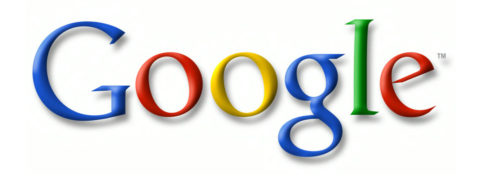




Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Siebenundfünfzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXIII.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

1859.

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1859.

Seite

A.

Seite

B.

C.

D.

E.

Seite

J.

K.

L.

M.

I. Verleihung der Civilverdienstmedaillen.

a. der kleinen goldenen:

Seite

Ordenssache (die Namen der Empfänger alphabetisch geordnet):

Ordensverleihungen.

I. Hausorden der Treue:

II. Orden vom Zähringer Löwen.

1. das Großkreuz:

2. das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Stern:

3. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

4. das Ritterkreuz:

Seite

Ordenssache:

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten:

P.

R.

S.

V.

W.

Seite

Y.

Z.

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1859.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden“ und „Medaillen“ aufgeführt.)

J.

K.

L.

Z.

Nr. I.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Januar 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Brigadier Berger von der 1. Gendarmeriedivision,
dem Brigadier Illig von der 2. Gendarmeriedivision,
dem Gendarmen Schmidt von der 2. Gendarmeriedivision,
dem Brigadier Saur von der 3. Gendarmeriedivision,
dem Brigadier Keller von der 4. Gendarmeriedivision,

ferner

dem Hofgerichtskanzleidiener Johann Martin Anselm in Bruchsal,
dem Oberaufseher am Zucht- und Arbeitshause Kislau, Pantaleon Joseph,
dem Gefangenwärter und Amtsgerichtsdiener Jakob Hauser in Kenzingen,
dem Gefangenwärter und Amtsgerichtsdiener Johann Anslinger in Bonndorf, und
dem Gefangenwärter Johann Lutz in Bruchsal,

die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den Freiherrn Wilhelm Schilling von Canstatt zum Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

die durch Ernennung des Ministerialraths Fieser zum Regierungsdirektor in Erledigung gekommene Stelle eines Vorstandes des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse, dem Ministerialdirektor Weizel, und

die bei dem Ministerium des Innern in Erledigung gekommene Kollegialstelle dem geheimen Regierungsrath Burger unter Ernennung desselben zum Ministerialrath zu übertragen;

den Oberkirchenrath Müller zum Regierungsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

den Secretär Würth bei dem katholischen Oberkirchenrath dieser Stelle unter Verleihung von Sitz und Stimme in derselben zur Aushülfe beizugeben;

den Referendär Dr. Gustav von Rotteck von Freiburg als Sekretär bei der Regierung des Unterrheinkreises, und

den Referendär August Speri von Freiburg als Sekretär bei der Regierung des Oberrheinkreises anzustellen;

zu Hofgerichtssekretären zu ernennen:

am Hofgerichte zu Mannheim

den Referendär Gustav von Stetten von Rastatt,

am Hofgerichte zu Bruchsal

den Referendär Franz Lumpp von Thiengen,

am Hofgerichte zu Freiburg

den Referendär Joseph Schrempp von Gaisbach,

am Hofgerichte zu Konstanz

den Referendär Hermann Winnefeld von Rastatt, und

dem Domänenverwalter Simon in Bühl die Domänenverwaltung Oberkirch zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Stelle eines Medizinalreferenten bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises betreffend.

Die Stelle eines Medizinalreferenten bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises ist durch diesseitige Entschließung vom 13. November l. J., Nr. 8197, dem Amtsgerichtsarzte Ludwig Frey in Bruchsal und für Fälle aus dem Amtsgerichtsbezirk Bruchsal durch fernere Entschließung vom 1. Dezember l. J., Nr. 8630, dem Stadtamtschirurgen Physikus Dr. Max Seubert dahier übertragen worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Aufnahme der Rechtskandidaten Christian Glattes von Rastatt und Adolph Steinbrenner von Höpfingen unter die Notariatspraktikanten betreffend.

Die Rechtskandidaten Christian Glattes von Rastatt und Adolph Steinbrenner von Höpfingen wurden durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 9353 und 9354, unter die Notariatspraktikanten aufgenommen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1858.

Großherzogliches Justizministerium
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Dienstauszeichnung der Bürgermeister betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. November 1857, Nr. 1361, allergnädigst auszusprechen geruht, daß sämmtliche Bürgermeister bei dienstlichen Veranlassungen, wo sie öffentlich aufzutreten haben, eine Medaille von Silber mit dem Brustbilde des Landesherrn an einer Kette um den Hals, bis auf die Mitte der Brust reichend, zu tragen haben.

Indem man diese allerhöchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zum Vollzuge derselben bemerkt, daß diese Dienstauszeichnungen von den Bürgermeistern insbesondere zu tragen sind: bei allen kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten, bei denen sie an der Spitze der Gemeindebehörden, oder überhaupt als Vertreter ihrer Gemeinden erscheinen, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen sie im Dienste öffentlich auftreten und das dienstliche Interesse und Ansehen es nothwendig macht, daß der Bürgermeister Jedem genau kenntlich sei.

Die großherzoglichen Aemter werden angewiesen, darauf zu achten, daß diese Vorschriften in gleichmäßiger Weise gehandhabt werden.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Von den 18 Kandidaten der Medizin, 16 Kandidaten der Chirurgie und 17 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte durch Entschließung der großherzoglichen Sanitätskommission vom 17. d. M. die Licenz und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Adolph Tenner in Heidelberg,
Bernhard Tritschler von Freiburg,
Ludwig Anselmino von Mannheim,
Wund- und Hebarzt Heinrich Glänz von Freiburg,
Julius Arnold von Heidelberg,
Albert Bürkle von Kehl,
Albert Seeligmann von Karlsruhe,
Herrmann Henkenius von Neckarbischofsheim,
Herrmann Martini von Bauschlott,
Wund- und Hebarzt Friedrich Schöpflin in Riegel,
Wund- und Hebarzt Rudolph Szuhani von Allmannsweier,
Gustav Wagner von Rheinbischofsheim,
Karl von Langsdorf von Hoffenheim,
Otto Schrickel von Karlsruhe.

B. Zur Ausübung der Chirurgie.

Praktischer Arzt Franz Knauff von Karlsruhe,
Praktischer Arzt und Hebarzt Ernst Rees von Müllheim,
Theodor Dreßler von Karlsruhe,
Wilhelm Bähr von Karlsruhe,
Bernhard Tritschler von Freiburg,
Max Feldbausch von Mannheim,
Praktischer Arzt und Hebarzt Heinrich Willmann von Unterlenzkirch,
Leonhard Schelldorf von Heidelberg,
Praktischer Arzt Eduard Erkenbrecht in Schwetzingen,
Gerson Mandelbaum von Wertheim,

Joseph Henßler von Riegel,
Xaver Denzlinger von Buchheim,
Heinrich Bürk von Schönau,
Praktischer Arzt und Hebarzt Joseph Hoch in Triberg.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Max Feldbausch von Mannheim,
Praktischer Arzt Franz Knauff von Karlsruhe,
Theodor Dreßler von Karlsruhe,
Wilhelm Bähr von Karlsruhe,
Praktischer Arzt Eduard Erkenbrecht in Schwetzingen,
Leonhard Schelldorf von Heidelberg,
Albert Bürkle von Kehl,
Praktischer Arzt Karl Oster in Rastatt,
Gerson Mandelbaum von Wertheim,
Herrmann Henkenius von Neckarbischofsheim,
Bernhard Tritschler von Freiburg,
Herrmann Martini von Bauschlott,
Heinrich Bürk von Schönau,
Xaver Denzlinger von Buchheim.



Karlsruhe, den 23. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts I. zu Kleinlaufenburg betreffend.

Dem Nebenzollamt I. zu Kleinlaufenburg ist die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit dem Nebenzollamt I. zu Waldshut ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Polizeibeamten bei dem Stadtamt Freiburg ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Ministerium des Innern schriftlich zu melden.

Die Amtsarztstelle zu Lörrach, mit welcher zugleich die Funktionen eines Gerichtsarztes verbunden sind, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen durch Vermittlung der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen.

Die Amtsvorstandsstelle bei dem Oberamt Lahr ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Ministerium des Innern schriftlich zu melden.

Das Bezirksamt Walldürn ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 14 Tagen schriftlich bei dem Ministerium des Innern zu melden.

Di[illegible]mtsrichtersstelle zu Konstanz wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, da[illegible]erbungen binnen 14 Tagen unmittelbar bei dem Justizministerium einzureichen sind.

Di[illegible]ngelische Pfarrei Nöttingen, Dekanats Pforzeim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 1,110 fl. 23 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Stadtpfarrei Gernsbach, Stadtdekanats Karlsruhe, mit den dazu gehörigen Filialien und einem Kompetenzanschlag von 866 fl. 19 kr., wobei jedoch eine anderweite Ordnung der Pastorationsverhältnisse vorbehalten wird, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Uiffingen, Dekanats Borberg, mit einem Kompetenzanzanschlag von 845 fl. 21 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 47 fl. 57 kr. ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei den grundherrlichen Ganerben des Schüpfer Grundes zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. November 1858 der pensionirte evangelische Pfarrer Glock in Reichertshausen,
„ 13. Dezember 1858 der pensionirte Professor der polytechnischen Schule, Thierry zu Karlsruhe,
„ 16. Dezember 1858 Dr. Arthur Arneth, Professor am Lyzeum und Privatdozent an der Universität in Heidelberg.
„ 21. Dezember 1858 der großherzogliche Amtsrichter Oskar Regenauer zu Konstanz,
„ 30. Dezember 1858 der Generalmajor von Beust vom großherzoglichen Armeekorps in Karlsruhe.

Nr. II.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Januar 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Hofrath Dr. Waldmann zu Konstanz,
dem Medizinalrath Dr. Stöhr zu Meßkirch,
dem Hauptmann Ludwig von Beust vom Jägerbataillon,
dem Oberamtmann Freiherrn von Hunoltstein in Kork,
dem Oberamtmann Freiherrn von Kraft-Ebing in Wolfach,
dem Oberamtmann Freiherrn von Stengel in Wertheim und
dem Stadtdirektor Schaible in Rastatt
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Hauptlehrer Johann Friedrich Kiefer in Freiburg,
dem Hauptlehrer Georg Lorenz Fees in Heidelberg und
dem Hauptlehrer Joseph Beck in Mannheim
die kleine goldene Civilverdienstmedaille, sodann

dem Hauptlehrer Anselm Haas in Obrigheim,
dem Hauptlehrer Jakob Kurz in Bethenbrunn,
dem Hauptlehrer Bernhard Andres in Rothweil,
dem Hauptlehrer Johann Chrisostomus Häußler in Kreenheinstetten,
dem Hauptlehrer Johann Keßler in Attlisberg,
dem Schullehrer Johann Georg Schwald in Ottenheim und
dem Amtsdiener Kern bei dem Landamte Karlsruhe
die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. Dezember v. J.

dem charakterisirten Major von Gillmann vom Armeekorps die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus demselben zu ertheilen;

unter dem 29. Dezember v. J.

den Oberst von Adelsheim, Kommandant des zweiten Infanterie-Regiments Prinz von Preußen, auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungs-Commission für Offiziere und Kriegsbeamte, wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Armeekorps zu ertheilen;

den zum persönlichen Dienst bei dem Höchstseligen Großherzog Ludwig Königliche Hoheit verwendeten Oberst und Flügeladjutanten von Göler auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner geleisteten Dienste den Charakter als Generalmajor zu ertheilen, mit der Erlaubniß die Uniform des Armeekorps zu tragen, und

unter dem 30. Dezember v. J.

den Rittmeister Henking vom ersten (Leib-) Dragoner-Regiment zum dritten Dragoner-Regiment und den Rittmeister Wirth von letzterem Regiment zum ersten (Leib-) Dragoner-Regiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. Januar d. J.

den Rittmeister von Adelsheim vom Armeekorps auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Militärverbande zu entlassen;

unter dem 10. Januar d. J.

die Amtmänner Saur in Oberkirch und Leiblein in Bonndorf zu Oberamtmännern zu befördern,

dem Amtsarzte Winterhalter zu Neustadt,
dem Amtsarzte Rees zu Müllheim,
dem Amtsarzte Würth zu Mosbach, und

dem Amtsarzte Metzger in Heidelberg den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Neunkirchen dem Pfarrer Theodor Krummel in Eberstadt zu übertragen;

dem Sekretär Ahles bei der Regierung des Unterrheinkreises den Charakter als Kanzleirath, und

dem Oberrevisor Harbock bei der Regierung des Mittelrheinkreises den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer dritten Rechtsanwaltsstelle in Pforzheim betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Karl Grimm von Karlsruhe gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und in Verwaltungssachen zu Pforzheim auszuüben.

Karlsruhe, den 5. Januar 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Stiftung des Dekans Johann Joseph Metzger in Hockenheim zur Gründung einer katholischen Pfarrei in Obrigheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 1471, allergnädigst geruht, zu der von Dekan Johann Joseph Metzger in Hockenheim zum Zwecke der Errichtung einer katholischen Pfarrei in Obrigheim gemachten Stiftung, bestehend:

a. in 15 Morgen 2 Viertel 21 Ruthen Aecker und Wiesen, einem Wohnhaus nebst Zugehör und 5250 fl. Kapitalien zur Gründung einer katholischen Pfarrei in Obrigheim,

b. in 853 fl. 7 kr. zur Gründung eines Kirchen- und Pfarrhausbaufonds daselbst die Staatsgenehmigung zu ertheilen, was hiermit zu Ehren des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Wiederbesetzung der Pfarrei Kälbertshausen betreffend.

Das großherzoglihe Ministerium des Innern hat

unter dem 31. Dezember 1858

der mittelst Präsentation des Grafen von Helmstadt erfolgten Ernennung des Vikars Heinrich Hagenmayer auf die evangelische Pfarrei Kälbertshausen die Staatsgenehmigung ertheilt.

II.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Erben der verstorbenen Simon Jülg Eheleute von Achern in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Johann Dieterles Wittwe von Kaltbrunn in den Ortsarmenfond daselbst zu vier Messen und Abgabe von 1 fl. an die Armen die Summe von 125 fl.; der Vollzug bleibt aber so lange ausgesetzt, bis durch Zinsesbeischlag die Summe von 174 fl. erreicht sein wird;

Maria Anna Maier von Ulm in den Heiligenfond zu Oberkirch zu zwei Messen 72 fl.;

Georg Vogel von Ettlingenweier in den Ortsheiligenfond zur Unterhaltung eines steinernen Kreuzes an der Vizinalstraße nach Oberweier 50 fl.;

Erasmus Müllers Wittwe Cäcilie geborene Jung von Ottersdorf in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer heiligen Messe 36 fl.;

Georg Lenz von Schöllbronn in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Friedrich Trautweins Wittwe von Schiltach in den Ortsarmenfond daselbst 10 fl.;

Joseph Kunz von Busenbach in den Heiligenfond zu Reichenbach zu einer Messe 36 fl.;

Johannes Müller von Sinzheim in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Theresia Schmitt von Ottenau in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die Relikten der verstorbenen Erhard Metz Ehefrau von Stollhofen in den Ortsheiligen- und Bruderschaftsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Lehrer Franz Anton Kühns Wittwe von Reichenbach in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Apollonia Schwarz von Hilpertsau in den Ortskapellenfond daselbst zu einer Messe 38 fl. 30 kr.;

mehrere Ungenannte in den Stadtpfarrkirchenfond in Baden ein Fußteppich im Werth von 53 fl. 30 kr.;

Nikolaus Friedmann von Zell in den Armenfond zu Zell 34 fl. 22 kr.;

ein Unbekannter in den Armenfond zu Zell 30 fl.;

mehrere Ungenannte von Rothenfels in die Ortspfarrkirche daselbst sechs Blumenvasen von vergoldetem Porzellan im Werth von 6 fl.;

Michael Krämer von Marlen in den Ortsarmenfond daselbst die Summe von 10 fl.;

ein Unbekannter in die Kirche zu Griesheim zwei neu versilberte Altarleuchter im Werth von 16 fl.;

die Wolff Metternich'sche Grundherrschaft zu Flehingen 50 fl., und

mehrere Ortseinwohner von da 20 fl. zu einer wollendamastenen blauen Kirchenfahne mit Doppelbild;

Bernhardine Rübenacker von Flehingen in die Ortskirche von Flehingen eine schwarze Fahne im Werth von 18 fl.;

mehrere Ungenannte von Flehingen in die Ortskirche daselbst eine Taufsteindecke im Werth von 8 fl.;

Mainrad Schneider zu Biberach in die Ortskirche daselbst zu Anschaffung eines Kleides für die Muttergottes die Summe von 40 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Bretten ein weißseidendamastenes Meßgewand im Werth von 164 fl., ein blauseidenes Ciborienmäntelchen im Werth von 12 fl., zwei rothseidendamastene Chorfähnchen im Werth von 53 fl., zwei seidene Standarten im Werth von 25 fl., ein rothes Tuch an die Kommunikantenbank im Werth von 20 fl., zwei Altartücher im Werth von 30 fl., sieben Spitzen zur Verwendung für Kirchenparamente im Werth von 40 fl., ein Priesterkragen im Werth von 2 fl., zwei Bilder, Jesus und Maria vorstellend, im Werth von 10 fl. und zwölf Blumenstöcke im Werth von 15 fl.;

Emilie Schwabs Wittwe von Ettlingen in den dasigen Stiftsfond zu zwei Messen 72 fl.;

Alexander Gottwalds Wittwe zu Offenburg in den dasigen Kirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Helmsheim vier Altarleuchter im Werth von 42 fl. und ein Altartuch im Werth von 8 fl.;

Maria Anna Görger von Ulm in die Ortskirche daselbst eine neue weiße Fahne im Werth von 52 fl.;

Mathias Vollmer von Ortenberg in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die Katholiken der Stadt Kehl in die dortige katholische Kirche für eine Lampe für das ewige Licht nebst Kosten für Aufhängen und vorläufige Speisung derselben die Summe von 63 fl. 13 kr.;

Michael Preisig zu Ettlingen in den Stiftsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Ungenannte aus Baden in den Kirchenfond zu Durlach zwei Blumenstöcke im Werth von 3 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond zu Durlach für Kirchenmusikalien die Summe von 5 fl.;

Fräulein Marie Sartorie in die katholische Kirche zu Durlach ein Altartuch im Werth von 6 fl.;

mehrere Damen von Durlach in die dasige katholische Kirche Spitzen zur Kanzelbekleidung im Werth von 7 fl.;

Joseph Rieths Wittwe von Goldscheuer in den Kirchenfond zu Marlen zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Holzleiter von Völkersbach in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

ein Ungenannter für den Kapellenbau in Rohrbach die Summe von 184 fl.;

zwei Unbekannte in die Kapelle zu Bickesheim zwei Altartücher im Werth von 5 fl. 24 kr.;

mehrere Frauen von Rothenfels in die dasige Pfarrkirche eine Prozessionsfahne im Werth von 34 fl.;

Faustin Stolz von Au am Rhein in den dasigen Bruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Valentin Kinberger von Durmersheim in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die Mitglieder der Bruderschaft zum heiligen Altarsakrament zu Moosbronn in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe für alle Abgestorbenen aus dieser Bruderschaft 36 fl.;

Mainrad Schmieder von Biberach in den Ortsarmenfond daselbst die Summe von 50 fl.;

Juliane Groß von Ottersdorf in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Jakob Bau zu Ohlsbach in den Ortskirchen- und Armenfond die Summe von 8 fl.;

Johann Rufs Wittwe von Hilpertsau in den Ortskapellenfond daselbst die Summe von 38 fl. 30 kr.;

die Pfarrgenossen von Rothenfels und Gaggenau in die Pfarrkirche zu Rothenfels zu Anschaffung eines rothdamastenen Traghimmels die Summe von 120 fl.;

Agathe Mai von Bühl in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Anton Eggenbergers Wittwe von Bruchsal in den dasigen St. Peterskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Maria Schrempps Wittwe, geborene Fehrenbacher von Schutterthal, in den Ortskirchenfond zu zwei Aemtern 150 fl.;

Anton Bauer von Seebach in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

mehrere Ungenannte von Seebach in den Ortsheiligenfond daselbst zu Anschaffung einer Lampe für das ewige Licht die Summe von 50 fl.;

Alexander Gottwalds Wittwe, Maria geborne Stolz von Offenburg in den Heiligenfond zu Bühl für ein Amt 75 fl.;

Johann Baptist Armbruster von Einbach in den Rosenkranzbruderschaftsfond zu Hausach zu einem Amt 75 fl.;

eine ungenannte Person in den Armenfond zu Zusenhofen die Summe von 14 fl. 22 kr.;

Joseph Stoll von Zusenhofen in den Armenfond daselbst zu Gründung eines Waisenhauses die Summe von 200 fl.;

Elisabetha Stephani von Baden in den dasigen Pfarrkirchenfond für drei Messen 108 fl.;

ein Ungenannter in den gemeinschaftlichen Armenfond für Eisenthal, Müllenbach, Affenthal und Horrenbach zu Eisenthal die Summe von 30 fl.;

Theresia Graf von Haslach in den Kirchenfond zu Ulm für ein Amt 75 fl.;

Joseph Marzluff's Wittwe von Goldscheuer in den Kirchenfond zu Marlen zu einer Messe 36 fl.;

Michael Krämer von Marlen in den dasigen Armenfond die Summe von 40 fl.;

Philipp Fix Wittwe von Niederschopfheim in den dasigen Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Raab's Wittwe zu Ettlingenweier in den Ortsheiligenfond allda zu einem Amt 75 fl.;

Augustina Hatz von Iffezheim in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter von Freiburg in die Pfarrkirche zu Rothenfels eine Taufstola im Werthe von 5 fl.;

Franz Wilhelm Martin von Rastatt in die dasige Bernharduskirche ein hölzernes Christusbild im Werthe von 33 fl.;

Geistlicher Rath und Professor Dr. Grieshaber zu Rastatt in die dasige Knabenwaisenhausstiftung die Summe von 100 fl.;

Basilius Schiel's Wittwe von Lautenbach in den dasigen Kapellenfond zu einem Amt 100 fl.;

die Schullehrer Lutz'schen Eheleute in Bahnbrücken in die Ortskirche allda ein weißes Altartuch nebst zwei kleinen Tüchlein im Werth von 10 fl.;

die Jakob Bohlinger's Eheleute von Bahnbrücken in die Ortskirche allda ein schwarzes Altartuch im Werthe von 18 fl.;

die Michael Kolb's Eheleute von Bahnbrücken eine Kanzelbibel im Werthe von 14 fl.;

Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Wilhelm von Baden dem Waisenhaus in Karlsruhe die Summe von 100 fl.;

Mathias Bühler von Lehengericht dem Ortsschulfond allda die Summe von 200 fl., dem Ortswaisenfond die Summe von 50 fl. und dem gemeinschaftlichen Armenfond in Lehengericht und Schiltach die Summe von 250 fl., mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen von 100 fl. jährlich arme Konfirmanden gekleidet werden sollen;

der verstorbene Zeughauskommissär Demmler von Karlsruhe in das dasige Waisenhaus die Summe von 100 fl.;

ein Gemeinderath von Karlsruhe in das dasige Waisenhaus die Summe von 35 fl. 33 kr.

Die Patentertheilung an Fabrikant Honegger aus Thiengen betreffend.

Dem Fabrikanten Honegger aus Thiengen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung an Webstühlen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. G. v. Stösser.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1859 durch großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der betreffenden Looseinhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Zweiundfünfzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1858 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1858 gezogenen 20 Serien.

259. 423. 457. 782. 932. 1046. 1599. 1695. 1932. 2593. 2834. 3131. 3438. 3557. 4431. 4468. 5161. 5237. 5521. 6329.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
12901	45	12917	70	12933	45	12949	70	21115	45	21131	70
12902	45	12918	45	12934	70	12950	45	21116	70	21132	70
12903	45	12919	70	12935	45	21101	70	21117	70	21133	70
12904	70	12920	45	12936	45	21102	45	21118	70	21134	70
12905	45	12921	70	12937	45	21103	70	21119	70	21135	45
12906	45	12922	45	12938	70	21104	70	21120	45	21136	70
12907	45	12923	70	12939	45	21105	45	21121	45	21137	70
12908	70	12924	45	12940	70	21106	45	21122	70	21138	45
12909	70	12925	45	12941	45	21107	70	21123	70	21139	70
12910	45	12926	45	12942	45	21108	70	21124	45	21140	70
12911	70	12927	45	12943	70	21109	45	21125	70	21141	45
12912	70	12928	70	12944	45	21110	70	21126	45	21142	45
12913	70	12929	45	12945	45	21111	45	21127	70	21143	70
12914	70	12930	70	12946	70	21112	45	21128	45	21144	45
12915	45	**12931**	**1000**	12947	70	21113	70	21129	45	21145	70
12916	45	12932	70	12948	45	21114	70	21130	70	21146	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
21147	70	39051	70	46555	45	52259	45	79913	70	84717	45
21148	70	39052	70	46556	70	52260	45	79914	70	84718	45
21149	45	39053	70	46557	70	52261	70	79915	45	84719	45
21150	70	39054	45	46558	45	52262	70	79916	70	84720	70
22801	70	39055	70	46559	70	52263	45	79917	70	84721	70
22802	45	39056	45	46560	45	52264	45	79918	45	84722	70
22803	70	39057	45	46561	45	52265	70	79919	45	84723	45
22804	45	39058	45	46562	70	52266	70	79920	70	84724	45
22805	70	39059	70	46563	45	52267	45	79921	70	84725	70
22806	45	39060	45	46564	45	52268	70	79922	45	84726	70
22807	70	39061	70	46565	70	52269	45	79923	45	84727	45
22808	70	39062	70	46566	70	52270	45	79924	70	84728	70
22809	70	39063	70	46567	45	52271	45	79925	45	84729	70
22810	45	39064	45	46568	45	52272	45	79926	70	84730	45
22811	70	39065	45	46569	45	52273	70	79927	45	84731	70
22812	45	39066	70	46570	70	52274	70	79928	70	84732	70
22813	45	39067	45	46571	70	52275	45	**79929**	**1000**	84733	45
22814	45	39068	70	46572	70	52276	45	79930	45	84734	45
22815	45	39069	70	46573	70	52277	45	79931	45	84735	45
22816	70	39070	45	46574	45	52278	45	79932	45	84736	70
22817	45	39071	70	46575	70	52279	45	**79933**	**1000**	84737	70
22818	70	39072	45	46576	45	52280	45	79934	70	84738	45
22819	45	39073	45	46577	45	52281	70	79935	45	84739	45
22820	45	39074	70	46578	45	52282	70	79936	45	84740	70
22821	45	39075	70	46579	45	52283	45	79937	70	84741	45
22822	70	39076	70	46580	45	52284	45	79938	45	84742	70
22823	45	39077	70	46581	45	52285	45	79939	70	84743	70
22824	45	39078	45	46582	70	52286	45	79940	45	84744	45
22825	70	39079	45	46583	70	52287	70	79941	70	84745	45
22826	**1000**	39080	70	46584	45	52288	45	79942	45	84746	45
22827	45	39081	70	46585	45	52289	45	79943	70	84747	45
22828	70	39082	45	46586	70	52290	70	**79944**	**1000**	84748	70
22829	70	39083	45	46587	70	52291	45	79945	45	84749	70
22830	70	39084	45	46588	45	52292	70	79946	70	84750	70
22831	45	39085	45	46589	45	52293	45	79947	45	96551	45
22832	45	39086	45	**46590**	**1000**	52294	45	79948	70	96552	70
22833	45	39087	45	46591	45	52295	45	79949	70	96553	45
22834	70	39088	70	46592	70	52296	70	79950	70	96554	70
22835	45	39089	45	46593	45	52297	45	84701	45	96555	45
22836	45	39090	70	46594	45	52298	70	84702	70	96556	45
22837	70	39091	45	46595	70	52299	70	84703	45	96557	70
22838	45	39092	70	46596	70	52300	70	84704	70	96558	70
22839	45	39093	70	46597	70	79901	70	84705	45	96559	70
22840	70	39094	70	46598	70	79902	45	84706	45	96560	45
22841	45	39095	70	46599	70	79903	70	84707	45	96561	45
22842	45	39096	45	46600	45	79904	70	84708	45	96562	45
22843	45	39097	45	52251	70	79905	45	84709	45	96563	70
22844	70	39098	70	52252	45	79906	45	84710	45	96564	70
22845	45	39099	45	52253	70	79907	70	84711	45	96565	45
22846	45	39100	45	52254	45	79908	70	84712	70	96566	45
22847	70	46551	70	52255	70	79909	70	84713	70	96567	70
22848	45	46552	70	52256	70	79910	70	84714	70	96568	45
22849	45	46553	70	52257	45	79911	70	84715	45	96569	45
22850	45	46554	45	52258	45	79912	45	84716	45	96570	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
96571	45	129625	45	141679	70	156533	45	171887	70	**177841**	**1000**
96572	70	129626	70	141680	45	156534	45	171888	70	177842	45
96573	70	129627	45	141681	45	156535	70	171889	70	177843	45
96574	45	129628	45	141682	45	156536	45	171890	70	177844	70
96575	45	129629	45	141683	70	156537	45	171891	70	177845	45
96576	45	129630	70	141684	45	156538	70	171892	70	177846	45
96577	70	129631	45	141685	45	156539	45	171893	45	177847	70
96578	45	129632	45	141686	45	156540	70	171894	45	177848	70
96579	45	129633	70	141687	45	156541	70	171895	70	177849	70
96580	70	129634	70	141688	70	156542	70	171896	70	177850	45
96581	45	129635	45	141689	45	156543	70	171897	70	221501	45
96582	70	129636	45	141690	70	156544	45	171898	70	**221502**	**1000**
96583	70	129637	70	141691	45	156545	45	171899	70	221503	45
96584	45	129638	45	141692	70	156546	45	171900	70	221504	70
96585	70	129639	70	141693	45	156547	70	177801	70	221505	45
96586	70	129640	70	141694	45	156548	70	177802	45	221506	70
96587	70	129641	70	141695	70	156549	45	177803	70	221507	70
96588	45	129642	70	141696	45	156550	70	177804	70	221508	45
96589	70	129643	70	141697	45	171851	70	177805	70	221509	70
96590	45	129644	45	141698	45	171852	45	177806	70	221510	45
96591	45	129645	45	141699	70	171853	45	177807	70	221511	70
96592	70	129646	45	141700	45	171854	45	177808	70	221512	70
96593	45	129647	70	156501	70	171855	70	177809	45	221513	70
96594	70	129648	70	156502	70	171856	45	177810	70	221514	45
96595	45	129649	45	156503	45	171857	45	177811	70	221515	70
96596	70	129650	45	156504	45	171858	45	177812	45	221516	45
96597	70	141651	70	156505	45	171859	70	177813	70	221517	70
96598	70	141652	70	156506	45	171860	45	177814	70	221518	45
96599	45	141653	45	156507	45	171861	45	177815	70	221519	45
96600	45	141654	70	156508	45	171862	70	177816	45	221520	45
129601	45	141655	70	156509	70	171863	70	177817	70	221521	45
129602	70	141656	70	156510	45	171864	70	177818	45	221522	70
129603	70	141657	70	156511	70	171865	70	177819	45	221523	45
129604	70	141658	45	156512	45	171866	70	177820	70	221524	45
129605	70	141659	45	156513	70	171867	45	177821	70	221525	70
129606	70	141660	70	156514	45	171868	70	177822	70	221526	70
129607	70	141661	45	156515	45	171869	70	177823	45	221527	45
129608	45	141662	45	156516	45	171870	45	177824	70	221528	70
129609	45	141663	70	156517	70	171871	70	177825	45	221529	45
129610	70	141664	70	156518	45	171872	70	177826	70	221530	70
129611	70	141665	70	156519	45	171873	70	177827	45	221531	45
129612	70	141666	45	156520	45	171874	70	177828	70	221532	45
129613	70	141667	45	156521	45	171875	45	177829	45	221533	45
129614	70	141668	45	156522	45	171876	70	177830	70	221534	45
129615	70	141669	70	156523	70	171877	70	177831	70	221535	45
129616	70	141670	45	156524	45	171878	45	177832	70	221536	45
129617	45	141671	45	156525	70	171879	45	177833	70	221537	45
129618	45	141672	45	156526	70	171880	45	177834	70	221538	70
129619	70	141673	70	156527	70	171881	45	177835	45	221539	45
129620	45	141674	45	156528	70	171882	45	177836	70	221540	45
129621	70	141675	70	156529	70	171883	70	177837	70	221541	45
129622	70	141676	45	156530	70	171884	70	177838	45	221542	70
129623	70	141677	45	156531	70	171885	70	177839	45	221543	70
129624	45	141678	45	156532	45	171886	70	177840	70	221544	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
221545	45	223388	70	258031	70	261824	70	276017	70	316409	70
221546	70	223389	70	258032	70	261825	70	276018	45	316410	70
221547	70	223390	70	258033	70	261826	45	276019	70	316411	70
221548	45	223391	70	258034	45	261827	70	276020	70	316412	70
221549	45	223392	70	258035	70	261828	70	276021	70	316413	45
221550	70	223393	45	258036	70	261829	45	276022	70	316414	70
223351	70	223394	70	258037	45	261830	70	276023	70	316415	45
223352	70	223395	70	258038	45	261831	45	276024	45	316416	70
223353	45	223396	70	258039	45	261832	70	276025	70	316417	45
223354	70	223397	70	258040	70	261833	70	276026	45	316418	70
223355	70	223398	70	258041	45	261834	70	276027	45	316419	45
223356	70	223399	45	258042	70	261835	45	276028	45	316420	45
223357	70	223400	45	258043	70	261836	45	276029	45	316421	70
223358	70	258001	45	258044	45	261837	45	276030	70	316422	45
223359	45	258002	70	258045	45	261838	45	276031	70	316423	45
223360	45	258003	45	258046	70	261839	70	276032	45	316424	70
223361	45	258004	45	258047	70	261840	45	276033	45	316425	70
223362	45	258005	45	258048	45	261841	70	276034	45	316426	70
223363	70	258006	45	258049	45	261842	70	276035	45	316427	70
223364	70	258007	45	258050	45	261843	45	276036	45	316428	45
223365	70	258008	70	261801	45	261844	45	276037	70	316429	45
223366	45	258009	45	261802	70	261845	70	276038	70	316430	70
223367	70	258010	45	261803	70	261846	70	276039	45	316431	70
223368	45	258011	45	261804	45	261847	45	276040	45	316432	70
223369	45	258012	45	261805	45	261848	45	276041	45	316433	70
223370	45	258013	45	261806	70	261849	70	276042	45	316434	70
223371	45	258014	70	261807	70	261850	70	276043	70	316435	45
223372	45	258015	70	261808	45	276001	45	276044	45	316436	70
223373	45	258016	70	261809	45	276002	45	276045	70	316437	70
223374	70	258017	70	261810	45	276003	45	276046	45	316438	70
223375	**1000**	258018	70	261811	70	276004	45	276047	70	316439	70
223376	45	258019	70	261812	45	276005	70	276048	70	316440	45
223377	45	258020	45	261813	45	276006	45	276049	45	316441	70
223378	45	258021	70	261814	45	276007	70	276050	70	316442	45
223379	45	258022	70	261815	70	276008	70	316401	70	316443	70
223380	70	258023	45	261816	70	276009	45	316402	45	316444	45
223381	45	258024	45	261817	70	276010	70	316403	70	**316445**	**1000**
223382	45	258025	45	261818	70	276011	70	316404	45	316446	45
223383	45	258026	45	261819	70	276012	45	316405	70	316447	70
223384	45	258027	45	261820	45	276013	45	316406	45	316448	70
223385	45	258028	70	261821	45	273014	45	316407	70	316449	70
223386	45	258029	70	261322	45	276015	45	316408	70	316450	45
223387	70	258030	45	261823	45	276016	45				

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Buchenberg, Diözese Hornberg, mit einem Kompetenzanschlag von 671 fl. 7 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die erste Stadtpfarrei Bretten, Diözese Bretten, ist mit einem Kompetenzanschlag von 1113 fl. 45 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 20. Dezember v. J. der pensionirte Stadtdirektor Geheime Rath Deurer in Heidelberg;
„ 27. Dezember v. J. der katholische Pfarrer und Kämmerer Felix Unold von Schertzingen;
„ 6. Januar 1859 der pensionirte Geheime Finanzrath Baader in Karlsruhe.

Berichtigung.

Die im Regierungsblatt Nr. XXXIV. vom 26. Juli 1858, Seite 320, enthaltene Stiftung der Grünbaumwirth Fischers Erben zu Hügelsheim wird dahin berichtigt, daß für das Stiftungskapital zu 75 fl. alljährlich ein Seelenamt abzuhalten ist.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 28. Januar 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Major Götz vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Obersten von Adelsheim vom Armeecorps die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Professor Dr. Helmholtz in Heidelberg für das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Niederländischen Löwenordens.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Domänen- und Gemeindewaldhüter Berger in Mundingen als Anerkennung seiner dem Staat während vierundvierzig Jahren geleisteten treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 15. Januar d. J.

den Freiherrn Adolph von Adelsheim zum Kammerherrn und

den Rechtspraktikanten Eduard von Gulat zum Hofjunker zu ernennen;

den Oberst Louis, Kommandant des vierten Infanterie-Regiments Markgraf Wilhelm, auf sein unterthänigstes Ansuchen und den Ausspruch der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, in Ruhestand zu versetzen, und demselben hierbei den Charakter als Generalmajor zu verleihen, mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale zu tragen;

ferner unter dem gleichen Tage in Höchstihrem Armeecorps folgende Veränderungen eintreten zu lassen:

I. Generalstab:

Major Götz tritt aus dem Generalstab aus und wird zum zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, versetzt;

Major Graf von Sponeck, Kommandant der Pionnierkompagnie, tritt in den Generalstab ein;

Hauptmann Hofmann vom Generalstab wird zum Kommandanten der Pionnierkompagnie ernannt;

Oberlieutenant von Seutter im Generalstab wird zum Hauptmann befördert;

Oberlieutenant Seyb vom Kadettencorps tritt in den Generalstab;

Oberlieutenant von Schilling vom (ersten) Leibdragoner-Regiment wird in den Generalstab versetzt;

Lieutenant Rheinau vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment, zur Dienstleistung zum Kadettencorps kommandirt, wird in dieses Corps versetzt;

Lieutenant Griesselich vom dritten Füsilier-Bataillon wird zur Dienstleistung zum Kadettencorps befehligt;

II. Infanterie:

Oberst Waag, Kommandant des ersten Füsilier-Bataillons, wird zum Kommandanten des vierten Infanterie-Regiments, Markgraf Wilhelm, ernannt;

Oberstlieutenant Franz Keller vom vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, wird, unter Beförderung zum Obersten, zum Kommandanten des zweiten Infanterie-Regiments, Prinz von Preußen, ernannt;

Oberstlieutenant von Davans wird vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

Major Friedrich Keller, Kommandant des zweiten Füsilier-Bataillons, und

Major von Gilm vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, werden zu Oberstlieutenanten befördert;

Major Adolf Keller vom dritten Infanterie-Regiment wird zum Kommandanten des ersten Füsilier-Bataillons ernannt;

Hauptmann Bayer vom ersten Füsilier-Bataillon wird, unter Beförderung zum Major, zum vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, versetzt;

Hauptmann Frech wird vom vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, zum ersten Füsilier-Bataillon,

Hauptmann Le Beau vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, in das dritte Infanterie-Regiment und

Hauptmann Hasenstab vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, zum vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, versetzt;

Hauptmann Geres, Platzmajor der Bundesfestung Rastatt, wird, unter Enthebung von seiner bisherigen Funktion, in das zweite Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, versetzt;

Hauptmann Hieronimus vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment wird zum Platzmajor der Bundesfestung Rastatt ernannt und dem (ersten) Leibgrenadier-Regiment aggregirt;

Oberlieutenant Koch im (ersten) Leibgrenadier-Regiment und

Oberlieutenant Jacobi vom zweiten Füsilier-Bataillon werden zu Hauptmännern befördert, letzterer unter Versetzung zum zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen;

ferner werden versetzt:

Oberlieutenant Wolff vom dritten zum zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen;

Oberlieutenant Walter vom dritten Infanterie-Regiment als Aufsichtsoffizier zur Strafkompagnie;

Oberlieutenant Göhringer, Aufsichtsoffizier bei der Strafkompagnie, zum dritten Infanterie-Regiment;

Lieutenant Rayle, unter Beförderung zum Oberlieutenant, vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, zum zweiten Füsilier-Bataillon;

Lieutenant von Hornstein vom dritten Füsilier-Bataillon zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment;

Lieutenant von Du Mont vom zweiten zum dritten Füsilier-Bataillon und

Lieutenant von Adelsheim vom vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, zum zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen;

III. Reiterei:

Lieutenant von Seebach im dritten Dragoner-Regiment wird zum Oberlieutenant befördert;

IV. Artillerie:

Oberlieutenant Fäßler, Vorstand der Zeughauswerkanstalten, erhält den Charakter als Hauptmann;

V. Invaliden-Corps:

der Kommandant des Invaliden-Corps, Oberstlieutenant Zöller, erhält den Charakter als Oberst, und der Oberlieutenant Frey, Zeughausinspektor in Rastatt, den Charakter als Hauptmann.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

Johann Windemaier von Hödingen in den dortigen Kirchenfond ein Fensterrouleau im Werthe von 27 fl.;

Andreas Enderle von Bräunlingen in den dortigen Armenfond 30 fl. 8 kr.;

sämmtliche Bürger von Duchtlingen in den dortigen Schul- und Armenfond 35 fl., deren Zinse zur Bestreitung von Schulbedürfnissen verwendet werden sollen;

Joseph Weber jung von Bodmann in den dortigen Kirchenfond zur Abhalung einer heiligen Messe 36 fl.;

Juliana Schwörer von Reiselfingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Oehningen 50 fl.;

Moriz Baders Wittwe in Döggingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Blumenfeld einen Blumenkranz an einen neuen Altar im Werthe von 3 fl. 30 kr., zwei Kruzifixe im Werthe von 4 fl., acht Blumenvasen mit acht künstlichen Blumenbouquets und vier Blumenkörbchen im Werthe von 30 fl., drei Altartücher und acht Ellen Tuch zu Unteraltartüchern im Werthe von 20 fl., sechs Kanontafeln mit Goldrahmen im Werthe von 9 fl., und einen Geldbeitrag zum Ankauf und zur Ausbesserung von Paramenten 60 fl.;

Anton Kleiner von Eigeltingen in den dortigen Kirchenfond ein Meßbuch im Werthe von 40 fl.;

Peter Heer von Dresselbach in den unirten Kirchenfond zu Bonndorf (Kirche Schluchsee) für Abhaltung eines Jahrtags mit zwei heiligen Messen 72 fl.;

Regierungsrevisor J. B. Manz in Konstanz zur Präsenzpflege zu Meßkirch für Abhaltung einer stillen heiligen Messe ein Gärtchen im Werthe von 60 fl.;

ein Ungenannter in die heilige Kreuzkapelle zu Riedheim, Amts Ueberlingen, für Abhaltung zweier Jahrtäge 112 fl.;

Kameralpraktikant J. B. Scherer von Riedböhringen in den dortigen Schulfond 102 fl. 26 kr.;

Luzia Kramer von Löhningen in den Kirchenfond zu Untermettingen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Urnau eine rothe Fahne im Werthe von 50 fl.;

Alois Günters Wittwe von Obermettingen in den Kirchenfond zu Uihlingen für Abhaltung eines Jahrtags 55 fl.;

Jungfrauen von Bodmann in die Weiler Kapelle einen Blumenkranz im Werthe von 3 fl.;

Johann Maiers Wittwe von Riedheim, Amts Engen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Benedikt Buck von Dürrheim in die dortige Kirche vier Laternen auf Stangen im Werthe von 20 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Hubertshofen eine neue Albe im Werthe von 16 fl. und ein Muttergottesbild im Werthe von 50 fl.;

Wendelin Homberger von Frickingen in die dortige Kirche vier Röcke und vier Krägen von rothem Scharlach, vier andere Krägen und vier Hemden für Ministranten im Werthe von 50 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Neustadt ein weißseidenes Meßgewand im Werthe von 145 fl., sechs Stück versilberte Lichtstöcke im Werthe von 60 fl., acht Stück Blumenbouquets unter Glas im Werthe von 80 fl.; ein Rauchfaß mit Schiffchen von Neusilber im Werthe von 12 fl., zehn Ellen schwarzes Tuch zur Bahre im Werthe von 15 fl. und ein Kirchenfensterrouleau mit dem Bilde des englischen Grußes im Werthe von 28 fl. 30 kr.;

Ursula Schäfer von Dürrheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 36 fl.;

Fridolin Madlener von Kogenbach in die Kirche zu Andelshofen zwei Tafeln in Goldrahmen (Maria und Joseph) im Werthe von 3 fl.;

Lehrer Joseph Allweiler von Owingen in die Kirche daselbst drei Kanontafeln in Goldrahmen im Werthe von 6 fl.;

Wittwe Barth in Andelshofen in die dortige Kirche ein Christuskind und einen Blumenkranz im Werthe von 40 fl.;

Joseph Sauters Wittwe von Duchtlingen zum Schulfond daselbst 50 fl. und zum Armenfond allda 50 fl.;

Michael Winterhalter von Hubertshofen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Wolfgang Mosers Wittwe von Ueberlingen am Ried in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Maria Keller Wittwe von Schnerkingen in den dortigen Kapellenfond (Unionsfond zu Meßkirch) für Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

mehrere Ungenannte von Friedingen in die dortige Kirche ein weißes Festmeßgewand im Werthe von 14 fl., einen Blumenkranz um das Altarbild im Werthe von 12 fl. 30 kr., einen Blumenkranz um die Bruderschaftstafel im Werthe von 5 fl. und einen Blumenkranz für das Muttergottesbild im Werthe von 8 fl. 30 kr.;

mehrere ungenannte Personen in die Kirche zu Herdwangen vier Blumenstöcke auf die Seitenaltäre im Werthe von 14 fl.;

Pfarrer Buri in Wiechs in den Kirchenfond zu Heidenhofen für Abhaltung eines Jahrtags zu drei heiligen Messen 120 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Bräunlingen 17 fl.;

der Israelite Isaias Galizier von Randegg, wohnhaft in Triest, in den katholischen Armenfond zu Randegg 100 fl.;

Jungfrauen des Marianischen Bundes zu Kippenhausen in die dortige Kirche einen Blumenkranz im Werthe von 7 fl.;

Pfarrangehörige von Güttingen in die Pfarrkirche daselbst zwei Blumenstöcke im Werthe von 8 fl. 30 kr. und einen künstlichen Blumenkranz im Werthe von 5 fl. 24 kr;

Frauen und Jungfrauen von Möggingen in die dortige Kirche einen Blumenkranz im Werthe von 12 fl. 30 kr.;

Vinzenz Beha von Oberbränd in den Kirchenfond zu Bubenbach für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 36 fl.;

Josepha Ortolf von Heiligenberg in den Kirchenfond zu Röhrenbach für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond zu Wolterdingen zu Anschaffung einer Glocke 172 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond zu Oberlenzkirch zur Anschaffung eines Meßgewandes 62 fl., ein Missale im Werthe von 60 fl., einen gestickten Meßpult im Werthe von 12 fl.; ein Muttergotteskleid im Werthe von 50 fl., einen Altarteppich im Werthe von 30 fl., zwei Altartücher im Werthe von 10 fl. und ein Missale defunctorum im Werthe von 3 fl. 12 kr.;

mehrere Ungenannte in den Armenfond zu Heiligenberg 12 fl. 24 kr.;

Maria Anna Hügle von Wahlwies in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Erben des in Amerika verstorbenen Dr. Sebastian Huber von Reichenau in die Münsterkirche zu Reichenau für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Erben des Altbürgermeisters Bernhard Ortolf von Heiligenberg in den dortigen Armenfond 50 fl., deren Zinse alljährlich an Arme, besonders kranke katholische Ortsangehörige vertheilt werden sollen;

Johann Baptist Keller von Bankholzen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Johann Probst's Eheleute von Arlen in die Pfarrkirche daselbst für Abhaltung zweier Jahrtäge 72 fl.;

Magdalene Schmidt Wittwe von Thannheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Ebringen behufs der Anschaffung eines neuen Meßgewandes 16 fl.;

Johann Metzger von Hohenbodmann in den Kirchenfond zu Owingen für Abhaltung eines Jahrtages 51 fl.;

Lorenz Koch von Bärenthal in den Kirchenfond zu Altglashütte für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Georg Schwörer von Vierthäler in den Kirchenfond zu Neustadt für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Pfarrer Baur von Nesselwangen in den Kirchenfond zu Heinstetten für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl., eben dahin 25 fl., die Zinse von 25 fl. sollen am Jahrtage unter die Armen vertheilt werden;

die Sebastian Lenz'schen Eheleute von Löffingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Blumenfeld zur Anschaffung von Paramenten 10 fl.;

Augustin Hallaner von Steißlingen in den Kirchenfond allda für Abhaltung eines Jahrtags mit zwei heiligen Messen 72 fl.;

Richard Kleiser von Schollach in den Kirchenfond zu Urach für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Joseph Häfele in Grafenhausen in den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Jahrtags 150 fl., der Zins aus 88 fl. ist jährlich an notorisch Arme zu vertheilen;

ein Ungenannter in den Orgelbaufond zu Gailingen 7 fl.;

Joseph Haller, Wittwer, von Konstanz in den Armenfond zu Reichenau 1000 fl., deren Zinse nach dem Tode des Stifters zur Bezahlung von Lehrgeldern zur Erlernung einer Profession oder zur Unterstützung an Verwandte des Stifters zu verwenden sind.

Die Wahl einer Aebtissin in das adelige Damenstift in Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. Januar l. J., Nr. 16, allergnädigst geruht, der auf das Freifräulein Marie von Mentzingen gefallenen Wahl zur Aebtissin des adeligen Damenstifts in Pforzheim die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. Januar 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an L. Andrée und Kompagnie in Magdeburg betreffend.

Das dem L. Andrée und Kompagnie in Magdeburg mittelst diesseitiger im Regierungsblatt Nr. XLIX. vom 8. November 1858, Seite 446, veröffentlichten Entschließung vom 26. Oktober 1858, Nr. 12858, für ein von ihnen erfundenes verbessertes Schneidsystem zur Fabrikation runder Streichhölzer auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent wird unter dem dort gemachten Vorbehalt und der daselbst auf den Fall der Verletzung des Privilegiums festgesetzten Strafe hiermit auch auf die eigenthümliche Vorrichtung zum Sortiren und selbstthätigen Einlegen der Streichzündhölzer in die Rahmen ausgedehnt.

Karlsruhe, den 18. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Den Paßkartenverein betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 29. April 1852, Regierungsblatt Nr. XXIII., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Landgrafenthum Hessen-Homburg dem Paßkartenverein beigetreten ist.

Karlsruhe, den 20. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Zutheilung der Gemeinde Schlatt unter Krähen zu dem Bezirk des Hauptsteueramts Randegg betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Dezember v. J., Regierungsblatt von 1858, Seite 583, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Zutheilung der Gemeinde Schlatt unter Krähen zu dem Bezirksamt und Amtsgericht Engen dieser Ort, welcher dermalen zu dem Bezirke des Hauptsteueramts Ludwigshafen gehört, vom 1. März d. J. an jenem des Hauptsteueramts Randegg zugewiesen werde.

Karlsruhe, den 15. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Einberufung der Rekruten der Infanterie und der Pioniere auf den 1. März d. J. betreffend.

Die Einberufung der Rekruten der Infanterie und der Pioniere zu ihren Regimentern, Bataillonen und Kompagnien findet dieses Jahr nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. III.) auf den 1. März statt.

Zur Erleichterung des Einstellens wird, gleich wie voriges Jahr, denjenigen Rekruten der Konskription 1859, welche auf den 1. März in den Dienst zu ihren Truppenabtheilungen einberufen werden, gestattet, mit Unteroffizieren und Soldaten, welche erst am 1. April d. J. exkapituliren, Einstandsverträge vom 1. April 1859 bis 1. März 1865 abzuschließen, und werden die Kommandos angewiesen, Rekruten, welche solche Einstandsverträge abgeschlossen haben und rechtzeitig zur Vorlage bringen, vom 1. März bis 1. April d. J., als dem Tage, mit welchem der abgeschlossene Einstandsvertrag in Kraft tritt, in Urlaub zu belassen.

Karlsruhe, den 17. Januar 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Diensterledigungen.

Bei dem Lyzeum in Heidelberg ist die Stelle eines Lehrers für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese mit einer Besoldung von 800 bis 1000 Gulden verbundene Stelle haben sich innerhalb zwei Monaten bei großherzoglichem Oberstudienrathe unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Die evangelische Pfarrei Feldberg, Diözese Müllheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1048 fl. 12 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 74 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 7. Februar 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Major Schellenberg, Artilleriedirektor der Bundesfestung Rastatt, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner K. K. Apostolischen Majestät verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der dienstthuende Kavalier Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin Stephanie, Freiherr von Leoprechting, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Ludwigs-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 22. Dezember 1858

den Oberchirurgen Katz vom ersten Füsilierbataillon wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 29. Dezember 1858

den Regimentsarzt Finneisen vom dritten Infanterie-Regiment, auf unterthänigstes An-

suchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 15. Januar 1859

dem pensionirten Regimentsarzt Finneisen den Charakter als Generalarzt zu ertheilen, mit der Erlaubniß die Uniform dieser Charge zu tragen;

unter dem 18. Januar 1859

dem Kasernenverwalter Seubert in Karlsruhe die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 21. Januar 1859

die evangelische Pfarrei Leimen dem Pfarrer Karl Weyer in Rüppurr zu übertragen;

unter dem 28. Januar 1859

die Stelle eines Vorstandes des Oberamts Lahr dem Oberamtmann Winter in Lörrach,

das erledigte Amt Walldürn dem Amtsrichter von Krutheim in Breisach, unter Ernennung desselben zum Amtmann, zu übertragen;

den Amtsrichter Eschborn in Stühlingen, unter Ernennung zum Amtmann, als zweiten Beamten zu dem Stadtamte Freiburg zu versetzen;

den Amtsrichter Konstantin Amann von Stockach zu dem Amtsgerichte Konstanz und den Amtsrichter Franz Meyr von Jestetten zu dem Amtsgerichte Villingen zu versetzen;

ferner zu Amtsrichtern zu ernennen:

bei dem Amtsgerichte Stockach den Referendär Hermann Reich von Freiburg,

bei dem Amtsgerichte Jestetten den Referendär Hermann Hirsch von Lahr,

bei dem Amtsgerichte Breisach den Referendär Anton Schmidt von Bühlerthal und

bei dem Amtsgerichte Stühlingen den Referendär Joseph Merz von Rastatt;

dem Baupraktikanten Oswald Hause von Lörrach die Bezirksbauinspektion Gerlachsheim zu Wertheim und dem Baupraktikanten Ludwig Arnold von Heidelberg die Bezirksbauinspektion Emmendingen, unter Ernennung eines jeden zum Bezirksbaumeister, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Spätjahr 1858 betreffend

Von drei Notariatskandidaten, welche sich der im Spätjahre 1858 vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende zwei in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden:

Karl Diez von Wiesloch,

Hermann Leo von Bühl.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Januar 1859.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das I. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das I. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ruth zu Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Dr. Puchelt zu Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer zu Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb zu Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 27. Januar 1859.

Großherzogliches Justizministerium
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Es haben gestiftet:

die Erben der Anna Bächle von Niederwihl in den Kapellenfond zu Oberwihl zu drei Anniversarmessen 145 fl. 30 kr;

die Erben des Bernhard Schmidt von Huttingen in den dortigen Kapellenfond zu einer Anniversarmesse 100 fl.;

die Wittwe des Mathias Haberstock, Maria Anna Leute von Dangstetten, in den Armenfond daselbst 50 fl. und in den dortigen Kapellenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Salomon Schwer's Wittwe von Nußbach in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Crescens Stratz, geborene Ropper von Gutach, in den Kirchenfond zu Siegelau zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

eine ungenannte Person in die Pfarrkirche zu Merdingen eine versilberte Lampe zum ewigen Licht im Werth von 28 fl. und ein versilbertes Rauchfaß mit Schiffchen im Werth von 26 fl.;

die Wittwe des Joseph Bund, Agnes Marterer von Todtnau, in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Anton Birkle'schen Eheleute von Umkirch in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Pfaffenweiler ein Marienbild aus Steinmasse im Werth von 80 fl. und einen halbseidenen weißen Rauchmantel im Werth von 84 fl.;

Anton Gruninger von Rust in den dasigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

verschiedene Wohlthäter für die Wahlfahrtskapelle auf dem Hörnleberg zu deren Wiederherstellung 362 fl. 24 kr. und an Paramenten ꝛc. in diese Kapelle:

Pfarrer A. H. N. von B. ein weißes Meßgewand im Werth von 45 fl. 12 kr.,

Katharina Schonhard von Gutach eine Albe im Werth von 8 fl. 44 kr.,

Wallburga Schwendemann von da ein Altartuch im Werth von 5 fl. 30 kr.,

Barbara Haberstroh von Bleibach ein in Saffian gebundenes Meßbuch im Werth von 24 fl.,

mehrere Ungennannte von Bleibach vier scharlachrothe Ministrantenröcke im Werth von 16 fl. 17 kr.,

eine Ungenannte von da zwei Ministrantenhemden im Werth von 4 fl.,

Schreiner Andreas Dorn von da einen Paramentenkasten, ein Meßpult, Bethstuhl ꝛc. im Werth von 13 fl. 57 kr.,

eine Ungenannte von Gutach sechs messingene Altarleuchter im Werth von 36 fl.,

ein Ungenannter von da einen Leuchter von Glasperlen und einen Armleuchter von Messing im Werth von 8 fl.,

eine Ungenannte ein Madonnabild im Werth von 70 fl.,

Joseph Volk von Oberwinden zum Ankauf und zur Restauration des Alters nebst einem Kruzifix baar 48 fl. 54 kr.,

mehrere Ungenannte zum Schmucke des Altars und Verputzen der Kapelle 44 fl. 41 kr.,

der ledige Müller Christian Burger von Oberwinden zur Anschaffung einer Glocke 96 fl.,

Glockengießer Rosenlecher von Konstanz seinen Arbeitslohn für diese Glocke mit 37 fl.,

Joseph Volk von Oberwinden eine Kapellenglocke im Werth von 14 fl.,

Hammerschmied Karl Oswald von Niederwinden das Beschläg an die Kapellenglocke im Werth von 10 fl.,

Ungenannte zwei Glockenseile und Farben zum Anstrich im Werth von 3 fl. 12 kr.;

eine Ungenannte in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg ein Meßgewand im Werth von 200 fl.;

Agnes Köpfer, Ehefrau des Fintan Beringer von Bernau-Unterlehen, in den Anniversarfond zu Bernau zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Pfarrangehörige von Hochdorf verschiedene Paramente ꝛc. in die dortige Pfarrkirche im Werth von 83 fl. 56 kr. und zur Verschönerung der Kirche baar 30 fl. 31 kr.;

der verstorbene Förster Bickel von Ettenheim in den katholischen Armenfond zu Kippenheim zur jährlichen Vertheilung des Zinses unter die Ortsarmen 120 fl.;

die verstorbene Wittwe Maria Albrecht von Brandenberg in den Ertel-Rees'schen Stiftungsfond zu Oberried mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

Theres Vögtle von Freiburg in den dortigen Heiliggeistspitalfond ebenso 36 fl.;

Ungenannte von Niederwinden in die dortige Filialkirche zur Restauration des Bildes des heiligen Oswald 48 fl. 12 kr., zur Restauration des Tabernakels 35 fl. 48 kr., zur Restauration des Hochaltars 197 fl. 25 kr., zur Anschaffung von zwei Blumenkränzen 13 fl. und zu einer Jungfrauenfahne 15 fl. 36 kr.;

Johann Jakob Schrek von Opfingen in den dasigen Almosenfond 5 fl. 24 kr.;

Jakob Fünfgeld's Wittwe von da eben dahin 2 fl. 42 kr.;

Karl Fischer von Oberwinden in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Pfarrangehörige von Weiden in die dortige Pfarrkirche ein Festmeßgewand im Werth von 59 fl. und ein Biret im Werth von 2 fl. 48 kr.;

die Kinder der Alois Boll'schen Eheleute von Röggenswihl in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Martin Strauß'sche Wittwe von Holzhausen in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

die Wittwe des Rathschreibers Georg Kolb, Columba Heizmann von Inzlingen, in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg eine Viola nebst Bogen im Werth von 13 fl. 30 kr.;

Maria Ketterer von Furtwangen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Philemon Heim von da eben dahin zu zwei Anniversarmessen 72 fl. und in den Armenfond zu Furtwangen zur Verwendung des Zinses auf Erziehung sittlich verwahrloster Kinder vo da 1000 fl.;

die Adlerwirth Ebner'sche Wittwe, Katharina Zimmermann von Weilheim, und Joseph Zimmermann von Bierbronn in den Filialkirchenfond zu Bierbronn zu einer Anniversarmesse 100 fl.;

Maria Anna Hug von Mußbach in den Kirchenfond zu Bleibach ebenso 36 fl.;

die Kinder der Jakob Ruh'schen Eheleute zu Herdern, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Anniversarfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Ledigen der Pfarrei Höchenschwand in die dortige Pfarrkirche eine weiße Fahne im Werth von 44 fl.;

Fidel Zumkeller von Frohnschwand und zwei Ungenannte eben dahin ein Velum im Werth von 16 fl.;

eine Ungenannte eben dahin ein Ciborienmäntelchen im Werth von 4 fl.;

Johann Jakob Baum von Opfingen in die dasige Pfarrkirche eine Kanzelbibel im Werth von 9 fl.;

der verstorbene pensionirte Amtmann Bauer zu Freiburg in den dortigen Münsterfabrikfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

eine ungenannte Person in den Armenfond zu Grunern 25 fl.;

die ledige Cäcilie Bekmann von Triberg in den dortigen Armenfond 136 fl. 50 kr.;

die Kinder der Johann Ketterer'schen Eheleute von St. Peter in den dasigen Armenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

die Pfarrangehörigen von Balterswell in die dortige Pfarrkirche eine Lampe im Werth von 44 fl., vier scharlachene Ministrantenröcke im Werth von 28 fl. und zur Restauration zweier Statuen baar 10 fl.;

die verstorbene Cäcilie Bekmann von Triberg in die dortige Pfarrwallfahrtskirche zur Anschaffung eines Meßgewandes 100 fl.;

die Wittwe des Karl Krieger, Katharina Löcherer von Norsingen, in den dortigen Filialkirchenfond zu einer Anniversarmesse 75 fl.;

die verstorbene Wittwe Apollonia Schmidt, geborene Kaiser von Menzenschwand, zu einer Anniversarmesse in den dortigen Anniversarfond 36 fl. und in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für Schulkinder der Pfarrgemeinde Menzenschwand 50 fl.;

der ledig verstorbene Karl Wagner von Riegel in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Die Erledigung dreier Plätze in dem adeligen Fräuleinstift in Pforzheim betreffend.

In dem großherzoglichen adeligen Damenstifte zu Pforzheim sind drei Plätze für die dazu berechtigten Familien in Erledigung gekommen. Die nach Vorschrift der Statuten abzufassenden Gesuche sind binnen sechs Wochen bei der Frau Aebtissin einzureichen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahre 1859 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 13. Februar 1858 (Regierungsblatt Nr. VI.) für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahre 1858 auf 4¾ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1859 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus genannter Kasse maßgebend bleibt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 22. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Die erste Serienziehung zur 23. Gewinnziehung vom Lotterie Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die 23. Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.			Loos	Nr.			
Serie	Nr.	50	enthaltend	Loos	Nr.	4901	bis	5000.
"	"	64	"	"	"	6301	—	6400.
"	"	98	"	"	"	9701	—	9800.
"	"	112	"	"	"	11101	—	11200.
"	"	148	"	"	"	14701	—	14800.
"	"	154	"	"	"	15301	—	15400.
"	"	166	"	"	"	16501	—	16600.
"	"	224	"	"	"	22301	—	22400.
"	"	314	"	"	"	31301	—	31400.
"	"	321	"	"	"	32001	—	32100.
"	"	334	"	"	"	33301	—	33400.
"	"	336	"	"	"	33501	—	33600.
"	"	340	"	"	"	33901	—	34000.
"	"	398	"	"	"	39701	—	39800.
"	"	499	"	"	"	49801	—	49900.
"	"	529	"	"	"	52801	—	52900.
"	"	649	"	"	"	64801	—	64900.
"	"	684	"	"	"	68301	—	68400.
"	"	719	"	"	"	71801	—	71900.
"	"	745	"	"	"	74401	—	74500.
"	"	785	"	"	"	78401	—	78500.
"	"	794	"	"	"	79301	—	79400.
"	"	809	"	"	"	80801	—	80900.
"	"	827	"	"	"	82601	—	82700.
"	"	838	"	"	"	83701	—	83800.
"	"	892	"	"	"	89101	—	89200.
"	"	906	"	"	"	90501	—	90600.
"	"	922	"	"	"	92101	—	92200.
"	"	927	"	"	"	92601	—	92700.
"	"	964	"	"	"	96301	—	96400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Das Bezirksamt Lörrach ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben innerhalb 14 Tagen ihre schriftlichen Meldungen bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 25. Dezember v. J. der katholische Pfarrer Joseph Münzer zu Lottstetten.
„ 18. Januar d. J. der pensionirte Kriegsministerialexpeditor Wacker zu Mühlburg.

Die Bestimmung des Preises für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrgangs 1858 betreffend.

Der Preis des großherzoglichen Regierungsblattes für 1858 zu 97¼ Bogen, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen wird auf

Einen Gulden dreizehn Kreuzer

per Exemplar mit Genehmigung großherzoglichen Staatsministeriums festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Postexpeditionsgebühr von sechszehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 4. Februar 1859.

Redaktion des großherzoglichen Regierungsblattes
Schunggart.

Nr. V. 35

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 10. Februar 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kammerherrn und Hofmarschall a. D. Freiherrn Röder von Diersburg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Comthurkreuz des Ordens Philipp des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Medailleverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: dem Oberfeldwebel Anton Weber und dem Feldwebel Andreas Hogenius vom Invaliden-Corps, sowie dem Wundarzneidiener Ferdinand Wiest vom zweiten Füsilier-Bataillon die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 2. Februar d. J.
dem bisherigen Stabsguiden Georg Commerell den Charakter als Oberlieutenant und die Armeecorps-Uniform zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Telegraphenstation in Eberbach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Eberbach eine Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst errichtet und seit dem 1. d. M. dem allgemeinen Verkehr übergeben worden ist.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 5. Februar 1859.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Den Bau fortifikatorischer Anlagen bei der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Januar d. J., Nr. 75 und 76, gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Ausführung der bei der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl herzustellenden fortifikatorischen Anlagen eine besondere, dem unterzeichneten Ministerium unmittelbar untergeordnete Behörde mit der Bezeichnung „Großherzogliche Militärbaukommission für Kehl" und dem Sitz in Rastatt errichtet und deren Leitung dem Großherzoglichen Major Heusch übertragen werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Anglegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Die Anwaltschaft des Referendärs Alexander Fürst von Mannheim betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Alexander Fürst von Mannheim gestattet, zur Ausübung der Anwaltschaft in gerichtlichen und Verwaltungssachen seinen Wohnsitz in Heidelberg zu nehmen.

Karlsruhe, den 2. Februar 1859.

Großherzogliches Justizministerium
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

V.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. v. Stösser.

Aus dem, von den Beiträgen zu dem Denkmale des verstorbenen Gartendirektors Metzger erübrigten verfügbaren Reste von 600 fl. wurde eine „Metzger-Stiftung" gegründet, deren Zinsenertrag zu alljährlichen Prämien für Schüler des landwirthschaftlichen Gartens bestimmt ist;

Ferner haben gestiftet:

der verstorbene Lehrer Beckert in Neuhof 300 fl., von deren Zinsen dem Geistlichen alljährlich für eine Messe 2 fl., dem Lehrer 1 fl. und der Rest an die Schulkinder von Neuhof vertheilt werden soll;

die Zehntpflichtigen von Schutterthal zur Gründung eines Orgelbaufonds daselbst 138 fl.;

die Angehörigen der katholischen Pfarrei Assamstadt aus Anlaß der Jubiläumsfeier des Herrn Erzbischofs die Summe von 60 fl. unter dem Namen „Erzbischof-Herrmann-Stiftung", deren Zinsen alljährlich zur Anschaffung von Kleidungsstücken für dürftige Neukommunikanten verwendet werden sollen;

Rentier Hermann Barrel in Freiburg in die Sautier-Reibelt-Merian'sche-Stiftung daselbst 4000 fl.;

der verstorbene Joseph Hogg von Löffingen zur Errichtung einer Gottesackerkapelle zu Löffingen 2000 fl. und weitere 1000 fl. für deren künftige Unterhaltung, ferner 200 fl. zu einem in dieser Kapelle für die Hogg'schen Ehelente zu errichtenden Denkmal;

die verstorbene Maria Meßmer in Löffingen zur Errichtung einer Gottesackerkapelle daselbst 100 fl.;

die verstorbene Hofgärtner Ensle Wittwe in Rastatt der Stadtgemeinde Rastatt ein Haus im Anschlag von 9000 fl., mit der Auflage, die 5prozentigen Zinsen aus dem Kapitalwerthe desselben für von der Vermächtnißgeberin bestimmte wohlthätige Zwecke zu verwenden;

David Weil von Sulzburg 1000 fl. um mit deren Zinsen einen Religionslehrer für israelitische Knaben zu bestellen;

der ledig verstorbene Joseph Metzger von Hohenbodmann zur Gründung eines Schulfonds daselbst 50 fl.;

ein Ungenannter zur Gründung eines Fonds für arme Waisen und diesen gleich zu achtende sittlich verwahrloste Kinder zu Kuppenheim 200 fl.;

dortige Einwohner eben dahin zu gleichem Zweck den Betrag von 79 fl. 23 kr.;

Spielpächter Benazet in Baden an den dortigen Krankenhausbaufond 2035 fl. 17 kr.;

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Januar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

Johann Adam Körner von Kirchheim in die katholische Kirche zu Rohrbach zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein blaues Meßgewand sammt Zugehör im Werth von 50 fl.;

der verlebte katholische Hauptlehrer Nikolaus Sponagel von Baierthal in das katholische Almosen daselbst 15 fl., in das evangelische Almosen daselbst 10 fl. und in das israelitische Almosen daselbst 5 fl., deren Zinsen jedesmal bei der Schulprüfung an die fleißigsten Kinder vertheilt werden sollen;

ein Ungenannter für die katholische Schule in Zwingenberg zur alsbaldigen Wiederherstellung des Schulhauses, zur Anschaffung von Schulrequisiten und Büchern für arme Schulkinder 100 fl.;

ein Ungenannter in das evangelische Hospital in Mannheim 1000 fl.;

der katholische Stiftungsvorstand zu Hainstadt in die Kapelle nach Auerbach ein der Kirche in Hainstadt entbehrliches Ciborium;

die verstorbene Wittwe Maria Eva Ernst von Bargen in den katholischen Heiligenfond daselbst zu Abhaltung eines Jahrtages für sie 75 fl. und ein grünes Meßgewand im Werth von 38 fl.;

die Valentin Stauch'schen Eheleute von Berolzheim in die katholische Kirche zu Schillingstadt ein Oehlgemälde im Werth von 40 fl.;

Mathes Volk von Heckfeld eben dahin ein Glasgemälde im Werthe von 10 fl.;

Johann Valentin Ziegler von Schillingstadt in die katholische Kirche zu Grünsfeld für eine jährliche Messe für ihn 36 fl.;

unbekannte Wohlthäter eben dahin einen Blumenkranz um den Tabernackel und vier Blumenstöcke sammt Vasen im Werth von 20 fl. 30 kr.;

der verstorbene Amtschirurg Röthling zu Mannheim dem allgemeinen Krankenhause daselbst 50 fl., dem katholischen Bürgerhospital und dem evangelischen Hospital daselbst je 50 fl.;

der pensionirte Pfarrer Ebert von Neckargerach in die evangelische Kirche daselbst eine gehäkelte Taufdecke im Werthe von 5 fl.;

Margaretha Höll, Ehefrau des Adlerwirths Höll von Weiler in die evangelische Kirche daselbst ein weißes gebildetes Altartuch im Werthe von 6 fl. und eine zinnerne Abendmahlplatte im Werth von 3 fl.;

verschiedene Einwohner in Adelsheim zur Anschaffung der Bildnisse von Luther und Melanchton in die evangelische Kirche daselbst 70 fl.;

einige Einwohner in Adelsheim zur Wiederherstellung des Kruzifixes auf dem Altar der dortigen Stadtkirche 10 fl.;

der großherzogliche Rittmeister Freiherr Adolph von Adelsheim und dessen Ehefrau Katharina geborene Kaltenbach 100 fl., wovon 50 fl. dem Kapital beigeschlagen werden sollen, welches dieselben aus Veranlassung der Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs dem Almosen in Adelsheim zugewendet haben, und von den weiteren 50 fl. ein Bett in das daselbst zu errichtende Krankenhaus angeschafft werden soll;

Franz Math. Volk vom Schollhof in den katholischen Kirchenfond zu Oberwittstadt zu einem

jährlichen Engelamt für seine noch lebende Schwester Agnes und seine verlebte Schwester Magdalena Wolf 75 fl.;

eine ungenannte Familie in Hockenheim in die evangelische Kirche daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 60 fl.;

Katharina Rickert von Obergimpern zur Zeit in Nordamerika zu einer jährlichen Messe für ihre Eltern in den katholischen Heiligenfond daselbst 36 fl.;

Anton Gabel von Obergimpern eben dahin zu einer jährlichen Messe für seine Eltern und nach seinem Tode für ihn selbst 36 fl.;

Georg Gabel von Wagenschwend und Genossen eben dahin einen kupfernen Taufsteindeckel mit vergoldetem Kreuze im Werth von 12 fl.;

mehrere katholische Bürger von Obergimpern eben dahin zwei seidene Standarten im Werthe von 43 fl. 44 kr.;

die Adam Herpol'schen Eheleute in Neckargemünd in die evangelische Kirche daselbst zwei silberne innen vergoldete Abendmahlkelche im Werth von 124 fl.;

dieselben eben dahin eine silberne Abendmahlkanne im Werth von 132 fl.;

ungenannte Wohlthäter in die katholische Kirche zu Oberwittstadt für eine neue Monstranz zum gewöhnlichen Gebrauche, zur Reparatur und Vergoldung einer alten Monstranz und zur Reparatur einer Todtenfahne zusammen 164 fl. 57 kr.;

dieselben eben dahin Beitrag zu einer neuen Festtagsalbe 8 fl. 40 kr.;

einige Ungenannte eben dahin ein Kranz von künstlichen Blumen um den Tabernackel;

einige Andere eben dahin einen ähnlichen Kranz um die Mutter Gottes und eine neue Albe zum gewöhnlichen Gebrauche von hausgemachtem Tuche;

Anna Maria Horn und die verstorbene Franziska Horn von Pülfringen in die katholische Kirche daselbst eine Monstranz im Werthe von 450 fl.;

die Erbin der verlebten Joseph Frank'schen Eheleute in Sinsheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Seelenmesse für die gedachten Eheleute 36 fl.;

der pensionirte Pfarrer Andreas Kieser von Mingolsheim, zur Zeit zu Ettlingen, in den katholischen Kirchenfond zu Mannheim für ein jährlich am 30. November in der obern Pfarrkirche daselbst abzuhaltendes Amt 75 fl.;

Adam Wolf aus Assamstadt in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamt für sich und seine Angehörigen 75 fl.;

derselbe eben dahin zu Fassung des Hochaltars 100 fl.;

Karl Hochstädter aus Nördlingen in die Stadtkasse zu Heidelberg 100 fl., mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß hieraus nicht der geringste Abzug für Kirche oder Schule oder Verwaltungskosten gemacht werden dürfe, sondern aus den ungeschmälerten Zinsen jährlich am Geburtstage des Stifters einige arme unverschuldet herunter gekommene Hülfsbedürftige ohne Unterschied der Religion unterstützt werden sollen;

zwei Ungenannte von Höpfingen in den Almosenfond daselbst 20 fl. und 10 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in das Leopoldinum zu Buchen zu Verwendung wohlthätiger Zwecke 90 fl.;

der verlebte Adam Wolf zu Assamstadt in den dasigen Erzbischof Herrmann'schen Stiftungsfond 80 fl.;

Karoline Gerlinger von Gommersdorf in den evangelischen Almosenfond zu Neunstetten 10 fl., woraus die Zinsen zur Unterstützung der Ortsarmen verwendet werden sollen;

die ledige Eva Katharina Reiff von Rheinhausen in den dasigen Kirchenfond zu einem jährlichen Seelenamt für ihre verstorbenen Schwestern Sybille und Marie Josephine 75 fl.;

die Gottlieb Linder'schen Eheleute zu Hohenstadt in die evangelische Kirche daselbst ein schwarz wollenes Bahrtuch im Werthe von 12 fl.;

die in Würzburg ledig verstorbene Dorothea Schmitt von Oberwittighausen in den dasigen Kirchenfond zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.;

Ingenieur Grabendörfer zu Ladenburg in den Engelamtsfond daselbst zu einem jährlichen Engelamt für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

Johann Schlegel von Walldürn zu Errichtung einer Kapelle in dem Armenkinderhaus daselbst 600 fl.;

mehrere Einwohner von da eine Glocke in diese Kapelle im Werth von 100 fl.;

die Erben der Joseph Gros Wittwe von da eben dahin einen silbernen vergoldeten Kelch im Werth von 70 fl.;

die Erben des Johann Hefner von da eben dahin zwei versilberte Altarleuchter im Werth von 25 fl.;

eine Ungenannte von da eben dahin Beitrag zu einem Meßgewande 21 fl.;

Maria Sommer von Weinheim in das dortige Spital 1350 fl. 28 kr.;

der verstorbene königlich bairische Hofrath Hecker zu Mannhem in den katholischen Heiligenfond zu Dühren für zwei jährliche Seelenmessen 150 fl.;

die verstorbene Helena Schäfer Wittwe von Ketsch in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Messe für sich und ihren verlebten Ehemann 36 fl.;

zwei unbekannte Wohlthäter in das Leopoldinum resp. Spitalfond zu Buchen 10 fl. 8 kr. und 5 fl. 20 kr.;

Joseph Anton Schulz Wittwe von Gerichtstetten in den Almosenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamt für ihren verlebten Ehemann und Sohn;

Franz Adam Maurer in Allfeld in den Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamt für sich und seine Ehefrau 75 fl.;

mehrere ungenannte Wohlthäter in die katholische Kirche zu Osterburken einen seidendamastenen Traghimmel im Werth von 245 fl., ein seidenes rothes Meßgewand im Werth von 100 fl., ein Paar seidene rothe Standarten im Werth von 40 fl., ein Paar seidene weißblaue Standarten im Werth von 35 fl., eine seidendamastene rothe Fahne im Werth von 75 fl., eine Schleife mit Spitzen und Humerale im Werth von 36 fl., eine schwarz wollendamastene Fahne im Werth von 24 fl. und ein Altartuch mit Spitzen im Werth von 7 fl.;

die Johann Adam Gerner'sche Ehefrau zu Hohenstadt in die evangelische Kirche daselbst eine Taufsteinbekleidung im Werth von 5 fl.;

Georg Joseph Würzburger von Külsheim in den Kirchenfond allda zu einem Jahrestage für sich und seine Ehefrau 75 fl.;

Peter Kuhn von Urphar in die evangelische Kirche daselbst zu Anschaffung von Geräthen 1 fl. 21 kr.;

Georg Hoh alt von da zur Verwendung für arme Schulkinder 5 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Urphar ein Tischchen zum Gebrauch bei Taufen im Werth von 2 fl. 42 kr.;

zwei Ungenannte in die katholische Kirche in Dallau zu Anschaffung von Paramenten 60 fl.;

Pfarrer Rückert in Königheim und dessen Vikar Gustenhoffer zu gleichem Zweck eben dahin 4 fl.;

Pfarrer Sauer in Hemsbach zu gleichem Zweck 4 fl.;

Vikar Rudolph daselbst ebenfalls 4 fl.;

Pfarrer Eberhardt in Grombach eben dahin 10 fl.;

Dekan Schmitt in Sinsheim eben dahin 3 fl. 20 kr.;

Pfarrer Greiser in Steinsfurt deßgleichen 3 fl. 20 kr.;

Pfarrer Julier in Leutershausen eben dahin 4 fl.;

mehrere Ungenannte zu gleichem Zweck 28 fl.;

einige Angehörige der Gemeinde Külsheim ebenso 12 fl. 40 kr.;

Mitglieder des Bonifazius-Vereines in Dienstadt ebenso 5 fl.;

Angehörige der Pfarrei Dallau zu gleichem Zweck 94 fl.;

ein Ungenannter eben dahin 23 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Rappenau einen silbernen Becher in Form eines Kelches zum Gebrauch bei Krankenkommunionen im Werth von 13 fl.;

Franz Joseph Müller aus Hollerbach in den Kirchenfond daselbst zur Herstellung des Hochaltars 100 fl.;

der verstorbene Sebastian Reisemann alt von Buchen in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung einer jährlichen Messe an seinem Sterbetag 100 fl.;

Regina Fischer von Mosbach in den katholischen Heiligenfond daselbst zu Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse für ihre Eltern 36 fl. und 40 fl., deren Zinsen an dem Jahrestage zu Almosen verwendet werden sollen;

Gregor Frank von Assamstadt in den dasigen Kirchenfond zu einem Rorateamt für seine Schwiegereltern und deren Töchter Rosalie und Philippine 75 fl.;

ein Unbekannter in den evangelischen Almosenfond in Sandhofen zu Anschaffung einer zweiten zinnernen Abendmahlskanne 9 fl.;

Joseph Bäuschlein zu Wenkheim in die katholische Kirche daselbst ein Gehäus zur Josephs-Statue im Werth von 20 fl. 6 kr.;

die Jungfrauen in Wenkheim eben dahin ein Gehäus zum Muttergottesbild im Werth von 18 fl.;

Joseph Ködel von Böttigheim eben dahin zur Fassung des einen Seitenaltars 33 fl.;

Pfarrer Ehrmann zur Fassung des andern Seitenaltars 33 fl.;

Maria Anna Rothenbücher eben dahin zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für sich und ihren verlebten Ehemann 75 fl.;

die durch Hagel beschädigten Einwohner zu Gommersdorf durch Ueberlassung eines

Theils ihres Steuernachlasses zur Vergoldung eines Kelches und zur Anschaffung einer blauen Fahne in die Kirche zu Gommersdorf 70 fl. 45 kr.;

ein Ungenannter eben dahin zu gleichem Zweck 15 fl.;

die Erben des zu Triefenstein verlebten Valentin Köhler zu einer Messe für denselben in das Gotteshaus in Reicholsheim 36 fl.;

mehrere Pfarrgenossen von Reicholsheim und Brombach eben dahin einen Traghimmel im Werth von 120 fl., ein Chorfähnchen im Werth von 26 fl. und eine blaue Kirchenfahne von Wollendamast im Werth von 40 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin ein blaues Meßgewand im Werth von 26 fl., ein weißes Meßgewand im Werth von 34 fl. und vier Knabenchorröcke im Werth von 34 fl.;

einige ungenannte Frauen eben dahin ein gesticktes Altartuch im Werth von 12 fl.;

mehrere Ortsbürger von da eben dahin eine Lampe zum ewigen Licht im Werth von 24 fl.;

Pfarrer Georg Franz Dörr in Hochhausen in den Kirchenfond daselbst zu einer alljährlich vom 1. bis 8. November für seine verstorbenen Pfarrkinder abzuhaltende Armenseelenandacht 300 fl.;

Bernhard Klingmann Wittwe zu Großeicholsheim in die evangelische Kirche daselbst eine Bibel im Werth von 2 fl 30 kr.;

Heinrich Köhler von Großrinderfeld in die Kirche daselbst zu Abhaltung eines Jahrtags für sich 75 fl.;

der verstorbene Adam Helferich zu Laudenbach in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

eine unbekannte Dame in die freiherrlich Ullner'sche Kapelle zu Weinheim drei Altartücher im Werthe von 13 fl. 30 kr. und zwei Blumensträuße im Werthe von 2 fl.;

dieselbe ferner in die katholische Pfarrkirche zu Weinheim zwei blaue Ministrantenröcke mit Krägen im Werth von 6 fl. 12 kr., zwei Knabenchorhemden im Werth von 1 fl. 36 kr., vier schwarze Ministrantenröcke mit Krägen im Werth von 17 fl. 16 kr. und eine Tabernackelverzierung mit Seide und Seidesammt nebst Borten im Werth von 16 fl. 43 kr.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 19. Dezember v. J. der Amtsarzt Sauerbeck in Lörrach.

„ 30. Januar d. J. der Bezirksbaumeister Baurath Dyckerhoff in Mannheim.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 18. Februar 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Gräfin Antonie von Andlaw, geborenen Freiin von Schauenburg, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihr von Ihrer Majestät der verwittweten Kaiserin Karoline Auguste von Oesterreich verliehenen adeligen Sternkreuz-Orden anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Hofgerichtsdirektor a. D. Christ in Heidelberg für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: dem Hauptlehrer Jakob Schmidt in Heidelberg die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberwachmeister Krist vom Artillerie-Regiment und dem pensionirten Beiförster und gewesenen Untererheber Michael Diether in Peterstahl, Letzterem in Anerkennung seiner langjährigen dem Staate und der Gemeinde treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Die evangelische Pfarrei Eberstadt, Diözese Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 604 fl. 45 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer abzutragende Schuld von etwa 91 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 10. Dezember v. J. der Advokat August Strickel in Durlach.
„ 2. Februar d. J. der Kanzleirath Holtzmann bei großherzoglicher Oberrechnungskammer in Karlsruhe.
„ 3. „ „ „ der Oberst Holtz vom Armeekorps in Karlsruhe.
„ 8. „ „ „ der Geheime Regierungsrath von Friedrich in Constanz.

Berichtigung:

In Nr. V. des großherzoglichen Regierungsblatts, Seite 41, Zeile 15 von unten soll es heißen „10 fl.“ statt „40 fl.“, — die Stiftung der Regina Fischer von Mosbach betreffend.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 7. März 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihrem Hof-Sekretär, Geheimen Sekretär Adolph Kreidel, den Titel eines Hoffinanzraths, mit dem Rang eines Raths einer Mittelstelle, gnädigst zu verleihen;

unter dem 18. Februar d. J.

den Kommandanten des Gendarmeriecorps, Oberst von Renz, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten und ausgezeichneten Dienste in den Ruhestand zu versetzen, und

zum Kommandanten des Gendarmeriecorps den Kommandanten des Generalstabs, Oberstlieutenant von Renz, unter Beförderung desselben zum Oberst, zu ernennen;

dem Ministerialrath Walli die Funktion eines Vorstandes der zur Ermittelung der Entschädigungen für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben und Feudalrechte bestehenden Ministerialkommission zu übertragen;

dem Rittmeister von Roggenbach vom dritten Dragoner-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform vom Armeecorps, zu ertheilen;

dem in Ruhestand versetzten Oberst von Renz, bisherigen Kommandanten der Gendarmerie, den Charakter als Generalmajor, mit der Erlaubniß zum Forttragen der Uniform des Gendarmeriecorps, zu ertheilen, und

den Oberstlieutenant von Renz, bisher Chef des Generalstabs, wegen Ernennung zum Kommandanten des Gendarmeriecorps, unter Beförderung zum Obersten, aus dem Armeecorps zu entlassen;

unter dem 19. Februar d. J.

den Oberlieutenant Warth vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, unter Versetzung zum dritten Dragoner-Regiment, zum Rittmeister,

den Lieutenant Oehlwang vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, und

den Lieutenant Sutter vom Invalidencorps zu Oberlieutenanten zu befördern;

dem Lieutenant Gustav Koch vom dritten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps mit der Erlaubniß zum Eintritt in fremde Dienste zu ertheilen;

unter dem 24. Februar d. J.

der auf den Professor Stolz gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1859/60 die Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 26. Februar d. J.

den Major Grafen von Sponeck zu Höchstihrem Flügeladjutanten,

den Oberstlieutenant Friedrich Keller, Kommandant des zweiten Füsilier-Bataillons, zum Chef des Generalstabs und stimmführenden Mitglied des Kriegsministeriums zu ernennen;

den Hauptmann von Peternell vom dritten Füsilier-Bataillon zum Generalstab und den Hauptmann von Seutter vom Generalstab zum zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zu versetzen;

den Oberlieutenant Schneider im Generalstab zum Hauptmann, und

den Major von Neubronn, Kommandant des Jäger-Bataillons, zum Oberstlieutenant zu befördern;

den Major Götz vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zum Kommandanten des zweiten Füsilier-Bataillons zu ernennen;

den Hauptmann Hoffmann im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zum Major,

den Oberlieutenant Wolff vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, unter Versetzung zum dritten Füsilier-Bataillon, zum Hauptmann und

den Lieutenant von Hornstein vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern, und

den Lieutenant Ratzel vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum dritten Infanterie-Regiment zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hauptagentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. 36) und §. 7 der Verordnung vom 23. August 1852, den Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend (Regierungsblatt Nr. 40) wird hiermit bekannt gemacht, daß an der Stelle des bisherigen mit Tod abgegangenen Hauptagenten Thomas Eller in Mannheim die Kaufleute Emil Rabus und Ludwig Stoll in Mannheim als Hauptagenten für die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha ernannt und als solche, so lange sie ein gemeinschaftliches Geschäft unter der Firma Rabus und Stoll führen, bestätigt worden sind.

Karlsruhe, den 12. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Staatsprüfung im Forstfach für das Jahr 1858 betreffend.

Von neun Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind die Nachfolgenden

Iwan Lang von Müllheim,
Karl Hannibal Könige von Staufen,
Otto Flachsland von Karlsruhe,
Rudolf Widmann von Karlsruhe,
Oskar Fürstenwerth von Gerlachsheim,
Theodor von Glaubitz von Bruchsal und
Albert Holtzmann von Karlsruhe

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Patentertheilung an L. F. Corbelli aus London betreffend.

Dem L. F. Corbelli aus London wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Aluminium-Bereitung mittelst des galvanischen Stroms unter Gewinnung gewisser Nebenprodukte auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und

unter Festsetzung einer Strafe von 100 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 17. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1858/59 betreffend.

Im Jahre 1858 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	43,584 fl.	26 kr.
„ Oberrheinkreis	43,588 „	12 „
„ Mittelrheinkreis	39,863 „	29 „
„ Unterrheinkreis	73,650 „	59 „
zusammen	200,687 fl.	6 kr.
Hiezu kommen:		
Abschätzungsgebühren	14,140 „	52 „
Passivzinse	— „	— „
Administrationskosten	6,333 „	44 „
Abgang und Ersatz	74 „	3 „
Außerordentliche Ausgaben und Prozeßkosten	16 „	47 „
im Ganzen	221,252 fl.	32 kr.
Hievon geht ab:		
Der Ueberschuß der Umlage für 1857/58	21,459 „	2 „
Es bleibt somit ein Bedürfniß von	199,793 fl.	30 kr.

welches nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1859 zu decken ist.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahre 1858 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1858/59 wird nunmehr in folgender Weise festgesetzt, nämlich:

in der I. Klasse auf 4 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag
„ „ II. „ „ 5½ „ „ 100 fl. „
„ „ III. „ „ 7 „ „ 100 fl. „
„ „ IV. „ „ 8 „ „ 100 fl. „

Dieser Umlage ist nach Maßgabe des §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Gebäudeversicherungsanschlag auf 1. Jänner 1858 — welchen das Ergebniß des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31. Oktober 1858 bildet — zu Grunde zu legen.

Die Amtsrevisorate werden nun beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen, und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist, mit einer Zusammenstellung für jeden Amtsbezirk versehen, dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorzulegen.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sind übrigens thunlichst zu beschleunigen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Zweite Beitragsklasse

zu 5¼ kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Bettmaringen	243,500	1,135	—
"	Grafenhausen	359,600	400	—
Donaueschingen	Bräunlingen	458,850	1,913	54
"	Donaueschingen	1,454,950	5,430	44
Engen	Blumenfeld	94,650	275	2
Meßkirch	Menningen	104,150	440	—
"	Schnerkingen	59,350	224	—
Pfullendorf	Hattenweiler	139,350	640	—
Stockach	Bodmann	185,600	760	—
"	Zizenhausen	189,400	763	45
"	Eigeltingen	285,200	440	—
Ueberlingen	Nesselwangen	71,350	220	—
"	Sipplingen	163,000	245	54
Villingen	Unterkirnach	293,550	569	48
Breisach	Breisach	842,700	849	25
Freiburg, Landamt	Buchenbach	131,500	529	36
Lörrach	Haltingen	238,650	844	30
Müllheim	Hügelheim	199,250	261	48
Säckingen	Wehrhalden	75,850	272	—
Schönau	Aftersteg	56,000	217	18
Staufen	Krozingen	425,150	494	3
Waldkirch	Prechthal	465,850	2,040	—
"	Waldkirch	781,400	1,283	55
Waldshut	Bechtersbohl	45,750	72	—
"	Hochsal	110,500	196	40
Baden	Sinzheim	451,200	1,900	28
Bruchsal	Neuthard	111,650	275	52
Ettlingen	Völkersbach	105,600	326	34
Gengenbach	Unterharmersbach	273,400	1,200	—

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Lahr	Lahr	2,253,500	7,642	32
Oberkirch	Erlach	100,350	120	43
Offenburg	Griesheim	134,450	292	—
"	Marlen	287,000	576	—
Pforzheim	Brötzingen	265,100	1,040	31
Wolfach	Mühlenbach	291,900	640	—
Eberbach	Mückenloch	81,150	138	19
"	Neckargemünd	497,200	869	6
Heidelberg	Dossenheim	275,650	442	10
Tauberbischofsheim	Wenkheim	183,150	287	32

Dritte Beitragsklasse

zu 7 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Staufen	69,400	560	—
Meßkirch	Gögging en	150,100	1,600	—
"	Stetten a. k. M.	271,700	1,440	—
Pfullendorf	Ebratsweiler	27,600	200	—
Radolfzell	Böhringen	162,750	2,280	—
Stockach	Schlatt	91,800	944	14
Ueberlingen	Bonndorf	158,250	1,491	54
Emmendigen	Ottoschwanden	218,050	2,080	—
Freiburg, Stadtamt	Betzenhausen	87,250	1,120	55
Freiburg, Landamt	Wagensteig	126,700	845	—
" "	Horben	139,250	1,532	—
" "	Kappel	107,150	640	—
Lörrach	Holzen	133,250	1,085	16
Säckingen	Hornberg	80,850	1,040	—
"	Hütten	68,700	680	—
"	Altenschwand	121,750	1,040	—
St. Blasien	Bernau	291,150	1,600	—
Triberg	Nußbach	299,900	1,640	—
Waldkirch	Biederbach	340,200	2,389	24
"	Kollnau	163,500	2,148	43
Lahr	Sulz	150,400	880	—
Oberkirch	Thiergarten	77,750	661	36
Wolfach	Schapbach	389,950	2,677	12
"	Welschensteinach	214,550	1,720	—
Heidelberg	Heiligkreuzsteinach	103,100	1,156	26
"	Schönau	253,700	1,367	39
Mosbach	Billigheim	171,100	1,883	44
"	Rittersbach	82,550	434	6
Schwetzingen	Brühl	137,800	1,591	44
Sinsheim	Neidenstein	145,850	1,381	—

Vierte Beitragsklasse

zu 8 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Hürrlingen	68,350	4,749	7
"	Stühlingen	516,150	8,262	57
Meßkirch	Kreenheinstetten	118,750	2,320	—
Neustadt	Falkau	110,850	3,347	6
Pfullendorf	Wangen	50,950	2,214	36
Breisach	Hausen	173,100	2,884	—
Ettenheim	Ettenheimweiler	76,150	1,366	23
"	Kippenheimweiler	102,850	5,043	40
Säckingen	Rhina	53,900	1,912	34
Triberg	Katholisch Thennenbronn	221,400	4,360	—
Waldshut	Birkingen	120,250	2,100	—
Eppingen	Berwangen	156,750	2,656	10
Ettlingen	Etzenroth	32,100	486	47
"	Schöllbronn	125,700	2,448	24
Gengenbach	Oberentersbach	57,150	2,120	—
Offenburg	Bohlsbach	85,850	1,718	24
Buchen	Hettingen	161,200	5,994	43
Gerlachsheim	Lauda	256,400	7,261	36
Wiesloch	Walldorf	496,700	46,053	9

Uebersicht der Frequenz der Lehranstalten im Schuljahr 1857/58 betreffend.

Im Spätjahr 1858 wurden von den Gelehrtenschulen und auf den Grund der bei dem großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasial-Prüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer entlassen.

Von dem Lyzeum zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie: katholische.	Theologie: evangelische.	Theologie: israelitische.	Jurisprudenz.	Medizin.	Kameral.	Allgem. Studium.	Philologie.	Postfach.	Militär.	Forstwissenschaft.	Naturwissenschaften.	Pharmazie.
Karlsruhe	15	2	7	1	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Konstanz	26	16	—	—	—	4	1	—	3	1	—	—	1	—
Freiburg	33	26	1	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—
Heidelberg	14	1	5	—	1	3	2	—	—	—	1	—	—	1
Mannheim	5	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Rastatt	8	5	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Wertheim	18	11	1	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Nach der bei großherzogl. Oberstudienrathe erstandenen Gymnasialprüfung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	120	62	17	1	3	17	6	2	6	1	1	2	1	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Errichtung eines Nebenzollamtes II. zu Dogern betreffend.

In Dogern, Amts Waldshut, ist ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet worden, was hierdurch unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt von 1835, S. 401) bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 21. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Die Serienziehung für die 53. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
65	3201 bis 3250.	4137	206801 bis 206850.
196	9751 — 9800.	4262	213051 — 213100.
379	18901 — 18950.	4343	217101 — 217150.
594	29651 — 29700.	4351	217501 — 217550.
697	34801 — 34850.	4465	223201 — 223250.
1115	55701 — 55750.	4502	225051 — 225100.
1134	56651 — 56700.	4582	229051 — 229100.
1213	60601 — 60650.	5109	255401 — 255450.
1383	69101 — 69150.	5139	256901 — 256950.
1941	97001 — 97050.	5187	259301 — 259350.
2083	104101 — 104150.	5248	262351 — 262400.
2216	110751 — 110800.	5251	262501 — 262550.
2265	113201 — 113250.	5267	263301 — 263350.
2412	120551 — 120600.	6012	300551 — 300600.
2695	134701 — 134750.	6099	304901 — 304950.
2821	141001 — 141050.	6201	310001 — 310050
2957	147801 — 147850.	6560	327951 — 328000.
3213	160601 — 160650.	6598	329851 — 329900.
3337	166801 — 166850.	6619	330901 — 330950.
3402	170051 — 170100.	6754	337651 — 337700.
3433	171601 — 171650.	6825	341201 — 341250.
3538	176851 — 176900.	7284	364151 — 364200.
3578	178851 — 178900.	7339	366901 — 366950.
3591	179501 — 179550.	7628	381351 — 381400.
3854	192651 — 192700.	7725	386201 — 386250.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Februar 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Wenkheim, Dekanats Wertheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 468 fl. und einem wirklichen Ertrag von etwas über 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich löwenstein-wertheimischen Standesherrschaft zu melden.

Bei der Regierung des Seekreises ist die Stelle eines Kollegialrathes in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben innerhalb vierzehn Tagen ihre schriftlichen Meldungen bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Bei dem Hofgerichte des Seekreises ist die Stelle eines Kollegialmitgliedes erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind binnen vierzehn Tagen bei dem Justizministerium einzureichen.

Die Stelle eines Amtsgerichts- und Amtsassistenzarztes zu Herrischried mit Staatsdienereigenschaft, einer Besoldung von 180 fl. und einem Pferdefourageaversum von 120 fl. wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Bewerbungen binnen vier Wochen bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen sind.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. November v. J. der pensionirte Staatsrath Reinhard in Paris.
„ 4. Januar d. J. der pensionirte Sekretär Volz in Karlsruhe.
„ 10. Februar d. J. Hofgerichtsrath Alois Mayer in Konstanz.
„ 14. „ „ „ der im Ruhestand befindliche katholische Pfarrer Kupferer in Au a. Rh.

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 7. März 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

das Verbot der Pferdeausfuhr über die Zollvereinsgrenzen des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums sehen Wir Uns im Einverständniß mit den übrigen Regierungen des Zollvereins veranlaßt, die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Großherzogthums gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staaten ohne Rücksicht auf die Herkunft oder Bestimmung der Pferde sofort provisorisch zu verbieten.

Unser Finanzministerium hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. März 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. IX.

61

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 8. März 1859.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Fortsetzung der großherzoglichen Staatseisenbahn durch das Gebiet des Kantons Schaffhausen betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, beziehungsweise des Kantons Schaffhausen am 30. Dezember v. J. dahier abgeschlossene Vertrag über die Fortsetzung der großherzoglich badischen Staatseisenbahn von Waldshut durch das Gebiet des Kantons Schaffhausen nach dem Bodensee von beiden Seiten ratificirt worden ist und der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge höchster Ermächtigung anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Vertrag.

Bezüglich auf die Fortsetzung der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahn von Waldshut durch das Gebiet des Kantons Schaffhausen nach dem Bodensee sind die von den beiderseitigen Staaten ernannten Bevollmächtigten und zwar

für das Großherzogthum Baden:

Herr Geheimer Legationsrath Gustav Kühlenthal

Herr Legationsrath Eugen Regenauer;

für die Schweizerische Eidgenossenschaft und den Kanton Schaffhausen:

Herr Bundesrath Jakob Stämpfli, Bevollmächtigter der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

die Herren:

Regierungspräsident Heinrich Ammann,

Regierungsrath Georg Böschenstein und

Regierungsrath Johannes Hallauer, Bevollmächtigte des Kantons Schaffhausen,

in Gemäßheit und in theilweiser Abänderung des zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fortführung der Großherzoglichen Rheinthalbahn durch Schweizerische Gebietstheile abgeschlossenen Hauptvertrages vom 27. Juli 1852 über folgende weitere Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, die Fortsetzung der Großherzoglichen Staatseisenbahn von Waldshut in der Richtung nach Konstanz durch den Kanton Schaffhausen, sofern nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, innerhalb der Kantonsgrenzen binnen drei Jahren auf ihre Kosten herstellen und in Betrieb setzen zu lassen.

Artikel 2.

Die Zugsrichtung der Bahn über das Gebiet des Kantons Schaffhausen wird in der Art bestimmt, daß die Bahn bei Trasadingen die Schweizerische Grenze überschreiten, von da durch den Klettgau nach Schaffhausen, von hier aus durch das Thaynger Thal führen und bei dem Orte Thayngen das Schweizerische Gebiet verlassen soll.

Für die nähere Feststellung der Anlage und Beschaffenheit der Bahn und die Anlage der Bahnhöfe bleibt es im Uebrigen bei den Bestimmungen des Artikels 3 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852.

Artikel 3.

Die Regierung des Kantons Schaffhausen verpflichtet sich,

1. das Geschäft der Expropriation des auf dem Kantonsgebiet für Bahn und Zugehörden nöthigen Terrains auf eigene Kosten zu übernehmen, wobei es übrigens der Großherzoglichen Regierung freisteht, zur Theilnahme an diesem Geschäfte einen eigenen Kommissär abzusenden.

   Die Großherzoglich Badische Regierung wird der Regierung des Kantons Schaffhausen jeweils rechtzeitig die für die Bezahlung der Kaufschillinge oder Entschädigungen nöthigen Summen entrichten;

2. das für die Bahn nebst Zugehörden benöthigte Terrain, welches Kantons- oder Gemeinde-eigenthum ist, unentgeltlich abzutreten;

3. die Großherzoglich Badische Regierung gegen etwaige, aus dem Vertrag mit der ehemaligen Rheinfallbahngesellschaft de dato Karlsruhe den 11. Dezember 1855 abgeleitete Ansprüche

auf Vergütung von Kosten für die Bahnstrecke vom Bahnhofe zu Schaffhausen bis zu Profil Nr. 15, so weit diese Strecke für die Badische Bahn nicht benützt wird, zu vertreten und wenn eine deßfallsige Entschädigungspflicht als rechtlich begründet anerkannt würde, die deßfallsige Zahlung zu leisten;

4. der Badischen Bahnverwaltung in Schaffhausen aus dem benachbarten Gewerbskanal, die Zeit ausgenommen, während welcher der Kanal abgestellt werden muß, das für den Bahnhof daselbst und namentlich zur Speisung der Maschinen benöthigte Wasser unentgeltlich anzuweisen und derselben ebenso von einer benachbarten öffentlichen Brunnenleitung das erforderliche Trinkwasser zu überlassen;
5. die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung bequemer Zufahrtsstraßen zu dem Bahnhof in Schaffhausen und den übrigen auf Schaffhauser Gebiet befindlichen Haltpunkten auf ihre Kosten zu besorgen, desgleichen auch der den Bahnhof in Schaffhausen umgebenden Straßen, welche zugleich dem öffentlichen Verkehr dienen.

Artikel 4.

Die Großherzoglich Badische Regierung hat weder von dem Erwerb der Liegenschaften für die Bahn und ihrer Zugehörden, noch von dem Bahnbetrieb, noch überhaupt irgend eine Steuer, Abgabe oder Leistung an den Kanton oder an Gemeinden zu entrichten.

Insbesondere sollen die Bahngebäude niemals mit einer Einquartirung belastet werden.

Die Angestellten der Bahnverwaltung, welche Badische Staatsangehörige sind, bleiben von jeder direkten Abgabe an den Kanton sowie an Gemeinden befreit.

Artikel 5.

Bei Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Zugehörden soll die Großherzoglich Badische Regierung die im Kanton Schaffhausen bestehende Gewerbefreiheit in der Art genießen, daß auch die von ihr verwendeten nichtschweizerischen Gewerbsinhaber, Unternehmer und Arbeiter wegen dieser Verwendung einer gewerblichen Kantonal- oder Gemeindeabgabe oder sonstigen Besteuerung nicht unterworfen werden.

Artikel 6.

1. Die Schweizerische Bundesregierung sowie die Regierung des Kantons Schaffhausen werden von dem jeder derselben nach Artikel 38 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 zustehenden Rechte des Rückkaufs der Bahn nicht vor Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs Gebrauch machen und eintretenden Falls den Rückkauf auf die ganze auf Schaffhauser Gebiet gelegene Bahnstrecke sammt Zugehörden ausdehnen.
2. Die Rückkaufssumme für die auf Schweizerischem Gebiet liegende Bahnstrecke ist nach der Vorschrift des Absatzes 2 des vorerwähnten Artikels 38 zu berechnen und zu entrichten.
3. Wenn für die Zeit nach dem Rückkauf über den Fortbestand der beiderseitigen Bahnstrecken und ihren ferneren zusammenhängenden Betrieb eine Verständigung nicht erzielt

werden könnte, so hat der Rückkäufer dem Großherzogthum Baden überdieß für die zwischen Oberlauchringen und Singen auf Badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken sammt Zugehörden eine Entschädigung zu leisten, welche nach der Vorschrift im Absatz 3 des oben genannten Artikels 38 zu berechnen ist, jedoch in keinem Falle die Summe von Siebenmalhunderttausend Gulden süddeutscher Währung oder Einer Million Fünfmalhunderttausend Franken überschreiten darf.

Diese Entschädigung ist gleichzeitig mit der Rückkaufssumme zu entrichten.

Artikel 7.

In Gemäßheit des vorstehenden Artikels soll die nach Artikel 7 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 der Schweizerischen Bundesregierung zu übergebende detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung nicht blos die auf Schweizerischem Gebiete, sondern auch die auf die anstoßenden Bahnstrecken innerhalb des Badischen Gebiets zwischen Oberlauchringen und Singen aufgewendeten Baukosten enthalten.

Bezüglich der Anerkennung dieser Nachweisung oder Abgabe etwaiger Erinnerungen gelten die Bestimmungen des erwähnten Artikels.

Artikel 8.

Ueber etwaige Streitigkeiten, welche zwischen den kontrahirenden Theilen über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

Artikel 9.

Alle Bestimmungen des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852, soweit solche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Nachtragsvertrags nicht im Widerspruch stehen, bleiben unverändert in Kraft.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden sobald als möglich, längstens aber binnen zwei Monaten, vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet und je ein Exemplar zur Hand genommen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1858.

(gez.) Gustav Kühlenthal. (L. S.)
(gez.) Eugen Regenauer. (L. S.)

(gez.) Stämpfli. (L. S.)
(gez.) Ammann. (L. S.)
(gez.) C. Böschenstein (L. S.)
(gez.) Joh. Hallauer. (L. S.)

Nr. X.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 14. März 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Zuständigkeit der Notare und die Abtheilung der Geschäfte unter denselben betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Sinn des §. 1 der Verordnung vom 25. November 1841, die Zuständigkeit der Notare und die Abtheilung der Geschäfte unter ihnen betreffend, verordnen Wir auf den Vortrag Unseres Justizministeriums:

Die Distriktsnotare sind berechtigt, ihr Amt in dem ganzen Bezirk des Amtsrevisorats, dem sie zugetheilt sind, auszuüben. Notare, denen gestattet ist, in einem fremden Amtsrevisoratsbezirke zu wohnen, sind berechtigt, in dieser Wohnung die Geschäfte der Angehörigen ihres Distrikts zu besorgen.

Das Justizministerium wird beauftragt, die Abtheilung der Geschäfte zwischen mehreren Notaren eines Amtsrevisorats im Dienstpolizeiwege zu ordnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 3. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

den Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer zum Staatsminister der Finanzen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit Frankreich über gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen betreffend.

Zum Vollzuge des Artikel II. der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. Juli 1857 (Regierungsblatt Nr. 20, Seite 413), den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen betreffend, wird im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

§. 1.

Französische Staatsangehörige, welche sich das Eigenthum ihrer Waarenstempel und Fabrikzeichen für die von ihnen hervorgebrachten Industrie- oder Manufakturerzeugnisse und den Schutz dieses Eigenthums nach Maßgabe der gedachten Uebereinkunft im Großherzogthum Baden sichern wollen, haben diese Waarenstempel und Fabrikzeichen bei dem Stadtamtsgericht Karlsruhe unter Beobachtung nachstehender Vorschriften zu hinterlegen.

§. 2.

Die Hinterlegung kann von dem Eigenthümer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bewirkt werden; die Vollmacht darf in einer Privaturkunde enthalten sein.

§. 3.

Die Hinterlegung geschieht dadurch, daß eine Zeichnung oder ein Abdruck des Waarenstempels oder Fabrikzeichens in doppelter Ausfertigung auf Papier von 9 Zoll Höhe und 5 Zoll Breite vorgelegt wird. Die Zeichnung ist auf die obere Hälfte des Papiers zu setzen, die untere aber für die nach §. 4 beizusetzenden Beurkundungen freizulassen. Wenn der Stempel oder das Zeichen vertieft oder erhaben auf den Waaren angebracht wird, oder wenn die Zeichnung wegen der vorgeschriebenen Größe des Papiers in verkleinertem Maßstabe gefertigt werden muß, so sind die nöthigen Erläuterungen der Zeichnung beizufügen.

§. 4.

Das Stadtamtsgericht Karlsruhe führt ein Buch, in welches die vorgelegten Zeichnungen oder Abdrücke von Waarenstempeln und Fabrikzeichen gesammelt werden. Dieses Buch muß ein Format

von 11 Zoll Höhe und 7 Zoll Breite haben, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und auf der ersten und letzten Seite von dem Stadtamtsgericht beglaubigt werden. Die vorgelegten Zeichnungen oder Abdrücke werden nach der Reihenfolge ihrer Einreichung in je einem Exemplar auf die Blätter des Buches aufgeklebt und mit fortlaufenden Ordnungszahlen versehen; auch wird einer jeden eine Verweisung auf das nach §. 5 aufgenommene Protokoll unter Angabe des wesentlichen Inhalts desselben beigefügt.

§. 5.

Das Stadtamtsgericht Karlsruhe führt ferner ein in gleicher Weise beglaubigtes Buch, in welches die Protokolle über die geschehenen Hinterlegungen eingetragen werden. Jedes Protokoll muß enthalten:

1. Tag und Stunde der Hinterlegung,
2. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnsitz des Zeicheninhabers und seines etwaigen Bevollmächtigten,
3. Bezeichnung des Industriezweiges, für welchen der Waarenstempel oder das Fabrikzeichen dienen soll,
4. eine Verweisung auf die Ordnungszahl der hinterlegten Zeichnung.

Eine Abschrift dieses Protokolls wird dem Hinterlegenden auf Verlangen zugestellt.

Die Vollmachten werden in einem Beilagenhefte gesammelt.

§. 6.

Das zweite Exemplar der Zeichnung mit beigefügter Beurkundung der geschehenen Hinterlegung ist von dem Stadtamtsgerichte unverzüglich dem großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 7.

Die nach den §§. 4 und 5 zu führenden Bücher stehen zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 8.

Für jede Hinterlegung ist eine Sportel von 1 fl. und außerdem für jede begehrte Protokollabschrift die gewöhnliche Schreibgebühr zu entrichten. Stempelpapier ist für die Vollmachten (§. 2) und Zeichnungen (§. 3) nicht zu verwenden.

Die vorgeschriebenen Bücher werden auf Kosten der Amtskasse angeschafft.

Zugleich wird nachstehend die in Frankreich zum Vollzug des dortigen Gesetzes vom 23. Juni 1857 und der Verordnung vom 26. Juli 1858 über Fabrikzeichen und Waarenstempel erlassene Instruktion vom 6. September 1858 nebst beigefügter deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Februar 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Instruction

*Arrêtée de concert, le **6** septembre **1858**, entre le Garde des sceaux, Ministre de la Justice, et le Ministre de l'Agriculture, du Commerce et des Travaux publics, pour l'exécution de la loi du **23** juin **1857** et du décret du **26** juillet **1858**, sur les marques de fabrique et de commerce* *).

*) *Bulletin de lois*, 1er semestre de 1857, n° 514, page 1331, et 2e semestre de 1858, n° 625, page 145. — *Moniteur* du 4 juillet 1857 et du 17 août 1858.

Les fabricants, commerçants ou agriculteurs qui veulent déposer leurs marques au greffe du tribunal de commerce (ou, à défaut de tribunal de commerce, au greffe du tribunal civil), peuvent, soit s'y présenter eux-mêmes, soit se faire représenter par un fondé de pouvoir spécial. Dans ce dernier cas, la procuration peut être dressée sous seing privé, mais elle doit être enregistrée et laissée au greffier pour être annexée au procès-verbal mentionné ci-après.

Le déposant doit fournir, en double exemplaire, sur papier libre, le modèle de la marque qu'il a adoptée. Ce modèle consiste en un dessin, une gravure ou une empreinte, exécutés de manière à représenter la marque avec netteté et à ne pas s'altérer trop aisément. Le papier sur lequel le modèle est tracé doit présenter la forme d'un carré de 18 centimètres de côté, et la marque

Instruktion,

gemeinschaftlich erlassen am 6. September 1858 durch den Großsiegelbewahrer und Justizminister sowie den Minister der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, zum Vollzuge des Gesetzes vom 23. Juni 1857 und der Verordnung vom 26. Juli 1858 über die Fabrikzeichen und Waarenstempel *).

*) Gesetzblatt, erstes Halbjahr von 1857 Nr. 514, Seite 1331, und zweites Halbjahr von 1858 Nr. 625, Seite 145; Moniteur vom 4. Juli 1857 und vom 17. August 1858.

Die Fabrikanten, Handelsleute oder Oekonomen, welche ihre Fabrikzeichen oder Waarenstempel bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts (oder in Ermanglung eines solchen bei der Gerichtsschreiberei des Civilgerichts) *) hinterlegen wollen, können entweder in Person daselbst erscheinen, oder sich durch einen hiezu besonders Bevollmächtigten vertreten lassen. In letzterem Fall kann die Vollmacht in Privatform ausgestellt sein, sie muß aber (nach den in Frankreich hierüber bestehenden Bestimmungen) öffentlich einregistrirt, und dem Gerichtsschreiber zum Anschluß an das unten erwähnte Protokoll behändigt werden.

Der Hinterlegende muß eine Abbildung des von ihm gewählten Zeichens auf ungestempeltem Papier in zwei Exemplaren vorlegen. Diese Abbildung hat aus einer Zeichnung, einem Stiche oder einem Abdrucke zu bestehen, und muß so ausgeführt sein, daß sie das Zeichen deutlich darstellt und sich nicht leicht verwischt. Das Papier, welches die Abbildung enthält, muß ein Viereck von je 18 Centimetern Seitenlänge bilden, und das Zeichen

*) Nach Art. II. des Staatsvertrags vom 2. Juli 1857 sind badische Waarenstempel und Fabrikzeichen bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts des Seinedepartements in Paris zu hinterlegen.

doit être tracée au milieu du papier. Dans le modèle annexé au décret, un espace de 8 centimètres de hauteur sur 10 centimètres de largeur est réservé à la marque. On ne pourrait admettre un dessin excédant sensiblement cette limite et ne laissant pas les espaces nécessaires pour les mentions à insérer en vertu du décret.

Si la marque est en creux ou en relief sur les produits, si elle a dû être réduite pour ne pas excéder les dimensions prescrites, ou si elle présente quelque autre particularité, le déposant doit l'indiquer sur les deux exemplaires, soit par une ou plusieurs figures de détail, soit au moyen d'une légende explicative.

Ces indications doivent occuper la gauche du papier où est figurée la marque; la droite est réservée aux mentions qui doivent être ajoutées par le greffier, ainsi qu'il sera dit ci-après.

Le greffier vérifie les deux exemplaires. S'ils ne sont pas dressés sur papier de dimension ou conformément aux prescriptions énoncées ci-dessus, ils sont rendus aux déposants pour être rectifiés ou remplacés.

Dans le cas où les deux modèles de la marque ne seraient pas exactement semblables l'un à l'autre, le greffier devrait également refuser de les admettre. Le déposant désigne au greffier celui des deux exemplaires qui doit rester au greffe et sur lequel doit être écrit le mot *primata*, et celui qui est destiné à être déposé au Conservatoire impérial des Arts et Métiers, et sur lequel on écrit le mot *duplicata*.

Le greffier colle le premier de ces exemplaires sur une des feuilles d'un registre qu'il tient à cet effet. Les modèles y sont

muß sich in der Mitte des Papiers befinden. In dem der Verordnung angeschlossenen Muster ist ein Raum von 8 Centimetern Höhe und 10 Centimetern Breite für das Zeichen bestimmt. Eine diese Grenzen erheblich überschreitende und nicht den nöthigen Raum für die nach Maaßgabe der Verordnung beizusetzenden Bemerkungen freilassende Abbildung könnte nicht zugelassen werden.

Wenn das Zeichen auf den Waaren vertieft oder erhaben angebracht wird, wenn es, um nicht die vorgeschriebenen Grenzen zu überschreiten, in verkleinertem Maaßstabe abgebildet werden mußte, oder wenn es sonst irgend eine Besonderheit darbietet, so hat der Hinterleger dies auf beiden Exemplaren durch eine oder mehrere Nebenabbildungen oder eine erläuternde Anmerkung anzugeben. Diese Angaben sollen die linke Seite des Papiers, auf welchem sich die Abbildung befindet, einnehmen; die rechte Seite ist für die durch den Gerichtsschreiber, wie unten folgt, beizufügenden Bemerkungen vorbehalten.

Der Gerichtsschreiber prüft die beiden Exemplare. Wenn sie nicht von gehörigem Format sind oder sonst den obigen Vorschriften nicht entsprechen, so werden sie den Hinterlegern zur Verbesserung oder Ersetzung zurückgegeben. Sollten die beiden Abbildungen des Zeichens nicht vollständig gleich sein, so hat sie der Gerichtsschreiber gleichfalls nicht anzunehmen.

Der Hinterleger bezeichnet dem Gerichtsschreiber dasjenige der beiden Exemplare, welches auf der Gerichtsschreiberei bleiben, und auf welches das Wort „primata“ geschrieben werden soll, sowie dasjenige, welches zur Aufbewahrung in dem kaiserlichen Conservatorium für Künste und Gewerbe bestimmt ist, und auf welches das Wort „duplicata“ geschrieben wird.

Der Gerichtsschreiber klebt das erste dieser Exemplare auf eines der Blätter eines Buches, welches er zu diesem Zwecke führt, auf. Die Ab-

placès à la suite les uns des autres, d'après l'ordre des présentations. Le registre est fourni par le greffier; il doit être en papier libre, du format de 24 centimètres de largeur sur 40 centimètres de hauteur. Le papier de chaque modèle ayant 18 centimètres de côté, il doit en tenir deux sur le recto ou le verso de chaque feuillet, et il doit rester une marge de 3 centimètres à gauche et à droite, et de 2 centimètres en haut et en bas. Le registre est coté et parafé par le président du tribunal de commerce ou du tribunal civil, suivant les cas. Le nombre des feuillets est proportionné au nombre des dépôts qui s'effectuent ordinairement dans la localité.

Le greffier dresse ensuite sur un registre en papier timbré, coté et parafé comme le registre mentionné ci-dessus, le procès-verbal du dépôt, dans l'ordre des présentations. Il indique: 1° le jour et l'heure du dépôt; 2° le nom du propriétaire de la marque, et, le cas échéant, le nom de son fondé de pouvoir; 3° la profession du propriétaire, son domicile, et le genre d'industrie pour lequel il a l'intention de se servir de la marque. Le greffier inscrit, en outre, un numéro d'ordre sur chaque procès-verbal et reproduit ce numéro dans l'espace réservé à la droite de chacun des deux exemplaires du modèle. Il y joint le nom, le domicile et la profession du propriétaire de la marque, le lieu et la date du dépôt, et le genre d'industrie auquel la marque est destinée. De plus, lorsqu'au bout de quinze ans le propriétaire d'une marque en fera un nouveau dépôt, cette circonstance devra

bildungen werden in dasselbe nacheinander in der Reihenfolge ihrer Ueberreichung aufgenommen. Das Buch wird von dem Gerichtsschreiber gestellt; es soll aus ungestempeltem Papier im Format von 24 Centimetern Breite und 40 Centimetern Höhe gefertigt sein. Da die einzelnen Abbildungen sich auf Blättern von je 18 Centimetern Höhe und Breite befinden, so faßt das Buch je zwei solche Abbildungen auf der Vor- und auf der Rückseite jedes Blattes, wobei noch ein Rand von je 3 Centimetern rechts und links und von 2 Centimetern oben und unten frei bleibt. Das Buch wird durch den Präsidenten des Handelsgerichts (beziehungsweise des Civilgerichts) mit Seitenzahlen und Handzug versehen. Die Anzahl der Blätter hat der Zahl der Hinterlegungen, welche durchschnittlich an dem betreffenden Orte bewerkstelligt werden, zu entsprechen.

Der Gerichtsschreiber trägt sodann ein Protokoll über die geschehene Hinterlegung, nach der Reihenfolge der Einreichungen, in ein aus Stempelpapier gefertigtes und, wie das eben erwähnte, mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch ein. Er hat dabei anzugeben:

1. Tag und Stunde der Hinterlegung,
2. den Namen des Zeicheninhabers und geeigneten Falls den seines Bevollmächtigten,
3. das Gewerbe des Zeicheninhabers, dessen Wohnsitz, und den Industriezweig, für welchen er sich des Zeichens zu bedienen beabsichtigt.

Der Gerichtsschreiber gibt überdies jedem Protokoll eine Ordnungsziffer, und trägt dieselbe auch in den auf der rechten Seite eines jeden der beiden Abbildungsexemplare freigelassenen Raum ein. Dazu fügt er den Namen, den Wohnsitz und das Gewerbe des Zeicheninhabers, Ort und Datum der Hinterlegung, und den Industriezweig, für welchen das Zeichen bestimmt ist. Ferner soll, wenn ein Zeicheninhaber nach Ablauf von 15

être mentionnée sur les deux modèles et dans le procès-verbal du dépôt.

Le greffier et le déposant ou son fondé de pouvoir doivent apposer leur signature: 1° au bas du procès-verbal; 2° au-dessous des mentions portées à droite et à gauche sur les deux exemplaires du modèle. Si le déposant ne sait ou ne peut signer, il doit se faire représenter par un fondé de pouvoir qui signe à sa place.

Pour le registre des procès-verbaux, comme pour le registre des modèles, le nombre des feuillets est proportionné à celui des dépôts qui s'effectuent ordinairement dans la localité.

Il est dû au greffier, outre le droit fixe d'un franc pour le procès-verbal de dépôt de chaque marque, y compris le coût de l'expédition, le remboursement des droits de timbre et d'enregistrement. Le remboursement du timbre du procès-verbal est fixé à 35 centimes.

Dans le cas où une expédition du procès-verbal est demandée ultérieurement au greffier par une personne quelconque, elle doit être délivrée moyennant l'acquittement d'un droit fixe d'un franc et le remboursement du droit de timbre.

Les modèles déposés au greffe, ainsi que les procès-verbaux dressés par le greffier, doivent être communiqués sans frais, à toute réquisition.

Le second exemplaire de chaque modèle déposé sera transmis par le greffier, dans les cinq jours de la date du procès-verbal, au Ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics. Cet exemplaire est destiné au Conservatoire impérial des Arts et Métiers, où il sera communiqué sans frais à toute réquisition.

Jahren dasselbe auf's Neue hinterlegt, dieser Umstand auf den beiden Abbildungen und dem Hinterlegungsprotokoll vorgemerkt werden.

Der Gerichtsschreiber und der Hinterleger oder dessen Bevollmächtigter haben sowohl das Protokoll als auch die Bemerkungen rechts und links auf beiden Abbildungsexemplaren zu unterzeichnen. Wenn der Hinterleger nicht schreiben kann, so hat er sich durch einen Bevollmächtigten, der an seiner Stelle unterzeichnet, vertreten zu lassen. Bei dem Protokollbuch richtet sich, wie bei dem Buch für die Abbildungen, die Zahl der Blätter nach der der Hinterlegungen, welche durchschnittlich an dem betreffenden Orte vorkommen.

Der Gerichtsschreiber hat nebst der festen Taxe von einem Franken für das Hinterlegungsprotokoll eines jeden Zeichens, einschließlich der Abschriftsgebühr, ferner den Ersatz der Stempelauslagen und Einregistrirungsgebühren anzusprechen. Die Stempelauslage für das Protokoll ist auf 35 Centimen festgesetzt. Falls später eine Abschrift des Protokolls durch irgend Jemanden von dem Gerichtsschreiber begehrt wird, so wird sie gegen Erlegung der Taxe eines Franken und Ersatz der Stempelauslage verabfolgt.

Die bei der Gerichtsschreiberei beruhenden Abbildungen, so wie die von dem Gerichtsschreiber aufgenommenen Protokolle stehen jederzeit unentgeltlich zur Einsicht offen. Das zweite Exemplar jeder hinterlegten Abbildung wird durch den Gerichtsschreiber binnen 5 Tagen, vom Datum des Protokolls gerechnet, dem Ministerium der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegt. Dieses Exemplar ist für das kaiserliche Conservatorium der Künste und Gewerbe bestimmt, wo es jederzeit unentgeldlich eingesehen werden kann.

Au commencement de chaque année, le greffier dressera sur papier libre, et d'après le modèle qui sera donné par le Ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics, un répertoire des marques dont il aura reçu le dépôt pendant le cours de l'année précédente. Ce répertoire sera conservé au greffe et communiqué sans frais, à toute réquisition, comme les documents ci-dessus.

Zu Anfang jedes Jahres hat der Gerichtsschreiber, nach dem von dem Ministerium der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzuschreibenden Muster, auf ungestempeltem Papier ein Verzeichniß der bei ihm im Laufe des verflossenen Jahres hinterlegten Zeichen aufzustellen. Dieses Verzeichniß wird bei der Gerichtsschreiberei aufbewahrt und steht, wie die oben erwähnten Urkunden jederzeit zur unentgeltlichen Einsicht offen.

Die Patentertheilung an Blechnermeister Wilhelm Höß aus Freiburg betreffend.

Dem Blechnermeister Wilhelm Höß aus Freiburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Konstruktion eines Zimmerspringbrunnens auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Die Nichtentlassung der Exkapitulanten der 1853r Konscription betreffend.

Mit Allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nr. 225, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Exkapitulanten der 1853r Konscription, im Hinblick auf eine mögliche Mobilmachung, auf den 1. April d. J. nicht zu entlassen seien, denjenigen Individuen dieser Altersklasse aber, welche einstehen wollen, die Erlaubniß hierzu, jedoch nur für Rekruten des Zugangs 1859 zu ertheilen sei.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. März 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 18. März 1859.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Zwangsremontirung von Militärpferden betreffend.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 259, das Kriegsministerium ermächtigt ist, den gegenwärtig erforderlichen Bedarf an Militärpferden im Wege der zwangsweisen Aushebung nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1852 zu remontiren, haben wir unter Anordnung der Zwangsaushebung im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern das Großherzogthum in drei Aushebungsbezirke eingetheilt, die Zahl der zu remontirenden Pferde vorläufig auf 2900 Stück festgesetzt und die von den einzelnen Bezirken zu stellende Pferdequote berechnet, auch die Musterungsplätze bestimmt. (Anlage.)

Die großherzoglichen Bezirksämter werden demzufolge angewiesen, die erforderlichen Vollzugsanordnungen nach Maßgabe der Vollzugsverordnung vom 12. Februar 1855 (Regierungsblatt Nr. X.) sofort zu treffen, damit die Aushebungskommissionen ihr Geschäft unverweilt beginnen können.

Karlsruhe, den 17. März 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Verzeichniß

der zum Behuf der zwangsweisen Remontirung der Militärpferde festgesetzten Aushebungsbezirke und der Musterungsplätze, wo die Pferde vorzuführen sind.

I. Aushebungsbezirk. Seekreis, Oberrheinkreis bis Freiburg inclusive. Zahl der zu stellenden Pferde 900.	II. Aushebungsbezirk. Von Freiburg ab, Mittelrheinkreis bis Bruchsal inclusive. Zahl der zu stellenden Pferde 1500.	III. Aushebungsbezirk. Bretten, Eppingen und der Unterrheinkreis. Zahl der zu stellenden Pferde 500.
Musterungsplätze.	Musterungsplätze.	Musterungsplätze.
1. Gengenbach.	1. Waldkirch.	1. Bretten.
2. Haslach.	2. Emmendingen.	2. Eppingen.
3. Wolfach.	3. Kenzingen.	3. Sinsheim.
4. Hornberg.	4. Ettenheim.	4. Neckarbischofsheim.
5. Tryberg.	5. Dinglingen (Lahr).	5. Mosbach.
6. Villingen.	6. Offenburg.	6. Adelsheim.
7. Neustadt.	7. Oberkirch.	7. Krautheim.
8. Donaueschingen.	8. Kork.	8. Borberg.
9. Engen.	9. Rheinbischofsheim.	9. Gerlachsheim.
10. Stockach.	10. Achern.	10. Tauberbischofsheim.
11. Meßkirch.	11. Bühl.	11. Wertheim.
12. Pfullendorf.	12. Baden.	12. Walldürn.
13. Salem.	13. Gernsbach.	13. Buchen.
14. Ueberlingen.	14. Rastatt.	14. Eberbach.
15. Meersburg.	15. Ettlingen.	15. Neckargemünd.
16. Konstanz.	16. Durlach.	16. Heidelberg.
17. Radolphzell.	17. Pforzheim.	17. Weinheim.
18. Blumenfeld.	18. Karlsruhe.	18. Ladenburg.
19. Jestetten.	19. Graben.	19. Mannheim.
20. Waldshut.	20. Bruchsal.	20. Schwetzingen.

I. Aushebungsbezirk. Seekreis, Oberrheinkreis bis Freiburg inclusive. Zahl der zu stellenden Pferde 900.	I. Aushebungsbezirk. Seekreis, Oberrheinkreis bis Freiburg inclusive. Zahl der zu stellenden Pferde 900.	III. Aushebungsbezirk. Breiten, Eppingen und der Unterrheinkreis. Zahl der zu stellenden Pferde 500.
Musterungsplätze.	Musterungsplätze.	Musterungsplätze.
21. Stühlingen.	28. Kandern.	21. Wiesloch.
22. Bonndorf.	29. Müllheim.	22. Philippsburg.
23. St. Blasien.	30. Staufen.	23. Huttenheim.
24. Schönau.	31. Breisach.	
25. Schopfheim.	32. Freiburg.	
26. Säckingen.	33. Burg.	
27. Lörrach.	34. Hinterzarten.	

Diensterledigungen.

Die erledigte evangelische Pfarrei Offenburg, Dekanats Mahlberg, mit einer fixen Besoldung von 1000 fl. nebst den Accidentien, jedoch ohne Wohnung, wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rüppurr, Landdiözese Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 660 fl. 46 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 20. November v. J. der pensionirte Bezirksförster Holtz in Schopfheim.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 26. März 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der polytechnischen Schule Hofrath Professor Redtenbacher dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Schweden und Norwegen verliehene Ritterkreuz des Norwegischen Sankt Olaf's-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Diennachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. März d. J.

den charakterisirten Registrator Johann Joseph Wohlfart, bei dem großherzoglichen Gouvernement der Bundesfestung Rastatt, unter Ertheilung der Staatsdienereigenschaft, definitiv als solchen anzustellen;

unter dem 10. März d. J.

den Dekan Pfarrer Jakob Heinrich Rieger in Maulburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

jedem der beiden Rechnungsräthe Herrer und Kempff bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke den Charakter eines Oberrechnungsraths zu verleihen;

den Strafanstaltenverwalter Märcker zum Revisor bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

den Oberzollinspektor Wolff zu Neufreistett in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Wertheim zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Teubner zu Leopoldshöhe in provisorischer Eigenschaft zum Oberzollinspektor nach Neufreistett zu berufen;

den Hauptzollamtsverwalter Serauer zu Kehl in gleicher Eigenschaft nach Leopoldshöhe zu versetzen;

den Stationskontroleur zu Köln, Zollinspektor von Sensburg, zum Hauptzollamtsverwalter in Kehl zu ernennen;

den Hauptzollamtskontroleur Rettig in Wertheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 16. März d. J.

dem Kirchenrath Dr. Hundeshagen in Heidelberg den Charakter als Geheimer Kirchenrath,

dem Professor, Seminardirektor Dr. Schenkel in Heidelberg den Charakter als Kirchenrath zu verleihen;

den außerordentlichen Professor der Chemie an der Universität Freiburg, Dr. Lambert von Babo,

den außerordentlichen Professor der Mineralogie und Geognosie an derselben Universität, Dr. Heinrich Fischer, und

den außerordentlichen Professor der Botanik an derselben Universität, Dr. Anton de Bary zu ordentlichen Professoren ihrer Fächer zu ernennen;

die erledigte Amtsarztstelle in Lörrach dem Amtsarzte Strauß in Bretten zu übertragen;

den Dekan Pfarrer Friedrich Christian Sachs in Eppingen auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Blansingen dem Pfarrer Karl Odenwald in Neulußheim zu übertragen.

Der Ernennung des Forstpraktikanten Karl Steiglehner von Mudau zum Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Offenburg wurde die Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1858 betreffend.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1858 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei wird zur Erläuterung bemerkt, daß in Folge diesseitiger Anordnung vom 14. Oktober v. J., Nr. 7529, in der Einrichtung der Tabellen folgende Aenderungen eingetreten sind:

1. Als bei einem Gerichtshofe anhängig wurden nur diejenigen bürgerlichen Rechtssachen gezählt, in welchen die Appellation oder Oberappellation durch Einreichung der Beschwerdeschrift eingeführt war, oder das Amtsgericht die bei ihm gepflogenen Appellationsverhandlungen dem Hofgerichte vorgelegt hatte. Bezüglich der am Jahresschlusse unerledigten Sachen wurden die spruchreifen von den nicht spruchreifen unterschieden.

2. Diejenigen Apellationen, welche wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift für verfallen erklärt wurden, sind in einer gesonderten Zusammenstellung angegeben.

3. Ebenso sind die Ehesachen besonders aufgeführt.

4. In den hofgerichtlichen Tabellen wurde unter den Arten der Erledigung die Verwerfung der Appellation wegen Unzulässigkeit in eigener Rubrik behandelt, und

5. ebendaselbst wurden unter den anhängigen Sachen die Fälle der ordentlichen von denen der abgekürzten Appellation getrennt.

Karlsruhe, den 10. März 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

I. Oberhof-

Vom Hofgericht zu	Bürgerliche Rechtssachen.												
	Anhängig		Erledigt durch							Unerledigt			
					Urtheil								
	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Verzicht oder Vergleich.	Verwerfung der Appellation als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	gemischt.	Beweiserkenntniß oder Zwischenverfügung.	Schiedsspruch.	einstweilen beruhend.	spruchreife Sachen.	nicht spruchreife Sachen.	Verfallenerklärungen.
Mannheim	11	27	2	3	16	6	1	3	—	—	9	1	25
Bruchsal	14	41	5	4	19	7	1	5	—	—	16	3	19
Freiburg	23	51	7	6	30	8	3	4	—	2	15	3	28
Konstanz	21	52	12	4	26	7	4	5	—	1	16	3	24
Oberkriegsgericht . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Summe .	69	171	26	17	91	28	9	*17	—	3	56	10	98
	240		171							69			

* Diese 17 Sachen gehören, als nicht definitiv erledigt, zugleich zu den in das folgende Jahr übergehenden.

gericht 1858.

Strafsachen: Anhängig aus dem vorigen Jahr.	Strafsachen: Anhängig neu hinzugekommen.	Strafsachen: Erledigt durch Verzicht auf den Rekurs.	Strafsachen: Erledigt durch Verwerfung des Rekurses als unzulässig.	Strafsachen: Erledigt durch Urtheil bestätigend.	Strafsachen: Erledigt durch Urtheil abändernd.	Strafsachen: Erledigt durch Urtheil gemischt.	Strafsachen: Erledigt durch Entscheidung von Competenzstreitigkeiten.	Strafsachen: Unerledigt blieben.	Darunter waren Nichtigkeitsbeschwerden gegen schwurgerichtliche Urtheile: anhängig.	Darunter …: Erledigt durch Verzicht.	Darunter …: Erledigt durch Verwerfung der Beschwerde.	Darunter …: Erledigt durch Aufhebung des Urtheils.	Ehestreitigkeiten: Anhängig aus dem vorigen Jahr.	Ehestreitigkeiten: Anhängig neu hinzugekommen.	Ehestreitigkeiten: Erledigt durch Urtheil bestätigend.	Ehestreitigkeiten: Erledigt durch Urtheil abändernd.	Ehestreitigkeiten: Erledigt durch Versöhnung oder Beruhenlassen.	Ehestreitigkeiten: Unerledigt blieben.
2	29	—	7	17	4	3	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4	82	—	3	55	7	20	—	1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
6	120	1	13	74	9	22	1	6	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—
10	84	—	6	62	7	16	—	3	1	—	1	—	—	6	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	315	1	29	208	27	61	1	10	2	—	2	—	—	10	9	1	—	—
337		327																

II. Hof-

Hofgericht zu	Bürgerliche Rechtssachen. Anhängig. Ordentliche Appellation. aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Abgekürzte Appellation. aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt durch Verzicht oder Vergleich.	Verwerfung der Appellation als unzulässig.	Urtheil.	Unerledigt spruchreife Sachen.	nicht spruchreife Sachen.	Verfallenerklärungen.	Hofgerichtliche Erster Instanz. Anhängig. aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt durch Urtheil.	Einstellung des Verfahrens.	Unerledigt blieben.
Mannheim . .	69	217	16	125	48	10	311	14	44	88	22	572	449	131	14
Bruchsal . . .	67	228	26	172	34	24	311	38	86	94	33	618	534	96	21
Freiburg . . .	174	250	34	133	38	7	341	96	109	116	51	383	313	81	40
Konstanz . . .	106	183	19	87	32	17	229	45	72	143	12	228	191	42	7
Summe .	*416	878	95	517	152	58	1192	193	311	441	118	1801	1487	350	82
	1294		612		1402			504			1919		1837		
	1906														

* Die Abweichung von den Angaben in der Tabelle für 1857, Regierungsblatt 1858, Nr. 49, Seite 442, beruht darauf, daß die durch Verfallenerklärungen erledigten Sachen nicht mehr unter die Zahl der anhängigen aufgenommen sind.

gerichte 1858.

Straffachen. Zweiter Instanz. Anhängig: aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	durch Urtheil erledigt.	unerledigt blieben.	Schwurgerichtliche Straffachen. Anklagekammern. Anhängig: aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt durch: Einstellung des Verfahrens.	Verweisung an das Hofgericht.	Verweisung an das Schwurgericht.	Unerledigt blieben.	Schwurgerichte. Anhängig: aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt durch: Verurtheilung.	Freisprechung.	Unerledigt blieben.	Ehestreitigkeiten. Anhängig: aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt durch: Urtheil.	Versöhnung oder Beruhenlassen.	Unerledigt blieben.
9	95	104	—	1	48	15	11	21	2	1	21	17	5	—	1	12	11	1	1
3	104	101	6	4	37	16	9	14	2	—	14	13	1	—	—	13	12	—	1
13	122	121	14	2	50	8	16	27	1	—	27	24	2	1	2	1	2	—	1
4	64	65	3	3	25	8	5	15	—	2	15	15	2	—	—	3	3	—	—
29	385	391	23	10	160	47	41	77	5	3	77	69	10	1	3	29	28	1	3
414				170		165				80		79			32		29		

III. Staats-

Kreise.	Schwurgerichtliche Sachen. Anhängig: aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	im Ganzen.	davon waren gerichtet gegen: Unbekannte.	bestimmte Personen.	Erledigt durch Genehmigung der Einstellung: gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	Anträge an die Anklagekammer.	Unerledigt blieben.	Hofgerichtliche Einstellung des Verfahrens: eingekommene Untersuchungen.	Genehmigt: gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	Verweigert.	Oeffentliche Schlußverhandlungen.
Unterrheinkreis . .	18	108	126	47	79	45	15	55	* 7	248	136	67	45	1
Mittelrheinkreis . .	4	59	63	13	50	14	7	38	4	247	165	60	22	—
Oberrheinkreis . . .	9	109	118	40	78	40	21	51	6	172	101	66	5	—
Seekreis	7	52	59	16	43	13	4	30	12	109	70	33	6	1
Summe .	38	328	366	116	250	112	47	174	29	776	472	226	78	2
						159					698			

* Vier Fälle erledigten sich ohne Zuthun des Staatsanwalts.

anwälte 1858.

Strafsachen.						Sonstige Geschäfte.													
Rekurse						Preßsachen.					Ehrenkränkungsanklagen für öffentliche Diener.					Prüfung der amtsgerichtlichen Monatstabellen.			
				Erfolg der Rekurse der Staatsanwälte.		Anhängig					Anhängig								
des Staatsanwalts.	Ausschließungen.	Vernehmlassungen.	Im Ganzen.	Bestätigung.	Abänderung.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	im Ganzen.	Erledigt.	Unerledigt blieben.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	im Ganzen.	Erledigt.	Unerledigt blieben.	Zahl der Aburtheilungen.	Beantragte Aufhebungen.	Erfolgte Aufhebungen.	Prüfung von Selbstmordsfällen.
3	—	74	77	2	1	1	—	1	1	—	3	9	12	9	3	1555	1	—	37
3	2	115	120	—	3	—	4	4	4	—	5	6	11	8	3	1718	2	2	44
5	2	66	73	3	2	1	8	9	8	1	2	11	13	13	—	1568	2	2	57
5	—	15	20	2	3	—	1	1	1	—	1	3	4	3	1	772	2	1	24
16	4	270	290	7	9	2	13	15	14	1	11	29	40	33	7	5613	7	5	162

XII.

Die Patentertheilung an Gerhard Uhlhorn aus Grevenbroich betreffend.

Dem Fabrikanten Gerhard Uhlhorn in Grevenbroich wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Kratzenschleifmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Die Patentertheilung an den Ingenieur Sebastian Grandis aus Turin betreffend.

Dem Ingenieur Sebastian Grandis in Turin wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene System von Schienenverbindungen für Eisenbahnen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Die Patentertheilung an Franz Burot aus Paris betreffend.

Dem Franz Burot aus Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Fäden von Seide und andern Spinnstoffen metallisch zu überziehen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Patentertheilung an Ingenieur Evan Leigh aus Manchester betreffend.

Dem Ingenieur Evan Leigh aus Manchester wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbesserungen in den Maschinen zum Spinnen und zur Appretur von

Baumwolle und anderen Faserstoffen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Der Eintrag der Versicherungen von Gebäudefünfteln bei Privatgesellschaften in das Feuerversicherungsbuch, hier insbesondere die deßfallsigen Gebühren betreffend.

Da in neuerer Zeit zur Uebung geworden ist, daß über Versicherung des von der Staatsanstalt nicht versicherten Fünftels der Gebäude mehrerer Hofraithen bei Privatgesellschaften nur ein Vertrag abgeschlossen wird, für eine jede Hofraithe aber, beziehungsweise für die zu einer solchen gehörigen Gebäude ein besonderer Eintrag mit besonderer Nummer in dem Feuerversicherungsbuch gemacht werden muß, so sieht man sich veranlaßt, den letzten Satz des §. 14 in der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. Juli 1855 (Regierungsblatt Seite 220) dahin zu erläutern, daß für den Eintrag unter je eine besondere Hofraithe beziehungsweise besondere Nummer im Versicherungsbuch — mag nun nur ein Versicherungsvertrag, oder mögen deren mehrere abgeschlossen worden sein — die Amtsrevisorate eine Schreibgebühr von 6 kr. und die Gemeinderäthe beziehungsweise Rathschreiber eine solche von 3 kr. zu beziehen haben.

Karlsruhe, den 10. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung des verstorbenen Pfarrers Wendelin Bury in Wiechs betreffend.

Im vierten Quartal des Jahres 1858 wurde von dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath die unten benannte Stiftung genehmigt.

Karlsruhe, den 15. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stößer.

Es hat gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Wendelin Bury in Wiechs für den Orden der barmherzigen Schwestern in Freiburg 932 fl. 48 kr.

Die Verlegung des Nebenzollamts Blumberg nach Neuhaus betreffend.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. v. M. ist die Verlegung des Nebenzollamtes I. Klasse Blumberg nach Neuhaus verfügt worden, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der Vollzug auf den 1. Mai d. J. angeordnet ist.

Karlsruhe, den 19. März 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. Februar d. J. Rechtsanwalt Baum von Lahr.
„ 15. März „ „ Oberst Schuberg vom großherzoglichen Armeecorps in Karlsruhe.

Nr. XIII. 89

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 29. März 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Einführung einer Landpost-Anstalt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um auch den Landgemeinden des Großherzogthums, so weit dies noch nicht der Fall ist, die Wohlthat eines regelmäßigen und gesicherten Postverkehrs zu gewähren, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zweck und Aufgabe der Landpost-Anstalt.

Vom 1. Mai 1859 an hat die Großherzogliche Postverwaltung die Beförderung der Briefe und Zeitungen, so wie der kleineren Paket- und Werthsendungen auf sämmtliche Landgemeinden des Großherzogthums auszudehnen.

Die Beförderung zwischen den Landorten und den Poststellen, so wie zwischen Landorten unter sich, geschieht durch die Landpost-Anstalt.

Artikel 2.

Briefladen. Postablagen.

Zu dem Ende sind in allen Gemeindebezirken, wo dies noch nicht der Fall ist, Briefladen aufzustellen, in welche Briefe frankirt und, sofern nicht die Frankirung ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch unfrankirt eingelegt werden können.

In wichtigeren Korrespondenzorten, oder wo dies sonst der Verwaltung räthlich erscheint, sind Postablagen zu errichten, bei welchen Briefe frankirt und rekommandirt, auch Pakete und Werthsendungen gegen Bescheinigung aufgegeben werden können.

Artikel 3.

Art und Gegenstand der Beförderung.

Die Beförderung der Postgegenstände nach und von den Landorten geschieht entweder mittelst der Postkurse und anderer geeigneter Fuhrwerke oder durch verpflichtete Postboten.

Die Zustellung an die Adressaten findet entweder durch die Letzteren oder durch die Postablagen statt. Die Postgegenstände werden in die Wohnungen der Adressaten abgeliefert, in so fern dieselben nicht über eine halbe Viertelstunde von der dem Postboten vorgeschriebenen Marschroute entfernt liegen. Entfernter wohnende Adressaten haben eine an der Botenstraße wohnende Person zu bezeichnen und zu bevollmächtigen, an welche die für sie bestimmten Postgegenstände abgeliefert werden sollen.

So weit die Beförderung beziehungsweise Zustellung durch Fußboten geschieht, erstreckt sich dieselbe außer Briefen und Schriften-Paketen, Kreuzbandsendungen und Zeitungen nur auf Pakete bis zu 5 Pfund Gewicht und bis zu 100 Gulden Werth und innerhalb dieser Grenze nur auf Gegenstände, deren Beschaffenheit und Verpackungsart diese Beförderungsweise gestattet.

Pakete bis zu diesem Gewicht beziehungsweise Werth können in Orten, in welchen sich nur eine Brieflade befindet, den Postboten von Hand zugestellt werden.

Sind bei einer Postanstalt Paket- und Werthsendungen angekommen, welche nach der vorstehenden Bestimmung nicht durch die Landpost befördert, beziehungsweise zugestellt werden, so ist der Adressat durch eine gebührenfreie Anzeige zur Abholung aufzufordern.

Artikel 4.

Boten-Bezirke.

Landorte, an welchen sich keine Postanstalt befindet, sind in Botenbezirke einzutheilen, welche in der Regel von den Postorten aus durch die Postboten zu begehen sind.

Kleinere und minder wichtige Korrespondenzorte sind mindestens dreimal, größere und wichtigere mindestens sechsmal in der Woche durch die Postboten zu begehen.

Artikel 5.

Tarif der Landposttaxe.

Die Gebühr für die Beförderung mittelst der Landpost heißt Landposttaxe und beträgt:

a. für Briefe und Schriftenpakete bis zu 16 Loth . . . . 1 kr. per Stück,
b. für sonstige Paket- und Werthsendungen . . . . 2 „ „ „ ,
c. für Kreuzbandsendungen, wenn sie nur mittelst der Landpost befördert werden . . . . 1 „ „ „ ,
d. für Zeitungen, wenn sie nur mittelst der Landpost befördert werden, die Hälfte der für die Staatspost regulirten Provision.

Für die Zustellung wird außerdem die Zustellgebühr wie in Postorten erhoben.

Artikel 6.

Ansatz und Erhebung der Landposttaxe.

Die Landposttaxe kommt nur einmal in Ansatz, gleichviel ob die Sendung nur innerhalb eines und desselben Botenbezirks oder durch mehrere — sei es zusammenhängende oder durch zwischenliegende Poststrecken getrennte — Botenbezirke zu befördern ist.

Die Landposttaxe kommt neben der allgemeinen Posttaxe in Ansatz in allen Fällen, in welchen die Beförderung vom Absendungs- bis zum Adreßort, theils durch die Staatspost, theils durch die Landpost geschieht. Für Kreuzbandsendungen und Zeitungen bewendet es jedoch bei der in Ansatz gekommenen allgemeinen Taxe, beziehungsweise Provision und es findet neben derselben der Ansatz der Landposttaxe nicht statt.

Sowohl die Landposttaxe als auch die Zustellgebühr kann gleich dem etwaigen Postporto durch den Absender mittelst Freimarken oder Baarzahlung vorausbezahlt werden. Hat eine solche Frankirung nicht stattgefunden, so werden diese Gebühren vom Adressaten erhoben.

Die unterlassene Frankirung hat eine Erhöhung der Landposttaxe nicht zur Folge.

Artikel 7.

Postzwang.

Diejenigen Gegenstände, welche nach Artikel 3 gegegenwärtiger Verordnung der Landpost-Anstalt zur Beförderung und Zustellung zugewiesen sind, sind den im Großherzogthum bestehenden Bestimmungen über den Postzwang unterworfen.

Artikel 8.

Amtsboten.

Wo und so lange einzelne Gemeinden die Amtsboten in bisheriger Weise beizubehalten wünschen, bleibt ihnen dieses unbenommen.

Es ist jedoch den Amtsboten untersagt, dem Postzwange unterliegende Gegenstände von Privaten an Privaten und von Privaten an Behörden zu befördern.

Für die Abholung der dienstlichen Korrespondenz bei der Postanstalt durch die Amtsboten ist eine Abgabegebühr nicht zu entrichten.

Artikel 9.

Aufgabe und Abholung bei der Postanstalt.

Es steht Jedermann frei, seine eigenen Postsendungen bei einer Postanstalt selbst aufzugeben oder durch Angehörige oder besondere Boten aufgeben zu lassen.

Ebenso ist es Jedermann gestattet, bei der von ihm bezeichneten Postanstalt die unter seiner Adresse angekommenen Postsendungen gegen Entrichtung der auf der Staatspost für den Fall der Abholung bestehenden besonderen Gebühr (Abgabegebühr) selbst abzuholen oder durch Angehörige oder eigene Boten abholen zu lassen.

Ein und derselbe Bote darf jedoch solche Aufträge nicht für zwei oder mehrere Etablissements oder Personen zugleich besorgen.

Artikel 10.

Expreßboten.

Die Sendung von Expreßboten, d. h. von außerordentlicher Weise zu einem bestimmten Gang beauftragten Personen ist Jedermann gestattet. Ein derartiger Bote muß jedoch mit einem dieses beurkundenden Ausweis versehen sein.

Eines solchen Ausweises bedarf es nicht für Sendungen der Staats- und Gemeindebehörden, welche im Auftrage derselben durch untergebene Bedienstete (Gendarmen, Amtsdiener, Polizeidiener, Grenz- und Steueraufseher, Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten, Waldhüter, Gemeindediener u. s. w.) an den Ort ihrer Bestimmung gebracht oder abgeholt werden.

Personen, welche in Ausübung ihres Dienstes oder Gewerbes oder in den in den Artikeln 8 und 9 bezeichneten Fällen regelmäßig bestimmte Orte besuchen, dürfen bei solchen Gängen oder Fahrten zur Besorgung landpostpflichtiger Gegenstände nicht von Privaten als Expreßboten verwendet werden.

Artikel 11.

Portofreiheit.

Die bezüglich der Portofreiheit so wie der Befreiung von der Zustellgebühr bei der Staatspost bestehenden Bestimmungen finden auch auf die Landpost Anwendung.

Von der Landposttaxe sind ferner alle Brief-, Paket- und Werthsendungen befreit, welche auf fremde Postanstalten übergehen.

Artikel 12.

Strafbestimmungen.

Die für die Verletzung des Postregals im Großherzogthum bestehenden Strafbestimmungen finden auch auf die Verletzung der für die Landpost gegebenen Vorschriften Anwendung.

Ist bei einer und derselben Sendung Postporto und Landposttaxe defraudirt, so ist bei Bemessung der Defraudationsstrafe die schuldige Gesammttaxe zu Grunde zu legen.

Artikel 13.

Vollzug.

Das Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Februar 1859.

Friedrich.

Frhr. von Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung.

Zum Vollzuge der vorstehenden landesherrlichen Verordnung vom 24. vorigen Monats wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Mit der in Gemäßheit des Artikels 1 der allerhöchsten Verordnung stattfindenden Ausdehnung der Beförderung von Postsendungen auf sämmtliche Landgemeinden treten zugleich die für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums jeweils bestehenden Vorschriften auch auf den Verkehr mittelst der Landpostanstalt in Anwendung, insofern nicht durch die allerhöchste Verordnung selbst oder durch gegenwärtige Vollzugsverordnung ausdrücklich ein Anderes verfügt ist.

§. 2.

Art und Gegenstand der Beförderung.

Alle zur Beförderung mittelst der Landpost bestimmten Gegenstände unter 16 Loth Gewicht

und ohne Werthdeclaration, deren Form und Verpackung dies zuläßt, sind in die Brieflade zu legen, können jedoch auch dem Postboten von Hand zugestellt werden.

Soweit die in der Brieflade eines Landortes vorgefundenen Gegenstände auf der Staatspost weiter zu befördern sind, werden Briefschaften, Briefe mit angehängten Waarenmustern und Kreuzbandsendungen bis zu 4 Loth mittelst der Briefpost, sonst aber mittelst der Fahrpost befördert. Jedoch werden auch Gegenstände der vorbezeichneten Art bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich mit der Briefpost befördert, wenn dies der Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt oder die Sendung durch Freimarken für die Briefpost frankirt hat. Portofreie Schriften und Aktenpackete ohne Werthsdeclaration werden bis zum Gewicht von ein Pfund mittelst der Briefpost befördert, wenn nicht die Beförderung mittelst der Fahrpost ausdrücklich verlangt wird.

Paket- und Werthsendungen, welche sich nur der Landpost bedienen und nicht auf die Staatspost übergehen, bedürfen der Beigabe eines Fracht- oder Begleitbriefes nicht. Ist gleichwohl ein Fracht- oder Begleitbrief beigegeben, so bleibt derselbe als Brief von der Landposttaxe und Zustellgebühr frei.

§. 3.

Adressaten in entfernt liegenden Gebäuden.

Die Bewohner von Gebäuden, welche über eine halbe Viertelstunde von der Marschroute des Postboten entfernt liegen, sind in Gemäßheit des Artikels 3 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung durch die Postanstalt zu der Erklärung aufzufordern, ob und welchen Bewohner eines an der Marschroute des Postboten gelegenen Gebäudes sie zur Empfangnahme der für sie eingekommenen Postsendungen bevollmächtigen wollen.

Diese Erklärungen sind in der aus der Anlage ersichtlichen Form, wozu die Postverwaltung die Druckformulare unentgeltlich zu liefern hat, auszustellen und dem Postboten zu behändigen.

Tritt in der Person des Vollmachtgebers beziehungsweise Bevollmächtigten eine Aenderung ein, so ist eine neue Erklärung abzugeben.

Hat der Bewohner eines Gebäudes, welches von der Botenstraße entfernt liegt, eine solche Erklärung nicht abgegeben, so hat zwar der Postbote den Versuch zu machen, die unter der Adresse jenes Bewohners eingehenden Sendungen durch Gelegenheit zu übermitteln. Die Postverwaltung übernimmt jedoch in solchem Falle für eine richtige und rechtzeitige Ueberkunft keine Haftbarkeit. Etwaige Kosten dieser Bestellungsweise hat der Adressat zu tragen.

Sendungen, welche nicht in dieser Weise zugestellt werden können, werden von der Postanstalt wie poste-restante-Sendungen behandelt.

§. 4.

Botenbezirke.

Die Eintheilung des einer Postanstalt zugewiesenen Bezirks in Botenbezirke und die Marschroute der Postboten innerhalb derselben, sowie jede hierin eintretende Aenderung ist jeweils den betreffenden Gemeinden durch den Bürgermeister bekannt zu machen.

Die Postboten sind verpflichtet, Sendungen, welche sie auf ihrem Gang aus den Briefladen

erheben oder von Hand zugestellt erhalten, soweit dies nach ihrer Marschroute geschehen kann, auf dem nämlichen, sonst jedenfalls auf dem nächsten Botengang zuzustellen.

§. 5.

Tarifsvorschriften.

Briefe mit angehängten Waarenmustern sind als Briefe nach Artikel 5 lit. a. der landesherrlichen Verordnung zu behandeln und zu tariren.

Für Landorte bestimmte Zeitungen sind, auch wenn der Druckort und der Wohnort des Beziehers in dem nämlichen Botenbezirk gelegen sind, durch Vermittlung der Postboten bei der Postanstalt in Bestellung zu geben. Die deßfallsigen Bestellzettel werden gebührenfrei befördert.

Die großherzogliche Postverwaltung hat, soweit thunlich, die Veranstaltung zu treffen, daß in jeder Gemeinde Freimarken und, wo ein Bedürfniß hierzu vorhanden, auch Freicouverten käuflich zu erhalten sind.

§. 6.

Rekommandirte Briefe.

Briefe, welche rekommandirt werden wollen, dürfen nicht in die Brieflade gelegt werden, sondern sind bei der Postanstalt selbst am Schalter aufzugeben.

Will sich der Aufgeber auf seine eigene Gefahr hierzu gleichwohl der Vermittlung des Postboten bedienen, so ist diesem der auch für die Landposttaxe zu frankirende Brief nebst dem baaren Betrag der Rekommandationsgebühr von Hand zuzustellen.

Die Haftbarkeit der Postverwaltung beginnt jedoch erst mit der bescheinigten Uebernahme durch die Postanstalt.

Das Recepisse, sowie das etwa verlangte und voraus bezahlte Retourrecepisse (§. 10 der Verordnung vom 12. April 1851, Regierungsblatt XXVI.) ist dem Aufgeber durch den Postboten gebührenfrei zuzustellen.

Die Zustellung rekommandirter Briefe an den Adressaten beziehungsweise an die nach §. 3 oben zur Empfangnahme befugte Person geschieht durch den Postboten gegen Bescheinigung.

§. 7.

Expreßbriefe.

Rekommandirte, an Einwohner in Landorten adressirte Briefe, welche auf der Adresse mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen“ versehen sind, sollen sogleich nach der Ankunft in dem Postorte durch einen besondern Boten an die Adresse befördert werden.

Der Gebührenansatz richtet sich nach der auch für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums geltenden Vorschrift im Artikel 26 des revidirten Postvereins-Vertrags (Regierungsblatt von 1852 Nr. XX.).

§. 8.

Geldvorschüsse (Postnachnahmen).

Die §§. 8 und 12 der Verordnung vom 25. April 1852, Regierungsblatt XX. Seite 180 und 182, vom 15. April 1856, Regierungsblatt XIII. Seite 113 und vom 24. Juli 1857, Regierungsblatt XXXII. Seite 342 und 343, kommen bei der Landpostanstalt mit folgenden weiteren Bestimmungen in Anwendung.

Geldvorschüsse (Postnachnahmen) können in der Regel nur bei der Postanstalt erhoben, und es dürfen deßhalb mit Nachnahme belastete Sendungen nicht in die Brieflade gelegt werden.

Die Aufgabe von Sendungen, auf welche eine Postnachnahme erhoben werden soll, kann jedoch durch Vermittlung des Postboten geschehen, wenn die Nachnahmesendung dem Postboten von Hand übergeben wird, welcher den von der Postanstalt ausgestellten Nachnahmeschein gebührenfrei dem Absender zuzustellen hat. Die Landposttaxe bis zum Postort muß jedenfalls frankirt werden, auch wenn die Sendung sonst nach §. 12 der Verordnung vom 15. April 1852 unfrankirt belassen werden kann.

Die Zustellung an den Adressaten und beziehungsweise die Einhebung des Nachnahmebetrags sammt den nicht durch Frankirung vorausbezahlten Gebühren geschieht durch die Postablagen, beziehungsweise Postboten.

Die Ausfolgung des Nachnahmebetrags an den Absender, beziehungsweise die Einlösung des Nachnahmescheines geschieht durch die Postablagen, beziehungsweise Postboten unter Erhebung der Landposttaxe sammt Zustellgebühr, sofern nicht der Absender die Selbstabholung bei der Postanstalt sich vorbehalten, beziehungsweise die Nachnahmesendung dort selbst aufgegeben hat.

Bei Berechnung der Zustellgebühr kommt der Betrag der Nachnahme als Werth nur bei der Einlösung des Nachnahmescheins beim Absender in Betracht, wogegen bei der Zustellung der Nachnahme-Sendung an den Adressaten die Zustellungsgebühr nur wie für einen Brief, beziehungsweise ein Paket ohne Werth zu berechnen ist.

Nachnahmesendungen, welche den Botenbezirk nicht überschreiten, erfordern gleichwohl die Behandlung bei der Postanstalt und können also nicht auf dem nämlichen Botengang zugestellt werden.

Außer der tarifmäßigen Landposttaxe und Zustellgebühr kommt jedoch in diesem Falle nur die Postprovision nach den in den §§. 8 und 12 der Verordnung vom 25. April 1852 bestimmten Sätzen in Anrechnung.

§. 9.

Baare Einzahlungen.

Baare Einzahlungen (§. 13 der Verordnung vom 25. April 1852, Regierungsblatt XX. und Verordnung vom 15. April 1856, Regierungsblatt XIII.) können vom Aufgeber nur an die Postanstalt geleistet und vom Adressaten nur bei der betreffenden Postanstalt in Empfang genommen werden.

§. 10.

Haftbarkeit der Postverwaltung.

Die §§. 11 und 43 der Verordnung vom 12. April 1851, Regierungsblatt XXVI., sowie

die Verordnung vom 15. April 1856, Regierungsblatt XX., beziehungsweise die durch die letztere Verordnung auch auf den Postverkehr im Innern des Großherzogthums anwendbar erklärte Bestimmung im Artikel 8 des Postvereins-Nachtragsvertrags vom 3. September 1855, Regierungsblatt XIII. von 1856, Seite 94, finden auf die Landpostanstalt mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Die nach den eben erwähnten Vorschriften der Postverwaltung obliegende Haftbarkeit erstreckt sich von der ersten Postanstalt oder Postablage, welche eine Sendung gegen Bescheinigung zur Beförderung übernommen hat, bis zur Ablieferung an den Adressaten, beziehungsweise an einen der im §. 3 oben bezeichneten Empfänger, auch wenn die Beförderung vom letzten Postort bis zum Adreßort durch die Landpost geschieht.

Sendungen, welche wegen erlittener oder vermutheter Beschädigung vor der Eröffnung vom Adressaten, resp. Empfänger, zurückgewiesen werden, sind durch die Postablage, beziehungsweise den Postboten zur Abgabe-Postanstalt zurückzuliefern, bei welcher der Adressat seine Ansprüche weiter zu verfolgen oder den Gegenstand zur Verfügung des Versenders zu stellen hat.

Für Sendungen, welche in den Briefladen der Landpost vorgefunden oder dem Postboten von Hand zugestellt werden und zur Postanstalt verbracht oder innerhalb des Botenbezirks bestellt werden sollen, trägt die Postverwaltung keinerlei Haftbarkeit und sie kann durch Bescheinigungen, welche etwa der Postbote dem Absender ausgestellt hätte, nach dem Schlußsatz im Artikel 3 der landesherrlichen Verordnung nicht verpflichtet werden.

Dagegen hat die Postverwaltung die Verbindlichkeit, Klagen und Beschwerden gegen den Postboten wegen Verlusts oder beschädigter Ablieferung, sobald der Aufgeber solche bei der Postanstalt anbringt, von Amtswegen zu untersuchen und eventuell nach Maßgabe der vorliegenden Beweismittel vor den Gerichten zu verfolgen.

Der Ersatz für solche Verluste und Beschädigungen kann jedoch auch im Falle der Schuldigerklärung des Postboten nur aus dessen Vermögen, beziehungsweise aus der Kaution, soweit solche zur Deckung seiner Verbindlichkeiten gegen die Postverwaltung selbst nicht erforderlich ist, angesprochen werden.

§. 11.

Behörden, welche sich in der Regel der Amtsboten bedienen.

Wenn Behörden, welche sich in der Regel der Amtsboten bedienen, für einzelne Sendungen die Landpost benützen wollen, so müssen diese Sendungen mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein, aus welcher die Portofreiheit oder Portopflichtigkeit entnommen werden kann. In solchem Fall kommt für portopflichtige Sendungen die Landposttaxe, beziehungsweise Zustellgebühr insoweit in Ansatz, als die Landpost benützt wird.

Dienstliche Sendungen, die bei der Postanstalt für Behörden, welche sich in der Regel der Amtsboten bedienen, mittelst der Staatspost anlangen, oder durch die Landpost eingeliefert werden, ist die Postanstalt verpflichtet, bis zur Abholung aufzubewahren.

Sendungen dieser Art, welche durchaus (also einschließlich der Zustellgebühr) frankirt anlangen

oder im Falle der Portofreiheit als dringend bezeichnet sind, sollen gleichwohl auf dem nächsten Botengang durch den Postboten zugestellt werden, insofern hierdurch eine Beschleunigung in der Zustellung erreicht wird.

§. 12.

Privat- und Parthiesachen.

Der §. 13 der Verordnung über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums vom 12. April 1851, Regierungsblatt Nr. XXVI., findet auch auf die Beförderung der Privat- und Parthiesachen mittelst der Landpost Anwendung.

Demgemäß müssen die Eingaben der Parteien an Staats- und Gemeindebehörden auch für die Landposttaxe sammt Zustellgebühr frankirt aufgegeben werden.

In welchen Fällen die Sendungen der Staats- und Gemeindebehörden in Privat- und Parthiesachen frankirt oder unfrankirt abzulassen sind, richtet sich nach den von den großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern erlassenen oder noch ergehenden Vorschriften.

§. 13.

Nicht vorschriftsmäßig frankirte oder bezeichnete Sendungen.

Ergibt sich, daß eine unfrankirt der Behörde überlieferte Sendung durch den Aufgeber hätte frankirt werden sollen, so bleiben die schuldigen Gebühren unerhoben resp. werden, wenn bereits bezahlt, zurückgegeben, wenn der Postanstalt der Name des Aufgebers, sowie Datum und Betreff der Sendung bezeichnet wird, um die Gebühren vom Aufgeber einzuziehen.

Die Druckformulare zu derartigen Benachrichtigungen hat die Postverwaltung unentgeltlich abzugeben.

Zu einer solchen Benachrichtigung ist die empfangende Behörde verpflichtet, wenn die Sendung als portofreie Dienstsache bezeichnet war, gleichwohl aber der Aufgeber zur Frankirung, beziehungsweise zur Zahlung des Portos verbunden gewesen wäre.

§. 14.

Akkontirung.

Staats- und Gemeindebehörden, Stiftungen und Korporationen, auch wenn sie sich in der Regel der Amtsboten bedienen, wird gestattet, ihre Schuldigkeiten an Porto, Auslagen, Landposttaxe und Zustellgebühr anstatt jedesmal beim Empfang der Sendungen monatlich oder vierteljährlich zu entrichten, d. h. akkontiren zu lassen.

Sie haben das desfallsige Verlangen schriftlich an die Postanstalt zu richten, welche alsdann die Verbindlichkeit hat, die entstehenden Schuldigkeiten vorzumerken und der betreffenden Behörde je am Schlusse des Monats beziehungsweise Vierteljahres einen Forderungszettel zuzustellen, dessen Betrag binnen 8 Tagen baar an die Postanstalt zu entrichten ist.

Für die Akkontirung kommt die bei der Staatspost hierfür bestehende Akkontirungsgebühr in Ansatz, welche auf dem Forderungszettel zu berechnen und mit der übrigen Schuldigkeit zu entrichten ist.

Die Staatsbehörden sind von der Entrichtung der Akkontirungsgebühr befreit.



§. 15.

Von mehreren Behörden gemeinschaftlich aufgestellte Boten.

Das am Schlusse des Artikels 9 der landesherrlichen Verordnung enthaltene Verbot der Aufstellung gemeinschaftlicher Boten erstreckt sich nicht auf Gemeinden, welche ihre Amtsboten beibehalten.

§. 16.

Befreiung von der Landposttaxe.

Die Befreiung der auf fremde, d. h. nicht badische Postanstalten übergehenden Sendungen von der Landposttaxe tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen die Frankirung bei der Aufgabe durch die Verordnungen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums allgemein oder durch gegenwärtige Verordnung insbesondere vorgeschrieben ist.

§. 17.

Vollzugsbehörde.

Die Direktion der Verkehrsanstalten ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 22. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Anlage zu §. 3.

Amtsbezirk Oberkirch
Gemeindebezirk Ramsbach.

Vollmacht

zur Empfangnahme von Postsendungen.

Der Unterzeichnete, wohnhaft auf dem Mattenhof, Haus Nr. 204, bevollmächtigt hierdurch den Johann Georg Reuter, wohnhaft zu Ramsbach, Haus Nr. 16, die für ihn und seinen unten verzeichneten Hausstand ankommenden Postsendungen in Empfang zu nehmen und, soweit nöthig, hierfür Bescheinigung zu ertheilen.

Mattenhof, den 29. April 1859.

Franz Joseph Reuter, Matten-Bauer.

Personen des Hausstands:

Franz Joseph Reuter, alt, Leibgedinger.
Franz Xaver Reuter, Soldat im Leibgrenadier-Regiment.
Josepha Reuter, ledig.
Martin Fritsch, aus Lierbach, Knecht.
Hanne Krall, aus Wittichen, Dienstmagd.

Taxermäßigung auf den großherzoglichen Staatsposten für Entfernungen bis zu drei Meilen.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Folge Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Februar d. J., Nr. 204, treten vom 1. Mai d. J. an **für Entfernungen bis zu drei Meilen** in den Tarifen der großherzoglichen Staatsposten für den Verkehr im Innern des Großherzogthums folgende Ermäßigungen ein:

1. Im Briefposttarif wird die Briefportotaxe für den einfachen Brief bis zu 1 Loth von 3 kr. auf . . . . 1 kr., und ebenso der Zuschlag wegen unterlassener Frankirung von 3 kr. auf . . . 1 kr. herabgesetzt.

   Die tarifmäßige Gewichtsprogression findet auf diese ermäßigten Sätze Anwendung.

2. Im Fahrposttarif:

   Von Fahrpostsendungen bis zu 5 Pfund Gewicht und bis zu 100 fl. Werth wird nur die Hälfte des tarifmäßigen Gewichts- und beziehungsweise Werthportos erhoben.

   Die Minimalsätze werden für solche Sendungen beim Gewichtsporto von 4 auf 2 Kreuzer, beim Werthporto von 2 auf 1 Kreuzer herabgesetzt.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die vorstehenden Taxermäßigungen auch in denjenigen Fällen Anwendung finden, welche in der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1851, Regierungsblatt XXXV., die Portoermäßigung für die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten betreffend, bezeichnet sind, wenn die Versendung auf der großherzoglichen Staatspost nur auf eine Entfernung bis zu drei Meilen geschieht.

Karlsruhe, den 22. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition in Hemsbach, sowie die Aufhebung mehrerer Postexpeditionen behufs der Umwandlung in Postablagen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. v. M., Nr. 179, wird in dem Orte Hemsbach, Amts Weinheim, eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, dagegen werden die in den Orten Graben, Durmersheim, Oertingen, Hundheim, Külsheim, Rittersbach, Werbach, Ichenheim, Schapbach, Steißlingen, Weiterdingen und Wiesenbach dermalen bestehenden Postexpeditionen behufs der Umwandlung in Postablagen aufgehoben.

Der Vollzug, mit welchem die Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten beauftragt ist, tritt auf den 1. Mai d. J. ein.

Karlsruhe, den 22. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 2. April 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 16. März d. J.

den ökonomischen Referenten des Gouvernements der Bundesfestung Rastatt, Kriegskommissär Röder, aus Gesundheitsrücksichten dieser Stelle zu entheben und in das Kriegskommissariat zu versetzen; die Funktion des ökonomischen Referenten dagegen dem Regimentsquartiermeister Kayser im dritten Infanterie-Regiment, und die Verrechnung dieses Regiments dem Kriegskontroleur Beck, beiden in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unter dem 24. März d. J.

den praktischen Arzt Wilhelm Minet in Mannheim zum Oberarzt beim ersten Füsilier-Bataillon, und den praktischen Arzt Dr. Georg Bertheau in Mannheim zum Oberarzt beim vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Civilrechtspflege der Amtsgerichte betreffend.

Die Hauptergebnisse der Geschäftsthätigkeit der Amtsgerichte in Bezug auf die Civilrechtspflege in den Jahren 1856, 1857 und 1858 werden in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. März 1859.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel. Vdt. Wielandt.

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Erledigte Civilprozesse, erledigt durch Vergleich. 1856.	1857.	1858.	Urtheil. 1856.	1857.	1858.	Gesammtzahl. 1856.	1857.	1858.	Bedingte Zahlbefehle. 1856.	1857.	1858.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1856.	1857.	1858.
	I. Seekreis.															
1	Blumenfeld . . .	30	32	33	95	79	66	125	111	99	1058	730	700	4	4	—
2	Bonndorf . . .	116	44	72	146	214	168	262	258	240	925	793	612	2	2	—
3	Konstanz	55	59	61	97	90	103	152	149	164	1458	1106	1009	1	1	—
4	Donaueschingen .	70	99	89	204	123	125	274	222	214	1198	765	696	10	6	6
5	Engen	17	70	90	134	152	99	151	222	189	983	693	713	4	3	4
6	Meersburg . . .	32	30	46	62	38	34	94	68	80	486	320	336	1	2	1
7	Meßkirch	61	43	53	142	162	192	203	205	245	1533	1042	1060	3	—	2
8	Neustadt	57	53	37	96	69	68	153	122	105	418	357	302	8	—	5
9	Pfullendorf . . .	52	26	26	93	92	68	145	118	94	297	421	405	—	—	1
10	Radolfzell . . .	166	145	137	128	135	95	294	280	232	1892	1344	1234	4	6	3
11	Salem	27	61	39	43	39	64	70	100	103	801	352	850	—	—	2
12	Stockach	87	81	76	327	266	249	414	347	325	2246	1707	1637	6	3	2
13	Stühlingen . . .	56	56	49	58	78	81	114	134	130	384	405	372	2	4	3
14	Ueberlingen . . .	10	27	45	96	65	48	106	92	93	684	599	500	1	—	3
15	Villingen . . .	64	54	63	95	86	89	159	140	152	1046	543	511	5	6	5
	Summe I. .	900	880	916	1816	1688	1549	2716	2568	2465	14879	11174	10437	51	37	37

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Erledigte Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Urtheil.			Gesammtzahl.			Bedingte Zahlbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.
	II. Oberrheinkreis.															
1	Breisach	152	162	179	222	190	191	374	352	370	2719	1786	1554	9	8	5
2	Emmendingen	164	121	121	220	174	137	384	295	258	2533	2111	1751	4	3	4
3	Ettenheim	119	140	77	128	139	146	247	279	223	1545	821	766	3	2	—
4	Freiburg, Stadt	143	182	122	283	211	165	426	393	287	1073	933	717	5	11	—
5	Freiburg, Land	126	122	102	197	203	170	323	325	272	2306	1675	1237	7	2	3
6	Freiburg, Universität	1	—	—	—	—	1	1	—	1	133	154	198	—	—	—
7	Hornberg	89	65	43	64	46	33	153	111	76	337	217	175	7	4	1
8	Jestetten	90	59	67	106	73	70	196	132	137	958	778	648	1	2	—
9	Kenzingen	159	167	111	220	117	111	379	284	222	1683	1068	1066	7	1	2
10	Lörrach	156	106	71	295	241	211	451	347	282	2600	1799	1382	12	7	9
11	Müllheim	108	170	188	183	127	130	291	297	318	1638	1211	1125	8	5	3
12	Säckingen	111	119	125	210	158	131	321	277	256	1800	1524	1070	10	6	6
13	Schönau	133	121	70	131	118	78	264	239	148	848	609	410	7	5	3
14	Schopfheim	34	45	43	166	125	86	200	170	129	1132	827	569	10	2	3
15	St. Blasien	142	63	87	262	181	180	404	244	267	1163	888	735	7	3	1
16	Staufen	217	206	161	171	230	226	388	436	387	2636	1433	1404	5	3	1
17	Triberg	97	80	71	91	86	56	188	166	127	514	309	336	8	2	5
18	Waldkirch	102	87	55	113	105	108	215	192	163	613	622	389	9	10	3
19	Waldshut	417	377	322	448	259	182	865	636	504	1763	1404	1269	9	3	2
	Summe II.	2560	2392	2015	3510	2783	2412	6070	5175	4427	27994	20169	16801	128	79	51

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Erledigte Civilprozesse, erledigt durch Vergleich. 1856.	1857.	1858.	Urtheil. 1856.	1857.	1858.	Gesammtzahl. 1856.	1857.	1858.	Bedingte Zahlbefehle. 1856.	1857.	1858.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1856.	1857.	1858.
	III. Mittelrheinkreis.															
1	Achern	118	62	51	90	69	62	208	131	113	862	600	423	11	5	—
2	Baden	129	102	64	108	118	126	237	220	190	751	544	473	5	3	6
3	Bretten	67	73	72	82	91	166	149	164	238	1743	942	1074	—	—	4
4	Bruchsal	78	106	136	207	218	198	285	324	334	1857	1316	1576	12	10	7
5	Bühl	80	90	79	178	168	182	258	258	261	1644	990	750	8	9	—
6	Karlsruhe, Stadt .	116	115	135	156	169	218	272	284	353	826	842	632	6	6	10
7	Karlsruhe, Land .	125	104	107	63	75	79	188	179	186	3286	1995	1749	3	2	1
8	Durlach	142	103	79	120	97	55	262	200	134	2100	900	1068	2	4	1
9	Eppingen	56	69	91	55	44	71	111	113	162	667	380	302	3	2	—
10	Ettlingen	66	68	40	138	169	124	204	237	164	1083	828	712	1	—	—
11	Gengenbach . . .	50	45	21	59	49	73	109	94	94	669	556	355	2	2	2
12	Gernsbach . . .	61	74	25	133	116	101	194	190	126	925	742	392	8	6	8
13	Haslach	48	49	26	57	53	44	105	102	70	264	224	191	3	1	1
14	Kork	42	37	41	27	45	50	69	82	91	826	625	473	6	2	—
15	Lahr	171	149	135	242	159	134	413	308	269	1475	1201	1364	11	4	5
16	Oberkirch	85	73	66	188	170	151	273	243	217	922	647	415	7	2	3
17	Offenburg . . .	246	154	164	304	161	149	550	315	313	2142	1286	1169	8	2	1
18	Pforzheim . . .	40	55	275	285	294	395	325	349	670	1722	1126	1415	11	6	7
19	Rastatt	120	162	155	326	360	250	446	522	405	3149	1784	1184	12	12	5
20	Rheinbischofsheim .	39	41	49	63	78	35	102	119	84	623	636	440	5	—	5
21	Wolfach	44	21	55	132	107	110	176	128	165	503	405	322	8	1	1
	Summe III. .	1923	1752	1866	3013	2810	2773	4936	4562	4639	28039	18569	16479	132	79	67

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Erledigte Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Urtheil.			Gesammtzahl.			Bedingte Zahlbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.
	IV. Unterrhein-kreis.															
1	Adelsheim . . .	93	100	101	135	90	93	228	190	194	869	615	678	2	6	5
2	Borberg (nebst Krautheim)	73	58	43	115	111	108	188	169	151	1115	982	779	7	5	2
3	Buchen	148	139	122	176	138	112	324	277	234	780	680	730	8	5	3
4	Eberbach	51	43	37	59	41	80	110	84	117	511	370	628	1	—	3
5	Gerlachsheim . .	95	78	81	111	103	102	206	181	183	901	1004	928	4	3	2
6	Heidelberg, Amtsgericht	163	169	235	268	259	307	431	428	542	1517	1392	1642	15	5	6
7	Heidelberg, Universität	2	—	2	—	5	4	2	5	6	102	100	62	—	—	—
8	Ladenburg . . .	153	126	127	163	135	167	316	261	294	1501	1230	1735	3	2	7
9	Mannheim	141	165	222	373	295	335	514	460	557	594	465	492	19	11	11
10	Mosbach	208	257	320	314	248	249	522	505	569	2183	1581	1433	10	7	5
11	Neckarbischofsheim .	83	55	79	128	90	65	211	145	144	818	630	662	—	1	—
12	Neckargemünd . .	29	23	31	48	75	84	77	98	115	960	757	556	3	2	2
13	Philippsburg . .	87	124	59	49	43	60	136	167	119	750	660	1524	—	2	2
14	Schwetzingen . .	115	80	164	78	67	95	193	147	259	990	799	1856	3	2	1
15	Sinsheim . . .	162	124	87	91	119	107	253	243	194	1323	854	943	6	4	3
16	Tauberbischofsheim	120	109	119	224	174	180	344	283	299	1641	1641	1906	3	4	4
17	Walldürn . . .	147	129	115	75	38	52	222	167	167	1003	945	1182	2	1	7
18	Weinheim . . .	46	46	39	66	88	77	112	134	116	651	569	478	4	7	10
19	Wertheim . . .	42	42	37	18	25	29	60	67	66	680	590	639	7	2	1
20	Wiesloch	77	48	78	67	81	62	144	129	140	1210	1050	1272	1	4	3
	Summe IV.	2035	1915	2098	2558	2225	2368	4593	4140	4466	20099	16914	20125	98	73	77

Kreise.	Erledigte Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Urtheil.			Gesammtzahl.			Bedingte Zahlbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.	1856.	1857.	1858.
Zusammenstellung.															
I. Seekreis .	900	880	916	1816	1688	1549	2716	2568	2465	14879	11174	10437	51	37	37
II. Oberrheinkreis . .	2560	2392	2015	3510	2783	2412	6070	5175	4427	27994	20169	16801	128	79	51
III. Mittelrheinkreis	1923	1752	1866	3013	2810	2773	4936	4562	4639	28039	18569	16479	132	79	67
IV. Unterrheinkreis . .	2035	1915	2098	2558	2225	2368	4593	4140	4466	20099	16914	20125	98	73	77
Summe .	7418	6939	6895	10897	9506	9102	18315	16445	15997	91011	66826	63842	409	268	232

Die Patentertheilung an Fr. Weyrether aus Pforzheim betreffend.

Dem Fr. Weyrether aus Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von G. Abele von Stuttgart erfundene Verfahren zur Herstellung von Papiermaché-Waaren auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 24. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. April 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann von Beust vom Jäger-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehene Ritterkreuz mit Schwertern des Verdienstordens Adolphs von Nassau anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. März d. J.

den Oberlieutenant Wenz vom dritten Infanterie-Regiment in den Generalstab zu versetzen;

den Lieutenant Frensdorf vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern;

den Lieutenant Hammes vom dritten zum vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm und

den Lieutenant Zepf vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum dritten Infanterie-Regiment zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion in Heidelberg betreffend.

In Folge ergangener Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 289 und 290, ist genehmigt worden, daß für den zur Zeit auf Staatskosten erfolgenden Bau der Odenwaldbahn bei Heidelberg beziehungsweise bis zur Grenze des Inspektionsbezirks Mosbach eine besondere Eisenbahnbauinspektion in Heidelberg errichtet werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 26. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die vierte Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 22. d. M. stattgefunden. Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 32,100 fl. und es sind gezogen worden:

54 Stück zu 500 fl.

6	370	4061	6033	6191	7255	7571	8275	10047	12102	12346
56	585	4094	6046	6274	7288	7691	8415	10207	12113	12534
237	2101	4105	6049	6390	7337	7795	8450	10700	12119	12545
315	2110	4340	6112	6483	7360	7946	9171	10883	12121	12770
334	2183	6027	6115	7203	7564	8220	10018	12009	12149	

51 Stück zu 100 fl.

110	538	2154	2400	6034	7012	7301	8022	8360	9053	10131
138	574	2256	2449	6200	7106	7391	8145	8385	9214	10189
202	759	2257	4234	6292	7174	7738	8190	8435	9329	10204
280	957	2310	6025	6360	7245	7896	8354	9034	9391	10309
448	2137	2313	6030	6526	7266	7911				

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt. Die Zahlung geschieht bei allen großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann

Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstag erheben.

Vom 1. Oktober d. J. an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 29. März 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Tilgung der $4^1/_2$prozentigen Eisenbahnanlehen von 1854 und 1856 betreffend.

Die zweite Ziehung der $4^1/_2$prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Folge der Gesetze vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XIX., und vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 23. d. M. stattgefunden. Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 136,000 fl. und es sind gezogen worden:

85 Stück Obligationen Lit. A. zu 1000 fl.
85 Stück Obligationen Lit. B. zu 500 fl.
85 Stück Obligationen Lit. C. zu 100 fl.

mit nachstehenden, je für diese drei Sorten von Obligationen geltenden Nummern:

zu 1000 fl. — 500 fl. und 100 fl.

Nro.

44	1036	2027	2809	3664	4236	4954	5737	6601	7689	8345
77	1512	2226	3116	3772	4334	4998	5870	6823	7860	8351
129	1538	2258	3122	3942	4458	5189	6022	6847	7949	8359
193	1612	2454	3132	3988	4465	5208	6032	6875	8070	8364
247	1671	2643	3164	3994	4466	5243	6242	7262	8257	8568
639	1937	2685	3171	4014	4519	5502	6245	7359	8266	8632
738	1963	2722	3183	4126	4752	5724	6463	7449	8328	8719
1026	2012	2728	3392	4149	4895	5734	6502			

Diese Papiere werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober 1859 gekündigt. Die Zahlung geschieht bei allen großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und bei M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Obligationen nebst den zugehörigen Coupons sammt Talon. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstag erheben.

Vom 1. Oktober 1859 an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 29. März 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober d. J. durch großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit stattfinden und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 31. März 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Dreiundfünfzigsten Ziehung

am 31. März 1859 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1859 gezogenen 50 Serien.

65. 196. 379. 594. 697. 1115. 1134. 1213. 1383. 1941. 2083. 2216. 2265. 2412. 2695. 2821. 2957. 3213. 3337. 3402. 3433. 3538. 3578. 3591. 3854. 4137. 4262. 4343. 4351. 4465. 4502. 4582. 5109. 5139. 5187. 5248. 5251. 5267. 6012 6099. 6201. 6560. 6598. 6619. 6754. 6825. 7284. 7339. 7628. 7725.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3201	50	3217	45	3233	50	3249	45	9765	45	9781	45
3202	45	3218	45	3234	45	3250	45	9766	45	9782	45
3203	45	**3219**	**1000**	3235	45	9751	45	9767	45	9783	45
3204	45	3220	45	3236	45	9752	45	9768	45	9784	45
3205	45	3221	45	3237	45	9753	45	9769	45	9785	45
3206	50	3222	45	3238	45	9754	50	9770	45	9786	45
3207	45	3223	45	3239	45	9755	45	9771	45	9787	50
3208	45	3224	50	3240	45	9756	45	9772	45	9788	45
3209	45	3225	45	3241	50	9757	45	9773	50	9789	45
3210	45	3226	50	3242	45	9758	45	**9774**	**1000**	9790	45
3211	45	3227	45	3243	45	9759	45	9775	45	9791	45
3212	50	3228	45	3244	45	9760	45	9776	45	9792	45
3213	45	3229	45	3245	45	9761	45	9777	45	9793	45
3214	50	3230	45	3246	45	9762	45	9778	45	9794	45
3215	45	3231	45	3247	45	9763	50	9779	45	9795	45
3216	45	3232	45	3248	45	9764	45	9780	45	9796	45

Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
9797	45	29651	45	34805	45	55709	45	56663	45	60617	45
9798	45	29652	45	34806	45	55710	45	56664	45	60618	45
9799	45	29653	45	34807	45	55711	50	56665	45	60619	45
9800	45	29654	45	34808	50	55712	45	56666	45	60620	45
18901	45	29655	45	34809	45	55713	45	56667	50	60621	45
18902	45	29656	45	34810	45	55714	45	56668	45	60622	45
18903	45	29657	45	34811	45	55715	45	56669	45	60623	45
18904	45	29658	45	34812	45	55716	45	56670	45	60624	45
18905	45	29659	45	34813	45	55717	45	56671	45	60625	45
18906	45	29660	45	34814	45	55718	45	56672	45	60626	45
18907	45	29661	45	34815	45	55719	50	56673	45	60627	45
18908	45	29662	45	34816	45	55720	45	56674	45	60628	50
18909	45	29663	45	34817	45	55721	45	56675	50	60629	45
18910	45	29664	45	34818	45	55722	45	56676	45	60630	45
18911	45	29665	45	34819	45	55723	45	56677	45	60631	45
18912	45	29666	45	34820	45	55724	45	56678	45	60632	45
18913	50	29667	45	34821	50	55725	45	56679	45	60633	45
18914	45	29668	45	34822	45	55726	45	56680	45	60634	45
18915	45	29669	45	34823	45	55727	45	56681	45	60635	45
18916	45	29670	45	34824	50	55728	45	56682	45	60636	45
18917	45	29671	45	34825	45	55729	45	56683	45	60637	45
18918	45	29672	50	34826	45	55730	45	56684	45	60638	45
18919	45	29673	45	34827	50	55731	45	56685	45	60639	45
18920	45	29674	45	34828	45	55732	45	56686	45	60640	45
18921	45	29675	45	34829	45	**55733**	**40000**	56687	45	60641	50
18922	45	29676	45	34830	50	55734	45	56688	45	60642	45
18923	45	29677	45	34831	45	55735	45	56689	45	60643	250
18924	50	29678	45	34832	45	55736	45	56690	45	60644	45
18925	45	29679	45	34833	45	55737	45	56691	45	60645	45
18926	45	29680	45	34834	45	55738	45	56692	45	60646	45
18927	45	29681	45	34835	50	55739	45	56693	50	60647	50
18928	45	29682	45	34836	50	55740	45	56694	45	60648	45
18929	45	29683	45	34837	45	55741	45	56695	45	60649	45
18930	45	29684	45	34838	45	55742	45	56696	45	60650	45
18931	50	29685	45	34839	45	55743	45	56697	45	69101	45
18932	45	29686	45	34840	45	55744	45	56698	45	69102	50
18933	45	29687	45	34841	45	55745	45	56699	45	69103	45
18934	45	29688	45	34842	45	55746	45	56700	45	69104	45
18935	45	29689	45	34843	45	55747	45	60601	45	69105	45
18936	45	29690	45	34844	45	55748	45	60602	45	69106	45
18937	50	29691	45	34845	45	55749	45	60603	45	69107	45
18938	45	29692	50	34846	45	55750	45	60604	45	69108	45
18939	45	29693	45	34847	45	56651	45	60605	45	69109	45
18940	45	29694	45	34848	45	56652	45	60606	50	69110	45
18941	45	29695	45	34849	45	**56653**	**2000**	60607	45	69111	45
18942	45	29696	45	34850	45	56654	45	60608	45	69112	45
18943	45	29697	45	55701	45	56655	45	60609	45	69113	45
18944	45	29698	45	55702	45	56656	45	60610	45	69114	45
18945	45	29699	45	55703	45	56657	45	60611	45	69115	45
18946	45	29700	45	55704	45	56658	45	60612	45	69116	45
18947	50	34801	45	55705	45	56659	45	60613	45	69117	45
18948	45	34802	45	55706	45	56660	45	60614	45	69118	50
18949	45	34803	45	55707	50	56661	45	60615	45	69119	45
18950	45	34804	50	55708	50	56662	45	60616	45	69120	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
69121	45	97025	50	104129	45	110783	50	113237	45	120591	45
69122	45	97026	50	104130	45	110784	45	113238	50	120592	45
69123	45	97027	45	104131	45	110785	50	113239	45	120593	45
69124	45	97028	50	104132	45	110786	45	113240	45	120594	45
69125	50	97029	45	104133	45	110787	45	113241	45	120595	45
69126	45	97030	45	104134	50	110788	45	113242	45	120596	45
69127	50	97031	45	104135	45	110789	45	113243	45	120597	45
69128	45	97032	45	104136	45	110790	45	113244	45	120598	45
69129	45	97033	45	104137	45	110791	45	113245	45	120599	50
69130	45	97034	45	104138	45	110792	45	113246	45	120600	45
69131	45	97035	50	104139	50	110793	45	113247	50	134701	50
69132	45	97036	45	104140	45	110794	45	113248	45	134702	45
69133	45	97037	45	104141	45	110795	250	113249	45	134703	45
69134	**1000**	97038	45	104142	45	110796	45	113250	45	134704	45
69135	45	97039	45	104143	45	110797	45	120551	45	134705	50
69136	45	97040	45	104144	45	110798	45	120552	45	134706	45
69137	45	97041	45	104145	45	110799	45	120553	45	134707	45
69138	45	97042	45	104146	50	110800	45	120554	45	134708	45
69139	45	97043	45	104147	45	113201	45	120555	50	**134709**	**1000**
69140	45	97044	45	104148	45	113202	45	120556	45	134710	45
69141	45	97045	45	104149	45	113203	45	120557	45	134711	45
69142	45	97046	50	104150	45	113204	45	120558	45	134712	50
69143	45	97047	45	110751	50	113205	45	120559	45	134713	45
69144	45	97048	45	110752	45	113206	45	120560	45	134714	50
69145	45	97049	45	110753	250	113207	45	120561	45	134715	45
69146	45	97050	45	110754	45	113208	45	120562	45	134716	45
69147	45	104101	45	110755	45	113209	45	120563	45	134717	45
69148	50	104102	45	110756	45	113210	45	120564	45	134718	250
69149	45	104103	45	110757	50	113211	45	120565	50	134719	45
69150	45	104104	45	110758	45	113212	45	120566	45	134720	45
97001	50	104105	50	110759	45	113213	45	120567	50	134721	45
97002	45	104106	50	110760	50	113214	45	120568	45	134722	45
97003	45	104107	45	110761	45	113215	45	120569	45	134723	45
97004	45	104108	45	110762	45	113216	45	120570	45	134724	45
97005	45	104109	45	110763	45	113217	45	120571	45	134725	45
97006	45	104110	45	110764	45	113218	45	120572	45	134726	45
97007	45	104111	45	110765	45	113219	45	120573	45	134727	45
97008	45	104112	45	110766	45	113220	45	120574	45	134728	45
97009	45	104113	45	110767	45	113221	45	120575	45	134729	50
97010	45	104114	45	110768	50	113222	45	120576	45	134730	45
97011	45	104115	45	110769	45	113223	45	120577	45	134731	45
97012	50	104116	45	110770	45	113224	45	120578	45	134732	50
97013	45	104117	45	110771	45	113225	45	120579	45	134733	45
97014	45	104118	45	110772	45	113226	45	120580	45	134734	50
97015	45	104119	45	110773	45	113227	45	120581	45	134735	45
97016	45	104120	45	110774	45	113228	45	120582	45	134736	45
97017	45	104121	45	110775	45	113229	45	120583	45	134737	45
97018	45	104122	45	110776	45	113230	45	120584	50	134738	45
97019	45	104123	45	110777	45	113231	45	120585	45	134739	45
97020	45	104124	45	110778	45	113232	45	120586	45	134740	45
97021	45	104125	45	110779	45	113233	45	120587	45	134741	45
97022	50	104126	45	110780	45	113234	45	120588	45	134742	45
97023	50	104127	45	110781	45	113235	45	120589	45	134743	45
97024	45	104128	50	110782	45	113236	45	120590	45	134744	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
134745	45	141049	45	160603	45	166807	45	170061	45	171615	45
134746	45	141050	45	160604	45	166808	45	170062	50	171616	50
134747	250	147801	45	160605	45	166809	45	170063	45	171617	45
134748	45	147802	45	160606	45	166810	45	170064	45	171618	50
134749	45	147803	45	160607	45	166811	45	170065	45	171619	45
134750	45	147804	45	160608	45	166812	45	170066	45	171620	45
141001	45	147805	45	160609	45	166813	50	170067	45	171621	45
141002	45	147806	45	160610	45	166814	45	170068	45	171622	45
141003	45	147807	45	160611	45	166815	45	170069	45	171623	45
141004	50	147808	45	160612	45	166816	45	170070	45	171624	45
141005	45	147809	45	160613	45	166817	45	170071	45	171625	45
141006	45	147810	45	160614	45	166818	45	170072	45	171626	50
141007	45	147811	45	160615	45	166819	45	170073	45	171627	45
141008	45	147812	50	160616	45	166820	45	170074	45	171628	45
141009	45	147813	45	160617	45	166821	45	170075	45	171629	45
141010	45	147814	45	160618	45	166822	45	170076	45	171630	45
141011	45	147815	45	160619	45	166823	45	170077	45	171631	50
141012	45	147816	45	160620	45	166824	45	170078	45	171632	45
141013	**2000**	147817	45	160621	45	166825	45	170079	45	171633	250
141014	45	147818	45	160622	45	166826	45	170080	45	171634	45
141015	45	147819	45	160623	50	166827	45	170081	45	171635	45
141016	45	147820	45	160624	45	166828	45	170082	45	171636	45
141017	45	147821	45	160625	45	166829	45	170083	45	171637	45
141018	45	147822	45	160626	45	166830	45	170084	45	171638	50
141019	45	147823	45	160627	45	166831	45	170085	45	171639	45
141020	45	147824	250	160628	45	166832	45	170086	45	171640	45
141021	45	147825	45	160629	45	166833	45	170087	50	171641	45
141022	45	147826	45	160630	50	166834	45	170088	45	171642	45
141023	45	147827	45	160631	45	166835	45	170089	45	171643	50
141024	45	147828	45	160632	45	166836	45	170090	45	171644	45
141025	45	147829	45	160633	45	166837	45	170091	45	171645	50
141026	45	147830	45	160634	45	166838	50	170092	45	171646	45
141027	45	147831	45	160635	250	166839	45	170093	45	171647	45
141028	45	147832	45	160636	45	166840	50	170094	45	171648	45
141029	45	147833	45	160637	50	166841	45	170095	45	171649	45
141030	45	147834	50	160638	45	166842	45	170096	45	171650	45
141031	45	147835	45	160639	45	166843	45	170097	45	176851	45
141032	45	147836	50	160640	45	166844	50	170098	45	176852	50
141033	45	147837	45	160641	45	166845	45	170099	45	176853	45
141034	50	147838	45	160642	45	166846	45	170100	45	176854	45
141035	45	147839	45	160643	45	166847	45	171601	45	176855	45
141036	45	147840	45	160644	50	166848	45	171602	45	176856	45
141037	45	147841	45	160645	45	166849	50	171603	50	176857	50
141038	45	147842	45	160646	45	166850	45	171604	45	176858	45
141039	45	147843	45	160647	45	170051	250	171605	45	**176859**	**5000**
141040	50	147844	45	160648	50	170052	45	171606	45	176860	45
141041	45	147845	250	160649	45	170053	45	171607	45	176861	45
141042	45	147846	45	160650	45	170054	250	171608	45	176862	45
141043	50	147847	45	166801	45	170055	45	171609	45	176863	50
141044	45	147848	45	166802	45	170056	45	171610	45	176864	50
141045	45	147849	45	166803	50	170057	45	171611	45	176865	45
141046	50	147850	45	166804	45	170058	45	171612	50	176866	45
141047	45	160601	45	166805	45	170059	45	171613	45	176867	45
141048	45	160602	45	166806	45	170060	45	171614	45	176868	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
176869	45	178873	45	179527	45	192681	45	206835	50	213089	45
176870	45	178874	45	179528	45	192682	50	206836	45	213090	45
176871	45	178875	45	179529	45	192683	45	206837	45	213091	45
176872	45	178876	45	179530	45	192684	50	206838	250	213092	45
176873	45	178877	45	179531	50	192685	45	206839	45	213093	50
176874	45	178878	45	179532	45	192686	45	206840	45	213094	45
176875	45	178879	45	179533	45	192687	45	206841	45	213095	45
176876	45	178880	45	179534	45	192688	45	206842	45	213096	45
176877	45	178881	45	179535	45	192689	45	206843	45	213097	45
176878	45	178882	45	179536	45	192690	45	206844	45	213098	45
176879	45	178883	45	179537	45	192691	45	206845	45	213099	45
176880	45	178884	45	179538	45	192692	45	206846	45	213100	45
176881	45	178885	45	179539	45	192693	45	206847	45	217101	45
176882	45	178886	45	179540	45	**192694**	**1000**	206848	45	217102	45
176883	50	178887	45	179541	45	192695	45	206849	45	217103	45
176884	45	178888	45	179542	45	192696	45	206850	45	217104	50
176885	45	178889	45	179543	45	192697	45	213051	45	217105	45
176886	45	178890	45	179544	45	192698	45	213052	45	217106	45
176887	45	178891	45	179545	45	192699	50	213053	45	217107	45
176888	45	178892	45	179546	50	192700	45	213054	45	217108	45
176889	45	178893	45	179547	45	206801	45	213055	45	217109	45
176890	45	178894	45	179548	45	206802	45	213056	45	217110	45
176891	45	178895	45	179549	45	206803	45	213057	45	217111	45
176892	45	178896	45	179550	45	206804	45	213058	45	217112	45
176893	45	178897	45	192651	50	206805	45	213059	45	217113	45
176894	50	178898	45	192652	45	206806	45	**213060**	**2000**	217114	45
176895	45	178899	45	192653	45	206807	45	213061	45	217115	45
176896	45	178900	50	192654	45	206808	45	213062	45	217116	45
176897	45	179501	45	192655	45	206809	45	213063	45	217117	45
176898	45	179502	45	192656	50	206810	45	213064	45	217118	45
176899	45	179503	45	**192657**	**1000**	206811	45	213065	50	217119	250
176900	45	179504	45	192658	45	206812	45	213066	45	217120	50
178851	45	179505	45	192659	45	206813	45	213067	250	217121	45
178852	45	179506	45	192660	50	206814	45	213068	45	217122	45
178853	45	179507	45	192661	45	206815	45	213069	45	217123	45
178854	45	179508	50	192662	45	206816	45	213070	45	217124	45
178855	45	179509	45	192663	50	206817	45	213071	45	217125	45
178856	45	179510	45	192664	45	206818	45	213072	45	217126	45
178857	45	179511	45	192665	50	206819	50	213073	45	217127	45
178858	45	179512	45	192666	45	206820	45	213074	45	217128	45
178859	45	179513	45	192667	45	206821	45	213075	45	217129	45
178860	45	179514	45	192668	45	206822	45	213076	45	217130	45
178861	45	179515	45	192669	45	206823	45	213077	45	217131	45
178862	45	179516	45	192670	45	206824	45	213078	45	217132	45
178863	50	179517	45	192671	45	206825	50	213079	45	217133	45
178864	45	179518	45	192672	45	206826	45	213080	50	217134	45
178865	45	179519	45	192673	45	206827	50	213081	45	217135	45
178866	45	179520	45	192674	45	206828	45	**213082**	**2000**	217136	45
178867	45	179521	45	192675	45	206829	45	213083	50	217137	45
178868	45	179522	45	192676	50	206830	45	213084	45	217138	45
178869	45	179523	50	192677	45	206831	45	213085	45	217139	45
178870	45	179524	45	192678	45	206832	45	213086	50	217140	45
178871	50	179525	45	192679	45	206833	45	213087	45	217141	45
178872	45	179526	50	192680	45	206834	45	213088	45	217142	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
217143	45	217547	45	225051	45	229055	45	255409	45	256913	45
217144	45	217548	45	225052	45	229056	45	255410	50	256914	45
217145	45	217549	45	225053	45	229057	45	255411	45	256915	45
217146	45	217550	50	225054	45	229058	45	255412	45	256916	50
217147	45	223201	45	225055	45	229059	45	255413	45	256917	45
217148	45	223202	45	225056	45	229060	45	255414	45	256918	45
217149	45	223203	45	225057	45	229061	45	255415	50	256919	45
217150	45	223204	45	225058	45	229062	45	255416	45	256920	45
217501	50	223205	45	225059	45	229063	45	255417	45	256921	45
217502	45	223206	45	225060	45	229064	45	255418	45	256922	45
217503	45	223207	45	225061	45	229065	45	255419	45	256923	45
217504	45	223208	45	225062	45	229066	45	255420	45	256924	50
217505	45	223209	45	225063	45	229067	45	255421	45	256925	45
217506	45	223210	50	225064	45	229068	45	255422	45	256926	45
217507	45	223211	45	225065	45	229069	45	255423	45	256927	45
217508	45	223212	45	225066	45	229070	45	255424	45	256928	45
217509	45	223213	45	225067	45	229071	45	255425	45	256929	45
217510	45	223214	45	225068	45	229072	45	255426	45	256930	45
217511	45	223215	45	225069	50	229073	45	255427	45	256931	45
217512	45	223216	45	225070	45	229074	45	255428	45	256932	45
217513	45	223217	45	225071	50	229075	45	255429	45	256933	45
217514	45	223218	45	225072	45	229076	45	255430	45	256934	45
217515	45	223219	45	225073	45	229077	45	255431	45	256935	45
217516	45	223220	45	225074	45	229078	45	255432	45	256936	45
217517	45	223221	45	225075	45	229079	45	255433	45	256937	45
217518	45	223222	45	225076	45	229080	45	255434	45	256938	45
217519	45	223223	45	225077	45	229081	50	255435	45	256939	50
217520	45	223224	45	225078	45	229082	45	255436	45	256940	45
217521	45	223225	45	225079	45	229083	45	255437	45	256941	50
217522	45	223226	45	225080	45	229084	50	255438	45	256942	45
217523	45	223227	45	225081	45	229085	45	255439	45	256943	45
217524	45	223228	45	225082	50	229086	45	255440	45	256944	45
217525	45	223229	45	**225083**	**2000**	229087	45	255441	45	256945	45
217526	45	223230	45	225084	45	229088	50	255442	45	256946	45
217527	45	223231	45	225085	45	229089	45	255443	45	256947	45
217528	45	223232	45	225086	45	229090	50	255444	50	256948	45
217529	45	223233	45	225087	45	229091	50	255445	50	256949	45
217530	45	223234	45	225088	45	229092	45	255446	45	256950	50
217531	45	223235	45	225089	45	229093	45	255447	50	259301	45
217532	45	223236	45	225090	45	229094	45	255448	45	259302	45
217533	45	223237	45	225091	45	229095	45	255449	45	259303	50
217534	45	223238	50	225092	45	229096	50	255450	45	259304	45
217535	45	223239	45	225093	45	229097	45	256901	45	259305	45
217536	45	223240	45	225094	50	229098	45	256902	45	259306	45
217537	50	223241	45	225095	50	229099	45	256903	45	259307	45
217538	45	223242	45	225096	45	229100	45	256904	45	259308	45
217539	45	223243	50	225097	45	255401	45	256905	45	259309	50
217540	250	223244	45	225098	45	255402	45	256906	45	259310	45
217541	50	223245	50	225099	45	255403	45	256907	45	259311	45
217542	45	223246	45	225100	45	255404	45	256908	45	259312	45
217543	45	223247	45	229051	45	255405	45	256909	45	259313	50
217544	45	223248	45	229052	45	255406	45	256910	45	259314	45
217545	45	223249	45	229053	45	255407	45	256911	50	259315	45
217546	45	223250	45	229054	45	255408	45	256912	45	259316	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
259317	45	262371	45	262525	45	263329	45	300583	45	304937	45
259318	45	262372	45	262526	45	263330	45	**300584**	**1000**	304938	45
259319	45	262373	45	262527	45	263331	50	300585	45	304939	45
259320	45	262374	45	262528	45	263332	45	300586	45	304940	45
259321	45	262375	45	262529	45	263333	45	300587	45	304941	50
259322	45	262376	50	262530	45	263334	45	300588	45	304942	50
259323	45	262377	45	262531	45	263335	45	300589	45	304943	45
259324	50	262378	45	262532	45	263336	45	300590	45	304944	50
259325	45	262379	45	262533	45	263337	45	300591	45	304945	45
259326	45	†262380	† 50	262534	45	263338	45	300592	45	304946	45
259327	45	**262381**	**10000**	262535	45	263339	45	300593	45	304947	45
259328	45	262382	45	262536	45	263340	45	300594	45	304948	45
259329	45	262383	45	262537	45	263341	45	300595	45	304949	45
259330	45	262384	45	262538	45	263342	45	300596	45	304950	45
259331	45	262385	45	262539	45	263343	45	300597	45	310001	45
259332	45	262386	45	262540	45	263344	45	300598	45	310002	45
259333	45	262387	45	262541	45	263345	45	300599	45	310003	45
259334	45	262388	45	262542	45	263346	45	300600	45	310004	45
259335	45	262389	45	262543	45	263347	45	304901	45	310005	45
259336	45	262390	45	262544	45	263348	45	304902	45	310006	45
259337	45	262391	45	262545	50	263349	50	304903	45	310007	45
259338	45	262392	45	262546	45	263350	45	304904	45	310008	45
259339	45	262393	45	262547	45	300551	45	304905	45	310009	45
259340	45	262394	45	262548	50	300552	45	304906	45	310010	45
259341	45	262395	50	262549	45	300553	45	304907	45	310011	50
259342	45	262396	45	262550	45	300554	45	304908	45	310012	45
259343	45	262397	45	263301	45	300555	50	304909	45	310013	45
259344	50	262398	45	263302	45	300556	45	304910	45	310014	45
259345	50	262399	45	263303	45	300557	45	304911	45	310015	45
259346	45	262400	45	263304	45	300558	45	304912	45	310016	45
259347	45	262501	45	263305	45	300559	45	304913	45	310017	45
259348	45	262502	50	263306	45	300560	50	304914	45	310018	45
259349	45	262503	45	263307	45	300561	45	304915	45	310019	50
259350	45	262504	45	263308	50	300562	45	304916	50	310020	45
262351	45	262505	50	263309	45	300563	45	304917	45	310021	45
262352	45	262506	45	263310	45	300564	45	304918	50	310022	45
262353	50	262507	250	263311	45	300565	45	304919	45	310023	45
262354	45	262508	45	263312	50	300566	50	304920	45	310024	45
262355	45	262509	45	263313	45	300567	50	304921	45	310025	45
262356	45	262510	45	263314	45	300568	45	304922	45	310026	45
262357	45	262511	45	263315	45	300569	45	304923	45	310027	50
262358	45	262512	45	263316	45	300570	45	304924	45	310028	50
262359	45	262513	45	263317	45	300571	45	304925	45	310029	45
262360	45	262514	45	263318	45	300572	45	304926	45	310030	45
262361	45	262515	45	263319	45	300573	45	304927	45	310031	45
262362	45	262516	45	263320	45	300574	45	304928	50	310032	45
262363	45	262517	45	263321	45	300575	45	304929	45	310033	45
262364	45	262518	50	263322	45	300576	45	304930	45	310034	45
262365	45	262519	45	263323	45	300577	45	304931	45	310035	50
262366	45	262520	45	263324	45	300578	45	304932	45	310036	45
262367	45	262521	45	263325	50	300579	45	304933	45	310037	45
262368	45	262522	45	263326	45	300580	45	304934	45	310038	45
262369	45	262523	45	263327	45	300581	45	304935	45	310039	45
262370	50	262524	45	263328	45	300582	50	304936	45	310040	45

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 262380 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
310041	45	327995	45	329899	50	337653	45	341207	45	364161	45
310042	45	327996	45	329900	45	**337654**	**1000**	341208	45	364162	45
310043	45	327997	45	330901	45	337655	45	341209	45	364163	45
310044	45	327998	45	330902	45	337656	45	341210	45	364164	45
310045	45	327999	45	330903	45	337657	45	341211	45	364165	45
310046	45	328000	45	330904	45	337658	45	341212	45	364166	45
310047	45	329851	45	330905	45	337659	45	341213	45	364167	250
310048	45	329852	45	330906	45	337660	45	341214	45	364168	45
310049	45	329853	45	330907	45	337661	50	341215	45	364169	45
310050	45	329854	45	330908	45	337662	45	341216	45	364170	45
327951	45	329855	45	330909	45	337663	45	341217	45	364171	45
327952	45	329856	45	330910	45	337664	50	341218	45	364172	45
327953	45	329857	45	330911	45	337665	45	341219	50	**364173**	**1000**
327954	45	329858	50	330912	45	337666	45	341220	45	364174	45
327955	45	329859	45	330913	45	337667	45	341221	45	364175	45
327956	45	329860	45	330914	50	337668	45	341222	45	364176	45
327957	45	329861	50	330915	45	337669	45	341223	45	364177	45
327958	45	329862	45	330916	45	337670	45	341224	50	364178	45
327959	45	329863	45	330917	45	337671	50	341225	50	364179	45
327960	45	329864	45	330918	45	337672	45	341226	45	364180	45
327961	45	329865	45	330919	45	**337673**	**1000**	341227	45	364181	45
327962	45	329866	45	330920	50	337674	45	341228	45	364182	45
327963	45	329867	45	330921	45	337675	45	341229	45	364183	45
327964	45	329868	50	330922	45	337676	45	341230	45	364184	45
327965	45	329869	45	330923	45	337677	45	341231	45	364185	45
327966	45	329870	45	330924	45	337678	45	341232	45	364186	45
327967	45	329871	45	330925	45	337679	45	341233	45	364187	45
327968	45	329872	250	330926	45	337680	50	341234	45	364188	45
327969	45	329873	45	330927	45	337681	50	341235	45	364189	45
327970	45	329874	45	330928	45	337682	45	341236	45	364190	50
327971	45	329875	45	330929	45	337683	45	341237	45	364191	50
327972	50	329876	45	330930	45	337684	45	**341238**	**1000**	364192	45
327973	250	329877	45	330931	45	337685	45	341239	45	364193	45
327974	45	329878	45	330932	45	337686	45	341240	45	364194	45
327975	45	329879	45	330933	45	337687	45	341241	45	364195	45
327976	45	329880	45	330934	45	337688	45	341242	50	364196	45
327977	45	329881	45	330935	45	337689	45	341243	45	364197	45
327978	45	329882	45	330936	45	337690	50	341244	45	364198	45
327979	45	329883	45	330937	45	337691	45	341245	45	364199	50
327980	45	329884	45	330938	45	337692	45	341246	45	364200	45
327981	45	329885	45	330939	50	337693	45	341247	45	366901	45
327982	45	329886	45	330940	45	337694	45	341248	45	366902	45
327983	45	329887	45	330941	45	337695	45	341249	45	366903	50
327984	45	329888	45	330942	45	337696	45	341250	45	366904	45
327985	45	329889	45	**330943**	**1000**	337697	45	364151	45	366905	45
327986	50	329890	45	330944	45	337698	50	364152	45	366906	45
327987	45	329891	45	330945	45	337699	45	364153	45	366907	45
327988	50	329892	45	330946	45	337700	45	364154	45	366908	45
327989	45	329893	45	330947	45	341201	45	364155	45	366909	45
327990	45	329894	45	330948	45	341202	45	364156	45	366910	45
327991	45	329895	50	330949	45	341203	45	364157	45	366911	45
327992	45	329896	45	330950	45	341204	45	364158	45	366912	45
327993	45	329897	45	337651	45	341205	45	364159	45	366913	45
327994	45	329898	45	337652	45	341206	45	364160	45	366914	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
366915	45	366938	45	381361	45	381384	45	386207	45	386229	45
366916	45	366939	45	381362	45	381385	45	386208	45	386230	50
366917	45	366940	45	381363	45	381386	45	386209	45	386231	50
366918	45	366941	50	381364	45	381387	250	386210	45	386232	45
366919	45	366942	45	381365	45	381388	45	386211	45	386233	45
366920	45	366943	45	381366	45	381389	45	386212	45	386234	45
366921	45	366944	45	381367	45	381390	45	386213	45	386235	45
366922	45	366945	45	381368	45	381391	50	386214	45	386236	45
366923	45	366946	45	381369	45	381392	45	386215	45	386237	50
366924	45	366947	45	381370	45	381393	45	386216	45	386238	45
366925	45	366948	45	381371	45	381394	45	386217	45	386239	45
366926	45	366949	45	381372	45	381395	45	386218	45	386240	50
366927	45	366950	45	381373	50	381396	45	386219	45	386241	45
366928	45	381351	45	381374	45	381397	45	386220	45	386242	50
366929	45	381352	45	381375	45	381398	50	386221	45	386243	45
366930	45	381353	45	381376	45	381399	45	386222	45	386244	45
366931	45	381354	50	381377	45	381400	45	386223	45	386245	45
366932	45	381355	45	381378	45	386201	45	386224	45	386246	45
366933	45	381356	45	381379	45	386202	45	386225	45	386247	50
366934	45	381357	45	381380	45	386203	50	386226	45	386248	45
366935	45	381358	45	381381	50	386204	45	386227	45	386249	45
366936	45	381359	45	381382	45	386205	50	386228	50	386250	45
366937	45	381360	45	381383	45	386206	45				

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Handschuchsheim mit dem Filial Neuenheim, Diözese Ladenburg, wird mit einem Kompetenzanschlag von 976 fl. 8 kr. zur Bewerbung mit dem Vorbehalt ausgeschrieben, daß das Filial Neuenheim mit der dazu gehörigen Kompetenz zu jeder Zeit von Handschuchsheim getrennt werden kann. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die Amtsarztstelle zu Bretten ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich innerhalb vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 4. März d. J. der pensionirte Oberamtmann Pfeiffer in Karlsruhe.

Berichtigung:

Auf Seite 80 des Regierungsblatts ist in der Tabelle über die Thätigkeit des Oberhofgerichts die Reihenfolge der Hofgerichte dahin zu berichtigen: Konstanz, Freiburg, Bruchsal, Mannheim. Die Zahlen bleiben dagegen unverändert stehen.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 19. April 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Kammerherrn Grafen von Perponcher-Sedlnitzky das Kommandeurkreuz mit Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofmarschall Freiherrn von Baumbach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen Stern zum Kommandeurkreuz des rothen Adlerordens annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß wurde dem Flügeladjutanten Major Grafen von Sponeck für den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse und dem Konservator der Kunstdenkmale Hofmaler von Bayer für denselben Orden vierter Klasse ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Moses Hirsch Adler von Wertheim zur alljährlichen Verrichtung des üblichen Seelengebets am Sterbetag des Stifters 50 fl.;

die Wittwe des Eduard Bräunlinger von Hattingen zur Erbauung einer Gottesackerkapelle daselbst 50 fl.;

der Stiftungsvorstand zu Zimmern, Amts Engen, zur Gründung eines Armenfonds daselbst 50 fl.;

der verstorbene Handelsmann Salomon Levi Bernheimer zu Eichstetten 200 fl., mit der Bestimmung, daß alljährlich am Sterbetage des Stifters in seinem Wohnhause die üblichen Seelengebete verrichtet, die Kosten aus dem Erträgniß der Zinsen bestritten und der Ueberschuß unter die israelitischen Ortsarmen vertheilt werden soll;

die Erben des Christian Buchmaier, nämlich dessen Wittwe Anna Maria, geborene Studer und dessen Tochter Anna Maria Buchmaier, Ehefrau des Johannes Wehinger von Beuggen zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst 320 fl.;

die Gemeinde Pfaffenweiler zur Gründung eines Armenfonds daselbst Bürgerbeiträge 201 fl. 11 kr.;

die Wittwe des Altbürgermeisters Johann Georg Mellert zu Brettenthal 30 fl. zur jährlichen Verwendung des Zinsenertrags für zwei Schulpreise;

der verstorbene Michael Brunner von Gundelfingen zur Gründung eines Ortsschulfonds daselbst 400 fl.;

der Bürger und Landwirth Franz Teufel von Dangstetten in die Gottesackerkapelle bei Rheinheim zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 50 fl.;

ein Ungenannter zur Unterstützung der Wittwen von Schullehrern in den zum evangelischen Schulbezirk Eppingen gehörigen Orten 150 fl.;

die Silver Merkels Eheleute von Wintersdorf behufs Erbauung einer Kapelle auf dem Friedhofe daselbst 500 fl.;

der vormalige Unterstützungsverein der Polytechniker an die polytechnische Schule zur Gründung eines Unterstützungsfonds für kranke und hülfsbedürftige Polytechniker 584 fl. 31 kr.;

der zu Stockach verstorbene Apotheker Johann Nepomuk Horb zu Anschaffung von Kleidungsstücken für Erstkommunikanten 400 fl.;

die Gemeinde Schiggendorf aus dem ihr zukommenden Betreffnisse von der Heiligenberger Sparkasse zur Gründung eines Armenfonds daselbst 28 fl. 58 kr.;

der verstorbene Partikulier W. Ludwig Wagner in Karlsruhe an die Karl Friedrich-Leopold- und Sophienstiftung daselbst 4000 fl.;

Derselbe an das Waisenhaus zu Karlsruhe 3000 fl.;

Eva Rosine Breitinger von Muckenthal zur Gründung eines Armenfonds daselbst 20 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Stößer.

Es haben gestiftet:

Andreas Wacker von Bühl, Oberamts Offenburg, in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Altbürgermeister Waibele von Hausach in den dasigen Kreuzkapellenfond zu einem jährlich auf Pfingsten abzuhaltenden Gottesdienst 366 fl. 40 kr.;

mehrere Ungenannte von Bulach und Beiertheim in die Pfarrkirche zu Bulach einen Rauchmantel sammt Velum und Stola im Werthe von 45 fl.;

Fräulein Auguste Demmer in Karlsruhe in die dasige katholische Pfarrkirche zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in Karlsruhe in den dasigen katholischen Pfarrkirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Anton Herrmann in Schutterwald in den Ortsarmenfond für Unterstützung würdiger armer Wittwen und Waisen daselbst die Summe von 100 fl.;

eine ungenannte Person in den Kirchenfond zu Weingarten, Oberamts Offenburg, zur Ausbesserung von Holzbildern die Summe von 5 fl.;

eine ungenannte Person von Baden in die Kirche zu Ebersteinburg ein Oelgemälde im Werthe von 10 fl.;

Valentin Hirth Wittwe Walburga, geborene Mußler von Haueneberstein, in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Erben des verstorbenen Professors Bleß in Baden in die Kirche zu Ebersteinburg ein hölzernes Kruzifix im Werthe von 10 fl.;

Pfarrer Kleindienst von Durmersheim in den Ortskirchenfond 50 fl. und in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Theresia Altmaier, geborene Koffler von Durmersheim, in den Ortsheiligenfond zur Unterhaltung des von ihr gestifteten Feldkreuzes am Wege von Bickesheim nach Au am Rhein die Summe von 15 fl.;

die zu Wien verstorbene Katharina Görger, geborene Sautier, in den Kirchenfond zu Gaggenau zu einem Seelenamt (in Reichswährung) 100 fl., und ferner zur Austheilung an die Ortsarmen zu Gaggenau die Summe von 50 fl.;

Andreas Becker, Michel Sohn, von Reichenbach, Bezirksamts Ettlingen, in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph und Franz Ludwig Zimmermann von Büchenau, in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Veteranen und Militärfreunde der Kirchspielsgemeinde Lautenbach in den dasigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Ungenannte von Durmersheim in die Ortskirche ein Altartuch im Werthe von 9 fl.;

Ambros Ochs vou Spessart im Auftrag des Joseph Ochs von da in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Vinzens Ochs von Spessart in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Sebastian Decker's Wittwe von Hambrücken in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Stephan Rock und Theresia Schüle von Steinach in den Ortsheiligenfond eine Albe mit Humerale im Werthe von 12 fl. 42 kr.;

Ambros Ochs von Spessart in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Kleindienst zu Durmersheim dem Armenfond zu Würmersheim die Summe von 50 fl.;

ein Ungenannter aus Straßburg in die Pfarrkirche zu Sasbachwalden einen Kelch im Werthe von 70 fl.;

mehrere Ungenannte in Sasbachwalden in den Ortskirchenfond ein Versehkreuz im Werthe von 25 fl.;

ein Ungenannter von Sasbachwalden in die dasige Pfarrkirche ein Meßgewand im Werthe von 150 fl.;

mehrere Ungenannte von Sasbachwalden in die dasige Pfarrkirche vier gemalte Fenster-Roulaux im Werthe von 60 fl.;

ein Ungenannter von Sasbachwalden in die dasige Pfarrkirche Korporalien, Kelch- und Handtüchlein im Werthe von 3 fl.;

ein Ungenannter von Sasbachwalden in die dasige Pfarrkirche ein Kommuniontuch im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter von Sasbachwalden in die dasige Pfarrkirche ein Altartuch auf einen Seitenaltar im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter aus Straßburg in die Pfarrkirche zu Sasbachwalden eine Spitze an ein Altartuch im Werthe von 5 fl.;

von Ungenannten aus Offenburg in die Pfarrkirche zu Sasbachwalden Altarblumen im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter in Sasbachwalden in die Ortskirche ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 5 fl.;

Joseph Rehm von Emmersbach in den Kirchenfond zu Prinzbach für eine Messe 36 fl.;

Jakob Fäßler's Frau Katharina, geborene Schrempp in Kürzell, in den Ortskirchenfond für eine Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Reichenbach 28 fl. 31 kr.;

Schwadronsschmied Löffler in Bruchsal in den dasigen St. Peterskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Ungenannte von Durlach, Karlsruhe und Ottersweier in die katholische Kirche zu Durlach eine versilberte Lampe im Werthe von 36 fl. nebst 17 fl. zu Bestreitung der Kosten für Aufhängen derselben; ferner ein Kranz um die Monstranz im Werthe von 3 fl.;

die Ortseinwohner von Jöhlingen in den Ortsheiligenfond ein Muttergottesbild im Werthe von 146 fl., sechs Ministrantenröcke im Werthe von 60 fl. 19 kr., sechs leinene Chorröcke im Werthe von 10 fl. 24 kr. und ein Kommuniontuch im Werthe von 8 fl. 38 kr.;

eine ungenannte Person in den Heiligenfond zu Jöhlingen ein Altartuch im Werthe von 3 fl.;

mehrere ungenannte Personen in den Heiligenfond zu Jöhlingen ein Kanzeltuch im Werthe von 7 fl.;

durch Kreuzersammlung vom März bis einschließlich Dezember 1858 in der Gemeinde Rauenthal dem dasigen Almosenfond 29 fl. 28 kr.;

Bierbrauer Abraham Trautwein von Schiltach in den Ortsarmenfond 5 fl.;

Andreas Groschopf Wittwe von Schiltach in den Ortsarmenfond 3 fl. 30 kr.;

eine unbekannte Person in den Ortsarmenfond zu Schiltach 3 fl.;

Johann Wirth von Schutterwald in den Ortskirchenfond für zwei Messen 72 fl.;

Michael Gaß Wittwe von Weier in den Ortskirchenfond für eine Messe 36 fl.;

die Pfarrgenossen zu Eppingen in die dasige katholische Kirche drei Altartücher im Werthe von 12 fl., eine Pultdecke im Werthe von 2 fl., eine Kelchdecke im Werthe von 1 fl., sechs Ministrantenröcke mit weißem Hemd im Werthe von 60 fl. 48 kr., sechs Kanontafeln im Werthe von 10 fl. 48 kr., zwei kleine Fahnen im Werthe von 21 fl., ein Meßgewand im Werthe von 68 fl., ein Rauchmantel im Werthe von 168 fl., ein Velum im Werthe von 49 fl., eine Albe im Werthe von 20 fl., zwei Standarten im Werthe von 50 fl., ein Kruzifixbild im Werthe von 10 fl.;

Barbara Vollmer von Nußbach in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

die Ortseinwohner von Griesbach in den Ortskapellenfond ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 40 fl. und zwei schwarze Ministrantenröcke mit Chorhemden im Werthe von 16 fl.;

eine Dame aus Heidelberg in den Kapellenfond zu Griesbach zwei rothe Ministrantenröcke mit Ueberhemden im Werthe von 20 fl. und ein Altartuch im Werthe von 7 fl.;

ein Ungenannter in den Kapellenfond zu Griesbach ein Kommuniontuch im Werthe von 1 fl. 20 kr.;

Jakob Huber von Petersthal in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Christian Bisch von Petersthal in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Ungenannte von Petersthal in den Ortsheiligenfond einen Blumenkranz im Werthe von 7 fl., zehn Blumenstöcke im Werthe von 20 fl., verschiedene Blumenkränze an die Bildnisse

der heiligen Magdalena und des St. Wendelins im Werthe von 15 fl., zur Einfassung der Reliquienkästen die Summe von 18 fl., für eine Kanzelbekleidung die Summe von 3 fl.;

einige Jungfrauen von Petersthal in den Ortsheiligenfond Spitzen um ein Altartuch und um eine Albe im Werthe von 14 fl., zwei Altartücher im Werthe von 12 fl.;

mehrere Ortseinwohner von Petersthal in den Ortskirchenfond zur Neufassung eines Muttergottesbildes die Summe von 36 fl. und einen Blumenkranz im Werthe von 6 fl.;

ein Ungenannter von Petersthal in den Ortsheiligenfond zwei seidene Standarten im Werthe von 40 fl.;

Mathias Huber von Oedsbach in den Kirchenfond zu Oppenau zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Knab von Oberwasser in den Heiligenfond zu Unzhurst zu einer Messe 36 fl.;

Jakob Hurrle von Ottenau in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

der verstorbene Amtsdiener Franz Wilhelm Martin von Rastatt in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Magdalena Gaß zu Weier für ein steinernes Kreuz auf den Friedhof daselbst die Summe von 80 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Weier ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 8 fl. und ein Pluviale im Werthe von 10 fl.;

Maria Josepha Streule zu Bühl, Oberamts Offenburg, in den Ortskirchenfond die Summe von 300 fl.;

Ambros Wörner's Wittwe in Lauf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Rosina Sucher von Unzhurst in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Aloisia Weber von Welschsteinach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Anna Maria Feist von St. Roman in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Georg Gebele von St. Roman in den Ortsheiligenfond zu zwei Messen 200 fl., mit der Bestimmung, daß bei Abhaltung der Messen drei Gulden an die Armen zu verabreichen sind;

Ungenannte in den Heiligenfond zu St. Roman ein Prozessionskreuz und ein Velum im Werthe von 72 fl.;

Sophie Huh von Müllenbach in den Kapellenfond zu Eisenthal zu einer Messe 36 fl.;

Georg Lauk's Wittwe von Erlach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Wendelin Eisele Wittwe in die Kirche zu Stadelhofen ein Altar- und ein Kanzeltuch im Werthe von 9 fl.;

Katharina Maier in die Kirche zu Stadelhofen zwei Altartücher und ein weißes Meßgewand im Werthe von 55 fl. 42 kr.;

Luitgarde Hund in die Kirche zu Stadelhofen ein blaues Meßgewand im Werthe von 40 fl.;

Katharina Reininger in die Kirche zu Stadelhofen ein rothes Meßgewand im Werthe von 40 fl.;

mittelst Sammlung in die Kirche zu Stadelhofen eine rothe Prozessionsfahne im Werthe von 78 fl. und ein Muttergottesbild, Maria Himmelfahrt vorstellend, mit Gestell im Werthe von 99 fl.;

Cäcilie Hund in die Kirche zu Stadelhofen ein Ciborium im Werthe von 50 fl. 54 kr., ein Tabernakel im Werthe von 44 fl. und ein Versehkreuz im Werthe von 20 fl.;

Joseph Zerrer's Wittwe in die Kirche zu Stadelhofen eine ewige Lampe mit Schnur im Werthe von 42 fl. 30 kr.;

Juliana Huber und andere Jungfrauen in die Kirche zu Stadelhofen vier Blumenkränze im Werthe von 8 fl. 48 kr., elf Blumenstöcke im Werthe von 8 fl. 6 kr., ein schwarzer Priesterkragen zum Chorhemd im Werthe von 2 fl. und eine Altarschelle im Werthe von 1 fl.;

Friedrich Ehret Wittwe von Ulm in den Bruderschaftsfond von Ulm zu einer Messe 36 fl.;

eine ungenannte Person von Oberschopfheim in den dasigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Luitgarde Bonert von Prinzbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

die verstorbene Antonia Vielsack in Ersingen in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Ignatz und Martin Sahle von Oberweier jeder 100 fl. Beitrag zu den Reparaturkosten der dasigen Kapelle;

die verstorbene Elisabetha Stephani in Baden in den dasigen Pfarrkirchenfond zur Ergänzung eines früheren Stiftungskapitals für drei Seelenämter die Summe von 117 fl.;

die Wittwe Agnes Dreser von Umweg in den Heiligenfond zu Steinbach für ein Seelenamt 75 fl.;

Anna Maria Koch von Völkersbach in den Ortsheiligenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Georg Pfeiffer von Wolfach in den dasigen Spitalfond zur Renovation des Armenhauses die Summe von 300 fl.;

Altvogt Fr. Joseph Winter von Rohrbach einen Platz zum Kapellenbau daselbst im Werthe von 20 fl.;

Xaver Duppele von Wolfach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Marx Wilhelm von Mösbach in den Ortsarmenfond 25 fl.;

Agathe Fester Wittwe, geborene Anselment von Bilfingen, in den dasigen Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Droll von Söllingen in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Anselm Weingartner d. j. von Stollhofen in den Ortsheiligen- und Bruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Andreas Fritz von Plittersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Frau Hofgärtner Ensle von Rastatt in die dortige Bernharduskirche zu Anschaffung verschiedener Kirchenbedürfnisse die Summe von 133 fl.;

Joseph Götzmann's Wittwe Maria Anna, geborene Späth von Muggensturm, in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

zwei Ungenannte in die Pfarrkirche zu Zell a. H. zwei rothe und blaue Fahnen im Werthe von 300 fl.;

Anton Schiel's Ehefrau Christina, geborene Klumpp von Lautenbach, in den Ortskapellenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Philipp Schmiederer's Eheleute von Zunsweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Müller Konrad Bühler in Oberwasser in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

der Kreuzerverein in Pforzheim in die dasige katholische Kirche zwei große vergoldete Rahmen für Oelgemälde im Werthe zu 36 fl.;

Frau Buchhalter Schäfer in Pforzheim in die katholische Kirche daselbst ein Kommuniontuch im Werthe von 5 fl.;

ein Ungenannter von Pforzheim in die dasige katholische Kirche zu einer Messe 100 fl.;

Jakob Hörth Wittwe von Stollhofen in den Ortsheiligen- und Bruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;

die Einwohner von Neuweier durch Kollekte in die Kirche zu Neuweier ein Meßgewand im Werthe von 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Biberach behufs der Anschaffung eines Kelches die Summe von 91 fl.;

Jakob Blees, Gutsbesitzer zu Biberach, in die dasige Kirche ein Rauchfaß im Werthe von 50 fl.;

Fräulein Maria Dergall in die Kirche zu Erlach ein Altartuch im Werthe von 6 fl., ein rothes Tuch auf den Altar im Werthe von 2 fl., drei Kanontafeln im Werthe von 6 fl., vier Kelch- und drei Handtüchlein im Werthe von 1 fl. 30 kr. und sechs Blumenstöcke im Werthe von 3 fl.;

Maria Anna Riehle ledig in die Kirche zu Erlach zwei vergoldete Leuchter auf den Hochaltar im Werthe von 11 fl. und zwei Chorhemdchen für Ministranten im Werthe von 3 fl.;

mittelst Sammlung durch die ledige Maria Anna Springmann in die Kirche zu Erlach zwei rothe Ministrantenröcke mit Krägen, zwei rothe Zingula für die Ministranten und zwei Chorhemden für dieselben im Werthe von 32 fl.;

Maria Anna Graf Wittwe für ein Muttergottesbild sammt Gestell in die Kirche zu Erlach die Summe von 40 fl.;

Moritz Gräßig von da eben dahin die Summe von 30 fl. und durch Sammlung 28 fl.;

mittelst Sammlung im Orte Erlach in die dasige Kirche vier vergoldete Leuchter auf den Hochaltar im Werthe von 22 fl.;

durch die Bürgerschaft zu Erlach, wobei sich Altbürgermeister Gräßig mit 200 fl. betheiligte, in die Kirche zu Erlach ein rothes Meßgewand im Werthe von 54 fl., ein blaues Meßgewand im Werthe von 47 fl., ein grünes Meßgewand im Werthe von 36 fl., ein Velum im Werthe von 37 fl., ein Rauchmantel im Werthe von 88 fl., ein Traghimmel im Werthe von 140 fl., ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 15 fl., ein Barret im Werthe von 1 fl. 45 kr., ein Priesterkragen im Werthe von 3 fl. 12 kr., zwei Ministrantenröcke von schwarzem Tuch im Werthe von 17 fl., eine Todtenfahne im Werthe von 28 fl., zwei Fähnlein mit rothem Damast mit Bildern im Werthe von 36 fl., ein Ciborium im Werthe von 26 fl., eine ewige Lampe im Werthe von 36 fl., eine Schnur zur ewigen Lampe im Werthe von 6 fl. 30 kr., ein Versehkreuz im Werthe von 25 fl., eine Monstranz im Werthe von 100 fl., zwei Gefäße zum Tauföl im

Werthe von 5 fl., eine Taufstola im Werthe von 9 fl., ein Missale im Werthe von 3 fl. 36 kr., ein Kreuz zur Tumba im Werthe von 2 fl. und ein Rauchfaß sammt Schifflein im Werthe von 22 fl.;

Eugen Hecht's Eheleute in Straßburg dem städtischen Waisenhaus zu Pforzheim die Summe von 1000 fl.;

die Singergesellschaft in Pforzheim in den dasigen Waisenhausfond die Summe von 400 fl.;

Jakob Walz Wittwe Katharina, geborene Metzger, und deren Sohn Jakob Walz jung in Gondelsheim, dem dasigen evangelischen Almosenfond die Summe von 300 fl., wovon die Zinsen hälftig zur Unterstützung armer Wittwen und hälftig zur Anschaffung von Kleidungsstücken für Erstkommunikanten verwendet werden sollen;

Philipp Dahm's Frau, Friederike, geborene Rösch in Stadt Kehl, Namens der Erben des verstorbenen Jakob Schutterle, dem Armenfond in Dorf Kehl mit Sundheim die Summe von 600 fl. zur Unterhaltung des Grabes des Jakob Schutterle und zur Unterstützung der Ortsarmen ohne Unterschied der Religion;

Mathias Wiederhorn in Ludwigshafen dem Verein für sittlich verwahrloste Kinder im Großherzogthum Baden die Summe von 1200 fl.;

die verwittwete Juliane Bruni von Dürrenbüchig in den dasigen Almosenfond die Summe von 20 fl., wovon die Zinsen jährlich zum Ankauf von Brod für die Armen verwendet werden sollen;

die Gebrüder Moritz und August Benkiser, im Namen ihrer verstorbenen Tante Fräulein Amalia Benkiser in Pforzheim, der evangelischen Altstadt-Gemeinde Pforzheim ein Taufgefäß im Werthe von 55 fl.;

der verstorbene Rothgerber Friedrich Trautwein in Schiltach dem Ortsarmenfond die Summe von 10 fl.;

ein Ungenannter der Gemeinde Eppingen die Summe von 120 fl., wovon die Zinsen einer armen Wittwe abgegeben werden sollen;

Partikulier Friedrich Gosset in Karlsruhe in das dasige Waisenhaus die Summe von 200 fl.;

die Ehefrau des Partikuliers Alois Schlotter in Karlsruhe in das dasige Waisenhaus die Summe von 30 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Es haben gestiftet:

eine Ungenannte zu zwei neuen Altarbildern für die Seitenaltäre der Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg 400 fl.;

die Wittwe des Franz Joseph Pfaff, Maria Elisabetha Müller von Triberg in den dortigen Pfarrwallfahrtskirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.

Joseph Brender's Wittwe, Anna Maria Ganzmann von Brandenberg in den dortigen Schulfond 100 fl.;

Dieselbe in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Anna Maria Schweizer von Wyhl in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Kaplaneiverweser Julius Eichhorn zu Endingen in die St. Peterskirche daselbst einen wollenen Teppich und zwei Blumenkränze im Werthe von 35 fl.;

die ledige Johanna Schwärzle von Forchheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Erben des Blasius Mühlhaupt und der Anna Maria Haberstock von Dangstetten in den dortigen Kapellenfond zu einer Anniversarmesse 56 fl.;

die ledig verstorbene Anna Grethler von Biengen in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

die ledig verstorbene Verena Fehrenbach von Furtwangen in den dortigen Armenfond 126 fl. und in den Schulfond daselbst 126 fl.;

die ledige Maria Anna Wik von Thunsel in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Johann Georg Wasmer Namens der verstorbenen Crescens Ortlieb von Todtnau in die dortige Pfarrkirche einen Rauchmantel im Werthe von 100 fl.;

Pfarrer Lumpp zu Munzingen in die Münsterkirche zu Altbreisach ein Meßgewand im Werthe von 88 fl.;

Theresia Sprich, geborene Haßler von Staufen, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Häner verschiedene Paramente im Werth von 444 fl. 30 kr.;

eine Ungenannte in den Münsterfabrikfond zu Freiburg zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

die Wittwe Theresia Willmann, geborene Dietsche von Menzenschwand, in den dortigen Schulfond 40 fl.;

Elisabetha Schreiner von Hinterzarten in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Karl Wiedensohler von Gündlingen in den dasigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Posthalter Xaver Wernwag's Wittwe von Kenzingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl. und in den Schulfond daselbst zur Verwendung der Zinsen zum Ankauf von Kleidungsstücken für arme Schulkinder zur ersten heiligen Kommunion 125 fl.;

Bürgermeister Schmieder von Siensbach in den dortigen Armenfond 100 fl.;

die verstorbenen Mathä Hildebrand'schen Eheleute von Endingen in den St. Martinskirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 100 fl.;

der verstorbene Jakob Wagner von Opfingen in den dortigen Almosenfond 25 fl.;

Frau Katharina Görger, geborene Sautier von Wien, in die Sautier-Reibelt-Merian'sche Mädchenstiftung zu Freiburg 500 fl.;

Johann Wasmer von Todtnau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Markus Schwarz'schen Eheleute von Bollschweil in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Jakob Kaltenbacher von katholisch Thenenbronn in den dortigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichts 200 fl.;

die Xaver Hilpert'schen Eheleute von Günzgen in den Kirchenfond zu Hohenthengen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Alois Pfaff von Waldau in den dortigen Schul- und Armenfond 100 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Küfer Kaspar Steiger von Bombach in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

Barbara Baier von Buchholz in den Kirchenfond allda ebenso 36 fl.;

die verstorbene Verena Wellenreiter von Oberbergen in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Maria Anna Imberi, Wittwe des Johann Nepomuk Maier von da, eben dahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Katharina Schwörer von Wyhl in den dasigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;

Bürgermeister Franz Joseph Schwer von Heuweiler in den Armenfond daselbst 56 fl.;

Johann Willmann's Wittwe, Maria Rosa Wenz von Munzingen, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Fabrikant Cassion Held von Nürnberg eben dahin und ebenso 40 fl.;

die verstorbene Agathe Selz von Bremgarten in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

die ledige Johanna Schwemm von Staufen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamts und einer Messe 200 fl., unter Vorbehalt des lebenslänglichen Bezugs des 4prozentigen Zinses aus 89 fl. für den Bruder der Stifterin;

die Johann Herrmann'sche Wittwe von St. Märgen in den Armenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 72 fl.;

Ferdinand Mezler von Birndorf in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Fridolin Zeller's Ehefrau von Murg in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

Johann Jehle von Hochsal in den Kirchenfond allda ebenso 36 fl.;

Theilungskommissär Gebhard in Opfingen in den dortigen Almosenfond 11 fl.;

die vereinigte Handelsinnung für die Aemter Lörrach und Schopfheim in den Spitalfond zu Kandern 300 fl. und in jenen zu Lörrach 300 fl.;

die Wittwe Maria Anna Tränkle, geb. Joos von Jach in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Balthasar Maier von St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Kinder der verstorbenen Georg Liebherr'schen Eheleute von da eben dahin und ebenso 36 fl.;

die Kinder des Johann Gessenschmidt von da eben dahin und ebenso 36 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Reinhard Dominik Ehret, Theresia Koch von da, eben dahin und ebenso 50 fl.;

die Kinder der verstorbenen Johann Baptist Koch'schen Eheleute von da eben dahin und ebenso 50 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche daselbst einen silbernen vergoldeten Kelch im Werthe von 100 fl.;

Ungenannte eben dahin Festtagsmeßkännchen im Werthe von 12 fl.;

die Jungfrauen und einige Frauen von da eben dahin eine Muttergottesstatue im Werthe von 75 fl.;

Ungenannte eben dahin zwei Altartücher im Werthe von 18 fl.;

eine Ungenannte eben dahin eine Weinachtskrippe im Werthe von 6 fl.;

Ungenannte eben dahin verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 50 fl.;

die ledige Crescens Flaig von Schonach in den Armenfond daselbst 600 fl.;

Dekan Dold von da in den dortigen Schulfond 214 fl. 34 kr.;

Maria Anna Weis, geborene Wisser von Buchholz in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ministerialrath Pfarrer Eschbach zu Hochsal in den Schul- und Armenfond zu Alb 100 fl.;

Frauen zu Oberprechthal in den dortigen Kirchenfond, katholischen Antheils, ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 11 fl.;

Pfarrangehörige von da eben dahin eine Tumba im Werthe von 15 fl. und zu kleinern Kirchenbedürfnissen baar 10 fl.;

Crescens Schneider von da eben dahin eine Albe im Werthe von 12 fl.;

die Geschwister A. M. und Th. Wernet von da eben dahin einige Kirchenbedürfnisse im Werthe von 9 fl. 30 kr.;

Handelsmann August Kaiser von Vordertodtmoos in den Kirchenfond zu Todtmoos zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Georg Bohrer von Eschbach, Amts Staufen, in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Müllers Johann Kaiser von Vordertodtmoos in den Kirchenfond zu Todtmoos ebenso 36 fl.;

der ledig verstorbene Georg Bohrer von Eschbach, Amts Staufen, in den dortigen Armenfond 70 fl.;

Theresia Disch von Elzach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Maria Wisser, geborene Eble von Unterbiederbach, eben dahin und ebenso 36 fl.;

Karolina Gehring von Kazenmoos eben dahin und ebenso 36 fl.;

Maria Jägle Wittwe, geborene Wernet von da eben dahin und ebenso 36 fl.;

die Wittwe des Altbürgermeisters Steiert, Agathe Schneider von Horben, in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

eine Ungenannte für den evangelischen Gottesdienst zu Wagenstadt mehrere tuchene Gegenstände zum Gebrauche bei der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahl im Werthe von 16 fl. 36 kr.;

Uhrenmacher Joseph Kammerer von Triberg in den dortigen Wallfahrtskirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Theresia Uiker von Hennenmatt in den Schulfond zu Rickenbach zur Verwendung der Zinsen für arme Schüler 400 fl.

XVI.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scheerer.

Es haben gestiftet:

zwei Ungenannte in die Pfarrkirche zu Beuren, Amts Ueberlingen, ein Velum im Werthe von 25 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Paar versilberte Meßkännchen im Werthe von 7 fl.;

ungenannte Eheleute eben dahin ein Muttergottesbild im Werthe von 3 fl. 30 kr. und Konvivtafeln im Werthe von 2 fl.;

Andreas Schmidt von Saig in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Wilhelm Winterhalter von Saig, zur Zeit in Nordamerika, für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Wilhelm Bernhart's Erben von Ebersingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Weiler eine Festtagsalbe und ein Kruzifix im Werthe von 21 fl. 30 kr.;

mehrere Ungenannte eben dahin vier Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 18 fl. und zwei Blumenvasen im Werthe von 12 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Kommunikantentuch im Werthe von 3 fl. 30 kr. und ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 4 fl.;

einige Jungfrauen eben dahin ein Kruzifix im Werthe von 2 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin ein Kruzifix im Werthe von 4 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin ein Altartuch im Werthe von 8 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Weiler ein Altartuch im Werthe von 6 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Missionskreuz von Holz im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

mehrere Ungenannte eben dahin eine Albe im Werthe von 11 fl. 19 kr.;

mehrere Ungenannte eben dahin 2 scharlach-rothe Ministranten-Röckchen im Werthe von 16 fl.;

ein Ungenannter zum Hochkreuz-Kapellenfond Riedheim für Abhaltung eines Jahrtages 61 fl. 50 kr.;

Johann Baptist Janetti von Neustadt in den Armenfond zu Vöhrenbach 300 fl.;

Fräulein Fanny Oehl von Konstanz in die Pfarrkirche St. Stephan daselbst zwei Meßgewänder im Werthe von 40 fl.;

Andreas Rohrer von Oberbränd in den Kirchenfond zu Bubenbach für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Georg Hekler und seine Geschwister von Hirtenhof, Gemeinde Liggaringen, in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Konrad Weber von Hubertshofen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Jakob Göse von Uihlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 42 fl. 40 kr.;

Ignatz Berger von Uihlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 42 fl. 40 kr.;

zwei Unbekannte in die Kirche zu Schwaningen für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Apotheker Horb von Stockach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Seelenämter 150 fl.;

Derselbe in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schulkinder 400 fl.;

Derselbe in das dortige Spital 400 fl., wovon die Zinsen für arme Kranke verwendet werden sollen;

Mathä Maier von Schwärzenbach zum Armenfond zu Neustadt 500 fl.;

Verena Flum von Aichen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Michael Preiser von Endermettingen in den Kirchenfond Untermettingen für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Blasius Prutscher's Kinder in Ueberlingen am Ried in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Einwohner von Winterspüren in die dortige Kirche für Anschaffung eines Traghimmels 40 fl.;

Bartholomä Heizmann und Michael Baldus von Aulfingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier heiliger Messen 72 fl.;

Franz Stüble von Andelshofen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung einer heiligen Messe 40 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Thannheim einen Kranz mit Rosen im Werthe von 2 fl. 20 kr., deßgleichen um den Tabernakel im Werthe von 3 fl. 20 kr., ein Altartuch im Werthe von 4 fl.;

Jos. Ant. Jäkles Wittwe von Gaienhofen in den Kirchenfond zu Horn für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

die Erben des F. X. Gromer von Kränkingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl. 24 kr.;

die fürstlich fürstenbergische Revierförster Wagner's Wittwe von Donaueschingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamtes 90 fl.;

Pfarrverweser Rebholz zu Hausenvorwald in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Anton Burgesser daselbst eben dahin für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.

Joseph Jäger von Göggingen zum dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages mit Seelenamt 75 fl.;.

Ungenannte in die Kirche zu Owingen für Anschaffung eines festtäglichen Meßgewandes 180 fl.;

die ledige Maria Beha von Unterkirnach in den dortigen Armenfond 50 fl., in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Maria-Ursula Renzler von Dillendorf in den dortigen Kirchenfond (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Xaver Herter'schen Eheleute von Bermatingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Joh. Georg Baum von Moos in die Kirche zu Bohlingen für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Ida Erne zu Rickenbach zum Kirchenfond für Hausarme in Frickingen 50 fl.;

eine Ungenannte eben dahin 50 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Kappel (Amt Neustadt) ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 34 fl., eine weiße Fahne im Werthe von 18 fl., eine Todtenfahne im Werthe von 36 fl., für Ausbesserung der Altäre 130 fl., eine festtägliche Albe im Werthe von 16 fl., ein blaues Ciborienmäntelchen im Werthe von 13 fl., einen Blumenkranz um das Muttergottesbild im Werthe von 6 fl. 30 kr., ein Christusbild für das Prozessionskreuz im Werthe von 6 fl., sechs Kanontafeln mit Goldrahmen im Werthe von 9 fl., zwei Ministrantenhemdchen im Werthe von 3 fl. 30 kr., zwei wollene Altarteppiche im Werthe von 30 fl. und zwölf Blumenbouquetts im Werthe von 3 fl.;

mehrere Ungenannte zum Kaplaneifond Grünwald ein Prozessionskreuz sammt Schleier im Werthe von 24 fl., für Renovirung des großen Christusbildes 6 fl., für ein Muttergottesbild zu Prozessionen 7 fl., für zwei Blumensträuße 3 fl. 30 kr. und für einen Kranz um das Muttergottesbild 2 fl. 30 kr.;

Mathä Winter von Mainwangen in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Magdalena Feßler's Wittwe von Frickingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier stillen heiligen Messen 72 fl.;

Alois Frey von Berghof in die Kirche zu Altheim für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Katharina Hummel Wittwe von Bregenbach in den Schulfond zu Vöhrenbach 200 fl. (die Zinse hievon sollen für Anschaffung von Kleidungsstücken für arme fleißige Schulkinder verwendet werden);

Theresia Weishaupt Wittwe von Menningen in den Kirchenfond daselbst sechs versilberte Lichtstöcke im Werthe von 96 fl. und für Abhaltung eines Jahrtages mit Seelenamt 75 fl.;

die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft in die Kirche zu Fürstenberg ein blaues Antependium (ohne Werthsangabe);

eine ungenannte Familie eben dahin für Anschaffung eines Kreuzes 33 fl.;

die weibliche Jugend durch eine Sammlung eben dahin für Anschaffung der Bekleidung und Verzierung des Muttergottesbildes 10 fl. 34 kr.;

Konrad Weber von Hubertshofen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Joh. Bapt. Geßler von Klustern in die Kirche zu Klustern einen blechernen Blumenkranz im Werthe von 18 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein aus Wachs gegossenes Christuskind im Werthe von 12 fl.;

Crescenz Willi Wittwe von Klustern eben dahin Beitrag zu einer Orgel 50 fl.;

Anna Maria Rieger von Mühlingen in die Pfarrkirche daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Jos. Baumann alt von Rietheim, Amts Villingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Bonndorf, Amts Ueberlingen, zur Anschaffung einer Monstranz 400 fl.;

ungenannte Frauen eben dahin für Anschaffung dreier Altartücher im Werthe von 12 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Großschönach zwei lackirte Blumenstöcke im Werthe von 15 fl.;

Juliana Schwörer von Reiselfingen in den dortigen Armenfond 200 fl. (Am 19. März jeden Jahres sollen 4 fl. unter die Armen vertheilt werden.)

Diensterledigungen.

Die evangelische Stadtpfarrei Eppingen, Dekanats Eppingen, ist mit einem Kompetenzanschlag von 1261 fl. 41 kr., worauf jedoch eine von dem neuen Pfründenießer in angemessenen Terminen abzutragende Schuld von etwa 300 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die neu errichtete evangelische Pfarrei zu Neulußheim, Dekanats Oberheidelberg, wird mit dem Kompetenzanschlag von 500 fl. 29 kr. und einem wirklichen Ertrag von ungefähr 1000 fl. nebst freier Wohnung, und der Verbindlichkeit ausgeschrieben, die pfarramtliche Besorgung der evangelischen Bewohner der Umgegend nach der darüber ergehenden Anweisung zu übernehmen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Altlußheim, Diözese Oberheidelberg, ist mit einem Kompetenzanschlag von 897 fl. 37 kr. und einem ungefähren wirklichen Ertrag von 1600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 16. März d. J. der pensionirte Amtmann Ruckmich in Konstanz.
„ 28. „ „ „ der evangelische Pfarrer Johann Georg Schupp in Altlußheim.
„ 5. April „ „ der katholische Pfarrer Franz Xaver Fahrländer zu Rothweil.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 23. April 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
dem Ministerialrath Anton Walli im Finanzministerium,
dem geheimen Finanzrath Christoph Widmann bei der Oberrechnungskammer,
dem Forstinspector, Forstmeister Wilhelm Holz zu Baden,
dem Oberzollinspector Christian Kromer zu Leopoldshöhe,
dem Obereinnehmer Leopold Knauff zu Schwetzingen,
dem Domänenverwalter August Steinwarz zu Mannheim
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung mehrerer für den Bau der Eisenbahn von Waldshut bis Constanz erforderlichen Behörden betreffend.

Zufolge ergangener Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 329/331, ist genehmigt worden, daß für die Ausführung der Eisenbahn von Waldshut bis

Constanz, soweit dieselbe nicht schon bestehenden Behörden übertragen werden kann, folgende besondere Behörden errichtet werden, und zwar:

1. für die Hochbauten auf der Bahnabtheilung von Waldshut bis zur westlichen Gränze des Kantons Schaffhausen, sowie auch für die Vollendung der Bauten auf dem badischen Bahnhof zu Basel eine Eisenbahn-Hochbauinspection in Waldshut,

2. für den Bahnbau durch den Kanton Schaffhausen eine Eisenbahnbau-Inspection und eine Eisenbahnbaukasse, die beide im Einverständniß mit der Kantonsregierung ihren Sitz in der Stadt Schaffhausen erhalten, und

3. für die Hochbauten auf der Bahnabtheilung von der östlichen Gränze des Kantons Schaffhausen bis Constanz eine Eisenbahn-Hochbauinspection in Constanz.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten M. M. Dollfuß, Mieg und Kompagnie aus Dornach (Frankreich) betreffend.

Den Fabrikanten M. M. Dollfuß, Mieg und Kompagnie von Dornach wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Apperat zum Drucken von Geweben, genannt „Rentreuse", auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. März 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Johann Ludwig Engler aus Paris betreffend.

Dem Johann Ludwig Engler in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen glasartigen Ueberzug von eisernen Telegraphendrath-Trägern auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 6. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. G. von Stösser.

Die jährlichen Anmeldungen der Rechtspraktikanten betreffend.

Durch die diesseitigen Verordnungen vom 24. Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. 22, Seite 162) und 13. Juli 1849 (Regierungsblatt Nr. 38, Seite 327 und 328) ist vorgeschrieben, daß die Rechtspraktikanten im Januar jeden Jahres hierher anzuzeigen haben, in welcher Weise sie sich im Laufe des abgewichenen Jahres beschäftigt haben, namentlich bei welcher Behörde, in welcher Eigenschaft, ohne oder gegen welchen Gehalt.

Ferner ist durch diesseitigen Erlaß vom 23. April 1850, Nr. 6563, angeordnet worden, daß von allen betreffenden Behörden jeweils hierher Anzeige zu erstatten ist, wenn ein Rechtspraktikant, sei es als selbstständiger Arbeiter oder als Aktuar, eintritt und ebenso, wenn er wieder aus dem Dienste austritt. Nachdem inzwischen durch die landesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. 50, Seite 429) und die Vollzugsverordnung vom 7. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 15, Seite 127) über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der innern Verwaltung neue Vorschriften erlassen worden sind, und es nach denselben für das diesseitige Ministerium von keinem Interesse mehr ist, den Aufenthalt und die Beschäftigungsweise der Rechtspraktikanten kennen zu lernen, so werden die oben angeführten früheren Verordnungen hiemit unter dem Bemerken außer Wirksamkeit gesetzt, daß künftig die Verwaltungsbehörden neben der Beachtung des §. 24 der Verordnung vom 7. April 1854 (Regierungsblatt Nr. 15, Seite 127) nur noch dann Anzeigen hieher zu erstatten haben, wenn bei Referendären, welche bei Verwaltungsstellen beschäftigt sind, im Laufe eines Jahres eine Veränderung ihrer dienstlichen Beschäftigung aus irgend einem Grunde eintritt.

Karlsruhe, den 9. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. G. von Stösser.

Die Licenzertheilung an den Apotheker Albert Berna von Rastatt betreffend.

Dem Albert Berna von Rastatt wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 12. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Clossmann.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1858 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahre 1858 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. April 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Helm.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Witttwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1858 (dem 17. ihres Bestehens).

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Einnahme.				
781	—	Rückstandsrechnung	781	—	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
46,243	19	1. Beiträge der Mitglieder	46,225	24	17	55
25,546	40	2. Kapitalzinse	25,234	48	311	52
3,169	32	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen	3,169	32	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
200	—	5. Ersatz	200	—	—	—
75,159	31	Summe	74,829	44	329	47
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
159,730	—	a. Kontokorrent bei der Amortisationskasse	72,314	27	87,415	33
571,855	38	b. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner	59,210	46	512,644	52
314	44	An oder für fremde Rechnung	300	40	14	4
—	—	Ausgleichungsposten	—	—	—	—
731,900	22	Summe	131,825	53	600,074	29
807,840	53	Summe der Einnahmen	207,436	37	600,404	16
		Ausgabe.				
1,148	—	Rückstandsrechnung	452	—	696	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
27,466	26	1. Sustentationen	27,039	22	427	4
259	53	2. Verwaltungskosten	259	53	—	—
50	4	3. Außerordentliche Ausgaben	50	4	—	—
—	—	4. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
56	25	5. Ersatz	54	46	1	39
27,832	48	Summe	27,404	5	428	43
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
114,094	57	a. Kapitalanlagen bei der Amortisationskasse	114,094	57	—	—
64,890	—	b. Sonstige Kapitalanlagen	64,890	—	—	—
595	35	An oder für fremde Rechnung	595	35	—	—
—	—	Ausgleichungsposten	—	—	—	—
179,580	32	Summe	179,580	32	—	—
1,148	—	dazu: Rückstandsrechnung	452	—	696	—
27,832	48	Etatsrechnung vom laufenden Jahre	27,404	5	428	43
208,561	20	Summe der Ausgaben	207,436	37	1,124	43
		Abschluß.				
807,840	53	Einnahme	207,436	37	600,404	16
208,561	20	Ausgabe	207,436	37	1,124	43
599,279	33	Rest	—	—	599,279	33

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Vermögensstand.				
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1858 . .	. . .	. .	568,543	15
Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1859 .	600,060	25		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	16,834	5		
Die Aktivausstände	343	51		
zusammen	617,238	21		
nach Abzug der Passivausstände	1,124	43		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1859 auf	. . .	. .	616,113	38
es hat sich also im Jahre 1858 vermehrt um	. . .	. .	47,570	23

III. Sustentationen.	Jahresbeitrag.		Ratum für 1858.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1857 waren 433 Sustentationen angewiesen mit	26,608	—	26,608	—
Zugang.				
434. Fischer, Steuersergeanten Kinder in Offenburg . .	64	—	64	—
435. Helbing, Werkschreibers Relikten in Weingarten . .	96	—	88	—
436. Kuch, Güterexpeditors Relikten in Offenburg . .	96	—	96	—
437. Hauck, Hauptzollamtsdieners Relikten in Säckingen	48	—	40	—
438. Jakob, Hauptsteueramtsdieners Wittwe in Karlsruhe	48	—	40	—
439. Devant, Gerichtsvollziehers Relikten in Heidelberg .	64	—	64	—
440. Brunner, Gendarms Relikten in Niklashausen . .	48	—	40	—
441. Schüler, Hafenwächters Relikten in St. Georgen bei Freiburg	48	—	52	—
Uebertrag . .	27,120	—	27,092	—

	Jahresbetrag.		Ratum für 1858.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	27,120	—	27,092	—
442. Hübner, Steueraufsehers Wittwe in Helmstatt . .	48	—	40	—
443. Bäumann, Waagmeisters Wittwe in Gengenbach .	72	—	54	—
444. Huber, Stallbedienten Relikten in Rüppurr . . .	48	—	36	—
445. Kritzer, Amtsdieners Wittwe in Neckargemünd . .	48	—	32	—
446. Vollmer, Postbureaudieners Relikten in Ottersweier	48	—	36	—
447. Link, Bahnmeisters Relikten in Freiburg	96	—	80	—
448. Kloster, Stadtamtsdieners Wittwe in Karlsruhe . .	48	—	36	—
449. Krieg, Zuchthausaufsehers Wittwe in Freiburg . .	48	—	32	—
450. Kohler, Amtsdieners Wittwe in Waldkirch . . .	48	—	36	—
451. Riede, Steuerperäquators Wittwe in Mannheim .	96	—	56	—
452. Steinel, Polizeidieners Wittwe in Baden	48	—	32	—
453. Wetzel, Steueraufsehers Wittwe in Wieden . . .	48	—	32	—
454. Böß, Steueraufsehers Kinder in Eichtersheim . .	48	—	32	—
455. Bertsch, Postkondukteurs Wittwe in Heidelberg . .	64	—	32	—
456. Steinle, Notars Relikten in Bruchsal	96	—	56	—
457. Riegling, Grenzaufsehers Relikten in Engen . . .	48	—	36	—
458. Schneider, Bahnwarts Relikten in Gottenheim . .	48	—	28	—
459. Stehle, Grenzaufsehers Wittwe in Gottenheim . .	64	—	26	40
460. Keller, Gendarms Relikten in Tauberbischofsheim .	48	—	24	—
461. Zimmermann, Postenführers Wittwe in Mahlberg .	64	—	26	40
462. Nutz, Brigadiers Relikten in Leipferdingen . . .	64	—	48	—
463. Krieg, Grenzaufsehers Relikten in Marlen . . .	48	—	16	—
464. Wirth, Brigadiers Relikten in Lahr	64	—	26	40
465. Enderle, Amtsdieners Wittwe in Pfullendorf . .	48	—	12	—
466. Schäfer, Bahnwarts Relikten in Appenweier . .	48	—	20	—
467. Seeburger, Zollverwalters Relikten in Kleinlaufenburg	96	—	24	—
468. Roth, Grenzaufsehers Relikten in Riegel	48	—	12	—
469. Kurz, Steueraufsehers Wittwe in Freiburg . . .	64	—	32	—
470. Kiefer, Gendarmerie-Oberwachmeisters Relikten in Mannheim	96	—	16	—
Uebertrag	28,872	—	28,062	—

	Jahresbetrag.		Ratum für 1858.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	28,872	—	28,062	—
471. Scherer, Polizeidieners Relikten in Rastatt . . .	48	—	16	—
472. Schleicher, Lyzeumsdieners Wittwe in Heidelberg .	48	—	4	—
473. Fink, Briefträgers Wittwe in Mannheim	64	—	16	—
474. Summ, Steuersergeanten Wittwe in Kürzell . .	64	—	5	20
475. Maier, Schiffsbegleiters Wittwe in Mannheim . .	64	—	10	40
476. Obwalter, Bahnwärters Wittwe in Bühl . . .	48	—	4	—
477. Vögtle, Waldaufsehers Relikten in Thiengen . . .	48	—	4	—
478. Bader, Notars Wittwe in Kehl	96	—	8	—
479. Sutter, Steuerperäquators Relikten in Oberkirch .	96	—	40	—
480. Franz, Grenzaufsehers Relikten in Niederhausen . .	48	—	12	—
Summe . .	29,496	—	28,182	—
Abgang.				
1. Thron, Postkondukteurs Tochter in Heidelberg . . .	64	—	58	29
2. Küchler, Amtsdieners Tochter in Mannheim . . .	48	—	45	28
3. Gänshirt, Untererhebers Wittwe in Renchen . . .	64	—	50	19
4. Bilharz, Zollverwalters Wittwe in Freiburg . . .	96	—	85	4
5. Wasmer, Steuersergeanten Wittwe in Villingen . .	64	—	50	19
6. Schwarz, Steuerperäquators Wittwe in Pforzheim .	96	—	69	20
7. Hübner, Steueraufsehers Wittwe in Helmstatt . .	48	—	35	36
8. Leonhard, Amtsdieners Wittwe in Mannheim . . .	48	—	27	12
9. Breisacher, Untererhebers Wittwe in Weil	64	—	40	11
10. Kirner, Hafenwächters Wittwe in Karlsruhe . . .	48	—	27	36
11. Jäger, Stadtamtsdieners Wittwe in Mannheim . .	48	—	26	8
12. Huber, Bahnwarts Wittwe in Köndringen . . .	48	—	28	48
13. Scheu, Steueraufsehers Sohn in Mundelfingen . .	48	—	29	52
14. Amann, Amtsdieners Wittwe in Konstanz	48	—	24	24
15. Hornig, Untererhebers Wittwe in Gissigheim . . .	48	—	30	56
Uebertrag	880	—	629	42

	Jahresbetrag.		Ratum für 1858.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	880	—	629	42
16. Rey, Steueraufsehers Wittwe in Reibsheim	48	—	18	24
17. Siegle, Hauptzollamtsdieners Sohn in Ludwigshafen	48	—	16	56
18. Klaiber, Polizeidieners Wittwe in Heidelberg . . .	48	—	20	16
19. Zoller, Kammergutsaufsehers Wittwe in Karlsruhe .	48	—	5	36
20. Wiest, Hafenwächters Wittwe in Mannheim	48	—	6	56
21. Brunner, Irrenhauswärters Wittwe in Karlsruhe . .	48	—	7	28
22. Beck, Polizeidieners Sohn in Steinach	48	—	9	20
23. Senk, Polizeidieners Wittwe in Mannheim . . .	48	—	—	56
Summe . .	1,264	—	715	34
somit Stand auf 1. November 1858 457 Sustentationen mit	28,232	—	27,466	26

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1858	3,899	Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1859	3,982	„
Die Zahl hat sich sonach vermehrt um	83	Mitglieder.

Karlsruhe, den 1. April 1859.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

von Böckh.

Vdt. Hambel.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 2. April d. J. der pensionirte Kriegsministerialsekretär Meßmer zu Baden.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 23. April 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwalter Gmelin zu Emmendingen unter Belassung seines dermaligen Charakters für die Besorgung des Rechnungsrespiciates in provisorischer Eigenschaft zu der Direction der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu berufen;

die neu errichtete Postverwaltung in Wertheim dem Postverwalter Becker in Tauberbischofsheim zu übertragen;

die erledigte Registratorstelle bei der Oberrechnungskammer dem Finanzministerialregistrator Mayerhöffer, unter Verleihung des Charakters eines Kanzleiraths, und die hierdurch frei werdende Stelle des Registrators beim Finanzministerium dem Registrator Pöhler bei der Hofdomänenkammer zu übertragen;

den Expediturverweser Theodor Wagner bei der Hofdomänenkammer definitiv zum Expeditor daselbst zu ernennen;

den Bezirksförster Wolff in Rastatt auf sein ehrerbietigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 60jährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den fürstlich fürstenbergischen Hüttenmeister Karl Meißlinger zu Amalienhütte in den großherzoglichen Staatsdienst zu übernehmen und als Hüttenverwalter zu Zizenhausen anzustellen;

den bei der Hüttenverwaltung Oberweiler beschäftigten Berg- und Hüttenpraktikanten Otto Frank von Lahr zum Hüttenmeister daselbst zu ernennen;

den Divisionscommandanten im Gendarmeriecorps, Major Speck zu Karlsruhe, auf sein durch körperliches Leiden veranlaßtes unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberamtmann Freiherrn von Reichlin-Meldegg in Breisach die bei der Regierung des Seekreises erledigte Collegialstelle, unter Ernennung desselben zum Regierungsrath, und

die erledigte Vorstandsstelle des Amts Lörrach dem Amtmann von Preen bei dem Stadtamte Mannheim zu übertragen,

den Amtsrichter Friedrich Wilhelm Sauerbeck in Lahr zum Hofgerichtsassessor in Constanz zu ernennen, und den dem Hofgerichte zu Constanz mit Sitz und Stimme zur Aushilfe beigegebenen Amtsrichter Karl Müller zum Amtsgerichte Lahr zu versetzen;

den Oberamtsrichter Frei zu Salem seiner unterthänigsten Bitte gemäß wegen Krankheit und vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen und den Referendär Otto von Scherer von Offenburg zum Amtsrichter in Salem zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Friedrichsthal dem Pfarrer Johann Wilhelm Menton in Meersburg, die evangelische Pfarrei Deutschneureuth dem Pfarrer Julius Sachs in Sinsheim zu übertragen;

den Amtsarzt Wilser zu Pforzheim in den Ruhestand zu versetzen;

die Ernennung des Forstpraktikanten Wilhelm Kopp von Buchen zum Bezirksförster der Stadt Heidelberg zu bestätigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postanstalten in Wertheim und in Bischofsheim an der Tauber betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 356, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Postverwaltung zu Bischofsheim an der Tauber aufgehoben und an deren Stelle eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet, und daß dagegen die Postexpedition zu Wertheim in eine Postverwaltung umgewandelt werde. Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieser höchsten Entschließung die bisherige Verbindung der Postexpedition mit dem Poststall in Werthheim aufhört und neben der neu errichteten Postverwaltung eine von dieser getrennte Poststallmeisterei daselbst fortbesteht.

Karlsruhe, den 19. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Kaspar Urban Vierneisel von Lauda in den Almosenfond daselbst 50 fl.;

der großherzogliche Oberbaurath Keller in Karlsruhe in den Hospitalfond zu Philippsburg 50 fl.;

die ledige Johanna Hettinger von Adelsheim in die evangelische Kirche daselbst ein Taufgeräthe von Neusilber, Ankaufspreis 14 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein neues Tauftuch im Werthe von 2 fl.;

Kaspar Urban Vierneisel von Lauda in den Kirchenfond allda zu Abhaltung eines Jahrtages für sich und seine verstorbene Frau 75 fl.;

Franz Ries von Külsheim zu einem Jahrtage für sich und seine Frau 75 fl.;

ein Ungenanntes in die Pfarrkirche zu Mühlhausen, eine Kleidung zum Muttergottesbilde im Werthe von 14 fl.;

mehrere Jungfrauen ebendahin 6 Blumensträuße und einen Blumenkranz im Werthe von 5 fl.;

eine Ungenannte ebendahin zwei blaue Ministrantenröcke mit Krägen im Werthe von 28 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin ein neues Altartuch und zwei Kommunikantentücher im Werthe von 20 fl.;

Michael Wachters Eheleute in den Kirchenfond zu Mühlhausen 200 fl., deren Zinsen jährlich an die dürftigsten Ortsarmen vertheilt werden sollen;

Jakob und Michael Seitz von Külsheim in die dasige Pfarrkirche einen neuen massiv silbernen vergoldeten Kelch im Werthe von 100 fl.;

mehrere Ungenannte in den Spital- und Armenfond zu Eberbach 128 fl. 40 kr.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Hohensachsen eine Albe im Werthe von 7 fl., drei wollendamastene Antependien im Werthe von 15 fl. 15 kr.;

mehrere Kirchspielsgenossen und eine fremde Wohlthäterin ebendahin ein weißes seidenes Meßgewand im Werthe von 48 fl.;

mehrere Kirchspielsgenossen durch freiwillige Beiträge ein messingenes Rauchfaß sammt Schifflein im Werthe von 12 fl.;

die Erben des zu Krautheim verlebten Beneficiaten Jakob Burkhardt in den Kirchenfond daselbst zu einem Jahrtage 75 fl.;

die Einwohner zu Altheim und eine ungenannte Person mit einem Beitrage von 250 fl., ein silbernes Krucifix in den Tabernakel im Werthe von 22 fl., ein Ciborium nebst Mäntelchen im Werthe von 60 fl., eine blaue Fahne mit zwei Bildern im Werthe von 66 fl.,

zwei Bilder an die Nebenaltäre im Werthe von 190 fl., ein Jesu-Kind von Wachs im Werthe von 5 fl. 48 kr., ein „Christus im Grab“ nebst Glaskasten im Werthe von 17 fl., Blumensträuße und Kränze zur Verzierung der Altäre 25 fl.;

Mathilde Holzhut, geborene Heck zu New-York, in die Erzbischof Herrmann'sche Stiftung zu Assamstadt 25 fl.;

mehrere Gutthäter zu Assamstadt ebendahin 25 fl.;

Martin Dertinger alt von Unterwittighausen in den Armenfond allda 25 fl.;

Johann Phil. Edinger von Neckarzimmern in den Armenfond allda 200 fl.;

verschiedene Bürger von Korb und den Höfen Hagenbach und Dippach in die evangelische Kirche daselbst eine neue Kanzel- und Altarbekleidung, eine neue Abendmahlspatene und ein neues Todtenbahrtuch im Gesammtwerth von 43 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Neudenau einen Altarteppich im Werthe von 27 fl.;

die Wittwe des Sebastian Reisemann alt von Buchen in das Leopoldinum daselbst 90 fl. und Weißzeug im Werthe von 10 fl.;

mehrere Bürger von Nassig und Sonderrieth in die evangelische Kirche zu Nassig einen neuen vergoldeten silbernen Abendmahlskelch und die Vergoldung eines ältern Kelchs im Werthe von 60 fl., ein Altartuch von schwarzem Sammet mit Silberfransen im Werthe von 50 fl., ein neues Taufgeschirr im Werthe von 7 fl., eine neue Bekleidung und Restauration des Taufsteins im Werthe von 30 fl., eine Basrelief-Verzierung über den Haupteingang der Kirche im Werthe von 20 fl.;

Adolphine Schenk ebendahin einen neuen Klingelbeutel im Werthe von 2 fl.;

Lehrer Kronenbolds Tochter ebendahin eine weiße Filetdecke auf das Altartuch im Werthe von 5 fl.;

Pfarrer Keßlers Tochter ebendahin eine Kanzelverzierung im Werthe von 15 fl.;

Zieglermeister Hanz von Nassig eben dahin zwei vergoldete Altarleuchter;

Roßwirth Hanz daselbst einen Hahn auf das Kirchthurmkreuz zu Nassig im Werthe von 15 fl.;

der verlebte Franz Sebastian Harlacher aus Berolzheim in die katholische Pfarrkirche daselbst zu einem jährlichen Engelamt 75 fl. und zu einer Seelenmesse für die in Heidelberg verstorbene Barbara von Svuanci aus Petersburg 36 fl.;

mehrere Bürger zu Rittersbach und Muckenthal in die katholische Kirche zu Rittersbach einen Traghimmel im Werthe von 160 fl.;

Maria Barbara Körner von Kirchheim in den katholischen Kirchenfond nach Rohrbach zu einem Seelenamt für ihren Ehemann 75 fl.;

Dieselbe in die Kirche nach Rohrbach zwei Chorfähnchen im Werthe von 40 fl.;

ein Unbekannter eben dahin ein Festaltartuch sammt Meßpultbedeckung im Werthe von 18 fl., zwei Nebenaltartücher im Werthe von 6 fl. 36 kr., ein Altartuch für den Nepomuksaltar im Werthe von 1 fl. 51 kr. und acht Stück leinene Purifikatorien im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

Anna Maria Roos in Hamburg in den katholischen Kirchenfond zu Hardheim zu einem Jahrstag für sich und ihren vorstorbenen Bruder Pfarrer Roos 75 fl.;

Dieselbe eben dahin 25 fl., wovon die Zinsen am Jahrstage an die Armen vertheilt werden sollen;

Adam und Juliane Löhr von Hardheim eben dahin zu einem Jahrstage 75 fl.;

Frau Bezirksförster Zipperlin in Hardheim eben dahin zwölf Blumenstöcke im Werthe von 24 fl.;

die verlebte Fräulein Pauline Haub zu Heidelberg in das evangelische Hospital daselbst 500 fl.;

Fräulein Philippine von Hann in das katholische Bürgerhospital in Heidelberg 272 fl. 54 kr.;

die verlebte Jakob Rest'sche Ehefrau, Barbara, geborene Hofmann von Vilchband, in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines Jahrstags 75 fl.;

die ledige Barbara Endres zu Lauda in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe für sich und ihre Eltern 36 fl.;

Franz Joseph, Maria Elisabetha, Anna Maria und Maria Anna Fleischmann in Ilmspan in die Kirche daselbst zu einem Engelamt für ihre verstorbene Schwester Maria Eva Fleischmann 75 fl. und zwei neue Fähnlein aus rothem Seidendamast im Werthe von 66 fl.;

mehrere Ortsbürger in Ilmspan in die Kirche daselbst einen neuen Traghimmel im Werthe von 322 fl., ein neues Meßgewand im Werthe von 125 fl., eine neue seidene Fahne im Werthe von 150 fl., ein neues Oelgemälde, die unbefleckte Empfängniß vorstellend, im Werthe von 105 fl., zwei neue hellblaue Fähnlein im Werthe von 24 fl., zwei roth und weiße und zwei blau und weiße seidene Standarten im Werthe von 60 fl., zwei neue Blumensträuße auf den Muttergottesaltar im Werthe von 14 fl., einen Blumenkranz um das Muttergottesbild im Werthe von 8 fl., einen Blumenkranz um den Tabernakel im Werthe von 15 fl., zum Ankauf eines Bildes des heiligen Laurentius 55 fl. und Beitrag zu einem neuen Rauchmantel 23 fl.;

der Bezirksälteste L. S. Benario in Wertheim für die dortigen israelitischen Armen 100 fl., aus deren Zinsen Holz angeschafft und vertheilt werden soll;

die Direktion der Zuckerfabrik Waghäusel in den Hospitalfond zu Philippsburg 50 fl. und in den Almosenfond zu Huttenheim 50 fl.;

mehrere Personen zu Rittersbach in die katholische Pfarrkirche allda Blumenkränze im Werthe von 5 fl. 42 kr.;

die verlebte Pauline Haub zu Heidelberg in den katholischen Hospitalfond daselbst 500 fl.;

Müller Benjamin Eiermann zu Eberbach in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Messe 25 fl., welche von Heinrich und Friedrich Eiermann auf 36 fl. erhöht wurden;

Hayum Mosbacher von Freudenberg in den katholischen Almosenfond daselbst 100 fl.;

Jakob Lauer von da, eben dahin 3 fl. 30 kr.;

Einwohner zu Gommersdorf in die katholische Kirche daselbst ein rothes Meßgewand im Werthe von 175 fl.;

Klementine Naber von da eben dahin zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts 75 fl.;

Georg Schäfer von Schönfeld in den Kirchenfond zu Dittwar für Abhaltung eines jährlichen Amts in der Kreuzkapelle daselbst 100 fl.;

der pensionirte Pfarrer Philipp Krämer zu Heidelberg in das Armenkinderhaus zu Walldürn ein Oelgemälde „die heilige Familie" vorstellend im Werthe von 100 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Kirchenfond zu Neckargerach zu einer jährlichen Messe für den in Pülfringen verlebten Pfarrer Franz Michael Mößler 36 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Kirchenfond zu Königheim zu einem jährlichen Engelamt für den verlebten ledigen Johann Keppler und dessen gleichfalls verlebte Eltern 75 fl.;

Sebastian Angstmann Wittwe zu Neckargerach in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung einer jährlichen Messe für ihren verlebten Ehemann und nach ihrem Absterben auch für sie 36 fl.;

die verstorbene Karoline Renner zu Mannheim in den evangelischen Hospitalfond daselbst 500 fl.;

Die Errichtung einer großherzoglichen Hüttenverwaltung Zizenhausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. Mts., Nr. 389, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für das seither in Pacht gegebene, mit dem 1. Juni d. J. aber wieder in Selbstbetrieb übergehende ärarische Hüttenwerk Zizenhausen eine großherzogliche Hüttenverwaltung daselbst errichtet werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. April 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Nr. XIX.

149

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 23. April 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 18. April d. J.

den Hauptmann von Adelsheim vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 19. April d. J.

den Hauptmann von Stern vom zweiten Füsilier-Bataillon zum Major zu befördern und als etatsmäßigen Stabsoffizier zum dritten Infanterie-Regiment zu versetzen;

den Hauptmann von Peternell vom Generalstab zum Major zu befördern;

den Hauptmann Sachs vom dritten zum zweiten Füsilier-Bataillon zu versetzen;

zu Hauptmännern zweiter Klasse zu befördern:

den Oberlieutenant Bleibtreu vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment unter Versetzung zum dritten Füsilier-Bataillon;

den Oberlieutenant von Friedeburg im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

zu Oberlieutenanten zu befördern:

den Lieutenant Molitor vom Jäger-Bataillon unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment;

den Lieutenant Horchler im (ersten) Leibgrenadier-Regiment;

unter dem 20. April d. J.

nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenanten zu befördern:

Adolph Eichrodt im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Theodor Ludwig, Karl Hecht und Ferdinand Sander im Artillerie-Regiment;

Karl Hoffmann vom dritten Füsilier-Bataillon mit Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment;

Ludwig Lendorff im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Erwin Mohl im Artillerie-Regiment;

Rudolf Greiner im dritten Infanterie-Regiment;

Heinrich Föhrenbach vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment mit Versetzung zum Artillerie-Regiment;

August Wachs im dritten Dragoner-Regiment;

Albert Valentin im zweiten Füsilier-Bataillon;

Karl Spörin vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen mit Versetzung zum dritten Füsilier-Bataillon;

Wilhelm Löhlein im Jäger-Bataillon;

Leopold von Schilling im (ersten) Leibdragoner-Regiment;

Heinrich Hübsch vom dritten Dragoner-Regiment mit Versetzung zum zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian;

Herrmann Könige im dritten Infanterie-Regiment;

Karl Bender vom dritten Füsilier-Bataillon mit Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Rudolph Hecht im Jäger-Bataillon;

Leopold von Freystedt vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian mit Versetzung ins (erste) Leibdragoner-Regiment;

Roderich von Schönau im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Von dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath hat die Schenkung des Freiherrn Ferdinand von Röder zu Diersburg an die dortige Pfarrei im Betrage von 132 fl. zur Anschaffung von Liegenschaften die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 18. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel. Vdt. von Cloßmann.

Die Besetzung vakanter Offiziersstellen betreffend.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., N. 417, wird folgender

Aufruf

erlassen:

Für den Fall einer Mobilmachung des großherzoglichen Armeekorps ist eine Anzahl im Frieden vakant gehaltener Offiziersstellen zu besetzen.

Diejenigen jungen Männer, welche mit Aussicht auf Offiziersbeförderung unter die Fahnen treten wollen, werden aufgefordert, sich sofort bei dem Kriegsministerium zu melden.

Erfordernisse sind: Militärdiensttauglichkeit, wissenschaftliche Bildung, die nöthigen Eigenschaften für den Offiziersstand, Alter zwischen 19 und 27 Jahren.

Den sich Anmeldenden werden für den Fall der Einberufung bei dem Zugang ein Equipirungsgeld von 100 fl. und die Bezüge eines Portepeefähnrichs zugewiesen werden; bei der Beförderung zum Offizier erhalten dieselben weitere 200 fl. Equipirungsgeld; für den Fall einer im Dienst erlittenen Untauglichkeit wird denselben eine entsprechende Pension bewilligt und bei dem Austritt aus dem Armeekorps wegen Demobilisirung eine Jahresgage als Wartgeld angewiesen werden.

Bei der Beförderung zum Offizier wird Befähigung, Alter und Zeit der Verwendung besonders in Berücksichtigung gezogen werden.

Den schon Angestellten wird der Rücktritt in ihre Dienstverhältnisse zugesichert und soll denselben, wie auch den künftig in den Staatsdienst Tretenden, die Militärdienstzeit auch im Zivildienst in Anrechnung gebracht und bei entsprechender Befähigung auch sonst in Rücksicht gezogen werden.

Die Einberufung soll nach Maßgabe des Bedarfs und der Verhältnisse erfolgen; es ist jedoch auch sofortiger Eintritt gestattet. Die Anmeldenden haben daher in ihrer Eingabe an das Kriegs=

ministerium über Folgendes Auskunft zu ertheilen: Vor- und Zuname; Alter; dermaliger Wohnort; Stand oder höhere Lehranstalten, welche sie zur Zeit besuchen oder besucht haben; Waffe, zu welcher sie eingetheilt zu werden wünschen; und ob sie um sofortige Einberufung nachsuchen oder erst bei eintretendem wirklichem Bedarf.

Karlsruhe, den 22. April 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Diensterledigungen.

Die Amtsvorstandsstelle zu Breisach ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb acht Tagen bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Die zweite Beamtenstelle bei dem Stadtamt Mannheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb acht Tagen bei dem Ministerium des Innern schriftlich zu melden.

Die Amtsrichterstelle zu Rheinbischofsheim wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Bewerbungen binnen 14 Tagen bei dem Justizministerium einzureichen sind.

Die Amtsarztstelle zu Pforzheim, mit welcher zugleich die Funktion eines Gerichtsarztes verbunden ist, ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung innerhalb vier Wochen bei der Sanitätskommission zu melden.

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 3. Mai 1859.

Inhalt.

Gesetz,

die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. **Bei Pferden:**

1. für schwarzen Staar,
2. „ Koppen, ohne Abnutzung der Zähne,
   acht Tage lang;
3. für Rotz,
4. „ Hautwurm,
5. „ Dämpfigkeit,
   vierzehn Tage lang;
6. für Koller,
   ein und zwanzig Tage lang;

7. für fallende Sucht,
   acht und zwanzig Tage lang;
8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung),
   vierzig Tage lang.

B. **Bei Rindvieh:**

1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt,
   acht Tage lang;
2. für Lungensucht,
   vierzehn Tage lang;
3. für fallende Sucht,
4. „ Perlsucht,
   acht und zwanzig Tage lang.

C. **Bei Schafen:**

1. für Milbenräude,
2. „ Fäule (Anbruch),
   vierzehn Tage lang.

D. **Bei Schweinen:**

für die Finnen,
acht und zwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet wie die gesetzlichen.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg:
1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier

kann der Käufer den Verkäufer **nur** auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Artikel 7.

Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt, vorbehaltlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderweitigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirke anwesend ist, und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Artikel 8.

Mit der Ladung auf die Klage ist zugleich und mit möglichster Beschleunigung Tagfahrt zur Untersuchung des Thieres anzuordnen.

Die weitere Verhandlung geschieht in abgekürztem Verfahren.

Artikel 9.

Die Untersuchung des Thieres geschieht durch den im Gerichtsbezirk angestellten oder nach Ermessen des Gerichts durch einen in der Nachbarschaft angestellten geprüften Thierarzt.

Dem Gerichte ist überlassen, je nach Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen.

Artikel 10.

Die Oeffnung und Zerlegung eines todten Thieres geschieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverständigen.

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebendigen Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich bestehe, aber nur durch Oeffnung sicher zu ermitteln sei, so hat Derjenige, welcher Gewährleistung fordert, das Recht, den Aufschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Artikel 11.

Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Vertreter für sie zu bestellen.

Artikel 12.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagrecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das erkrankte Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falles Oeffnung und Zerlegung anzutragen. Es tritt sodann das in den Artikeln 9 bis 11 vorgeschriebene Verfahren ein.

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Artikel 16.

Das Gesetz vom 20. Juni 1806, Regierungsblatt Nr. XVII. und die Verordnung vom 25. August 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVI. sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. April 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage.

Beschreibung der Mängel, welche zur Gewährleistung verpflichten.

A. Bei Pferden.

a. Mit achtägiger Gewährzeit.

1. Schwarzer Staar.

Wenn durch Lähmung des Sehnervs oder seiner Ausbreitung, der Netzhaut, Erblindung erfolgt, so wird dieser krankhafte Zustand, der ein Auge allein oder auch beide zugleich befallen

kann, schwarzer Staar (Schönblindheit) genannt. Untersucht man ein am schwarzen Staar leidendes Auge, so findet man das Sehloch (die Pupille) gewöhnlich sehr erweitert, so daß man beinahe nichts von der Regenbogenhaut wahrnehmen kann, und es erscheint mehr rundlich statt länglich. Im Uebrigen ist in keinem Theile des Auges eine Trübung wahrzunehmen. Während bei einem gesunden Auge beim Einfallen der Lichtstrahlen sich die Pupille verengert, im Dunkeln aber wieder erweitert, bleibt solche beim schwarzen Staar unverändert.

Bei Untersuchung von Pferden, die nur auf einem Auge staarblind sind, erscheint es, um Täuschungen zu verhüten, räthlich, das noch gesunde Auge mit einem Tuche zu bedecken, da sonst durch das Einfallen des Lichts in das gesunde Auge auch die Pupille im kranken Auge sich etwas beweglich zeigt.

2. Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

Das Koppen, eine üble Gewohnheit des Pferdes, ist eine dem Rülpsen ähnliche Erscheinung, wobei unter Zusammenziehung der Kehle ein eigenthümlicher Laut wahrgenommen wird, wie wenn Luft aus dem Magen ausgestoßen würde.

Die gewöhnliche Art des Koppens geschieht in der Weise, daß das betreffende Pferd zu diesem Behuf den Rand der Krippe, die Lattirstange oder irgend einen andern hiezu schicklichen Gegenstand mit den Schneidezähnen faßt. Durch fortgesetztes Koppen werden die vordern Ränder und Flächen der Schneidezähne allmählig abgeschliffen, wodurch sich das Uebel sodann bemerklich macht. Uebrigens kann eine Abnutzung der Zähne auch durch gewohnheitsmäßiges Schleifen auf der Krippe ohne Koppen hervorgebracht werden.

Bei Pferden, die ohne einen festen Gegenstand zu fassen koppen und Luftkopper genannt werden, ist die ebenerwähnte Abnutzung der Zähne nicht wahrzunehmen.

b. Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

3. Rotz.

Diese nur bei dem Pferd und dessen verwandten Arten sich von selbst entwickelnde, übrigens ansteckende Krankheit äußert sich hauptsächlich durch Geschwüre auf der Nasenschleimhaut, durch einen gewöhnlich einseitigen Nasenausfluß und Drüsenanschwellung im Kehlgang.

Die Geschwüre zeigen einen unreinen speckigen Grund mit unregelmäßigen, zerrissenen, aufgeworfenen Rändern; der Ausfluß ist klebrig, mißfarbig, gräulich, öfters mit Blut vermischt; die mehr oder weniger vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang (vorzugsweise auf derselben Seite, wo Geschwüre und Ausfluß wahrgenommen werden), erscheinen kugelartig, härtlich, schmerzlos und häufig festsitzend. Der Verlauf der Krankheit ist gewöhnlich (besonders bei Selbstbildung) langwierig (chronisch), fieberlos, und das daran leidende Pferd zeigt sich außer einem zeitweise eintretenden nicht bedeutenden Husten im Uebrigen gesund. Oefters aber, besonders in Folge von Ansteckung, tritt die Krankheit mit Fieber und rasch zunehmender Entzündung der Nasenschleimhaut auf und nimmt dann gewöhnlich einen sehr raschen (akuten) Verlauf.

Als wesentliches Merkmal des Rotzes sind die Geschwüre zu betrachten; sie sind aber, wenn sie sich im obern Theil der Nasenhöhle, in den Nebenhöhlen derselben, oder im Kehlkopfe und in der Luftröhre befinden, beim Leben des Thieres nicht immer wahrnehmbar.

Die wesentlichen krankhaften Veränderungen, welche sich bei der Sektion rotzkranker Pferde ergeben, sind: die erwähnten Geschwüre mit ihren manchfachen Zerstörungen und Entartungen, besonders der Schleimhaut der Nasen= und Nebenhöhlen, welch letztere nicht selten Eiter enthalten, der knorpligen Nasenscheidewand, des Siebbeins, der Düttenbeine. Neben diesen Geschwüren nimmt man auch auf der Nasenschleimhaut sternförmige Geschwürnarben wahr. Das ganze Gewebe der Lungen findet man mit Knötchen (Tuberkeln) gewöhnlich von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse durchsäet. Die vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang zeigen beim Durchschneiden eine feste, speckartige (tuberkulose) Beschaffenheit. Es ergibt sich hiernach, daß der Rotz nicht immer beim Leben des Thieres mit Sicherheit nachgewiesen werden, und dann nur die Sektion völlige Gewißheit gewähren kann.

4. Hautwurm.

Der Hautwurm kommt nach Ursprung und Wesen mit dem Rotz überein und unterscheidet sich von letzterem dadurch, daß er seinen Sitz in der Haut hat. Sehr häufig gesellt sich zum Hautwurm der Rotz, und nicht selten wird durch den Rotz in Folge von Mittheilung der Hautwurm erzeugt. Die charakteristischen Erscheinungen desselben sind: die an verschiedenen Stellen des Körpers sich bildenden beulenartigen Geschwülste von der Größe einer Bohne bis zu der einer Baumnuß, einzeln stehend oder durch strangartige Verhärtungen mit einander verbunden. Anfangs erscheinen sie hart und wenig empfindlich, erweichen allmählig, brechen auf, entleeren einen dünnflüssigen, mißfarbigen, zähen Eiter, und verwandeln sich in ein unreines Geschwür mit speckigem Grund und aufgeworfenen harten Rändern. Der Sitz des Uebels ist vorzugsweise an den Lippen, an den Seitentheilen des Halses, an den Hinterschenkeln und zu beiden Seiten der Bauchwandung.

5. Dämpfigkeit.

Ein langwieriges fieberloses Leiden der Athmungsorgane, bestehend in einem vermehrten und erschwerten Athmen, das während der Ruhe des Pferdes zeitweise nur in geringem Grade wahrnehmbar ist, bei etwas schneller und andauernder Bewegung aber sich bis zu Erstickungszufällen steigern kann. Gewöhnlich ist damit ein, jedoch nur zeitweise hörbarer, kurz abgestoßener dumpfer Husten verbunden. Das Eigenthümliche des Athmens dämpfiger Pferde liegt besonders darin, daß das Einathmen mit sichtlicher Erhebung des ganzen Brustkorbes geschieht, das Ausathmen aber stoßweise, nicht selten in zwei Absätzen erfolgt, wobei sich längs der falschen Rippen eine rinnenartige Vertiefung (Dampfschnur) wahrnehmen läßt.

Eine besondere Art der Dämpfigkeit ist der pfeifende Dampf (Hartschnaufen); das Athmen des daran leidenden Pferdes geschieht im Stande der Ruhe ziemlich regelmäßig; nur wenn dasselbe in Bewegung gesetzt wird, stellt sich ein beschleunigtes erschwertes Athmen ein, womit ein eigenthümliches pfeifendes Geräusch verbunden ist, hervorgebracht durch irgend ein Hinderniß in den Luftwegen.

Die Sektionen bei dämpfigen Pferden liefern keine beständigen krankhaften Veränderungen, aus welchen die Krankheit mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte.

c. Mit einundzwanzigtägiger Gewährzeit.

6. Koller, sowohl der stille (Dumm=) Koller, als der rasende (periodische) Koller.

Unter Koller begreift man überhaupt eine Störung der Verrichtungen des Gehirns, die sich durch manchfache regelwidrige Aeußerungen des Pferdes, sowohl im Stand der Ruhe, als während der Bewegung zu erkennen gibt. Der stille Koller äußert sich bei dem davon befallenen Pferd im Allgemeinen durch ein träges, schwerfälliges, mehr oder weniger verkehrtes Benehmen, verbunden mit einem stieren (dummen) Blick, Unaufmerksamkeit, Unempfindlichkeit, regelwidriger Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers, sowohl im Stall als außer demselben. Der Blutumlauf ist verlangsamt, die Freßlust gewöhnlich nicht gestört, obwohl solche Pferde ihr Futter langsam und ungeschickt verzehren, und das Heu statt von der Raufe lieber vom Boden aufnehmen.

Pferde, die mit dem rasenden Koller befallen sind, welcher mehr in periodischen Anfällen sich äußert, zeigen gewöhnlich eine große Reizbarkeit und ertragen keinen Widerstand. Durch irgend eine unbedeutende Veranlassung erfolgt der Ausbruch des Anfalls, der sich durch einen wilden feurigen Blick, verstärktes Athmen mit Schnauben und aufgesperrten Nasenlöchern ankündigt und in Toben und Rasen übergeht. Der Anfall, der bald kürzer, bald länger dauert, und zu unbestimmten Zeiten wiederkehrt, endigt gewöhnlich mit allgemeinem Schweiß und völliger Ermattung. Das wesentliche Merkmal, wodurch sich der Koller von andern Gehirnkrankheiten unterscheidet, beruht auf dem chronischen, von keinem Fieber begleiteten Verlauf desselben. Die Sektionen kollerkranker Pferde liefern kein ausschließlich dem Koller eigenthümliches Merkmal.

d. Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

7. Fallende Sucht.

Ein Nervenleiden, das sich durch periodische, in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrende Anfälle äußert, in welchen Zuckungen, verbunden mit Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit des Thieres, die wesentlichsten Erscheinungen sind. Die Anfälle stellen sich in der Regel plötzlich ohne alle Vorboten ein, das Thier beginnt zu schwanken, fällt besinnungslos zu Boden, verdreht die Augen, knirscht mit den Zähnen, schlägt mit den Füßen heftig um sich und dergleichen. In seltenen Fällen stürzt das Thier nicht zu Boden, es stützt sich dann oder lehnt sich an einen festen Gegenstand, schwankt hin und her, während es sich im Uebrigen steif und unbeweglich zeigt. Wenn gleich hiebei die Zuckungen nicht zum völligen Ausbruch kommen, so ist doch ein krampfhafter Zustand der Kopf= und Halsmuskeln nicht zu mißkennen, wodurch sich die fallende Sucht von dem einfachen Schwindel wesentlich unterscheidet. In den ruhigen Zwischenzeiten läßt sich an dem daran leidenden Pferd nichts wesentlich Krankhaftes wahrnehmen, woraus auf das Vorhandensein dieser Krankheit geschlossen werden könnte. Pferde, die längere Zeit davon befallen sind, verlieren übrigens die Lebhaftigkeit und magern ab.

Die Sektionen gewähren selten Aufklärung, und die zuweilen vorhandenen organischen Veränderungen im Gehirn u. s. w. können für sich allein über das Vorhandensein des Uebels nicht entscheiden.

e. Mit vierzigtägiger Gewährzeit.

8. Mondblindheit (periodische Augenentzündung).

Eine beim Pferd periodisch, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Augenentzündung, wobei oft nur ein Auge, zuweilen auch ein Auge nach dem andern ergriffen wird, und welche zuletzt mit völliger Erblindung endigt. Der Eintritt eines Anfalls, der bald mehr, bald weniger heftig ist, und einige Tage bis 2 oder 3 Wochen dauern kann, geschieht in der Regel plötzlich, gewöhnlich bei Nacht, ohne äußere Veranlassung.

Die Entzündung erstreckt sich auf alle Theile des Auges, vorzugsweise ist aber die Regenbogen- und Gefäßhaut der Sitz derselben. Das kranke Auge zeigt eine erhöhte Empfindlichkeit gegen das Licht (Lichtscheue), womit eine reichliche Thränenabsonderung verbunden ist; beim Oeffnen der geschlossenen, geschwollenen Augenlider findet man die Bindehaut geröthet, die Hornhaut und wässerige Feuchtigkeit getrübt und das Sehloch (Pupille) verengert.

Nach mehreren stattgehabten Anfällen erscheint das kranke Auge auch in den Zwischenzeiten verändert. Die Augenlider sind faltig, das obere ist eckig hinaufgezogen, die Hornhaut trübe, die Pupille verengert, die Regenbogenhaut von schmutzig gelber Farbe und nicht selten das ganze Auge in seinem Umfange verkleinert.

Bei Beurtheilung eines der Mondblindheit verdächtigen Pferdes ist das Augenmerk vorzugsweise auf die Periodicität, als das diesem Augenübel wesentliche Merkmal zu richten, und daher in der Regel die Beobachtung mindestens zweier Anfälle erforderlich. Hat aber das daran leidende Auge schon mehrere heftige Anfälle erlitten, so läßt sich aus den zurückgebliebenen Veränderungen mit hinreichender Gewißheit auf das Vorhandensein der Mondblindheit schließen, so daß dann die genaue Beobachtung eines einzigen Anfalles als zu richtiger Beurtheilung genügend erscheint.

B. Bei Rindvieh.

a. Mit achttägiger Gewährzeit.

1. Tragsack- und Scheidevorfall.

Dieses Uebel entsteht gewöhnlich bei den Kühen nach schwerem Kalben und der hierbei stattfindenden ungeschickten Hülfeleistung. Die Mutterscheide zeigt sich hierbei außerhalb des Wurfs in Form einer Blase, und je nach Umständen drängt sich selbst der Tragsack hervor. Werden die nach einer schweren Geburt hervorgetretenen Theile alsbald in ihre vormalige Lage kunstgerecht gebracht, so kann dadurch einem wiederholten Hervortreten vorgebeugt werden. Im entgegengesetzten Fall wiederholt sich der Vorfall und wird bleibend, d. h. die Scheide oder der Tragsack ist entweder beständig vorgefallen, oder tritt zeitweise, insbesondere nach dem Fressen, beim Liegen u. s. w. hervor. Vorzüglich beobachtet man den Vorfall während und besonders gegen das Ende der Trächtigkeit, und er wird dann nicht selten Veranlassung zum Verkalben.

b. Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

2. Lungensucht.

Unter dieser Benennung begreift man ein langwieriges (chronisches) Leiden, das in manchfachen krankhaften Veränderungen der Lungen begründet ist.

So leicht die Lungensucht, wenn solche ausgebildet im höhern Grade vorhanden ist, durch beschwerliches Athmen, Husten, Abmagerung, Eiterausfluß aus der Nase des Thiers, zu erkennen ist, so schwierig ist oft das Uebel in seinem Anfang zu entdecken, und oft ist es nur durch die Sektionserscheinungen mit Gewißheit nachzuweisen. Die gewöhnlichen krankhaften Veränderungen der Lungen, welche die Lungensucht zur Folge haben, bestehen:

1. in knotenartigen Verhärtungen (Tuberkeln), die von verschiedener Größe und großer Zahl in dem Gewebe der Lungen zerstreut gefunden werden;
2. in leberartiger Verhärtung eines Theils der Lungensubstanz;
3. in Eiterknoten und Eitersäcken;
4. in allgemeiner (profuser) Vereiterung (Verjauchung) eines Theils der Lungen.

Die Entwickelung und der Verlauf der Lungensucht geschieht oft äußerst langsam und schleichend, und läßt sich oft nur durch ein zeitweises Hüsteln vermuthen; besonders ist dies bei Melkvieh der Fall, das ohnedies sehr dazu geneigt ist, und bei welchem das Uebel um so schwieriger Anfangs zu entdecken ist, als milchreiche Kühe gewöhnlich mager sind. Zu richtiger Beurtheilung ist aber erforderlich, daß bei Sektionen solcher Thiere auf die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen Rücksicht genommen werde, da auch eine den Tod veranlassende, entzündlich fieberhafte (akute) Krankheit, Eiterung und Verhärtung, Wasserergießung u. dergl. unmittelbar zur Folge haben kann.

c. Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

3. Fallende Sucht.

Die Zufälle dieses, beim Rindvieh häufiger als beim Pferd vorkommenden Uebels unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, welche beim Pferde wahrgenommen werden (siehe oben).

4. Perlsucht.

Ein langwieriges Leiden, das vorzugsweise bei den Kühen, zuweilen jedoch auch bei den männlichen Thieren des Rinds vorkommt, beim Leben des Thiers aber durch kein Merkmal sicher zu erkennen ist. Im Anfang des Uebels nimmt man oft längere Zeit bei noch guter Ernährung nur theilweise einen kurzen trockenen Husten wahr. Die davon befallenen Kühe verlangen häufiger als gewöhnlich den Zuchtfarren, ohne übrigens aufzunehmen. Bei längerer Dauer tritt allmählig neben verminderter Milchabsonderung Abmagerung ein.

Bei Eröffnung der daran leidenden Thiere findet man die sogenannten Perlen hauptsächlich an den serösen Häuten: Brustfell, Bauchfell, Netz, Gekröse, sowie an den Ueberzügen der Lungen, des Herzens, der Leber, von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der einer Erbse, einzeln stehend, gehäuft oder auch traubenförmig beisammensitzend, manchmal mit einem gemeinschaftlichen Stiel versehen, von fleischig-warzenartiger Beschaffenheit, grau, röthlichgelb oder bräunlich aussehend und von verschiedener Festigkeit.

C. Bei Schafen.

Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

1. Die Milbenräude.

Ein langwieriger Hautausschlag, der sich von andern ähnlichen Ausschlägen durch das Vorhandensein der (Krätz-) Milben, wodurch auch das Uebel anderen Schafen mitgetheilt wird, unterscheidet.

Das räudenverdächtige Schaf macht sich als solches zunächst durch Unruhe und Reiben an festen Gegenständen kenntlich; an einzelnen Stellen erscheint die Wolle hervorstehend, verwirrt, und die Haut nässend, mißfarbig und borkig. Bei der ausgebildeten Räude findet man an den betreffenden kranken Hautstellen die Milben, durch deren Vorhandensein allein auch die Räude unzweifelhaft erwiesen wird.

In zweifelhaften Fällen sind daher die der Räude verdächtigen Schafe ohne Anwendung von äußern Heilmitteln in einen abgesonderten Stall einzusperren, wo sich, wenn das Uebel die Räude ist, längstens in 8 bis 10 Tagen Milben auffinden lassen müssen.

2. Die Fäule (Anbruch).

Dieses Uebel, welches auch Bleichsucht genannt wird, entwickelt sich bei Schafen, besonders wenn sie auf feuchten, sumpfigen Waiden gehütet werden, allmählig und endigt mit Abzehrung und Wassersucht. Die davon befallenen Thiere gehen matt und kraftlos hinter der Heerde; die Haut, die Augenwinkel, das Zahnfleisch verlieren ihre lebhafte Röthe, werden blaß; die Wolle erscheint glanzlos und geht leicht aus. Es bilden sich wässerige Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers und die Thiere gehen an völliger Erschöpfung zu Grunde.

Beim Oeffnen der Thiere findet sich ein allgemein wassersüchtiger Zustand, das Blut blaß und wässerig, die Leber mürbe und knotig entartet und die Gallengänge strotzend mit Egelwürmern angefüllt, die auch in der mit wässeriger Galle angefüllten Gallenblasse nicht fehlen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Erfund der Sektion des zu diesem Behufe geschlachteten Thieres.

D. Bei Schweinen.

Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

Die Finnen.

Man bezeichnet damit eine bei dem Schweine vorkommende Wurmkrankheit, bestehend in einem Blasenwurm, dem Zellgewebshülsenwurm. Beim lebenden Thier läßt sich das Vorhandensein dieses Wurms nicht mit Sicherheit erkennen, da ein heiseres, dumpfes Grunzen, kleine, dem Hirsenkorn ähnliche Knötchen unter und neben der Zunge u. dergl. nur die Vermuthung der Krankheit begründen können.

Beim Schlachten finniger Schweine zeigen sich die Blasenwürmer als kleine rundliche Körper von der Größe eines Hirsenkorns bis zu derjenigen einer Erbse allgemein im Körper verbreitet und besonders in den Muskeln (Fleisch) zerstreut, am häufigsten in der Rückengegend, Schultern, Schenkeln, aber auch am Herzen vorkommend. Im frischen Fleisch sehen sie gelblichweiß aus, bewegen sich noch einige Zeit nach dem Schlachten, knirschen im gekochten Fleisch unter dem Messer und den Zähnen und sind selbst im geräucherten Fleisch noch zu erkennen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Major a. D. Leopold von Orlich das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. April d. J.

den Registrator Gock bei der Regierung des Mittelrheinkreises bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Buchenberg dem Vikar Ludwig Haaß in Köndringen,

die evangelische Pfarrei Nöttingen dem Pfarrer Benjamin Maler in Hagsfeld,

die evangelische Pfarrei Feldberg dem Pfarrer Adolph Schwarz in Hauingen und

die evangelische Pfarrei Baden dem Hausgeistlichen am neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal Pfarrer Adolph Magnus Hansen zu übertragen;

den Obergrenzkontroleur Holtz in Altbreisach in gleicher Eigenschaft nach Weisweil zu versetzen;

unter dem 27. April d. J.

den Oberlieutenant Rückert vom Artillerie-Regiment bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zutheilung der Gemeinden Renchen und Mösbach zu dem Amtsgerichte Achern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Enschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 388 und 389, allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Gemeinden Renchen und Mösbach von dem Amte und Amtsgerichte Oberkirch getrennt und dem Amte, beziehungsweise Amtsgerichte, Achern zugetheilt werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. G. von Stösser.

Die Aufhebung des landwirthschaftlichen Kreisvereins Freiburg betreffend.

Unter Bezug auf diesseitige Bekanntmachung vom 23. Oktober 1852, Regierungsblatt Seite 449, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der landwirthschaftliche Kreisverein in Freiburg als solcher mit diesseitiger Entschließung vom 18. Februar l. J., Nr. 2590, aufgehoben worden ist.

Karlsruhe, den 23. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Cloſſmann.

Die Vergütung für Militärverpflegung betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 446, die nach dem Tarif zum Gesetze vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. XI., zu leistende Vergütung für das Mittagessen von 9 kr. auf 12 kr., die Vergütung für die ganze Tagesverpflegung somit von 15 kr. auf 18 kr. erhöht wurde.

Karlsruhe, den 27. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. G. von Stösser.

Diensterledigungen.

Die Domänenverwaltung Emmendingen ist in Erledigung gekommen. Bewerber aus der Klasse der Kameralpraktikanten oder der bereits im Staatsdienst befindlichen Verrechner oder Revisoren haben ihre deßfallsigen Gesuche längstens binnen vierzehn Tagen bei großherzoglicher Hofdomänenkammer einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Thiengen, Diözese Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 2056 fl. 8 kr. und einem wirklichen Ertrag von ungefähr 2300 fl., worauf jedoch etwa 50 fl. vom künftigen Pfründnießer zu übernehmende Schulden ruhen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 9. April d. J. der pensionirte großherzogliche Amtmann Braunstein in Offenburg.

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. Mai 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Zehntablösung und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, ferner im Hinblicke auf den §. 63 der Verfassungsurkunde laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Montag den 16. dieses Monats dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Finanzminister Regenauer und Unserem Geheimen Rathe Nüßlin, zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Eisenbahn- und Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1858 vorzunehmen, auch jenen Funktionen sich zu unterziehen, welche durch den §. 63 der Verfassungsurkunde dem ständischen Ausschusse zugetheilt sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gegenwärtige Nummer XXI. ist statt der mit einer zufälligen Auslassung behafteten gleichen Nummer des Regierungsblattes

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 13. Mai 1859.

Inhalt.

Provisorische Gesetze.

Provisorisches Gesetz, die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von St. André'schen Familie in die Rechte der Deklaration von 1824 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Beschwerde der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlich von Saint André'schen Familie gegen die höchstlandesherrliche Verordnung vom 14. Merz 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., und deren Bitte um Wiedereinsetzung in ihre durch diese Verordnung geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Betracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer nachträglichen Vereinbarung mit den Angehörigen der vormals reichsritterschaftlichen Familien über die Beseitigung der Ausnahmsbestimmungen der Deklaration vom 22. April 1824 hinsichtlich des Verhältnisses dieser Grundherren zu den Gemeinden beruht, daß aber eine solche Vereinbarung seither nicht zu Stande gekommen ist, und auch ein rechtsgiltiger Verzicht des Grundherrn von Saint André auf seine deßfallsigen Befugnisse nicht vorliegt, sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 14. Merz 1848, Regierungsblatt Nr. XIII. die Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend, wird bezüglich der Freiherrlich von Saint André'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und es treten für die Rechtsverhältnisse dieser grundherrlichen Familie zu der Gemeinde Königsbach die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit dem Grundherrn von Saint André über eine anderweite Regulirung seines Verhältnisses zu der genannten Gemeinde erzielt wird, ist dieser Gemeinde derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnehmen wird, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätte, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. April 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Stotzingen'schen Familie in die Rechte der Deklaration von 1824 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlich von Stotzingen'schen Familie um Wiedereinsetzung in ihre durch die höchstlandesherrliche Verordnung vom 14. Merz 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Betracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer seither nicht zu Stande gekommenen Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte und daß auch ein rechtsgiltiger Verzicht des Freiherrn von Stotzingen auf seine deßfallsigen Befugnisse nicht vorliegt, sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 14. Merz 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., die Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend, wird bezüglich der Freiherrlich von Stotzingen'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu den Gemeinden Steißlingen und Wiechs die Bestimmungen der landesherr-

lichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit dem Freiherrn von Stotzingen über eine anderweite Regulirung seines Rechtsverhältnisses zu den genannten Gemeinden erzielt wird, ist diesen derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnehmen, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätten, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. April 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Königlich Bayerischen Ministerialrath Ludwig von Coulon und
dem Königlich Bayerischen Ministerialrath Johann Baptist von Graf
das Kommandeurkreuz, und
dem Königlich Bayerischen Regierungsrath Heinrich Luz
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem interimistischen Geschäftsträger Legationsrath Dr. Minet in München die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Komthurkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Christian Rheinberger in Freiburg gelegentlich seines Austritts aus dem aktiven Dienst in Anerkennung seiner langen und treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das II. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das II. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Löwig daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Dr. Puchelt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Obkircher in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 30. April 1859.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel. Vdt. Wielandt.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Wenkheim betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 27. April d. J.

zu der mittelst Präsentation der fürstlich von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und der fürstlich von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Standesherrschaft erfolgten Vergebung der Pfarrei Wenkheim an den derzeitigen Pfarrverweser daselbst, Georg Duffing, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Errichtung einer Apotheke in Hockenheim betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April l. J., Nr. 444, ist behufs der Errichtung einer Apotheke in Hockenheim ein Personalrecht bewilligt worden.

Die Bewerber um dasselbe haben sich bei großherzoglicher Sanitätskommission unter dem Nachweis ihrer Befähigung und eines zur Errichtung und Betreibung einer Apotheke erforderlichen Vermögens binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 28. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Die Patentertheilung an J. A. von Bronac und A. J. M. Deherrypon aus Paris betreffend.

Den Civilingenieuren J. A. von Bronac und A. J. M. Deherrypon aus Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für das von ihnen erfundene Verfahren, die Metalle aus ihren Schwefel-, Phosphor-, Antimon- 2c. Verbindungen zu reduziren auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 30. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stößer.

Die Patentertheilung an Felix Joseph Faucon aus Paris betreffend.

Dem Civilingenieur F. J. Faucon aus Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Herstellung eines rauchverzehrenden Feuerheerds auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 30. April 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stößer.

Die Patentertheilung an J. H. W. D. Wagner aus Paris betreffend.

Dem Johann Heinrich Wilhelm Daniel Wagner zu Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Apparate zur Reinigung und Heizung des Wassers der Dampfkessel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an die Gebrüder Böhringer in Buhlbach und Karl Schinz aus Zürich betreffend.

Den Gebrüdern Böhringer in Buhlbach und Karl Schinz von Zürich wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Glasschmelzofen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen

vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an Werkmeister Wasmer aus Karlsruhe betreffend.

Dem Werkmeister Wasmer dahier wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Achsenbüchsen und Oelschmiervorrichtungen für Eisenbahnfuhrwerke auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Stösser.

Diensterledigungen.

Bei der Regierung des Mittelrheinkreises sind zwei Stellen auf der Registratur zu besetzen. Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei der genannten Behörde einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 9. April d. J. der pensionirte geistliche Rath, Dekan und Pfarrer Eduard Johann Joseph Mühling von Handschuchsheim in Frankfurt a. M.

Berichtigung:

Die Veröffentlichung der Stiftungen der Wittwen
Maria Wisser geborene Eble von Unterbiederbach und
Maria Jägle geborene Wernet von Prechthal (nicht Katzenmoos)
Regierungsblatt Nr. XVI., Seite 130, wird dahin berichtigt, daß dieselben je 75 fl. zu einem Seelenamt gestiftet haben.

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 13. Mai 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung.

Das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver über die Zollvereinsgrenze betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums sehen wir Uns veranlaßt, die Ausfuhr von Schießpulver über die Grenzen des Großherzogthums gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staaten ohne Rücksicht auf Herkunft oder Bestimmung des Pulvers sofort zu verbieten.

Die Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Mai 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. Mai d. J.

den Major von Reischach vom Armeekorps zum Kommandanten der dritten Gendarmerie-Division zu ernennen, und

dem Major von Bodmann, Kommandant der zweiten Gendarmerie-Division, sowie dem pensionirten Major Speck von der Gendarmerie den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen, letzterem mit der Erlaubniß die Armeekorps-Uniform zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Hofrath Redtenbacher gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1859/60 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Finanzassessor Gerwig bei der Steuerdirektion zum Finanzrath zu befördern;

den Hauptamtskontroleur Seuffert zu Karlsruhe in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptsteueramte Wertheim zu versetzen und den Zollverwalter Kameralpraktikanten Wagner von Pfaffenroth zum Hauptamtskontroleur in Karlsruhe zu ernennen;

den Lehrer Schaber am Gymnasium zu Donaueschingen an das Lyzeum in Constanz und den Pfarrer Sabel von Waldangelloch auf die Pfarrei Hochstetten zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung der Befreiung der im Kanton Schaffhausen wohnenden Parteien von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewalthabern für Einhändigung richterlicher Beschlüsse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Nach §. 286 der bürgerlichen Prozeßordnung vom 31. Dezember 1831, verglichen mit der von großherzoglichem Justizministerium unter dem 31. Dezember 1844 (Regierungsblatt 1845, Nr. 1) verkündeten Uebereinkunft über Zustellung gerichtlicher Fertigungen, wären die Einwohner des Kantons Schaffhausen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Badischen Gerichten von der Bestellung eines Gewalthabers zu Empfangnahme der an sie zu richtenden Einhändigungen befreit.

Nachdem nun aber in die unter dem 12. April 1851 verkündete neue Fassung der bürgerlichen Prozeßordnung jene frühere Ausnahmsbestimmung nicht übergegangen ist, so wurde zufolge höchster Weisung aus großherzoglichem Staatsministerium über diese erfolgte Veränderung der diesseitigen Gesetzgebung der Kantonsregierung von Schaffhausen Eröffnung gemacht, beziehungsweise die erwähnte, unter dem 31. Dezember 1844 verkündete Vereinbarung bezüglich auf die früher damit verbundene Folge aufgekündigt, und liegt darüber, daß dieß geschehen, nunmehr Anzeige vor.

Es wird dieß im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium unter dem Anfügen

hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß hiernach die Einwohner des gedachten Kantons die ihnen früher zugestandene Befreiung von Aufstellung eines Zustellungs-Gewalthabers in Zukunft nicht mehr ansprechen können.

Karlsruhe, den 9. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Sennfeld betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 3. Mai d. J.
zu der durch Präsentation der freiherlich Rüdt von Kollenberg'schen und von Adelsheim-Sennfeld'schen Grundherrschaft erfolgten Vergebung der evangelischen Pfarrei Sennfeld an Vikar Wilhelm Eberhardt zu Heidelsheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Patentertheilung an den Glasermeister Damian Kuhn aus Freiburg betreffend.

Dem Glasermeister Damian Kuhn aus Freiburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für seine verbesserte Konstruktion der von ihm erfundenen, bereits patentirten Fensterrahmen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums

Karlsruhe, den 5. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Clossmann.

Die Patentertheilung an Hiram Hutchinson aus Paris betreffend.

Dem Hiram Hutchinson aus Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Methode, durch Kautschuck, Guttapercha und ähnliche Stoffe erhabene Verzierungen auf biegsame Flächen, Gewebe, Leder und dergleichen, darzustellen, auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Clossmann.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Reichartshausen, Diözese Neckarbischofsheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 1053 fl. 33 kr., worauf jedoch eine von dem neuen Pfründnießer in angemessenen Terminen zu tilgende Schuld von 22 fl. 54 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hagsfeld mit dem Filial Rintheim, Landdiözese Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 588 fl. 44 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hauingen, Dekanats Lörrach, wird mit einem Kompetenzanschlag von 741 fl. ausgeschrieben. Der künftige Pfründnießer hat jedoch eine hierauf ruhende Schuld von 80 fl. 1 kr. zu übernehmen, soweit solche nicht durch die Interkalargefälle gedeckt wird. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes in Borberg ist erledigt; Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei der großherzoglichen Sanitätskommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 26. April d. J. der großherzogliche Amtsgerichtsarzt Buchenberger in Borberg.

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 16. Mai 1859.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh und Haber betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums sehen Wir Uns veranlaßt, die Ausfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh, Schweinen und Schafen) sowie die Ausfuhr von Haber über die Grenzen des Großherzogthums gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staaten ohne Rücksicht auf Herkunft oder Bestimmung der betreffenden Transporte sofort zu verbieten.

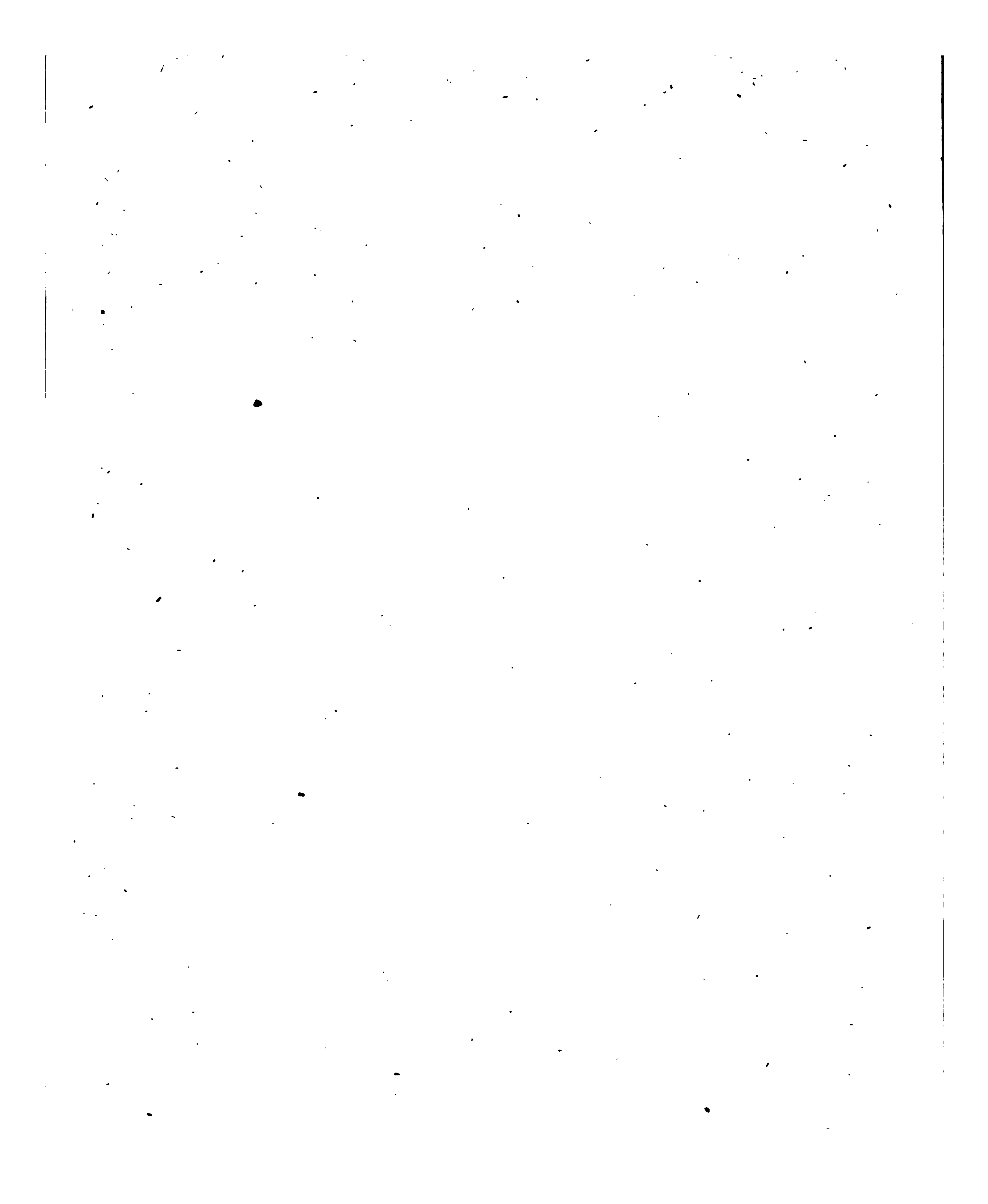
Die Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Mai 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.



Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 28. Mai 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Russischen Oberst Baron von Walleen, Adjutant Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael, und dem Hofdomänenkammerdirektor Geheimenrath Beger das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Bayerischen Kämmerer Freiherrn Ludwig von Malzen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Steuerdirektor Maier und dem Ministerialrath Walli die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Komthurkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Ministerialrath Walli die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Verdienstordens Adolphs von Nassau anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 7. Mai d. J.

den praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Felix Picot zum Oberarzt bei dem Jäger-Bataillon,

unter dem 9. Mai d. J.

den Chirurgen Friedrich Maier beim 2. Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum Oberchirurgen zu ernennen und

unter dem 11. Mai d. J.

den Oberstlieutenant Leonhard von Beck vom 3. Infanterie-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen, zu Folge andauernder Krankheit, bis zu anderweitiger Verwendung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofdomänenkammerdirektor Beger den Charakter eines geheimen Rathes zweiter Klasse zu verleihen;

den Lehrer Lehmann am Lyzeum in Konstanz zu dem Lyzeum in Freiburg und den Professor Gagg am Gymnasium in Donaueschingen zu dem Lyzeum in Konstanz zu versetzen;

die erste evangelische Stadtpfarrei Bretten dem Pfarrer Sauer in Kippenheim und

die evangelische Stadtpfarrei Gernsbach dem Pfarrer Eisenlohr in Linkenheim zu übertragen;

den Amtschirurgen Walz zu Wolfach in den Ruhestand zu versetzen;

den praktischen Arzt Joseph Maus in Blumberg zum Assistenzarzte für das Amtsgericht und Bezirksamt Säckingen mit dem Wohnsitze in Herrischried zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 21. Mai allergnädigst bewogen gefunden, für den Fall der Zusammenziehung des 8. deutschen Armeekorps den Oberamtmann Fecht in Pforzheim als Landeskommissär bei diesem Korps zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bestellung einer Kriegs-Kommission betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß auf Grund des §. 63 der Verfassungsurkunde eine Kriegs-Kommission bestellt werde. Dieselbe wird ihren Sitz in Karlsruhe nehmen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer sowie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 12. d. M. folgende im Jahr 1857 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

a. Partialloose vom v. Haber, Goll und v. Rothschild'schen Anlehen von 1840	332,100 fl.	—	fr.
b. 3½prozentige Rentenscheine von 1834	30,200 „	—	„
Zinscoupons	95,343 „	30	„
c. vom 4½prozentigen Anlehen von 1851 Obligationen	114,500 „	—	„
Zinscoupons	171,922 „	30	„
	744,066 fl.	—	fr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

a. vom 3½prozentigen Anlehen von 1842 Obligationen	141,000 fl.	—	fr.
Coupons	412,490 „	45	„
b. 35 fl. Loose vom Anlehen von 1845	456,719 „	—	„
c. vom 5prozentigen Anlehen von 1848 Obligationen	36,100 „	—	„
Coupons	465 „	—	„
zu übertragen	1,046,774 fl.	45	fr.

	Uebertrag	1,046,774 fl.	45 kr.
d. vom 5prozentigen Anlehen von 1849			
Obligationen		9,200 „	— „
Coupons		297 „	30 „
e. vom 3½prozentigen Anlehen von 1854 bei dem Canton Basel Stadt			
Coupons		35,000 „	— „
f. vom 4½prozentigen Anlehen von 1854			
Coupons		609,660 „	— „
	zusammen	1,700,932 fl.	15 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Mai 1859.

Großherzogliches Finanzministerium.

Regenauer. Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Das Amtsrevisorat in Neckargemünd ist erledigt. Bewerbungen um dasselbe sind binnen 3 Wochen bei großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises einzureichen.

Die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen am Männerzuchthause in Bruchsal, mit welcher auch die Pastoration in der Weiberstrafanstalt Kislau verbunden werden soll, ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 3 Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Bettberg, Dekanats Müllheim, ist erledigt. Dieselbe wird zur Wiederbesetzung mit einem Kompetenzanschlag von 2765 fl. und freier Wohnung, jedoch mit der Verbindlichkeit ausgeschrieben, daß der künftige Pfarrer auf seine Kosten einen Vikar zur Pastoration der Filialgemeinde Seefelden zu halten und außerdem vorläufig auf die Dauer von sieben Jahren eine Abgabe von jährlich 1000 fl. in den allgemeinen evangelischen Hilfsfond zu entrichten habe. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 22. Februar d. J. der pensionirte Legationssekretär von Roggenbach in Mannheim;
„ 28. April d. J. Pfarrer Joseph von Kleiser in Pfaffenweiler;
„ 1. Mai d. J. der großherzogliche Rechnungsrath Braunwarth in Neckargemünd;
„ 3. Mai d. J. der katholische Pfarrer und Bezirksschulvisitator Philipp Heller von Hohensachsen;
„ 13. Mai d. J. der geheime Regierungsrath Lang in Mannheim.

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. Juni 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. Mai d. J.

den Hauptmann Heisler vom Generalstab der Funktion als erster Gouvernementsadjutant der Bundesfestung Rastatt zu entheben und zu anderer Verwendung vorzubehalten;

den Hauptmann Stölzel vom dritten Infanterie-Regiment, unter Aggregirung bei diesem Regiment, als ersten Adjutant in den Gouvernementsstab der Bundesfestung Rastatt zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 17. Mai 1859

in Folge der durch Höchst Ihren Befehl vom 17. d. M. festgestellten Kriegsformation und der angeordneten Marschbereitschaft Höchst Ihres Armeekorps folgende Beförderungen und Aenderungen in demselben eintreten zu lassen:

A. In Höchst Ihrer Generaladjutantur

wird der Reisestallmeister, Major und Flügeladjutant von Holzing, als dienstthuender Flügeladjutant der Reiterei eingereiht.

B. Kriegsministerium:

der Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, wird zum Kommandanten der Felddivision ernannt und für die Dauer dieser Kommandoführung des Präsidiums im Kriegsministerium enthoben;

Oberst von Theobald, Mitglied des Kriegsministeriums, erhält den Charakter als Generalmajor;

Oberst von Böckh vom Kriegsministerium wird zum Generalmajor befördert und zum Direktor des Kriegsministeriums mit interimistischer Uebertragung des Präsidiums dieses Ministeriums ernannt.

C. Stab des achten deutschen Bundes-Armeekorps.

In denselben werden befehligt:

Oberst von Faber, Kommandant des Artillerie-Regiments, als Artilleriedirektor;

Major Götz, Kommandant des zweiten Füsilier-Bataillons, unter Versetzung in den Generalstab, als Unterchef des Generalstabs;

Hauptmann von Stetten vom Jäger-Bataillon, als Adjutant des Korpskommandanten;

Hauptmann Nebenius vom Artillerie-Regiment zur Artilleriedirektion;

Hauptmann von Seutter vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen und

Oberlieutenant Dietz vom Kadettenkorps, beide unter Versetzung in den Generalstab, zum Bureau der Operationen;

Oberlieutenant Seyb vom Generalstab, zum Bureau des innern Dienstes;

Major Sautier vom Armeekorps, unter Reaktivirung nach seiner Charge mit dem Dienstrang nach dem Major von Peternell, als Kommandant des Hauptquartiers;

Hauptmann von Ehrenberg vom Armeekorps, unter Reaktivirung mit dem Dienstrang nach Hauptmann von Friedeburg, als Kommandant der Feldbäckerei;

Kriegskommissär Heidenreich, Vorstand des Kriegskommissariats, zur Intendantur, zugleich Abgeordneter der zweiten Division;

Kriegskommissär Deimling als Oberproviantverwalter.

D. Stab des Kommando's der Feldbivision.

In denselben werden befehligt:

Oberstlieutenant Keller, Chef des Generalstabs, als solcher;

Hauptmann Federer und

Oberlieutenant von Hardenberg vom Generalstab als Adjutanten des Kommandanten der Felddivision;

Hauptmann Heisler vom Generalstab,

Hauptmann Schneider vom Generalstab,

Oberlieutenant Wenz vom Generalstab

zum Bureau der Operationen.

Hauptmann Dürr vom Kadettenkorps und

Oberlieutenant von Schilling vom Generalstab

zum Bureau des innern Dienstes.

Oberlieutenant von Seebach vom dritten Dragoner-Regiment als Kommandant der Feldgendarmerie;

Hauptmann Graf von Sponeck vom Armeekorps unter Reaktivirung als Kommandant der Infanterie-Stabskompagnie; ferner

zur Stabskompagnie eingetheilt: Oberlieutenant Frensdorf vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment.

Oberstlieutenant Zeroni vom Artillerie-Regiment als Kommandant der Artillerie, nebst Adjutant.

In dem Generalstab treten ferner folgende Veränderungen ein:

Zu Oberlieutenanten wurden befördert die Lieutenante:

Kirchgeßner von der Pionierkompagnie;

Schmidt von der Pionier-Compagnie;

Rheinau vom Kadettenkorps.

E. Infanterie:

Generallieutenant von Porbeck, Kommandant der Infanterie, wird zufolge der Theilung der Infanterie seines Kommando's enthoben und unter Belassung der Funktion als Garnisons-Kommandant der Residenz Karlsruhe zur Disposition der Allerhöchsten Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gestellt, mit der Erlaubniß, die Uniform der Generaladjutanten zu tragen;

Generalmajor Dreyer, Kommandant der zweiten Infanterie-Brigade, wird zum Kommandanten der Besatzungs-Brigade ernannt;

Generalmajor Kuntz, Kommandant der ersten Infanterie-Brigade, wird zum Kommandanten der Infanterie der Feld-Division ernannt;

dem Oberst Waag, Kommandant des vierten Infanterie-Regiments Markgraf Wilhelm, wird das Kommando der dritten Infanterie-Brigade,

dem Oberst von Rinck, Kommandant des (ersten) Leib-Grenadier-Regiments, das Kommando der ersten Infanterie-Brigade,

dem Oberst Keller, Kommandant des zweiten Infanterie-Regiments Prinz von Preußen, das Kommando der zweiten Infanterie-Brigade übertragen;

der Oberstlieutenant von Laroche wird zum Kommandanten des (ersten) Leib-Grenadier-Regiments,

Oberstlieutenant Delorme vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum Kommandanten dieses Regiments,

Oberstlieutenant Ludwig von Neubronn vom Jäger-Bataillon zum Kommandanten des zweiten Infanterie-Regiments Prinz von Preußen ernannt;

Oberstlieutenant von Davans vom dritten Infanterie-Regiment wird zum Kommandanten des zweiten Füsilier-Bataillons ernannt;

Oberstlieutenant von Gilm vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen wird zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

Major von Villiez wird, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zum Kommandanten des Reserve-Füsilier-Bataillons ernannt;

Major Adolph Keller, Kommandant des ersten Füsilier-Bataillons, wird zum Oberstlieutenant befördert;

Major Alfred von Degenfeld vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment wird zum Kommandanten des dritten Füsilier-Bataillons ernannt;

Major von Stern vom dritten Infanterie-Regiment wird zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment versetzt;

Major von Peternell vom Generalstab wird als Kommandant zum Jäger-Bataillon versetzt.

Zu Majoren werden befördert:

Hauptmann Frech vom ersten Füsilier-Bataillon, unter Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Hauptmann Karl von Renz vom dritten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment;

Hauptmann Bauer im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Hauptmann Graf von Enzenberg vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment, unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment;

Zu Bataillons-Kommandanten werden ernannt:

Hauptmann Asbrand vom dritten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Hauptmann Ludwig von Renz vom vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, unter Versetzung zum zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.

Zu Hauptmännern werden befördert die Oberlieutenante:

Weeber im dritten Infanterie-Regiment;

Bannwarth im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Rayle im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Nußbaumer im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Metzger vom zweiten Füsilierbataillon, mit Versetzung in das Reserve-Füsilier-Bataillon;

Ehehalt im ersten Füsilier-Bataillon;

Geres im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.

Zu Kompagnie-Kommandanten werden ernannt die Oberlieutenante:

Kühn im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Rigel im dritten Infanterie-Regiment;

Karl Schmidt vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm als Kommandant der Sanitäts-Kompagnie;

Betz im Jäger-Bataillon;

Widmann vom dritten Füsilier-Bataillon, unter Versetzung zum Reserve-Füsilier-Bataillon;

Lemaistre im dritten Infanterie-Regiment;

Strohmeyer im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Held im Jäger-Bataillon;

Wehrle im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment;

Straub vom dritten Füsilier-Bataillon, mit Versetzung zum Reserve-Füsilier-Bataillon;

Enderlin, Aufsichtsoffizier der Straf-Kompagnie, mit Versetzung zum zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Medick im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Eisinger im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Bossert vom ersten Füsilier-Bataillon, mit Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment;

Müller im dritten Infanterie-Regiment;

Göhringer im dritten Infanterie-Regiment;

Gartner vom zweiten Füsilier-Bataillon, mit Versetzung zum Reserve-Füsilier-Bataillon;

Leger im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Becker im dritten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Zu Oberlieutenanten werden befördert die Lieutenante:

Ratzel im dritten Infanterie-Regiment;

Zepf im dritten Infanterie-Regiment;

Strohmeyer im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Speck im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Holtz im dritten Füsilier-Bataillon;

Krauth im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

von Leth im dritten Infanterie-Regiment;

Platz im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment;

Rheinboldt im dritten Infanterie-Regiment;

Jägerschmidt im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment;

von Freydorf im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment;

Barack im dritten Füsilier-Bataillon;

Maas im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Wolff im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

May im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;

Engler im dritten Infanterie-Regiment;

von St. Ange im Jäger-Bataillon;

Gastel im dritten Infanterie-Regiment;

Kappler im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Hassel im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

Nepomuk Schmidt im dritten Infanterie-Regiment;

von Pfeil im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment;

In andere Abtheilungen werden ferner versetzt:

Lieutenant Leist vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen als Aufsichtsoffizier zur Militär-Straf-Kompagnie;

Oberlieutenant Peterson vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment,

Lieutnant Strauß vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment,

Lieutenant von Bodmann vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment,

Lieutenant Seldner vom dritten Füsilier-Bataillon und

Lieutenant Gockel vom dritten Infanterie-Regiment,

sämmtlich zum Reserve-Füsilier-Bataillon.

F. Reiterei.

Major von Freydorf im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian wird zum Oberstlieutenant befördert;

Rittmeister von Laroche vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment zum Major, unter Ernennung zum Kommandanten der Dragoner-Division der Besatzungs-Brigade;

Oberlieutenant Schmich vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment und

Oberlieutenant von Stöcklern, Brigade-Adjutant der Reiterei, werden zu Rittmeistern befördert; Letzterer mit Versetzung zur Dragoner-Division der Besatzungs-Brigade.

Zur Dragoner-Division der Besatzungs-Brigade werden ferner versetzt:

Oberlieutenant von Hornstein vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, mit Ernennung zum Eskadrons-Kommandanten;

Oberlieutenant van der Hoeven vom dritten Dragoner-Regiment;

Lieutenant von Müllern vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment, unter Beförderung zum Oberlieutenant;

Lieutenant von Göler vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian;

Lieutenant von Gilm vom dritten Dragoner-Regiment.

Ferner wurden zu Oberlieutenanten befördert:

Lieutenant von Reck vom dritten Dragoner-Regiment;

Lieutenant von Göler vom dritten Dragoner-Regiment, dieser mit Versetzung zum (ersten) Leib-Dragoner-Regiment.

G. Artillerie.

Oberst von Faber wird zum Generalmajor befördert;

Major von Röder zum Oberstlieutenant;

Hauptmann Bender zum Major;

Zu Hauptmännern werden befördert die Oberlieutenante:

von Gemmingen, Dienger, Fülling und Chelius.

Zu Oberlieutenanten werden befördert die Lieutenante:

von Göbel-Harrant, Kuntz, Graf von Leiningen, Dilger und von Seldeneck.

H. Offiziere vom Armeekorps:

Die Majore:

von Rechthaler, Rekrutirungsoffizier,

von Böcklin, Rekrutirungsoffizier,

Keßler, zum Kriegsministerium kommandirt,

erhalten den Charakter als Oberstlieutenant.

Der Hauptmann und Platzmajor bei der Garnisonskommandantschaft der Residenz, Hoffmann, erhält den Charakter als Major.

Unter dem gleichen Tage

nachstehende Unteroffiziere Höchst Ihres Armeekorps zu Lieutenanten in den beigesetzten Abtheilungen zu ernennen:

Regimentsfourier Karl Heckmann im Artillerie-Regiment,

Oberwachmeister Heinrich Busch im (ersten) Leib-Dragoner-Regiment,

Oberwachmeister Philipp Gall vom Artillerie-Regiment,

Oberfeldwebel Andreas Gackstatter im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm,

Oberfeldwebel Joseph Heinrich Hauser vom zweiten Füsilier-Bataillon zum Reserve-Füsilier-Bataillon,

Oberwachmeister Kaspar Bühler im (ersten) Leib-Dragoner-Regiment,

Oberwachmeister Benjamin Doll im Artillerie-Regiment,

Oberfeldwebel Leopold Hafner in der Pionier-Kompagnie,

Oberwachmeister Johann Georg Hammer im Artillerie-Regiment,

Oberfeldwebel Johann Nepomuk Baumgartner im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,

Oberfeldwebel Johann Georg Müller im dritten Infanterie-Regiment,

Zugswachmeister Bernhard Weiß im Artillerie-Regiment,

Kompagniefeldwebel Karl Baumann vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment im Reserve-Füsilier-Bataillon,

Bataillonsfourier Eduard Kullmann vom ersten Füsilier-Bataillon in der Infanterie-Stabskompagnie,

Kompagniefeldwebel Eugen Schwär vom ersten Füsilier-Bataillon im Reserve-Füsilier-Bataillon,

Kompagniefeldwebel Heinrich Gilbert vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment im dritten Infanterie-Regiment,

Zugsfeldwebel Joseph Zeitler vom dritten Infanterie-Regiment im Reserve-Füsilier-Bataillon.

Unter dem gleichen Tage

dem in Ruhestand versetzten Oberstlieutenant von Beck und

unter dem 18. Mai d. J.

dem in Ruhestand versetzten Hauptmann von Adelsheim die Erlaubniß zu ertheilen, die Armeekorps-Uniform zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Formation des großherzoglichen Armeekorps in Folge der durch Bundesbeschluß angeordneten Marschbereitschaft; Zusammensetzung der Brigaden und Quartiere der Brigade-Commandos betreffend.

Nach allerhöchsten Befehlen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 17. d. M. tritt in Folge der durch Bundesbeschluß angeordneten Marschbereitschaft folgende Formation des großherzoglichen Armeekorps ein:

I. Eine Felddivision:

Infanterie:

drei Brigaden, oder 13 Bataillone,
eine Stabskompagnie.

Reiterei:

eine Brigade von drei Dragoner-Regimentern.

Artillerie:

drei Batterien 6pfünder à 8 Geschütze,
zwei Batterien 12pfünder à 8 Geschütze,
eine reitende Batterie à 6 Geschütze, ferner
eine Pionier-Abtheilung,
ein Brückenzug,
eine Sanitäts-Kompagnie, endlich
die Armeezweige.

II. Eine Besatzungs-Brigade:

bestehend aus
einem Regiment Infanterie zu zwei Bataillonen und zwei Kompagnien,
zwei Eskadronen Reiterei,
einer Ausfallbatterie,
drei Batterien Festungs-Artillerie.

Die neu errichteten dritten Bataillone und weiteren Kompagnien erhalten die Benennung Reserve-Bataillone (Kompagnien) der Abtheilungen, aus welchen sie ausgezogen wurden.

Die Infanterie der Felddivision erhält folgende taktische Zusammensetzung:

I. Brigade:

(erstes) Leibgrenadier-Regiment	2 Bataillone,
zweites Füsilier-Bataillon	1 Bataillon,
Reserve-Füsilier-Bataillon	1 "
Jäger-Bataillon	1 "
II. Brigade:	
zweites Infanterie-Regiment Prinz von Preußen	3 Bataillone,
erstes Füsilier-Bataillon	1 Bataillon,
III. Brigade:	
viertes Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm	3 Bataillone,
drittes Füsilier-Bataillon	1 Bataillon,
	13 Bataillone.

Endlich wurden
für das Kommando der Infanterie der Felddivision und der drei Feld-Brigaden folgende Quartiere bestimmt:
Kommando der Infanterie: Karlsruhe,
erste Infanterie-Brigade: Karlsruhe,
zweite Infanterie-Brigade: Mannheim,
dritte Infanterie-Brigade: Karlsruhe.

Karlsruhe, den 25. Mai 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Böckh.

Vdt. v. Stetten.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. Juni 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Fürsten Joseph Alexander zu Schönburg-Hartenstein das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,
dem Kammerherrn und Geheimen Referendär a. D. von Gulat-Wellenburg das Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,
dem Vorstand der Königlich Bayerischen Staatsschuldentilgungs-Kommission, Ministerialrath Johann Nepomuk von Suttner das Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und
dem Königlich Niederländischen Professor van der Hoeven in Leyden das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staatsminister der Finanzen Regenauer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkreuz des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener Xaver Münzer in Wertheim, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienstleistung, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. Mai d. J.

allergnädigst geruht:

den auf das Kriegskommissariat befehligten Regimentsquartiermeister Körber, sowie den Kriegskontroleur Koch zu Kriegskommissären und den Buchhalter Reich bei der Hauptkriegskasse zum Kontroleur bei dieser Kasse zu befördern; sodann

die Stabsquartiermeister Neßler im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, und Clauß im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, zu Regimentsquartiermeistern, sowie den Verrechner Kappes beim Jäger-Bataillon zum Stabsquartiermeister zu ernennen;

unter dem 25. Mai d. J.

die erledigte Amtsvorstandsstelle in Breisach dem Oberamtmann Schindler in Neustadt,

die Amtsvorstandsstelle in Neustadt dem Assessor Müller in Lahr unter Beförderung zum Amtmann,

die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamte Lahr dem Regierungssekretär Eccard in Karlsruhe unter Ernennnng desselben zum Amtmann,

die zweite Beamtenstelle bei dem Stadtamte Mannheim dem Ministerialsekretär Gustav von Stösser, unter Ernennung desselben zum Amtmann, zu übertragen;

den Referendär Max Eisen von Karlsruhe zum Amtsrichter in Rheinbischofsheim zu ernennen;

dem Diakonatsverweser, Pfarrer Nathanael Köllner in Pforzheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu ertheilen;

das Diakonat Müllheim und die damit verbundene erste Lehr- und Vorstandsstelle an der dortigen höhern Bürgerschule dem Stadtvikar Dr. Emil Freiburger in Karlsruhe zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Rüppurr dem Diakonus Leopold Abegg in Eberbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Lizenzertheilung an den Apotheker Ludwig Walz von Heidelberg betreffend.

Dem Ludwig Walz von Heidelberg wurde nach ordnungsmäßig abgehaltener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 28. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Erledigung eines Freiplatzes an dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft und zwar dieses Mal vorzugsweise für eine solche aus dem von Tschudi'schen oder dritten Stollen in Erledigung gekommen. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich um diesen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familienältesten) des von Merhard'schen Stollens zu wenden, von welchem eine stiftungsgemäße Präsentation innerhalb sechs Wochen zur landesherrlichen Genehmigung an den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath einzusenden ist.

Karlsruhe, den 28. Mai 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Serienziehung für die 54. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	435	enthaltend	Loos-Nr.	21701	bis	21750.
"	620	"	" "	30951	—	31000.
"	1211	"	" "	60501	—	60550.
"	1246	"	" "	62251	—	62300.
"	1277	"	" "	63801	—	63850.
"	2551	"	" "	127501	—	127550.
"	3012	"	" "	150551	—	150600.
"	3054	"	" "	152651	—	152700.
"	3528	"	" "	176351	—	176400.
"	3886	"	" "	194251	—	194300.

Serie-Nr.	4369	enthaltend	Loos-Nr.	218401	bis	218450.
"	4436	"	" "	221751	—	221800.
"	4745	"	" "	237201	—	237250.
"	5403	"	" "	270101	—	270150.
"	5669	"	" "	283401	—	283450.
"	5988	"	" "	299351	—	299400.
"	7037	"	" "	351801	—	351850.
"	7046	"	" "	352251	—	352300.
"	7182	"	" "	359051	—	359100.
"	7300	"	" "	364951	—	365000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1859.

Großherzogliches Finanzministerium.

Regenauer. Vdt. Helm.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landdekanats Karlsruhe, ist mit einem Kompetenzanschlag von 584 fl. 55 kr. und wirklichen Ertrag von ungefähr 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Waldangelloch, Diözese Sinsheim, mit einem Kompetenzanschlag von 611 fl. 1 kr., worauf jedoch eine — so weit die Zwischengefälle nicht hinreichen — vom künftigen Pfründnießer in angemessenen Terminen zu tilgende Schuld von ungefähr 280 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Bei der höhern Bürgerschule in Weinheim ist die Stelle des Vorstandes und ersten Lehrers mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl., worauf die Verpflichtung zur Aushilfe in geistlichen Funktionen in der Stadt und Altstadt Weinheim ruht, in Erledigung gekomnen und soll mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer, der zugleich evangelischer Geistlicher ist, wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

Bei der Regierung des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Kollegialmitglieds in Erledigung gekommen, welche mit einem Assessor wieder besetzt werden soll. Die Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen innerhalb vierzehn Tagen bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Kippenheim mit dem Filial Kippenheimweiler, Dekanats Mahlberg, mit einem Kompetenzanschlag von 1088 fl. 10 kr., worauf jedoch eine von dem neuen Pfründnießer abzutragende Schuld von 28 fl. 26 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 14. Juni 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 24. Mai d. J.

dem in Ruhestand versetzten Oberlieutenant Rückert den Charakter als Hauptmann mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform vom Armeekorps zu ertheilen;

unter dem 27. Mai d. J.

den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten von Gemmingen vom Jäger-Bataillon, unter Ernennung zum Kompagnie-Kommandanten, zum vierten (Reserve) Füsilier-Bataillon zu versetzen;

unter dem 1. Juni d. J.

den Kanzleirath Doll bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises wegen Kränklichkeit und den Rechnungsrath Hardock bei der Regierung des Mittelrheinkreises wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Offenburg dem Pfarrverweser Karl Bähr daselbst, unter Enthebung desselben von dem ihm verliehenen Diakonat Gernsbach, und

die erledigte Amtsarztstelle in Bretten dem Amtsarzt Muncke in Buchen zu übertragen;

den Domänenverwalter Hausrath in Stockach auf die erledigte Domänenverwaltung Emmendingen zu versetzen;

unter dem 4. Juni d. J.

den als Kommandanten der Feldhospitäler befehligten Major Zimmermann, bisher Kommandant der Militärstraf-Kompagnie, wegen derzeitiger Erkrankung der ihm übertragenen Funktion zu entheben und in der Stellung als Kommandant der Militärstraf-Kompagnie zu belassen;

den Oberstlieutenant Keßler vom Armeekorps unter Reaktivirung zum Kommandanten der Feldhospitäler zu ernennen, und

den Lieutenant von Langsdorf vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zur Sanitäts-Kompagnie zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung der Poststallmeisterei in Graben betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. M., Nr. 562, wird die in Graben dermalen noch bestehende Poststallmeisterei aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Errichtung von Anwaltsstellen in Durlach betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde den Referendären Moritz Ellstätter von Karlsruhe und Dr. Jakob Bayer von Kettenheim gestattet, zur Ausübung der Anwaltschaft in gerichtlichen und Verwaltungssachen ihren Wohnsitz in Durlach zu nehmen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1859.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die ordentliche Konscription für das Jahr 1860 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konscription für das Jahr 1860 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 27. des Konscriptions=Gesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1859 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Konscriptions=Gesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und — im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. **Buisson.**

Die im Frühjahr 1859 abgehaltene Prüfung in der Chirurgie betreffend.

Nachstehende sechs Kandidaten, welche sich der jüngsten Staatsprüfung in der Chirurgie unterzogen haben, erhielten von Großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz:

praktischer Arzt und Hebarzt Franz Werner von Appenweier,
praktischer Arzt Albert Seeligmann von Karlsruhe,
praktischer Arzt und Hebarzt Gustav Wagner von Rheinbischofsheim,
praktischer Arzt Otto Schrickel von Karlsruhe,
praktischer Arzt und Hebarzt Herrmann Martin in St. Georgen,
praktischer Arzt Karl von Langsdorff in Heidelberg.

Karlsruhe, den 7. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. **Wielandt.**

Die Apothekerlizenz des Wilhelm Stutz von Kandern betreffend.

Dem Wilhelm Stutz aus Kandern wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 7. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. **Wielandt.**

Die Rückvergütung der Branntweinsteuer von ins Ausland gehendem Branntwein und Weingeist betreffend.

In Erwägung, daß es durch die Verbesserungen in den Einrichtungen und im Betriebe der Branntweinbrennereien deren Besitzern möglich geworden ist, die auf das Erzeugniß an Branntwein und Weingeist treffende Steuer erheblich zu ermäßigen und darnach die Steuerrückvergütung, welche nach §. 14 der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 5. April 1852 zum Branntweinsteuergesetz (Regierungsblatt, Seite 136) für ins Ausland gehende Branntweine, so wie nach diesseitiger Bekanntmachung vom 17. Mai 1852 (Regierungsblatt, Seite 211) für den zu Essig oder Leuchtgas verwendeten Branntwein und Weingeist zugestanden worden ist, nicht mehr im richtigen Verhältniß zu der bei der Bereitung bezahlten Steuer steht, wird anmit die gedachte Steuerrückvergütung und zwar für Branntwein von seitherigen 50 kr. auf sechsunddreißig Kreuzer und für Weingeist von seitherigen 1 fl. 30 kr. auf ein Gulden zehn Kreuzer für die badische Ohm herabgesetzt. Die Herabsetzung tritt mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. Mai 1859.

Großherzogliches Finanzministerium.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Vollzugsverordnung,

die Aufnahme eines Anlehens für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 189) — wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt ist, zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues im Großherzogthum unter Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen, vorläufig unter Beschränkung auf den Betrag von sieben Millionen Gulden, aufzunehmen — wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Aufnahme des Anlehens geschieht durch Verkauf vierprozentiger Partialobligationen im Nennwerthe von je eintausend, fünfhundert und einhundert Gulden süddeutscher Währung.

§. 2.

Die Obligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

§. 3.

Sie werden auf den Inhaber ausgestellt, jedoch, wenn es dieser verlangt, von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben.

§. 4.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich, auf 1. März und auf 1. September, bezahlt.

§. 5.

Vor dem ersten Januar 1868 ist die schuldende Kasse nur zur Verzinsung, von da an aber auch zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens verpflichtet.

§. 6.

Vom ersten Januar 1868 an wird zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt bestimmt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet werden und dieses nach fünfzig Jahren vollständig getilgt sein muß.

§. 7.

Die Heimzahlung erfolgt mittelst Einlösung der Obligationen im Nennwerth.

§. 8.

Der Eisenbahnschuldentilgungskasse bleibt vorbehalten, alle Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach den §§. 5 und 6 der Fall sein würde.

§. 9.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden, so wird durch eine öffentliche Verlosung bestimmt, welche einzelne Obligationen einzulösen sind.

§. 10.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche, durch das Regierungsblatt zu erlassende, Kündigung voranzugehen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

§. 11.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen und deren Einlösung geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt der Letzteren können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

§. 12.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben entweder bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst oder bei jenen großherzoglichen Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern, welche das Finanzministerium mit der Zinszahlung und Einlösung beauftragt, kostenfrei ohne Abzug erheben.

§. 13.

Der durch das Gesetz vom 7. Mai v. J. vorläufig auf sieben Millionen Gulden bemessene Betrag des Anlehens bildet die erste Abtheilung desselben. Diese begreift je 4,375 Stück Obligationen zu 1000 fl., zu 500 fl. und zu 100 fl. von Nr. 1 bis mit Nr. 4,375.

Die durch künftige Gesetze bewilligt werdenden Anlehensbeträge werden sich als weitere Abtheilungen anschließen.

§. 14.

Mit dem Verkauf der Obligationen der ersten Abtheilung soll sofort begonnen und nach Bedürfniß fortgefahren werden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Benennung der Artillerie der Felddivision und der Besatzungsbrigade betreffend.

Nachdem durch höchsten Befehl vom 17. Mai d. J. die Scheidung des Artillerie-Regiments in Feld- und Besatzungs-Artillerie stattgefunden hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog unter dem 4. Juni d. J. gnädigst zu befehlen geruht, daß die Artillerie der Felddivision die Benennung „Artillerie-Regiment" fortzuführen habe und die Artillerie der Besatzungsbrigade die Benennung „Artillerie-Bataillon der Besatzungsbrigade" erhalte.

Karlsruhe, den 9. Juni 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.

von Böckh.

Vdt. v. Stetten.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 21. Februar d. J. Obergeometer Schäffer in Karlsruhe,
„ 10. „ „ „ Kanzleirath Rost in Karlsruhe,
„ 8. Merz „ „ Ministerialrath von Hauser in Karlsruhe.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 18. Juni 1859.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Das nach der Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. d. M. aufzunehmende Eisenbahnanlehen betreffend

Unter Hinweisung auf die Vollzugsverordnung großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. d. M. (Regierungsblatt Seite 198), die Begebung eines Eisenbahnanlehens von sieben Millionen Gulden zu vier Prozent betreffend, ist die unterzeichnete Kasse zu nachstehender Bekanntmachung ermächtigt:

1. Die Partialobligationen und Coupons für dieses Anlehen werden nach beifolgenden Mustern ausgefertigt.

2. Vorerst sollen von der ganzen Anlehenssumme nur 2,000,000 fl. aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht zu 94½ fl. Geld für 100 fl. in Obligationen.

3. Neben dem hiernach bewilligten Rabatte von fünf und ein halb Prozent erhalten Abnehmer von mindestens 20,000 fl. in Obligationen einen weiteren Rabatt von einem Viertelprozent, Abnehmer von mindestens 50,000 fl. einen solchen von einem halben Prozent.

4. Wer sich am Anlehen betheiligen will, kann je unter Angabe des Betrags, den er zu übernehmen beabsichtigt, in der Zeit vom 27. des laufenden bis mit dem 5. des nächstfolgenden Monats

a. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst,
b. bei den Kreiskassen Freiburg und Mannheim,
c. bei einem der Hauptsteuerämter oder einer der Obereinnehmereien oder Domänenverwaltungen des Großherzogthums

subscribiren.

5. Es kann auf einzelne Hunderte von Gulden oder auf eine beliebig größere, durch hundert theilbare, Guldensumme subscribirt werden.

6. Bei Abgabe der Obligationen wird zunächst auf die Subscribenten Rücksicht genommen.

Sollte die im Ganzen gezeichnete Summe den Betrag von 2,000,000 fl. überschreiten, so bleibt eine entsprechende Minderung der subscribirten Beträge vorbehalten.

7. Die Einzahlung der subscribirten Beträge kann sogleich bei der Subscription, oder auch in Fristen geschehen.

Wird nicht alsbald bei der Subscription voll bezahlt, so ist sogleich ein Zehntel des subscribirten Betrags einzuzahlen. Für den Rest werden alsdann drei gleiche Termine — 1. bis 5. August, 1. bis 5. September, 1. bis 5. Oktober d. J. — bewilligt. Unbenommen bleibt dabei, in der ersten oder zweiten Frist zugleich den ganzen Rest zu berichtigen.

8. Alle Einzahlungen ausschließlich der letzten müssen, falls auf 1,000 fl. oder mehr subscribirt ist, in durch 100, sonst in durch 10 theilbaren Guldenbeträgen bestehen.

9. Wer in Fristen zahlen will, diese aber nicht einhält, wird des bei der Subscription bezahlten Zehntels verlustig.

10. Zins- und Rabattvergütung findet je bei der letzten Einzahlung statt. Gleichzeitig wird dem Darleiher gegen Rückgabe der Bescheinigungen, die er von der Kasse, wo er subscribirte, erhalten hat, die betreffende Stückzahl von Obligationen mit Coupons verabfolgt. Bezüglich jener, welche bei der Subscription voll bezahlt haben, geschieht die Abrechnung über Zinsen und Rabatt, sobald der Druck der Obligationen beendigt ist.

11. Für alle Einzahlungen werden vier Prozent an Zinsen vergütet und zwar für jene im Subscriptionstermin vom 1. Juli an, für die vom 1. bis 5. August, beziehungsweise September und Oktober, je vom 1. des betreffenden Monats an.

Karlsruhe, den 17. Juni 1859

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse
C. Scholl.

Anlage zur Bekanntmachung der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Muster einer Partialobligation und eines Zinscoupons.

(Vorderseite der Obligation.)

Großherzogthum Baden.

500 fl. **Partialobligation** Zu vier Prozent.

über

Fünfhundert Gulden Kapital

als Antheil an dem Staatsanlehen, welches die unterzeichnete großherzoglich badische Eisenbahnschuldentilgungskasse nach den auf der Rückseite genannten Gesetzes= und Vollzugsbestimmungen aufgenommen hat.

Dieses Anlehen wird mit Vier vom Hundert für's Jahr halbjährlich verzinst und es sind jeder Partialobligation zwanzig halbjährige Zinscoupons (Zinsanweisungen) beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten zehn Jahre weitere Zinscoupons ausgegeben werden.

Die gegenwärtige Obligation ist für jeden Inhaber gültig. Sie wird von der unterzeichneten Kasse auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt, und es wird, daß dies geschehen, auf dem zweiten Blatte der Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat zur Folge, daß das Kapital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgültig bezahlt werden kann.

Karlsruhe, den ten . . . . 1859.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Director:
N. N.

Controleur: N. N. (Stempel.) **Zahlmeister:** N. N. (Stempel.)

Anlehensabtheilung I.

Nr. (der Obligation.)

(Rückseite der Obligation.)

Vollzugsverordnung.

Die Aufnahme eines Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

(Regierungsblatt 1859, Seite 198).

Die Verordnung wird hier vollständig aufgenommen.

XXIX.

(Muster eines Zinscoupons.)

Stempel.	Zehn Gulden halbjähriger Zins aus 500 fl. Kapital vom Eisenbahnanlehen Abthl. I. von 1859. Auf Verfallzeit zahlbar in grober süddeutscher Silbermünze bei allen großh. Staatskassen, sowie in Frankfurt am Main bei N. N. Karlsruhe, den ten . . . . . 1859. Großh. Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse. N. N.	1 Coupon. Obl. Nr. Zins auf 1. . . . . . 186 .

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 25. Juni 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Generalmajor Freiherrn von Wimpffen den Stern zum Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 21. Mai d. J.

den Assistenzarzt Dr. Philipp Christoph Rehbock in Frankfurt a. M. zum Oberarzt bei dem Haupt-Feldhospital auf Kriegsdauer zu ernennen;

unter dem 27. Mai d. J.

Allerhöchst-Ihrem Leibarzt Dr. Schrickel den Charakter und die Uniform als Generalstabsarzt zu ertheilen;

unter dem 30. Mai d. J.

dem Oberstlieutenant vom Armeecorps und Rekrutirungsoffizier des Bezirks Mannheim, von Böcklin, die Garnisonskommandantschaft Mannheim und dem Hauptmann Fritsch vom Armeecorps die Funktion als Platzmajor bei derselben zu übertragen;

unter dem 9. Juni d. J.

den Postverwalter Christian Becker in Wertheim auf sein unterthänigstes Ansuchen und bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand und

unter dem 10. Juni d. J.

den Oberlieutenant und Bataillonsadjutanten Gastel vom dritten Infanterie-Regiment zum vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der evangelischen Pfarrkandidaten betreffend.

Folgende Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden:

Karl Ströbe von Wertheim;
Julius Lindenmeyer von Rastatt;
Robert Helbing von Karlsruhe;
Hermann Fesenbeckh von Durlach;
Heinrich Hofert von Bödigheim;
Valentin Schuhmann von Meckesheim;
Heinrich Fuhr von Seckenheim.

Karlsruhe, den 11. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Gloßmann.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1859 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	53	51	104
Juristen	11	238	249
Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	49	69	118
Kameralisten	23	4	27
Philosophen und Philologen	17	60	77
Summe	153	422	575

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Uebertrag .	153	422	575
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	13	19	32
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	16	17	33
Gesammtzahl . .	182	458	640

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen	133	36	169
Juristen und Notariatskandidaten	12	5	17
Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	48	4	52
Kameralisten	28	1	29
Philosophen und Philologen	24	4	28
Summe . .	245	50	295
Hospitanten	—	—	9
Niedere Chirurgen	—	—	8
Gesammtzahl . .	—	—	312

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Das Verbot der Auswanderung, des Wanderns und Reisens der Konskriptionspflichtigen betreffend.

In Folge allerhöchsten Auftrags aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 651—52, wird auf Grund des Vorbehaltes im §. 1 der Verordnung vom 8. November 1856 die Auswanderung der Konskriptionspflichtigen betreffend (Reg.=Bl. 1856, S. 421) bis auf Weiteres hinsichtlich der Auswanderung, des Wanderns und Reisens der Konskriptionspflichtigen bekannt gemacht:

1. Die Auswanderungserlaubniß darf den Pflichtigen der noch der außerordentlichen Konskription unterworfenen Altersklassen der Jahre 1835 bis einschließlich 1838, so weit die dahin Gehörigen nicht bei der ordentlichen Konskription als bleibend untauglich befunden und vorgemerkt worden sind, sowie ferner den Pflichtigen der erst in die Konskription fallenden Klassen der Jahre 1839 und 1840 nur ertheilt werden, wenn sie für Einstellung eines Mannes eine Kaution von zwölfhundert Gulden stellen;
2. das diesseitige Ministerium ist ermächtigt, die Auswanderungserlaubniß an die Pflichtigen der erwähnten Altersklassen ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen auch ohne Kautionsstellung zu ertheilen;

3. unter der gleichen Voraussetzung (Ziff. 1) wird bis auf Weiteres auch das Reisen und Wandern der Pflichtigen der der außerordentlichen Konskription noch unterworfenen Altersklassen in der Weise beschränkt, daß Pässe und Wanderbücher an dieselben nur für das Inland und das benachbarte Ausland und nur höchstens für einen Zeitraum von drei Monaten ausgefertigt werden dürfen, mit der Verbindlichkeit, alle vier Wochen dem Bürgermeisteramt ihrer Heimath Nachricht von ihrem Aufenthaltsorte zu geben.

Die bereits auswärts befindlichen der außerordentlichen Konskription noch unterworfenen Pflichtigen werden aufgefordert, ihr Wandern oder Reisen jedenfalls so einzurichten, daß sie von einer etwa an sie ergehenden Aufforderung zum Kriegsdienst rechtzeitig Kenntniß erlangen.

An Pflichtige, welche in den nächsten zwei Jahren in die Konskription fallen, haben die Bezirksämter keine Pässe oder Wanderbücher für entferntere Länder auszufertigen, und dabei jedenfalls für gehörigen Eintrag des Zeitpunkts der ordentlichen Konskription in das Wanderbuch oder den Paß zu sorgen, und die erforderliche mündliche Belehrung beizufügen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1858 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1858 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1858.

Ordnungs-zahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahme.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	9,637	19
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	3,426	42
3.	Güterbestandzinse	318	52
4.	Kapitalzinse	10,156	37
5.	Staatszuschuß	8,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distrikts-Stiftungen	330	9
7.	Sonstige Einnahmen	101	31
	Summe	31,971	10
	II. Ausgabe.		
1.	Wittwengehalte	25,627	32
2.	Erziehungsbeiträge	4,133	34
3.	Nahrungsgehalte	661	29
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	85	8
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	21	38
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	220	30
7.	Gefälle der Kreisverrechner	1,483	34
8.	Gebühren der Bezirkserheber	398	42
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	250	14
10.	Revisionskostenbeitrag	415	23
11.	Sonstige Ausgaben	394	14
	Summe	33,691	58
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	31,971	10
	Die Ausgaben	33,691	58
	mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von welche dem Grundstocke entnommen wurde.	1,720	48

Ordnungszahl.		Betrag. fl.	kr.
	B. Darstellung des Vermögens.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	9,137	14
2.	Aktivkapitalien	216,996	41
	b. Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	190	6
4.	Gefällrückstände	3,647	47
5.	Vorschüsse	64	48
6.	Kassenvorrath	7,151	34
	Summe	237,188	10
	Hievon sind abzuziehen:		
	c. Schulden.		
	Ausgabsrest	439	17
	Rest reines Vermögen	236,748	53
	Am 31. Dezember 1857 hat dasselbe betragen	237,774	17
	mithin hat sich dasselbe im Jahre 1858 vermindert um	1,025	24
	Diese Verminderung ist entstanden:		
	a. durch das Defizit der Einnahme gegenüber der Ausgabe, d. h. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben aus dem Vermögensstock entnommene Summe von	1,720	48
	b. durch den weiteren Verlust an Grundstocksvermögen von	410	—
	c. durch den erforderlichen Mehraufwand für den Ankauf von Staatspapieren, welche über dem Nennwerth stehen, aber nur mit dem Nennwerthe in Rechnung vorgetragen erscheinen von	6	10
	d. durch den Wenigererlös aus Fahrnissen gegenüber dem Anschlagspreis von	12	20
	Zusammen	2,149	18

Ordnungs-zahl.		Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag . .	2,149	18
	Nach Abrechnung:		
	a. des höheren Steuerkapitals der Liegenschaften wegen der eingeschätzten Zehntfreiheit . . . . . . 822 fl. 21 kr.		
	b. der neu konstatirten Ersatzposten von . . 1 „ 33 „		
	c. eines Zuschusses von anderen Kassen des Landes zum Grundstock von . . . . . 300 „ — „	1,123	54
	gibt wieder obige Verminderung von . .	1,025	24
	Unter obigem Vermögen ist inbegriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	46,241	17
	b. desgleichen des früheren katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	44,134	53
	Zusammen . .	90,376	10

Ordnungs-zahl.	C. **Darstellung des Personalstandes am 31. Dezember 1858.**	Gesammt-zahl.
1.	Beitragspflichtige Mitglieder.	2,092
	Stand am 31. Dezember 1857	2,099
	Verminderung . .	7
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	520
	Stand am 31. Dezember 1857	509
	Vermehrung . .	11
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	422
	Stand am 31. Dezember 1857	445
	Verminderung . .	23
4.	Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder.	48
	Stand am 31. Dezember 1857	51
	Verminderung . .	3

Die Abfertigungsbefugniß des Untersteueramts Baden betreffend.

Dem Untersteueramt Baden ist die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. kompetenten Aemtern des Zollvereins ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 9. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Stock.

Diensterledigungen.

Die Amtsarztstelle in Buchen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen.

Die Stelle eines Amts- und Amtsgerichtsassistenzarztes zu St. Blasien mit Staatsdienereigenschaft und einer jährlichen Besoldung von 180 fl. nebst 120 fl. Pferdefourageaversum wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Meldungen binnen vierzehn Tagen bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen sind.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 28. Juni 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung.

Die organischen Einrichtungen zur Besorgung des dem Staate und den Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen obliegenden Hochbauwesens, sowie zur Besorgung des technischen Theiles der Baupolizei betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß sich bezüglich der Einrichtungen, wie sie zur Besorgung des dem Staate, den Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen obliegenden Hochbauwesens, dann zur Besorgung des Technischen der Baupolizei getroffen sind, mehrfache Zweifel ergeben haben, sehen Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

Artikel 1.

Die zur Besorgung des Hoch- oder Landbauwesens bestellten großherzoglichen Baubehörden sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Baudirektion, die Oberbauinspektion, die Bezirksbauinspektionen.

Artikel 2.

Der Baudirektion steht der Baudirektor, der Oberbauinspektion der Oberbauinspektor, jeder Bezirksbauinspektion ein Bezirksbauinspektor vor.

Artikel 3.

Den Bezirksbauinspektionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirkes, ob:

1. das dem Staate zustehende Bauwesen zu besorgen, sofern deßhalb nicht für den einen oder anderen Zweig der Staatsverwaltung besondere Fürsorge getroffen ist oder noch getroffen wird;

2. das Bauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen, wo es von der betreffenden Verwaltungs- oder der einschlägigen Mittel- oder Zentralbehörde verlangt wird, gleichfalls zu besorgen, namentlich Entwürfe zu neuen Gebäuden und zu Hauptreparaturen und Hauptveränderungen zu fertigen, sowie deren Ausführung zu leiten, auch die von dritten Sachverständigen über derartige Bauten gefertigten Entwürfe zu prüfen;

3. bei technischen Aufgaben der Baupolizei auf Ersuchen der Bezirkspolizeibehörde mitzuwirken.

Artikel 4.

Der Oberbauinspektion liegt ob:

1. die Entwürfe der Bezirksbauinspektionen über neu aufzuführende Staatsgebäude, auch die Voranschläge derselben über bauliche Unterhaltung oder Aenderung dieser Gebäude, je auf Verlangen der bauleitenden Verwaltungsbehörde zu prüfen;

2. die Entwürfe der Bezirksbauinspektionen über neu aufzuführende wichtigere Gebäude der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen, sowie über Hauptreparaturen und Hauptveränderungen an solchen Gebäuden auf Verlangen der einschlägigen Mittel- oder Zentralbehörde zu begutachten;

3. die Dienstführung der Bezirksbauinspektionen im Allgemeinen, sodann die Ausführung der denselben aufgetragenen Neubauten und Bauunterhaltungsarbeiten von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu untersuchen;

4. über wichtigere Fragen der Baupolizei, auch im Falle der Meinungsverschiedenheit über baupolizeiliche Gegenstände zwischen der Bezirkspolizeibehörde und der Bezirksbauinspektion, auf Aufforderung der höheren Polizeibehörde diese zu berathen;

5. bei der Staatsprüfung der Baukandidaten mitzuwirken.

Artikel 5.

Der Baudirektion liegt ob:

1. die Entwürfe über auf Rechnung des Staates oder einer Gemeinde, anderen Körperschaft oder Stiftung neu zu erbauende größere Kirchen oder andere größere öffentliche Gebäude, soweit nicht für das betreffende Bauwesen nach Art. 1 besondere Fürsorge getroffen ist, zu begutachten;

2. im Falle der Meinungsverschiedenheit in bautechnischen Fragen — sei es zwischen der Oberbauinspektion und einer Bezirksbauinspektion oder zwischen einer dieser Stellen und der einschlägigen Verwaltungsbehörde — auf Ersuchen der betreffenden Mittelstelle oder aus Auftrag des betreffenden Ministeriums Gutachten abzugeben;

3. allgemeine Fragen des Hochbauwesens oder der Baupolizei zu beleuchten;

4. die Staatsprüfung der Baukandidaten zu leiten, über deren Aufnahme unter die Baupraktikanten an das Finanzministerium zu berichten, auch die praktische Ausbildung der Letzteren zu überwachen.

Artikel 6.

Der Baudirektion wie der Oberbauinspektion liegt nebstdem ob, durch Ermunterung und Belehrung angelegentlich darauf hinzuwirken, daß das Baupersonal des Staates sich mit den Fortschritten im Baufache stets vertraut erhält und in Hinsicht auf künstlerische, zweckentsprechende und wirthschaftliche Ausführung des ihm anvertrauten Bauwesens mehr und mehr vervollkommnet.

Die Baudirektion, die Oberbauinspektion und die Bezirksbauinspektionen sollen ferner bestrebt sein, zur fortschreitenden Ausbildung der Baugewerbe nach Möglichkeit beizutragen.

Artikel 7.

Mit der unmittelbaren Ausführung von Baulichkeiten werden sich der Baudirektor und der Oberbauinspektor nur dann befassen, wenn dieß die höhere Wichtigkeit eines Bauwesens oder andere erhebliche Umstände wünschenswerth machen und deßhalb vom Finanzministerium besondere Erlaubniß ertheilt wird.

Artikel 8.

Den Baudirektor hat im Verhinderungsfalle der Oberbauinspektor, diesen dagegen im Verhinderungsfalle, wenn erforderlich, ein vom Finanzministerium zu beauftragender Baubeamter zu vertreten.

Artikel 9.

Die Bezirksbauinspektionen sind den übrigen Bezirksstellen der Staatsverwaltung gleich geordnet, den mittleren und höheren Stellen dagegen, welche das zum Geschäftskreis der Bezirksbauinspektionen gehörige Bauwesen (Art. 3, Satz 1 und 2) oder die Baupolizei zu leiten haben, bezüglich des betreffenden Geschäftszweigs, der Baudirektion und der Oberbauinspektion aber bezüglich des Technischen der Bauausführung untergeordnet.

Die Oberbauinspektion ist den Mittel- und höheren Stellen, soweit Gegenstände des Art. 4 den Wirkungskreis derselben berühren, untergeben.

Die Baudirektion hat den Rang einer Staatsmittelstelle und ist den Ministerien untergeordnet.

Artikel 10.

Die allgemeine Leitung des Hochbauwesens, soweit damit die im Art. 1 genannten Baubehörden betraut sind, und die dienstpolizeiliche Ueberwachung der nach Art. 2 hiezu bestellten Beamten und ihrer Gehülfen steht dem Finanzministerium zu.

Dieses entscheidet über die Staatsprüfungen im Baufache, ernennt die ständigen Baugehülfen bei der Baudirektion, der Oberbauinspektion und den Bezirksbauinspektionen, beantragt die Besetzung dieser Dienststellen und ertheilt denselben die erforderliche Dienstinstruktion, letztere jedoch — sofern dabei die einem der übrigen Ministerien anvertrauten Baugeschäfte oder die baupolizeilichen Funktionen der Baubeamten mitberührt werden — unter Mitwirkung und im Einverständniß mit den einschlägigen anderen Ministerien.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Juni 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verordnung.

Die Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 22. April 1841, Regierungsblatt Seite 147, über die Ausbildung für den Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst einer Vervollständigung bedürfen, haben Wir unter Aufhebung dieser Verordnung beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Kein Baukandidat, der sich dem Staatsdienst im Fache der Civilbaukunst zu widmen beabsichtigt, darf zum Fachstudium übergehen, bevor er die hiefür nöthig erachtete Vorbildung erworben hat.

Dieselbe begreift alle Kenntnisse, welche

1. auf den großherzoglichen Gymnasien bis zur obersten oder auf den großherzoglichen Lyzeen bis zur zweitobersten Klasse einschließlich und
2. in der ersten und zweiten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule dahier

gelehrt werden.

Ueber den Besitz dieser Vorbildung hat sich der Baukandidat vor dem Beginne des Fachstudiums auszuweisen und zwar entweder durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der genannten Lehranstalten, oder aber durch eine vorher zu bestehende Prüfung.

§. 2.

Dem Fachstudium hat der Baukandidat während mindestens vier Jahren auf einer anerkannten Kunstschule des In= oder Auslandes obzuliegen.

Dasselbe hat sich über alle jene Fach= und Hülfskenntnisse zu erstrecken, welche im vierjährigen Kurse der Bauschule der polytechnischen Schule gelehrt werden.

§. 3.

Die Staatsprüfung, welcher sich der Baukandidat zu unterziehen hat, zerfällt in eine Vor= und in eine Fachprüfung.

Beide werden unter Leitung der Baudirektion vorgenommen.

Die Vorprüfung erstreckt sich über die Hülfskenntnisse aus dem Gebiete der mathematischen und Naturwissenschaften, sowie auf einige graphische Aufgaben und muß alsbald nach dem Abgange von der Kunstschule abgelegt werden.

Die Fachprüfung umfaßt das Gebiet der Civilbaukunst und findet statt, nachdem sich der Baukandidat wenigstens während einiger Zeit praktisch eingeübt und, wo möglich, Kunstreisen gemacht hat.

§. 4.

Die Vornahme der Vorprüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, bestehend aus dem Baudirektor als Vorstand und mehreren vom Finanzministerium hiezu bestimmten Gelehrten als Examinatoren.

Die Prüfung soll schriftlich und mündlich stattfinden.

Nach dem Ergebnisse derselben hat die Prüfungskommission zu würdigen, welche der Kandidaten hinreichend bestanden sind, um zur Fachprüfung zugelassen werden zu können.

Es ist hierüber ein Prüfungsprotokoll aufzunehmen und jedem Kandidaten, der die Prüfung mindestens hinreichend abgelegt hat, von der Baudirektion deßhalb Eröffnung zuzustellen.

Das Prüfungsprotokoll nebst den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten wird dem Finanzministerium zur Einsicht vorgelegt.

§. 5.

Die Vornahme der Fachprüfung hat durch den Baudirektor, den Oberbauinspektor und einen dritten jeweils vom Finanzministerium zu ernennenden Baubeamten zu geschehen.

Diese Prüfung soll eine schriftliche und eine mündliche sein und das Finanzministerium die beiläufige Anzahl der Fragen bestimmen, die aus jedem Theile der Civilbaukunst zu schriftlicher Beantwortung zu stellen sind.

Die Examinatoren haben die Ergebnisse der Prüfung jedes Kandidaten im Einzelnen zu würdigen, sodann, zugleich mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorprüfung, im Ganzen zu begutachten, wer von den Kandidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bestanden sei, oder als unzureichend ausgebildet zurückzuweisen sein werde.

Es ist hierüber ein Prüfungsprotokoll aufzunehmen und nebst den schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen der Kandidaten dem Finanzministerium vorzulegen

§. 6.

Das Finanzministerium entscheidet, welche der Baukandidaten, die sich der Fachprüfung unterworfen haben, als hinreichend ausgebildet anzuerkennen und deßhalb mit einer der drei Würdigungsnoten „vorzüglich," „gut" oder „hinlänglich bestanden" unter die Baupraktikanten aufzunehmen seien.

§. 7.

Es soll, sofern Anmeldungen hiezu vorliegen, alljährlich eine Vor= und eine Fachprüfung vorgenommen werden.

Die Anmeldungen haben schriftlich bei der Baudirektion zu geschehen.

Jene zur Vorprüfung müssen den Vor= und Familiennamen, das Alter, die Konfession, den Geburts= und Wohnort des Kandidaten, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, die Schulanstalten, auf welchen er seine Vorbildung, und die Kunstschule, auf welcher er seine Fachbildung erlangt hat, angeben. In Beilagen ist nachzuweisen, daß der Kandidat die Vorbildung (§. 2) vor dem Uebergange zum Fachstudium erlangt hat, und durch das Zeugniß der Kunstschule ist darzuthun, daß und wie lange er diese besucht, welche Lehrvorträge er gehört und welches Zeugniß über Fleiß und Betragen er sich erworben hat.

Die Anmeldungen zur Fachprüfung haben lediglich auf die erstandene Vorprüfung Bezug zu nehmen und, falls der Kandidat inzwischen praktisch sich eingeübt oder Kunstreisen gemacht hat, hierüber Auskunft zu geben.

Das Finanzministerium wird, soweit thunlich, die auf jede der beiden Prüfungen zu verwendende Zeitdauer bestimmen.

§. 8.

Ein Baukandidat, der in einer ersten Vor= beziehungsweise Fachprüfung nicht besteht, kann zu einer zweiten zugelassen werden. Wer in der zweiten Vor= oder Fachprüfung, der er sich unterworfen hatte, nicht besteht, wird zu einer weiteren nicht mehr zugelassen

§. 9.

Die Vorprüfung ist unentgeltlich.

Nach erstandener Fachprüfung hat jeder Baupraktikant zwanzig Gulden Prüfungsgebühr in die Staatskasse zu erlegen, es sei denn, daß ihn das Finanzministerium bei nachgewiesener Unvermöglichkeit von Zahlung der Gebühr befreit.

§. 10.

Den in die Reihe der Baupraktikanten aufgenommenen Kandidaten liegt es sofort ob, sich — sei es als Aufseher bei größeren Baulichkeiten, sei es als Gehülfen bei einer großherzoglichen Baubehörde oder bei sonstigen tüchtigen Baubeamten — für ihren Beruf praktisch auszubilden, auch,

falls es anders ihre Vermögensverhältnisse erlauben, die erlangte künstlerische, wissenschaftliche und praktische Bildung durch eine Kunstreise zu erweitern.

§. 11.

Die Baupraktikanten sollen bei Besetzung von Gehülfenstellen großherzoglicher Baubehörden und bei Ernennung von Bauführern bei Staatsbauten vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Sie haben je nach ihrem Dienstalter, ihrer Befähigung, ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung und ihrem sittlichen Benehmen auf Bezirksdienste Anspruch; auf höhere Stellen jedoch nur dann, wenn sie sich durch Talent, Fleiß und Kenntnisse, sittliches und anständiges Betragen auszeichnen.

Bei der Besetzung von Staatsstellen soll auf diejenigen Baupraktikanten, welche größere Kunstreisen mit Erfolg unternommen und sich darüber ausgewiesen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden.

§. 12.

Das Finanzministerium und sämmtliche großherzogliche Baubehörden werden darüber wachen, daß die Baupraktikanten mit Eifer und Treue im Dienste ein anständiges Betragen in und außer demselben verbinden.

Wo dies nicht der Fall ist, hat das Finanzministerium nach Vernehmung der Baudirektion einzuschreiten und nöthigenfalls die Entlassung aus der Reihe der Baupraktikanten zu verfügen.

Diese Entlassung soll, wenn sich ein Baupraktikant durch unredliche Geschäftsführung, fortdauernden Unfleiß, beharrlichen Ungehorsam, leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, unsittliches Betragen, oder durch irgend ein anderes Vergehen des Vertrauens oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, sogleich, in anderen Fällen aber, wo die Natur oder Umstände des Vergehens nicht eine gleichbaldige Entlassung nothwendig machen, erst nach vorausgegangener Androhung erfolgen.

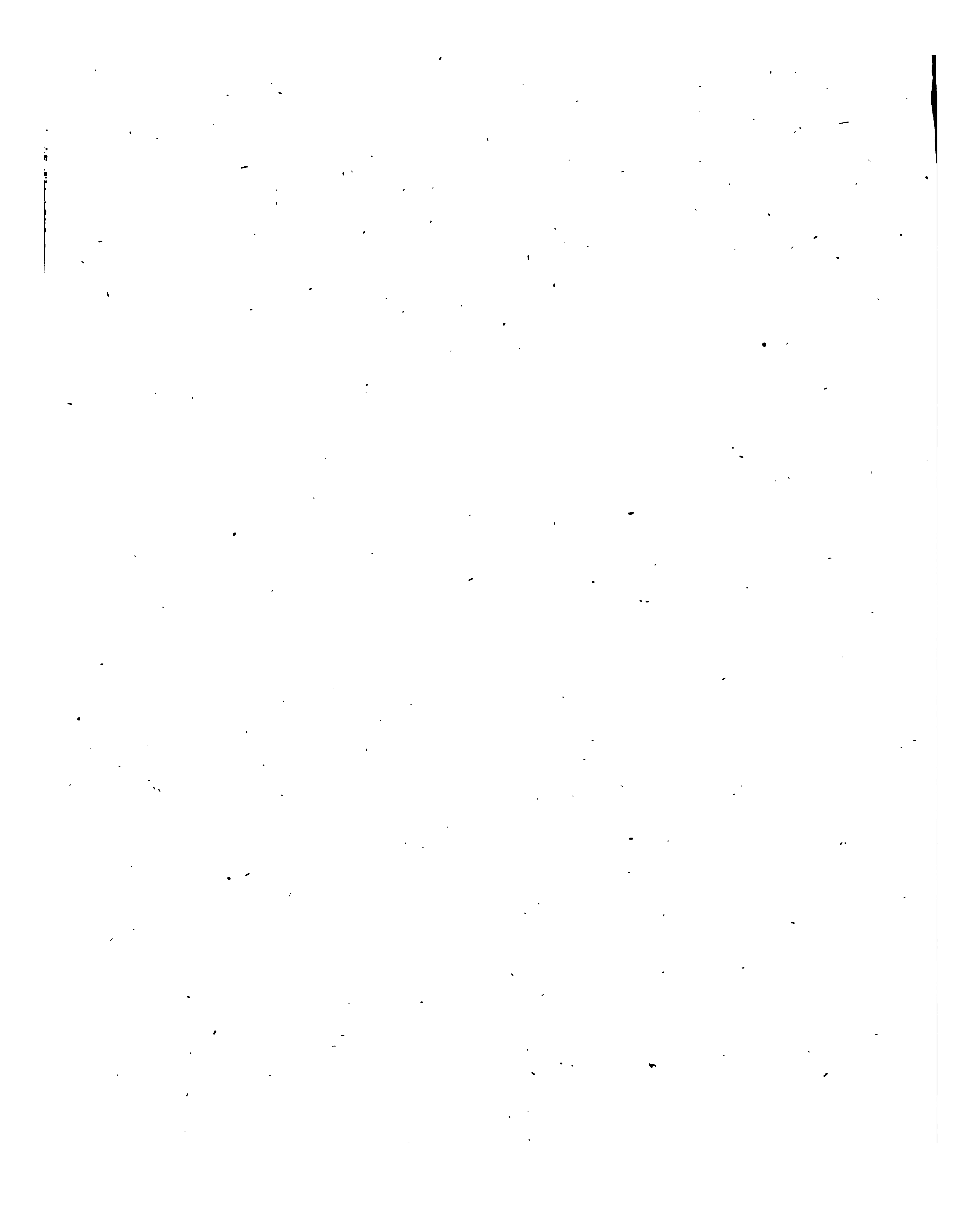
Gegen die Entlassungsverfügung ist der Rekurs an Unser Staatsministerium zuläßig.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Juni 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.



Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 2. Juli 1859.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz,

die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Leiningen-Neudenau betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der Graf von Leiningen-Neudenau um eine Wiederherstellung mehrerer ihm in der Deklaration vom 2. März 1826 (Reg.-Bl. Nr. VII.) zugesicherten und durch die seitherige Gesetzgebung entzogenen Befugnisse, bezüglich welcher ein rechtsgiltiger Verzicht desselben nicht vorliegt, nachgesucht hat, und nachdem eine Vereinbarung mit dem gedachten Standesherrn über die anderweite Regulirung seiner Rechtsverhältnisse seither nicht zu Stande gekommen ist, in Betracht ferner, daß den standesherrlichen Gemeinden, welche durch Anwendung der deklarationsmäßigen Bestimmungen über die Beiträge der Standesherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen einen Ausfall in ihren durch die Vorschriften der Gemeindeordnung ihnen gewährleisteten Einnahmen erleiden, die Entschädigung aus allgemeinen Staatsmitteln gebührt, haben Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Der Graf von Leiningen-Neudenau und dessen Familienmitglieder werden in den ihnen durch die §§. 16, 17 und 19 bis 22 der Deklaration vom 2. März 1826 Regierungs-

blatt Nr. VII., gewährten befreiten Gerichtsstand, unter Wiederherstellung aller hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, welche vor dem 15. Februar 1851 in Geltung waren, wieder eingesetzt.

Auf bereits anhängige Rechtsangelegenheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 2.

Die Befugnisse der gräflichen Standesherrschaft Leiningen-Neudenau in Bezug auf Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen werden nach Maßgabe der Verordnungen vom 23. Februar 1838, Reg.-Bl. Nr. XII., beziehungsweise vom 7. Dezember 1837, Reg.-Bl. Nr. XLIX., wieder hergestellt.

Artikel 3.

Bezüglich der der erwähnten Standesherrschaft zustehenden Ausübung der niederen Polizei im Umfange ihrer im standesherrlichen Gebiete gelegenen Schlösser und Wohnungen sammt Zugehörde bleibt die im §. 6 der Gemeindeordnung erwähnte Unterordnung unter die amtliche Distriktspolizei insoweit außer Anwendung, als die Rekurse der Bestraften gemäß §. 26 der Deklaration vom 2. März 1826 von der Kreisregierung zu verbescheiden sind.

Artikel 4.

So lange, bis eine Vereinbarung mit dem Grafen von Leiningen-Neudenau über eine anderweite Regulirung seines Verhältnisses zu den standesherrlichen Gemeinden erzielt wird, ist diesen Gemeinden derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen der Standesherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnehmen, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätten, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Juni 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kriegskommissär Feinaigle die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm

von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die Stelle eines Zeichnenlehrers an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe dem Maler Adolph Schrödter in Düsseldorf, unter Ernennung desselben zum Professor, zu übertragen;

die bei der Regierung des Mittelrheinkreises erledigte Stelle eines Kommunrevisors dem bisherigen Kommunrevisor Karl Kratt in Konstanz und die hierdurch erledigt werdende Stelle eines Kommunrevisors bei der Regierung des Seekreises dem Sportelvisitator Friedrich Eduard Müller von Karlsruhe zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Eisenbahnhaltstation bei St. Georgen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September v. J., Nr. 1084, die Errichtung einer Eisenbahnhaltstation bei St. Georgen gnädigst genehmigt haben, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Eröffnung dieser dem Eisenbahnamt Freiburg zugetheilten Haltstation auf den 15. k. M. Juli festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 25. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Mollenbec.

Die im Frühjahr 1859 abgehaltene Prüfung in der Medizin betreffend.

Nachstehende 3 Kandidaten, welche sich der jüngsten Prüfung in der Medizin unterzogen haben, erhielten von großherzoglicher Sanitätskommission Licenz:

Wund- und Hebarzt Leonhard Schelldorf von Heidelberg,
" " " Wilhelm Bähr von Karlsruhe und
" " " Theodor Dreßler von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 25. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Diensterledigungen.

Bei der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke ist die Stelle des rechtsgelehrten Kollegialmitgliedes in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe, namentlich aus der Zahl der Hofgerichtsmitglieder und Amtsrichter wollen sich binnen vierzehn Tagen bei gedachter Direktion melden.

Das evangelische Diakonat Eberbach, Diözese Mosbach, womit die Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule daselbst verbunden ist, mit einem Gesammtbesoldungsanschlag von 614 fl. 43 kr. einschließlich des Anschlags der Dienstwohnung mit 61 fl. 28 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Das evangelische Diakonat Gernsbach, mit welchem die Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der höhern Bürgerschule daselbst verbunden ist, und über dessen kirchliche Funktionen besondere Anordnung vorbehalten bleibt, mit einem Kompetenzanschlag von 626 fl. 36 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 7. März 1859 der pensionirte Hofdomänenkammer-Expeditor Eckerlin in Müllheim;
" 26. April 1859 der pensionirte Oberrevisor Poinsignon in Konstanz;
" 2. Juni 1859 der pensionirte Oberrechnungsrath Forstmeyer in Karlsruhe;
" 5. Juni 1859 der Generalmajor von Fischer vom Armeekorps in Karlsruhe.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. Juli 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, mittelst allerhöchster Entschließung vom 27. v. M., den Vice-Oberceremonienmeister Carl Freiherrn von Reischach unter Ernennung zum Ober-Ceremonienmeister definitiv mit dem Ober-Ceremonienmeisteramte zu betrauen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachstehende Portepeefähnriche, Unteroffiziere, Freiwillige und Regiments-Kadetten zu Lieutenanten in den beigesetzten Regimentern und Bataillonen zu ernennen:

Portepeefähnrich Victor Louis im Jäger-Bataillon.
" Wilhelm Katz im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Leopold von Bodmann im Artillerie-Regiment.
" Victor von Huber im Artillerie-Regiment.
" Richard von Schalberg im Artillerie-Regiment.
" Ernst von Kleiser im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.
" Friedrich Lacher im zweiten Füsilier-Bataillon.
" Ernst Engler im Artillerie-Regiment.

Portepeefähnrich Wilhelm von Schilling im dritten Füsilier-Bataillon.
" Friedrich Bode im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.
Corporal Richard Schick vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment im zweiten Infanterie-Regiment.
" Gustav Adolf Jos. Steiglehner vom Jäger-Bataillon im ersten Füsilier-Bataillon.
Batterie-Wachmeister Leopold Kurz im Artillerie-Regiment.
Corporal Edmund von Stöcklern vom Leibgrenadier-Regiment im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.
Freiwilliger Carl Eichrodt im Jäger-Bataillon.
" Friedrich Beck im ersten Füsilierbataillon.
" Adolf Fuchs im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Albert Dammert im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Berthold Gemehl im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Ludwig Schütt im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Max Heinsheimer im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.
" Carl Maurer im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.
" Joseph Wehrle im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Theodor Gerstner im Jäger-Bataillon.
" Heinrich Fritz im vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon.
" Eduard Böhringer im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.
" Anton Löffler im ersten Füsilier-Bataillon.
" Heinrich Kohlund im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Johann Gruber im dritten Infanterie-Regiment.
" Cäsar Bekk im vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon.
" Gustav Straubhaar im dritten Infanterie-Regiment.
" Alfred Huber von Gleichenstein im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.
" Theodor Leers im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.
" Carl Guyet im Jäger-Bataillon.
" Wilhelm Heuberger im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.
" Carl Gräff im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.
" Heinrich Stähly im dritten Füsilier-Bataillon.
" Wilhelm Lindau im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.
" Wilhelm Anselm im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.
" Rudolf von Rüdt im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Carl von Rüdt im zweiten Füsilier-Bataillon.
" Julius Stabel im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment.
" Louis Berton im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.
Portepeefähnrich Max von Laroche im ersten Füsilier-Bataillon.
" Alexander Nöldeke im Artillerie-Regiment.
" Franz von Neubronn im Artillerie-Regiment.
" Rudolf Stiefbold im Artillerie-Regiment.

Portepeefähnrich Friedrich Kauffmann im dritten Dragoner-Regiment.

" Georg Winsloe vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment im zweiten Dragoner-Regiment.

" Gustav Poinsignon im dritten Infanterie-Regiment.

" Peter Ziegler vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian im (ersten) Leib-Dragoner-Regiment.

" Alfred Winsloe im dritten Dragoner-Regiment.

" Alfred Geniol vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment im dritten Dragoner-Regiment.

Freiwilliger Heinrich Heß im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.

" Carl Bär im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.

" Leopold von Bodmann im dritten Dragoner-Regiment.

" Theophil Risterer im Festungs-Artillerie-Bataillon.

" Eugen von Chrismar im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.

" Carl Lutz im dritten Infanterie-Regiment.

" Franz Brummel im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian.

" Victor Müller im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.

" Otto Rheinau im dritten Infanterie-Regiment.

" Alexander Gaus im dritten Dragoner-Regiment.

" August Fülling im dritten Füsilier-Bataillon.

" Carl Siebert im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.

" Wilhelm Fischer im (ersten) Leib-Dragoner-Regiment.

" Julius Keller im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.

" Hermann Kleinpell im zweiten Füsilier-Bataillon.

" Ludwig von Schilling im dritten Dragoner-Regiment.

" Constantin Weltin im Festungs-Artillerie-Bataillon.

" Carl Weizel im Festungs-Artillerie-Bataillon.

" Max Hildebrand im dritten Infanterie-Regiment.

" Friedrich Förster im dritten Infanterie-Regiment.

" Julius Artaria im (ersten) Leib-Dragoner-Regiment.

" Edmund Wohnlich im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.

" Peter Weber im Festungs-Artillerie-Bataillon.

" Albert Holzmann im Jäger-Bataillon.

" Carl Metzger im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian.

" Albert Weiß im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.

" Casimir Grohe im vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon.

" Kuno von Reichlin-Meldegg im dritten Dragoner-Regiment.

" Carl Fleischmann im dritten Füsilier-Bataillon.

" Heinrich Wippermann im dritten Infanterie-Regiment.

" Power im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian.

" Alfred Schmidt im zweiten Füsilier-Bataillon.

Freiwilliger Leopold Haager im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.
" Carl Schmidt im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian.
" Wilhelm Seidel im Jäger-Bataillon.
" Gustav Barth im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen.
" Ferdinand Morstadt im dritten Infanterie-Regiment.
" Albert Eyth im dritten Infanterie-Regiment.
" Alois von Vincenti im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 20. Juni d. J.
den Oberwachmeister Hermann Buser und den Quartiermeister Jakob Siehl im Artillerie-Regiment zu Lieutenanten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nachstehende Postaspiranten, nämlich:

Hermann Lorentz von Villingen,
Friedrich Hartmann von Karlsruhe,
Max Grimm von Durlach und
Karl Mayer von Karlsruhe,

sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Bestellung einer Kriegskommission betreffend.

Die mittelst höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. Mai d. J. auf den Grund des §. 63 der Verfassungsurkunde bestellte Kriegskommission (Regierungsblatt Nr. 25 d. J.) wurde in folgender Weise zusammengesetzt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
zum Vorstande derselben den Ministerialdirektor Weizel, zu Mitgliedern die Ministerialräthe Tröger und Spohn und den Regierungsrath Behaghel gnädigst zu ernennen geruht.

Der ständische Ausschuß hat als Mitglieder gewählt
den Freiherrn Adolph von Rüdt, Direktor der landwirthschaftlichen Zentralstelle, die Abgeordneten Ministerialdirektor Junghanns und Oberkirchenrath Muth, und als Ersatzmann den Abgeordneten Kirsner.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2 Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Konrad Siebler von Saig an die Gemeinde daselbst 400 fl., deren Zinsen alljährlich zwei armen Haushaltungen verabfolgt werden sollen;

die Gemeinde Reuthe den ihr von den Unterstützungsgeldern Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold und der großherzoglichen Familie aus dem Jahr 1852 zugefallenen Betrag von 40 fl. zur Gründung eines Armenfonds daselbst;

die verstorbene Barbara Vogel von München in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim 1000 fl.;

die Söhne des verstorbenen Posthalters Faller zu Bonndorf an die Friedrich Faller'sche Chorstiftung zur Anschaffung von Musikalien und sonstigen kleineren Kirchenbedürfnissen in der Pfarrkirche daselbst den Betrag von 200 fl.;

Klemenz Witwer aus dem Kanton Aargau und Johann Schnitzer von Birndorf im Jahre 1851 gelegentlich ihrer bürgerlichen Annahme in der Gemeinde Altenburg zur Gründung eines Schulfonds daselbst, je 25 fl., 50 fl.;

Konrad Eser von Birndorf in diesem Jahre bei gleicher Veranlassung und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Unold von Scherzingen an das Mutterhaus des Ordens der barmherzigen Schwestern zu Freiburg 2761 fl. 11 kr.;

die verstorbene Crescenz Schneider von Katzenmoos zur Gründung eines Armenfonds daselbst 50 fl.;

Jakob Rost in Bilchband zur Gründung eines Armenfonds daselbst 400 fl.;

der verstorbene Handelsmann Xaver Ehrhard von Achern in den Gutleutfond daselbst 3,000 fl., aus deren Zinsen die dortigen Armen, Wittwen und Waisen Unterstützung erhalten sollen;

ein Ungenannter an die Stadtgemeinde Baden 300 fl. zur Gründung einer Anstalt zur Erziehung verwahrloster Kinder daselbst;

der verstorbene Alois Riether in Heppach zur Gründung eines Armenfonds daselbst 300 fl.;

eine Ungenannte zur Errichtung eines Armen- und Krankenhauses in Beuern 3000 fl.; wozu von Pfarrer Weickum daselbst noch weitere 100 fl. zu gleichem Zwecke zur Verfügung gestellt wurden;

Frau Elise Offensandt Wittwe, geborene von Berckholz in Karlsruhe und ihre Schwester, die Frau Sophie Moltke Wittwe, geborene von Berckholz, ein großes Glasgemälde für das mittlere Chorfenster der evangelischen Kirche in Baden im Werthe von 1800 fl.

Das Verbot der Ausfuhr von frisch ausgeschlachtetem Fleisch über die Zollvereinsgrenze betreffend.

Da darüber, ob das unterm 16. Mai d. J. (Regierungsblatt, Seite 177) erlassene Verbot der Schlachtviehausfuhr über die Zollvereinsgrenze sich auch auf Fleisch beziehe, Zweifel entstanden sind, so wird hiermit auf den Grund allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich das Ausfuhrverbot auch auf frisch ausgeschlachtetes Fleisch erstrecke, daß aber das unterzeichnete Ministerium ermächtigt sei, bezüglich der Fleischausfuhr zu Gunsten des kleinen Grenzverkehrs eine Ausnahme zu gestatten, wo und soweit eine solche unbedenklich erscheint.

Die Zollbehörden sind angewiesen, sich hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 4. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. Juli 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Ersatzwahl zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Graf Karl von Kageneck, großherzoglicher Regierungsrath a. D., Abgeordneter des grundherrlichen Adels aus dem Wahlbezirke oberhalb der Murg mit Tod abgegangen ist, so haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Die Vorbereitungsarbeiten zur Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels in dem Bezirke oberhalb der Murg sollen alsbald vorgenommen werden.
2. Nach Beendigung der Vorarbeiten ist die Wahl durch den von Uns hiermit allergnädigst ernannten Wahlkommissär, Unseren Geheimen Rath und Regierungsdirektor Schaaff in Freiburg, anzuordnen und zu leiten.
3. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juli 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart

XXXIV.

Die Erneuerungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, Regierungsblatt Seite 213, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend;

in Anbetracht, daß in der 74. Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten sechszehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieses Jahres bestimmt worden sind,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichniß aufgeführten sechszehn Städte- und beziehungsweise Aemterwahlbezirken, deren bisherige Abgeordnete durch das Loos austraten, sind die Erneuerungswahlen ungesäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten Wahlkommissäre zu vollziehen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juli 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1859 erforderlichen Erneuerungswahlen.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Städte-	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Aemter-	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
			I. Mittelrheinkreis.		
1	IV.		Stadt Lahr	Fingado, Oberamtmann in Emmendingen	Regierungsdirektor Fieser.
2		22	Aemter Kork und Rheinbischofsheim	Dörr, Kaufmann in Rheinbischofsheim	Stadtdirektor v. Neubronn in Karlsruhe.
3		23	Aemter Achern und Bühl	Beck, Regierungsrath in Karlsruhe	Forstdirektor Ziegler.
4	VI.		Stadt Rastatt	Sallinger, Kaufman in Rastatt	Oberkirchenraths-Direktor Prestinari.
5	VIII.		Stadt Karlsruhe	Klauprecht, Dr., Forstrath in Karlsruhe	Oberkirchenrath Stephani.
6	VIII.		Stadt Karlsruhe	Stüber, Kaufmann in Karlsruhe	
7	IX.	26	Landamt Karlsruhe	Fischer, Oberforstmeister in Karlsruhe	Hofgerichtsdirektor Bohm.
8			Stadt Durlach	Eisenlohr, Professor in Durlach	Oberamtmann Bausch.
9		29	Oberamt Bruchsal mit Anschluß der Stadt u. einige Orte des Amts Eppingen	Engelhard, Bürgermeister in Bruchsal	Zolldirektor Kirchgeßner.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Städte	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Aemter	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.
10	XI.		Stadt Bruchsal	Prestinari, Direktor des kath. Oberkirchenraths in Karlsruhe	Hofgerichtspräsident Mühling in Bruchsal.
11		30	Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach	Paravicini, Posthalter in Bretten	Geheimer Regierungsrath Gockel.
			II. Unterrheinkreis.		
12		32	Aemter Wiesloch und Neckargemünd	Junghanns, Dr., Justiz-Ministerialdirektor in Karlsruhe	Hofgerichtsdirektor Nestler.
13		33	Amt Sinsheim mit den Amtsorten von Eppingen, die nicht zu Bretten und Bruchsal geschlagen sind	Muth, Oberkirchenrath in Karlsruhe	Oberhofgerichtskanzler Kirn.
14		35	Aemter Ladenburg und Weinheim	Hübsch, Posthalter in Weinheim	Geheimer Rath und Oberhofrichter Dr. Stabel.
15		37	Amt Eberbach mit den rechts des Neckars gelegenen Orten des Amtes Mosbach	Schaaff, Dr., Geheimer Rath und Regierungsdirektor in Freiburg	Hofgerichtspräsident Woll.
16		41	Amt Wertheim, ausschließlich der Stadt, und Amt Wallbürn	Kiefer, Bürgermeister in Wallbürn	Regierungsdirektor Böhme.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglich Hessischen Generalstaatsprokurator am Oberappellations- und Cassationsgericht Ludwig August Emmerling das Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staatsminister der Finanzen Regenauer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Ministerialrath Walli für das ihm verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse desselben Ordens.

Dienstnachrichten.

Nach allerhöchsten Entschließungen treten in Folge der durch allerhöchsten Befehl vom 17. Mai d. J., Nr. 46, festgestellten Kriegsformation und der angeordneten Marschbereitschaft des großherzoglichen Armeecorps bei dem ärztlichen Personale folgende Versetzungen und Ernennungen ein:

1. Nach allerhöchstem Befehl vom 17. Mai d. J. werden versetzt:

Regimentsarzt Mayer vom dritten Dragoner-Regiment zum Divisionsstab als funktionirender Oberstabsarzt;

Regimentsarzt Nerlinger im (ersten) Leib-Dragoner-Regiment zum dirigirenden Arzt des Haupthospitals;

Regimentsarzt Dr. Beck vom zweiten Füsilier-Bataillon zum dirigirenden Arzt der Sanitäts-Kompagnie;

Regimentsarzt Weber vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zum vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon;

Regimentsarzt Nebenius vom dritten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm;

Regimentsarzt Brummer vom ersten Füsilier-Bataillon zum (ersten) Leib-Dragoner-Regiment;

Oberarzt Tritschler von der Festungs-Artillerie zum ersten Füsilier-Bataillon;

Oberarzt Dr. Schmitt vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, zum zweiten Füsilier-Bataillon;

Oberarzt Kaißer vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum dritten Füsilier-Bataillon;

Oberarzt Dr. Martin vom vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment;

Oberarzt Steinam vom Artillerie-Regiment zum dritten Dragoner-Regiment;
Oberarzt Guttenberg vom dritten Infanterie-Regiment zur Festungs-Artillerie;
Oberarzt Krumm vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Aufnahmshospital;
Oberchirurg Holzbach vom dritten Dragoner-Regiment zum Haupthospital;
Oberchirurg Maier vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zur Sanitäts-Kompagnie.

2. Folgende praktische Aerzte werden auf Kriegsdauer zu Oberärzten ernannt:
Dr. Leopold Arnsperger im (ersten) Leibgrenadier-Regiment;
Dr. Fritz von Würthenau im (ersten) Leibgrenadier-Regiment;
Kamill Waibele im zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen;
Hermann Kreuzer im zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen;
Leo Enz beim Reserve-Bataillon des zweiten Infanterie-Regiments;
Gustav Fähndrich beim dritten Infanterie-Regiment;
Ludwig Lang beim dritten Infanterie-Regiment;
Albert Rheiner beim vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm;
Bernhard Tritschler beim vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm;
L. Weng beim Reserve-Bataillon des vierten Infanterie-Regiments, Markgraf Wilhelm;
Konrad Spuler beim dritten Füsilier-Bataillon;
A. Wirth beim zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian;
Eduard Erckenbrecht beim dritten Dragoner-Regiment;
Wölfl bei der Artillerie;
Karl Flaig bei der Artillerie;
A. Zipf bei der Sanitäts-Kompagnie;
Edmund Keller bei dem Aufnahms-Hospital;
August Ambros desgleichen;
J. G. Schuler desgleichen;
Heinrich Willmann bei dem Haupthospital;
Joseph Kiefer desgleichen;
Glänz desgleichen.

Unterm 27. Mai d. J.

wurden ferner nachstehende praktische Aerzte auf Kriegsdauer als Oberärzte angestellt:
Hugo Wolf bei der Dragoner-Division der Besatzungs-Brigade in Rastatt;
Dr. Georg Stehberger bei dem Aufnahmshospital;
Franz Knauff bei dem Haupfeldhospital, und
Oberarzt Krumm bei dem Aufnahmshospital zum dirigirenden Arzt dieses Hospitals unter der Oberleitung des dirigirenden Arztes der Sanitäts-Kompagnie ernannt.

Unterm 20. Juni d. J.

wird der auf Kriegsdauer zum Oberarzt beim Aufnahms-Hospital ernannte praktische Arzt Dr. Georg Stehberger zum etatsmäßigen Oberarzt beim dritten Füsilier-Bataillon ernannt, und

unter dem gleichen Tage

werden nachstehende praktische Aerzte auf Kriegsdauer zu Oberärzten in den beigesetzten Truppentheilen und Feldhospitälern weiter ernannt:

Dr. Heinrich Vögele in Thiengen, beim Divisionsstab;

Albert Seeligmann von Karlsruhe, beim (ersten) Leibgrenadier-Regiment;

Gustav Wagner von Rheinbischofsheim zum dritten (Reserve-) Bataillon des zweiten Infanterie-Regiments, Prinz von Preußen;

Franz Werner von Appenweier beim dritten Infanterie-Regiment;

Karl von Langsdorff von Heidelberg beim dritten (Reserve-) Bataillon des vierten Infanterie-Regiments, Markgraf Wilhelm;

Otto Schrickel von Karlsruhe beim Jäger-Bataillon;

Herrmann Martini von St. Georgen beim Artillerie-Regiment;

Rudolf Thiery von Freiburg beim Artillerie-Bataillon der Besatzungs-Brigade;

Assistenzarzt Julius Döpfner in Osterburken beim Hauptfeldhospital;

Ernst Rees von Müllheim desgleichen;

Dr. August Weismann von Frankfurt desgleichen;

Dr. Joseph Kahn und

Edmund Dambacher von Karlsruhe desgleichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 20. Juni d. J.

den vormaligen Oberwachmeister Felix Anton Sonner und den vormaligen Wachmeister Adolph van der Floe zu Lieutenants vom Armeecorps zu ernennen und bei dem Lebensmittelfuhrwesen einzutheilen;

unter dem 25. Juni d. J.

den Oberguiden Leonhard Krieg zum Stabsguiden zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der am Heutigen stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse bezahlt werden. Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der Loosbesitzer auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse

vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierundfünfzigsten Ziehung

am 30. Juni 1859 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1859 gezogenen 20 Serien.

435. 620. 1211. 1246. 1277. 2551. 3012. 3054. 3528. 3886. 4369. 4436. 4745. 5403. 5669. 5988. 7037. 7046. 7182. 7300.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
21701	70	21717	45	21733	45	21749	70	30965	70	30981	45
21702	45	21718	70	21734	70	21750	70	30966	70	30982	45
21703	45	21719	45	21735	70	30951	45	30967	45	30983	70
21704	45	21720	45	21736	45	30952	70	30968	70	30984	45
21705	45	21721	70	21737	45	30953	70	30969	45	30985	70
21706	70	21722	45	21738	70	30954	45	30970	45	30986	45
21707	45	21723	70	21739	70	30955	45	30971	45	30987	45
21708	70	21724	70	21740	70	30956	45	30972	70	30988	45
21709	70	21725	70	21741	70	30957	45	30973	70	30989	70
21710	45	21726	70	21742	45	30958	70	30974	70	30990	45
21711	45	21727	45	21743	45	**30959**	**1000**	30975	45	30991	45
21712	45	21728	70	21744	70	30960	70	30976	45	30992	45
21713	70	21729	45	21745	45	30961	45	30977	70	30993	70
21714	70	21730	45	21746	70	30962	45	30978	70	30994	70
21715	70	21731	45	21747	45	30963	70	30979	45	30995	70
21716	45	21732	45	21748	45	30964	70	30980	45	30996	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
30997	45	62251	70	63805	45	127509	70	150563	45	152667	70
30998	70	62252	70	63806	70	127510	45	150564	70	152668	70
30999	70	62253	70	63807	45	127511	45	150565	70	152669	70
31000	45	62254	45	63808	45	127512	45	150566	70	152670	45
60501	45	62255	45	63809	70	127513	45	150567	45	152671	70
60502	70	62256	70	63810	70	127514	45	150568	45	152672	45
60503	70	62257	70	63811	45	127515	70	150569	45	152673	45
60504	70	62258	45	63812	45	127516	45	150570	45	152674	45
60505	45	62259	45	63813	70	127517	70	150571	45	152675	70
60506	70	62260	45	63814	45	127518	45	150572	70	152676	45
60507	70	62261	70	63815	70	127519	45	150573	70	152677	45
60508	70	62262	70	**63816**	**1000**	127520	70	150574	70	152678	70
60509	45	62263	70	63817	45	127521	70	150575	45	152679	45
60510	70	62264	70	63818	70	127522	45	150576	45	152680	45
60511	70	62265	70	63819	70	127523	70	150577	70	152681	45
60512	45	62266	70	63820	45	127524	45	150578	70	152682	70
60513	70	62267	70	63821	70	127525	45	150579	45	152683	45
60514	70	62268	45	63822	70	127526	70	150580	45	152684	45
60515	45	62269	70	63823	70	127527	70	150581	45	152685	70
60516	**1000**	62270	45	63824	45	127528	45	150582	70	152686	70
60517	70	62271	70	63825	70	127529	45	150583	70	152687	45
60518	70	62272	45	63826	45	127530	45	150584	70	152688	70
60519	45	62273	45	63827	45	127531	45	150585	45	152689	70
60520	70	62274	70	63828	45	127532	70	150586	70	152690	70
60521	70	62275	45	63829	70	127533	70	150587	70	152691	70
60522	70	62276	45	63830	70	127534	45	150588	45	152692	70
60523	45	62277	70	63831	45	127535	70	150589	70	152693	70
60524	70	62278	70	63832	70	127536	70	150590	45	152694	45
60525	70	62279	45	63833	45	127537	45	150591	70	152695	45
60526	45	62280	70	63834	45	127538	45	150592	70	152696	70
60527	45	62281	70	63835	70	127539	70	150593	45	152697	70
60528	70	62282	70	**63836**	**1000**	127540	45	150594	45	152698	70
60529	70	62283	70	63837	70	127541	45	150595	70	152699	45
60530	45	62284	45	63838	70	127542	45	150596	45	152700	70
60531	70	62285	70	63839	70	127543	70	150597	70	176351	70
60532	70	62286	45	63840	45	127544	45	150598	45	176352	70
60533	45	**62287**	**1000**	63841	70	127545	70	150599	45	176353	45
60534	70	62288	45	63842	70	127546	45	150600	70	176354	45
60535	45	62289	45	63843	45	127547	45	152651	45	176355	70
60536	70	62290	70	63844	45	127548	45	152652	45	176356	45
60537	45	62291	70	63845	45	127549	70	152653	45	176357	70
60538	45	62292	45	63846	70	127550	45	152654	45	176358	70
60539	70	62293	70	63847	45	150551	45	152655	45	176359	45
60540	70	62294	45	63848	45	150552	45	152656	70	176360	45
60541	45	62295	45	63849	45	150553	70	152657	45	176361	70
60542	45	62296	70	63850	45	150554	70	152658	70	176362	70
60543	70	62297	45	127501	70	150555	70	152659	70	176363	70
60544	70	62298	45	127502	45	150556	70	152660	45	176364	70
60545	70	62299	45	127503	70	150557	45	152661	70	176365	70
60546	70	62300	45	127504	45	150558	45	152662	45	176366	45
60547	45	63801	45	127505	45	150559	45	152663	70	176367	45
60548	70	63802	45	127506	45	150560	70	152664	45	176368	70
60549	45	63803	45	127507	70	150561	70	152665	70	176369	70
60550	45	63804	45	127508	45	150562	70	152666	70	176370	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
176371	45	194275	45	218429	70	221783	70	237237	45	270141	45
176372	45	194276	70	218430	45	221784	70	237238	70	270142	45
176373	45	194277	70	218431	70	221785	70	237239	70	270143	70
176374	70	194278	45	218432	70	221786	70	237240	70	270144	45
176375	45	194279	45	218433	45	221787	45	237241	70	270145	45
176376	45	194280	70	218434	70	221788	45	237242	45	270146	45
176377	45	194281	45	218435	70	221789	45	237243	70	270147	45
176378	70	194282	45	218436	70	221790	70	237244	70	270148	45
176379	45	194283	45	218437	45	221791	45	237245	70	270149	45
176380	45	194284	70	218438	70	221792	70	237246	70	270150	45
176381	70	194285	70	218439	70	221793	70	237247	45	283401	70
176382	45	194286	45	218440	70	221794	70	237248	45	283402	45
176383	45	194287	70	218441	45	221795	45	237249	70	283403	45
176384	70	194288	45	218442	45	221796	45	237250	45	283404	45
176385	70	194289	45	218443	70	221797	70	270101	45	283405	70
176386	70	194290	70	218444	45	221798	70	270102	45	283406	45
176387	70	194291	45	218445	45	221799	70	270103	45	283407	45
176388	45	194292	45	218446	70	221800	45	270104	70	283408	70
176389	70	194293	70	218447	45	237201	70	270105	45	283409	70
176390	70	194294	70	218448	70	237202	45	270106	70	283410	45
176391	70	194295	70	218449	70	237203	45	270107	70	283411	70
176392	70	194296	70	218450	70	237204	45	270108	70	283412	70
176393	45	194297	45	221751	45	237205	70	**270109**	**1000**	283413	70
176394	45	194298	70	221752	45	237206	70	270110	45	283414	70
176395	45	194299	45	221753	45	237207	70	270111	70	283415	45
176396	70	194300	45	221754	45	237208	70	270112	70	283416	70
176397	45	218401	45	221755	45	237209	45	270113	70	283417	45
176398	70	218402	70	221756	45	237210	70	270114	70	283418	45
176399	70	218403	70	221757	45	237211	70	270115	45	283419	70
176400	45	218404	45	221758	70	237212	45	270116	70	283420	45
194251	70	218405	45	221759	45	237213	45	270117	70	283421	45
194252	45	218406	45	221760	70	237214	45	270118	70	283422	45
194253	70	218407	70	221761	70	237215	70	270119	45	283423	45
194254	70	218408	70	221762	70	237216	70	270120	45	283424	70
194255	45	218409	70	221763	70	237217	70	270121	45	283425	70
194256	45	218410	70	221764	70	237218	70	270122	70	283426	70
194257	45	218411	70	221765	70	237219	45	270123	45	283427	70
194258	70	218412	70	221766	70	237220	70	270124	45	283428	70
194259	45	218413	70	221767	45	237221	45	270125	70	283429	70
194260	45	218414	45	221768	45	237222	45	270126	45	283430	45
194261	70	218415	70	221769	45	237223	45	270127	45	283431	70
194262	45	218416	45	221770	45	237224	45	270128	70	283432	70
194263	**1000**	218417	70	221771	70	237225	45	270129	45	283433	45
194264	70	218418	45	221772	70	237226	70	270130	45	283434	70
194265	45	218419	45	221773	70	237227	70	270131	70	283435	70
194266	70	218420	45	221774	45	237228	70	270132	45	283436	45
194267	70	218421	70	221775	70	237229	70	270133	70	283437	70
194268	70	218422	70	221776	45	237230	45	270134	70	283438	70
194269	70	218423	45	221777	70	237231	45	270135	70	283439	45
194270	45	218424	70	221778	45	237232	45	270136	70	283440	70
194271	45	218425	45	221779	45	237233	70	270137	70	283441	70
194272	45	218426	45	221780	45	237234	45	270138	70	283442	70
194273	70	218427	70	221781	70	237235	70	270139	70	283443	45
194274	70	218428	45	221782	45	237236	70	**270140**	**1000**	283444	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
283445	70	299388	70	351831	70	352274	45	359067	45	364959	70
283446	45	299389	70	351832	70	352275	70	359068	45	364960	45
283447	70	299390	70	351833	45	352276	70	359069	45	364961	45
283448	45	299391	45	351834	70	352277	45	359070	70	364962	70
283449	45	299392	45	351835	45	352278	70	359071	45	364963	70
283450	45	299393	70	351836	70	352279	70	359072	70	364964	70
299351	45	299394	45	351837	45	352280	45	359073	45	364965	70
299352	45	299395	70	351838	70	352281	45	359074	70	364966	70
299353	45	299396	45	351839	70	352282	45	359075	45	364967	45
299354	70	299397	45	351840	45	352283	45	359076	70	364968	45
299355	70	299398	45	351841	45	352284	45	359077	70	364969	45
299356	45	299399	70	351842	70	352285	45	359078	70	364970	45
299357	45	299400	70	351843	45	352286	45	359079	70	364971	45
299358	70	351801	70	351844	70	352287	70	359080	70	364972	45
299359	**1000**	351802	70	351845	70	352288	70	359081	70	364973	70
299360	45	351803	45	351846	70	352289	45	359082	45	364974	45
299361	45	351804	70	351847	70	352290	70	359083	45	364975	45
299362	70	351805	45	351848	70	352291	70	359084	45	364976	45
299363	45	351806	45	351849	70	352292	70	359085	70	364977	70
299364	45	351807	70	351850	45	352293	45	359086	45	364978	45
299365	45	351808	70	352251	70	352294	70	359087	45	364979	70
299366	70	351809	45	352252	70	352295	70	359088	45	364980	70
299367	45	351810	45	352253	70	352296	70	359089	45	364981	70
299368	45	351811	70	352254	45	352297	70	359090	70	364982	45
299369	70	351812	45	352255	45	352298	45	359091	45	364983	45
299370	45	351813	45	352256	70	352299	45	359092	45	364984	70
299371	45	351814	70	352257	45	352300	70	359093	45	364985	45
299372	45	351815	45	352258	70	359051	70	359094	70	364986	70
299373	70	351816	45	352259	45	359052	45	359095	70	364987	70
299374	45	351817	70	352260	45	359053	45	359096	45	364988	70
299375	45	351818	45	352261	70	359054	45	359097	70	364989	45
299376	70	351819	45	352262	45	359055	70	359098	45	364990	45
299377	45	351820	45	352263	70	359056	45	359099	70	364991	70
299378	45	351821	45	352264	45	359057	45	359100	70	364992	45
299379	45	351822	45	352265	70	359058	45	364951	70	364993	45
299380	70	351823	45	352266	45	359059	45	364952	70	364994	70
299381	45	351824	70	352267	45	359060	45	364953	45	364995	45
299382	45	351825	70	352268	70	**359061**	**1000**	364954	45	364996	45
299383	45	351826	70	352269	70	359062	45	364955	45	364997	70
299384	70	351827	45	352270	70	359063	45	364956	45	364998	70
299385	70	351828	45	352271	70	359064	70	364957	70	364999	45
299386	45	351829	70	352272	45	359065	70	364958	45	365000	45
299387	45	351830	70	352273	45	359066	70				

XXXIV.

Die Länge der Staatsstraßen betreffend.

Der unterm 28. November 1857, Regierungsblatt Seite 549, verkündete Nachtrag zum Straßenlängenverzeichniß gibt unter III. Nr. 142, 143 und 151 die Entfernung der Städte Mannheim, Heidelberg und Rastatt bis an die bezüglichen Bahnhöfe zu je 0,3 badische Stunden an, während diese Entfernung — vom betreffenden Bahnhof bis zum Beginn des Etters der Stadt gerechnet — nicht über eine Viertelstunde beträgt.

Diese letztere Entfernung, welche seither bei Berechnung der Zugskostenentschädigungen anzunehmen war, ist denn auch ferner in solchen Fällen allein in Anwendung zu bringen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Tilgung des 4½prozentigen Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Der Fond zur Tilgung des von der Amortisationskasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6. Februar 1851, Regierungsblatt von 1851, Seite 111, gegen 4½procentige Obligationen aufgenommenen Anlehens von 5 Millionen Gulden wird nach Artikel 5 dieses Gesetzes für das Jahr 1859 auf 102,100 fl. festgesetzt und zur Einlösung von

37 Stück Obligationen	zu 1000 fl.	. . .	37,000 fl.
114 „ „	„ 500 „	. . .	57,000 „
81 „ „	„ 100 „	. . .	8,100 „
			102,100 fl.

bestimmt.

Die einzulösenden Obligationen werden im Laufe dieses Monats durch öffentliche Verloosung bestimmt werden und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen wird auf 1. Februar 1860 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortisationskasse mit dem Vollzuge beauftragt und ermächtigt ist, die herausgekommenen Obligationen auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit mit Zinsen bis zum Zahlungstag einzulösen.

Karlsruhe, den 11. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Assistenzarztes für den Amtsgerichts- und Amtsbezirk Schönau mit dem Wohnsitz in Schönau, mit Staatsdienereigenschaft, einer Besoldung von 180 fl. und einem Pferdefourageaversum von 120 fl. wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Bewerbungen binnen vier Wochen bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen sind.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 23. Juli 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 30. Juni d. J.

den Domänenrath Händel, unbeschadet seiner ferneren theilweisen Verwendung bei der Steuerdirektion, zum Mitgliede der Direktion der Katastervermessung zu ernennen;

den Hauptamtsverwalter Fachon in Freiburg nach Wertheim und den Hauptamtsverwalter Joseph Sachs in Wertheim nach Freiburg — beide in gleicher Eigenschaft — zu versetzen;

unter dem 7. Juli d. J.

den Oberzollinspektor Renzler zu Kehl seiner Bitte gemäß in Betracht seines vorgerückten Lebensalters und unter Anerkennung seiner seit mehr als vierzig Jahren treu und ersprießlich geleisteten Dienste in Pensionsstand zu versetzen;

den Grenzkontroleur Emmerich von Geyer mit dem Charakter eines (den Hauptamtskontroleuren im Range gleichstehenden) Zollinspektors zum Stationskontroleur beim königlich preußischen Hauptsteueramt Köln zu ernennen;

den Hüttenverwalter von Böckh von Kollnau auf die Stelle des zweiten technischen Beamten der Saline Dürrheim, dagegen den dermaligen zweiten technischen Beamten dieser Saline, Bergmeister Reich, als Hüttenverwalter nach Kollnau zu versetzen;

den Registrator bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises, Philipp Faber, zum Expeditor bei diesem Gerichtshof zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Handschuchsheim (mit dem Filiale Neuenheim) dem Kirchenrath Dekan Eberlin in Neckarau,

die evangelische Pfarrei Neulußheim dem Pfarrer Friedrich Gscheidlen in Welschneureuth und

die evangelische Pfarrei Altlußheim dem Pfarrer Karl Heinrich Schuhmacher in Dühren zu übertragen;

den Amtschirurgen Dr. Ferdinand Rees in Breisach zum Amtsgerichtsarzt in Borberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 6. d. M.

allergnädigst geruht, nachbenannte praktische Aerzte auf Kriegsdauer als Oberärzte anzustellen:

Leonhard Schelldorf beim 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,

Wilhelm Bähr beim 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm,

Theodor Dreßler beim Artillerie-Regiment; sowie ferner

den Oberchirurgen Wurth vom 2. Füsilier-Bataillon zum Hauptspital,

den Oberarzt Dr. Rehbock vom Hauptspital zum 2. Füsilier-Bataillon zu versetzen und

unter dem 8. d. M.

den Hauptmann Rudolph Hoffmann vom 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Regulirung der Extrapostdistanzen betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September 1857 (Nr. XIV., Seite 447 des Regierungsblatts) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Errichtung einer Posthalterei in der Stadt Möckmühl, Oberamts Neckarsulm, im Einverständniß mit der Königlich Württembergischen Oberpostbehörde die Extrapostdistanzen zwischen dieser und den benachbarten diesseitigen Posthaltereien und zwar

von Buchen nach Möckmühl bei einer Entfernung von 101,050 Fuß auf 4,1 geographische Meilen,

von Oberschefflenz nach Möckmühl bei einer Entfernung von 69,650 Fuß auf 2,8 geographische Meilen und

von Osterburken nach Möckmühl bei einer Entfernung von 56,450 Fuß auf 2,3 geographische Meilen

festgesetzt worden sind.

Karlsruhe, den 7. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Posthalterei Sinsheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30 v. M., Nr. 693, wird die bisherige Posthalterei Sinsheim in eine Brief= und Fahrpostexpedition, welcher zugleich der Telegraphendienst übertragen ist und in eine Poststallmeisterei getrennt.

Karlsruhe, den 8. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Aufhebung der Poststallmeisterei in Uehlingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 694, wird die in dem Marktflecken Uehlingen, Bezirksamts Bonndorf, bisher bestandene Posthalterei aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Errichtung eines Vicekonsulats zu Mühlhausen betreffend.

Der Direktor der Centralfeuerversicherungsanstalt für das Departement des Oberrheins, Charles Doll zu Mühlhausen ist zum großherzoglichen Vicekonsul ernannt worden, und hat in dieser Eigenschaft das Exequatur der Kaiserlich Französischen Regierung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Partikulier Heinrich Adam Müller zu Heidelberg in das Blindeninstitut zu Freiburg 100 fl.;

die Mathä Lösch'sche Wittwe, Anna Mando zu Wyhl in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Stetten, Amts Lörrach, zur Reparatur eines alten Meßkelchs 16 fl. 12 kr.;

die Wittwe des Nathan Lukas Haas von Emmendingen in den Spitalfond daselbst 25 fl.;

der verstorbene Oberzollinspektor Emich zu Emmendingen eben dahin 800 fl.;

Johann Müller von Hohenthengen in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Isidor Hummel von Schönwald in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

eine Ungenannte für Anschaffung eines schwarzen Altartuchs in die Pfarrkirche zu Broggingen 15 fl.;

die Wittwe des Altstabhalters Johann Müller, Anna Friedrich von St. Nikolaus, in den Almosenfond zu Opfingen 10 fl.;

der pensionirte Pfarrer Ritter zu Altenburg in die Pfarrkirche daselbst verschiedene Paramente im Anschlage von 164 fl.;

die ledige Magdalena Malzacher von Oberbierbronn in den Filialkirchenfond zu Bierbronn zu einer Anniversarmesse 70 fl.;

Peter Vondrach von Weilheim in den Kirchenfond allda ebenso 50 fl.;

Blattmacher Johann Malzacher von Oberbierbronn in den dortigen Filialkirchenfond ebenso 70 fl.;

die ledige Elisabetha Lauber von Luttingen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ungenannte in die St. Michaelskapelle zu Riegel zur Erbauung eines neuen Hauptaltars 360 fl.;

der ledig verstorbene Albert Heinemann von Staufen in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 200 fl.;

mehrere Personen in die Pfarrkirche zu Wettelbrunn einen Priesterkragen und ein Barett im Werthe von 6 fl.;

Fabrikant Isak Jakob Iselin-Burkart von Basel in den Armenfond zu Schönau 140 fl.;

Dekan und Stadtpfarrer Strittmatter von Endingen in den dortigen Schulfond 50 fl.;

eine ungenannte Person in den Kirchenfond zu Nollingen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Paul Schniepper von Ballrechten in die dortige Pfarrkirche eine Stola im Werthe von 14 fl.;

Ziegler Peter Löffler von da eben dahin ein Missionskreuz im Werthe von 60 fl.;

der verstorbene Alois Blum von Gutenburg in den Kirchenfond zu Thiengen, Amts Waldshut, zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

Derselbe in den Armenfond daselbst 15 fl.;

die Verwandten des verstorbenen Alois Blum von Gutenburg in den Kirchenfond zu Thiengen 8 fl.;

Leodegar Schmiedle von Heitersheim in den Spitalfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamts 100 fl.;

Franziska und Katharina Hugard von Staufen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Anna Maria Maier von Minseln in die Kirche allda ein hölzernes Kruzifix im Werthe von 5 fl.;

Siegrist Joseph Thal von da eben dahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 4 fl.;

die Wittwe Katharina Renk von da eben dahin einen Blumenkranz im Werthe von 3 fl.;

Mathias Reichenbach von St. Peter an den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung dreier Anniversarmessen 120 fl.;

Konrad Graß von Silbersau in den Kirchenfond zu Zell zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Magdalena Wuchner von Riedichen eben dahin und ebenso 36 fl.;

die ledige Theres Hottinger von Unteralpfen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Mathias Sober von Minseln in den dortigen Schul- und Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

Maria Baumgartner von Häner in den Kirchenfond daselbst zu zwei Anniversarmessen 75 fl.;

die Kaufmann Benedikt Herbst'schen Erben von Altbreisach in die dortige Münsterkirche ein Luster von Glas im Werthe von 55 fl.;

zwei Ungenannte eben dahin ein Altarteppich im Werthe von 18 fl. und ein gesticktes Kissen im Werthe von 6 fl.;

Peter Probst von Unteralpfen 62 fl. und Fridolin Bär von da 10 fl. in den Kirchenfond daselbst zu zwei Anniversarmessen;

Johann Maier von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Jakob Schneider von Siegelau in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Hölzlin von Merdingen in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Aniversarmesse 100 fl.;

Theres Haberstroh von Oberwinden in den Kirchenfond dasebst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Herrischried verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 75 fl. 55 kr.;

Thaddä Ekert von Herrischried eben dahin sechs messingene Altarleuchter im Werthe von 114 fl.;

die Wittwe des Anton Karle, Mechtilde Lais von Schindeln, in den Kirchenfond zu Schönau zu einer Anniversarmesse 50 fl.

die verstorbene Adelheid Dillberger von Zähringen in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Müller Ignaz Lais von Kastel in die Pfarrkirche zu Schönau zur Verschönerung der Sakramentsfahne 11 fl.;

der verstorbene Pfarrer von Kleiser von Pfaffenweiler in die dortige Pfarrkirche verschiedene Paramente im Werthe von 180 fl.;

Andreas und Joseph Maier von Thunsel in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Pfarrer von Kleiser von Pfaffenweiler in den Armenfond daselbst 100 fl.; mit der Verbindlichkeit, jährlich an einen armen Knaben und an ein armes Mädchen je 1 fl. zu verabreichen;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Feldkirch mehrere Paramente im Werthe von 141 fl.;

der verstorbene Fabrikant Friedrich Herose von Aarau in den Schulfond zu Wehr 200 fl.;

der verstorbene Pfarrer Metterhauser zu Jechtingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Altochsenwirths Andreas Berthold, Crescenz Kuenz von Zähringen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Erben der ledigen Agnes Bauer von Menzenschwand in den Anniversarfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Elisabeth Herzig von Wyhl in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der ehemalige Pfarrer Anton Laub von Gurtweil in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Johann Baptist Hilpert von Weilheim in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

die verstorbene Margaretha Kienzler von Triberg in den Pfarrwallfahrtsfond zu vier Anniversarmessen 200 fl.;

Dieselbe in den dortigen Kaplaneifond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 100 fl.;

Dieselbe in den Filialkirchenfond allda zur Unterhaltung des ewigen Lichts 50 fl.;

Dieselbe in den Armenfond allda 50 fl.;

Theres Willmann, geborene Dietsche von Menzenschwand, in den dortigen Anniversarfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Kunigunda Thoma, geborene Krämer von Wiehre, in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Wittwe des Joseph Zähringer von Rothweil in den Kirchenfond allda ebenso 75 fl.;

die verstorbene Wittwe des Martin Schlatterer, Antonie Rimsinger von Herdern, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Anniversarfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Jünglinge und Jungfrauen von Merdingen in die dortige Pfarrkirche eine weiße Fahne im Werthe von 118 fl.;

die verheiratheten Manns- und Frauenspersonen von da eben dahin eine blaue Fahne im Werthe von 63 fl.;

zwei Ungenannte in den Armenfond zu St. Blasien 11 fl.;

ein ungenannter Bürger von Menzenschwand in den Erbgroßherzog Friedrich Bezirksspitalfond zu St. Blasien 1 fl.;

Anna Corneli, geborene Utz von Thiengen, Amts Waldshut, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Dieselbe eben dahin zu zwei weitern Anniversarmessen 72 fl.;

die Ortseinwohner von Nordweil in die dortige Kirche ein Meßgewand im Werthe von 30 fl. und eine messingene Lampe im Werthe von 24 fl. 46 kr.;

Barbara Götz von da eben dahin ein versilbertes Versehkreuz im Werthe von 13 fl.;

Accisor Johann Hensle von da eben dahin ein Altartuch im Werthe von 5 fl. 18 kr.;

die Jungfrauen daselbst eben dahin zwei Blumensträuße im Werthe von 10 fl.;

Handelsmann Paul Frank von da eben dahin ein vergoldetes hölzernes Kreuz im Werthe von 16 fl. 12 kr.;

Gräfin Fanni von Kageneck von Freiburg eben dahin drei Corporalien im Werthe von 2 fl. 24 kr.;

Konrad Hensle von Nordweil eben dahin eine Tafel im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

der verstorbene Lehrer Anselm Braun von St. Ulrich in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 60 fl.;

Theres Müller von Forchheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Familie in die Pfarrkirche zu Bernau eine messingene Lampe im Werthe von 21 fl.;

mehrere Gemeindeangehörige von Hohenthengen in die Pfarrkirche daselbst eine Fahne im Werthe von 42 fl.;

der verstorbene Johann Georg Spielmann von Kandern in den dortigen Spitalfond 143 fl. 2 kr.;

die Wittwe des Johann Friedrich Greiner von Sulzburg in die dortige evangelische Pfarrkirche ein vergoldetes Kruzifix im Werthe von 15 fl.;

die Wittwe Katharina Bernbach, geborene Renk von Minseln, in den Armenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

eine Ungenannte in den St. Martins Pfarr- und Kirchenfond zu Freiburg zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Johann Zipfel von Buchenbach eben dahin und ebenso 50 fl.;

Dieselbe eben dahin und ebenso 36 fl.;

eine ungenannte Person in den Kirchenfond von Oberschwörstadt zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

ein Ungenannter in die St. Martinspfarrkirche zu Endingen Leinwand zu zwei Chorhemden im Werthe von 18 fl.;

ein solcher eben dahin zur Anschaffung eines Rauchfasses mit Schiffchen 22 fl.;

die Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes zu Endingen zur Anschaffung einer Ewiglichtlampe eben dahin 37 fl.;

Fabrikant Friedrich Herose von Aarau in den Schulfond zu Opfingen zur Verwendung des Zinses zum Ankauf von Schulbedürfnissen 200 fl.;

Cäcilie Beckmann von Triberg zur Vergoldung des Hochaltars in der dortigen Pfarrwallfahrtskirche 1043 fl.;

Pfarrer Schlatter von Wietlingen in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung eines zweiten Abendmahlskelchs 10 fl.;

die Altkronenwirth Beck'schen Eheleute von Schweighausen in den Armenfond daselbst 100 fl.;

die Wittwe des Konrad Gündelberger von Hartheim in den dortigen Filialkirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in den Almosenfond zu Bilfingen die Summe von 15 fl.;

Franziska Walter in Kartung in den Heiligenfond zu Sinsheim zu einer Messe 72 fl.;

Johann Bleich Eheleute in Baden in den Heiligenfond zu Ebersteinburg zu einer Messe 36 fl.;

Frau Prinzessin Isabella von Gagarin in die Kirche zu Ebersteinburg ein schwarzseidenes Meßgewand im Werthe von 40 fl.;

Viktoria Kiefer von Bergzell in den Kirchenfond zu Schenkenzell zu einem Amte 75 fl.;

Konrad Summ von Kaltbrunn in den Kirchenfond daselbst zu einem Amt 125 fl. mit der Bestimmung, jährlich 2 fl. unter die Armen zu vertheilen;

Gabriel Link von Weier in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Professor Karl Bleß Wittwe in Baden und ein Verwandter derselben in den Pfarrkirchenfond in Baden zu einer Messe 75 fl., wozu Erstere 70 fl. und Letzterer 5 fl. beitrug;

Paul Neff von Hofweier in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Mathäus Gräser von Malsch in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 50 fl.;

Landolin Dürrholder in Biberach in die Ortskirche daselbst zu Anschaffung eines Kelches die Summe von 50 fl.;

Derselbe in den Ortsarmenfond daselbst die Summe von 50 fl.;

ungenannte Personen in die Pfarrkirche zu Renchen drei Ciborienmäntelchen im Werthe von 36 fl., eine Kanzeldecke im Werthe von 8 fl., vierzehn Blumenvasen und zwei Blumensträuße im Werthe von 24 fl. und eine weiße Fahne im Werthe von 100 fl.;

Maria Genofeva Schitt von Renchen in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 50 fl.;

Pfarrer Johann Baptist Gleichmann von Mühlhausen in den Heiligenfond zu Flehingen zu einem Amt 75 fl.;

Mainrad Weckerle Wittwe von Biberach in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Allgaier Wittwe von Mößbach in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Florentina Beck von Weier in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Joseph Kaspar von Hochstetten in den Kirchenfond zu Haslach zu einer Messe 40 fl.;

Karl Uhrig Wittwe, Martha geborene Göz von Wintersdorf in den Ortsheiligenfond daselbst zu zwei Messen 72 fl.;

Balthasar Bender Wittwe, Cäcilia, geborene Pfetzer von Wintersdorf in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Cäcilia Stäbel, geborene Werner von Wintersdorf, in den Ortsheiligenfond daselbst zu zwei Messen 72 fl.;

Hirschwirth Johann Hardler Eheleute von Rohrbach in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amte 75 fl.;

Bernhard Labers Wittwe zu Durmersheim in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Neuhausen ein halbseidenes mit Blumen durchwirktes Velum im Werthe von 20 fl.;

Ungenannte von Bulach und Beiertheim in die Pfarrkirche zu Bulach acht messingene Altarleuchter im Werthe von 44 fl.;

Bonifazius Wittmeiers Wittwe von Urloffen in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Bürger von Seelbach, Amts Gernsbach, in die dasige Pfarrkirche zu einer Bruderschaftsfahne die Summe von 72 fl. 30 kr.;

Pfarrer Karl Leopold Kleinmann zu Michelbach in die Kapelle zu Sulzbach einen silbernen Speisekelch im Werthe von 64 fl. und ein metallenes Kruzifix im Werthe von 2 fl.;

mehrere Ungenannte von Rothenfels in die Ortspfarrkirche daselbst drei Altartücher im Werthe von 50 fl.;

Valentine Schnurr von Ottenhöfen in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Franz Nöltner von Ulm zur Zeit in New-York in den Heiligenfond zu Ulm zu einer Messe 36 fl.;

Alexander Hatz Wittwe, Brigitta, geborene Mack von Bischweier in den Ortskapellenfond daselbst zu einer Messe 42 fl.;

Stephan Ringelbergers Ehefrau, Regina geborene Schanz von Fautenbach, in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Alois Schindler von Fautenbach in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Karlsruhe, beziehungsweise Waghäusel dem Armenfond in Mingolsheim die Summe von 50 fl.;

Anton Bauers Wittwe von Ettlingen in den Ortsstiftsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Remigius Gegg von Hofweier in den Ortsstiftsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Johann Kornmeyer von Steinach und Georg Schoner von Bollenbach in die Pfarrkirche zu Steinach ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 16 fl. 30 kr.;

mehrere Einwohner von Steinach in die Pfarrkirche zu Steinach zwei Ministrantenglöcklein im Werthe von 6 fl.;

die Kinder der verstorbenen Johann Blum'schen Eheleute von Ubstadt in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Maria Anna Armbruster Wittwe von Schenkenzell in den Ortskirchenfond daselbst zu

einer Messe 66 fl., mit der Bestimmung, aus dem Zinsertrag jährlich einen Gulden unter die Armen zu vertheilen;

Sebastian Panther Eheleute von Herzthal in den Kirchenfond zu Nußbach zu einem Amt 75 fl.;

Ministerialrath Joseph von Hauser in Karlsruhe in die katholische Pfarrkirche daselbst (St. Stephan) zu einer Messe 100 fl.;

Frau Professor Lehmann in Freiburg (Königreich Sachsen) in die katholische Kirche zu Honau ein rothsammtenes Altartuch im Werthe von 8 fl.;

zwei Ungenannte von Neufreistett in die katholische Kirche zu Honau eine Pultdecke im Werthe von 1 fl. 30 kr., ein Altartuch im Werthe von 5 fl., ein Kommuniontuch im Werthe von 9 fl. und ein Kelchvelum im Werthe von 4 fl.;

eine Ungenannte in die katholische Kirche zu Honau ein Altartuch im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

mehrere Einwohner zu Honau in die Ortskirche daselbst zur Anschaffung eines gemalten Kirchenfenstervorhangs die Summe von 26 fl. 18 kr.;

Thomas Burkard von Sickingen in den Ortsalmosenfond daselbst die Summe von 25 fl.;

Joseph Repple Wittwe von Berghaupten in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Xaver Erhard von Achern in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amte 75 fl., und zu einer Messe 36 fl.;

Xaver Erhards Ehefrau von Achern in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Nikolaus Müllers Wittwe von Bischweier in den Ortskapellenfond daselbst zu zwei Messen 84 fl.;

Leopold Tränkel von Neuweier in den Ortskapellenfond daselbst zu einer Messe 50 fl.;

Jakob Faißt Wittwe von Bergzell in den gemeinschaftlichen Kirchenfond von Bergzell und Schenkenzell zu einer Messe 36 fl. und in den Armenfond von Bergzell die Summe von 36 fl., woraus ein Gulden jährlich am Tage der Abhaltung der gestifteten Messe unter die Armen vertheilt werden soll;

Metard Göhringer von Sinzheim in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Christian Bergs Wittwe von Bischweier in den Heiligenfond zu Rastatt zu einem Amt 75 fl.;

ein Ungenannter und mehrere Ungenannte von Baden in die Pfarrkirche zu Ebersteinburg zu Anschaffung eines festtäglichen Meßgewands die Summe von 117 fl.;

mehrere Unbekannte aus der Pfarrei Schenkenzell in den Ortskirchenfond daselbst ein schwarzes Meßgewand und einen Himmel nebst zwei Fähnchen im Werthe von 246 fl. 30 kr. und zur Anschaffung eines Rauchmantels, Velums und Stohls als Beitrag die Summe von 100 fl.;

von einer Ungenannten auf das Kreuz im Kirchhof zu Schenkenzell ein Christusbild im Werthe von 80 fl.;

Ungenannte auf den Muttergottesaltar in der Kirche zu Schenkenzell drei Kanontafeln im Werthe von 16 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenchor zu Schenkenzell zwei Fenstervorhänge im Werthe von 70 fl.;

mehrere Ungenannte auf den Hochaltar der Kirche zu Schenkenzell zwei Transparente im Werthe von 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Zell, Amts Offenburg, die Summe von 75 fl. zur Bekleidung eines Erstkommunikanten von Zell oder Riedle, jedoch erst alsdann, wenn die Summe einen Zinsertrag von 5 fl. abwerfen wird;

Johann Ganz Wittwe von Durmersheim in den Ortsheiligenfond daselbst zur Unterhaltung des von ihr gestifteten Feldkreuzes die Summe von 15 fl.;

Müller Burkard Sauers Eheleute von Nußbach in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Bernhard Kopfs Kinder in Dundenheim in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Wendelin Lorenz Sisters Wittwe von Urloffen in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Silberarbeiter Karl Zellers Wittwe, Juliana geborene Hammer in Baden, der evangelischen Kirche in Baden zum Aufbau der Kirche die Summe von 400 fl.;

Sophie Charlotte Friederike Edelmann in Gochsheim dem Ortsalmosenfond daselbst zwei badische Rentenscheine à 500 fl., zusammen 1000 fl.;

ein Gemeinderath in Karlsruhe dem Waisenhaus daselbst seinen Vierteljahresgehalt mit 35 fl.;

die Ehefrau Salomea Wahl in Ispringen in die Ortskirche daselbst eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung im Werthe von 44 fl.;

einige Ungenannte in die Kirche zu Ispringen ein Abendmahls- und Tauftuch im Werthe von 5 fl.;

einige Ungenannte in die Kirche zu Ispringen ein gestickter Knieschemmel im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

Verschiedene Personen und der Gustav-Adolph-Verein der evangelischen Kirchengemeinde in Durmersheim zur Bestreitung ihrer kirchlichen und Schulbedürfnisse, namentlich zur Erbauung eines Schulhauses und Betsaales, die Summe von 1244 fl. 7 kr.;

Adlerwirth Philipp Jakob Greiner in Münzesheim dem Ortsalmosenfond daselbst die Summe von 50 fl.;

mehrere Personen und der Gustav-Adolph-Verein der evangelischen Gemeinde in Durmersheim zur Bestreitung ihrer kirchlichen und Schulbedürfnisse die Summe von 1021 fl. 42 kr.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Wendelin Hagen von Philippsburg in den dasigen Heiligenfond zu Abhaltung einer jährlichen Messe für seine verlebten Eltern 36 fl.;

Johann Gärtner zu Edingen in den katholischen Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Seelenamtes für seine verstorbene Ehefrau und dereinst auch für sich selbst 75 fl.;

der verstorbene Partikulier Heinrich Adam Müller von Heidelberg dem evangelischen Hospital daselbst 1000 fl., und dem Grundstock der dasigen Kleinkinderbewahranstalt 200 fl.

die verstorbene Maria Eller von Weinheim in den katholischen Kirchenfond daselbst 900 fl., aus deren Zinsen jährlich an ihrem Todestag ein Seelenamt gehalten und 5 fl. an katholische Arme vertheilt, so wie die Gräber und Grabsteine für sie, ihre Mutter und ihren Bruder Philipp unterhalten werden sollen;

der verlebte Wendel Pfeiffer von Götzingen in den Kirchenfond allda zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts 75 fl.;

die Gottfried Burkard'schen Eheleute zu Hardheim in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Jahrestags für sich, ihren Bruder und Schwager Johann Karl Burkard 75 fl.;

Christoph Leiß zu Bargen in den Heiligenfond allda zu Abhaltung eines Jahrstags für sich und seine verlebte Ehefrau 75 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Pfarrkirche zu Königshofen ein Missale romanum im Werthe von 51 fl.;

Joseph Kramer zu Obergimpern in den Heiligenfond daselbst zu Abhaltung einer Messe für seinen verlebten Vater 36 fl.;

die Wittwe Margaretha Schäfer, geborene Baron zu Neudorf, in den Baulastenfond daselbst zur Unterhaltung eines auf ihre Kosten in der Mitte des Orts errichteten steinernen Kreuzes 11 fl.;

die ledige Klara Stadler von Neudorf eine heilige Krippe in die Kirche daselbst im Werthe von 37 fl.;

Kirchenrath von Langsdorf in Kirchheim und die Kirchenältesten Friedrich Kaltschmitt und Ludwig Schneider von Kirchheim; dann Alexander Pfisterer von Bruchhausen in die evangelische Kirche zu Kirchheim vier zinnerne Abendmahlkannen im Werthe von 36 fl.;

Eva Rosina Kaltschmitt I., Eva Rosina Treiber und Eva Rosina Kaltschmitt II. von Kirchheim ebendahin eine schwarztuchene mit Silberfransen besetzte Altarbekleidung im Werthe von 27 fl.;

Wilhelmine Hofmann und die auf Ostern d. J. eingesegneten Konfirmandinnen in Kirchheim ebendahin einen schwarzsammtnen mit Silberfransen besetzten und mit Stickereien gezierten Betschemel im Werthe von 10 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Marbach ein Velum im Werthe von 28 fl.;

die verlebte Ehefrau des Müllers Andreas Volk von Bretzingen in den katholischen Almosenfond daselbst 200 fl. und in den Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts 75 fl. und für Unterhaltung des ewigen Lichts 300 fl.;

Andreas Volk von Bretzingen ebendahin zur Unterhaltung des ewigen Lichts 300 fl.;

der verlebte Franz Bracht zu Mühlhausen in den Heiligenfond allda zu Abhaltung einer Messe 36 fl.;

Ignaz Ungerer zu Allfeld in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Engelamts für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

die verlebte Magdalena Ebelein von Osterburken in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung einer jährlichen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Rohrbach drei Kanontafeln mit Goldleistenrahmen im Werthe von 7 fl. 6 kr.;

ein Ungenannter ebendahin einen Priesterchorrock im Werthe von 12 fl. 30 kr.;

die Wittwe Krämer, geborene Hirsch von Kirchheim, ebendahin einen Kranz von Silberlaub mit Rosen um den Tabernakel im Werthe von 21 fl. 24 kr.;

Franziska Fank von Langenbrücken ebendahin drei Kanontafeln an den Muttergottesaltar im Werthe von 6 fl. 30 kr.;

die verlebte Margaretha Sauer von Eiersheim in den Kirchenfond allda zu einem Engelamt 75 fl.;

Johann Adam Stoy Wittwe zu Ilmspan in den dasigen Kirchenfond zu einem jährlichen Engelamt und zwei Messen 147 fl.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Meklenburg-Schwerin der Stadtkasse Heidelberg als Friedhofskasse 35 fl., von deren Zinsen die Gräber zweier im Jahre 1849 im Kampfe gebliebenen Meklenburger Soldaten auf dem dortigen Friedhofe in Ordnung erhalten und mit Blumen geziert werden sollen;

die verlebte ledige Susanne Schlund von Steinbach in die katholische Kirche zu Rinschheim zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.;

der verlebte Hypolit Makert von Rinschheim ebendahin zu gleichem Zweck 75 fl.;

Maria Anna Felhauer von Rothenberg in den dasigen Kirchenfond zu einem jährlichen Engelamt für sie, ihre Eltern und verlebten Anverwandten 75 fl.;

Johann Jakob Reinhard von Pülfringen in die katholische Kirche daselbst einen Kelch mit Patene im Werthe von 200 fl.;

mehrere ungenannte Wohlthäter ebendahin zu Anschaffung eines Meßbuchs 30 fl.;

Franz Haas von Pülfringen ebendahin zu einem jährlichen Engelamt für sich und seine Ehefrau 75 fl. und für eine jährliche Rorate 75 fl.;

der verlebte Peter Horn von da ebendahin zu einem jährlichen Engel- und Rorateamt für sich und seine Ehefrau 200 fl.;

ungenannte Erben einer verstorbenen Jungfrau in den evangelischen Klingelbeutel-Almosenfond in Mosbach ein ganz vergoldetes silbernes Tellerchen im Werthe von 11 fl. und einen von innen vergoldeten silbernen Kelch im Werthe von 37 fl. zu Krankenkommunionen;

Adam Frank aus Unterbalbach in die katholische Kirche daselbst zwei versilberte Leuchter im Werthe von 22 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin eine leinene neue Albe mit brabanter Spitzen im Werthe von 20 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin sechs versilberte Altarleuchter im Werthe von 80 fl., ferner drei versilberte Kanontafeln im Werthe von 14 fl.;

die meisten Familien der katholischen Gemeinde Grünsfeld-Zimmern in den Kirchenfond

daselbst zu Fassung eines Bildes die Auferstehung Jesu 16 fl.; ein Ostensorium zu einem Kreuzpartikel im Werthe von 52 fl., zwei Ciborienmäntelchen im Werthe von 8 fl.;

Margaretha Beck Wittwe ebendahin zur Renovation einer Feldkapelle 25 fl.;

eine Ungenannte zu Mannheim in die katholische Filialkirche zu Sandhausen einen neuen Chorrock im Werthe von 6 fl.;

eine solche ebendahin ein Kommunionbuch im Werthe von 2 fl., ein Altartuch im Werthe von 3 fl., ein Kleid für die Mutter Gottes-Statue im Werthe von 2 fl., eine Decke auf den Meßpult im Werthe von 1 fl., zwei vollständige Ministrantenröcke im Werthe von 8 fl.;

Frau Professor Trotter in Rastatt ebendahin zwei Altartücher im Werthe von 8 fl. 30 kr.;

Fräulein Trotter und einige Andere ebendahin sechs silberplattirte Altarleuchter im Werthe von 15 fl.;

Ungenannte durch Sammlung ebendahin eine Albe im Werthe von 15 fl.;

Gemeindeglieder durch Sammlung ebendahin zwei blaue Standarten im Werthe von 5 fl., zwei kleinere desgleichen im Werthe von 2 fl., ein weißes Festmeßgewand im Werthe von 148 fl., Kanontafeln im Werthe von 4 fl., Missale de Requiem von Jakob Gängler im Werthe von 2 fl. 24 kr.;

das erzbischöfliche Ordinariat ebendahin ein Rituale im Werthe von 4 fl.;

Frau Fürstin von Ysenburg in Mannheim ebendahin ein großes Kruzifix im Werthe von 25 fl.;

Pfarrer Oehling in Ziegelhausen ebendahin ein weises Meßgewand im Werthe von 5 fl.;

der Kirchenfond in Hainstadt ebendahin ein blaues Meßgewand im Werthe von 4 fl.;

der Kirchenfond in St. Leon ebendahin ein schwarzes Meßgewand nebst andern Utensilien im Werthe von 6 fl.;

Ungenannte durch milde Beiträge ebendahin ein Weihwasserkesselchen im Werthe von 4 fl. 36 kr.;

ein Ungenannter in Neckarsulm ebendahin 6 Korporalien im Werthe von 6 fl.;

Ungenannte von Rastatt ebendahin zwei Blumenstöcke mit Vasen im Werthe von 18 fl., einige Korporalien und Purifikatorien im Werthe von 3 fl.;

eine Ungenannte von Pforzheim ebendahin vier kleinere Blumenstöcke im Werthe von 4 fl.;

eine Ungenannte ebendahin einen Kranz um den Hauptaltar im Werthe von 8 fl.;

eine Ungenannte von Heidelberg ebendahin zwei Bildchen im Werthe von 1 fl.;

Nichtgenannte durch Sammlung ebendahin zum Vergolden der Monstranz, des Kelchs und Ciboriums 40 fl.;

Kaufmann Franz Kilian Ott zu Frankfurt a. M., gebürtig von Neudenau, in die Pfarrkirche daselbst ein Festornat, bestehend in einem Meßgewande und zwei Dalmatiken im Werthe von 500 fl.;

Pfarrer Zimmermann von Bretten in den katholischen Kirchen- und Pfarrhausbaufond zu Obrigheim 50 fl.;

ie katholische Filialgemeinde Asbach ein Todtenkreuz im Werthe von 7 fl., ein Paar schwarze Ministrantenröcke und ein Paar baumwollene Ministrantenchorhemden im Werthe von

22 fl. 24 kr., ein kupferner Weihwasserkessel im Werthe von 5 fl. und ein Aspergil im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter von Kirrlach in die katholische Kirche zu Leimen ein Altarglöcklein im Werthe von 1 fl. 54 kr.;

ein Ungenannter ebendahin eine Meßpultdecke im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter von Rastatt ebendahin eine Albe im Werthe von 10 fl.;

ferner ein solcher einen Chorrock im Werthe von 6 fl.;

ein Ungenannter in Heidelberg ebendahin ein Altartuch im Werthe von 5 fl.;

Interkalarrechner Gärtner ebendahin ein Meßbuch im Werthe von 20 fl. 30 kr.;

Ungenannte aus der Gemeinde ebendahin ein weißes Velum im Werthe von 20 fl., ein Altartuch im Werthe von 3 fl., zwei Kommunionbanktücher im Werthe von 3 fl. 30 kr. und Kanontafeln im Werthe von 6 fl. 30 kr.;

die verlebte ledige Regine Barbara Metzger von Hochhausen in die dasige katholische Pfarrkirche zu Abhaltung von jährlichen vier Engelämtern und zwei Roraten 450 fl., zu jährlichen vier Abendbetstunden in der Allerseelen-Octav 172 fl., zu Anschaffung eines neuen Himmels 400 fl. und zu Abhaltung der Stationsgebete an allen Sonn- und Feiertagen in der Kapelle zu Hochhausen 500 fl.;

die ledig verstorbene Magdalena Schäfer von Grosrinderfeld in den Kirchenfond daselbst zu zwei Jahrstägen 150 fl.;

die ledige Apolonia Hofmann von Oberwittighausen in den Kirchenfond allda zu zwei Engelämtern 150 fl.;

Melchior und Margaretha Wöppel von Dittigheim in die Gottesackerkapelle daselbst zu einer Messe 50 fl.;

Ungenannte zu Erbauung eines Hochaltars in der Kirche zu Berolzheim 194 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Leimen zur Abhaltung einer jährlichen Messe für Katharina v. Z. 50 fl.;

der Kirchenfond zu Kirrlach in die katholische Filialkirche zu St. Ilgen ein Ciborium im Werthe von 15 fl.;

Ungenannte von St. Ilgen eben dahin zwei Ciborienmäntelchen im Werthe von 8 fl. 30 kr., ferner Kanontafeln im Werthe von 7 fl.;

die Familie Heiligmann ebendahin Leuchter an den Tabernakel und einen Kranz um die Mutter Gottes im Werthe von 7 fl. 30 kr.;

eine Ungenannte in Heidelberg ebendahin ein Altartuch im Werthe von 7 fl.;

eine Ungenannte in St. Ilgen ebendahin ein Altartuch im Werthe von 8 fl.;

mehrere Wohlthäter in Heidelberg ebendahin ein kupfernes Weihwasserkesselchen im Werthe von 5 fl.;

Ungenannte ebendahin zwei Ministrantenchorhemden im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter in St. Ilgen ebendahin ein hölzernes Kruzifix im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

Ungenannte durch Sammlung ebendahin zur Versilberung der Altarleuchter und zur Restauration einzelner Gemälde 30 fl. 12 kr.

die Jakob Selig'schen Eheleute von Siegelsbach in den evangelischen Pfarrfond daselbst 2 Viertel $16^{8}/_{10}$ Ruthen Acker in einem Werthe von etwa 300 fl.;

die ledig verstorbene Maria Eva Müller von Werbachhausen in den Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung ist der Baukandidat Adolf Williard von Karlsruhe unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Registrators bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Bewerbungen binnen vierzehn Tagen bei dem Justizministerium einzureichen sind.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 18. Mai l. J. der katholische Pfarrer Johann Nepomuk Heinemann zu Binningen, Amts Engen.

„ 25. Juni d. J. Obergerichtsadvokat Karl Wetzel in Freiburg.

„ 26. „ „ „ der evangelische Pfarrer Hönig von Wittenweier.

„ 29. „ „ „ der katholische Pfarrer Placidus Brüderle in Niederbühl.

„ 9. Juli 1859 Regimentsarzt Weber vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon in Bruchsal.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 30. Juli 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Agenten Löffler in Neapel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Registrator bei dem Ministerium des Innern, Kanzleirath Karl Friedrich Eisen, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Regierungsdirektor Fieser dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

XXXVI.

Dienstnachrichten.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 8. d. M. werden zum Ersatz der etatmäßigen Stabsoffiziere in den Infanterie-Regimentern und als berittene Hauptmänner vom Stab in den selbstständigen Bataillonen in die betreffenden Stäbe eingetheilt:

in dem (ersten) Leibgrenadier-Regiment, Hauptmann von Göler;
„ „ zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, Hauptmann Kamm mit Anherversetzung vom Jäger-Bataillon;
„ „ dritten Infanterie-Regiment, Hauptmann Lebeau;
„ „ vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, Hauptmann von Tannstein mit Anherversetzung vom dritten Füsilier-Bataillon;
im ersten Füsilier-Bataillon, Hauptmann Stengel;
„ zweiten Füsilier-Bataillon, Hauptmann Sachs;
„ dritten Füsilier-Bataillon, Hauptmann Hasenstab (Ignaz) mit Anherversetzung vom vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm;
„ vierten Füsilier-Bataillon, Hauptmann von Schilling mit Anherversetzung vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment;
„ Jäger-Bataillon, Hauptmann von Beust.

Zu Hauptmännern zweiter Klasse werden befördert die Oberlieutenante und Kompagnie-Kommandanten:

Kühn im vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm,
Rigel im dritten Infanterie-Regiment,
Schmitt (Karl) Kommandant der Sanitäts-Kompagnie,
Betz im Jäger-Bataillon,
Widtmann im vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon,
Lemaistre im dritten Infanterie-Regiment,
Strohmeyer im zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,
Held im Jäger-Bataillon,
Wehrle im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Straub im vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon.

Zu Kompagnie-Kommandanten werden ernannt die Oberlieutenante:

Karl Sachs vom dritten Infanterie-Regiment, mit Versetzung zum dritten Füsilier-Bataillon,
von Vogel vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, mit Versetzung zum Jäger-Bataillon,
Schäffer im zweiten Füsilier-Bataillon,
von Schilling (Max) im ersten Füsilier-Bataillon,
von Stetten im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Peterson vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon mit Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment,

Steinwachs vom ersten Füsilier-Bataillon mit Versetzung zum Jäger-Bataillon,

Thilo im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Eisen im vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm und

Unger im vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Beendigung der Zwangsremontirung von Militärpferden betreffend.

Nachdem die unterm 17. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 73) angeordnete Zwangsremontirung von Militärpferden beendigt, und nach §. 16 der Vollzugsverordnung vom 12. Februar 1855 (Regierungsblatt Seite 63) in den Gemeinden besonders bekannt gemacht worden ist, daß nunmehr der Verkauf der von der Kriegsverwaltung nicht in Anspruch genommenen Pferde wieder frei gegeben sei, wird dies mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das durch höchste Verordnung vom 7. März d. J. (Regierungsblatt Seite 59) erlassene Pferdeausfuhrverbot zur Zeit noch fortbestehe.

Karlsruhe, den 20. Juli 1859.

Die Großherzoglichen Ministerien

des Innern. des Kriegs.

von Stengel. von Löckh.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Präsentation des Vikars Bender von Mittelschefflenz auf die evangelische Pfarrei Eberstadt betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 1. Juli 1859

zu der durch Präsentation der Freiherrlich Rüdt von Kollenberg-Eberstadt'schen Patronatsherrschaft erfolgten Ernennung des Vikars Karl Friedrich Bender zu Mittelschefflenz auf die evangelische Pfarrei Eberbach die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath betreffend.

Vom großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath haben im I. und II. Quartal des Jahrs 1859 nachstehende Stiftungen die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 8. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Franz Xaver Fischer von Ehingen an die dortige Pfarrei ein Viertel Reben;

der verstorbene Pfarrer Felix Unold in Scherzingen für den Orden der barmherzigen Schwestern in Freiburg 2761 fl. 11 kr.

Die Apothekerlizenz des August Strauß von Mosbach betreffend.

Dem August Strauß von Mosbach wurde nach ordnungsgemäß vorgenommener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 14. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Es haben gestiftet:

Justina Rösch von Hartheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Butz von da ebendahin zur Unterhaltung der Dreifaltigkeitskapelle 30 fl.;

Pfarrer Baur von Nesselwangen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe nebst absolutio ad tumbam 100 fl., ein schwarzes Meßgewand von Wollendamast mit Zugehörden im Werthe von 16 fl., eine Statue der heiligen Maria mit dem Kinde im Werthe von 6 fl. 24 kr. und eine Weihnachtskrippe mit vielen Figuren im Werthe von 6 fl.;

Maria Schreiber von Falkau in den Kirchenfond Altglashütte für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 100 fl.;

die Familie des Joseph Vogt von Günzelwangen in den dortigen Kirchenfond, Unterrichtsfond Bonndorf, für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Anna Maria Büchele Wittwe von Bankholzen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Bürgermeister Simon Maier und M. Maier, Bauer von Bruggen, in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung eines Jahrtags 60 fl.;

Angehörige der Pfarrei Heppach in den dortigen Kirchenfond für Anschaffung eines Taufsteins 82 fl.;

Johann Happles Wittwe von Unterbaldingen in den dortigen Pfarrfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

ledige junge Leute männlichen Geschlechts von Herdwangen in die dortige Kirche zwei aus Blech gefertigte Blumenstöcke im Werthe von 17 fl. 30 kr.;

Maria Anna Riegers Wittwe von Burgweiler in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Joseph Martin von Hondingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Baumann alt von Riedheim, Amts Engen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 100 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche Bonndorf, Amts Bonndorf, drei Altartücher im Werthe von 26 fl.;

Elisabetha Lutz von Rickersweiler in die Pfarrkirche zu Altheim einen Kranz mit zwei Sträußen von Seitenband im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche Hausen a. d. A. 14 Stationen des Leidens Christi im Werthe von 30 fl.;

Alois Blum von Gutenberg in den Armenfond daselbst 10 fl.;

Anton Bertsches Wittwe in Eßlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Wolterdingen 200 fl.;

zwei Ungenannte in die Kirche Blumegg, Union Bonndorf, zwei Chorfähnchen;

vier Jungfrauen von Hausen a. d. A. einen Blumenkranz um das Muttergottesbild im Werthe von 6 fl.;

die Erben des Schützenmetzgers Ganter von Donaueschingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 60 fl.;

Gallus Egger von Biethingen, Bezirksamts Engen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Ehefrau des Rentmeisters Stebinger von Singen in den Kirchenfond Hilzingen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Dekan Dr. J. N. Müller von Ueberlingen in die dortige Waisenanstalt 2 Bilder im Werthe von 1 fl. 42 kr.;

Ida Erne von Rickenbach in den Kirchenfond Frickingen für Abhaltung zweier Jahrtage 72 fl.;

Bürgermeister L. Endres von Bruckfelden in den Kirchenfond Frickingen für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

mehrere Ungenannte in die Hospitalkirche Ueberlingen 2 Stück Betstühle im Werthe von 24 fl., 2 Stück Fußschemel im Werthe von 7 fl. 30 kr., 3 Stück Votivtafeln im Werthe von 3 fl. 24 kr., 1 Mariabild von Marmor im Werthe von 12 fl. 10 kr., 2 Engel mit Gold gefaßt im Werthe von 3 fl. 18 kr., 12 Stück Blumenvasen im Werthe von 20 fl. 30 kr., 12 Stück Blumenstöcke im Werthe von 50 fl. 24 kr., 1 Blumenkranz von Rosen und Lilien im Werthe von 8 fl. 10 kr., 1 Antipendium im Werthe von 7 fl., 2 Teppiche von Wolle im Werthe von 8 fl. 50 kr., 1 Teppich von Baumwolle im Werthe von 1 fl. 20 kr., 8 Altartücher im Werthe von 30 fl. 40 kr., 12 Kelchtücher im Werthe von 1 fl. 50 kr., 12 Handtücher im Werthe von 1 fl. 30 kr., 6 Korporalien im Werthe von 5 fl. 30 kr., 4 Leuchter von Neusilber im Werthe von 24 fl., 4 Leuchter silberplattirt im Werthe von 10 fl. 48 kr., 1 Meßgewand im Werthe von 80 fl. und 4 Rouleaux im Werthe von 100 fl.;

Johann Emminger von Dauchingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Anna M. Glaser von Iznang in den Kirchenfond Weiler für Abhaltung eines Jahrtags 1 Viertel 26 Ruthen Acker im Werthe von 188 fl., 83 Ruthen Acker im Werthe von 100 fl., 1 Viertel 86 Ruthen Acker im Werthe von 112 fl., in Geld 50 fl. und in die Stiftung des Johann Gerg und Math. Glaser 25 fl.;

Rentmeister Stebinger von Singen in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Großschönach vier lakirte Blechblumen im Werthe von 37 fl.;

ungenannte Wohlthäter in die Pfarrkirche zu Schönenbach 1 Muttergottesbild im Werthe von 100 fl., 1 Meßgewand im Werthe von 122 fl., zur Ausbesserung des Traghimmels 108 fl., 1 Muttergotteshimmel im Werthe von 88 fl., 1 Altarmantel im Werthe von 20 fl. 24 kr., 6 Altartücher im Werthe von 30 fl., 5 Ministrantenröckchen im Werthe von 18 fl. 36 kr., 4 Blumenstöcke im Werthe von 9 fl. und 1 Versehkreuz im Werthe von 12 fl.;

Maria Scheyer von Hausen vor Wald in den dortigen Armenfond 40 fl.;

Elisabetha Stärk von Liptingen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Maria Rechberger Wittwe von Liptingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg in die Pfarrkirche zu Donaueschingen ein eingemauertes Relief der heiligen Maria und ein auferstandener Christus zusammen im Werthe von 20 fl.;

Ungenannte in die ebengenannte Kirche 16 künstliche Blumenstöcke im Werthe von 220 fl., ein Christusbild in den Tabernakel im Werthe von 5 fl., ein Kommunionbuch im Werthe von 20 fl., Spitzen an ein Altartuch auf den Hochaltar im Werthe von 14 fl. und eine Kommunionbank im Werthe von 36 fl.;

Schüler des Gymnasiums in Donaueschingen in die Pfarrkirche daselbst ein weißes Fähnchen im Werthe von 40 fl.;

die Alois Baumeister'schen Eheleute von Konstanz in den Herz=Jesu=Bruderschaftsfond bei St. Stephan in Konstanz für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 100 fl.;

Jakob Wäger von Büsingen, Amts Radolfzell, in den dortigen Kirchen= und Armenfond Behufs der Unterstützung der Ortsarmen 46 fl. 40 kr.;

Joseph Brogle von Obermettingen in den Kirchenfond zu Untermettingen für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 36 fl.;

Pfarrverweser Rollfuß von Reiselfingen in die Kirche zu Ebersingen ein Meßgewand im Werthe von 25 fl.;

Math. Wiedenhorn zu Ludwigshafen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung von vier heiligen Messen 1200 fl., der Zinsrest ist an die Armen, die diesen heiligen Messen anwohnen, zu vertheilen;

die Verwandten des Spitalaktuars Burkhart von Konstanz in den Spitalfond zu Konstanz 37 fl.;

Basil Auers Wittwe von Gailingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Joseph Wegmann von Mühlingen zum Schulfond daselbst zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schulkinder 100 fl.;

Pfarrer Joseph Eckert von Stettfeld in den Kirchenfond zu Urach für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Johann Deufel von Heinstetten in die dortige Pfarrkirche für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

der Bruderschaftsrath in Urach in die dortige Kirche eine blaue Fahne im Werthe von 52 fl.;

ein Ungenannter ebendahin ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 28 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kluftern einen Chorrock im Werthe von 4 fl., ein Meßbuchpolster im Werthe von 3 fl., ein Evangelienbuch im Werthe von 1 fl. 48 kr. und ein Gebetbuch im Werthe von 1 fl. 54 kr.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Bohlingen ein silbernes Rauchfaß nebst Schifflein im Werthe von 229 fl.;

Johann Wegmann von Mühlingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Erwine Reich von Hüfingen in die dortige Kirche ein Altartuch im Werthe von 30 fl.;

Jakob Ehrat von Hausen a. d. A. in die Stadtpfarrkirche zu Pfullendorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Fürstlich Salm'sche Familie in Hersberg und die Jünglinge des Kirchspiels Kippenhausen in die Pfarrkirche zu Kippenhausen eine Statue des heiligen Joseph im Werthe von 50 fl.;

Franziska Vestner, Franziska Sauter und Agatha Duttle von Büßlingen in die Pfarrkirche zu Büßlingen einen Kranz auf den Hochaltar im Werthe von 7 fl. 36 kr.;

Dieselben mit Maria Tauber und Christine Wetzstein ebendahin einen Kranz um das Prozessionskreuz im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Franziska Vestner und Franziska Sauter von Büßlingen in die dortige Pfarrkirche eine weiße Bruderschaftsfahne.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. l. M. (Regierungsblatt, Nr. XXXIV.) unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Kommission folgende Obligationen des von der Amortisationskasse auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1851 aufgenommenen Anlehens gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

107	387	575	708	952	1034	1104	1278	1514	1630	1730
125	436	576	717	958	1042	1208	1483	1592	1649	1751
277	498	619	771	1031	1071	1215	1497	1604	1692	1752
285	537	704	858							

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

94	590	944	1815	2557	3141	3392	3830	4228	4800	5317
96	637	983	1858	2575	3142	3407	3968	4284	4802	5324
135	704	1017	1869	2804	3169	3422	3995	4413	4858	5357
282	737	1036	2153	2811	3189	3452	4017	4549	4868	5362
300	741	1123	2227	2862	3224	3460	4092	4612	4932	5404
311	753	1138	2262	2946	3227	3477	4127	4614	5004	5415
319	802	1254	2371	2963	3269	3686	4139	4645	5150	5419
330	870	1284	2382	3029	3275	3733	4154	4686	5281	5481
428	882	1351	2401	3052	3279	3757	4222	4754	5312	5544
472	895	1438	2417	3102	3307	3784	4223	4782	5315	5571
566	925	1719	2504							

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

27	585	929	1599	1745	2238	2451	2697	3052	3431	3710
78	614	1046	1604	1870	2250	2464	2708	3087	3439	3752
133	691	1131	1607	1913	2278	2500	2720	3171	3445	3776
149	711	1219	1620	1957	2300	2517	2749	3174	3449	3816
286	753	1457	1648	1978	2314	2528	2899	3296	3452	3826
397	808	1464	1660	2138	2375	2568	2911	3378	3607	3941
471	871	1498	1709	2150	2409	2649	2951	3422	3698	3929
499	921	1522	1715							

Vom 1. Februar 1860 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstage in beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 22. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Dossenbach, Dekanats Schopfheim, mit einem Kompetenzanschlag von 586 fl. 20 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 6. August 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Aufhebung der Ausfuhrverbote von Schießpulver, Schlachtvieh und Haber betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums sehen Wir Uns veranlaßt, das unter dem 13. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 173) ergangene Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und das unter dem 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 177) ergangene Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh und Haber über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthums sofort wiederum außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. August 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 16. Juli d. J.

den Oberamtmann Meßmer in Eppingen seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen leidender Gesundheit und vorgerückten Lebensalters in den Ruhestand zu versetzen;

die hierdurch in Erledigung kommende Amtsvorstandsstelle in Eppingen dem Universitätsamtmann Ludwig Stösser in Heidelberg zu übertragen und den Referendär Otto Courtin von Mannheim zum Universitätsamtmann in Heidelberg zu ernennen;

die Assessoren Richard bei dem Stadtamte Karlsruhe und Hebting bei dem Bezirksamte Konstanz zu Amtmännern zu befördern;

den Rechnungsrath Leibrand bei der Hofdomänenkammer auf sein ehrerbietigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

dem außerordentlichen Professor Dr. Kußmaul an der Universität Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

den Hauptzollamtsverwalter Blust zu Ludwigshafen in Folge anhaltender Kränklichkeit erbetenermaßen in Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik am Lyzeum zu Heidelberg dem Professor Friedrich Rummer an der höheren Bürgerschule daselbst zu verleihen;

unter dem 20. Juli d. J.

den Fiskalanwalt Wilhelm Trefurt zum Domänenrath zu ernennen und als rechtsgelehrtes Kollegialmitglied den beiden Direktionen der Forste, Berg- und Hüttenwerke und der Steuern zuzutheilen;

dem provisorischen Oberzollinspektor Abegg in Stühlingen diese Stelle definitiv zu übertragen;

den Hauptzollamtsverwalter Schweyckert zu Altbreisach seiner ehrerbietigsten Bitte gemäß wegen andauernder Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Hauingen, Diöcese Lörrach, dem Pfarrer Karl Sutter in Kirnbach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 24. Juli d. J.

den Major Sautier, Kommandant des Hauptquartiers des VIII. Armeekorps, in Folge der Aufhebung desselben, in den Ruhestand zu versetzen, und

die Garnisonskommandantschaft Mannheim dem Kommandanten der 3. Infanteriebrigade der Felddivision, Oberst Waag, und die Garnisonskommandantschaft Konstanz dem Kommandanten der zweiten Infanteriebrigade der Felddivision, Oberst Keller, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation des Eisenbahndienstes betreffend.

Zu Folge höchsten Erlasses aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. v. M., Nr. 812, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu beschließen geruht:

1. daß die neu erbaute Eisenbahnstrecke Durlach=Wilferdingen mit den auf derselben zu errichtenden Stationen dem Post= und Eisenbahnamte Karlsruhe zugetheilt werde;
2. daß in Wilferdingen eine Eisenbahnbetriebskasse mit Eisenbahnexpedition und Telegraphenstation errichtet und derselben als Kassenbezirk die Strecke Wilferdingen=Durlach, jedoch mit Ausschluß der letzteren Station, zugewiesen werde;
3. daß in Grötzingen, Berghausen und Söllingen Haltstationen mit Billetausgabebureaux errichtet werden und daß mit jener in Berghausen zugleich eine Güterexpedition verbunden werde.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Betriebs auf der Strecke Karlsruhe, beziehungsweise Durlach=Wilferdingen auf den 10. dieses Monats festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 2. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Restler betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 807, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten Rentmeister Restler in Mannheim aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im XII. Städtewahlbezirk — Stadt Mannheim — angeordnet und mit deren Vornahme der geheime Regierungsrath Schmitt in Mannheim als landesherrlicher Kommissär beauftragt werde.

Karlsruhe, den 26. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an Stenger Niemann und Comp. in Straßburg betreffend.

Den Herren Stenger Niemann und Comp. in Straßburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen rauchverzehrenden Feuerungsapparat auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Flad.

XXXVII.

Die Feststellung von Garnisonen betreffend.

Durch allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. l. M. wurden für die nachstehenden Kommandostellen und Truppenabtheilungen die beigesetzten Garnisonen bestimmt:

Kommando der Felddivision mit Stab und Zweigen Karlsruhe,
Kommando der Infanterie der Felddivision Karlsruhe,
Kommando der 1. Infanterie-Brigade Karlsruhe,
Kommando der 2. Infanterie-Brigade Konstanz,
Kommando der 3. Infanterie-Brigade Mannheim,
2. Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen Konstanz,
4. Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhem Mannheim,
3. Füsilier-Bataillon Rastatt,
4. (Reserve-) Füsilier-Bataillon Karlsruhe,
Infanterie-Stabs-Compagnie Bruchsal.

Karlsruhe, den 25. Juli 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Böckh.

Vdt. Wenz.

Diensterledigung.

Die Pfarrei Neckerau, Dekanats Oberheidelberg, ist mit einem Kompetenzanschlag von 977 fl. 41 kr., auf welchem die Verbindlichkeit zur Tilgung einer Schuld von 38 fl. 47 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 16. Juli d. J. der pensionirte Ministerialrath Roys in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 13. August 1859.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Schweiz wegen der zollamtlichen Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut betreffend.

Nachdem mit Rücksicht auf die demnächstige Eröffnung der die großherzogliche Staatseisenbahn mit der schweizerischen Nordostbahn verbindenden Eisenbahn von Waldshut nach Turgi unter dem 12. v. M. zwischen der großherzoglichen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Uebereinkunft wegen der Errichtung einer eidgenössischen Zollstätte auf dem Bahnhofe zu Waldshut beziehungsweise wegen der zollamtlichen Abfertigung des Personen- und Waarenverkehrs daselbst abgeschlossen und seitdem beiderseits ratificirt worden ist, so wird diese Uebereinkunft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. Nowack.

Uebereinkunft.

Um die Abreden zu treffen, welche wegen der zollamtlichen Behandlung des Personen- und Waarenverkehrs auf dem badischen Bahnhof zu Waldshut in Vollzug des Art. 16 des Vertrags vom 27. Juli 1852, beziehungsweise des Art. 9 der Uebereinkunft vom 12. November 1853, die Weiterführung der badischen Eisenbahn durch schweizerisches Gebiet betreffend, erforderlich sind, haben

die großherzoglich badische Regierung:

den Herrn Finanzrath Karl Schmidt,

den Herrn Postrath Anton Burg,

der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Regierungsrath Dr. Schimpf von Laufenburg,

den Herrn Hoffmann-Merian, Zolldirektor aus Basel

zu Kommissarien ernannt, welche sich über nachstehende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1.

Auf dem Bahnhofe zu Waldshut findet die zollamtliche Abfertigung von Waaren, Postgegenständen und Reiseeffekten, die nach der Schweiz gehen, oder daher kommen, nach den Vorschriften der eidgenössischen Zollgesetzgebung mit den von der schweizerischen Zollverwaltung als zuläßig erkannten Erleichterungen statt.

Artikel 2.

Durch Zulassung des Wagenverschlusses nach einwärts gelegenen besonders dafür bezeichneten Zollstellen und durch gleichzeitige Uebergabe der vorgeschriebenen zollamtlichen Bezettelung, immerhin nach Maßgabe der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Vorschriften, soll dahin gewirkt werden, daß die Wagenrevision für ein- und ausgehende Güter an der Zollstätte am Bahnhofe zu Waldshut möglichst vermieden werde.

Für Reisegepäck und Güter schweizerischen Ursprungs, die auf der Strecke Waldshut-Basel der großherzoglich badischen Bahn, zur Wiedereinfuhr nach der Schweiz bestimmt, aufgegeben werden, oder umgekehrt, ist die möglichst erleichterte Abfertigungsweise vorbehalten, in so weit sie nach der Zollvereinsgesetzgebung zuläßig ist. Das bisherige gegenseitige Verfahren bei der Abfertigung von Postgegenständen wird durch diese Uebereinkunft nicht aufgehoben.

Artikel 3.

Der Abschluß der Räume und die Verwendung der Lokalitäten für den Dienst der Zollverwaltung, sowie die Beaufsichtigung dieser Räumlichkeiten durch das Zollaufsichtspersonal, geschieht ausschließlich nach Anordnung der großherzoglich badischen Behörde.

Artikel 4.

Die Bahnstrecke zwischen dem Bahnhofe zu Waldshut und der Station Coblenz gilt als Zollstraße, welche die Eisenbahnwagen nach Maßgabe der vorausbestimmten Fahrten zu jeder Zeit ohne Hinderniß für den zur Sicherung der Zollgefälle angelegten Verschluß der Waaren oder Wagen und für die etwa beigegebenen Zollbegleiter unaufgehalten zurücklegen können.

Artikel 5.

Bei den Lokalitäten, welche der schweizerischen Zollverwaltung auf dem Bahnhof zu Waldshut zur Verfügung gestellt werden, soll darauf Bedacht genommen werden, die Waaren unmittelbar aus den Händen der großherzoglich badischen Zollverwaltung in die der schweizerischen und umgekehrt, zur Vornahme der nöthigen Zollabfertigung, übergehen zu lassen.

Artikel 6.

Die beiderseitigen Zollbehörden werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehre auf dem Bahnhofe vorzubeugen, und Vergehen gegen die Zollgesetze zur Entdeckung zu bringen, und es wird hiebei jede von dem bezüglichen Beamten geforderte Auskunft bereitwillig ertheilt werden.

Die Zollstellen der kontrahirenden Staaten sollen insbesondere den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zollbeamten die Einsicht der Register und Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren über den Bahnhof nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit gestatten.

Artikel 7.

Der schweizerischen Zollstätte zu Waldshut steht das Recht zu, Zollvergehen gegen die eidgenössische Zollgesetzgebung, die auf dem dortigen Bahnhof begangen worden sind, zu untersuchen; daselbst Waaren und Effekten mit Beschlag zu belegen, welche mit diesen Vergehen in Verbindung stehen; die Zollvergehen nach dem eidgenössischen Zollstrafgesetze abzuurtheilen, und so weit es nach letzterem zuläßig, die mit Beschlag belegten Gegenstände als konfiscirt zu erklären, in gleichem Ordnungsstrafen zu erkennen, welche mit Uebertretung der Zollvorschriften verknüpft sind, und für den Betrag dieser Ordnungsstrafen Waaren und Effekten für verhaftet zu erklären.

In Beziehung auf Vergehen und Verbrechen, welche gegen die Gesetze und Verordnungen der großherzoglich badischen Regierung von schweizerischen Beamten oder Angestellten auf dem Bahnhof zu Waldshut oder auf der Bahn begangen werden, wird die Zuständigkeit der großherzoglich badischen Polizeibehörden und Gerichte aufrecht erhalten.

Artikel 8.

Die großherzoglich badischen Behörden werden auf Ersuchen der eidgenössischen Behörden wegen Uebertretungen der schweizerischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben auf dem Bahnhofe zu Waldshut:

1. Zeugen und Sachverständige vernehmen.
2. Amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen.
3. Vorladungen und Erkenntnisse der eidgenössischen Behörden an Angeschuldigte im Großherzogthum behändigen lassen.

Artikel 9.

Es bleibt den schweizerischen Regierungen unbenommen, zur Beschleunigung und Erleichterung des Personenverkehrs gelegentlich der Zollabfertigung auf dem Bahnhof zu Waldshut die Legitimationsschriften der Reisenden amtlich untersuchen zu lassen.

Artikel 10.

Vorstehende Uebereinkunft hat gleiche Gültigkeitsdauer mit jener vom 12. November 1853 und erlischt gleichzeitig mit derselben, wenn nicht zuvor im beiderseitigen Einverständniß ein Anderes festgesetzt wird.

Artikel 11.

Die Genehmigung der vorstehenden Bestimmungen bleibt den beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Kommissarien gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Waldshut am 12. Juli achtzehn hundert neun und fünfzig.

(L. S.) (sig.) Carl Schmidt. (L. S.) (sig.) Dr. Carl Ferd. Schimpf.

(L. S.) (sig.) Anton Burg. (L. S.) (sig.) Theod. Hoffmann-Merian.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. August 1859.

Inhalt.

Provisorische Gesetze.

Die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Rüdt-Collenberg-Bödigheim'schen Familie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlich von Rüdt-Collenberg-Bödigheim'schen Familie um Wiedereinsetzung in ihre durch die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII, geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Betracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer seither nicht zu Stande gekommenen Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte, und daß auch ein rechtsgiltiger Verzicht der Freiherren von Rüdt-Collenberg-Bödigheim auf ihre desfallsigen Befugnisse nicht vorliegt — sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., die Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend, wird bezüglich der Freiherrlich von Rüdt-Collenberg-Bödigheim'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu den Gemeinden Bödigheim, Waldhausen, Sennfeld und Untereubigheim die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit der Freiherrlich von Rüdt-Collenberg-Bödigheim'schen Familie über eine anderweite Regulirung ihres Verhältnisses zu den gedachten grundherrlichen Gemeinden erzielt wird, ist diesen derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnehmen, als sie nach der Gemeindeordnung anzusprechen hätten, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. August 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Ueberbruck-Rodenstein'schen Familie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlichen Familie von Ueberbruck-Rodenstein um Wiedereinsetzung in ihre durch die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Anbetracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer seither nicht zu Stande gekommenen Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte, und daß auch ein rechtsgiltiger Verzicht der Freiherrlich von Ueberbruck-Rodenstein'schen Familie auf ihre deßfallsigen Befugnisse nicht vorliegt — sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., die

Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend, wird bezüglich der Freiherrlich von Ueberbruck-Rodenstein'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu der Gemeinde Thairnbach die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit der Freiherrlich von Ueberbruck-Rodenstein'schen Familie über eine anderweite Regulirung ihres Rechtsverhältnisses zu der grundherrlichen Gemeinde Thairnbach erzielt wird, ist dieser derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnimmt, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätte, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. August 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofapotheker Max Stehle in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen Rothen-Adler-Orden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 6. d. M.

den Amtmann Lambert Grosch in Heidelberg zum Assessor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Oberamt Heidelberg dem Amtsrichter Konrad Grohe in Emmendingen unter Ernennung desselben zum Amtmann zu übertragen;

den Oberzollinspektor Poppen zu Ludwigshafen in gleicher Eigenschaft nach Kehl zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Fecht in Mannheim vorerst in provisorischer Eigenschaft als Oberzollinspektor nach Ludwigshafen zu berufen;

den Hauptzollamtsverwalter Serauer zu Leopoldshöhe in seiner dermaligen Eigenschaft nach Altbreisach zu versetzen;

als Hauptzollamtskontroleure zu ernennen:

für Ludwigshafen: den Hauptzollamtskontroleur Beck allda;

für Leopoldshöhe: den Hauptzollamtskontroleur Bittmann in Lahr;

für Mannheim: den Hauptzollamtskontroleur Maurer daselbst;

als Hauptzollamtskontroleure anzustellen:

für Lahr: den Kameralpraktikanten Kraus, dermalen Dienstverweser der Domänenverwaltung Bühl;

für Ludwigshafen: den Kameralpraktikanten Kraft, zur Zeit Buchhalter der Kreiskasse Freiburg;

für Mannheim: den Kameralpraktikanten Benz, Revisionsinspektor bei dem Hauptzollamte Mannheim;

dem Privatdocenten Dr. Georg Friedrich Walz in Heidelberg den Charakter eines außerordentlichen Professors in der medizinischen Fakultät der dortigen Universität zu verleihen;

den Salinearzt Raphael von Weinzierl in Dürrheim zum Assistenzarzte für das Bezirksamt und Amtsgericht St. Blasien zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, die erledigte Stelle eines auswärtigen Mitglieds des Oberraths der Israeliten dem Bezirksältesten bei der Synagoge Breisach, Jesaias Levi Breisacher in Emmendingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Central-Kommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 16. d. M. bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Karlsruhe, den 11. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

v. Pfeuffer.

Vdt. Nowack

Die Ertheilung des Exequatur an Jonkheer E. F. H. Testa in Mannheim als Königlich Niederländischer Generalkonsul betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 6. d. M., Nr. 820, dem zum Königlich Niederländischen Generalkonsul für das Großherzogthum Baden ernannten Jonkheer Emil Fridrich Heliodor Testa in Mannheim das landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 18. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
v. Pfeuffer.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Patentertheilung an Julius Heinrich Ferdinand Prillwitz aus Berlin betreffend.

Dem Julius Heinrich Ferdinand Prillwitz von Berlin wird auf sein Ansuchen ein Patent für das neu erfundene Lokomotivsystem für Personenzüge nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Patentertheilung an Mechaniker Schmidt und Comp. in Heidelberg betreffend.

Den Mechanikern Schmidt und Comp. in Heidelberg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen Bier-Konservator auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 1. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an Kaufmann A. H. Honegger in Zürich betreffend.

Dem Kaufmann A. H. Honegger in Zürich wird auf sein Ansuchen ein Patent für die Anfertigung der von ihm erfundenen Schmucksachen (bijouteries polymorphes) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 1. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Studirende der Rechtswissenschaft aus den zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orten im jährlichen Betrage von 200 fl. ist seit Spätjahr 1858 in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die I. Klasse gesetzt zu werden verdienen, bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen 4 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 4. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Auswanderung, das Wandern und Reisen der Konscriptionspflichtigen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. v. M., Nr. 808, werden die in unserer Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. (Regierungsblatt Nr. XXX) angeordneten Beschränkungen der Auswanderung, des Wanderns und Reisens der Konscriptionspflichtigen hiermit wieder aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der II. Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Rottra betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 854, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten Gastwirth Rottra in Kirchen aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung, eine Ersatzwahl im 9. Aemterwahlbezirk, Amt Lörrach, angeordnet und mit deren Vornahme der großherzogliche Regierungsdirektor Geheimerath Schaaff in Freiburg als landesherrlicher Kommissär beauftragt werde.

Karlsruhe, den 12. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1858 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1858 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Juli 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Kirnbach, Dekanats Hornberg, ist mit einem Kompetenzanschlag von 649 fl. 39 kr. in Erledigung gekommen. Auf der Pfründe haftet eine Schuld von 231 fl. 6 kr. welche vom Pfründnießer in angemessenen Terminen abzutragen ist, soweit sie nicht durch Interkalargefälle gedeckt werden kann. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen 6 Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Welschneureuth, Landdiözese Karlsruhe, ist mit einem Kompetenzanschlag von 619 fl. 47 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 23. Juli d. J. Pfarrer Andreas Vögtle in Prinzbach.

Berichtigungen.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

In Nr. XXXVI. des Regierungsblattes, Seite 264 ist zu lesen:

Zeile 7 von unten, Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg ein Relief der heiligen Maria und ein auferstandener Christus im Werthe von 220 fl. — statt 20 fl.;

dagegen auf Zeile 6 von unten 20 fl. — statt 220 fl.;

Zeile 5 von unten statt „Kommunionbuch" „Kommuniontuch";

auf Zeile 4 und 3 von unten haben die Worte „und eine Kommunionbank im Werthe von 36 fl." wegzufallen und sind dagegen auf Zeile 1 von unten beizufügen.

Nr. XL. 285

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 27. August 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Baurath Gerwig das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Königlich Württembergischen Baurath Beckh, Oberingenieur der Schweizerischen Nordostbahn das Eichenlaub zum bereits innehabenden Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Meysenbug die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Kaiserlichen Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. August 1859

gnädigst bewogen gefunden:

die Leitung des bei der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten errichteten technisch-statistischen Bureaus dem seitherigen Kontrolbureaurevisor Julius Gaß, unter Ernennung desselben zum Vorstande, zu übertragen;

den bisherigen Kontrolbureaurevisor Gottlieb Deininger diesem Bureau als Revisor zuzutheilen;

den Kontrolbureaugehilfen Joseph Wolpert zum Revisor bei dem genannten Bureau zu ernennen;

den Postoffizialen Gustav Gutmann in Mannheim zum Revisor beim Kontrolbureau, den Postoffizialen Joseph Kölitz in Freiburg zum Revisor bei der Rechnungsrevision und den Kontrolbureaugehilfen Karl Brummer zum Revisor beim Kontrolbureau der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten zu ernennen;

dem Vorstande der Rechnungsrevision der eben genannten Behörde, Jakob Kies, den Titel und Rang eines großherzoglichen Oberrechnungsraths zu verleihen;

den provisorischen Transportinspektor Hermann Helminger definitiv in dieser Eigenschaft zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 15. August 1859

allergnädigst geruht, dem Regimentsarzt Dr. Volz vom Artillerie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen und

unter dem 22. August 1859

die Hofgärtner Mayer dahier und Hartweg zu Schwetzingen zu Garteninspektoren zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das III. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das III. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsdirektor Nestler in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsdirektor Bohm in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Dr. Puchelt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Kirn in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Mann in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 22. August 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Min.-Vorst.
Junghanns.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung ist der Berg- und Hüttenkandidat Adolf Metzger von Lahr unterm Heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 13. August 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Wittenweier, Diözese Mahlberg, ist mit einem Kompetenzanschlag von 1613 fl. 58 kr., worauf jedoch eine von dem neuen Pfründnießer in angemessenen Terminen abzutragende Schuld von 184 fl. 40 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind.

am 3. Juni d. J. Sekretär Maler in Karlsruhe;
„ 15. „ „ „ Forstmeister Gmelin in Baden.

Berichtigungen.

In Nr. XXXV. des Regierungsblattes, Seite 249, Zeile 7 von unten bei der Stiftung des Fabrikanten Friedrich Hérosé von Aarau ist statt „in den Schulfond zu Opfingen" zu lesen „in den Schulfond zu Oeflingen."

Im Regierungsblatt vom 24. d. M., Nr. XXXIX., Seite 280, Zeile 8 von oben soll es heißen Hauptzollamtsverwalter statt Hauptzollamtskontroleure.

Nr. XLI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 10. September 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberhofgerichtsrath Dr. Roßhirt das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann von Beust vom Jäger-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Offizierskreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den Hofmaler und Konservator der Kunstdenkmale und Alterthümer A. von Bayer in letztgedachter Eigenschaft als der General-Administration der großherzoglichen Kunstanstalten unterstehenden Hofbeamten definitiv anzustellen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

unter dem 13. August d. J.

den Vorstand und ersten Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Mosbach, Pfarrer Karl Friedrich Mühlhäußer, zum evangelischen Hausgeistlichen am Männerzuchthause zu Bruchsal zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Betberg dem Dekan Friedrich Schäfer in Lörrach,

die evangelische Pfarrei Thiengen dem Dekan Friedrich Wilhelm Schember in Freistett, und

die evangelische Pfarrei Hagsfeld, Landdiözese Karlsruhe, dem Pfarrer Georg Längin in Schiltach zu übertagen;

dem Pfarrverweser Emil Frommel in Karlsruhe, dem Pfarrverweser Emanuel Burkhardt in Kadelburg und dem Vikar Heinrich Kaiser in Stockach den Titel und Rang als „Pfarrer" zu verleihen;

unter dem 18. August d. J.

den Regimentsquartiermeister Kast vom Invalidencorps wegen vorgerückten Alters und körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 25. August d. J.

den Generallieutenant von Röder, Kommandant der Bundesfestung Rastatt, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aktiven Generale und

unter dem 26. August d. J.

dem auf Kriegsdauer angestellten Lieutenant Heinrich Fritz vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Personentarif für die großherzogliche Staatseisenbahn betreffend.

Mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 896, ist genehmigt worden, daß für die Eisenbahnstrecke Basel-Waldshut ein neuer Personentarif auf folgenden Taxgrundlagen aufgestellt werde:

1. für die I. Klasse zwanzig Kreuzer,
   „ „ II. Klasse dreizehn und ein halber Kreuzer,
   „ „ III. Klasse neun Kreuzer

   für die Person und Meile, nebst einem einmaligen fixen Zuschlag als Expeditionsgebühr von drei Kreuzern für jede Klasse, welcher jedoch nur bei Entfernungen über 7 Meilen in Ansatz gebracht werden soll;
2. für die Hin- und Rückfahrt das Doppelte dieser Taxen mit einem Rabatt von zwanzig Prozent.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die hiernach aufgestellten Tarife an den Expeditionslokalen angeschlagen sind.

Die Billete für Hin- und Rückfahrt mit ermäßigter Taxe haben übrigens nur für den Verkaufstag Gültigkeit.

Karlsruhe, den 30. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

v. Pfeuffer.

Vdt. v. Althaus.

Die Patentertheilung an Hütten- und Fabrikdirektor Dorn von Stuttgart auf einen verbesserten Thonwaarenbrennofen betreffend.

Dem Hütten- und Fabrikdirektor Karl Dorn von Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen verbesserten Thonwaarenbrennofen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 19. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Flad.

Die im Herzogthum Nassau von eingehendem Bier erhoben werdende Uebergangsabgabe betreffend.

Im Herzogthum Nassau ist durch das Gesetz vom 23. Juli d. J., das mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tritt, die Fabrikation des Biers mit einer Steuer belegt und in Folge dessen auch die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehr der übrigen Zollvereinsstaaten eingehenden Bier im Betrag von 1 fl. 20 kr. für die Ohm zu 80 Maas (160 Liter) angeordnet worden. Die Erhebung und Kontrolirung dieser Abgabe geschieht nach den für die Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgabe vom Branntwein bestehenden und durch das Regierungsblatt Nr. I. von 1856 bekannt gemachten Vorschriften durch die für letztere aufgestellten herzoglichen Behörden.

Es wird dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. August 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Die Serienziehung für die 55. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
650	32451 bis	32500.	3904	195151 bis	195200.
835	41701 —	41750.	4013	200601 —	200650.
1275	63701 —	63750.	4556	227751 —	227800.
1554	77651 —	77700.	4569	228401 —	228450.
1571	78501 —	78550.	4577	228801 —	228850.
1629	81401 —	81450.	4723	236101 —	236150.
1698	84851 —	84900.	4951	247501 —	247550.
1760	87951 —	88000.	5399	269901 —	269950.
1803	90101 —	90150.	5459	272901 —	272950.
2049	102401 —	102450.	5654	282651 —	282700.
2051	102501 —	102550.	5699	284901 —	284950.
2139	106901 —	106950.	6150	307451 —	307500.
2580	128951 —	129000.	6153	307601 —	307650.
2696	134751 —	134800.	6257	312801 —	312850.
2771	138501 —	138550.	7096	354751 —	354800.
2802	140051 —	140100.	7122	356051 —	356100.
2975	148701 —	148750.	7137	356801 —	356850.
3020	150951 —	151000.	7169	358401 —	358450.
3107	155301 —	155350.	7392	369551 —	369600.
3172	158551 —	158600.	7415	370701 —	370750.
3226	161251 —	161300.	7487	374301 —	374350.
3366	168251 —	168300.	7716	385751 —	385800.
3460	172951 —	173000.	7741	387001 —	387050.
3480	173951 —	174000.	7746	387251 —	387300.
3646	182251 —	182300.	7945	397201 —	397250.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Amtsrichters in Emmendingen ist erledigt; Bewerbungen um dieselbe sind binnen vierzehn Tagen bei dem Justizministerium einzureichen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 17. September 1859.

Inhalt.

Provisorische Gesetze.

Die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Venningen'schen Familie erster Linie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlichen Familie von Venningen erster Linie um Wiedereinsetzung in ihre durch die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Betracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer seither nicht zu Stande gekommenen Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte, sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., die Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend, wird bezüglich der Freiherrlich von Venningen'schen

Familie erster Linie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu den Gemeinden Eichtersheim und Neidenstein die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit der Freiherrlich von Venningen'schen Familie über eine anderweite Regulirung ihres Verhältnisses zu den genannten grundherrlichen Gemeinden erzielt wird, ist diesen derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnehmen, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätten, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. September 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Mentzingen'schen Familie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlich von Mentzingen'schen Familie um Wiedereinsetzung in ihre durch die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Betracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer seither nicht zu Stande gekommenen Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte und daß auch ein rechtsgiltiger Verzicht der Freiherren von Mentzingen auf ihre deßfallsigen Befugnisse nicht vorliegt, sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., die Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend, wird bezüglich der Freiherrlich von Mentzingen'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu der Gemeinde Mentzingen die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX. bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit der Freiherrlich von Mentzingen'schen Familie über eine anderweite Regulirung ihres Verhältnisses zu der gedachten grundherrlichen Gemeinde erzielt wird, ist dieser derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnimmt, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätte, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. September 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Generallieutenant a. D. Freiherrn von Röder das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Untererheber Heß in Durlach, in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, und

dem Gendarmen Bloch in Oberkirch, in Anerkennung seines ausgezeichneten Verhaltens bei dem in der Nacht vom 4. auf den 5. August d. J. daselbst ausgebrochenen Brande die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

die Oberärzte Tritschler vom 1. Füsilierbataillon, unter Versetzung zum 3. Infanterie-Regiment, und

Panther vom 2. Dragoner-Regiment, unter Versetzung zum 1. Füsilierbataillon,

zu Regiments-Aerzten zu ernennen;

sodann bei dem ärztlichen Personal des Armeecorps folgende Versetzungen eintreten zu lassen:

Regimentsarzt Nerlinger, dirigirender Arzt beim Haupthospital, zum (1.) Leibdragoner-Regiment;

Regimentsarzt Mayer, funktionirender Ober-Stabsarzt beim Commando der Felddivision, mit vorerstiger Belassung in seiner Funktion im Stab der Felddivision, zum 3. Dragoner-Regiment;

Regimentsarzt Nebenius vom 4. Infanterie-Regiment zum Artillerie-Regiment;

Regimentsarzt Dr. Weber vom 2. Infanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment;

Regimentsarzt Dr. Beck von der Sanitätscompagnie zum 2. Füsilierbataillon;

Regimentsarzt Dr. Brummer vom (1.) Leibdragoner-Regiment zum 2. Dragoner-Regiment;

Regimentsarzt Braun vom 3. zum 2. Infanterie-Regiment;

Oberarzt Dr. Schmidt vom 2. zum 3. Füsilierbataillon;

Oberarzt Krumm, zweiter dirigirender Arzt beim Aufnahmshospital zum 4. (Reserve) Füsilierbataillon;

Oberarzt Steinam vom 3. Dragoner-Regiment zum Artillerie-Regiment;

Oberarzt Kaiser vom 3. Füsilierbataillon zum (1.) Leibgrenadier-Regiment;

Oberarzt Dr. Martin vom (1.) Leibgrenadier-Regiment zum 1. Füsilierbataillon;

Oberarzt Minet vom 1. Füsilierbataillon zum 4. Infanterie-Regiment;

Oberarzt Dr. Bertheau vom 4. Infanterie-Regiment zum 3. Dragoner-Regiment;

Oberarzt Dr. Stehberger vom 3. Füsilierbataillon zum 2. Dragoner-Regiment;

Oberchirurg Wurth vom Haupthospital zum 2. Füsilierbataillon;

Oberchirurg Holzbach vom Haupthospital zum 4. Infanterie-Regiment;

Oberchirurg Maier von der Sanitätscompagnie zum 4. (Reserve-) Füsilierbataillon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. September 1859

gnädigst bewogen gefunden,

den Forstinspector Forstmeister Steiglehner zu Säckingen in den Pensionsstand zu versetzen;

den Amtsrevisoratsverwalter Maximilian Schwarz in Walldürn zum Amtsrevisor daselbst zu ernennen;

den Amtsrevisor Dufner von St. Blasien nach Neckargemünd zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Kippenheim dem Pfarrer Sievert in Scherzheim,
die evangelische Pfarrei Waldangelloch dem Pfarrer Käß in Schluchtern,
die evangelische Pfarrei Reichartshausen dem Diakonus Zeuner in Emmendingen,
die evangelische Pfarrei Linkenheim dem Pfarrverweser Wilhelm Ludwig Volz in Hagsfeld zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme einer Ersatzwahl zur ersten Kammer der Ständeversammlung für das Jahr 1859 betreffend.

Unter Bezug auf die höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIV., Seite 231), wornach für den mit Tod abgegangenen Grafen Carl von Kageneck in Freiburg von dem grundherrlichen Adel in dem Wahlbezirk oberhalb der Murg eine Ersatzwahl vorgenommen werden soll, und in Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 wird nachstehende Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren des Wahlbezirkes oberhalb der Murg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

a. Stimmfähige und wählbare Grundherren.

Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Hugstetten.

Graf von Andlaw-Homburg, Otto, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Graf von Andlaw-Homburg, Oktav, in Bellingen.

Freiherr von Berckheim, Rudolf, großherzoglich badischer Kammerherr, in Karlsruhe.

Freiherr von Berckheim, Christian, großherzoglich badischer Kammerherr und Legationsrath, in Rom.

Freiherr von Bodmann, Sigmund, großherzoglich badischer Kammerherr, in Bodmann.

Freiherr von Böcklin, Friedrich, großherzoglich badischer Hauptmann a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Böcklin, Leopold, großherzoglich badischer Oberstlieutenant a. D. und Rekrutirungsoffizier, in Mannheim.

Freiherr von Böcklin, Emil, großherzoglich badischer Kammerherr und Bezirksförster, in Offenburg.

Freiherr von Breiten-Landenberg, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Buol-Berenberg, Rudolf, großherzoglich badischer Kammerherr und Bezirksförster a. D., in Zizenhausen.

Freiherr von Drais, Johann Friedrich Joseph Carl, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstmeister a. D., in Freiburg.

Freiherr von Fahnenberg-Burgheim, Anton, k. k. österreichischer Kammerherr, in Rothweil.

Freiherr von Falkenstein, Franz Anton, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Gayling zu Altheim, Christian Ludwig, k. k. österreichischer Kammerherr und Offizier in der Armee, in Karlsruhe.

Freiherr von Gayling zu Altheim, Carl Stephan, k. k. österreichischer Kammerherr und Offizier in der Armee, zu Ebnet.

Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, großherzoglich badischer General der Cavallerie und Festungsgouverneur, in Rastatt.

Freiherr von Girardi zu Kastell, Franz, großherzoglich badischer Bezirksförster, in Bruchsal.

Freiherr von Girardi zu Kastell, Leopold, in Sasbach bei Breisach.

Freiherr von Gleichenstein, Oskar, in Buchholz.

Graf von Hennin, Albert, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofgerichtsrath, in Freiburg.

Graf von Hennin, Rudolf, großherzoglich badischer Kammerherr und Stadtdirector, in Mannheim.

Freiherr von Hornstein-Biethingen, Friedrich Carl, königlich württembergischer Kammerherr und Hauptmann a. D., in Radolfzell.

Freiherr von Hornstein-Binningen, Johannes Nepomuk, großherzoglich badischer Kammerherr, in Binningen.

Graf von Kageneck, Maximilian, in Freiburg.

Freiherr Marschall von Bieberstein, August, großherzoglich badischer Kammerherr, Geheimerrath I. Classe und Bundestagsgesandter, in Frankfurt a. M.

Freiherr von Neuenstein, Carl August, k. k. österreichischer Kammerherr, in Achern.

Freiherr von Neuenstein, Heinrich Leopold, in Kappelrodeck.

Freiherr von Neveu, Franz Anton Joseph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolf Carl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Offenburg.

Freiherr Rinck von Baldenstein, Franz Fidel, k. k. österreichischer Kämmerer, in Freiburg.

Freiherr Rinck von Baldenstein, Carl Maria Fidel, großherzoglich badischer Kammerherr, in Rittersbach bei Bühl.

Freiherr Rinck von Baldenstein, Wilhelm Franz Fidel, großherzoglich badischer Oberst und Brigadecommandant, in Karlsruhe.

Freiherr Röder von Diersburg, Adolf, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Karlsruhe.

Freiherr Röder von Diersburg, Felix, großh. badischer Oberstlieutenant, in Karlsruhe.

Freiherr Röder von Diersburg, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofmarschall a. D., in Freiburg.

Freiherr Röder von Diersburg, Carl Christoph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr Röder von Diersburg, Carl Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Landstallmeister, in Karlsruhe.

Freiherr Röder von Diersburg, Philipp, großherzoglich badischer Generallieutenant a. D., in Rastatt.

Freiherr von Roggenbach, Konstantin, großherzoglich badischer Generalmajor a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Rotberg, Carl Theodor, großherzoglich badischer Generalmajor, a. D. in Karlsruhe.

Freiherr von Rotberg, Ignatz, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister, in Freiburg.

Freiherr von Schauenburg, Emil Franz, in Gaisbach.

Freiherr von Schauenburg, Hannibal, in Freiburg.

Freiherr von Schönau-Wehr, Adolf, in Wehr.

Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, in Schwörstadt.

Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolf, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofjägermeister, in Karlsruhe.

Freiherr von Seldeneck, Friedrich, großherzoglich badischer Bezirksförster, in Lahr.

Freiherr von Seldeneck, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister, in Mannheim.

Freiherr von Seldeneck, Carl, großherzoglich badischer Obristlieutenant a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Seldeneck, Ludwig, großherzoglich badischer Major a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Seldeneck, Rudolf, großherzoglich badischer Oberstlieutenant a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, großherzoglich badischer Oberstallmeister und Generalmajor, in Karlsruhe.

Freiherr von Stotzingen, Roderich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Steißlingen.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Bruno, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Freiburg.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Hans, großherzoglich badischer Kammerherr und Legationsrath, in Karlsruhe.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Hermann, in Altdorf.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Carl Anton Johann, in Kiel.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Max, in Altdorf.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Otto, großherzoglich badischer Rittmeister, in Karlsruhe.

Freiher von Wessenberg-Ambringen, Ignatz Heinrich, großherzoglich badischer Geheimerrath, in Constanz.

b. Stimmfähiger Grundherr.

Freiherr von Ulm, Max Otto, in Heimbach,

Sämmtliche etwa oben nicht benannte Grundherren in dem Wahlbezirke oberhalb der Murg werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, die Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizuges zur Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Stände-

versammlung zu machen haben, längstens innerhalb zehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie bei dieser Wahl nicht mitwirken können.

Karlsruhe, den 2. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an Wittwe Lefevre, geb. Louise Jenny Pamela Brauchii aus Paris für einen von ihr erfundenen Apparat zur Fabrikation von Salpetersäure betreffend.

Der Wittwe Lefevre, geb. Louise Jenny Pamela Brauchii in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihr erfundenen Apparat zur Fabrikation von Salpetersäure nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 19. August 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die dreiundzwanzigste Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dreiundzwanzigsten Gewinnziehung von vorbemerktem Anlehen wird durch beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. Februar 1860 durch die Amortisationskasse ausbezahlt, wenn es die Loosinhaber nicht vorziehen, ihre Gewinnste früher bei genannter Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober d. J., und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1860 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 6000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Dreiundzwanzigsten Ziehung

am 1. September 1859 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1859 gezogenen 60 Serien.

12. 27. 29. 44. 50. 64. 98. 112. 129. 148. 154. 163. 166. 224. 255. 314. 321. 331. 334. 336. 340. 349. 379. 387. 398. 445. 452. 499. 529. 539. 547. 567. 573 616. 649. 651. 664. 667. 675. 684. 719. 745. 785. 794. 800. 809. 813. 818. 827. 838. 862 892. 895. 906. 909. 917. 922. 927. 964. 1000.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1101	69	1117	69	1133	69	1149	69	1165	69	1181	69
1102	69	1118	69	1134	69	1150	69	1166	69	1182	69
1103	69	1119	69	1135	69	1151	80	1167	69	1183	69
1104	69	1120	69	1136	69	1152	69	1168	69	1184	69
1105	69	1121	69	1137	69	1153	69	1169	69	1185	69
1106	69	1122	69	1138	69	1154	69	1170	69	1186	69
1107	69	1123	69	1139	69	1155	69	1171	69	1187	69
1108	69	1124	69	1140	69	1156	69	1172	80	1188	69
1109	69	1125	69	1141	69	1157	69	1173	69	1189	69
1110	69	1126	69	1142	69	1158	69	1174	69	1190	69
1111	69	1127	69	1143	69	1159	69	1175	69	1191	69
1112	69	1128	69	1144	69	1160	69	1176	69	1192	69
1113	69	1129	69	1145	69	1161	69	1177	69	1193	69
1114	69	1130	69	1146	69	1162	69	1178	69	1194	69
1115	69	1131	69	1147	100	1163	69	1179	69	1195	69
1116	150	1132	69	1148	69	1164	69	1180	69	1196	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1197	69	2651	69	2805	69	2859	69	4313	69	4367	69
1198	69	2652	69	2806	69	2860	69	4314	69	4368	69
1199	69	2653	69	2807	69	2861	69	4315	69	4369	69
1200	69	2654	69	2808	69	2862	69	4316	69	4370	80
2601	69	2655	69	2809	69	2863	69	4317	69	4371	69
2602	69	2656	69	2810	69	2864	69	4318	69	4372	80
2603	69	2657	69	2811	69	2865	69	4319	69	4373	69
2604	69	2658	69	2812	69	2866	69	4320	69	4374	69
2605	69	2659	69	2813	69	2867	69	4321	69	4375	69
2606	69	2660	69	2814	69	2868	69	4322	69	4376	69
2607	69	2661	69	2815	69	2869	69	4323	69	4377	69
2608	150	2662	69	2816	69	2870	69	4324	69	4378	69
2609	69	2663	69	2817	69	2871	69	4325	69	4379	69
2610	69	2664	69	2818	69	2872	69	4326	69	4380	69
2611	69	2665	69	2819	69	2873	69	4327	69	4381	69
2612	69	2666	69	2820	69	2874	69	4328	69	4382	69
2613	69	2667	69	2821	69	2875	69	4329	69	4383	69
2614	69	2668	69	2822	69	2876	69	4330	69	4384	69
2615	69	2669	69	2823	69	2877	69	4331	69	4385	69
2616	69	2670	69	2824	69	2878	69	4332	69	4386	69
2617	69	2671	69	2825	69	2879	69	4333	69	4387	69
2618	69	2672	69	2826	69	2880	69	4334	80	4388	69
2619	69	2673	69	2827	69	2881	69	4335	69	4389	69
2620	69	2674	69	2828	69	2882	69	4336	69	4390	69
2621	69	2675	69	2829	69	2883	69	4337	69	4391	69
2622	69	2676	69	2830	69	2884	69	4338	69	4392	69
2623	69	2677	69	2831	69	2885	69	4339	69	4393	69
2624	69	2678	69	2832	69	2886	69	4340	69	4394	69
2625	250	2679	69	2833	69	2887	69	4341	69	4395	69
2626	69	2680	69	2834	69	2888	69	4342	69	4396	69
2627	69	2681	69	2835	69	2889	69	4343	69	4397	69
2628	69	2682	69	2836	69	2890	69	4344	69	4398	69
2629	69	2683	69	2837	69	2891	69	4345	69	4399	69
2630	69	2684	69	2838	69	2892	69	4346	69	4400	69
2631	**1000**	2685	69	2839	69	2893	69	4347	69	4901	69
2632	69	2686	69	2840	69	2894	69	4348	69	4902	80
2633	69	2687	69	2841	69	2895	69	4349	69	4903	69
2634	69	2688	69	2842	69	2896	69	4350	69	4904	69
2635	69	2689	69	2843	69	2897	69	4351	69	4905	69
2636	69	2690	69	2844	69	2898	69	4352	69	4906	69
2637	69	2691	80	2845	69	2899	69	4353	69	4907	69
2638	69	2692	69	2846	69	2900	69	4354	69	4908	69
2639	69	2693	69	2847	69	4301	69	4355	69	4909	69
2640	69	2694	69	2848	69	4302	69	4356	69	4910	69
2641	69	2695	69	2849	69	4303	69	4357	69	4911	69
2642	69	2696	69	2850	69	4304	80	4358	69	4912	69
2643	69	2697	69	2851	69	4305	69	4359	69	4913	69
2644	69	2698	69	2852	69	4306	69	4360	69	4914	69
2645	69	2699	69	2853	69	4307	69	4361	69	4915	69
2646	69	2700	69	2854	69	4308	69	4362	69	4916	69
2647	69	2801	69	2855	69	4309	69	4363	69	4917	69
2648	69	2802	69	2856	69	4310	69	4364	69	4918	69
2649	69	2803	69	2857	69	4311	69	4365	69	4919	69
2650	69	2804	69	2858	69	† 4312	† 69	4366	69	4920	69

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 4312 ist mit Zahlungssperr belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
4921	69	4975	69	6329	69	6383	69	9737	69	9791	69
4922	69	4976	69	6330	69	6384	69	9738	69	9792	69
4923	69	4977	69	6331	69	6385	69	9739	69	9793	69
4924	69	4978	69	6332	69	6386	69	9740	69	9794	69
4925	69	4979	69	6333	69	6387	69	9741	69	9795	69
4926	69	4980	69	6334	69	6388	69	9742	69	9796	69
4927	69	4981	69	6335	69	6389	69	9743	69	9797	69
4928	69	4982	69	6336	69	6390	69	9744	69	9798	69
4929	69	4983	69	6337	69	6391	69	9745	69	9799	69
4930	69	4984	69	6338	69	6392	69	9746	69	9800	69
4931	69	4985	69	6339	69	6393	69	9747	69	11101	69
4932	69	4986	69	6340	69	6394	69	9748	100	11102	69
4933	69	4987	69	6341	69	6395	69	9749	69	11103	69
4934	69	4988	69	6342	69	6396	69	9750	69	11104	69
4935	69	4989	69	6343	69	6397	69	9751	69	11105	69
4936	69	4990	69	6344	69	6398	69	9752	69	11106	69
4937	69	4991	69	6345	69	6399	69	9753	69	11107	69
4938	69	4992	69	6346	69	6400	69	9754	69	11108	69
4939	69	4993	69	6347	69	9701	69	9755	69	11109	69
4940	69	4994	69	6348	69	9702	69	9756	69	11110	69
4941	69	4995	69	6349	69	9703	69	9757	69	11111	69
4942	69	4996	69	6350	69	9704	69	9758	69	11112	69
4943	69	4997	69	6351	69	9705	69	9759	69	11113	69
4944	69	4998	69	6352	69	9706	69	9760	69	11114	69
4945	69	4999	69	6353	69	9707	69	9761	69	11115	69
4946	69	5000	69	6354	69	9708	69	9762	69	11116	69
4947	69	6301	69	6355	69	9709	69	9763	69	11117	69
4948	69	6302	69	6356	69	9710	69	9764	80	11118	69
4949	69	6303	69	6357	69	9711	69	9765	69	11119	69
4950	69	6304	69	6358	69	9712	69	9766	69	11120	69
4951	69	6305	69	6359	69	9713	69	9767	69	11121	69
4952	69	6306	69	6360	69	9714	69	9768	69	11122	69
4953	69	6307	80	6361	69	9715	69	9769	69	11123	69
4954	69	6308	69	6362	69	9716	69	9770	69	11124	69
4955	69	6309	69	6363	69	9717	69	9771	69	11125	69
4956	69	6310	69	6364	69	9718	69	9772	69	11126	69
4957	69	**6311**	**1000**	6365	69	9719	69	9773	69	11127	69
4958	69	6312	69	6366	69	9720	69	9774	69	11128	69
4959	69	6313	69	6367	69	9721	69	9775	69	11129	69
4960	69	6314	69	6368	69	9722	69	9776	69	11130	69
4961	69	6315	69	6369	69	9723	69	9777	69	11131	69
4962	69	6316	69	6370	69	9724	69	9778	69	11132	69
4963	69	6317	250	6371	69	9725	69	9779	69	11133	69
4964	69	6318	69	6372	69	9726	69	9780	69	11134	69
4965	69	6319	69	6373	69	9727	69	9781	69	11135	69
4966	69	6320	69	6374	69	9728	69	9782	69	11136	69
4967	69	6321	69	6375	69	9729	69	9783	69	11137	69
4968	69	6322	69	6376	69	9730	69	9784	69	11138	69
4969	69	6323	69	6377	69	9731	69	9785	69	11139	69
4970	69	6324	150	6378	100	9732	69	9786	69	11140	69
4971	69	6325	69	6379	69	9733	69	9787	69	11141	69
4972	69	6326	69	6380	69	9734	69	9788	69	11142	69
4973	69	6327	69	6381	69	9735	69	9789	69	11143	69
4974	69	6328	69	6382	69	9736	69	9790	69	11144	69

s-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1145	69	11199	69	12853	69	14707	69	14761	69	15315	69
1146	69	11200	69	12854	69	14708	69	14762	69	15316	69
1147	69	12801	69	12855	69	14709	69	14763	69	15317	69
1148	69	12802	69	12856	80	14710	69	14764	69	15318	69
1149	69	12803	69	12857	69	14711	69	14765	69	15319	69
1150	69	12804	69	12858	69	14712	69	14766	69	15320	69
1151	69	12805	69	12859	69	14713	69	14767	69	15321	69
1152	69	12806	69	12860	69	14714	69	14768	69	15322	69
1153	69	12807	69	12861	69	14715	69	14769	69	15323	69
1154	69	12808	69	12862	69	14716	69	14770	69	15324	69
1155	69	12809	69	12863	69	14717	69	14771	69	15325	69
1156	69	12810	69	12864	69	14718	69	14772	69	15326	100
1157	69	12811	69	12865	69	14719	69	14773	69	15327	69
1158	69	12812	69	12866	69	14720	69	14774	69	15328	69
1159	80	12813	69	12867	69	14721	69	14775	69	15329	69
1160	69	12814	69	12868	69	14722	69	14776	69	15330	69
1161	69	†12815	† 69	12869	69	14723	69	14777	69	15331	69
1162	69	12816	69	12870	69	14724	69	14778	100	15332	69
1163	69	12817	69	12871	69	14725	69	14779	69	15333	69
1164	69	12818	69	12872	69	14726	69	14780	69	15334	69
1165	69	12819	69	12873	69	14727	69	14781	69	15335	69
1166	69	12820	69	12874	69	14728	69	14782	69	15336	69
1167	69	12821	69	12875	80	14729	80	14783	69	15337	69
1168	69	12822	69	12876	69	14730	69	14784	69	15338	69
1169	69	12823	69	12877	69	14731	69	14785	69	15339	69
1170	69	12824	69	12878	69	14732	69	14786	69	15340	69
171	69	12825	69	12879	69	14733	69	14787	69	15341	69
172	69	12826	69	12880	69	14734	69	14788	69	15342	69
173	69	12827	69	12881	69	14735	69	14789	69	15343	69
174	69	12828	69	12882	69	14736	69	14790	69	15344	69
175	69	12829	69	12883	69	14737	69	14791	69	15345	69
176	69	12830	69	12884	69	14738	69	14792	69	15346	69
177	69	12831	69	12885	69	14739	69	14793	69	15347	69
178	69	12832	69	12886	69	14740	69	14794	69	15348	69
179	69	12833	69	12887	69	14741	69	14795	69	15349	69
180	69	12834	69	12888	69	14742	69	14796	69	15350	69
181	69	12835	69	12889	69	14743	69	14797	69	15351	69
182	69	12836	69	12890	69	14744	69	14798	69	15352	69
183	69	12837	69	12891	69	14745	69	14799	69	15353	69
184	69	12838	69	12892	69	14746	69	14800	69	15354	69
185	69	12839	69	12893	69	14747	69	15301	69	15355	69
186	69	12840	69	12894	80	14748	69	15302	69	15356	69
187	69	12841	69	12895	69	14749	69	15303	69	15357	69
188	69	12842	69	12896	69	14750	69	15304	69	15358	69
189	69	12843	69	12897	69	14751	69	15305	69	15359	69
190	69	12844	69	12898	69	14752	69	15306	69	15360	69
191	69	12845	69	12899	69	14753	69	15307	69	15361	69
192	69	12846	69	12900	69	14754	69	15308	69	15362	69
193	69	12847	69	14701	69	14755	69	15309	69	15363	69
194	69	12848	69	14702	69	14756	69	15310	69	15364	69
195	69	12849	69	14703	69	14757	69	15311	69	15365	69
196	69	12850	69	14704	69	14758	69	15312	69	15366	69
197	69	12851	69	14705	69	14759	69	15313	69	15367	69
198	69	12852	69	14706	69	14760	69	15314	69	15368	69

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 12815 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
15369	69	16223	69	16277	69	16531	100	16585	69	22339	69
15370	80	16224	69	16278	69	16532	69	16586	69	22340	69
15371	69	16225	69	16279	69	16533	69	16587	69	22341	69
15372	69	16226	69	16280	69	16534	69	16588	69	22342	69
15373	69	16227	69	16281	69	16535	69	16589	69	22343	69
15374	69	16228	69	16282	69	16536	69	16590	69	22344	69
15375	69	16229	69	16283	69	16537	69	16591	69	22345	69
15376	69	16230	69	16284	69	16538	69	16592	69	22346	69
15377	69	16231	69	16285	69	16539	69	16593	69	22347	69
15378	69	16232	69	16286	69	16540	69	16594	69	22348	80
15379	69	16233	69	16287	69	16541	69	16595	69	22349	69
15380	69	16234	69	16288	69	16542	69	16596	69	22350	69
15381	69	16235	69	16289	69	16543	69	16597	69	22351	69
15382	69	16236	69	16290	69	16544	69	16598	69	22352	69
15383	69	16237	69	16291	69	16545	69	16599	69	22353	69
15384	69	16238	69	16292	69	16546	69	16600	69	22354	69
15385	69	16239	69	16293	69	16547	69	22301	69	22355	150
15386	69	16240	69	16294	69	16548	69	22302	69	22356	69
15387	69	16241	69	16295	69	16549	69	22303	69	22357	69
15388	69	16242	69	16296	69	16550	69	22304	69	22358	69
15389	69	16243	69	16297	69	16551	69	22305	69	22359	69
15390	69	16244	69	16298	69	16552	69	22306	69	22360	69
15391	69	16245	69	16299	69	16553	69	22307	69	22361	69
15392	69	16246	69	16300	69	16554	69	22308	69	22362	69
15393	69	16247	69	16501	69	16555	69	22309	69	22363	69
15394	69	16248	69	16502	69	16556	69	22310	69	22364	69
15395	69	16249	69	16503	69	16557	69	22311	69	22365	69
15396	69	16250	69	16504	69	16558	69	22312	69	22366	69
15397	69	16251	69	16505	69	16559	69	22313	69	22367	69
15398	69	16252	69	16506	69	16560	69	22314	69	22368	69
15399	69	16253	69	16507	69	16561	69	22315	69	22369	69
15400	69	16254	69	16508	69	16562	69	22316	69	22370	69
16201	69	16255	69	16509	69	16563	69	22317	69	22371	69
16202	69	16256	69	16510	69	16564	69	22318	69	22372	69
16203	69	16257	69	16511	69	16565	69	22319	69	22373	69
16204	69	16258	69	16512	69	16566	69	22320	69	22374	69
16205	69	16259	69	16513	69	16567	69	22321	69	22375	69
16206	69	16260	69	16514	69	16568	69	22322	69	22376	69
16207	69	16261	69	16515	69	16569	69	22323	69	22377	69
16208	69	16262	69	16516	69	16570	69	22324	69	22378	69
16209	69	16263	69	16517	69	16571	69	22325	69	22379	69
16210	69	16264	69	16518	69	16572	69	22326	69	22380	69
16211	69	16265	69	16519	69	16573	69	22327	69	22381	69
16212	69	16266	69	16520	69	16574	69	22328	69	22382	69
16213	69	16267	69	16521	69	16575	69	22329	69	22383	69
16214	69	16268	69	16522	69	16576	69	22330	69	22384	69
16215	69	16269	69	16523	69	16577	69	22331	69	22385	69
16216	69	16270	69	16524	69	16578	69	22332	69	22386	69
16217	69	16271	69	16525	80	16579	69	22333	69	22387	69
16218	69	16272	69	16526	69	16580	69	22334	69	22388	69
16219	69	16273	69	16527	69	16581	69	22335	69	22389	69
16220	69	16274	69	16528	69	16582	69	22336	69	22390	69
16221	69	16275	69	16529	69	16583	69	22337	69	22391	69
16222	69	16276	69	16530	69	16584	69	22338	69	22392	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
22393	69	25447	69	31301	69	31355	69	32009	69	32063	69
22394	69	25448	69	31302	69	31356	69	32010	69	32064	69
22395	69	25449	69	31303	69	31357	69	32011	69	32065	69
22396	69	25450	69	31304	69	31358	69	32012	69	32066	69
22397	69	25451	69	31305	69	31359	69	32013	69	32067	69
22398	69	25452	69	31306	69	31360	69	32014	69	32068	69
22399	69	25453	69	31307	69	31361	250	32015	69	32069	69
22400	69	25454	69	31308	69	31362	69	32016	69	32070	69
25401	69	25455	69	31309	69	31363	69	32017	69	32071	69
25402	69	25456	69	31310	69	31364	69	32018	69	32072	69
25403	69	25457	69	31311	69	31365	69	32019	69	32073	69
25404	69	25458	69	31312	69	31366	69	32020	69	32074	69
25405	69	25459	69	31313	69	31367	69	32021	69	32075	69
25406	69	25460	69	31314	69	31368	69	32022	69	32076	69
25407	69	25461	69	31315	69	31369	69	32023	69	32077	69
25408	69	25462	69	31316	69	31370	69	32024	69	32078	69
25409	69	25463	69	31317	69	31371	69	32025	69	32079	69
25410	69	25464	69	31318	69	31372	69	32026	69	32080	69
25411	69	25465	69	31319	69	31373	69	32027	69	32081	69
25412	69	25466	69	31320	69	31374	69	32028	69	32082	69
25413	69	25467	69	31321	69	31375	69	32029	69	32083	69
25414	69	25468	69	31322	69	31376	69	**32030**	**1500**	32084	69
25415	69	25469	69	31323	69	31377	69	32031	69	32085	69
25416	69	25470	69	31324	69	31378	69	32032	69	32086	69
25417	69	25471	69	31325	69	31379	69	32033	69	32087	69
25418	69	25472	69	31326	69	31380	69	32034	69	32088	69
25419	69	25473	69	31327	80	31381	69	32035	69	32089	69
25420	69	25474	69	31328	69	31382	69	32036	69	32090	69
25421	69	25475	69	31329	69	31383	69	32037	69	32091	69
25422	69	25476	69	31330	69	31384	69	32038	69	32092	69
25423	69	25477	69	31331	69	31385	69	32039	69	32093	69
25424	69	25478	69	31332	69	31386	69	32040	69	32094	69
25425	69	25479	69	31333	69	31387	69	32041	69	32095	69
25426	80	25480	69	31334	69	31388	69	32042	69	32096	69
25427	69	25481	69	31335	69	31389	80	32043	69	32097	69
25428	69	25482	69	31336	69	31390	69	32044	69	32098	69
25429	69	25483	69	31337	69	31391	69	32045	69	32099	69
25430	69	25484	69	31338	69	31392	69	32046	69	32100	69
25431	69	25485	69	31339	69	31393	69	32047	69	33001	69
25432	69	25486	69	31340	69	31394	69	32048	69	33002	150
25433	69	25487	69	31341	69	31395	69	32049	69	33003	69
25434	69	25488	69	31342	69	31396	69	32050	69	33004	69
25435	69	25489	69	31343	69	31397	69	32051	69	33005	69
25436	69	25490	69	31344	69	31398	69	32052	69	33006	69
25437	69	25491	69	31345	69	31399	69	32053	69	33007	69
25438	69	25492	69	31346	69	31400	69	32054	69	33008	69
25439	69	25493	69	31347	69	32001	69	32055	69	33009	69
25440	69	25494	69	31348	69	32002	69	32056	69	33010	69
25441	100	25495	69	31349	69	32003	69	32057	69	33011	69
25442	69	25496	69	31350	69	32004	69	32058	69	33012	69
25443	69	25497	69	31351	69	32005	69	32059	69	33013	69
25444	69	25498	69	31352	69	32006	69	32060	69	33014	69
25445	69	25499	69	31353	69	32007	69	32061	69	33015	69
25446	69	25500	69	31354	69	32008	69	32062	69	33016	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
33017	69	33071	80	33325	69	33379	69	**33533**	**3000**	33587	69
33018	69	33072	69	33326	69	33380	69	33534	69	33588	69
33019	69	33073	69	33327	69	33381	69	33535	69	33589	69
33020	69	33074	69	33328	69	33382	69	33536	69	33590	69
33021	69	33075	69	33329	69	33383	69	33537	69	33591	69
33022	69	33076	69	33330	69	33384	69	33538	69	33592	69
33023	69	33077	69	33331	69	33385	69	33539	69	33593	69
33024	69	33078	69	33332	69	33386	69	33540	69	33594	69
33025	69	33079	69	33333	69	33387	69	33541	69	33595	69
33026	69	33080	69	33334	69	33388	69	**33542**	**1000**	33596	69
33027	69	33081	69	33335	69	33389	69	33543	69	33597	69
33028	69	33082	69	33336	69	33390	69	33544	69	33598	69
33029	69	33083	69	33337	69	33391	69	33545	69	33599	69
33030	69	33084	69	33338	80	33392	69	33546	69	33600	69
33031	69	33085	69	33339	69	33393	69	33547	69	33901	69
33032	69	33086	69	33340	69	33394	69	33548	69	33902	69
33033	69	33087	69	33341	69	33395	69	33549	69	33903	69
33034	69	33088	69	33342	69	33396	69	33550	69	33904	69
33035	69	33089	69	33343	69	33397	69	33551	69	33905	69
33036	69	33090	69	33344	69	33398	69	33552	69	33906	69
33037	69	33091	69	33345	69	33399	69	33553	69	33907	69
33038	69	33092	69	33346	69	33400	69	33554	69	33908	69
33039	69	33093	69	33347	69	33501	69	33555	69	33909	69
33040	69	33094	69	33348	69	33502	69	33556	69	33910	69
33041	69	33095	69	33349	69	33503	69	33557	69	33911	69
33042	69	33096	69	33350	69	33504	69	33558	69	33912	69
33043	69	33097	69	33351	69	33505	100	33559	69	33913	69
33044	69	33098	69	33352	69	33506	69	33560	69	33914	69
33045	69	33099	69	33353	69	33507	69	33561	69	33915	69
33046	69	33100	69	33354	69	33508	69	33562	80	33916	69
33047	69	33301	69	33355	69	33509	69	33563	69	33917	69
33048	69	33302	69	33356	69	33510	69	33564	69	33918	69
33049	69	33303	69	33357	69	33511	69	33565	69	33919	69
33050	69	33304	69	33358	69	33512	69	33566	69	33920	69
33051	69	33305	69	33359	69	33513	69	33567	69	33921	69
33052	69	33306	69	33360	69	33514	69	33568	69	33922	69
33053	69	33307	69	33361	69	33515	69	33569	69	33923	69
33054	69	33308	69	33362	69	33516	69	33570	69	33924	69
33055	69	33309	69	33363	69	33517	69	33571	69	33925	69
33056	69	33310	69	33364	69	33518	69	33572	69	33926	69
33057	69	33311	69	33365	69	33519	69	33573	69	33927	69
33058	69	33312	69	33366	69	33520	69	33574	69	33928	69
33059	69	33313	69	33367	69	33521	69	33575	150	33929	69
33060	69	33314	69	33368	69	33522	69	33576	69	33930	69
33061	69	33315	69	33369	69	33523	69	33577	69	33931	69
33062	69	33316	69	33370	69	33524	69	33578	69	33932	69
33063	69	33317	69	33371	69	33525	69	33579	69	33933	69
33064	69	33318	69	33372	69	33526	69	33580	69	33934	69
33065	80	33319	69	33373	69	33527	69	33581	150	33935	69
33066	69	33320	69	33374	69	33528	69	33582	69	33936	69
33067	69	33321	69	33375	69	33529	69	33583	69	33937	69
33068	69	33322	69	33376	69	33530	69	33584	69	33938	69
33069	69	33323	69	33377	69	33531	69	33585	69	33939	69
33070	69	33324	69	33378	69	33532	69	33586	69	33940	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
33941	69	33995	69	34849	69	37803	69	37857	69	38611	69
33942	69	33996	69	34850	69	37804	69	37858	69	38612	69
33943	69	33997	69	34851	69	37805	69	37859	69	38613	69
33944	69	33998	69	34852	69	37806	69	37860	69	38614	69
33945	69	33999	69	34853	69	37807	69	37861	69	38615	69
33946	69	34000	69	34854	69	37808	69	37862	69	38616	69
33947	69	34801	69	34855	69	37809	69	37863	69	38617	69
33948	69	34802	69	34856	69	37810	69	37864	69	38618	69
33949	69	34803	69	34857	69	37811	69	37865	69	38619	69
33950	69	34804	69	34858	69	37812	69	37866	69	38620	69
33951	69	34805	69	34859	69	37813	69	37867	69	38621	69
33952	69	34806	69	34860	69	37814	69	37868	69	38622	69
33953	69	34807	69	34861	69	37815	69	37869	69	38623	69
33954	69	34808	69	34862	69	37816	69	37870	69	38624	100
33955	69	34809	69	34863	69	37817	69	37871	69	38625	80
33956	69	34810	69	34864	69	37818	69	37872	69	38626	69
33957	69	34811	69	34865	69	37819	69	37873	69	38627	69
33958	69	34812	69	34866	69	37820	69	37874	69	38628	250
33959	69	34813	69	34867	69	37821	69	37875	69	38629	69
33960	69	34814	69	34868	69	37822	69	37876	69	38630	69
33961	69	34815	69	34869	69	37823	69	37877	69	38631	69
33962	69	34816	69	34870	69	37824	69	37878	69	38632	69
33963	69	34817	69	34871	69	37825	69	37879	69	38633	69
33964	69	34818	69	34872	69	37826	69	37880	69	38634	69
33965	69	34819	69	34873	69	37827	69	37881	69	38635	69
33966	69	34820	69	34874	69	37828	69	37882	69	38636	69
33967	69	34821	69	34875	69	37829	69	37883	69	38637	69
33968	69	34822	69	34876	69	37830	69	37884	69	38638	69
33969	69	34823	69	34877	69	37831	69	37885	69	38639	69
33970	69	34824	69	34878	69	37832	69	37886	69	38640	69
33971	69	34825	69	34879	69	37833	69	37887	69	38641	69
33972	69	34826	69	34880	69	37834	69	37888	69	38642	69
33973	69	34827	69	34881	69	37835	69	37889	69	38643	69
33974	69	34828	69	34882	69	37836	69	37890	69	38644	69
33975	69	34829	69	34883	69	37837	69	37891	69	38645	69
33976	69	34830	69	34884	69	37838	69	37892	69	38646	69
33977	69	34831	69	34885	69	37839	69	37893	69	38647	69
33978	69	34832	69	34886	69	37840	69	37894	69	38648	69
33979	69	34833	69	34887	69	37841	69	37895	69	38649	69
33980	69	34834	69	34888	69	37842	69	37896	69	38650	69
33981	69	34835	69	34889	69	37843	69	37897	69	38651	69
33982	69	34836	69	34890	69	37844	69	37898	69	38652	69
33983	69	34837	69	34891	69	37845	69	37899	69	38653	69
33984	69	34838	69	34892	69	37846	69	37900	69	38654	69
33985	69	34839	69	34893	69	37847	69	38601	69	38655	69
33986	69	34840	69	34894	69	37848	69	38602	69	38656	69
33987	69	34841	69	34895	69	37849	69	38603	69	38657	69
33988	69	34842	69	34896	69	37850	80	38604	69	38658	69
33989	69	34843	69	34897	69	37851	69	38605	100	38659	69
33990	69	34844	69	34898	80	37852	69	38606	69	38660	100
33991	69	34845	69	34899	69	37853	69	38607	69	38661	69
33992	69	34846	69	34900	69	37854	69	38608	69	38662	69
33993	69	34847	69	37801	69	37855	69	38609	69	38663	69
33994	69	34848	69	37802	69	37856	69	38610	69	38664	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
38665	69	39719	80	39773	69	44427	69	44481	69	45135	69
38666	69	39720	69	39774	69	44428	69	44482	69	45136	69
38667	69	39721	69	39775	69	44429	69	44483	69	45137	69
38668	69	39722	69	39776	69	44430	250	44484	69	45138	69
38669	69	39723	69	39777	69	44431	69	44485	69	45139	69
38670	69	39724	69	39778	69	44432	69	44486	69	45140	69
38671	69	39725	69	39779	69	44433	69	44487	69	45141	69
38672	69	39726	69	39780	69	44434	69	44488	69	45142	69
38673	69	36727	69	39781	69	44435	69	44489	69	45143	69
38674	69	39728	69	39782	69	44436	69	44490	69	45144	69
38675	69	39729	69	39783	69	44437	69	44491	69	45145	250
38676	80	39730	69	39784	69	44438	69	44492	69	45146	69
38677	69	39731	69	39785	69	44439	69	44493	69	45147	69
38678	69	39732	69	†39786	† 69	44440	69	44494	69	45148	69
38679	69	39733	80	39787	69	44441	69	44495	69	45149	69
38680	69	39734	69	39788	69	44442	69	44496	69	45150	69
38681	69	39735	69	39789	69	44443	69	44497	69	45151	69
38682	69	39736	69	39790	69	44444	69	44498	69	45152	69
38683	69	39737	69	39791	69	44445	69	44499	69	45153	69
38684	69	39738	69	39792	69	44446	69	44500	69	45154	69
38685	69	39739	69	39793	69	44447	69	45101	69	45155	69
38686	69	39740	69	39794	69	44448	69	45102	69	45156	69
38687	69	39741	69	39795	69	44449	69	45103	69	45157	69
38688	69	39742	69	39796	69	44450	69	45104	69	45158	69
38689	69	39743	69	39797	69	44451	69	45105	69	45159	69
38690	69	39744	69	39798	69	44452	69	45106	69	45160	80
38691	69	39745	69	39799	69	44453	69	45107	69	45161	69
38692	69	39746	69	39800	69	44454	69	45108	69	45162	69
38693	69	39747	69	44401	69	44455	69	45109	69	45163	69
38694	69	39748	69	44402	69	44456	69	45110	69	45164	69
38695	69	39749	69	44403	69	44457	69	45111	69	45165	69
38696	69	39750	69	44404	69	44458	69	45112	69	45166	69
38697	69	39751	69	44405	69	44459	69	45113	69	45167	69
38698	69	39752	69	44406	69	44460	69	45114	100	45168	69
38699	69	39753	69	44407	69	44461	69	45115	69	45169	69
38700	69	39754	69	44408	69	44462	69	45116	69	45170	69
39701	69	39755	69	44409	69	44463	69	45117	69	45171	69
39702	80	39756	69	44410	69	44464	69	45118	69	45172	69
39703	69	39757	69	44411	69	44465	69	45119	69	45173	69
39704	69	39758	69	44412	69	44466	69	45120	69	45174	69
39705	69	39759	69	44413	69	44467	69	45121	69	45175	69
39706	69	39760	69	44414	69	44468	69	45122	69	45176	69
39707	69	39761	69	44415	69	44469	69	45123	69	45177	69
39708	69	39762	69	44416	69	44470	69	45124	69	45178	69
39709	69	39763	69	44417	69	44471	69	45125	100	45179	69
39710	69	39764	69	44418	69	44472	69	45126	69	45180	69
39711	69	39765	69	44419	69	44473	69	45127	69	45181	69
39712	69	39766	69	44420	69	44474	69	45128	69	45182	69
39713	80	39767	69	44421	69	44475	69	45129	69	45183	69
39714	69	39768	69	44422	69	44476	150	45130	69	45184	69
39715	69	39769	69	44423	69	44477	69	45131	69	45185	69
39716	69	39770	100	44424	69	44478	69	45132	69	45186	69
39717	69	39771	69	44425	69	44479	69	45133	69	45187	69
39718	69	39772	69	44426	69	44480	69	45134	69	45188	69

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 39786 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
45189	69	49843	69	49897	69	52851	69	53805	69	53859	69
45190	69	49844	69	49898	69	52852	69	53806	69	53860	69
45191	69	49845	69	49899	69	52853	69	53807	69	53861	69
45192	69	49846	69	49900	69	52854	69	53808	69	53862	69
45193	69	49847	69	52801	69	52855	69	53809	69	53863	69
45194	69	49848	69	52802	69	52856	69	53810	69	53864	150
45195	69	49849	69	52803	69	52857	69	53811	69	53865	69
45196	69	49850	69	52804	69	52858	69	53812	69	53866	69
45197	69	49851	69	52805	69	52859	69	53813	69	53867	69
45198	69	49852	69	52806	69	52860	69	53814	69	53868	69
45199	69	49853	69	52807	69	52861	69	53815	69	53869	69
45200	69	49854	69	52808	69	52862	69	53816	69	53870	69
49801	69	49855	150	52809	69	52863	69	53817	69	53871	69
49802	69	49856	69	52810	69	52864	69	53818	69	53872	69
49803	69	49857	69	52811	69	52865	69	53819	69	53873	69
49804	69	49858	69	52812	69	52866	69	53820	69	53874	69
49805	69	49859	69	52813	69	52867	69	53821	69	53875	69
49806	69	49860	69	52814	69	52868	69	53822	69	53876	69
49807	69	49861	69	52815	69	52869	69	53823	69	53877	69
49808	69	49862	69	52816	69	52870	69	53824	69	53878	69
49809	69	49863	69	52817	69	52871	69	53825	69	53879	69
49810	69	49864	69	52818	69	52872	100	53826	69	53880	69
49811	69	49865	69	52819	69	52873	69	53827	69	53881	69
49812	69	49866	69	52820	69	52874	69	53828	69	53882	69
49813	69	49867	69	52821	69	52875	69	53829	69	53883	69
49814	69	49868	69	52822	69	52876	69	53830	69	53884	69
49815	69	49869	69	52823	69	52877	69	53831	69	53885	69
49816	69	49870	69	52824	69	52878	69	53832	80	53886	69
49817	69	49871	69	52825	69	52879	69	53833	69	53887	69
49818	69	49872	69	52826	69	52880	69	53834	69	53888	69
49819	69	49873	69	52827	69	52881	69	53835	69	53889	69
49820	69	49874	69	52828	69	52882	69	53836	69	53890	69
49821	69	49875	69	52829	69	52883	69	53837	69	53891	69
49822	69	49876	69	52830	69	52884	69	53838	69	53892	69
49823	69	49877	69	52831	69	52885	69	53839	69	53893	69
49824	69	49878	69	52832	69	52886	69	53840	80	53894	69
49825	69	49879	69	52833	69	52887	69	53841	69	53895	69
49826	69	49880	69	52834	69	52888	69	53842	69	53896	69
49827	69	49881	69	52835	69	52889	69	53843	69	53897	69
49828	69	49882	69	52836	69	52890	69	53844	69	53898	69
49829	69	49883	69	52837	69	52891	69	53845	69	53899	69
49830	69	49884	69	52838	69	52892	69	53846	69	53900	69
49831	69	49885	69	52839	69	52893	69	53847	69	54601	69
49832	69	49886	69	52840	69	52894	69	53848	69	54602	69
49833	69	49887	69	52841	69	52895	69	53849	69	54603	69
49834	69	49888	69	52842	69	52896	69	53850	69	54604	69
49835	69	49889	69	52843	100	52897	69	53851	69	54605	69
49836	69	49890	69	52844	69	52898	69	53852	69	54606	69
49837	69	49891	69	52845	69	52899	69	53853	69	54607	69
49838	69	49892	69	52846	69	52900	69	53854	69	54608	69
49839	69	49893	69	52847	69	53801	69	53855	69	54609	69
49840	69	49894	69	52848	69	53802	69	53856	69	54610	69
49841	69	49895	69	52849	69	53803	80	53857	69	54611	69
49842	69	49896	69	52850	69	53804	69	53858	69	54612	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
54613	69	54667	69	56621	69	56675	69	57229	69	57283	69
54614	69	54668	69	56622	69	56676	69	57230	69	57284	69
54615	69	54669	69	56623	69	56677	69	57231	69	57285	69
54616	69	54670	69	56624	69	56678	69	57232	69	57286	69
54617	69	54671	69	56625	69	56679	69	57233	69	57287	69
54618	69	54672	69	56626	69	56680	69	57234	69	57288	69
54619	69	54673	69	56627	69	56681	69	57235	69	57289	69
54620	69	54674	69	56628	69	56682	69	57236	69	57290	69
54621	69	54675	69	56629	69	56683	69	57237	69	57291	69
54622	69	54676	80	56630	69	56684	69	57238	69	57292	69
54623	69	54677	69	56631	69	56685	69	57239	69	57293	69
54624	69	54678	69	56632	69	56686	80	57240	69	57294	69
54625	69	54679	69	56633	69	56687	69	57241	69	57295	69
54626	69	54680	69	56634	69	56688	69	57242	69	57296	69
54627	69	54681	69	56635	69	56689	69	57243	69	57297	69
54628	69	54682	69	56636	69	56690	69	57244	69	57298	69
54629	69	54683	69	56637	69	56691	69	57245	69	57299	69
54630	69	54684	69	56638	69	56692	69	57246	69	57300	69
54631	69	54685	69	56639	69	56693	69	57247	69	61501	69
54632	69	54686	69	56640	69	56694	69	57248	69	61502	69
54633	69	54687	69	56641	69	56695	69	57249	69	61503	69
54634	69	54688	69	56642	69	56696	69	57250	69	61504	69
54635	69	54689	69	56643	69	56697	69	57251	69	61505	69
54636	69	54690	69	56644	69	56698	69	57252	69	61506	69
54637	69	54691	69	56645	69	56699	69	57253	69	61507	69
54638	69	54692	69	56646	69	56700	69	57254	69	61508	69
54639	69	54693	69	56647	69	57201	69	57255	69	61509	69
54640	69	54694	69	56648	69	57202	69	57256	69	61510	80
54641	69	54695	69	56649	69	57203	69	57257	69	61511	69
54642	69	54696	69	56650	69	57204	69	57258	69	61512	69
54643	69	54697	69	56651	69	57205	69	57259	69	61513	80
54644	69	54698	69	56652	69	57206	69	57260	69	61514	69
54645	69	54699	69	56653	69	57207	69	57261	69	61515	69
54646	69	54700	69	56654	69	57208	69	57262	69	61516	69
54647	69	56601	69	56655	69	57209	69	57263	69	61517	69
54648	69	56602	69	56656	69	57210	69	57264	69	61518	69
54649	69	56603	69	56657	69	57211	69	57265	69	61519	69
54650	69	56604	69	56658	69	57212	69	57266	69	61520	69
54651	69	56605	69	56659	69	57213	69	57267	69	61521	69
54652	69	56606	69	56660	69	57214	69	57268	69	61522	69
54653	69	56607	69	56661	69	57215	69	57269	69	61523	69
54654	69	56608	69	56662	69	57216	69	57270	69	61524	69
54655	69	56609	69	56663	69	57217	69	57271	69	61525	69
54656	69	56610	69	56664	69	57218	69	57272	69	61526	69
54657	69	56611	69	56665	69	57219	69	57273	69	61527	69
54658	69	56612	80	56666	69	57220	69	57274	69	61528	69
54659	69	56613	69	56667	69	57221	69	57275	69	61529	69
54660	69	56614	69	56668	69	57222	69	57276	69	61530	69
54661	69	56615	69	56669	69	57223	69	57277	69	61531	69
54662	69	56616	69	56670	69	57224	69	57278	69	61532	69
54663	69	56617	69	56671	69	57225	69	57279	69	61533	69
54664	69	56618	69	56672	69	57226	69	57280	69	61534	69
54665	69	56619	69	56673	69	57227	69	57281	69	61535	69
54666	69	56620	69	56674	69	57228	69	57282	69	†61536	† 69

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 61536 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
61537	69	61591	69	64845	69	64899	69	65053	69	66307	69
61538	69	61592	69	64846	69	64900	69	65054	69	66308	69
61539	69	61593	69	64847	69	65001	69	65055	69	66309	69
61540	69	61594	69	64848	69	65002	69	65056	69	66310	69
61541	69	61595	69	64849	69	65003	69	65057	100	66311	69
61542	69	61596	69	64850	69	65004	69	65058	69	66312	69
61543	69	61597	69	64851	69	65005	69	65059	69	66313	69
61544	69	61598	69	64852	69	65006	69	65060	69	66314	69
61545	69	61599	69	64853	69	65007	69	65061	69	66315	69
61546	69	61600	69	64854	69	65008	69	65062	69	66316	69
61547	69	64801	69	64855	69	65009	69	65063	69	66317	69
61548	69	64802	69	64856	69	65010	69	65064	69	66318	69
61549	69	64803	69	64857	69	65011	69	65065	69	66319	69
61550	69	64804	69	64858	69	65012	69	65066	69	66320	69
61551	69	64805	69	64859	69	65013	69	65067	69	66321	69
61552	69	64806	69	64860	69	65014	69	65068	69	66322	69
61553	69	64807	69	64861	69	65015	69	65069	69	66323	69
61554	69	64808	69	64862	69	65016	69	65070	69	66324	69
61555	69	64809	69	64863	69	65017	69	65071	69	66325	69
61556	69	64810	69	64864	69	65018	69	65072	69	66326	69
61557	69	64811	69	64865	69	65019	69	65073	69	66327	100
61558	69	64812	69	64866	69	65020	69	65074	69	66328	69
61559	69	64813	69	64867	69	65021	69	65075	69	66329	69
61560	69	64814	69	64868	69	65022	69	65076	69	66330	100
61561	69	64815	69	64869	69	65023	69	65077	69	66331	69
61562	69	64816	69	64870	69	65024	69	65078	69	66332	69
61563	69	64817	69	64871	69	65025	69	65079	69	66333	69
61564	69	64818	69	64872	69	65026	69	65080	69	66334	69
61565	69	64819	69	64873	69	65027	69	65081	69	66335	69
61566	69	64820	69	64874	69	65028	69	65082	69	66336	69
61567	69	64821	69	64875	69	65029	69	65083	69	66337	69
61568	69	64822	69	64876	69	65030	69	65084	69	66338	69
61569	69	64823	69	64877	69	65031	69	65085	69	66339	69
61570	69	64824	69	64878	69	65032	69	65086	69	66340	69
61571	69	64825	69	64879	69	65033	69	65087	69	66341	69
61572	69	64826	69	64880	69	65034	69	65088	69	66342	69
61573	69	64827	69	64881	69	65035	150	65089	69	66343	69
61574	69	64828	69	64882	69	65036	69	65090	69	66344	69
61575	69	64829	69	64883	69	65037	69	65091	69	66345	69
61576	69	64830	69	64884	69	65038	69	65092	69	66346	69
61577	69	64831	69	64885	150	65039	69	65093	69	66347	69
61578	69	64832	69	64886	69	65040	69	65094	69	66348	69
61579	69	64833	69	64887	69	65041	69	65095	69	66349	69
61580	69	64834	69	64888	69	65042	69	65096	69	66350	69
61581	69	64835	69	64889	69	65043	69	65097	69	66351	69
61582	69	64836	69	64890	69	65044	69	65098	69	66352	69
61583	69	64837	69	64891	69	65045	69	65099	69	66353	69
61584	69	64838	69	64892	69	65046	69	65100	69	66354	69
61585	69	64839	69	64893	69	65047	69	66301	69	66355	69
61586	69	64840	69	64894	69	65048	69	66302	69	66356	69
61587	69	64841	69	64895	69	65049	69	66303	69	66357	69
61588	69	64842	69	64896	80	65050	69	66304	69	66358	69
61589	69	64843	69	64897	69	65051	69	66305	69	66359	69
61590	69	64844	69	64898	69	65052	69	66306	69	66360	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
66361	69	66615	69	66669	69	67423	69	67477	69	68331	69
66362	69	66616	69	66670	69	67424	69	67478	69	68332	69
66363	69	66617	69	66671	69	67425	69	67479	69	68333	69
66364	69	66618	69	66672	69	67426	69	67480	69	68334	69
66365	69	66619	69	66673	69	67427	69	67481	69	68335	69
66366	69	66620	69	66674	69	67428	69	67482	69	68336	69
66367	69	66621	69	66675	69	67429	69	67483	69	68337	69
66368	69	66622	69	66676	69	67430	69	67484	69	68338	69
66369	69	66623	69	66677	69	67431	69	67485	69	68339	69
66370	69	66624	69	66678	69	67432	69	67486	69	68340	69
66371	69	66625	69	66679	69	67433	69	67487	69	68341	69
66372	150	66626	69	66680	69	67434	69	67488	69	68342	69
66373	69	66627	69	66681	69	67435	69	67489	69	68343	69
66374	[illegible]	66628	69	66682	69	67436	69	67490	69	68344	69
66375	69	66629	69	66683	69	67437	69	67491	69	68345	69
66376	69	66630	69	66684	69	67438	69	67492	69	68346	69
66377	69	66631	69	66685	69	67439	69	67493	69	68347	69
66378	69	66632	69	66686	69	67440	69	67494	69	68348	69
66379	69	66633	69	66687	69	67441	69	67495	69	68349	69
66380	69	66634	69	66688	69	67442	69	67496	69	68350	69
66381	69	66635	80	66689	69	67443	69	67497	69	68351	69
66382	69	66636	69	66690	69	67444	69	67498	69	68352	69
66383	69	66637	69	66691	69	67445	69	67499	69	68353	69
66384	69	66638	69	66692	69	67446	69	67500	69	68354	69
66385	69	66639	69	66693	69	67447	69	68301	69	68355	69
66386	69	66640	69	66694	69	67448	69	68302	69	68356	80
66387	69	66641	69	66695	69	67449	69	68303	69	68357	69
66388	69	66642	69	66696	69	67450	69	68304	69	68358	69
66389	69	66643	69	66697	69	67451	69	68305	69	68359	69
66390	69	66644	69	66698	69	67452	69	68306	69	68360	69
66391	69	66645	69	66699	69	67453	69	68307	69	68361	69
66392	69	66646	69	66700	69	67454	69	68308	69	68362	69
66393	69	66647	69	67401	69	67455	69	68309	69	68363	69
66394	69	66648	69	67402	69	67456	69	68310	69	68364	69
66395	69	66649	69	67403	69	67457	69	68311	69	68365	69
66396	69	66650	69	67404	69	67458	69	68312	69	68366	69
66397	69	66651	69	67405	69	67459	69	68313	69	68367	69
66398	69	66652	69	67406	69	67460	69	68314	69	68368	69
66399	69	66653	69	67407	69	67461	69	68315	69	68369	69
66400	69	66654	69	67408	69	67462	69	68316	69	68370	69
66601	69	66655	69	67409	69	67463	69	68317	69	68371	69
66602	69	66656	69	67410	69	67464	69	68318	69	68372	69
66603	69	66657	69	67411	69	67465	69	68319	69	68373	69
66604	69	66658	69	67412	69	67466	69	68320	69	68374	69
66605	69	66659	69	67413	69	67467	69	68321	69	68375	69
66606	69	66660	69	67414	69	67468	69	68322	69	68376	69
66607	69	66661	69	67415	69	67469	69	68323	69	68377	69
66608	69	66662	69	67416	69	67470	69	68324	69	68378	69
66609	69	66663	69	67417	69	67471	69	68325	69	68379	69
66610	69	66664	69	67418	69	67472	69	68326	69	68380	69
66611	69	66665	69	67419	69	67473	69	68327	69	68381	69
66612	69	66666	69	67420	69	67474	69	68328	69	68382	69
66613	69	66667	69	67421	69	67475	69	68329	69	68383	69
66614	69	66668	69	67422	69	67476	69	68330	69	68384	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
68385	69	71839	69	71893	69	74447	69	78401	69	78455	69
68386	69	71840	69	71894	69	74448	69	78402	69	78456	69
68387	69	71841	69	71895	69	74449	69	78403	69	78457	100
68388	69	71842	69	71896	69	74450	69	78404	69	78458	69
68389	69	71843	69	71897	69	74451	69	78405	69	78459	69
68390	69	71844	69	71898	69	74452	69	78406	69	78460	69
68391	69	71845	69	71899	69	74453	69	78407	69	78461	69
68392	69	71846	69	71900	69	74454	69	78408	69	78462	69
68393	69	71847	69	74401	69	74455	69	78409	69	78463	69
68394	69	71848	69	74402	69	74456	69	78410	150	78464	69
68395	69	71849	69	74403	69	74457	69	78411	69	78465	69
68396	69	71850	69	74404	69	74458	69	78412	69	78466	69
68397	69	71851	69	74405	69	74459	80	78413	69	78467	69
68398	69	71852	69	74406	69	74460	69	78414	69	78468	69
68399	69	71853	69	74407	69	74461	69	78415	69	78469	69
68400	69	71854	69	74408	69	74462	69	78416	69	78470	69
71801	69	71855	69	74409	69	74463	69	78417	69	78471	69
71802	69	71856	69	74410	69	74464	69	78418	69	78472	69
71803	69	71857	69	74411	69	74465	69	78419	69	78473	69
71804	69	71858	69	74412	69	74466	69	78420	69	78474	69
71805	69	71859	69	74413	69	74467	69	78421	69	78475	69
71806	69	71860	69	74414	69	74468	69	78422	69	78476	69
71807	69	71861	69	74415	69	74469	69	78423	69	78477	69
71808	69	71862	69	74416	69	74470	69	78424	69	78478	69
71809	69	71863	69	74417	69	74471	69	78425	69	78479	69
71810	69	71864	69	74418	69	74472	69	78426	69	78480	69
71811	69	71865	69	74419	69	74473	69	78427	69	78481	69
71812	69	71866	69	74420	69	74474	69	78428	69	78482	69
71813	69	71867	69	74421	69	74475	80	78429	69	78483	69
71814	69	71868	69	74422	69	74476	69	78430	69	78484	69
71815	69	71869	69	74423	69	74477	69	78431	69	78485	69
71816	69	71870	69	74424	69	74478	80	78432	69	78486	69
71817	80	71871	69	74425	69	74479	69	78433	69	78487	69
71818	69	71872	69	74426	69	74480	69	78434	69	78488	80
71819	69	71873	69	74427	69	**74481**	**1500**	78435	80	78489	69
71820	69	71874	69	74428	69	74482	69	78436	69	78490	69
71821	69	71875	69	74429	69	74483	69	78437	69	78491	69
71822	69	71876	69	74430	69	74484	69	78438	69	78492	69
71823	69	71877	69	74431	69	74485	69	78439	69	78493	69
71824	69	71878	69	74432	69	74486	69	78440	69	78494	69
71825	69	71879	69	74433	69	74487	69	78441	69	78495	69
71826	69	71880	69	74434	69	74488	69	78442	69	78496	69
71827	69	71881	69	74435	69	74489	69	78443	69	78497	69
71828	69	71882	69	74436	69	74490	69	78444	69	78498	69
71829	69	71883	69	74437	69	74491	69	78445	69	78499	69
71830	69	71884	69	74438	69	74492	69	78446	69	78500	69
71831	69	71885	69	74439	69	74493	69	78447	69	79301	69
71832	69	71886	69	74440	69	74494	69	78448	69	79302	69
71833	69	71887	69	74441	69	74495	69	78449	69	79303	69
71834	69	71888	69	74442	69	74496	69	78450	69	79304	69
71835	69	71889	69	74443	69	74497	69	78451	69	79305	69
71836	69	71890	69	74444	69	74498	69	78452	69	79306	69
71837	69	71891	69	74445	69	74499	69	78453	69	79307	69
71838	69	71892	69	74446	69	74500	69	78454	69	79308	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
79309	69	79363	69	79917	69	79971	69	80825	69	80879	69
79310	69	79364	69	79918	69	79972	69	80826	69	80880	69
79311	69	79365	69	79919	69	79973	69	80827	69	80881	69
79312	69	79366	69	79920	69	79974	69	80828	69	80882	69
79313	69	79367	69	79921	69	79975	69	80829	69	80883	69
79314	69	79368	69	79922	69	79976	69	80830	69	80884	80
79315	69	79369	69	79923	69	79977	80	80831	69	80885	69
79316	69	79370	69	79924	69	79978	69	80832	69	80886	69
79317	69	79371	69	79925	69	79979	69	80833	69	80887	69
79318	69	79372	69	79926	69	79980	69	80834	69	80888	69
79319	69	79373	69	79927	69	79981	69	80835	69	80889	69
79320	69	79374	69	79928	69	79982	69	80836	80	80890	69
79321	69	79375	69	79929	69	79983	69	80837	69	80891	80
79322	69	79376	69	79930	69	79984	69	80838	69	80892	69
79323	69	79377	69	79931	69	79985	69	80839	69	80893	69
79324	69	79378	69	79932	69	79986	69	80840	69	80894	69
79325	69	79379	69	79933	69	79987	69	80841	69	80895	69
79326	69	79380	69	79934	69	79988	69	80842	69	80896	69
79327	69	79381	69	79935	100	79989	69	80843	69	80897	69
79328	69	79382	69	79936	69	79990	69	80844	69	80898	69
79329	69	79383	69	79937	69	79991	69	80845	69	80899	69
79330	69	79384	80	79938	69	79992	69	80846	69	80900	69
79331	69	79385	69	79939	69	79993	69	80847	69	81201	69
79332	69	79386	69	79940	69	79994	69	80848	69	81202	69
79333	69	79387	69	79941	69	79995	69	80849	69	81203	69
79334	69	79388	69	79942	69	79996	69	80850	69	81204	69
79335	69	79389	69	79943	69	79997	100	80851	69	81205	69
79336	69	79390	69	79944	69	79998	69	80852	69	81206	69
79337	69	79391	69	79945	69	79999	69	80853	69	81207	69
79338	69	79392	69	79946	69	80000	69	80854	69	81208	69
79339	69	79393	69	79947	69	80801	69	80855	69	81209	69
79340	69	79394	69	79948	69	80802	69	80856	69	81210	69
79341	69	79395	69	79949	69	80803	69	80857	69	81211	69
79342	69	79396	69	79950	69	80804	69	80858	69	81212	69
79343	69	79397	69	79951	69	80805	69	80859	69	81213	69
79344	69	79398	69	79952	69	80806	69	80860	69	81214	69
79345	69	79399	69	79953	69	80807	69	80861	69	81215	69
79346	69	79400	69	79954	69	80808	69	80862	69	81216	69
79347	69	79901	69	79955	69	80809	69	80863	69	81217	69
79348	69	79902	69	79956	69	80810	69	80864	69	81218	69
79349	69	79903	69	79957	69	80811	69	80865	69	81219	69
79350	69	79904	69	79958	69	80812	69	80866	150	81220	69
79351	69	79905	69	79959	150	80813	69	80867	69	81221	69
79352	69	79906	69	79960	69	80814	69	80868	69	81222	69
79353	69	79907	69	79961	69	80815	69	80869	69	81223	69
79354	69	79908	69	79962	69	80816	69	80870	69	81224	69
79355	69	79909	69	79963	69	80817	69	80871	69	81225	69
79356	69	79910	150	79964	69	80818	69	80872	69	81226	69
79357	69	79911	69	79965	69	80819	69	80873	69	81227	69
79358	69	79912	69	79966	69	80820	69	80874	69	81228	69
79359	69	79913	69	79967	69	80821	69	80875	69	81229	69
79360	69	79914	69	79968	69	80822	69	80876	69	81230	69
79361	80	79915	69	79969	69	80823	69	80877	69	81231	69
79362	69	79916	69	79970	69	80824	69	80878	69	81232	80

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
81233	69	81287	69	81741	69	81795	69	82649	69	83703	69
81234	69	81288	69	81742	69	81796	69	82650	69	83704	69
81235	69	81289	69	81743	69	81797	69	82651	69	83705	69
81236	69	81290	69	81744	69	81798	69	82652	69	83706	69
81237	69	81291	69	81745	69	81799	69	82653	69	83707	69
81238	69	81292	69	81746	69	81800	69	82654	69	83708	69
81239	69	81293	69	81747	69	**82601**	**10000**	82655	69	83709	69
81240	69	81294	69	81748	69	82602	69	82656	69	83710	69
81241	69	81295	69	81749	69	82603	69	82657	69	83711	69
81242	69	81296	69	81750	69	82604	69	82658	69	83712	69
81243	69	81297	69	81751	69	82605	69	82659	69	83713	69
81244	69	81298	69	81752	69	82606	69	82660	69	83714	69
81245	69	81299	69	81753	69	82607	69	82661	69	83715	69
81246	80	81300	69	81754	69	82608	69	82662	69	83716	69
81247	69	81701	69	81755	69	82609	69	82663	69	83717	69
81248	69	81702	69	81756	69	82610	69	82664	69	83718	69
81249	69	81703	69	81757	69	82611	69	82665	69	83719	69
81250	69	81704	69	81758	69	82612	69	82666	69	83720	69
81251	69	81705	69	81759	69	82613	69	82667	69	83721	69
81252	69	81706	69	81760	69	82614	69	82668	69	83722	69
81253	69	81707	69	81761	69	82615	69	82669	69	83723	69
81254	69	81708	69	81762	69	82616	69	82670	69	83724	69
81255	69	81709	69	81763	69	82617	69	82671	69	83725	69
81256	69	81710	69	81764	69	82618	69	82672	69	83726	69
81257	69	81711	69	81765	69	82619	69	82673	69	83727	69
81258	69	81712	69	81766	69	82620	69	82674	69	83728	69
81259	69	81713	80	81767	69	82621	69	82675	69	83729	69
81260	69	81714	69	81768	69	82622	69	82676	69	83730	69
81261	69	81715	69	81769	69	82623	69	82677	69	83731	69
81262	69	81716	69	81770	100	82624	69	82678	69	83732	69
81263	**1000**	81717	69	81771	69	82625	69	82679	69	83733	69
81264	69	81718	69	81772	69	82626	69	82680	69	83734	69
81265	69	81719	69	81773	69	82627	69	82681	69	83735	69
81266	69	81720	69	81774	100	82628	69	82682	69	83736	69
81267	69	81721	69	81775	69	82629	69	82683	69	83737	69
81268	69	81722	69	81776	69	82630	69	82684	69	83738	69
81269	69	81723	69	81777	69	82631	69	82685	69	83739	69
81270	69	81724	69	81778	69	82632	69	82686	80	83740	69
81271	69	81725	69	81779	69	82633	69	82687	69	83741	69
81272	69	81726	69	81780	69	82634	69	82688	69	83742	69
81273	69	81727	69	81781	69	82635	69	82689	69	83743	69
81274	69	81728	69	81782	69	82636	69	82690	69	83744	69
81275	69	81729	69	81783	69	82637	69	82691	69	83745	69
81276	69	81730	69	81784	69	82638	69	82692	100	83746	69
81277	69	81731	69	81785	69	82639	69	82693	69	83747	69
81278	69	81732	69	81786	69	82640	69	82694	69	83748	69
81279	69	81733	69	81787	69	82641	69	82695	69	83749	69
81280	69	81734	69	81788	69	82642	69	82696	69	83750	69
81281	69	81735	69	81789	69	82643	69	82697	69	83751	69
81282	69	81736	69	81790	69	82644	69	82698	69	83752	69
81283	69	81737	69	81791	69	82645	69	82699	69	83753	69
81284	69	81738	69	81792	69	82646	69	82700	69	83754	69
81285	69	81739	69	81793	69	82647	69	83701	100	83755	69
81286	69	81740	69	81794	69	82648	69	83702	69	83756	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
83757	69	86111	69	86165	69	89119	69	89173	69	89427	69
83758	69	86112	69	86166	69	89120	80	89174	69	89428	69
83759	80	86113	69	86167	69	89121	69	89175	69	89429	69
83760	69	86114	69	86168	69	89122	69	89176	69	89430	69
83761	80	86115	69	86169	69	89123	69	89177	69	89431	69
83762	69	86116	69	86170	69	89124	69	89178	69	89432	69
83763	80	86117	69	86171	69	89125	69	89179	69	89433	69
83764	69	86118	69	86172	69	89126	69	89180	69	89434	69
83765	69	86119	69	86173	69	89127	69	89181	69	89435	69
83766	69	86120	69	86174	69	89128	69	89182	69	89436	69
83767	69	86121	69	86175	69	89129	69	89183	69	89437	69
83768	69	86122	69	86176	69	89130	69	89184	69	89438	69
83769	69	86123	69	86177	69	89131	69	89185	69	89439	80
83770	69	86124	69	86178	69	89132	69	89186	69	89440	69
83771	69	86125	69	86179	69	89133	69	89187	69	89441	69
83772	69	86126	69	86180	69	89134	69	89188	69	89442	69
83773	69	86127	69	86181	69	89135	69	89189	69	89443	69
83774	69	86128	69	86182	69	89136	69	89190	69	89444	69
83775	69	86129	69	86183	69	89137	69	89191	69	89445	69
83776	69	86130	69	86184	69	89138	69	89192	69	89446	69
83777	69	86131	69	86185	69	89139	69	89193	69	89447	69
83778	69	86132	69	86186	69	89140	69	89194	69	89448	69
83779	69	86133	69	86187	69	89141	69	89195	80	89449	69
83780	69	86134	69	86188	69	89142	69	89196	69	89450	69
83781	69	86135	69	86189	69	89143	69	89197	69	89451	69
83782	69	86136	69	86190	69	89144	69	89198	69	89452	69
83783	80	86137	69	86191	69	89145	69	89199	69	89453	69
83784	69	86138	69	86192	69	89146	69	89200	69	89454	69
83785	69	86139	69	86193	100	89147	69	89401	69	89455	69
83786	**5000**	86140	69	86194	69	89148	69	89402	69	89456	69
83787	69	86141	69	86195	69	89149	69	89403	69	89457	69
83788	69	86142	69	86196	69	89150	69	89404	69	89458	69
83789	69	86143	69	86197	69	89151	69	89405	69	89459	69
83790	69	86144	69	86198	69	89152	69	89406	69	89460	69
83791	69	86145	69	86199	69	89153	69	89407	69	89461	69
83792	69	86146	69	86200	69	89154	69	89408	69	89462	80
83793	69	86147	69	89101	69	89155	69	89409	69	89463	69
83794	69	86148	69	89102	69	89156	69	89410	69	89464	69
83795	69	86149	69	89103	69	89157	69	89411	69	89465	69
83796	69	86150	69	89104	69	89158	69	89412	69	89466	69
83797	69	86151	69	89105	69	89159	69	89413	69	89467	69
83798	69	86152	69	89106	66	89160	69	89414	69	89468	69
83799	69	86153	69	89107	69	89161	69	89415	69	89469	69
83800	69	86154	69	89108	69	89162	69	89416	69	89470	69
86101	69	86155	69	89109	69	89163	69	89417	69	89471	69
86102	69	86156	69	89110	100	89164	69	89418	69	89472	69
86103	69	86157	69	89111	69	89165	69	89419	69	89473	69
86104	69	86158	69	89112	69	89166	69	89420	69	89474	69
86105	69	86159	69	89113	69	89167	69	89421	69	89475	69
86106	69	86160	69	89114	69	89168	69	89422	69	89476	69
86107	150	86161	69	89115	69	89169	69	89423	69	89477	69
86108	69	86162	69	89116	69	89170	69	89424	69	89478	69
86109	69	86163	69	89117	69	89171	69	89425	69	89479	69
86110	69	86164	69	89118	69	89172	69	89426	69	89480	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
89481	69	90535	69	90589	69	90843	69	90897	69	91651	69
89482	69	90536	69	90590	69	90844	69	90898	69	91652	69
89483	69	90537	69	90591	69	90845	69	90899	69	91653	69
89484	69	90538	69	90592	69	90846	69	90900	69	91654	69
89485	69	90539	69	90593	69	90847	150	91601	69	91655	69
89486	69	90540	69	90594	69	90848	69	91602	69	91656	69
89487	69	90541	69	90595	69	90849	69	91603	69	91657	69
89488	69	90542	69	90596	69	90850	69	91604	69	91658	69
89489	250	90543	69	90597	69	90851	69	91605	69	91659	69
89490	69	90544	69	90598	69	90852	69	91606	69	91660	69
89491	69	90545	69	90599	69	90853	69	91607	69	91661	69
89492	69	90546	69	90600	69	90854	69	91608	69	91662	69
89493	69	90547	69	90801	69	90855	69	91609	69	91663	69
89494	69	90548	69	90802	69	90856	69	91610	69	91664	69
89495	69	90549	69	90803	69	90857	69	91611	69	91665	69
89496	69	90550	69	90804	69	90858	69	91612	69	91666	69
89497	69	90551	69	90805	69	90859	69	91613	69	91667	69
89498	69	90552	69	90806	69	90860	69	91614	69	91668	69
89499	69	90553	69	90807	69	90861	69	91615	69	91669	69
89500	69	90554	69	90808	69	90862	69	91616	69	91670	69
90501	69	90555	69	90809	69	90863	69	91617	69	91671	69
90502	69	90556	69	90810	69	90864	69	91618	69	91672	250
90503	69	90557	69	90811	69	90865	69	91619	69	91673	69
90504	69	90558	69	90812	69	90866	69	91620	69	91674	69
90505	69	90559	69	90813	69	90867	69	91621	69	91675	69
90506	69	90560	69	90814	69	90868	69	91622	69	91676	69
90507	69	90561	69	90815	69	90869	69	91623	69	91677	69
90508	69	90562	69	90816	69	90870	69	91624	69	91678	80
90509	69	90563	69	90817	69	90871	69	91625	69	91679	69
90510	69	90564	69	90818	69	90872	69	91626	69	91680	69
90511	69	90565	69	90819	69	90873	69	91627	69	91681	69
90512	69	90566	69	90820	69	90874	69	91628	69	91682	69
90513	69	90567	69	90821	69	90875	69	91629	69	91683	69
90514	69	90568	69	90822	69	90876	69	91630	69	91684	69
90515	69	90569	69	90823	69	90877	69	91631	69	91685	69
90516	69	90570	69	90824	69	90878	69	91632	69	91686	69
90517	69	90571	69	90825	69	90879	69	91633	69	91687	69
90518	69	90572	69	90826	69	90880	69	91634	69	91688	69
90519	69	90573	69	90827	69	90881	69	91635	69	91689	69
90520	69	90574	69	90828	69	90882	69	91636	69	91690	69
90521	69	90575	69	90829	69	90883	69	91637	69	91691	69
90522	69	90576	69	90830	69	90884	69	91638	69	91692	69
90523	69	90577	69	90831	69	90885	69	91639	69	91693	69
90524	69	90578	69	90832	69	90886	69	91640	69	91694	69
90525	69	90579	69	90833	69	90887	69	91641	69	91695	69
90526	69	90580	69	90834	69	90888	69	91642	69	91696	69
90527	69	90581	69	90835	69	90889	69	91643	69	91697	69
90528	69	90582	69	90836	69	90890	69	91644	69	91698	69
90529	69	90583	69	90837	69	90891	69	91645	69	91699	69
90530	69	90584	69	90838	69	90892	69	91646	69	91700	69
90531	69	90585	69	90839	69	90893	69	91647	69	92101	69
90532	69	90586	69	90840	69	90894	69	91648	69	92102	69
90533	69	90587	69	90841	69	90895	69	91649	69	92103	69
90534	69	90588	69	90842	69	90896	69	91650	69	92104	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
92105	69	92159	69	92613	69	92667	69	96321	69	96375	69
92106	69	92160	69	92614	69	92668	69	96322	69	96376	69
92107	69	92161	69	92615	69	92669	69	96323	69	96377	69
92108	69	92162	69	92616	69	92670	69	96324	69	96378	69
92109	69	92163	69	92617	69	92671	69	96325	69	96379	69
92110	69	92164	69	92618	69	92672	69	96326	69	96380	69
92111	69	92165	69	92619	69	92673	69	96327	69	96381	69
92112	69	92166	69	92620	69	92674	80	96328	69	96382	69
92113	69	**92167**	**35000**	92621	69	92675	80	96329	69	96383	69
92114	69	92168	69	92622	69	92676	69	96330	69	96384	69
92115	69	92169	69	92623	69	92677	250	96331	69	96385	69
92116	69	92170	69	92624	69	92678	69	96332	69	96386	69
92117	69	92171	69	92625	69	92679	69	96333	69	96387	69
92118	69	92172	69	92626	69	92680	69	96334	80	96388	69
92119	69	92173	69	92627	69	92681	69	96335	69	96389	69
92120	69	92174	69	92628	69	92682	69	96336	69	96390	69
92121	69	92175	69	92629	69	92683	69	96337	69	96391	69
92122	69	92176	69	92630	69	92684	69	96338	69	96392	69
92123	69	92177	69	92631	69	92685	69	96339	69	96393	69
92124	69	92178	69	92632	69	92686	69	96340	69	96394	69
92125	69	92179	69	92633	69	92687	80	96341	69	96395	69
92126	69	92180	69	92634	69	92688	80	96342	69	96396	69
92127	69	92181	69	92635	69	92689	69	96343	69	96397	69
92128	69	92182	69	92636	69	92690	69	96344	69	96398	69
92129	69	92183	69	92637	69	92691	69	96345	69	96399	69
92130	69	92184	69	92638	69	92692	69	96346	69	96400	69
92131	69	92185	69	92639	69	92693	69	96347	69	99901	69
92132	69	92186	69	92640	69	92694	69	96348	69	99902	69
92133	69	92187	69	92641	69	92695	69	96349	69	99903	69
92134	69	92188	69	92642	69	92696	69	96350	69	99904	69
92135	69	92189	69	92643	69	92697	69	96351	69	99905	69
92136	69	92190	69	92644	69	92698	69	96352	69	99906	69
92137	69	92191	69	92645	69	92699	69	96353	69	99907	69
92138	69	92192	69	92646	69	92700	69	96354	69	99908	69
92139	69	92193	69	92647	69	96301	69	96355	69	99909	69
92140	69	92194	69	92648	69	96302	69	96356	69	99910	69
92141	69	92195	69	92649	69	96303	69	96357	69	99911	69
92142	69	92196	69	92650	69	96304	100	96358	69	99912	69
92143	69	92197	69	92651	69	96305	69	96359	69	99913	69
92144	69	92198	69	92652	69	96306	69	96360	69	99914	69
92145	69	92199	69	92653	69	96307	69	96361	69	99915	69
92146	69	92200	69	92654	69	96308	69	96362	69	99916	69
92147	69	92601	69	92655	69	96309	69	96363	69	99917	69
92148	69	92602	69	92656	69	96310	69	96364	69	99918	69
92149	69	92603	100	92657	69	96311	80	96365	69	99919	69
92150	69	92604	69	92658	69	96312	69	96366	69	99920	69
92151	69	92605	69	92659	69	96313	69	96367	69	99921	69
92152	69	92606	69	92660	69	96314	69	96368	69	99922	69
92153	69	92607	69	92661	69	96315	69	96369	80	99923	69
92154	69	92608	69	92662	69	96316	69	96370	69	99924	69
92155	69	92609	69	92663	69	96317	69	96371	69	99925	69
92156	69	92610	69	92664	69	96318	69	96372	69	99926	69
92157	69	92611	69	92665	69	96319	69	96373	69	99927	69
92158	69	92612	69	92666	69	96320	69	96374	69	99928	69

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
99929	69	99941	69	99953	69	99965	69	99977	69	99989	69
99930	69	99942	69	99954	69	99966	69	99978	69	99990	69
99931	69	99943	69	99955	69	99967	80	99979	69	99991	69
99932	69	99944	69	99956	69	99968	69	99980	69	99992	69
99933	69	99945	69	99957	69	99969	69	99981	69	99993	69
99934	69	99946	69	99958	69	99970	69	99982	69	99994	69
99935	69	99947	69	99959	69	99971	69	99983	69	99995	69
99936	80	99948	69	99960	69	99972	69	99984	69	99996	69
99937	69	99949	69	99961	69	99973	69	99985	69	99997	150
99938	69	99950	80	99962	69	99974	69	99986	69	99998	250
99939	69	99951	69	99963	69	99975	69	99987	69	99999	69
99940	69	99952	69	99964	69	99976	69	99988	69	100000	69

Todesfälle.

Gestorben ist:

Am 10. August d. J. der katholische Pfarrer Franz Seraphin Pichler zu Döggingen.
Am 12. August d. J. der Postofficial Henking in Karlsruhe.
Am 18. August d. J. der großherzogliche Amtsrevisor Dörflinger in Meßkirch.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 23. September 1859.

Inhalt.

Provisorische Gesetze.

Die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Türckheim'schen Familie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlichen Familie von Türckheim um Wiedereinsetzung in ihre durch die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Anbetracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte, welche jedoch seither nicht zu Stande gekommen ist, sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., das Rechtsverhältniß des ehemaligen Reichsadels betreffend — wird bezüglich der Freiherrlich von Türckheim'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu den Gemeinden Altdorf, Orschweier und der abgesonderten

Gemarkung Rohrburg die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit der Freiherrlich von Türckheim'schen Familie über eine anderweite Regulirung ihres Rechtsverhältnisses zu den grundherrlichen Gemeinden Altdorf, Orschweier und der Gemarkung Rohrburg erzielt wird, ist diesen derjenige Betrag, den sie an Beiträgen der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnehmen, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätten, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. September 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Racknitz'schen Familie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlichen Familie von Racknitz um Wiedereinsetzung in ihre durch die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Betracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer seither nicht zu Stande gekommenen Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte und daß auch ein rechtsgiltiger Verzicht der Freiherrlich von Racknitz'schen Familie nicht vorliegt, sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., die Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend, wird bezüglich der Freiherrlich von Racknitz'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu den Gemeinden Heinsheim und Zimmerhof mit Kohlhof die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit der Freiherrlich von Racknitz'schen Familie über eine anderweite Regulirung ihres Verhältnisses zu den gedachten grundherrlichen Gemeinden erzielt

wird, ist diesen derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnehmen, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätten, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. September 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Venningen-Ullner'schen Familie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlich von Venningen-Ullner'schen Familie um Wiedereinsetzung in ihre durch die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., geschmälerten Rechte und in Betracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte, welche jedoch bisher nicht zu Stande gekommen ist, sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., die Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend — wird bezüglich der Freiherrlich von Venningen-Ullner'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu den Gemeinden Dühren, Grombach, Rohrbach und Weiler am Steinsberg die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit der Freiherrlich von Venningen-Ullner'schen Familie über eine anderweite Regulirung ihres Verhältnisses zu den genannten grundherrlichen Gemeinden erzielt wird, ist dieser derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen zu den Gemeindebedürfnissen weniger

einnehmen, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätten, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. September 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
dem Königlich Preußischen Kammerherrn und Fürstlich Hohenzollern'schen Geheimenrath Freiherrn von Giegling zu Hechingen den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und
dem Direktor der Großherzoglich-Markgräflichen Domänenkanzlei Joseph Krieger das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 10. September d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Postmeister von Mader in Konstanz auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Postverwaltung Wertheim dem Postkassier Karl Bretschger in Karlsruhe,

die Führung der Briefpostkasse bei dem Post- und Eisenbahnamt Karlsruhe dem Postoffizialen Sigmund Guerillot daselbst provisorisch zu übertragen;

den provisorischen Post- und Eisenbahnamtskassier Rudolph Mayer in Waldshut definitiv zum Kassier zu ernennen und demselben die Eisenbahnbetriebskasse und Eisenbahnexpedition Wilferdingen zu übertragen;

den Direktionssekretär Karl Fischer, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Post- und Eisenbahnamtskassier in Waldshut und

den seitherigen Sekretariatsgehilfen, Kameralpraktikanten Alexander Adam von Offenburg zum Sekretär bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

den Postmeister Rudolph Maier in Kehl zum Vorstand des Postamtes Konstanz,

den Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Basel Ludwig Claby, unter Ernennung zum Postmeister, zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamtes Kehl,

den dermaligen Vorstand des Eisenbahnpostamtes Friedrich Eckhardt unter Ernennung zum Postmeister zum Vorstande des Post- und Eisenbahnamtes Basel,

den Verwaltungsbeamten und Kassier Eduard Ries in Freiburg zum Vorstand des Eisenbahnpostamts,

den Post- und Eisenbahnamtskassier Wilhelm Petitjean in Basel zum Verwaltungsbeamten und Kassier bei dem Eisenbahnamt Freiburg zu ernennen;

dem Postoffizialen August von Davans in Karlsruhe vorerst provisorisch die Führung der Post- und Eisenbahnamtskasse Basel zu übertragen;

den mit der Postverwaltung Pforzheim provisorisch betrauten Offizialen Heinrich Sachs zum Postverwalter und

nachstehende Postpraktikanten zu Postoffizialen zu ernennen:

Friedrich Roth bei dem Postamte Freiburg,

Leonhard Meyer bei dem Postamte Mannheim,

Karl Cron bei dem Post- und Eisenbahnamte Karlsruhe,

Heinrich Obermüller bei dem Postamte Mannheim;

den Postoffizialen Karl Körber von dem Postamte Mannheim zu dem Post- und Eisenbahnamte Karlsruhe zu versetzen;

den praktischen Arzt Gotthard Dischinger in Durmersheim zum Assistenzarzte für das Amt und Amtsgericht Schönau zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederzulassung der „Augsburger Postzeitung" im Großherzogthum betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die „Augsburger Postzeitung", welche durch diesseitige Verfügung vom 27. März 1854, Nr. 4590 (Regierungsblatt 1854, Nr. XIII.), verboten wurde, von nun an im Großherzogthume wieder zugelassen ist.

Karlsruhe, den 12. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Stiftung des Joseph Vogt von Tawastohus in Finnland betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. wurde der von dem verstorbenen Kaufmann Joseph Vogt von Tawastohus in Finnland, gebürtig aus Fischbach, Amts Neustadt, zu Gunsten der Universität Freiburg im Betrage von 9230 fl. 46 kr. und mit der Bestimmung gemachten Stiftung, daß deren Ertrag zu Stipendien zunächst für Studirende aus des Stifters Familie, und in deren Ermangelung für andere arme Studirende nach der Entscheidung der Universitätsbehörde, verwendet werden soll, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Stipendienstiftung des verstorbenen Geistlichen Rathes Dekans Pfarrers Eduard Johann Joseph Mühling von Handschuchsheim betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M., ist der von dem verstorbenen Geistlichen Rathe Dekan Pfarrer Eduard Johann Joseph Mühling von Handschuchsheim im Betrag von 6000 fl. mit der Bestimmung gemachten Stiftung, daß deren Ertrag zu Stipendien an würdige unbemittelte, katholische Theologie studirende Jünglinge aus Königheim, Amts Tauberbischofsheim, und zwar zunächst an solche aus der Familie des Stifters verwendet werden soll, die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Stiftung des verstorbenen Geistlichen Rathes Mühling in Handschuchsheim zur Gründung einer katholischen Pfarrpfründe in Sandhausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 991, allergnädigst geruht, der von dem verstorbenen Geistlichen Rathe und ehemaligen Dekan Pfarrer Eduard Johann Joseph Mühling von Handschuchsheim im Betrag von 18,000 fl. und mit der Bestimmung gemachten Stiftung, daß in Sandhausen, Oberamts Heidelberg, eine katholische Pfarrei errichtet und der Ertrag jener Summe zur Besoldung des zu bestellenden Pfarrers verwendet werde, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 14. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel. Vdt. Fr. Wielandt.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Riesterer betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 998, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten Bürgermeisters Riesterer von Wettelbrunn aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 11. Aemterwahlbezirke — Amt Staufen und ehemaliges Amt Heitersheim — angeordnet und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Hofgerichtsdirektor Freiherr von Stockhorn in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 14. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Horn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 997, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten Bürgermeisters Horn von Hornberg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 17. Aemterwahlbezirke — Aemter Triberg (Hornberg) und Wolfach (Haslach) mit einigen Ortschaften des Amtes Villingen — angeordnet, und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Hofrichter Dr. Fetzer in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 14. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die medizinische Hauptprüfung betreffend.

Die medizinische Hauptprüfung beginnt am Montag den 17. Oktober d. J. Diejenigen Kandidaten, welche hieran Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 1. Oktober bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 18. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

XLIII.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 17. Oktober l. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 vorgeschriebene Eingabe sofern dieß nicht schon geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 13. September 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Diensterledigungen.

Das I. Diakonat in Pforzheim mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 947 fl. 13 kr. nebst freier Wohnung ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch das vorgesetzte Diakonat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Stadtpfarrei Lörrach, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 1339 fl. 22 kr., worauf jedoch eine vom Pfründnießer abzutragende Schuld von 61 fl. 44 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Stelle eines Amtsrichters in Rastatt ist erledigt; Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Justizministerium einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Scherzheim, Dekanats Rheinbischofsheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 971 fl. 25 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 20. August d. J. der pensionirte Pfarrer Georg Heinrich Grohe von Weingarten.
„ 28. „ „ „ der pensionirte Rechnungsrath Leibbrand in Karlsruhe.
„ 14. September d. J. der großherzogliche Amtsrichter Rudolf Gageur in Rastatt.

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 1. Oktober 1859.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags mit der Argentinischen Conföderation betreffend.

Nachdem von Seite der Königlich Preußischen Regierung, zugleich im Auftrage und in Vertretung der Großherzoglichen Regierung, sowie der übrigen Zollvereinsstaaten, mit der Argentinischen Conföderation unterm 19. September 1857 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und dieser von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirt worden ist, auch der Austausch der Ratifikationsurkunden am 3. Juni d. J. zu Paraná stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in deutscher und spanischer Sprache zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits

und der

Argentinischen Conföderation andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Her-

Tratado de amistad, comercio y navegacion

entre

la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman por una parte

y

la Confederacion Argentina por la otra parte.

Su Majestad el Rey de Prusia por sí y á nombre y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados á su sistema aduanero á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklemburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover y la Corona Wuertemberg, el Gran-Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Grand Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Prin-

zogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen
den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Konsul,
und
Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation
den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Conföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Confö-

cipados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Arjentina, animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Su Majestad el Rey de Prusia
al Sennor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich su Encargado de Negocios y Cónsul general,
y
Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Argentina
al Exmo. Sennor Dor. Don Bernabé Lopez, Su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes.

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein y sus subditos por una parte y la Confederacion Arjentina y sus ciudadanos por la otra parte.

Articulo 2.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la Confederacion

deration soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagierschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch anderen Kriegsschiffen und Paketbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, sowie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes

Arjentina una libertad reciproca de comercio. Los súbditos y ciudadanos de las dos partes contratantes podran libremente y con toda seguridad ir con sus buques y cargas á todos aquellos parajes, puertos y rios de la una ó de la otra parte á donte sea ó fuese permitido llegar á otros extranjeros ó á los buques ó cargas de cualquiera otra nacion ó Estado, podran entrar en los mismos y permanecer y residir en cualquier parte de ellos, podran alquilar y ocupar casas y almacenes para su residencia y comercio; podran negociar en toda clase de productos, manufacturas y mercancias de toda clase, sujetos á las leyes del pais, y jeneralmente disfrutaran en todas sus cosas la mas completa proteccion y la mas completa seguridad con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del pais.

Del mismo modo los buques de guerra, los buques de comercio, correos y paquetes, de las partes contratantes podran llegar, libremente y con toda seguridad á todos los puertos, rios y puntos, á donde és ó sea en adelante permitido entrar á los buques de guerra y paquetes de cualquiera otra Nacion, podran entrar, anclar, permanecer y repararse, sujetos siempre á las leyes y costumbres del pais.

Articulo 3.

Las dos partes contratantes convienen en que cualquier favor, exencion, privilejio ó immunidad que una de ellas haya concedido ó conceda mas adelante en punto de comercio ó navegacion á los súbditos ó ciudadanos de cualquier otro Gobierno,

oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Nacion ó Estado, será extensivo en igualdad de casos y circunstancias á los súbditos y ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de ese otro Gobierno, Nacion ó estado ha sido gratuita ó por una compensacion equivalente si la concesion fuese condicional.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbserzeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des anderen Theils keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbserzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des andern Theils mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach andern fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbserzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des andern Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Articulo 4.

No se impondran ningunos otros ni mayores derechos en los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes á la importacion de los articulos de produccion natural, industrial ó fabril, de los territorios de la otra parte contratante que los que se pagan ó pagaren por iguales articulos de cualquier otro pais extranjero: ni se impondran otros ni mas altos derechos en los territorios de cualquiera de las partes contratantes, á la exportacion de cualquier articulo á los territorios de la otra, que los que se pagan ó pagaren por la exportacion de iguales articulos, á cualquier otro pais extranjero; ni se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ó exportacion de cualesquiera articulos, de produccion natural, industrial ó fabril de los territorios de la una de las partes contratantes á los territorios ó de los territorios de la otra, que no se extiendan tambien á iguales articulos de cualquier otro pais estranjero.

Artikel 5.

An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafenabgaben, Lootsengebühren und Bergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, so wie an örtlichen Abgaben, soll in den Häfen

Articulo 5.

No se impondran otros, ni mas altos derechos por tonelaje, faro, puerto, practico, salvamento en caso de averia ó naufrajio, ó cualesquiera otros gastos locales en nin-

eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

guno de los puertos de cualquiera de las dos partes contratantes, á los buques de la otra, que aquellos que se pagan en los mismos puertos por sus propios buques.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentinischen Conföderation, ingleichen aus den Gebieten der Letztern nach den Staaten des Zollvereins, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein= oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentinischen Conföderation erfolgen.

Articulo 6.

Se pagaran los mismos derechos y se concederan los mismos descuentos y premios por la importacion ó exportacion de cualquier articulo al territorio ó del territorio de los Estados del Zollverein, ó al territorio ó del territorio de la Confederacion Arjentina, ya sea que dicha importacion ó exportacion se efectue en buques de los Estados del Zollverein ó en buques de la Confederacion Arjentina.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respective eines Staates des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beylbriefen versehen sind, und deßhalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Articulo 7.

Ambas partes contratantes se convienen en considerar y tratar como á buques de uno de los Estados del Zollverein y de la Confederacion Arjentina á todos aquellos que hallándose munidos por las competentes autoridades con patente ó pasavante extendido en debida forma, pueden segun las leyes y reglamentos entonces existentes ser reconocidos plenamente y bona fide como buques nacionales, por el pais á que respectivamente pertenezcan.

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsstaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation ihre Handels= und sonstigen Geschäftsangelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Mäklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und

Articulo 8.

Todos los comerciantes, comandantes y capitanes de buques y demas personas de los Estados del Zollverein, tendrán plena libertad en todos los territorios de la Confederacion Arjentina para manejar por si mismos sus negocios, ó para confiarlos á la direccion de quien mejor les parezca, como corredor, factor, ajente ó interprete, y no

sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Conföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Conföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen frei stehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Conföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Conföderation sollen in den Staaten des Zollvereins dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben, und es soll ihnen frei stehen, in allen Fällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger.

seran obligados á emplear otras personas para dichos objetos que aquellas empleadas por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina; ni á pagarles otra remuneracion ó salario que aquel que en iguales casos se pagan por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Se concede absoluta libertad en todos los casos al comprador y vendedor para tratar y fijar el precio como mejor les pareciere de cualquier efecto, mercancia ó jenero importado á la Confederacion Arjentina ó exportado de la Confederacion Arjentina con observancia y uso de las leyes establecidas en el pais. Los mismos derechos y privilejios en todos respectos, se conceden en los territorios de los Estados del Zollverein á los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes, recibiran y disfrutaran reciprocamente la mas completa y perfecta proteccion en sus personas, bienes y propiedades y tendran acceso franco y libre á los tribunales de justicia en los respectivos paises para la prosecucion y defensa de sus justos derechos, teniendo al mismo tiempo la libertad de emplear en todos casos los abogados, apoderados, ó ajentes que mejor les parezca, y á este respecto gozaran los mismos derechos y privilejios que los súbditos ó ciudadanos nacionales.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, sowie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen

Articulo 9.

En todo lo relativo á la policia de puerto, carga y descarga de buques, seguridad de las mercaderias, jeneros y efectos, á la adquisicion y modo de disponer de la propiedad de toda clase y denominacion, ya sea por venta, donacion, permuta, testamento, ó de cualquier otro modo que sea, como

XLIII.

Die Stiftung des Joseph Vogt von Tawastohus in Finnland betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. wurde der von dem verstorbenen Kaufmann Joseph Vogt von Tawastohus in Finnland, gebürtig aus Fischbach, Amts Neustadt, zu Gunsten der Universität Freiburg im Betrage von 9230 fl. 46 kr. und mit der Bestimmung gemachten Stiftung, daß deren Ertrag zu Stipendien zunächst für Studirende aus des Stifters Familie, und in deren Ermangelung für andere arme Studirende nach der Entscheidung der Universitätsbehörde, verwendet werden soll, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Stipendienstiftung des verstorbenen Geistlichen Rathes Dekans Pfarrers Eduard Johann Joseph Mühling von Handschuchsheim betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M., ist der von dem verstorbenen Geistlichen Rathe Dekan Pfarrer Eduard Johann Joseph Mühling von Handschuchsheim im Betrag von 6000 fl. mit der Bestimmung gemachten Stiftung, daß deren Ertrag zu Stipendien an würdige unbemittelte, katholische Theologie studirende Jünglinge aus Königheim, Amts Tauberbischofsheim, und zwar zunächst an solche aus der Familie des Stifters verwendet werden soll, die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Stiftung des verstorbenen Geistlichen Rathes Mühling in Handschuchsheim zur Gründung einer katholischen Pfarrpfründe in Sandhausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 991, allergnädigst geruht, der von dem verstorbenen Geistlichen Rathe und ehemaligen Dekan Pfarrer Eduard Johann Joseph Mühling von Handschuchsheim im Betrag von 18,000 fl. und mit der Bestimmung gemachten Stiftung, daß in Sandhausen, Oberamts Heidelberg, eine katholische Pfarrei errichtet und der Ertrag jener Summe zur Besoldung des zu bestellenden Pfarrers verwendet werde, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 14. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Riesterer betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 998, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten Bürgermeisters Riesterer von Wettelbrunn aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 11. Aemterwahlbezirke — Amt Staufen und ehemaliges Amt Heitersheim — angeordnet und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Hofgerichtsdirektor Freiherr von Stockhorn in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 14. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Horn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 997, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten Bürgermeisters Horn von Hornberg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 17. Aemterwahlbezirke — Aemter Triberg (Hornberg) und Wolfach (Haslach) mit einigen Ortschaften des Amtes Villingen — angeordnet, und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Hofrichter Dr. Fetzer in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 14. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die medizinische Hauptprüfung betreffend.

Die medizinische Hauptprüfung beginnt am Montag den 17. Oktober d. J. Diejenigen Kandidaten, welche hieran Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 1. Oktober bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 18. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 17. Oktober l. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 vorgeschriebene Eingabe sofern dieß nicht schon geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 13. September 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Diensterledigungen.

Das I. Diakonat in Pforzheim mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 947 fl. 13 kr. nebst freier Wohnung ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch das vorgesetzte Diakonat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Stadtpfarrei Lörrach, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 1339 fl. 22 kr., worauf jedoch eine vom Pfründnießer abzutragende Schuld von 61 fl. 44 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Stelle eines Amtsrichters in Rastatt ist erledigt; Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Justizministerium einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Scherzheim, Dekanats Rheinbischofsheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 971 fl. 25 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 20. August d. J. der pensionirte Pfarrer Georg Heinrich Grohe von Weingarten.
„ 28. „ „ „ der pensionirte Rechnungsrath Leibbrand in Karlsruhe.
„ 14. September d. J. der großherzogliche Amtsrichter Rudolf Gageur in Rastatt.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia iglesia, ya sea dentro de sus casas particulares, ó en sus propias iglesias y capillas; con respecto á la facultad de edificar y sostener tales iglesias y capillas, y finalmente con respecto á la facultad de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en los dominios y territorios de la otra gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos, y se les concederá la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Articulo 14.

El presente Tratado estará en vigor por el termino de ocho annos contados desde la fecha, y en adelante por doce meses mas, despues que una de las partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo, reservandose cada una de las partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á la espiracion de dicho termino de ocho annos ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto se estipula entre ellas que á la espiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesaran y se concluiran enteramente.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratificirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren am Sitz der Regierung der Argentinischen Conföderation ausgewechselt werden.

Articulo 15.

El presente Tratado será ratificado y las ratificationes serán canjeadas dentro del plazo de dos annos de su fecha en el lugar de la residencia del Gobierno de la Confederacion Arjentina.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September ein Tausend achthundert und sieben und fünfzig.

(gez.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Bernabe Lopez.
(L. S.)

En fé de le cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Paraná á diez y nueve de Septiembre de mil ocho cientos cincuenta y siete.

(firm.) *Bernabé Lopez.*
(L. S.)

(firm.) *Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.*
(L. S.)

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 3. Oktober 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major Freiherrn von Pidoll, Geniedirektor der Bundesfestung Rastatt, das Kommandeurkreuz und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann von Wellal, sowie

dem Rittmeister erster Klasse Johann Halla im Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Husaren-Regiment Nr. 6, König von Württemberg, und

dem Major Freiherrn von Weiler, Garnisonskommandant in Kehl,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Meysenbug die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Großkreuz des Pius-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß für denselben Orden erhielt der in außerordentlicher Gesandtschaft am Päpstlichen Hofe beglaubigt gewesene Großherzogliche Kammerherr und Legationsrath Freiherr von Berckheim.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 10. September 1859
allergnädigst zu befehlen geruht:

Das Kommando der Felddivision wird aufgehoben.

Der Kommandant der Felddivision, Generallieutenant Ludwig, übernimmt mit dem 15. September d. J. das Präsidium des Kriegsministeriums wieder.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht
unter dem 17. September d. J.

dem Amtswundarzt Erggelet in Bretten die Amtsarztstelle in Buchen zu übertragen,

den Sportelvisitator Adolf Buser in Karlsruhe zum Hofgerichtsregistrator in Freiburg zu ernennen,

unter dem 21. September d. J.

den Pfarrer Karl Menger in Obrigheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden
unter dem 19. September 1859

den Oberst Baer, Kommandant des (ersten) Leibdragoner-Regiments, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen, und, in Anerkennung dessen treuer und guten Dienste, demselben den Charakter als Generalmajor mit der Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der aktiven Generale zu tragen;

unter dem 22. September 1859

den Oberstlieutenant von Beust vom (ersten) Leibdragoner-Regiment zum Kommandanten dieses Regiments zu ernennen;

den Rittmeister von Stöcklern vom dritten zum (ersten) Leibdragoner-Regiment und

den Oberlieutenant von Seebach vom dritten zum zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Fürstlich Ysenburg'sche Familienfideicommiß betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Verkündung vom 27. Juni 1828 im Regierungsblatt vom Jahr 1828, Nr. XII., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium

vom 10. d. M., Nr. 999, Höchst Ihre besondere Aufsicht über die Verwaltung des Fürstlich Ysenburg'schen Familienfideicommisses — unbeschadet jedoch der Fortdauer der allgemeinen rechtlichen Beziehungen desselben — aufzugeben gnädigst geruht haben.

Karlsruhe, den 17. September 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Verleihung des größern altbadischen Juristenstipendiums betreffend

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Angehörige der Markgrafschaft Baden=Baden, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrage von jährlich 400 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieses Stipendium haben sich unter Vorlage von ordnungsmäßigen Geburts= und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Befähigung, ihrer Sitten und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Klasse der vorschriftsmäßigen Lokation Anspruch haben, bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath binnen 4 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 20. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Trefzger betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 1018, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten Amtsrevisors a. D. Trefzger in Gengenbach aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 21. Aemterwahlbezirke — Aemter Gengenbach und Oberkirch mit Renchen, Wagshurst, Nußbach und Zusenhofen vom ehemaligen Amt Appenweier — angeordnet und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Ministerialrath Küßwieder in Karlsruhe beauftragt werde.

Karlsruhe, den 21. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf Mittwoch den 9. November d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben, bei Vermeidung des Ausschlusses, unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtsscheines, ihrer Studien= und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität und,

wenn sie eine öffentliche Schule besucht haben, des speziellen Zeugnisses der obersten Klasse dieser Anstalt, endlich eines lateinisch abgefaßten Lebenswandels längstens bis zum 20. Oktober l. J. bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Karlsruhe, den 22. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den mit Tod abgegangenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Geheimenrath Rettig betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Ablebens des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Städeversammlung, Geheimenraths und Regierungsdirektors a. D. Rettig dahier eine Ersatzwahl im 31. Aemterwahlbezirke — Aemter Philippsburg und Schwetzingen — angeordnet und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Regierungsrath Freiherr von Stengel in Mannheim beauftragt werde.

Karlsruhe, den 26. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel. Vdt. Fr. Wielandt.

Die Vornahme einer Ersatzwahl zur ersten Kammer der Ständeversammlung für das Jahr 1859 betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. d. M. (Regierungsblatt Nr. XLII.), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Graf Heinrich Philipp Julius Friedrich von Kageneck in Freiburg nachträglich in die Liste der stimmfähigen Grundherren (Lit. b. der angeführten Bekanntmachung) aufgenommen worden ist.

Karlsruhe, den 27. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel. Vdt. Flad.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Freistett, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1230 fl. 42 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 41 fl. 32 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Stadtpfarrei Eberbach, mit einem Kompetenzanschlag von 832 fl. 15 kr., ist in Erledigung gekommen. Auf dem Einkommen haftet eine Schuld von 251 fl. 24 kr., welche, so weit sie nicht durch Interkalargefälle gedeckt werden kann, der Pfründinhaber in angemessenen Terminen abzutragen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. XLVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 17. Oktober 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Kardinal Jakob Antonelli, Staats-Sekretär und Minister-Präsidenten Seiner Heiligkeit des Papstes und

dem Kardinal Grafen von Reisach den Haus-Orden der Treue;

dem Päpstlichen Unter-Staatssekretär für die außerordentlichen geistlichen Angelegenheiten, Joseph Berardi, das Großkreuz,

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Berckheim das Kommandeurkreuz, und

dem Päpstlichen Sekretär bei der Congregation der kirchlichen außerordentlichen Angelegenheiten, Ludwig Matera, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Geheimenrath Freiherrn von Stengel die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Großkreuz des Pius-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt Oberhofgerichtsrath Dr. Franz Roßhirt für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Kommandeurkreuz des St. Gregorius-Ordens mit dem Stern.

Dieselbe allerhöchste Erlaubniß erhielten der Legationssekretär Pirmin von Mollenbec und der Referendär Karl Brunner für das Ritterkreuz des Pius-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath Freiherrn von Schreckenstein, Hofmarschall Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin Stephanie die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt der Geheime Hofrath und Leibarzt a. D. Dr. Gugert in Baden für den ihm von seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Minister-Residenten, Freiherrn Christian von Berckheim zu Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Bayern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 24. September 1859

allergnädigst geruht:

den Generallieutenant von Porbeck, Garnisons-Kommandanten in der Residenzstadt Karlsruhe, in den Ruhestand zu versetzen und in Anerkennung dessen treuer Dienste demselben die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der aktiven Generale zu tragen;

den Hauptmann von Seutter vom Generalstab in das zweite Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen zu versetzen, und denselben zur Dienstleistung als Adjutant bei dem Kriegs-Präsidenten zu kommandiren, und

den Lieutenant Sonner, Kommandant des Lebensmittelfuhrwesens, zum Invaliden-Korps zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Juni d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Stelle eines großherzoglichen Konsular-Agenten in Neapel dem Handelsmann Ludwig Mohl daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Wohnsitz des Rechtsanwalts Weckerle betreffend.

Dem Rechtsanwalt Weckerle zu Staufen wurde gestattet, seinen Wohnsitz von da nach Waldkirch zu verlegen.

Karlsruhe, den 22. September 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. K. Wielandt.

Die Besetzung der bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises erledigten Advokatur und Prokuratur betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde Rechtsanwalt Gustav Mayer zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Anwaltschaft des Referendärs Ferdinand Levisohn von Bruchsal betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Ferdinand Levisohn von Bruchsal gestattet, zur Ausübung der Anwaltschaft in gerichtlichen und Verwaltungssachen seinen Wohnsitz in Bruchsal zu nehmen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1859.

Großherzogliches Justizministerium
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Anwaltschaft des Referendärs Jakob Gutman von Karlsruhe betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Jakob Gutman von Karlsruhe gestattet, zur Ausübung der Anwaltschaft in gerichtlichen und Verwaltungssachen seinen Wohnsitz in Karlsruhe zu nehmen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter zur Gründung eines evangelischen Schulfonds zu Scheuern 50 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath, Dekan und emeritirte Pfarrer zu Handschuchsheim Eduard Johann Joseph Mühling an das Gymnasium zu Tauberbischofsheim:

a. zum Zwecke eines jährlichen Stipendiums für einen zum Studium der katholischen Theologie sich vorbereitenden ausgezeichneten Schüler 1000 fl.,

b. die vorhandene Bibliothek des Erblassers,

c. zur jährlichen Vergrößerung der Büchersammlung des Gymnasiums 500 fl.;

Derselbe zu Gunsten der Taubstummenanstalt in Pforzheim 300 fl.;

Derselbe an die katholische Kirchspielsgemeinde Petersthal zur Gründung eines Schulfonds 300 fl.;

Derselbe an die katholische Kirchspielsgemeinde Schönau i. O. zur Gründung eines Kirchenbaufonds 300 fl.;

Derselbe zu Gunsten der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal 1000 fl.;

Derselbe an die katholische Gemeinde Wilhelmsfeld als Beitrag zur Erbauung eines katholischen Schulhauses daselbst 300 fl.;

Derselbe zur Gründung eines Christoph Mühling'schen Familienarchivs und zur alljährlichen Verabreichung von Brod an die Ortsarmen in Königheim 1200 fl.;

der zu Nesselwangen verstorbene Pfarrer Johann Evangelist Baur von Hagnau zu einem Stipendium für studirende Jünglinge 1700 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter der Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg zu den früher an diese Anstalt von demselben gemachten Schenkungen von 8000 fl. die weitere von 5400 fl.;

der verstorbene Fabrikant Friedrich Herose zu Wehr zur Gründung eines Fonds zum Bau eines Betsaales für die evangelisch protestantische Pastorationsgemeinde Säckingen 200 fl.;

die Erben des verstorbenen Johann Wolfgang Stockert von Borberg als Armenstiftung die Summe von 100 fl., deren Zinsen jährlich unter diejenigen Armen vertheilt werden sollen, welche dem von demselben gestifteten Amte in der Pfarrkirche zu Borberg anwohnen;

einige Ungenannte von Säckingen in Verbindung mit dem Frauenverein daselbst

a. an baarem Geld 1200 fl.,

b. an Hausgeräthen und Bettzeug im Werth von 1076 fl. 8 kr. zur Gründung eines Waisenhauses- und Fonds in der Stadt Säckingen;

der verstorbene Jakob Bernhard von Schwärzenbach an die Gemeinde Schwärzenbach zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.;

die verstorbene Anna Walz von Horrenbach an die dortige Schule 30 fl., aus deren Zinsen für arme Schulkinder Bücher und Papier angeschafft werden sollen;

die Bürger von Zinken zur Gründung eines Schulfonds daselbst 106 fl. 5 kr.;

die Wittwe Maria Häußler, geborene Kreitzer von Gangenweiler zur Gründung einer Schule in Heppach 650 fl.;

Freifräulein Sophie von Brandenstein an die katholische Kirchspielsgemeinde Obersimonswald zu einem Armenfond 1000 fl.;

Wittwe Maria Katharina Honeck von Brehmen an die evangelische Kirchspielsgemeinde daselbst zur Gründung eines evangelischen Ortsalmosenfonds 200 fl.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Riesterer betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M. allergnädigst zu beschließen geruht, den Hofgerichtsdirektor Freiherrn von Stockhorn in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen des Auftrags zur Vornahme der im 11. Aemterwahlbezirk angeordneten Ersatzwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung zu entheben und an dessen Stelle den großherzoglichen Geheimen Regierungsrath Föhrenbach in Freiburg mit Vornahme dieser Ersatzwahl als landesherrlicher Kommissär zu beauftragen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Seramin betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Abgeordneten Kaufmann Seramin in Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im III. Städtewahlbezirk — Stadt Freiburg — angeordnet und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Geheime Regierungsrath Bannwarth in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für 1859 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M. allergnädigst geruht, den Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn dahier, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, wegen Verhinderung durch Krankheit des ihm ertheilten Auftrages zur Vornahme der Erneuerungswahl im 22. Aemterwahlbezirke — Aemter Kork und Rheinbischofsheim — zu entheben und an dessen Stelle den großherzoglichen Regierungsrath Beck in Karlsruhe mit Vornahme dieser Erneuerungswahl zu beauftragen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel. Vdt. Fr. Wielandt.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. April 1860 durch die Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse bezahlt werden. Dies geschieht aber auf Verlangen der betreffenden Loos-Inhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember 1859 gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Januar, Februar und März 1860 gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 30. September 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse

vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfundfünfzigsten Ziehung

am 30. September 1859 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1859 gezogenen 50 Serien.

650. 835. 1275. 1554. 1571. 1629. 1698. 1760. 1803. 2049. 2051. 2139. 2580. 2696. 2771. 2802. 2975. 3020. 3107. 3172. 3226. 3366. 3460. 3480. 3646. 3904. 4013. 4556. 4569. 4577. 4723. 4951. 5399. 5459. 5654. 5699. 6150. 6153. 6257. 7096. 7122. 7137. 7169. 7392. 7415. 7487. 7716. 7741. 7746. 7945.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
32451	45	32467	45	32483	45	32499	45	41715	45	41731	45
32452	45	32468	45	**32484**	**1000**	32500	45	41716	45	41732	45
32453	45	32469	45	32485	45	41701	45	41717	45	41733	45
32454	45	32470	45	32486	45	41702	45	41718	45	41734	45
32455	45	32471	45	32487	45	41703	45	41719	45	41735	45
32456	45	32472	45	32488	50	41704	45	41720	45	41736	45
32457	45	32473	50	32489	45	41705	45	41721	45	41737	50
32458	45	32474	45	32490	45	41706	45	41722	50	41738	45
32459	45	32475	45	32491	45	41707	45	41723	45	41739	45
32460	45	32476	45	32492	45	41708	50	41724	45	41740	45
32461	50	32477	45	32493	50	41709	45	41725	45	41741	45
32462	45	32478	45	32494	45	41710	45	41726	50	41742	45
32463	50	32479	50	32495	45	41711	45	41727	45	41743	45
32464	45	32480	45	32496	45	41712	45	41728	45	41744	45
32465	45	32481	45	32497	45	41713	45	41729	50	41745	45
32466	45	32482	45	32498	45	41714	45	41730	45	41746	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
41747	45	77651	45	78505	50	81409	45	84863	50	87967	50
41748	45	77652	45	78506	45	81410	45	84864	45	87968	45
41749	45	77653	45	78507	45	81411	45	84865	45	87969	50
41750	45	77654	45	78508	45	81412	45	84866	45	87970	45
63701	45	77655	45	78509	50	81413	45	84867	45	87971	250
63702	45	77656	45	78510	45	81414	45	84868	45	87972	45
63703	45	77657	45	78511	45	81415	45	84869	45	87973	50
63704	45	77658	45	78512	50	81416	45	84870	45	87974	45
63705	45	77659	45	78513	45	81417	45	84871	45	87975	45
63706	45	77660	45	78514	50	81418	45	84872	45	87976	45
63707	45	77661	45	78515	45	81419	45	84873	45	87977	50
63708	45	77662	45	78516	45	81420	45	84874	45	87978	45
63709	45	77663	45	78517	50	81421	45	84875	45	87979	50
63710	45	77664	50	78518	45	81422	45	84876	45	87980	45
63711	45	77665	45	78519	45	81423	45	84877	45	87981	45
63712	45	77666	45	78520	45	81424	45	84878	45	87982	45
63713	45	77667	45	78521	45	81425	45	**84879**	**1000**	87983	45
63714	45	77668	45	78522	50	81426	45	84880	45	87984	45
63715	45	77669	45	78523	45	81427	50	84881	45	87985	45
63716	45	77670	45	78524	45	81428	45	84882	250	87986	45
63717	50	77671	45	78525	45	81429	45	84883	45	87987	45
63718	45	77672	45	78526	45	81430	45	84884	45	87988	45
63719	45	77673	45	78527	45	81431	45	84885	50	87989	45
63720	45	77674	45	78528	45	81432	45	84886	45	87990	45
63721	45	77675	45	78529	45	81433	45	84887	45	87991	45
63722	45	77676	45	78530	45	81434	50	84888	45	87992	45
63723	45	77677	45	78531	45	81435	45	84889	45	87993	50
63724	45	77678	45	78532	50	81436	45	84890	45	87994	45
63725	45	77679	45	78533	45	81437	45	84891	45	87995	45
63726	45	77680	45	78534	45	81438	45	84892	45	87996	45
63727	45	77681	45	78535	45	81439	45	84893	45	87997	45
63728	45	77682	45	78536	45	81440	45	84894	45	87998	45
63729	45	77683	50	78537	45	81441	45	84895	45	87999	45
63730	45	77684	45	78538	45	81442	45	84896	50	88000	45
63731	**2000**	77685	50	78539	45	81443	45	84897	50	90101	45
63732	45	77686	45	78540	45	81444	45	84898	45	90102	45
63733	50	77687	45	78541	45	81445	45	84899	45	90103	45
63734	50	77688	50	78542	45	81446	45	84900	45	90104	45
63735	45	77689	45	78543	45	81447	45	87951	45	90105	45
63736	45	77690	45	78544	45	81448	45	**87952**	**2000**	90106	45
63737	45	77691	50	78545	45	81449	45	87953	45	90107	45
63738	45	77692	45	78546	45	81450	45	87954	50	90108	45
63739	45	**77693**	**2000**	78547	45	84851	45	87955	45	90109	45
63740	50	77694	45	78548	45	84852	45	87956	45	90110	45
63741	45	77695	45	78549	45	84853	45	87957	45	90111	45
63742	45	77696	45	78550	45	84854	45	87958	45	90112	45
63743	45	77697	45	81401	45	84855	45	87959	45	90113	45
63744	45	77698	45	81402	45	84856	45	87960	45	90114	45
63745	45	77699	45	81403	45	84857	45	87961	45	90115	45
63746	45	77700	45	81404	50	84858	45	87962	45	90116	50
63747	45	78501	45	81405	45	84859	45	87963	45	90117	45
63748	45	78502	45	81406	45	84860	45	87964	45	90118	45
63749	45	78503	45	81407	45	84861	45	87965	45	90119	45
63750	45	78504	45	81408	50	84862	45	87966	45	90120	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
90121	45	102425	45	102529	45	106933	45	128987	45	134791	45
90122	45	102426	45	102530	45	106934	45	128988	45	134792	50
90123	45	102427	45	102531	45	106935	45	128989	45	134793	45
90124	45	102428	50	102532	45	106936	45	128990	45	134794	45
90125	45	102429	45	102533	45	106937	45	128991	45	134795	50
90126	45	102430	45	102534	50	106938	45	128992	45	134796	45
90127	45	102431	45	102535	45	106939	45	128993	45	134797	45
90128	45	102432	45	102536	45	106940	45	128994	45	134798	45
90129	45	102433	50	102537	45	106941	50	128995	45	134799	45
90130	45	102434	45	102538	45	106942	50	128996	45	134800	45
90131	45	102435	45	102539	50	106943	45	128997	45	138501	45
90132	45	102436	45	102540	45	106944	50	128998	45	138502	45
90133	45	102437	45	102541	45	106945	45	128999	45	138503	45
90134	45	102438	45	102542	45	106946	45	129000	45	138504	45
90135	45	102439	45	102543	45	106947	50	134751	45	138505	45
90136	45	102440	45	102544	45	106948	45	134752	45	138506	45
90137	50	102441	45	102545	45	106949	50	134753	45	138507	50
90138	45	102442	50	102546	45	106950	45	134754	45	138508	45
90139	45	102443	45	102547	45	128951	45	134755	45	138509	50
90140	45	102444	45	102548	45	128952	45	134756	45	138510	45
90141	45	102445	45	102549	45	128953	45	134757	45	138511	50
90142	45	102446	45	102550	45	128954	45	134758	45	138512	45
90143	45	102447	45	106901	45	128955	45	134759	45	138513	45
90144	45	102448	45	106902	45	128956	45	134760	45	138514	45
90145	45	102449	45	106903	45	128957	45	134761	45	138515	45
90146	50	102450	45	106904	45	128958	45	134762	50	138516	45
90147	45	102501	45	106905	45	128959	45	134763	45	138517	45
90148	45	102502	45	106906	45	128960	45	134764	45	138518	45
90149	45	102503	45	106907	45	128961	45	134765	45	138519	45
90150	45	102504	45	106908	45	128962	45	134766	45	138520	45
102401	45	102505	45	106909	50	128963	45	134767	45	138521	45
102402	45	102506	45	106910	45	128964	45	**134768**	**1000**	138522	45
102403	45	102507	45	106911	45	128965	45	134769	45	138523	45
102404	45	102508	45	106912	45	128966	45	134770	45	138524	50
102405	45	102509	45	106913	45	128967	45	134771	45	138525	45
102406	45	102510	45	106914	45	128968	45	134772	50	138526	50
102407	45	102511	45	106915	45	128969	45	134773	45	138527	50
102408	45	102512	45	106916	45	128970	45	134774	45	138528	45
102409	45	102513	45	106917	45	128971	45	134775	45	138529	45
102410	45	102514	45	106918	45	128972	45	134776	45	138530	45
102411	250	102515	45	106919	50	128973	45	134777	45	138531	45
102412	45	102516	45	106920	45	128974	45	134778	45	138532	45
102413	45	102517	45	106921	45	128975	45	134779	45	138533	45
102414	45	102518	45	106922	45	128976	45	134780	45	138534	45
102415	45	102519	45	106923	45	128977	45	134781	45	**138535**	**1000**
102416	45	102520	45	106924	45	128978	45	134782	45	138536	45
102417	45	102521	45	106925	45	128979	45	134783	45	138537	45
102418	45	102522	45	106926	45	128980	45	134784	250	138538	45
102419	45	102523	45	106927	45	128981	45	134785	45	138539	45
102420	45	102524	50	106928	50	128982	45	134786	45	138540	45
102421	45	102525	45	106929	45	128983	45	134787	45	138541	250
102422	45	102526	45	106930	50	128984	45	134788	45	138542	45
102423	45	102527	45	106931	45	128985	45	134789	45	138543	45
102424	45	102528	45	106932	45	128986	45	134790	45	138544	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
138545	45	140099	45	150953	45	155307	50	158561	50	161265	45
138546	45	140100	45	150954	45	155308	45	158562	45	161266	45
138547	45	148701	45	150955	45	155309	45	158563	45	161267	45
138548	45	148702	45	150956	45	155310	45	158564	45	161268	45
138549	45	148703	45	150957	45	155311	45	158565	45	161269	45
138550	45	148704	45	150958	45	155312	45	158566	50	161270	45
140051	45	148705	45	150959	45	155313	45	158567	45	161271	45
140052	45	148706	45	150960	45	155314	45	158568	45	161272	45
140053	45	148707	45	150961	45	155315	45	158569	45	161273	45
140054	45	148708	45	150962	50	155316	45	158570	45	161274	45
140055	45	148709	45	150963	45	155317	45	158571	45	161275	50
140056	45	148710	50	150964	45	155318	45	158572	45	161276	50
140057	45	148711	45	150965	250	155319	45	158573	45	161277	45
140058	45	**148712**	**1000**	150966	45	155320	45	158574	45	161278	45
140059	45	148713	45	150967	45	155321	45	158575	45	161279	45
140060	45	148714	45	150968	45	155322	45	158576	45	161280	45
140061	45	148715	50	150969	45	155323	45	158577	45	161281	45
140062	45	148716	50	150970	50	155324	45	158578	50	161282	45
140063	50	148717	45	150971	45	155325	45	158579	45	161283	45
140064	45	148718	45	150972	50	155326	45	158580	45	161284	45
140065	45	148719	45	150973	50	155327	45	**158581**	**1000**	161285	45
140066	45	148720	45	150974	45	155328	45	158582	45	161286	45
140067	45	148721	45	150975	50	155329	50	158583	45	161287	45
140068	45	148722	45	150976	45	155330	45	158584	45	161288	45
140069	45	148723	45	150977	50	155331	45	158585	45	161289	45
140070	45	148724	45	150978	45	155332	45	158586	45	161290	45
140071	50	148725	45	150979	45	155333	45	158587	45	161291	50
140072	45	148726	45	150980	50	155334	45	158588	45	161292	45
140073	45	148727	45	150981	45	155335	50	158589	50	161293	45
140074	45	148728	45	150982	45	155336	50	158590	50	161294	45
140075	45	148729	45	150983	45	155337	45	158591	45	161295	45
140076	45	148730	45	150984	45	155338	50	158592	45	161296	45
140077	45	148731	45	150985	45	155339	45	158593	45	161297	45
140078	45	148732	50	150986	45	155340	45	158594	50	161298	45
140079	45	148733	45	150987	50	155341	45	158595	45	161299	45
140080	45	148734	45	150988	50	155342	45	158596	45	161300	45
140081	250	148735	45	150989	45	155343	45	158597	45	168251	50
140082	45	148736	45	150990	45	155344	45	158598	45	168252	45
140083	45	148737	45	150991	45	155345	45	158599	45	168253	45
140084	45	148738	45	150992	45	155346	45	158600	45	168254	45
140085	45	148739	45	150993	50	155347	45	161251	45	168255	45
140086	45	148740	45	150994	45	155348	45	161252	45	168256	45
140087	45	148741	45	150995	45	155349	45	161253	45	168257	45
140088	250	148742	50	150996	45	155350	45	161254	45	168258	45
140089	50	148743	45	150997	45	158551	50	161255	45	168259	45
140090	45	148744	45	150998	45	158552	45	161256	45	168260	45
140091	45	148745	45	150999	45	158553	45	161257	45	168261	45
140092	45	148746	45	151000	45	158554	45	161258	45	168262	45
140093	45	148747	45	155301	45	158555	45	161259	45	168263	45
140094	45	148748	45	155302	45	158556	45	161260	45	168264	45
140095	45	148749	45	155303	45	158557	45	161261	45	168265	45
140096	50	148750	45	155304	45	158558	45	161262	45	168266	45
140097	45	150951	45	155305	250	158559	45	161263	45	168267	45
140098	45	150952	45	155306	45	158560	45	161264	45	168268	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
168269	45	172973	45	173977	45	182281	45	195185	45	200639	45
168270	45	172974	45	173978	45	182282	45	195186	45	200640	45
168271	45	172975	45	173979	45	182283	45	195187	45	200641	45
168272	45	172976	45	173980	45	182284	45	195188	45	200642	50
168273	45	172977	45	173981	45	182285	45	195189	45	200643	45
168274	45	172978	45	173982	45	182286	50	195190	50	200644	45
168275	45	172979	45	173983	45	182287	45	195191	45	200645	45
168276	45	172980	50	173984	45	182288	45	195192	45	200646	45
168277	45	172981	45	173985	50	182289	50	195193	45	200647	45
168278	45	172982	45	**173986**	**1000**	182290	45	195194	50	200648	45
168279	45	172983	50	173987	50	182291	45	195195	45	200649	45
168280	45	172984	45	**173988**	**2000**	182292	45	195196	45	200650	45
168281	45	172985	45	173989	45	182293	45	195197	45	227751	250
168282	45	172986	50	173990	50	182294	45	195198	50	227752	45
168283	45	172987	45	173991	45	182295	45	195199	50	227753	45
168284	50	172988	45	173992	45	182296	45	195200	45	227754	45
168285	45	172989	50	173993	45	182297	45	200601	45	227755	45
168286	45	172990	45	173994	45	182298	45	200602	45	227756	45
168287	45	172991	45	173995	45	182299	45	200603	45	227757	45
168288	45	172992	45	173996	45	182300	45	200604	45	227758	45
168289	45	172993	45	173997	45	195151	45	200605	45	227759	45
168290	45	172994	45	173998	45	195152	45	200606	45	227760	45
168291	45	172995	45	173999	45	195153	45	200607	45	227761	45
168292	45	172996	45	174000	45	**195154**	**1000**	200608	45	227762	45
168293	45	172997	45	182251	45	195155	45	200609	45	227763	45
168294	50	172998	45	182252	45	195156	45	200610	50	227764	45
168295	45	172999	45	182253	45	195157	45	200611	45	227765	45
168296	45	173000	45	182254	45	195158	45	200612	45	227766	45
168297	45	173951	45	182255	50	195159	45	200613	50	227767	45
168298	45	173952	45	182256	45	195160	45	200614	45	227768	45
168299	45	173953	45	182257	45	195161	45	200615	45	227769	45
168300	45	173954	50	182258	50	195162	45	200616	45	227770	45
172951	45	173955	45	182259	45	195163	45	200617	50	227771	45
172952	45	173956	45	182260	45	195164	45	200618	45	227772	45
172953	45	173957	50	182261	45	195165	45	200619	50	227773	45
172954	50	173958	45	182262	45	195166	45	**200620**	**1000**	227774	45
172955	45	173959	45	182263	45	195167	50	200621	45	227775	45
172956	45	173960	45	182264	45	195168	45	200622	45	227776	45
172957	45	173961	45	182265	45	195169	45	200623	45	227777	45
172958	45	173962	45	182266	45	195170	45	200624	50	227778	45
172959	45	173963	45	182267	45	195171	45	200625	45	227779	45
172960	45	173964	45	182268	45	195172	45	200626	45	227780	45
172961	45	173965	50	182269	45	195173	45	200627	45	227781	50
172962	45	173966	45	182270	45	195174	45	200628	45	227782	45
172963	45	173967	45	182271	45	195175	45	200629	45	227783	45
172964	45	173968	250	182272	45	195176	45	200630	45	227784	45
172965	45	173969	250	182273	45	195177	50	200631	45	227785	45
172966	45	173970	45	182274	50	195178	45	200632	45	227786	45
172967	45	173971	45	182275	45	195179	45	200633	45	227787	45
172968	45	173972	45	182276	45	195180	45	200634	45	227788	45
172969	45	173973	45	182277	45	195181	45	200635	45	227789	45
172970	45	173974	45	182278	45	195182	45	200636	45	227790	45
172971	50	173975	45	182279	45	195183	45	200637	45	227791	45
172972	45	173976	45	182280	45	195184	45	200638	45	227792	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
227793	45	228447	45	236101	45	247505	45	269909	45	272913	45
227794	45	228448	45	236102	45	247506	50	269910	45	272914	50
227795	45	228449	50	236103	45	247507	45	269911	45	272915	45
227796	45	228450	45	236104	45	247508	45	269912	45	**272916**	**10000**
227797	45	228801	45	236105	50	247509	45	269913	45	272917	45
227798	45	228802	45	236106	45	247510	45	269914	45	272918	50
227799	45	228803	45	236107	45	247511	45	269915	45	272919	45
227800	45	228804	45	236108	45	247512	45	269916	45	272920	45
228401	45	228805	45	236109	45	247513	45	269917	45	272921	50
228402	45	228806	45	236110	50	247514	50	269918	45	272922	45
228403	45	228807	45	236111	45	247515	45	269919	45	272923	45
228404	45	228808	45	236112	45	247516	45	269920	45	272924	45
228405	45	228809	45	236113	45	247517	45	269921	45	272925	45
228406	45	228810	45	236114	45	247518	45	269922	45	272926	45
228407	45	228811	45	236115	50	247519	45	269923	50	272927	45
228408	45	228812	45	236116	45	247520	45	269924	45	272928	45
228409	45	228813	45	236117	45	247521	45	269925	45	272929	45
228410	45	**228814**	**1000**	236118	45	247522	45	269926	45	272930	45
228411	45	228815	45	236119	45	247523	45	269927	45	272931	45
228412	45	228816	45	236120	45	247524	45	269928	45	272932	45
228413	45	228817	50	236121	45	247525	45	269929	45	272933	45
228414	50	228818	45	236122	45	247526	45	269930	45	272934	50
228415	45	228819	45	236123	45	247527	45	269931	45	272935	45
228416	45	228820	45	236124	45	247528	45	269932	45	272936	45
228417	50	228821	45	236125	45	247529	45	269933	45	272937	45
228418	45	228822	50	236126	45	247530	50	269934	45	272938	50
228419	**1000**	228823	45	236127	45	247531	50	269935	45	272939	45
228420	45	228824	45	236128	45	247532	50	269936	45	272940	45
228421	45	228825	45	236129	45	247533	45	269937	45	272941	45
228422	45	228826	45	236130	45	247534	45	269938	45	272942	45
228423	45	228827	45	236131	45	247535	45	269939	45	272943	45
228424	45	228828	45	236132	45	247536	45	269940	50	272944	45
228425	45	228829	45	236133	45	247537	45	269941	45	272945	45
228426	45	228830	45	236134	45	247538	45	269942	50	272946	50
228427	45	228831	45	236135	45	247539	45	269943	45	272947	45
228428	45	228832	45	236136	50	247540	45	269944	45	272948	45
228429	45	228833	45	236137	45	247541	45	269945	45	272949	45
228430	45	228834	45	236138	50	247542	45	269946	45	272950	45
228431	45	228835	45	236139	45	247543	45	269947	45	282651	45
228432	45	228836	45	236140	50	247544	45	269948	45	282652	45
228433	50	228837	45	236141	45	247545	45	269949	45	282653	45
228434	45	228838	45	236142	50	247546	45	269950	45	282654	50
228435	45	228839	45	236143	45	247547	45	272901	45	282655	45
228436	45	228840	45	236144	45	247548	45	272902	45	282656	45
228437	45	228841	45	236145	45	247549	50	272903	45	282657	45
228438	45	228842	45	236146	45	247550	45	272904	45	282658	45
228439	45	228843	45	**236147**	**10000**	269901	45	272905	45	282659	45
228440	45	228844	45	236148	45	269902	45	272906	45	282660	45
228441	45	228845	45	236149	45	269903	45	272907	45	282661	45
228442	45	228846	50	236150	45	269904	45	272908	45	282662	45
228443	45	228847	45	247501	45	269905	250	272909	45	282663	250
228444	45	228848	45	247502	45	269906	50	272910	45	282664	45
228445	45	228849	45	247503	45	269907	45	272911	45	282665	45
228446	45	228850	45	247504	45	269908	50	272912	45	282666	50

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
282667	45	284921	45	307475	45	307629	45	312833	45	354787	45
282668	45	284922	45	307476	45	307630	45	312834	45	354788	45
282669	45	284923	45	307477	45	307631	45	312835	45	354789	45
282670	45	284924	45	307478	45	307632	45	312836	45	354790	250
282671	50	284925	45	307479	45	307633	45	312837	45	354791	50
282672	45	284926	45	307480	45	307634	45	312838	50	354792	45
282673	45	284927	45	307481	50	307635	45	312839	45	354793	45
282674	50	284928	45	307482	45	307636	45	312840	45	354794	45
282675	45	284929	45	307483	45	307637	45	312841	45	354795	45
282676	45	284930	50	307484	45	307638	45	312842	45	354796	45
282677	45	284931	45	307485	45	307639	45	312843	45	354797	45
282678	45	284932	45	307486	45	307640	45	312844	45	354798	45
282679	45	284933	45	307487	45	307641	45	312845	45	354799	45
282680	45	284934	50	307488	45	307642	45	312846	45	354800	45
282681	45	284935	45	307489	45	307643	50	312847	45	356051	45
282682	45	284936	50	307490	45	307644	45	312848	45	356052	45
282683	45	284937	45	307491	45	307645	45	312849	45	356053	45
282684	45	284938	45	307492	45	307646	45	312850	45	356054	45
282685	**1000**	284939	45	307493	45	307647	45	354751	45	356055	45
282686	45	284940	45	307494	45	307648	45	354752	45	356056	45
282687	50	284941	45	307495	45	307649	45	354753	45	356057	45
282688	50	284942	45	307496	45	307650	45	354754	45	356058	45
282689	45	284943	45	307497	45	312801	45	354755	45	356059	45
282690	45	284944	45	307498	50	312802	45	354756	45	356060	45
282691	45	284945	45	307499	45	312803	45	354757	45	356061	45
282692	45	284946	45	307500	50	312804	45	354758	45	356062	45
282693	45	284947	45	307601	45	312805	45	354759	45	356063	45
282694	50	284948	50	307602	45	312806	45	354760	45	356064	45
282695	45	284949	50	307603	45	312807	45	354761	45	356065	45
282696	45	284950	45	307604	45	312808	45	354762	45	356066	250
282697	45	307451	45	307605	45	312809	45	354763	45	356067	45
282698	45	307452	45	307606	45	312810	45	354764	45	356068	45
282699	45	307453	45	307607	45	312811	45	354765	50	356069	45
282700	45	307454	45	307608	45	312812	45	354766	45	356070	45
284901	45	307455	45	307609	45	312813	45	354767	45	**356071**	**2000**
284902	45	307456	45	307610	45	312814	45	354768	45	356072	45
284903	45	307457	50	307611	45	312815	45	354769	45	356073	45
284904	45	307458	45	307612	45	312816	45	354770	45	356074	45
284905	45	307459	45	307613	45	312817	45	354771	45	356075	45
284906	45	307460	45	307614	45	312818	45	354772	45	356076	45
284907	45	307461	45	307615	45	312819	45	354773	45	356077	45
284908	45	307462	45	307616	45	312820	45	354774	50	356078	50
284909	45	307463	45	307617	45	312821	45	354775	45	356079	45
284910	45	307464	45	307618	45	312822	45	354776	45	356080	50
284911	45	307465	45	307619	50	312823	45	354777	45	356081	50
284912	45	307466	45	307620	45	312824	50	354778	50	356082	50
284913	45	307467	50	307621	45	312825	45	354779	45	356083	45
284914	45	307468	45	307622	45	312826	45	354780	45	356084	45
284915	45	307469	45	307623	45	312827	45	354781	45	356085	45
284916	45	307470	45	307624	45	312828	45	354782	45	356086	45
284917	45	307471	45	307625	45	312829	45	354783	45	356087	45
284918	45	307472	45	307626	45	312830	45	354784	45	356088	45
284919	45	307473	45	307627	45	312831	45	354785	45	356089	45
284920	45	307474	45	307628	45	312832	45	354786	45	356090	45

Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
356091	45	356845	50	358449	50	370703	45	374307	45	385761	45
356092	45	356846	45	358450	45	370704	50	374308	45	385762	45
356093	45	356847	45	369551	45	370705	45	374309	50	385763	50
356094	45	356848	45	369552	45	370706	45	374310	45	385764	45
356095	45	356849	45	369553	45	370707	45	374311	45	385765	45
356096	45	356850	45	369554	45	370708	45	374312	45	385766	45
356097	45	358401	45	369555	50	370709	45	374313	45	385767	45
356098	45	358402	45	369556	45	370710	45	374314	50	385768	45
356099	45	358403	45	369557	45	370711	45	374315	45	385769	45
356100	45	358404	45	369558	50	370712	45	374316	45	385770	45
356801	45	358405	45	369559	45	370713	50	374317	45	385771	45
356802	45	358406	50	369560	45	370714	45	374318	250	385772	45
356803	45	358407	45	369561	45	370715	45	374319	45	385773	250
356804	45	358408	45	369562	50	370716	45	374320	45	385774	45
356805	45	358409	45	369563	50	370717	45	374321	45	385775	50
356806	45	358410	45	369564	45	370718	45	374322	45	385776	45
356807	50	358411	45	369565	45	370719	45	374323	45	385777	45
356808	45	358412	45	369566	50	370720	45	374324	45	385778	45
356809	45	358413	45	369567	45	370721	45	374325	45	385779	45
356810	45	358414	45	369568	45	370722	45	374326	45	385780	45
356811	45	358415	45	369569	45	370723	45	374327	45	385781	45
356812	45	358416	50	369570	45	370724	45	374328	50	385782	45
356813	50	358417	45	369571	50	370725	45	374329	45	385783	45
356814	45	358418	45	369572	45	370726	50	374330	45	385784	50
356815	45	358419	45	369573	45	370727	45	374331	45	385785	45
356816	45	358420	45	369574	45	370728	45	374332	45	385786	45
356817	50	358421	45	369575	45	370729	45	374333	45	385787	45
356818	45	358422	50	369576	45	370730	45	374334	45	385788	45
356819	50	358423	45	369577	45	370731	45	374335	45	385789	45
356820	45	358424	45	369578	45	370732	45	374336	45	385790	45
356821	45	358425	50	369579	50	370733	45	374337	45	385791	45
356822	45	358426	45	369580	45	370734	45	374338	45	385792	45
356823	45	358427	45	369581	45	370735	45	374339	45	385793	45
356824	45	358428	50	369582	45	370736	45	374340	45	385794	45
356825	45	358429	45	369583	45	370737	45	374341	45	385795	45
356826	45	358430	50	369584	45	370738	45	374342	45	385796	50
356827	45	358431	45	369585	45	370739	45	374343	45	385797	50
356828	45	358432	50	369586	45	370740	45	374344	45	385798	45
356829	45	358433	50	369587	50	370741	45	374345	45	385799	45
356830	45	358434	45	369588	45	370742	45	374346	45	385800	45
356831	45	358435	50	369589	45	370743	45	374347	45	387001	45
356832	45	358436	45	369590	45	370744	45	374348	45	387002	45
356833	50	358437	45	369591	45	370745	45	374349	45	387003	45
356834	45	358438	250	369592	45	370746	45	374350	45	387004	45
356835	45	358439	45	369593	45	**370747**	**5000**	385751	45	387005	45
356836	45	358440	45	369594	45	370748	45	385752	45	387006	45
356837	50	358441	45	369595	45	370749	45	385753	45	387007	45
356838	45	358442	50	369596	45	370750	45	385754	50	387008	45
356839	50	358443	45	369597	45	374301	45	385755	45	387009	45
356840	45	358444	45	369598	45	374302	45	385756	45	387010	45
356841	45	358445	45	369599	45	374303	45	385757	45	387011	45
356842	50	358446	45	369600	45	374304	45	385758	45	387012	45
356843	50	358447	50	370701	45	374305	45	385759	45	387013	50
356844	45	358448	50	370702	45	374306	45	385760	45	387014	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
387015	45	387038	45	387261	45	387284	45	397207	45	397229	45
387016	45	387039	45	387262	50	387285	45	397208	45	397230	45
387017	45	387040	50	387263	45	387286	45	397209	45	397231	45
387018	45	387041	50	387264	45	387287	45	397210	45	397232	45
387019	45	387042	45	387265	45	387288	45	397211	45	397233	45
387020	45	387043	45	387266	45	387289	45	397212	45	397234	45
387021	45	387044	45	387267	45	387290	45	397213	45	397235	50
387022	45	387045	45	387268	45	387291	45	397214	45	397236	45
387023	45	387046	45	387269	45	387292	45	397215	45	397237	45
387024	45	387047	45	387270	45	387293	45	397216	45	397238	45
387025	45	387048	45	387271	45	387294	45	397217	45	397239	45
387026	45	387049	45	387272	45	387295	45	397218	45	397240	45
387027	45	387050	45	387273	45	387296	45	397219	45	397241	45
387028	45	387251	45	387274	45	387297	45	397220	45	397242	45
387029	45	387252	45	387275	45	387298	45	397221	45	397243	45
387030	45	387253	45	387276	45	387299	45	397222	45	397244	45
387031	45	387254	45	387277	45	387300	45	397223	45	397245	50
387032	45	387255	45	387278	250	397201	45	397224	45	397246	45
387033	45	387256	45	387279	45	397202	45	397225	45	397247	45
387034	45	387257	45	387280	45	397203	45	397226	45	397248	45
387035	45	387258	45	387281	45	397204	45	397227	50	397249	50
387036	45	387259	45	387282	45	397205	50	397228	45	397250	45
387037	45	387260	50	387283	45	397206	45				

XLVI.

Die Einverleibung der Ponierkompagnie in die Artillerie-Brigade betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchsten Befehl vom 30. September l. J., die Pionierkompagnie als solche der Artillerie-Brigade einzuverleiben und dem Feldartillerie-Regiment zuzutheilen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 1. September d. J. der katholische Pfarrer Johann Baptist Schaller in Watterdingen.
„ 10. „ „ „ der pensionirte Regierungsdirektor Geheime Rath Rettig dahier.
„ 12. „ „ „ der pensionirte Registrator Hirsch in Durlach.
„ 17. „ „ „ der pensionirte Regierungskanzlist Lissignolo zu Schriesheim.
„ 23. „ „ „ der Staatsministerialregistrator Friedrich Wilhelm Bauschlicher in Karlsruhe.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 24. Oktober 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Generalmajor a. D. Grafen zu Leiningen-Billigheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Christus-Orden anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Stadtdirektor Kunz in Baden für den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden zweiter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 28. v. M.
nach erfolgter Auflösung der Armee-Zweige über die dabei verwendeten Offiziere zu befehlen:

1. Brückenzug: Der von der Artillerie befehligte Lieutenant Doll tritt in die Artillerie-Brigade zurück.

2. Sanitäts-Kompagnie: Der Kommandant, Hauptmann Karl Schmitt wird in das vierte Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm, Lieutenant Langsdorff in das zweite Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, versetzt.

3. Feldhospitäler: Der Kommandant, Oberstlieutenant Keßler, wird in den Ruhestand versetzt mit Belassung in seinem Dienstverhältniß bei dem Kriegsministerium und der Uniform vom Armeecorps; Oberlieutenant Joseph Schmidt wird zum dritten Infanterie-Regiment, Oberlieutenant Dienst zur Militär-Strafkompagnie versetzt.

Der von der Artillerie hierher befehligte Lieutenant Gall tritt in die Artillerie-Brigade zurück.

4. Feldbäckerei: Der Kommandant, Hauptmann von Ehrenberg, wird in den Ruhestand versetzt mit Belassung der Uniform vom Armeecorps.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 13 d. M.
nachstehende auf Kriegsdauer angestellte Offiziere auf ihr unterthänigstes Ansuchen aus dem Armeecorps zu entlassen:

Lieutenant Fuchs
" Dammert
" Wehrle
" Kohlund
" von Rüdt
} vom ersten (Leibgrenadier-) Regiment,

" Heinsheimer
" Maurer
" Anselm
" Heß
" Baer
" Wohnlich
" Barth
} vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,

" Gruber
" Straubhaar
" Rheinau
" Hildebrand
" Förster
} vom dritten Infanterie-Regiment,

" Böhringer
" Gräff
" Siebert
} vom vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm,

" Beck, Friedrich, vom ersten Füsilier-Bataillon,
" Stähly vom dritten Füsilier-Bataillon,
" Beck, Cäsar, vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon,

" Gerstner
" Holzmann
} vom Jäger-Bataillon,

" Brummel
" Metzger
} vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian,

Lieutenant van der Floe vom Lebensmittelfuhrwesen;

die übrigen auf Kriegsdauer zugegangenen Offiziere auf ihr unterthänigstes Ansuchen definitiv in das Armeecorps eintreten zu lassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1859 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf Montag den 12. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens drei Wochen vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Prüfung der Ingenieurkandidaten im Jahr 1859 betreffend.

Die Ingenieur-Kandidaten

Karl Philipp Fischer von Donaueschingen,
Lorenz Eberhard Hübsch von Handschuchsheim,
Christoph Otto Seyfriedt von Heidelberg,
Karl Friedrich Eberhard von Teuffel von Mannheim,
Karl Hermann Baer von Mannheim,
Joseph Hilpert von Mannheim,
Otto Fieser von Sinsheim, und
Max Pfetsch von Karlsruhe

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unterm Heutigen unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Wittwe des Joseph Zipfel, Katharina Rombach von Buchenbach in die Merian'sche Hauszinsstiftung zu Freiburg 21 fl. 29 kr.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Amand Hensler von Riegel in die dortige Pfarrkirche eine versilberte Lampe im Werthe von 70 fl.;

ein Ungenannter ebendahin ein aus Holz geschnitztes Kruzifix im Werthe von 24 fl.;

der verstorbene Kaiserlich Königlich Oesterreichische Staatsminister Freiherr von Wessenberg zu Freiburg in das klinische Hospital daselbst zur Anschaffung chirurgischer Instrumente 500 fl.;

eine Ungenannte in die Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg 100 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Waldau zur Restauration des Hochaltars 500 fl.;

die Frauen und Jungfrauen der Pfarrei Todtmoos in die dortige Pfarrkirche eine Muttergottesstatue sammt Kranz und ein Christuskind im Werthe von 119 fl.;

die Männer und Jünglinge der Pfarrei Todtmoos ebendahin eine weiße Kirchenfahne im Werthe von 106 fl.;

einige Ungenannte ebendahin drei Alben im Werthe von 33 fl. und zwei Chorfähnchen im Werthe von 66 fl.;

mehrere Jungfrauen der Pfarrei Todtmoos ebendahin eine Altarspitze im Werthe von 15 fl.;

der verstorbene Kaiserlich Königlich Oesterreichische Staatsminister Freiherr von Wessenberg zu Freiburg in den Armenfond zu Feldkirch, Amts Staufen, 500 fl.;

Bildhauer Knittel zu Freiburg in die Pfarrkirche zu Oberspitzenbach ein Christusbild von Gips in Lebensgröße im Werthe von 80 fl.;

die Pfarrangehörigen von Oberspizenbach und mehrere Nachbarn ebendahin eine Marienstatue in Holz und gefaßt im Werthe von 100 fl., ein Wetterbenediktionskreuz im Werthe von 14 fl., zwei neue Chorfähnchen im Werthe von 44 fl., eine wollene Schnur zur Ewiglichtlampe im Werthe von 1 fl. 30 kr. und ein Paar Altarklingeln im Werthe von 5 fl.;

mehrere Wohlthäter von Freiburg ebendahin einen Traghimmel im Werthe von 67 fl., vier Meßgewänder im Werthe von 200 fl., eine Provisionskapsel von Silber im Werthe von 30 fl., Alben, Altartücher ꝛc. im Werthe von 25 fl., eine Ewiglichtlampe im Werthe von 14 fl., vier Blumenstöcke im Werthe von 16 fl., einen Blumenkranz, eine Decke über das Meßpult, ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 6 fl. 30 kr., einen Kranz über den Tabernakel und zwei Blumenvasen im Werthe von 5 fl.;

mehrere Ungenannte zu Bauarbeiten an der Hörnleberger Kapelle 50 fl. 24 kr.;

Joseph Mezger von Baltersweil in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl. nebst zwei Jahreszinsen;

Franz Jenni zu Yverdon in den Almosenfond zu Bischoffingen 70 fl.;

die Wittwe des Joseph Alek von Riegel in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Graf Hubert von Andlaw zu Freiburg in den Kirchenfond zu Bellingen zu einem Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Elisabetha Maiwald von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den dortigen Kapellenfond zur freien Verfügung des Stiftungsvorstandes 200 fl.;

Dieselbe ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl. und zur Anschaffung eines Schutzengelbildes 80 fl.,

Anton Maurer von Endingen in den St. Martinskirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

Therese Wernet von Prechthal für den katholischen Gottesdienst zu Oberprechthal einen Blumenkranz im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

Anna Wernet von da ebenso ein Meßpult im Werthe von 5 fl.;

Katharina Klausmann ebenso ein seidenes Band im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

Anton Maurer von Endingen in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder 100 fl.;

mehrere Einwohner von Gundelfingen, vorzüglich ein neu verehelichtes Paar, in die Pfarrkirche daselbst zur Anschaffung einer würdigen Bekleidung des Altars und Taufsteins 47 fl.;

eine ungenannte Braut von da ebendahin einen Betschemel im Werthe von 6 fl. 30 kr.;

ein ungenanntes Brautpaar ebendahin eine Kanzelbibel im Werthe von 3 fl.;

Anna Gäß, geborene Gramm, von Feiburg in den Münsterfabrikfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Altkronenwirth Beck'schen Eheleute von Schweighausen in den dortigen Schulfond 100 fl.;

mehrere Wohlthäter in die Pfarrkirche zu Burkheim verschiedene Paramente und Kirchengeräthe im Werthe von 59 fl.;

eine Wohlthäterin von Baden ebendahin ein Altartuch im Werthe von 5 fl.;

einige Jungfrauen von Burkheim ebendahin einige Kränze im Werthe von 2 fl.;

Fr. und Fel. v. F. zu Rothweil ebendahin verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 6 fl.;

die Einwohner von Burkheim durch Kollekte ebendahin zur Fassung zweier Kruzifixe, des Muttergottesaltars rc. 66 fl. 42 kr.;

mehrere Wohlthäter von da zum gleichen Zwecke 34 fl. 1 kr.;

der Pfarrverweser allda ebendahin ein s. g. heiliges Grab im Werthe von 55 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Wieden eine Muttergottesstatue im Werthe von 66 fl., eine Fahne für die Schulkinder im Werthe von 18 fl. und ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 5 fl.;

die Wittwe des Andreas Lerch, Salomea Küchle von Opfingen in den Almosenfond daselbst 20 fl.;

mehrere Parochianen zu Grunern in die dortige Pfarrkirche mehrere Kirchengeräthe im Werthe von 44 fl. 56 kr.;

eine ungenannte ledige Weibsperson in die Pfarrkirche zu Wasenweiler eine Albe im Werthe von 8 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Furtwangen 40 fl.;

Johann Rombach von Furtwangen ebendahin 100 fl.;

die Kinder des verstorbenen Engelwirths Johann Fehrenbach von da in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Johann Baptist Fehrenbach von da ebendahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

Derselbe in den Schulfond daselbst 100 fl. und zur Erbauung einer Gottesackerkapelle allda 100 fl.;

ein ungenanntes Ehepaar in die Pfarrkirche zu Menzenschwand eine Fahne im Werthe von 109 fl. 38 kr.;

Ungenannte ebendahin zwei Prozessionslaternen im Werthe von 16 fl.;

mehrere Ortseinwohner von Schweighausen in die dortige Pfarrkirche verschiedene Paramente und andere Kirchengeräthe im Werthe von 188 fl. 24 kr.;

die Wittwe Anna Maria Pfaff von St. Georgen, Amts Triberg, in den dortigen Armenfond 36 fl. 9 kr.;

die Wittwe des Johann Bub, Katharina v. A., von Wyhl in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Gremelsbach verschiedene Paramente und sonstige Kirchengeräthe im Werthe von 1012 fl. 36 kr.;

die Wittwe des Müllers Eduard Schindler, Sophie geb. Gschwender von Ebnet in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Liberata Faller von Todtnau in den Armenfond allda 100 fl.;

Dieselbe in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 200 fl.;

Gemeindsrechner Cajetan Dischinger von Bollschweil in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Oberbiederbach verschiedene Paramente und andere Kirchengeräthe im Werthe von 178 fl.;

Crescens Hoch, geborene Burger von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den dortigen Propst Birsner'schen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der Wittwer Joseph Schelb von Hinterzarten in den Armenfond daselbst 50 fl.;

eine Ungenannte in die Krankenspitalkapelle zu Freiburg vierzehn Oelgemälde, den heiligen Kreuzweg darstellend, im Werthe von 190 fl.;

der verstorbene Pfarrer Franz Xaver Fahrländer von Rothweil in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Karl Kaiser, Magdalena Schlageter, von Hierbach in den Filialkirchenfond zu Wilfingen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der ledig verstorbene Augustin Jehle von Immeneich ebendahin und ebenso 50 fl.;

der verstorbene Norbert Albiez von Finsterlingen ebendahin zu gleichem Zwecke 40 fl.;

zwei Ungenannte in den Kirchenfond zu Wiehre zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Pfarrer Haas zu Zell im Wiesenthal in den Kirchenfond zu Hardheim zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Freifrau Julie von Gaiting, geborene von St. Andre zu Karlsruhe in den Armenfond zu Ebnet 50 fl.;

Salmenwirth Lorenz Schweizer von Kenzingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Gemeinde Bleichheim in die dortige Pfarrkirche verschiedene Paramente und sonstige Kirchengeräthe im Anschlag von 291 fl. 38 kr.;

eine ungenannte Person ebendahin eine Muttergottesstatue im Anschlag von 90 fl.;

Graf Max von Kageneck zu Freiburg in die Pfarrkirche zu Bleichheim ein Meßgewand gewerthet zu 62 fl.;

die Gräfinen Anna und Fanny von Kageneck von da ebendahin eine Lampe gewerthet zu 44 fl.;

die Gräfin Fanny von Kageneck von da 12 Corporalien, 3 Purifikatorien und 2 Pallendecken angeschlagen zu 10 fl. und 3 Altartücher angeschlagen zu 36 fl.;

Gräfin Marie von Kageneck von da 1 Chorhemd nebst Kragen, 4 Corporalien, 4 Purifikatorien, 4 Handtüchlein, 2 Pallendecken und circa 24 Ellen unächte Goldborden, angeschlagen zu 15 fl.;

die Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes zu Freiburg ebendahin ein messingenes Rauchfaß, angeschlagen zu 12 fl.;

Seifensieder Joseph Muser von Bleichheim ebendahin ein Prozessionskreuz angeschlagen zu 36 fl.;

die Wittwe Schweizer von Freiburg ebendahin einen Chorrock, angeschlagen zu 10 fl.;

die Jungfrauen von Bleichheim ebendahin 2 Kränze und Bruderschaftstafeln, angeschlagen zu 7 fl. 58 kr.;

ein Ungenannter ebendahin 2 Lilienstöcke mit Vasen, angeschlagen zu 2 fl.

Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Zum Vollzuge des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 321) wird beifolgend eine Nachweisung der in der großherzoglichen Münzstätte dahier seit dem Abschlusse der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1856, sodann der in den Jahren 1857 und 1858 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Hambel.

Nachweisung

der in der großherzoglich badischen Münze zu Karlsruhe seit dem Abschluß der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1856, sodann in den Jahren 1857 und 1858 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum.

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen							
		in den Jahren 1838 — 1856.		1857.		1858.		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Goldmünzen.								
1.	Rheingold-Dukaten	156,666	15	—	—	—	—	156,666	15
	II. Grobe Silbermünzen.								
	a. Vereinsmünzen.								
2.	Zweithaler-Stücke	2,195,693	30	—	—	—	—	2,195,693	30
3.	Einthaler-Stücke	—	—	32,529	—	405,401	30	437,930	30
	b. Landesmünzen.								
4.	Zweigulden-Stücke	4,159,678	—	—	—	—	—	4,159,678	—
5.	Eingulden-Stücke	4,858,359	—	194,567	—	—	—	5,052,926	—
6.	Halb-Gulden-Stücke	2,463,964	30	—	—	—	—	2,463,964	30
	III. Scheidemünzen.								
	a. In Silber.								
7.	Sechskreuzer-Stücke	597,807	24	—	—	—	—	597,807	24
8.	Dreikreuzer-Stücke	222,031	33	9,339	24	—	—	231,370	57
	b. In Kupfer.								
9.	Einkreuzer-Stücke	212,263	59	10,999	—	12,403	21	235,666	20
10.	Halb-Kreuzer-Stücke	14,656	21	1,347	24	1,192	45	17,196	30
	Zusammen . . .	14,881,120	32	248,781	48	418,997	36	15,548,899	56

Karlsruhe, den 1. Oktober 1859.

Großherzoglich Badische Münzverwaltung.

L. Kachel.

Nr. XLVIII.

369

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 4. November 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kammerherrn August Seutter von Lötzen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath und Regierungsdirektor Fr. Th. Schaaff in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Kommandeurkreuz des Königlich Niederländischen Ritterordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Oberamtmann Jonathan Winter in Lahr für das Offizierskreuz desselben Ordens.

Ebenso:

der Major von Weiler, Garnisonskommandant in Kehl, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Klasse;

der Hofmaler Franz Winterhalter in Paris für den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen Rothen Adler Orden dritter Klasse.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen einer fremden Ehrenauszeichnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Handelsmann Conradin Hagel dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Oesterreichische goldene Verdienstkreuz mit der Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 10. Oktober 1859

den zweiten Seminarlehrer, zweiten Universitätsprediger und außerordentlichen Professor der Theologie, Lic. Plitt, Stadtpfarrer in Heidelberg — seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß — auf Ostern künftigen Jahres aus dem Großherzoglichen Staatsdienste sowie aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen;

den Amtsrichter Wilhelm Scheuermann in Neckarbischofsheim zu dem Amtsgerichte Emmendingen zu versetzen.

unter dem 21. Oktober d. J.

den Amtsrevisor Rechnungsrath Eccard in Durlach auf dessen unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner treugeleisteten vierzigjährigen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Ingenieur Staib in Freiburg zum provisorischen Vorstand der Eisenbahnbauinspektion Schaffhausen zu ernennen;

dem Eisenbahnbaukassier Schuemacher in Pforzheim die Eisenbahnbaukasse Schaffhausen zu übertragen;

den Ingenieur Dern in Pforzheim zur Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz zu versetzen und ihm Singen als Wohnsitz anzuweisen;

die Eisenbahnhochbauinspektion Konstanz provisorisch dem Bezirksbauinspektor Leonhard in Lörrach zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Dossenbach, Diözese Schopfheim, dem Vikar Adolph Raupp in Haltingen,

das Diakonat Eberbach und die damit verbundene Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule daselbst dem Garnisonsprediger Gustav Faißt in Mannheim, und

die erledigte Stelle eines Amts- und Amtsgerichtsarztes in Pforzheim dem Amtschirurgen Dr. Eduard Burkart daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung von Telegraphenstationen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Meersburg, Ueberlingen, Neustadt, Orschweier und Wilferdingen Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienst errichtet worden sind, welche am 1. November d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Organisation der Bezirksverwaltung des Eisenbahnbaues betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. April d. J., Nr. 329—331, ist aus Anlaß der Erbauung einer Eisenbahn von Waldshut nach Konstanz für die Bahnabtheilung von der östlichen Grenze des Kantons Schaffhausen bis Konstanz die Errichtung einer Eisenbahnbaukasse in Radolfzell angeordnet worden.

Dieß wird hiermit unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Regierungsblatt Nr. XVII.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Den Familienvertrag der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. September d. J., Nr. 1,047, gnädigst geruht, den Familienvertrag der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau vom 1. Juli 1857, vorbehaltlich der oberherrlichen und lehenherrlichen Rechte und der Rechte Dritter, zu bestätigen; dieß wird hiemit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1859.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Wiederauflösung der Kriegskommission betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 1,138, zu beschließen geruht, daß die in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 21. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 181) bestellte Kriegskommission aufgelöst werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer und der Zollsätze von fremdem Zucker und Syrup betreffend.

Im Hinblick auf die höchste Verordnung vom 4. Juni v. J. (Regierungsblatt 1858, Seite 225) und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. Juni v. J. (Regierungsblatt 1858, Seite 247 und 248) wird hiermit verkündet, daß die im §. 1 der eben gedachten Bekanntmachung bezeichneten Sätze der Steuer vom inländischen Rübenzucker und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup bis auf Weiteres forthin in Gültigkeit bleiben.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Welte.

Diensterledigung.

Die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Mosbach mit einer Besoldung von 800—1,000 fl. ist in Erledigung gekommen und soll mit einem evangelischen Theologen wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. Juni d. J. Domänenrath Eberlein in Karlsruhe.
„ 5. Oktober d. J. Revisor Brenzinger in Karlsruhe.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. November 1859.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz,

die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 1. November 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 391), wodurch der zur Zeit gültige Vereinszolltarif vom 1. Januar 1857 an in Kraft gesetzt wurde;

nach Ansicht der bei der gegenwärtigen Generalkonferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen, auf den Vereinszolltarif bezüglichen Vereinbarungen

haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Der zur Zeit gültige Vereinszolltarif bleibt auch nach Ablauf dieses Jahres in Wirksamkeit, vorbehaltlich jedoch der im Art. 2 gegebenen Bestimmungen.

Artikel 2.

Vom ersten Januar künftigen Jahres an kommen folgende Abänderungen und Zusätze zur Anwendung:

I. Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 5. Künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
zu Position 7. Eis, rohes;
zu Position 27. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifes.

1. Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30=Thalerfuße, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½=Guldenfuße angegeben.
2. Position 5. a. erhält den Zusatz: „Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe."
3. In Position 6. d. ist beizufügen: „gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren zu Gas= und Wasserleitungen."
4. In Position 10. c. ist zu setzen: „gemustertes, massives weißes Glas," anstatt: „gemustertes weißes Glas."
5. In Position 20. sind die Worte „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition" zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: „ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch= oder Zeug=Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr."
6. Position 21. a. erhält, unter Weglassung der zugehörigen Anmerkung, folgende Fassung:
   „a. 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch= und weißgares Leder, auch Pergament . . . . 1 Zentner 6 Thaler oder 10 fl. 30 kr."
   „2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole 1 Zentner 3 Thaler oder 5 fl. 15 kr."
7. Position 21. b. Anmerkung soll lauten: „Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen= und Schaf=Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen."
8. In Position 21. c. ist zu setzen: „andere grobe Gummi=Fabrikate," anstatt: „andere nicht lackirte Gummi=Fabrikate außer Verbindung mit andern Materialien".
9. In Position 21. d. ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi", anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament;"
10. Position 25. b. β. ist dahin zu fassen: „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe."
11. Bei Position 25. g. in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:
    „16 in Fässern und Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze.
    11 in Kübeln von weichem Holze."
12. In Position 25. h. ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg", anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett."
13. Bei Position 25. m. β. sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken" zu streichen.

14. Position 26. soll lauten:

		beim				beim			
		Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.
„Oel, in Fässern eingehend:									
a. Baumöl	1 Zentr.	1	10	—	—	2	20	—	—
Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei.	—	—	5	frei.	—	—	17½
b. anderes Oel	1 Zentr.	—	15	—	—	—	52½	—	—
Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1	—	—	—	3½	—	—

15. In Position 27. a. sind die Worte: „und Pappdeckel" zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Pack-Papier" einzuschalten: „so wie von Pappdeckeln und Preßspähnen."
16. In Position 30. a. anstatt der Bestimmungen unter a. 1. und 2. ist die folgende aufzunehmen:
a. „Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide . . beim Eingange 1 Zentr. 8 Thlr — Sgr. oder 14 fl. — kr.
Die Tara von
16 in Fässern und Kisten
9 in Ballen
bleibt unverändert.
17. In Position 30. b. und c. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle", anstatt: Bänder und Borten."
18. In Position 36. ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schafvieh", anstatt: „Thierfett."
19. In Position 36. a. ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Zentner auf 1 Thlr. — Sgr. oder 1 fl. 45 kr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.
20. In Position 37. sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer" zu streichen.
21. In Position 40. ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand" zu setzen: „Wachstuch."
22. In Position 40. b. soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch" anstatt: „und Malertuch."
23. In Position 42. a. ist zuzusetzen: „alter Bruchzink."

III. Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Ziffer II. ist dahin abzuändern:
„Der dem Tarife zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs

Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935$^{421}/_{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden.

2. In Nr. III. sind die Worte „(1½ Sgr.)" und „(¾ Sgr.)" zu streichen.

3. Die Bestimmung unter Nr. IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara genehmigt werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist."

Im zweiten und dritten Absatze sind: „2 Pfunde," anstatt: „4 Pfund" zu setzen.

4. Unter Nr. V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle," anstatt: Bänder und Borten."

Artikel 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen und den hiernach vom ersten Januar künftigen Jahres an geltenden Tarif zu veröffentlichen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Oktober 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung,

den Vereinszolltarif betreffend.

Zum Vollzuge des vorstehenden provisorischen Gesetzes, die Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen, wodurch verschiedene Gegenstände im Verkehr mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen oder abgabefrei belassen werden, bleiben — sofern sie nicht ausdrücklich nur bis zum Ablaufe dieses Jahres in Kraft gesetzt sind — auch nach dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Alle vom 1. Januar k. J. an stattfindenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder, nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen, ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des provisorischen Gesetzes vom 29. d. M. Die hiernach in Anwendung kommenden Tarifbestimmungen enthält der anliegende Tarif.

§. 3.

Zu den im III. Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung bezeichneten Straßen, für welche eine weitere Ermäßigung des Durchgangszolles zugestanden ist, gehören auch ferner:

1. die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfrondten, diesen eingeschlossen, ein= und austreten;
2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;
3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Bieberich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, sowie von den Main= und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);
4. die Straßen, welche von Mainz und Bieberich oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
5. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein= und ausmünden.

Die Durchgangsabgabe auf allen diesen Straßen beträgt einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die Zollbehörden anzuweisen und den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Welte.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. v. Gloßmann.

Es haben gestiftet:

die Kinder des Karl Zähringer von Schönenbach zum Kirchenfond daselbst für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Frikingen einen Prozessionshimmel im Werthe von 138 fl.;

Fanny Oehl von Konstanz und Frau Blust von Ludwigshafen in die Pfarrkirche zu Ludwigshafen ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 44 fl.;

Simon Vögtle von Gutenstein in die dortige Pfarrkirche für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Anton Weber von Stahringen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages mit Seelenamt 75 fl.;

Johann G. Herber von Markdorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Rorgenwies eine Ewiglichtlampe im Werthe von 60 fl.;

Pfarrangehörige von Oberlenzkirch in die dortige Pfarrkirche eine Leichenfahne im Werthe von 24 fl., einen Rauchmantel im Werthe von 155 fl., ein Velum im Werthe von 40 fl., einen s. g. Traghimmel im Werthe von 234 fl. und Vorschuß zu einem blauen Meßgewand 5 fl.;

Juliana Greiner von Äule in die Pfarrkirche zu Schluchsee, Union Bonndorf, für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Crescenz Schaafheitlin von Bodmann in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

ein ungenannter Bürger von Bärenthal in die Pfarrkirche zu Altglashütten zwei Blumenvasen auf den Hochaltar im Werthe von 16 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 14 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin zur Renovirung zweier alten Blumenstöcke 2 fl.;

eine Familie von Altglashütten ebendahin zur Restauration von zwei alten Blumenstöcken 2 fl. 20 kr.;

mehrere Bürgersfrauen von da ebendahin einen Scharlachteppich im Werthe von 14 fl.;

mehrere Jungfrauen aus dem Kirchspiele Altglashütten ebendahin zur Anschaffung eines Ciborienmäntelchens von Silberstoff 16 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zur Versilberung des Rauchfasses nebst Schiffchen 11 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin zur Versilberung der großen Lampe 20 fl.;

ein Bürger von Altglashütten ebendahin zwei neue Cimbeln im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

Johann Nepomuk Ley von Oberboshasel in die Pfarrkirche Ilmensee zur Anschaffung von Glocken 150 fl.;

Thomas Rauch von da zu gleichem Zwecke 60 fl.;

Johann Rauch von da zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Maria Anna Welte von Dittishausen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 56 fl.;

die Anton Brix'schen Eheleute von Unterschwandorf in den Kapellenfond allda für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Jakob Bernhard von Schwärzenbach in den Kirchenfond Friedenweiler für Abhaltung eines Jahrtages mit Seelenamt 75 fl.;

Seine Durchlaucht der Herr Fürst Karl Egon von Fürstenberg in die Pfarrkirche zu Donaueschingen einen silbernen vergoldeten Kelch im Werthe von 90 fl.;

Bürgermeister Held von Eberfingen in die dortige Kirche eine neue Fahne im Werthe von 55 fl.;

Jakok Flaig's Wittwe von Villingen in den dortigen Pfarrmünsterfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Hilzingen zur Verzierung des Muttergottes-Altars 18 fl. 10 kr.;

Benedikt Schroff von Oberuhldingen in den Kirchenfond zu Seefelden für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Gemeinde Donaueschingen zur Restauration der St. Sebastianskapelle zu Donaueschingen 90 fl.;

ungenannte Wohlthäter zur Restauration derselben im Innern 80 fl. und zwei neue Altartücher im Werthe von 36 fl. 12 kr.;

Bürgermeister Gleichauf von Donaueschingen ebendahin sechs Oelgemälde mit Goldrahmen im Werthe von 27 fl. 36 kr.;

die Kirchspielsgemeinde Seefelden in den dortigen Kirchenfond zur Reparatur von Altarrequisiten 25 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Blumenfeld einen neuen Traghimmel im Werthe von 78 fl. 36 kr.;

Jakob Kopp von Rindheim, Amts Ueberlingen, in die Kapelle daselbst für Abhaltung einer stillen Messe 72 fl.;

Martin Riedmüllers Wittwe von Gundholzen in den Kirchenfond zu Horn für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Benedikt Küderles Wittwe von Blumenfeld in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Genovefa Roth von Wallhausen in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 100 fl.;

A. Hummels Eheleute von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Gemeindebürger von Wasser in die Kirche zu Oberbichtlingen (Union Meßkirch) für Anschaffung eines Meßgewandes 34 fl. 36 kr.;

Klemens Streits Wittwe von Steißlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Ehefrau des Rentmeisters Stebinger von Singen in den Kirchenfond zu Hilzingen für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

mehrere Ungenannte und Mitglieder der Bruderschaft in die Kirche zu Röhrenbach ein Marienbild zum Herumtragen im Werthe von 73 fl. 36 kr.:

Johann Peters Wittwe von Meersburg in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Gesang 100 fl.;

Lorenz Merk von Ehingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Martin Gäng von Mauchen in den dortigen Kirchenfond (Union Bonndorf) für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Kappel, Amts Villingen, neue Stationen im Werthe von 44 fl.;

Mathä Stadler und mehrere Einwohner von Rast in die dortige Pfarrkirche eine Schnur zum ewigen Licht im Werthe von 3 fl. 30 kr., acht Stück Blechblumen im Werthe von 34 fl., drei Altartücher im Werthe von 14 fl., ein Rauchfaß sammt Schiffchen von Messing im Werthe von 11 fl., drei Kanontafeln mit Goldrahmen im Werthe von 5 fl., acht Stück Kelchtüchlein im Werthe von 2 fl. 20 kr. und zwölf Stück Handtüchlein im Werthe von 2 fl.;

Joseph Fehrenbach von Hochemmingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Joseph Hepting von Vöhrenbach in den dortigen Armenfond 1000 fl.;

der Rosenkranzverein in Freiburg in die Kirche zu Wellendingen eine neue Monstranz, ein Altartuch mit Spitzen, vier Töpfe mit künstlichen Blumen, 6 Pallatüchlein und 6 Handtüchlein, 6 Kelchtüchlein und 2 Humorale im Werthe von 88 fl.;

Fidel Zahn's Wittwe von Sipplingen in den dortigen Armenfond 100 fl., wovon die Zinsen an die Stifterin für ihre Lebensdauer zu entrichten sind. Nach ihrem Ableben sollen sie für Abhaltung eines Jahrtages und für Ankauf von Brod für die Armen verwendet werden;

Joseph Fehr von Gottmadingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Joseph Spießmacher von Markdorf in den dortigen Kirchenfond 1000 fl.;

Wittwe Hensle von Stadel in die Pfarrkirche zu Heppach zur Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse 22 fl.;

Wittwe Hensler, geborene Kreuzer, von Gangenweiler in den Kirchenfond zu Heppach für Abhaltung eines Seelenamtes 120 fl.;

die Johann Maier'sche Ehefrau von Ludwigshafen in den dortigen Kirchenfond zur Reparatur der Stühle in der St. Anna-Kapelle 9 fl. 24 kr.;

Pfargenossen allda ebendahin zur Fassung des St. Anna-Bildes in derselben Kapelle 14 fl. 51 kr.;

die Dom. Gantert'schen Eheleute von Mauchen in den dortigen Armenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Verwandte des Johann Wolf von Altglashütten in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages mit Seelenamt 75 fl.;

Maria Lauber von Büßlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Johann Baptist Ritters Wittwe von Büßlingen in den Kirchenfond daselbst für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Liberata Hug von Münchingen in den dortigen Armenfond 14 fl.;

die Gemeinde Allensbach zu Schulzwecken 1025 fl.;

ungenannte Wohlthäter in die Kirche St. Stephan zu Constanz ein Ornat im Werthe von 1225 fl.

Nr. L.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 7. November 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Montag, den 21. dieses Monats um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. November 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Geheimen-Rath Oberhofrichter Dr. Stabel;
2. Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt;
3. Unseren Staatsrath Trefurt, Präsident der Oberrechnungskammer;
4. Unseren Generalmajor Kuntz, Kommandant der Infanterie;
5. Unseren Regierungsdirektor Fromherz;
6. Unseren Kammerherrn und Stadtdirektor Grafen von Hennin;
7. den Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim;
8. den Karl von Chrismar in Konstanz.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. November 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Zollverwalter Dahmen in Ueberlingen in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen einer fremden Ehrenauszeichnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bierbrauer Schaaff in Kehl die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Oesterreichische goldene Verdienstkreuz mit der Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 24. Oktober d. J.

den in den Ruhestand versetzten Major Sautier und Hauptmann Rudolf Hoffmann die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Armeecorps zu ertheilen, und

unter dem 25. Oktober d. J.

den Oberstlieutenant von Beck vom Armeecorps zum Kommandanten des Kadettencorps zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das IV. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das IV. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsdirektor Nestler in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Weber in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Eimer daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1859.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath betreffend.

Vom großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath haben im III. Quartal des laufenden Jahres nachstehende Stiftungen die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

mehrere Ungenannte die Summe von 80 fl. zur Anschaffung eines Altarteppichs in die Gymnasiumskirche zu Tauberbischofsheim;

Katharina Däschle, geborene Huber, von Pfaffenweiler, zum Kaplaneifond daselbst 36 fl. für Abhaltung einer Jahrtagsmesse für sich und ihren verstorbenen Ehemann Joseph Däschle.

Diensterledigungen.

Das Amtsrevisorat Durlach wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß Meldungen um dasselbe binnen 3 Wochen bei großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises einzureichen sind.

Das erledigte Amtsrevisorat Meßkirch wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß Meldungen um dasselbe binnen 4 Wochen bei großherzoglicher Regierung des Seekreises einzureichen sind.

Die Stelle des Hauptamtskontroleurs bei dem Hauptsteueramt Freiburg ist in Erledigung gekommen. Hiezu geeignete Bewerber haben ihre deßfallsigen Gesuche längstens binnen 14 Tagen bei großherzoglicher Steuerdirektion einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 18. Oktober d. J. der Hauptsteueramtskontroleur Dettinger in Freiburg.

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. November 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Hofjunker

Joseph von Merhart,
Franz Freiherrn von Sensburg,
Friedrich Bechtold von Ehrenschwerdt,
Ferdinand Freiherrn von Schweizer und
Leopold Freiherrn von Stetten

zu Kammerjunkern zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der General-Wittwen-Kasse im Rechnungsjahre 1858 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brand-Kasse vorgelegte Uebersicht über den Zustand der General-Wittwen-Kasse im Rechnungsjahre 1858 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. September 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Anlage.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1858.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		17,177 7 Zinsreste 14,282 16 2,894 51				
		10,329 48 andere Reste . . . . . . 10,329 48 — —				
27,506	55		24,612	4	2,894	51
652	52	2. Abgang an Ausgabsresten	652	52	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Kapitalzinse:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		86,196 19 von ausgeliehenen Kapitalien 75,378 19 10,818 —				
		624 21 „ verwiesenen Posten . . 575 — 49 21				
		1,536 36 „ erkauften Gütern . . 1,136 6 400 30				
		2,699 57 vom fürstl. von Styrum'schen Fond . . . . 2,699 57 — —				
91,057	13		79,789	22	11,267	51
		2. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		2,188,499 42 ausgeliehene 202,873 4 1,985,626 38				
		16,860 47 verwiesene 7,184 14 9,676 33				
		33,641 9 von erkauften Gütern . 4,717 19 28,923 50				
		76,665 10 vom Styrum'schen Fond — — 76,665 10				
2,315,666	48		214,774	37	2,100,892	11
2,434,883	48	. . . . Uebertrag	319,828	55	2,115,054	53

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
2,434,883	48	Uebertrag	319,828	55	2,115,054	53
		3. Beiträge:				
43,363	—	a. Eintrittsgelder, ordentliche und Meliorationsbeiträge	41,891	21	1,471	39
10,502	47	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen	7,755	44	2,747	3
21,763	26	4. Gratialquartalien	21,763	26	—	—
33,528	3	5. Zuschuß von der Generalstaatskasse	30,000	13	3,527	50
312	14	6. Ertrag des Diensthauses	312	14	—	—
2,043	46	7. Ersatz	2,043	46	—	—
—	—	8. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
62,359	36	1. Kassenrest	62,359	36	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
17,590	36	b. vom laufenden Jahre	16,348	1	1,242	35
		3. Von oder für Privatpersonen:				
—	21	a. aus voriger Rechnung	—	21	—	—
205	5	b. vom laufenden Jahre	203	5	2	—
—	9	4. Ausgleichungsposten	—	9	—	—
2,626,552	51	Summe der Einnahme	502,506	51	2,124,046	—
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
2,132	51	1. Ausgabsreste	1,464	36	668	15
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
241,881	30	1. Angelegte Kapitalien	241,881	30	—	—
766	16	2. Gebühren und Lasten	766	16	—	—
162,853	6	3 Benefizien	162,261	37	591	29
		4. Verwaltungskosten:				
1,349	—	a. Aufwand für den Verwaltungsrath	1,349	—	—	—
4,260	27	b. Aufwand für die Kassenverwaltung einschließlich 1,069 fl. Pension	4,260	27	—	—
413,243	10	Uebertrag	411,983	26	1,259	44

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
413,243	10	Uebertrag	411,983	26	1,259	44
158	56	5. Aufwand für das Diensthaus	158	56	—	—
2,078	5	6. Rückersatz	2,078	5	—	—
150	34	7. Abgang	150	34	—	—
—	—	8. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
69,657	30	1. Kassenrest an künftige Rechnung	69,657	30	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
17,590	36	b. vom laufenden Jahre	17,590	36	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
902	51	a. aus voriger Rechnung	880	30	22	21
205	5	b. vom laufenden Jahre	7	5	198	—
—	9	4. Ausgleichungsposten	—	9	—	—
503,986	56	Summe der Ausgaben	502,506	51	1,480	5

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste nebst dem Kassenrest belaufen sich auf . . . . 2,193,703 fl. 30 kr.

ab Passivreste . . . . 1,480 „ 5 kr.

Rest . . . . 2,192,223 fl. 25 kr.

Hiezu hälftiger Werth des Diensthauses . . . . 15,900 fl. — kr.

der Inventarien . . . . 246 „ 29 „

16,146 „ 29 „

zusammen . . . . 2,208,369 fl. 54 kr.

Verglichen mit dem Vermögensstand am Schluß des Jahres 1857 . . . . 2,172,586 „ 19 „

ergibt sich eine Vermehrung von . 35,783 fl. 35 kr.

III. Berechnung des Zuschusses aus der Generalstaatskasse zur Benefizienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 der Wittwenkasse-Statuten von 1810 soll aus der Staatskasse derjenige Betrag zur Benefizienzahlung zugeschossen werden, welcher durch die nach §§. 44 und 45 dafür bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Demnach wird folgende Berechnung aufgestellt:				
Das Soll der Benefizienzahlung beträgt	162,853	6		
Hiezu Ausgabe Abthlg. III., §. 6, Ersatz	—	—		
zusammen . .	162,853	6		
Hievon in Abzug:				
Einnahme Abthlg. I., §. 2, Abgang . . . . 652 fl. 52 kr.				
" " III., §. 7, Ersatz . . . . 11 " 46 "				
	664	38		
Summe der Benefizien	. . .	. .	162,188	28
Das Soll der Aktivzinse beträgt	91,057	13		
Hiezu Einnahme Abthlg. III., §. 6, Ertrag des Diensthauses	312	14		
" " III., §. 7, Ersatz von Zinsen ꝛc.	1,420	11		
" " III., §. 8, Außerordentliche Einnahmen . .	—	—		
zusammen . . .	92,789	38		
Hievon gehen ab:				
Ausgabe Abthlg. I., §. 2, Abgang an Zinsrückständen — fl. — kr.				
" " III., §. 2, Lasten . . . . 766 " 16 "				
" " III., §. 5 d., Hebgebühren . . . . 193 " 6 "				
" " III., §. 6, Ersatz . . . . 2,039 " 56 "				
" " III., §. 7, Abgang . . . . 144 " 45 "				
" " III., §. 8, Außerordentliche Ausgabe . — " — "				
	3,144	3		
Rest an Aktivzinsen . . .	. . .	. .	89,645	35
Das Soll der Beiträge beläuft sich auf	43,363	—		
Hiezu Einnahme Abthlg. III., §. 7, Ersatz	—	—		
zusammen . .	43,363	—		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abthlg. I., §. 2, Abgang an Beitragsrückständen — fl. — kr.				
" " III., §. 6, Ersatz . . . . 12 " 57 "				
" " III., §. 7, Abgang . . . . — " — "				
	12	57		
Rest . .	43,350	3		
Hievon gehört ein Zehntel dem Fond mit	4,335	—		
verbleiben an Beiträgen . .	. . .	. .	39,015	3
Zusammenstellung.				
Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist	162,188	28		
Hierauf zu verwendende Einnahmen:				
1. Aktivzinse . . . . 89,645 fl. 35 kr.				
2. Beiträge . . . . 39,015 " 3 "				
	128,660	38		
es fehlen also	33,527	50		
welche die Generalstaatskasse zuzuschießen hat.				

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisenfamilien (Percipienten).

A. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1858.	Generalwittwenkasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klettgauer Wittwenkasse.	Im Ganzen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Stand am 1. November 1857	2,063	—	1	1	3	2,068
Im Laufe des Jahres 1858 kamen hinzu . .	66	—	—	—	—	66
zusammen . .	2,129	—	1	1	3	2,134
In dieser Periode giengen ab	73	—	—	—	—	73
Stand am 1. November 1858	2,056	—	1	1	3	2,061
Also Verminderung 7.						
B. Uebersicht der Wittwen und Waisenfamilien.						
Stand am 1. Oktober 1857	875	1	3	4	15	898
Hiezu kamen im Laufe des Jahres	46	—	—	—	1	47
zusammen . . .	921	1	3	4	16	945
Abgang im Laufe des Jahres	57	—	—	—	1	58
Stand am 1. November 1858	864	1	3	4	15	887
Also Verminderung 11.						

V. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		A. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1858.		Betrag, welcher im Jahr 1858 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		a. Bei der General-Wittwenkasse.			
231	—	1. Domänenverwalter Lorenz Wittwe hier	1. November 1857.	231	—
231	—	2. Obereinnehmer Sibert Wittwe in Pforzheim . . .	21. „ „	218	10
82	30	3. Kalkant Lieber Wittwe hier	2. Dezember „	75	24
495	—	4. Staatsrath Brunner Wittwe in Mannheim . . .	15. November „	475	45
90	45	5. Kanzleidiener Willi Wittwe hier	9. Dezember „	81	10
165	—	6. Sekretär Forstmeier Sohn Viktor hier	3. Januar 1858.	136	35
72	36	7. Stallbedient Lehn Wittwe hier	16. Februar „	51	25
231	—	8. Amtmann Kuenzer Wittwe in Freiburg	6. März „	150	47
156	45	9. Kammerdiener Ränftle Wittwe hier	22. „ „	95	21
173	15	10. Hauptzollamtskontroleur Ackermann Wittwe in Mannheim	18. „ „	107	19
361	21	11. Oberforstmeister von Degenfeld Wittwe hier . .	3. April „	208	46
264	—	12. Amtsrevisor Bittmann Wittwe in Offenburg . .	28. März „	156	12
264	—	13. Finanzrath Brückner Wittwe in Offenburg . . .	9. April „	148	8
132	—	14. Polizeikommissär Barak Wittwe hier	6. März „	86	10
165	—	15. Amtsrevisor Hofmeister Wittwe in Wallbürn . . .	27. April „	84	20
199	39	16. Universitätsverwalter Schinzinger; Wittwe in Freiburg	3. Mai „	98	42
247	30	17. Bezirksbaumeister Weinbrenner Wittwe hier . . .	10. „ „	117	33
87	27	18. Hofjäger Schäfer I. Wittwe hier	12. „ „	41	3
74	15	19. Hofjäger Borel Wittwe hier	25. „ „	32	10
80	51	20. Reitknecht Müller Wittwe hier	7. Juni „	32	10
148	30	21. Bezirksförster Harlfinger Wittwe in Odenheim . .	29. Mai „	62	32
198	—	22. Physikus Hölzlin Wittwe in Freiburg	22. Juni „	70	57
115	30	23. Hauptlehrer Müller Wittwe in Wertheim	6. Mai „	56	8
132	—	24. Hofmusikus Fiala Wittwe hier	3. „ „	45	50
297	—	25. Salineverwalter von Chrismar Wittwe in Sinsheim	24. Juni „	104	46
115	30	26. Hofoffiziant Richter Wittwe hier	4. Juli „	37	32
74	15	27. Hofkoch Sing Wittwe hier	11. „ „	22	41
396	—	28. Geh. Rath Büchler Wittwe in Baden	14. „ „	117	42
75	54	29. Schloßküfer Müller Wittwe in Bruchsal	4. „ „	24	40
115	30	30. Amtswundarzt Fay Wittwe in Radolfzell	13. „ „	34	39

Betrag des jährlichen Benefiziums.		A. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1858.		Betrag, welcher im Jahr 1858 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
214	30	31. Bezirksbaumeister Mosbrugger Wittwe in Wertheim	28. Juli 1858.	55	24
247	30	32. Kanzleirath Hebbäus Wittwe in Mannheim . . .	23. " "	67	22
227	42	33. Physikus Stegmann Wittwe in Oberkirch	28. " "	58	49
264	—	34. Postmeister Barth Wittwe hier	26. " "	69	40
165	—	35. Kalkulator Nowack Wittwe hier	6. April "	93	57
363	—	36. Oberforstrath Laurop Wittwe hier	14. August "	77	38
214	30	37. Amtsarzt Flaig Wittwe in Radolfzell	16. " "	44	41
115	30	38. Amtswundarzt Sutter Wittwe in Lahr	18. " "	23	25
66	—	39. Gefangenwärter Nagel Wittwe hier.	16. " "	13	45
264	—	40. Professor Kortüm Wittwe in Heidelberg	5. September "	41	4
148	30	41. Kanzlist Erhardt Wittwe hier	23. " "	15	40
297	—	42. Kreiskassier Böckh Wittwe in Mannheim	1. Oktober "	24	45
132	—	43. Kanzlist Lang Wittwe hier.	5. " "	9	32
132	—	44. Professor Röth Wittwe in Heidelberg	8. " "	8	26
214	30	45. Medizinalrath Helbing Wittwe in Bretten . . .	18. " "	7	44
115	30	46. Amtschirurg Engesser Wittwe in Villingen . . .	22. September "	12	30
		b. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			
		Nichts.			
		c. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwenpensions-kasse.			
50	—	Oberforstmeister Velten Wittwe hier	1. Januar 1858.	41	40

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1858. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.	Betrag, welcher 1858 noch bezahlt wurde. fl.	kr.
		a. Bei der Generalwittwenkasse.			
140	15	1. Domänenverwalter Uttiger Wittwe in Freiburg . .	30. November 1857.	11	41
97	21	2. Förster Schütt Wittwe hier	29. " "	7	50
57	45	3. Stallbedient Dänzer Wittwe hier	10. Dezember "	6	25
206	15	4. Amtsrevisor Zopf Wittwe in Winterthur	25. November "	14	20
414	9	5. Stallmeister Wenz Wittwe hier	1. Januar 1858.	70	11
214	30	6. Assessor von Kessel Wittwe in Bitsch	24. November 1857.	14	18
264	—	7. Hüttenverwalter Bausch Tochter Anna hier . . .	15. " "	10	16
74	15	8. Maschinenaufseher Dorn Wittwe hier	13. Januar 1858.	15	5
61	3	9. Holzaufseher Glattacker Wittwe in Mannheim . .	16. " "	12	55
331	39	10. Generalmajor von Röder Wittwe hier	13. " "	67	16
176	33	11. Assistenzarzt Wedekind Wittwe in Mannheim . .	20. Dezember 1857.	24	31
181	30	12. Bezirksförster Bechmann Wittwe in Kuppenheim .	23. Januar 1858.	41	52
66	—	13. Kassendiener Reich Wittwe in Bretten	6. November 1857.	1	6
105	36	14. Förster Brummer Wittwe in Mosbach	10. Januar 1858.	20	32
77	33	15. Förster Willibald Wittwe in Ueberlingen	22. Februar "	24	8
495	—	16. Staatsrath Winter Wittwe hier	6. März "	173	15
90	45	17. Kanzleidiener Wenz Wittwe hier	11. Februar "	25	28
80	51	18. Förster Zipperlen Wittwe in Rohrbach	22. März "	21	55
90	45	19. Kanzleidiener Straub Wittwe hier	22. Januar "	20	40
165	—	20. Obereinnehmer Bleimann Sohn Joseph in Krautheim	15. März "	61	25
57	45	21. Futtermeister Wehrer Wittwe hier	4. April "	24	42
72	36	22. Förster Heuberger Wittwe in Ueberlingen . . .	9. " "	32	3
82	30	23. Förster Köbler Wittwe in Waldkirch	15. März "	30	57
66	—	24. Physikus Succow Wittwe in Heidelberg	25. " "	26	35
231	—	25. Postmeister Iselin Wittwe in Engen	6. April "	100	6
85	48	26. Thorwart Borel Wittwe hier	17. " "	39	47
57	45	27. Beijäger Schorle Wittwe hier	20. Februar "	17	39
132	—	28. Kanzlist Götte Wittwe in Freiburg	13. April "	59	40
495	—	29. Geh. Rath von Degenfeld Wittwe hier	21. März "	193	52
181	30	30. Förster Haiß Wittwe in Stockach	28. " "	74	38
85	48	31. Hofgärtner Ensle Wittwe in Rastatt	7. Juni "	51	43
181	30	32. Obereinnehmer Lumpp Wittwe in Freiburg . . .	7. " "	109	25
127	3	33. Amtswundarzt Mees Wittwe in Freiburg . . .	6. " "	76	15
330	—	34. Oberamtmann Manz Wittwe allda	16. " "	207	10

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1858. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.	Betrag, welcher 1858 noch bezahlt wurde.	
fl.	kr.			fl.	kr.
90	45	35. Kanzleidiener Merkel Sohn Heinrich	8. Juni 1858.	54	42
82	30	36. Fiskal-Prokurator Einsmann Wittwe in Mannheim	30. „ „	55	1
264	—	37. Professor Maier Wittwe in Rastatt	16. „ „	165	44
165	—	38. Geh. Hofrath Langsdorf Wittwe in Heidelberg . .	9. Juli „	114	7
66	—	39. Geh. Hofrath Eckert Wittwe in Freiburg	18. „ „	47	18
79	12	40. Oberzoller Hofmann Wittwe in Mannheim . . .	4. Mai „	40	29
62	42	41. Bodenwichser Neff Wittwe hier	26. Juni „	41	7
21	27	42. Herrschaftküfer Ackermann Wittwe in Lienheim . .	12. März „	7	51
52	48	43. Oberförster Müller Wittwe hier	2. August „	39	53
66	—	44. Rheinbaumeister Hübers Wittwe in Mannheim . .	17. September „	58	7
79	12	45. Silberdiener Hanke Wittwe allda	8. Oktober „	74	21
429	—	46. Geh. Referendär Lang Tochter Anna in Mannheim	14. „ „	408	45
132	—	47. Sekretär Mähler Wittwe in Heidelberg	8. „ „	123	56
41	15	48. Gartenknecht Straub Wittwe hier	18. „ „	39	53
62	42	49. Bodenwichser Fauth Wittwe hier	2. „ „	57	49
264	—	50. Oberrechnungsrath Corneli Wittwe in Baden . .	3. „ „	244	12
99	—	51. Hofmusikus Marquard Wittwe hier	27. „ „	98	10
297	—	52. Hofgerichtsrath von Davans Wittwe in Mannheim .	13. „ „	282	58
21	27	53. Landchirurg Kreuzer Wittwe in Donaueschingen . .	6. August „	16	26
222	45	54. Bezirksförster Häuser Wittwe hier	23. „ „	181	27
339	54	55. Geh. Hofrath Beck Wittwe in Freiburg	19. September „	301	11
247	30	56. Verwalter Speigler Sohn Karl hier	1. „ „	206	15
344	51	57. Regierungsrath Bausch Wittwe hier	12. März „	126	28
		b. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-wittwenkasse.			
		Nichts.			
		c. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
270	—	1. Oberrechnungsrath Corneli Wittwe in Baden . .	3. Oktober 1858.	249	45

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
77	30	a. Zinse	47	30	30	—
—	—	b. andere Reste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Zinsen:				
179	22	a. von ausgeliehenen Kapitalien	129	10	50	12
—	14	b. von verwiesenen Posten	—	—	—	14
		2. Kapitalien:				
3,860	—	a. ausgeliehene	350	—	3,510	—
4	40	b. verwiesene	—	—	4	40
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Uneigentliche Einnahmen.				
104	38	1. Kassenrest	104	38	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
4,226	24	Summe der Einnahmen	631	18	3,595	6
		Ausgabe.				
—	—	**I. Rückstandsrechnung**	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
—	—	Uebertrag	—	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	Uebertrag	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
250	—	1. Angelegte Kapitalien	250	—	—	—
162	36	2. Benefizien	162	36	—	—
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
218	42	1. Kassenrest	218	42	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
631	18	Summe der Ausgaben	631	18	—	—

Vermögensstand.

Einnahmsreste . . . . . 3,595 fl. 6 kr.
Kassenrest . . . . . 218 „ 42 „

zusammen . . . . . 3,813 fl. 48 kr.

Ausgabsreste . . . . . — „ — „

Stand des Vermögens auf 31. Dezember 1858 . . . . . 3,813 fl. 48 kr.
„ „ „ „ 31. „ 1857 . . . . . 3,796 „ 48 „

Vermehrung im Jahre 1858 . . . . . 17 fl. — kr.

Es sind nur noch 2 Wittwen als Percipienten vorhanden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1859.

Der Generalkassier:
Stein.

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 10. November 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 29. Oktober 1859

den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, Hofrath Müller, wegen andauernder Krankheit in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen;

dem Medizinalrath Fischer in Illenau die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim zu übertragen;

den Privatdozenten und Prosector Dr. Rudolph Maier zum außerordentlichen Professor der medizinischen Fakultät an der Universität Freiburg zu ernennen;

den Bezirksbaumeister Baurath Küntzle seiner Funktionen als Vorstand der Eisenbahnhochbauinspection Karlsruhe zu entheben;

die evangelische Pfarrei Neckarau, Dekanats Oberheidelberg, dem Pfarrer Karl Friedrich Ledderhose in Brombach zu übertragen;

den Vorstand und Lehrer August Rapp an der höheren Bürgerschule in Ettlingen an das Gymnasium in Donaueschingen zu versetzen und die Vorstands- und Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule in Ettlingen dem Lehramtspraktikanten Ludwig Schindler in Donaueschingen, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zu übertragen;

den Stiftungenverwalter Spieß in Ettlingen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 3. November d. J.

den Bezirksförster Gerwig in Ottenhöfen zum Forstinspector in Säckingen zu befördern;

den Domänenverwalter Oberrechnungsrath Lang in Neckargemünd wegen vorgerückten Alters in Pensionsstand,

den Amtsrevisor Franz Joseph Buisson zu Jestetten in den Ruhestand,

den Amtsrichter Anton Bassermann in Philippsburg zu dem Amtsgerichte Rastatt zu versetzen;

die evangelische Stadtpfarrei Eppingen dem Pfarrer Mann in Brötzingen und

die evangelische Pfarrei Kirnbach, Diöcese Hornberg, dem Vikar Leopold Krummel in Bruchsal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines großherzoglichen Consulats in Stettin betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. August d. J., Nr. 821, die Errichtung eines großherzoglichen Consulats zu Stettin zu beschließen und dasselbe dem Kaufmann Theodor Schreyer daselbst zu übertragen geruht, welchem in dieser Eigenschaft das Exequatur Seitens der königlich preußischen Regierung ertheilt worden ist.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Die Staatsgenehmigung der Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

die Kirchengemeinde Eisenthal durch Hauskolekte in die Kirche daselbst ein blaues Meßgewand im Werthe von 48 fl., eine versilberte Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 48 fl., zwei zinnerne Meßkännchen im Werthe von 6 fl. 30 kr., mehrere Blumensträuße auf den Hochaltar im Werthe von 7 fl.;

Ungenannte ebendahin eine Albe mit leinenen Spitzen im Werthe von 36 fl., sieben Stück Purifikatorien im Werthe von 7 fl.;

die Kinder des Vereins der heiligen Kindheit Jesu ebendahin ein Jesuskind zur Feier des Kinderfestes im Werthe von 30 fl. 48 kr.;

Nepomuk Feist ebendahin vier messingene Lichtstöcke mit einem messingenen Kreuz auf den Wendelins-Altar im Werthe von 40 fl.;

der verstorbene Pfarrer Maier, geboren zu Affenthal, in die Kapelle zu Affenthal ein roth sammtenes Meßgewand im Werthe von 75 fl.;

die Söhne des verstorbenen Joseph Anton Volz von Tiefenbronn in die Ortskirche, beziehungsweise in den Ortskirchenfond, zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes den Betrag von 100 fl., und ferner den Betrag von 200 fl., woraus die Zinsen bei Abhaltung dieses Seelenamtes unter die Armen vertheilt werden sollen;

Ungenannte, und durch öffentliches Kirchenopfer, in die Kirche zu Tiefenbronn zur Wiederherstellung des heiligen Grabes die Summe von 60 fl.;

Ungenannte auswärtige Wohlthäterinen in die Kirche zu Tiefenbronn zwei Altartücher im Werthe von 15 fl., und ein Chorkragen im Werthe von 1 fl.;

Marx Schäfer Wittwe, Franziska geborene Thoma von Mosbronn in den Ortsheiligenfond zu einer Messe die Summe von 36 fl.;

Franz Joseph Jülg von Waldulm in den Ortsheiligenfond zu einer Messe die Summe von 36 fl.;

Bernhard Kessel von Au am Rhein in den Ortsbruderschaftsfond zu einer Messe die Summe von 36 fl.;

Valerian Fahrner von Au am Rhein in den Ortsbruderschaftsfond die Summe von 36 fl.;

Johann Baier zu Hofweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe die Summe von 36 fl.;

Joseph Stöckel's Wittwe zu Appenweier in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt die Summe von 75 fl.;

mehrere Einwohner zu Elgersweier in die Ortskirche einen Rauchmantel im Werthe von 96 fl., ein Velum im Werthe von 18 fl., ein Chorrock im Werthe von 15 fl.;

Caspar Daiber's Wittwe von Eppingen in den Ortsheiligenfond zu einer Messe die Summe von 36 fl.;

Joseph Stockel's Wittwe von Appenweier in den Armenfond zu Appenweier 100 fl., wovon die Zinsen alljährlich zur Kleidung der zwei ärmsten Kommunikanten verwendet werden sollen;

Pfarrer Joseph Schmidt von Obergrombach in die Pfarrkirche zu Moos zu einem Seelenamte 75 fl.;

58.

der Verein der heiligen Kindheit Jesu in Bühl in die Ortspfarrkirche ein Prozessionskreuz im Werthe von 36 fl.;

Joseph Geißert Wittwe von Friesenheim in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Veronika Rucher's Erben von Fautenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Anton Brechtel von Fautenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Maria Anna Vetter zu Zunsweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Ungenannte von Rothenfels und Gaggenau in die Kirche zu Rothenfels einen Fenstervorhang im Werthe von 15 fl.;

ein Ungenannter zu Errichtung eines Armen= und Krankenhauses zu Beuern 50 fl.;

die Geschwister Herrmann von Rastatt in die dasige Bernharduskirche ein Altartuch im Werthe von 16 fl.;

die Erstkommunikanten des Lyzeums zu Rastatt in die dasige Bernharduskirche ein gußeisernes Kruzifix im Werthe von 5 fl.;

F. v. K. zu Gaggenau in die Ortskirche einen silbernen Meßkelch mit Vergoldung auf der innern Seite im Werthe von 42 fl.;

Fräulein Katinka Wand in Rastatt in die Ortspfarrkirche ein Altartuch mit leinenen Spitzen im Werthe von 25 fl.;

die Gemeinde in Baden zur Reparatur der dasigen Klosterkirche die Summe von 1,000 fl.;

mehrere Personen von Steinmauern in den dasigen vereinigten Heiligen=Bruderschafts= und Frühmeßfond ein goldstoffweißes Festtagsmeßgewand mit Kelchbedeckung und sonstiger Zugehörde im Werthe von 53 fl., eine schwarze wolldamastene Todtenfahne mit Quastenvergoldung im Werthe von 27 fl., eine Stange dazu mit Vergoldung im Werthe von 6 fl., eine blauweiße Doppelstola zum Gebrauche bei Taufen und Krankenversehungen im Werthe von 3 fl. 36 kr., eine schwarzweiße Leichenstola im Werthe von 3 fl. 36 kr., zwei rothwolldamastene Chorfähnchen mit Quasten, Schnüren, Vergoldung im Werthe von 26 fl., vier Stück Fahnenknöpfe und Querstangen mit Vergoldung im Werthe von 2 fl. 6 kr., einen Fußteppich von rothem Tuch vor den Hochaltar an Festtagen im Werthe von 4 fl., zwei schwarze Vorhänge von Leinwand mit weißem Kreuze zum Gebrauche des heiligen Grabes am Charfreitag im Werthe von 11 fl. 15 kr.;

eine ungenannte Person von Steinmauern in den dortigen vereinigten Heiligen=Bruderschafts= und Frühmeßfond zur Reinigung und Ausbesserung von zehn Ministrantenröcken, nebst neuen Silber= und Goldborden zu acht Ministrantenröcken die Summe von 15 fl. 33 kr., zur Wiederherstellung, Ausbesserung und Einrichtung eines Kastens zur Aufbewahrung der Ministrantenkleidung die Summe von 3 fl. 52 kr., an die neue Stange zur Christusfahne zwei Knöpfe, Querstange und Hafte, vergoldet, die Summe von 3 fl. 54 kr.;

eine ungenannte Person von Steinmauern zur Färbung eines seidenen Mantels des Ecce homo=Bildes die Summe von 1 fl. 24 kr., zur Anschaffung von zwei Ellen Band und Goldborden hiezu die Summe von 3 fl. 48 kr.;

eine ungenannte Person von Steinmauern zwei künstliche Blumenstöcke sammt weißen Töpfen im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

Susanne Grünbacher von Steinmauern zwei künstliche Blumensträuße sammt weißen Töpfen im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

Bernhard Karle Wittwe von Steinmauern zwei künstliche Blumensträuße mit weißen Töpfen im Werthe von 4 fl. 24 kr.;

Richard Karle Wittwe von Steinmauern einen Kranz von künstlichen Blumen zur Verzierung eines Muttergottesbildes im Werthe von 4 kr.;

Franz Anton Deisigs Eheleute von Steinmauern einen künstlichen Kranz mit einem seidenen Band um das Festtagsprozessionskreuz im Werthe von 2 fl. 50 kr.;

Mathias Späths Eheleute von Steinmauern zwei künstliche Blumenstöcke sammt weißen Vasen im Werthe von 2 fl. 30 fl.;

der ledige Wolfgang Fettig von Steinmauern vier künstliche Hyacinthenstöcke mit vier Vasen im Werthe von 30 kr.;

eine ungenannte Person von Steinmauern drei Festaltartücher von holländischer Leinwand und Spitzen mit rothem Glanzperkal unterlegt für den Hochaltar und die beiden Seitenaltäre im Werthe von 22 fl.;

eine ungenannte Person von Steinmauern zwei künstliche Blumenstöcke sammt zwei grünen Vasen im Werthe von 2 fl.;

Pfarrer Abele zu Steinmauern drei neue Humeralien von holländischer Leinwand, zweite Gabe zu drei früher gegebenen, im Werthe von 2 fl., zwölf Purifikatorien von holländischer Leinwand im Werthe von 1 fl. 12 kr., zwei Korporalien von holländischer Leinwand mit Spitzen im Werthe von 2 fl., eine Kirchenschelle im Werthe von 36 kr., sechs Blumenbecher für die Festtage im Werthe von 1 fl. 48 kr., ein Krystallglas mit Deckel zur Aufbewahrung der Ablution bei der heiligen Messe im Werthe von 36 kr., ein Postament zur Tumba im Werthe von 3 fl. 48 kr.;

ein Ungenannter in den Kapellenfond zu Forbach zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer und Beneficiat Höpfner zu Bikesheim in den Heiligenfond zu Au am Rhein zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Bühl, Oberamts Offenburg, zwei Ministrantenröcke mit Kragen und zwei Chorhemden im Werthe zu 22 fl., eine Decke über den Meßbuchpult im Werthe zu 6 fl., Blumen im Werthe zu 5 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Bühl, Oberamts Offenburg, ein Meßbuch im Werthe von 28 fl., ein Kelch mit Patene im Werthe von 80 fl.;

mehrere Pfarrangehörige zu Welschensteinach in die Ortskirche ein Velum im Werthe von 33 fl.;

Lorenz Wiedemer von Appenweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

durch Opfer in die Kapelle zu Zimmern mehrere Altartücher im Werthe von 36 fl.;

Nikolaus Hefers Ehefrau zu Oensbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Blasius Gerwitz Wittwe von Oensbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Stephan Haug Wittwe von Ulm in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Magdalena Panther Wittwe von Ulm in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Felix Friedmann in Greffern in den Heiligenfond daselbst 13 fl., aus deren Zinsertrag

dem jeweiligen Geistlichen 30 kr. für den Gang nach Greffern behufs der Abhaltung der früher von ihm gestifteten Messe ausbezahlt werden sollen;

Pfarrer Alois Beschle zu Grosweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

die ledige Justine Reiter von Söllingen in den Ortsheiligenfond zu zwei Messen 72 fl.;

Andreas Heims Eheleute von Ebersweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Andreas Boscherts Wittwe von Appenweier in den Ortsarmenfond zu einer Messe 50 fl., und 320 fl. 32 kr., woraus die Zinsen zu 4 Prozent jeweils unter die Armen vertheilt werden sollen;

Joseph Stökle Wittwe in Fernach in den Ortsarmenfond 25 fl. und in den Heiligenfond zu Oberkirch zu einem Amt 75 fl.;

eine ungenannte Person in die Kirche zu Bischweier ein Meßbuchpulttüchlein im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

Elisabetha Herrmann von Schutterwald in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Anton Benz Wittwe von Pfaffenroth in den Ortskapellenfond zu einer Messe 44 fl.;

Agatha Busams Erben von Ebersweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Michael Armbruster in Weiler in den Ortsarmenfond 300 fl. und in den Ortsbruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Altvogt Andreas Herrenknecht von Nonnenweier in den Ortsarmenfond 300 fl., aus deren Zinsertrag arme Kinder bekleidet werden sollen;

eine ungenannte Person zur Herstellung der beiden Seitenaltäre in die Wallfahrtskirche zu Zell am Harmersbach 100 fl. und zur Einfassung zweier Statüen, den heiligen Joseph und Antonius vorstellend, 24 fl.;

ebendahin mehrere Pfarrangehörige zur Ausbesserung und zum Anstrich der Außenseite der Kirche 330 fl.;

ebendahin zwei ungenannte Personen zur Einfassung der Marienstatüe am Wallfahrtsbrunnen 30 fl.;

ebendahin mehrere Pfarrangehörige zum Ankauf einer Marienstatüe 128 fl.;

ebendahin mehrere ungenannte Personen zur Ausbesserung des Tabernakels auf dem Hochaltar 200 fl.;

Joseph Boscherts Wittwe von Marlen in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Zell am Harmersbach in die Pfarrkirche daselbst zu Anschaffung eines neuen Himmels 260 fl., zu Anschaffung eines Gebetpultes 24 fl.;

ebendahin ein Pfarrkind zu Bezahlung eines Missionskreuzes 36 fl.;

ebendahin von mehreren ungenannten Personen ein Ciborienmäntelchen von rothem Damast im Werthe von 8 fl., eine feine Spitze zu einem Altartuch im Werthe von 10 fl., drei Teppiche auf die Meßpulte im Werthe von 3 fl.;

ebendahin von einem Ungenannten drei Scharpen von blauer, weißer und rother Farbe für die Fahnenträger bei Prozessionen im Werthe von 30 fl. und zehn Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 18 fl.;

die verstorbene Karolina Hergt zu Illenau in die katholische Kirche zu Illenau zwei Altartücher im Werthe von 14 fl.;

Geheimer Finanzrath Baader in Karlsruhe in den dasigen katholischen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Elisabetha Herrmann zu Schutterwald in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

die Wittwe Katharina Elisabetha Ernst, geborene Walther in Bruchsal in den Kirchenfond zu Karlsdorf zu einer Messe 36 fl.;

Anton Schneider von Sulzbach in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

mehrere Einwohner von Welschensteinach in den Ortskirchenfond zu Anschaffung einer rothen Fahne 20 fl. 51 kr., zu Anschaffung von drei Kanontafeln auf den Hochaltar 22 fl., zu Anschaffung eines vergoldeten Prozessionskreuzes sammt Schleier und Beschläg 38 fl. 56 kr. und zur Anschaffung einer weißen Fahne 71 fl. 30 kr.;

Alois Köpf von Sulzbach in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Ignatz Bigotts Wittwe von Wagshurst in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Andreas Weisenburger der II. von Au am Rhein in den Ortsbruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Bühl, Oberamts Offenburg, ein Ostensorium zu einem Kreuzpartikel im Werthe von 18 fl.;

der Jungfrauenverein zu Dundenheim zu Anschaffung eines Seitenaltars in die Ortskirche 170 fl.;

Johann Brudi von Appenweier in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 72 fl.;

Auguste Demmer in Karlsruhe in die dasige katholische Stadtpfarrkirche zu einer Messe 36 fl.;

Adlerwirth Zeller Ehefrau, Helena geborene Wilhelm von Ulm in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamte, einer Messe und einem Engelamte 161 fl.;

die ledige Theresia Uhrig von Hofweier in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 72 fl.;

der Centralvorstand des Gustav-Adolph-Vereins in Leipzig den Evangelischen in Durmersheim 525 fl.;

Ungenannte zum evangelischen Kirchenbau, beziehungsweise an die neue Kirche zu Baden 601 fl. 44 kr.;

die Gebrüder G. M. und E. D. Oppenfeld in Berlin zum evangelischen Kirchenbau, beziehungsweise an die neue Kirche zu Baden 1,000 fl.;

Galeriedirektor Frommel in Karlsruhe zum evangelischen Kirchenbau, beziehungsweise an die neue Kirche zu Baden, als Ergebniß der Verloosung zweier Oelgemälde 1,200 fl.;

Kaufmann Rosinsky und seine Gemahlin aus St. Petersburg der evangelischen Kirche in Baden eine gestickte Decke aus Seidensammt und Goldmoire zum Gebrauch bei der Feier des heiligen Abendmahls ohne Angabe des Werthes;

Freifrau von Gayling, Oberhofmarschalls Wittwe, geborene Freiin von St. André von Karlsruhe dem evangelischen Almosenfond zu Königsbach 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer von Handschuchsheim, Geistlicher Rath Johann Joseph Mühling an das Pfründnerhaus Karl-Friedrich-Leopold- und Sophienstiftung in Karlsruhe 1,000 fl., wovon die Zinsen zur Verpflegung von Pfründnern verwendet werden sollen;

mehrere Personen und Gesellschaften zu Karlsruhe an das Pfründnerhaus Karl-

Friedrich-Leopold- und Sophienstiftung in Karlsruhe 599 fl. 11 kr.; nämlich: Dekan Enefelius 2 fl., Gemeinderath Hofmann 35 fl. 22 kr., G. F. als ehrendes Andenken an einen Verstorbenen 50 fl., Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm von Baden bei der Vermählung seiner Prinzessin Tochter 100 fl., Karolina Leuchsenring 5 fl. 44 kr., Fabrikant Christian Griesbach 100 fl., die hiesigen Spezereihändler 25 fl., verschiedene Personen 67 fl. 46 kr., das Comptoir des Karlsruher Tagblattes 11 fl. 34 kr., C. D. 1 fl. 45 kr., K. C. 5 fl., Oberbürgermeister Füßlins Wittwe 20 fl., die Ehefrau des Gastwirths Hofmann 100 fl., der Bürgerverein 20 fl., Freiherr von Berkholz 20 fl., die Museumskommission 25 fl., die Gesellschaft Eintracht 10 fl.;

die Gebrüder Benkiser, Hammerwerksbesitzer in Pforzheim, der evangelischen Stadtgemeinde Pforzheim ein broncirtes eisernes Altarkreuz im Werthe von 25 fl.;

eine Anzahl evangelischer Frauen zu Pforzheim der evangelischen Stadtgemeinde Pforzheim eine schwarze Altar-, Kanzel- und Taufsteinbedeckung im Werthe von 400 fl.;

Karolina und Dorothea Wagner von Pforzheim und Emilie und Julie Frommel von Wieblingen der evangelischen Stadtgemeinde Pforzheim eine weiße gestickte Taufsteinbekleidung im Werthe von 120 fl.;

der verstorbene Sekretär Karl Maler von Karlsruhe dem dasigen Waisenfond 100 fl.;

Leopold S. Weil in Karlsruhe in den dasigen israelitischen Spitalfond 236 fl. 54 kr., deren Zinsen zum Gebet für ihn und seine verstorbenen Eltern für alle Zeiten verwendet werden sollen;

ein Schenker, der nicht genannt sein will, der evangelischen Kirche in Baden den Zins mit jährlichen 1,000 fl. aus dem der evangelischen Gemeinde Baden s. Z. mit Leibrentenvertrag geschenkten Kapital von 20,000 fl. zum Zweck des Baues der evangelischen Kirche in Baden;

der verstorbene Professor Ludwig Karl Thierry von Karlsruhe dem dasigen Waisenhaus 300 fl.;

ein Gemeinderath von Karlsruhe dem dasigen Waisenhaus 35 fl.;

die im Regierungsblatt vom 23. Juli d. J., Nr. 35, verkündete Stiftung der Professor Karl Bleß Wittwe von Baden zu 75 fl. in den Pfarrkirchenfond zu Baden zu einer Messe wird dahin berichtigt, daß der Betrag zu Abhaltung eines Seelenamtes gestiftet ist.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 12. November 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Konskription für 1860 hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Kontingentsstärke von ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.), und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1860 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend dreihundert drei und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, welche zur gleichbaldigen Eintheilung bestimmt sind.

§. 2.

Von der bisher üblichen Aushebung einer Rekruten-Reserve ist Umgang zu nehmen.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1860 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. November 1859.

Friedrich.

von Stengel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der großherzoglichen Verkehrsanstalten Zimmer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Leopold-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 2. d. M.

den Lieutenant Schmidt vom zweiten zum dritten Füsilier-Bataillon,

unter dem 4. d. M.

den Oberlieutenant von Hornstein vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, zu versetzen;

den dem (ersten) Leibgrenadier-Regiment aggregirten Hauptmann Hieronimus, Platzmajor der Bundesfestung Rastatt, dieser Funktion zu entheben und zur Dienstleistung in das (erste) Leibgrenadier-Regiment zurücktreten zu lassen;

unter dem 5. d. M.

dem Lieutenant Gustav Bühler vom ersten Füsilier-Bataillon auf unterthänigstes Ansuchen die Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeecorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß in fremde Dienste reten zu dürfen.

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. November 1859.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz,

die Wiedereinsetzung der Freiherrlich von Buol-Berenberg'schen Familie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Bitte der zur vormaligen Reichsritterschaft gehörigen grundherrlich von Buol-Berenberg'schen Familie um Wiedereinsetzung in ihre durch die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., geschmälerten deklarationsmäßigen Rechte und in Betracht, daß die erwähnte Verordnung auf der Voraussetzung einer seither nicht zu Stande gekommenen Vereinbarung mit den vormals reichsritterschaftlichen Familien beruhte, und daß auch ein rechtsgiltiger Verzicht des Freiherrn von Buol-Berenberg auf seine desfallsigen Befugnisse nicht vorliegt — sehen Wir Uns veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. März 1848, Regierungsblatt Nr. XIII., die Rechtsverhältnisse des ehemaligen Reichsadels betreffend — wird bezüglich der Freiherrlich von Buol-Berenberg'schen Familie hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und es treten für das Rechtsverhältniß dieser grundherrlichen Familie zu der Gemeinde Mühlingen und der abgesonderten Gemarkung Berenberg die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. XLIX., bis auf Weiteres wieder in Kraft.

Artikel 2.

So lange bis eine Vereinbarung mit der Freiherrlich von Buol-Berenberg'schen Familie über eine anderweite Regulirung ihres Verhältnisses zu der Gemeinde Mühlingen erzielt wird, ist dieser derjenige Betrag, welchen sie an Beiträgen der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen weniger einnimmt, als sie nach den Vorschriften der Gemeindeordnung anzusprechen hätte, alljährlich aus der Staatskasse zu ersetzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. September 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachstehende auf Kriegsdauer angestellte Oberärzte mit dem ihnen beim Eintritt zugesicherten Wartgeld, auf den 1. November d. J. aus dem Armeecorps zu entlassen:

Dr. Heinrich Vögele beim Divisionsstab,

Dr. Leopold Arnsperger
Dr. Friedrich von Würthenau
Albert Seligmann
} vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Kamill Waidele
Herrmann Kreuzer
Leo Enz
Gustav Wagner
Leonhard Schelldorf
} beim zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,

Gustav Fähndrich
Ludwig Lang
Franz Werner
} beim dritten Infanterie-Regiment,

Albert Rheiner
Bernhard Tritschler
Ludwig Weng
Karl von Langsdorff
Wilhelm Bähr
} beim vierten Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm,

Dr. Rehbock vom zweiten Füsilier-Bataillon,
Konrad Spuler vom dritten Füsilier-Bataillon,
Otto Schrickel vom Jäger-Bataillon,
Adolph Wirth vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilien,
Eduard Erkenbrecht vom dritten Dragoner-Regiment,
Hugo Wolf von der früheren Dragoner-Division der Besatzungs-Brigade,

Karl Flaig
Herrmann Martini
Theodor Dreßler
} vom Feld-Artillerie-Regiment,

Rudolph Thiery vom Artillerie-Bataillon der Besatzungs-Brigade,
Adolph Zipf von der Sanitäts-Kompagnie,

Edmund Keller
August Ambros
Johann Georg Schuler
Heinrich Willmann
Joseph Kiefer
Heinrich Glänz
Franz Knauf
Julius Döpfner
Ernst Rees
Dr. August Weismann
Dr. Joseph Kahn
Edmund Dambacher
} bei den Feldhospitälern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 10. November d. J.

den Kanzlisten Schreiber im Staatsministerium zum Expeditor zu befördern und demselben die Besorgung der Registratur des Staatsministeriums zu übertragen;

den Kanzlisten Steinbach vom Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in gleicher Eigenschaft zum Staatsministerium zu befördern;

den bisher mit Führung der Fahrpostkasse zu Karlsruhe betrauten Postoffizialen Karl Lichtenauer definitiv zum Postkassier dahier zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Wittenweier, Diözese Mahlberg, dem Pfarrer Wilhelm Dreher in Tutschfelden und

die evangelische Pfarrei Welschneureuth, Landdiözese Karlsruhe, dem Pfarrer Heinrich Volz in Wiesleth zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige zweite juristische Staasprüfung betreffend.

Von 18 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Jahr nach Maßgabe des §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende 16 in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

Berthold Traub von Mannheim,
Johann Gruber von Rastatt,
Johann Richard von Mannheim,
Karl Eiselein von Donaueschingen,
Joseph Martin von Möhringen,
Eduard Büchner von Philippsburg,
Wilhelm Amann von Freiburg,
Max Buisson von Freiburg,
Karl Siegel von Bruchsal,
Karl Edmund Blum von Säckingen,
Eduard Erxleben von Karlsruhe,
Ludwig von Braun von Weisweil,
Konrad Löwenstein von Heidelberg,
Emil Hornung von Schlatt,
Ludwig Kugler von Mannheim,
Philipp Greiff von Sinsheim.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. November 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Apothekerlizenz des August Ludwig aus Pforzheim und des Albert Klein aus Weinheim betreffend.

Dem August Ludwig von Pforzheim und dem Albert Klein aus Weinheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 11. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Conscription für das Jahr 1860 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 10. d. M., Regierungsblatt Nr. LIII., Seite 405, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1860 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 12. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1860 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 10. November 1859, Reggsblatt. Nr. LIII., S. 405, in 3,333 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.			
Bonndorf . . .	226	54 2962/13894	54
Constanz . . .	117	28 929/ "	28
Donaueschingen .	236	56 8524/ "	57
Engen	227	54 6315/ "	54
Meßkirch . . .	158	37 12536/ "	38
Neustadt . . .	128	30 9804/ "	31
Pfullendorf. . .	75	17 13777/ "	18
Radolphzell. . .	133	31 12575/ "	32
Stockach . . .	203	48 9687/ "	49
Ueberlingen . .	217	52 773/ "	52
Villingen . . .	175	41 13621/ "	42
Summe .	1895	454 8169/13894	455

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Oberrheinkreis.			
Breisach . . .	233	55 12419/13894	56
Emmendingen .	297	71 3427/ "	71
Ettenheim . . .	226	54 2962/ "	54
Freiburg, Stadtamt	143	34 4223/ "	34
Freiburg, Landamt	262	62 11818/ "	63
Kenzingen . . .	215	51 8001/ "	52
Lörrach	225	53 13543/ "	54
Müllheim . . .	224	53 10210/ "	54
Säckingen . . .	194	46 7478/ "	46
St. Blasien . .	137	32 12013/ "	33
Schönau . . .	140	33 8118/ "	34
Schopfheim . .	176	42 3060/ "	42
Staufen . . .	197	47 3583/ "	47
Triberg. . . .	238	57 1296/ "	57
Waldkirch . . .	209	50 1897/ "	50
Waldshut . . .	321	77 55/ "	77
Summe .	3437	824 6865/13894	824

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	221	53 211/13894	53
Baden	167	40 851/„	40
Bretten	277	66 6237/„	66
Bruchsal . . .	401	96 2709/„	96
Bühl	312	74 11740/„	75
Durlach	330	79 2264/„	79
Eppingen . . .	237	56 11857/„	57
Ettlingen . . .	176	42 3060/„	42
Gengenbach . .	195	46 10811/„	47
Gernsbach . . .	170	40 10850/„	41
Karlsruhe, Stadtamt	128	30 9804/„	31
„ Landamt	269	64 7361/„	64
Kork	267	64 695/„	64
Lahr	303	72 9531/„	73
Oberkirch . . .	190	45 8040/„	46
Offenburg . . .	310	74 5074/„	74
Pforzheim . . .	350	83 13348/„	84
Rastatt	361	86 8329/„	87
Wolfach	239	57 4629/„	57
Summe .	4903	1176 2355/13894	1176
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	153	36 9765/13894	37
Buchen	178	42 9726/„	43
Eberbach . . .	262	62 11818/„	63
Gerlachsheim . .	140	33 8118/„	34
Heidelberg . . .	382	91 8852/„	92
Krautheim . . .	160	38 5308/„	38
Ladenburg . . .	154	36 13098/„	37
Mannheim . . .	150	35 13660/„	36
Mosbach . . .	366	87 11100/„	88
Neckarbischofsheim	157	37 9208/„	38
Philippsburg . .	210	50 5230/„	50
Schwetzingen . .	254	60 12942/„	61
Sinsheim . . .	251	60 2943/„	60
Tauberbischofsheim	175	41 13621/„	42
Walldürn . . .	130	31 2576/„	31
Weinheim . . .	169	40 7517/„	40
Wertheim . . .	175	41 13621/„	42
Wiesloch . . .	193	46 4145/„	46
Summe .	3659	877 10409/13894	878

Zusammenstellung.

Seekreis	1895	454 8159/13894	455
Oberrheinkreis . .	3437	824 6865/„	824
Mittelrheinkreis . .	4903	1176 2355/„	1176
Unterrheinkreis . .	3659	877 10409/„	878
im Ganzen .	13894	3333	3333

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 18. November 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herrn Bruders, des Prinzen und Markgrafen Wilhelm Großherzogliche Hoheit und Liebden,

sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseren Geheimen Rath, Oberhofrichter Dr. Stabel, und

zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Kammerherrn Karl Freiherrn Göler von Ravensburg.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. November 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt, seinem durch leidende Gesundheit motivirten unterthänigsten Ansuchen gemäß, der ihm verliehenen Eigenschaft eines Mitgliedes der ersten Kammer zu entheben und statt seiner für die bevorstehende Ständeversammlung Unseren Generalmajor von Faber, Kommandanten der Artillerie-Brigade, zum Mitglied der ersten Kammer zu ernennen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennung zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 17. November 1859.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vergebung zweier Stipendien aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe sind vom 1. Oktober 1859 an zwei Stipendien, jedes mit jährlich 144 fl., an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, unter welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit verordnungsgemäßen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 11. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die im Spätjahr 1859 abgehaltene medizinische Staatsprüfung betreffend.

Von den 7 Kandidaten der Medizin, 5 Kandidaten der Chirurgie und 6 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Staatsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der Gesammt-Heilkunst.

Anton Bauer von Grombach,
Adolph Hofmann von Wertheim,
Sigmund Zimmermann von Freiburg.

B. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Wund- und Hebarzt Max Feldbausch von Mannheim,
" " " Eduard Böhringer von Freiburg,
" " " Gerson Mandelbaum von Wertheim.

C. Zur Ausübung der Chirurgie.

Praktischer Arzt Adolph Tenner in Freiburg,
" " Ludwig Anselmino von Mannheim,
" " Julius Arnold von Heidelberg,
" " und Hebarzt Albert Bürkle in Todtnau,
Ruppert Knörr von Muggensturm.

D. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Praktischer Arzt Adolph Tenner in Heidelberg,
" " Ludwig Anselmino von Mannheim,
" " Julius Arnold von Heidelberg,
Ruppert Knörr von Muggensturm,
Praktischer Arzt und Wundarzt Albert Seeligmann von Karlsruhe,
" " " " Otto Schrickel von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 14. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Diensterledigung.

Die Domänenverwaltung Neckargemünd ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche längstens binnen 14 Tagen bei großherzoglicher Hofdomänenkammer einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 9. Oktober 1859, der pensionirte Hofmusikus Stahl in Karlsruhe.
„ 19. „ „ der katholische Pfarrer Joseph Kuntz in Ottersdorf.
„ 19. „ „ Oberzollinspektor Schilling in Konstanz.
„ 20. „ „ Geistlicher Rath Pfarrer Franz Sales Ries von Ebersweier.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. November 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Generalmajor von Seutter, Bevollmächtigten bei der Bundes-Militär-Kommission die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Groß-Offizierskreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 11. d. M.

a) von der Pionnierkompagnie zu versetzen:

den Oberlieutenant Hilpert zum vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon,

den Oberlieutenant Kirchgeßner zum zweiten Füsilier-Bataillon unter Befehligung als Aufsichtsoffizier zum Kadettenkorps und

den Oberlieutenant Schmitt zum dritten Füsilier-Bataillon;

b) zur Dienstleistung in der Pionnierkompagnie zu befehligen:
den Oberlieutenant von Weinzierl vom dritten Füsilier-Bataillon und den Lieutenant Oberhofer vom ersten Füsilier-Bataillon.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Telegraphendienst auf der Station Stockach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Telegraphenstation Stockach vom 20. laufenden Monats an, statt des bisherigen beschränkten, der volle Tagesdienst eingeführt werden wird.

Karlsruhe, den 18. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Vorprüfung der Kandidaten der Medizin betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 1176, wird andurch verordnet, daß die in der landesherrlichen Verordnung vom 20. Januar 1858, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der Heilkunde betreffend (Regierungsblatt 1858 Nr. IV., S. 27) als zu den Gegenständen der medizinischen Hauptprüfung gehörig aufgeführte vergleichende Anatomie künftig unter jene der Vorprüfung aufzunehmen sei.

Karlsruhe, den 15. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Johann Math. Lorenz Wolff von Eubigheim in die evangelische Kirche daselbst eine damastleinene Altardecke im Werthe von 16 fl.;

Bäcker Mathes Kraft von da ebendahin zwei damastleinene Servietten im Werthe von 8 fl. 30 kr.;

einige Einwohner von Hirschlanden in die evangelische Kirche daselbst eine neue Bibel im Werthe von 9 fl.;

Anton Bender von Gerchsheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

Frau Toussaint zu Wertheim in die evangelische Kirche zu Nassig für einen Knieschemel zum Gebrauch bei Trauungen 15 fl.;

eine Ungenannte in die katholische Kirche zu Külsbrunn zu Renovation und Vergoldung der Kanzel 202 fl. 42 kr.;

eine Ungenannte ebendahin zur Versilberung von sechs metallenen Leuchtern und einer Lampe 40 fl.;

eine Ungenannte ebendahin eine messingene Lampe im Werthe von 25 fl.;

die Kinder des verstorbenen Philipp Wendlung ebendahin eine schwarze Fahne von Seidendamast im Werthe von 60 fl. und zu einem Jahrstag für ihre Eltern 75 fl.;

eine Ungenannte ebendahin ein neues Meßbuch im Werthe von 25 fl.;

eine Ungenannte in die katholische Kirche zu Dallau 15 fl.;

Angehörige der Pfarrei Dallau ebendahin 28 fl. 38 kr.;

ein Ungenannter ebendahin zum ewigen Licht 40 fl.;

ein Ungenannter drei Humeralien und ein Kelchtüchlein im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

Frau Fürstin Ysenburg Durchlaucht in Mannheim ebendahin ein Kruzifix im Werthe von 25 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zu Anschaffung eines Himmels und zweier Standarten 100 fl.;

Franz Degen von Neckargemünd ebendahin drei Korporalien und sechs Kelchtüchlein im Werthe von 7 fl. 42 kr.;

ein Priester ebendahin eine Versehbursa und silberne Kapsel im Werthe von 10 fl.;

eine Dame aus Mannheim ebendahin sechs Korporalien im Werthe von 2 fl.;

einige ungenannte Wohlthäter in Freiburg ebendahin sieben Blumentöpfe und ein Altarteppich im Werthe von 16 fl.;

Pfarrer Erbacher in Stein ebendahin 10 fl.;

ein Ungenannter in Stein ebendahin 2 fl. 42 kr.;

zwei ungenannte Priester ebendahin 4 fl.;

einige Angehörige der Gemeinde Buchen ebendahin 3 fl. 30 kr.;

Beneficiat Taglieber in Rauenberg ebendahin 1 fl. 45 kr.;

ein Ungenannter in Freiburg ebendahin 2 fl. 30 kr.;

das Erzdiözesan-Comite des Bonifazius-Vereins in Freiburg ebendahin zwei Meßgewänder und zur Reparatur der Kirche 100 fl.;

Fräulein Katharina Elisabetha Löffler zu Mannheim in den dasigen Armenfond 50 fl. und in das Krankenhaus daselbst 25 fl.;

die verstorbene Hofbuchdrucker Holl Wittwe zu Wertheim in die Armenanstalt daselbst 100 fl.;

Katharina Ekstein von Laudenbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Pfarrkirche zu Neudenau einen Lilienkranz im Werthe von 8 fl.;

die verstorbene Anna Maria Seubert von Dörlesberg in den Kirchenfond zu Poppenhausen zu einem Rorateamt 75 fl.;

die Gesellschaft der Zuckerfabrik Waghäusel in den Armenfond zu Oberhausen 50 fl.;

der verstorbene Joseph Ries von Werbach in den Almosenfond daselbst 125 fl., wovon die Zinsen mit 5 fl. alljährlich unter die Armen vertheilt werden sollen;

die verstorbene Barbara Thoma von Werbach in den Kirchenfond allda zu einem Rorateamt 75 fl. und zur Anschaffung von fünf Kerzen an das Missionskreuz 2 fl. 30 kr.;

der verstorbene Partikulier Karl Friedrich Fröhlich zu Mannheim in das allgemeine Krankenhaus und in das evangelische Hospital daselbst je 100 fl.;

Joseph Ries von Werbach in den Kirchenfond deselbst zu Abhaltung von drei Messen jährlich 108 fl.;

Franz Joseph Breunig in Hainstadt in den Kirchenfond allda zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.;

Cäcilie Ernst Wittwe in Mosbach in den katholischen Heiligenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.;

Georg Knobig zu Obrigheim in den katholischen Heiligenfoud daselbst zu einer Seelenmesse für seine verstorbene Ehefrau und für sich 36 fl.;

Johann Alois Diez von Berolsheim in die katholische Kirche daselbst einen Kronleuchter im Werthe von 64 fl.;

ein Ungenannter eben dahin eine schwarzsammetne Decke mit silbernen Borden im Werthe von 12 fl.;

Franz Joseph Ritzler's Kinder in Berolsheim ebendahin eine gestickte Pultdecke im Werthe von 4 fl. und einen Blumenkranz zum Muttergottesbild im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter ebendahin ein Altartuch im Werthe von 8 fl. und zwei Blumenstöcke im Werthe von 4 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Bretzingen eine rothseidene Fahne im Werthe von 100 fl., eine große blauseidene Fahne im Werthe von 120 fl., zwei neue Chorfähnchen im Werthe von 24 fl., einen Glasschrank für ein neu vergoldetes Muttergottesbild im Werthe von 10 fl., Beitrag zu den Kosten der Vergoldung des Muttergottesbildes 30 fl., eine Weinachtskrippe im Werthe von 55 fl. und neun Fastentücher an den Hochaltar und die zwei Nebenaltäre im Werthe von 20 fl.;

ein Ungenannter aus Würzburg ebendahin ein neues Altartuch, einige Korporalien und Purifikatorien im Werthe von 8 fl.;

Müllermeister Frank in Bretzingen ebendahin einen neuen Chormantel im Werthe von 70 fl., ein neues Velum im Werthe von 30 fl., ein Herz-Marienbild im Werthe von 50 fl. und ein Herz-Jesubild im Werthe von 40 fl.;

Geistlicher Rath Mühling von Handschuchsheim zu Anschaffung eines Meßkelchs, Meßgewandes, Pluvials und Velums in die Kirche nach Königheim 800 fl., sodann zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts an seinem Sterbtag ebendahin 80 fl.;

Derselbe in das Armenkrankenhaus zu Walldürn 1000 fl.;

Dieser in den katholischen Almosenfond zu Handschuchsheim 600 fl., in den Kirchen- und Bruderschaftsfond daselbst 200 fl., in den katholischen Baufond allda 300 fl. und in den katholischen Heiligenfond daselbst 100 fl.;

Derselbe in den Anniversarienfond, beziehungsweise katholischen Kirchenfond zu Heidelberg zu Abhaltung einer Messe an seinem Todestage 50 fl.;

die verstorbene Frau Fürstin von Ysenburg-Birstein in Mannheim der katholischen Kirchengemeinde daselbst 1000 fl., welche zum Lokalkirchenfond bestimmt sind;

Dieselbe in die obere Pfarrkirche in Mannheim zu Abhaltung eines jährlichen Choralamts 200 fl.;

Dieselbe in das katholische Bürgerhospital zu Mannheim 300 fl. und in das allgemeine Krankenhaus daselbst 1000 fl.;

Dieselbe ein Legat für die evangelische Gemeinde in Mannheim 500 fl. und dem evangelischen Hospital allda 100 fl.;

Johann Geiger Wittwe in Erfeld zu dem für ihren verlebten Ehemann bereits gestifteten Engelamt zur Bestreitung der Ganggebühren 15 fl.;

Franz Schmitt Wittwe zu Freiburg in die Kirche zu Erfeld zu einer jährlichen Messe und zur Bestreitung der Ganggebühren 51 fl.;

Marianne Gärtner von Erfeld ebendahin zu einer Messe und zur Bestreitung der Ganggebühren 51 fl.;

Georg Valentin Kolb von da eben dahin zu einem Engelamt für Georg Adam Kolb und seine Verwandtschaft mit Einschluß von 15 fl. für Ganggebühr 90 fl.;

der verlebte Franz Johann Frank und Franz Leonhard Herold von Erfeld ebendahin ein neues Meßgewand im Werthe von 90 fl. und ein neues Velum im Werthe von 30 fl.;

Ungenannte ebendahin einen neuen Chormantel im Werthe von 70 fl., zwei neue Standarten und vier Ministrantenhemdchen im Werthe von 36 fl., eine messingene Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 25 fl., einen neuen Lüstre im Werthe von 40 fl. und zur Zahlung einer Oelschuld 18 fl.;

Augustin Lauer in Erfeld ebendahin einen Glasschrank für das Muttergottesbild im Werthe von 15 fl.;

Martin Horn in Erfeld ebendahin zur Vergoldung des Muttergottesbildes 30 fl.;

Hofbuchdrucker Holl Wittwe in Wertheim dem Verein für innere Mission daselbst 200 fl.;

Ungenannte in die katholische Kirche zu Vorberg eine Fahne für die Maria Herz Bruderschaft im Werthe von 40 fl. und eine Herz Jesu Fahne im Werthe von 40 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Dielheim 300 fl., wovon die Zinsen jährlich an Arme vertheilt werden sollen;

ein Ungenannter in das allgemeine Krankenhaus in Mannheim 1000 fl.;

die Familie Dauß zu Mannheim in die obere Pfarrkirche allda zu einer jährlichen Messe für den verlebten Wilhelm Dauß 36 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zu einer Messe am Margarethentage 36 fl.;

der in Würzburg verlebte Kutscher Adam Henn aus Messelhausen in die katholische Kirche allda zu einem jährlichen Engelamt für sich und seine Frau 100 fl.;

Elisabetha Six von Mühlhausen in den Kirchenfond allda zu einer Seelenmesse für die Jakob Six'schen Eheleute 36 fl.;

die Familie Diesborn zu Grossachsen in die katholische Kirche zu Hochsachsen einen Priesterchorrock im Werthe von 9 fl. 20 kr.;

die Michael Gerner'sche Ehefrau von Hohenstadt in die evangelische Kirche daselbst zu Anschaffung eines silbernen innen vergoldeten Abendmahlkelchs 150 fl. bis 200 fl.;

die verlebte Maria Sibilla Krimmer Wittwe von Eiersheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt für sich und ihren Ehemann 75 fl.;

mehrere Ungenannte der Pfarrei Külsheim in die katholische Kirche daselbst eine Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 62 fl.;

Peter Werner und Franz Schmitt von Külsheim ebendahin zwei Kronleuchter im Werthe von 90 fl., wozu ersterer 50 fl. und letzterer 40 fl. beitrug;

ein Ungenannter ebendahin zum Einsatz von farbigem Glase in die gothische Verzierung der Chorfenster 25 fl.;

ein ungenannter Pfarrangehöriger ebendahin rother Zeug zu Vorhängen an zwei Chorfenster im Werthe von 20 fl.;

mehrere Pfarrangehörige ebendahin zu Vergoldung eines Kelchs nebst Patene 15 fl.;

der verstorbene Wolfgang Stokert von Boxberg in die katholische Kirche daselbst zu einem jährlichen Engelamt 75 fl. und zur Restauration des Muttergottesaltars 100 fl.;

Klementine und Louise Walz in den katholischen Heiligenfond zu Krautheim zu einem jährlichen Rorateamt für ihre verstorbenen Eltern 75 fl.;

Frau Gräfin von Wieser zu Leutershausen in die Kirche allda einen Priesterchorrock im Werthe von 22 fl., eine Albe im Werthe von 10 fl., vier Ministrantenchorröcke im Werthe von 8 fl. und vier blautuchene Ministrantenchorröcke im Werthe von 40 fl.;

ein Ungenannter ebendahin eine Statue des heiligen Joseph im Werthe von 18 fl.;

Pfarrer Friedrich Julier ebendahin ein Velum im Werthe von 15 fl.;

Franz Adam Baumbusch von Obergimpern in den Heiligenfond daselbst zu einer jährlichen Messe für seine verstorbenen Eltern 36 fl.;

ein Ungenannter in den vereinigten Spitalfond in Buchen 10 fl.;

Elisabetha Keller Wittwe von Edingen in die katholische Kirche daselbst zu einer jährlichen Messe nach ihrem Ableben 36 fl.;

Pfarrer Joseph Erbacher zu Stein a/K. in die katholische Kirche zu Windischbuch ein Kreuzpartikel im Werthe von 45 fl.;

Derselbe ebendahin zu einer jährlichen Messe für sich und seine Anverwandten 36 fl.;

Kilian Zorn Wittwe von Vilchband in den Armenfond daselbst 200 fl., aus deren Zinsen jährlich Schulbücher für arme Kinder angeschafft werden sollen;

die Kinder der Johann Michael Stather'schen Eheleute zu Horrenberg in den Heiligenfond zu Balzfeld zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts für ihre Eltern 75 fl.;

die Erben der verlebten ledigen Margaretha Keller und Nikolaus Keller von Horrenberg ebendahin zu einem jährlichen Seelenamt für die Nikolaus Kellerschen Eheleute und Margaretha Keller 75 fl.;

Fräulein Viktoria Gräfin von Leiningen-Billigheim in die katholische Kirche zu Obrigheim zu einer jährlichen Messe für die verlebte Gräfin Wilhelmine von Westerfeld 56 fl.;

Dieselbe ebendahin Spitzen zu einem Altartuche im Werthe von 8 fl.;

Barbara Benz von Obrigheim ebendahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 3 fl.;

Pfarrverwalter Benz in Freudenberg ebendahin zwei blaue Ministrantenröcke sammt Krägen und Hemdchen im Werthe von 12 fl.;

Fräulein Demanet ebendahin einen Kranz an den Hochaltar im Werthe von 8 fl.;

Johann Georg Hensler von Unterschefflenz in das dasige Oratorium catholicorum ein Meßgewand im Werthe von 50 fl.;

eine ungenannte Frau von Spechbach in die evangelische Kirche allda ein Tauftuch mit Spitzen im Werthe von 4 fl.;

Bürgermeister und Kirchengemeinderath Valentin Hartmann zu Brehmen in die evangelische Kirche daselbst zwei zinnerne Abendmahlskannen im Werthe von 16 fl.;

die verlebte Ehefrau des Johann Anton Losch, geborene Bayer von Ilmspan in den katholischen Kirchenfond daselbst zu Abhaltung von vier Quartalmessen 144 fl. und zur Fassung der Kirchenkanzel 50 fl.;

Pilipp Funk's Wittwe von Kälbertshausen zur Verschönerung der evangelischen Kirche daselbst im Innern 92 fl. 51 kr. und zur Anschaffung eines vergoldeten, eines zinnernen und vier Wandleuchter 17 fl.;

die ledige Anna Barbara Nonninger zu Neudenau in den dasigen Kirchenfond zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.;

Johann Georg Honek Wittwe zu Brehmen in den evangelischen Heiligenfond daselbst 200 fl.;

Jakob Ernst von Diedesheim in die katholische Kirche zu Neckarelz eine weiße seidene Damastfahne im Werthe von 240 fl.;

Wittwe Wunsch von Neckarelz ebendahin ein Paar scharlachrothe Ministrantenröcke im Werthe von 21 fl.;

die Familie Dendich von Neckarelz und mehrere Ungenannte ebendahin ein Kanzeltuch im Werthe von 10 fl.;

die Familie Dendich ebendahin vier Blumenstöcke im Werthe von 8 fl.;

Johann Gottmann alt von Diedesheim ebendahin zu einem jährlichen Engelamt für seine verlebte Frau 103 fl., aus deren Zinsen jedoch 1 fl. an diejenigen Ortsarmen vertheilt werden soll, welche dem Engelamt anwohnen;

Kaufmann Peter Lang und seine Ehefrau geborene Geier von Limbach in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Rorateamts 75 fl.;

Karl Friedrich Ettner von Dühren in den evangelischen Almosenfond daselbst 100 fl.;

mehrere evangelische Einwohner von Angelthürn in die evangelische Kirche daselbst zwei zinnerne Kelche im Werthe von 2 fl. 24 kr., eine zinnerne Brodpatene im Werthe von 30 kr. und zwei zinnerne Kannen im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

die Franz Kaspar Wubler'schen Kinder zu Neudenau in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts für ihre Eltern 75 fl.;

die verlebte Euphrosine Hettinger von Hettingen in den Kirchenfond allda zu einem jährlichen Rorateamt für sich, ihre Eltern und Geschwister 75 fl.;

Markus Vogt von Buchhof in die katholische Kirche zu Stein zu einem jährlichen Engelamt für sich und seine Frau 75 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen von großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe betreffend.

Vom großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath haben nachfolgende Stiftungen die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 15. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Closſmann.

Es haben gestiftet:

das Comité für das Hebel'sche Grabdenkmal 100 fl. zu Preisen für Schüler des Lyceums in Karlsruhe (zur Hebelstiftung);

der Geistliche Rath Mühling von Handschuchsheim 1000 fl. an den Lyceumsfond in Heidelberg zu einem Stipendium für einen katholischen armen Schüler dieser Lehranstalt.

Die Verleihung der Oberkriegs-Prokuratur betreffend.

Durch Beschluß des großherzoglichen Kriegsministeriums vom 14. November d. J. wurde dem Rechtsanwalt J. Gutmann jun. dahier die Prokuratur bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht verliehen.

Karlsruhe, den 14. November 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 19. Oktober d. J. der katholische Pfarrer und Definitor Joseph Kuntz von Ottersdorf.

Nr. LVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 29. November 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberpostmeister Fischer in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen Rothen-Adler-Orden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen;

die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt Kriegscommissär Feinaigle für das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Offizierskreuz des Ordens der Eichenkrone.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 19. d. M.

den Hauptmann Schuberg vom Festungs-Artilleriebataillon zum Feld-Artillerieregiment,

den Hauptmann Fülling und Lieutenant Doll vom Feld-Artillerieregiment zum Festungsartilleriebataillon zu versetzen, und

dem Oberlieutenant von Hornstein vom II. Infanterieregiment Prinz von Preußen die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines großherzoglichen Consulats in Louisville betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Juli d. J., Nr. 788, die Errichtung eines großherzoglichen Consulats in Louisville, Staats Kentucky in Nordamerika, zu beschließen und dasselbe dem Handelsmann John Smidt daselbst zu übertragen geruht.

Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem neu ernannten großherzoglichen Consul von der Regierung der Vereinigten Staaten das Exequatur ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 20. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Die Apothekerlicenz des Gustav Baur von Ichenheim betreffend.

Von großherzoglicher Sanitätskommission wurde dem Gustav Baur von Ichenheim die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 14. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an die Gebrüder Renard aus Lyon betreffend.

Den Gebrüdern Renard von Lyon wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Methode, aus Anilin eine rothe Farbe, Fuchsin genannt, zu bereiten, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder bereits bekannte Theile derselben anwenden, oder dieselbe künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 15. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Amtschirurgen Dr. Wagenmann betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 1287, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Amtschirurgen Dr. Wagenmann aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 20. Aemterwahlbezirke — Amt Offenburg, ausschließlich der Stadt, und einige Orte des ehemaligen Amts Appenweier — angeordnet und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Regierungsdirektor Fieser in Karlsruhe beauftragt werde.

Karlsruhe, den 21. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Den Paßkartenverein betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 29. April 1852 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die kaiserlich österreichische Regierung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 anfangend dem Paßkartenverein beigetreten ist.

Karlsruhe, den 22. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an Adolf Winter aus Mühlburg und Emil Winter aus Karlsruhe betreffend.

Den Kaufleuten Adolph Winter von Mühlburg und Emil Winter von Karlsruhe wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen entdeckte als Papier und Spinnmaterial verwendbare Pflanzenfaser auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Closſmann.

Verordnung.

Die Festsetzung der Miethzinse von Dienstwohnungen betreffend.

In Erwägung, daß die durch das Gesetz vom 3. August 1844 (Regierungsblatt Nr. XVII.), welches nach Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1848 (Regierungsblatt Nr. LXXXII.) noch in Kraft ist, im Artikel 3, Absatz 2, gegebene Bestimmung:

„Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehaltes an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den zehnten Theil ihres Gehaltes nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist,“

bisher eine ganz verschiedenartige Anwendung gefunden hat, wird hiermit im Einverständnisse mit den großherzoglichen Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern verfügt:

§. 1.

Bei jedem neuen Eintritt eines Beamten in eine Dienstwohnung ist demselben ein Zehntel seines Gehaltes als Miethzins anzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sein Vorgänger gleichfalls ein Zehntel seines Gehaltes oder einen durch Schätzung ermittelten niedrigeren Miethzins entrichtet hat.

Nur wenn die Dienstsignatur des betreffenden Beamten eine günstigere Bestimmung enthalten sollte, ist diese maßgebend.

§. 2.

Der Berechnung des Miethzinses ist nur die wirkliche signaturmäßige Besoldung, nicht aber auch ein etwa nebenbei verliehener widerruflicher Funktionsgehalt zu Grunde zu legen.

§. 3.

Erhält ein Beamter eine signaturmäßige Besoldungszulage, so ist von dem Tage des Anfangs derselben an der Miethzins um ein Zehntel dieser Zulage in allen den Fällen zu erhöhen, in welchen nicht schon für den betreffenden Beamten der Miethzins durch Schätzung festgesetzt ist.

§. 4.

Gärten, die in der nächsten Umgebung einer Dienstwohnung liegen und den Umfang eines gewöhnlichen Hausgartens nicht überschreiten, sind als Zugehörde der Dienstwohnung anzusehen und mit keinem besonderen Miethzinse zu belegen.

Die den Umfang eines gewöhnlichen Hausgartens überschreitenden Flächen, so wie anderweite bisher mit der Dienstwohnung überlassene Grundstücke sind, sofern es angemessen gefunden wird,

den betreffenden Beamten gegen Entrichtung eines entsprechenden Pachtzinses zu überlassen, oder aber an Dritte zu verpachten.

§. 5.

Glaubt ein Beamter bei der nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bewirkten Festsetzung des Miethzinses sich nicht beruhigen zu können, weil nach seiner Ansicht die ihm zugewiesene Dienstwohnung einen geringeren Miethwerth hat, so bleibt demselben überlassen, eine Abschätzung des wirklichen Miethwerthes bei der Stelle zu verlangen, welche den Miethzins für die Dienstwohnung in Einnahme zu dekretiren hat.

§. 6.

Diese Stelle hat sodann den Bezirksbauinspektor, in dessen Bezirk die Dienstwohnung liegt, zu beauftragen, die pflichtmäßige Abschätzung des wirklichen Miethwerthes in Gemeinschaft mit zwei weiteren Sachverständigen zu bewirken, von welchen den einen dieselbe Stelle, den andern aber der betreffende Beamte zu ernennen hat.

§. 7.

Die drei Sachverständigen haben die zu schätzende Wohnung genau zu besichtigen und über dieselbe eine Beschreibung zu liefern, aus welcher zu ersehen ist:

a. die Lage, Beschaffenheit und der bauliche Zustand des Gebäudes selbst, die für den Bewohner der in Frage liegenden Wohnung mehr oder weniger bequeme Einrichtung desselben, das Stockwerk, in welchem sich die Wohnung befindet;

b. die Zahl und die Beschaffenheit der zur Wohnung gehörigen benützbaren Zimmer, deren Höhe, Flächenraum und Heizeinrichtung, so wie die mehr oder minder elegante Ausstattung derselben;

c. die Größe und Beschaffenheit der weiter zur Wohnung gehörigen Räumlichkeiten;

d. ob ein Hausgarten zu derselben gehört und bejahenden Falls von welcher Größe und Beschaffenheit.

Auch haben die Sachverständigen zu ermitteln, ob in demselben Orte Wohnungen vermiethet sind, mit welchen die in Frage liegende rücksichtlich ihrer Größe und Beschaffenheit verglichen werden kann, und die für dieselben bezahlt werdenden Miethzinse, oder wo solcher Miethwohnungen eine größere Anzahl vorhanden ist, deren beiläufig mittleren Miethwerth zu erforschen, sowie auch anzugeben, welche sonstige Dienstwohnungen in demselben Orte bestehen, welche Miethzinse für dieselben bezahlt werden und wie sich das Verhältniß des Miethwerthes dieser Wohnungen zu dem der abzuschätzenden stellt.

§. 8.

Auf den Grund der nach §. 7 gewonnenen Kenntniß hat sodann jeder Sachverständige den wirklichen Miethwerth der in Frage liegenden Wohnung für sich selbstständig zu schätzen.

Zeigt sich hierbei ein verschiedenes Ergebniß, so sollen sich die Sachverständigen, wenn immer

thunlich, in einem gemeinschaftlichen Anschlage vereinigen. Ist ihnen dieses nicht möglich, so sind die Anschläge eines jeden unter kurzer Begründung einzeln anzugeben.

§. 9.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und der im §. 5 bezeichneten Stelle vorzulegen.

§. 10.

Findet diese Stelle gegen die Abschätzung nichts zu erinnern, so setzt sie den Miethzins nach dem gemeinschaftlichen Anschlage, oder wenn ein solcher nicht gegeben wurde, nach dem Anschlage fest, welcher ihr als der begründetste erscheint.

Glaubt sie aber die Abschätzung beanstanden zu müssen, so hat sie über ihre Anstände die Sachverständigen zur schriftlichen Aeußerung aufzufordern und den Miethzins auf den Betrag zu bestimmen, welchen sie nach den gepflogenen Verhandlungen als den richtigsten glaubt annehmen zu müssen.

§. 11.

Vorstehende Bestimmungen finden sowohl auf die Dienstwohnungen Anwendung, deren Eigenthum dem großherzoglichen Aerar zugehört, als auch auf solche, deren Benützung dem großherzoglichen Aerar von einem dritten Eigenthümer überlassen ist.

§. 12.

In allen den Fällen, in welchen zur Zeit der Miethzins für eine Dienstwohnung fünf Prozent der Besoldung des betreffenden Dieners nicht übersteigt, ist alsbald eine neue Festsetzung desselben nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen.

Karlsruhe, den 19. November 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Welte.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende dreizehn unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Albert Schoch von Wiesleth,
Karl Henrici von Eberbach,
Jakob Widmer von Daisendorf,
Leopold Schmidt von Mannheim,

Friedrich Wilhelm Schember von Gemmingen,
Gustav Kraus von Walldorf,
Julius Bulster von Buchen,
Anton Thoma von Munzingen,
Joseph Günther von Gerlachsheim,
Philipp Bauer von Eisenthal,
Heinrich Hagmaier von Waldangelloch,
Karl Kerler von Karlsruhe,
Karl Beck von Hüfingen.

Karlsruhe, den 19. November 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Welte.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt S. 243) ausgegebenen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrag von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1859 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 161,500 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19 zur Einlösung von

63	Stück Obligationen zu 1,000 fl.	63,000 fl.
150	" " " 500 "	75,000 "
235	" " " 100 "	23,500 "
448	Stück Obligationen zusammen zu	161,500 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende des Monats Dezember d. J. und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1860 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzug angewiesen ist.

Karlsruhe, den 25. November 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Benennung des großherzoglichen IV. Infanterieregiments und III. Dragonerregiments betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchsten Befehlen vom 19. d. M. geruht haben, die Inhaberstelle des IV. Infanterieregiments Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen und Markgrafen Wilhelm von Baden, und jene des III. Dragonerregiments Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen und Markgrafen Karl von Baden zu verleihen, haben Allerhöchstdieselben befohlen, daß das IV. Infanterieregiment die Benennung

IV. Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,

und das III. Dragoner-Regiment die Benennung

III. Dragonerregiment Prinz Karl

zu führen hat.

Karlsruhe, den 24. November 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlage von 1,083 fl. 38 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 1. Dezember 1859.

Inhalt.

Gesetz,

die Steuererhebung für die Monate Dezember 1859, Januar, Februar und März 1860 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember dieses Jahres und Januar, Februar und März künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. November 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Freiherrn Karl Roth von Schreckenstein, Grundherrn zu Billafingen, zum Kammerherrn und den seither in provisorischer Weise bei der großherzoglichen Kunsthalle angestellten Gallerieinspektor Ernst Richard definitiv zum Gallerieinspektor zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Trennung der Ortsgemeinde Schiggendorf von der Gemeinde Unteruhldingen und deren Zutheilung zu Baitenhausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 1286, zu der Lostrennung der Ortsgemeinde Schiggendorf von der Gemeinde Unteruhldingen und deren Zutheilung zur Gemeinde Baitenhausen die höchstlandesherrliche Genehmigung allergnädigst zu ertheilen und zugleich auszusprechen geruht, daß der Nebenort Schiggendorf in Zukunft dem Bezirk des Amtsgerichts Meersburg zuzutheilen sei.

Karlsruhe, den 23. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Lutschfelden, Diözese Mahlberg, mit dem Filial Wagenstadt und einem Kompetenzanschlag von 1343 fl. 9 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 2. September d. J. der pensionirte Registraturkanzlist Fischer in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. Dezember 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 24. November d. J.

den Oberst Waag, bisher mit der Führung der dritten Infanterie-Brigade beauftragt, zum Kommandanten der ersten Infanterie-Brigade,

den Oberst von Rinck, bisher mit der Führung der ersten Infanterie-Brigade beauftragt, zum Kommandanten der zweiten Infanterie-Brigade zu ernennen;

den Oberst Keller, bisher mit der Führung der zweiten Infanterie-Brigade der Infanterie-Division beauftragt, in Disponibilität treten zu lassen und bis auf Weiteres als Garnisonskommandant in Konstanz zu belassen;

den Lieutenant Leers vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Armeecorps zu entlassen;

unter dem 30. November d. J.

den Oberst Weber, Kommandant des dritten Infanterie-Regiments, auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und

Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner treuen und guten Dienste die Erlaubniß, die Uniform des dritten Infanterie-Regiments fortzutragen, zu ertheilen;

den Oberstlieutenant von Villiez, Kommandant des früheren vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillons zum Kommandanten des dritten Infanterie-Regiments zu ernennen;

den Oberlieutenant Krauth vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zu versetzen;

den Oberstlieutenant Zeroni, Kommandant des Feldartillerie-Regiments, zum Oberst zu befördern;

dem Oberstlieutenant von Beck, Kommandant des Kadettencorps, den Charakter als Oberst zu ertheilen, und

den Oberst von Rinck, Kommandant der zweiten Infanterie-Brigade, zum Garnisons-kommandanten in Freiburg zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung der Postexpedition Berolzheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 1263, wird die bisher im Pfarrdorfe Berolzheim bestandene Brief- und Fahrpostexpedition mit dem Ende dieses Jahres wieder aufgehoben werden.

Karlsruhe, den 30. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Mollenbec.

Die akademische Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Am 22. dieses Monats fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahr von den vier Fakultäten ausgesetzten Preisfragen statt, wobei die goldene Medaille statutengemäß

1. von der theologischen Fakultät:

dem stud. theol. Ernst Christian Achelis aus Bremen und
dem stud. theol. Heinrich Röck von Heidelberg,

2. von der medizinischen Fakultät:

dem stud. med. Martin Fehr von Lahr

zuerkannt worden ist.

Die Aufgaben der Juristen-Fakultät und der philosophischen Fakultät fanden keine Bearbeiter.

Karlsruhe, den 28. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an Maschinenfabrikbesitzer Kuhn aus Berg betreffend.

Dem Maschinenfabrikbesitzer Kuhn in Berg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Erhaustoren für Gasfabriken auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an Maschinenfabrikant De Bary aus Offenbach betreffend.

Dem Maschinenfabrikanten De Bary zu Offenbach wird auf sein Ansuchen ein Patent für zwei von ihm erfundene Maschinen zur Cigarrenfabrikation auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Apothekerlicenz des Theodor Reck von Weinheim betreffend.

Von großherzoglicher Sanitätskommission wurde dem Theodor Reck von Weinheim die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 29. November 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

LIX.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Von den zehn zur diesjährigen Staatsprüfung zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtskandidaten sind nachstehende unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Landolin Neff von Friesenheim,
Hermann Schiller von Wertheim,
Karl Trück von Philippsburg,
Johann Söllner von Dittigheim,
Otto Mühlhäuser von Feldberg,
Karl Julius Bolia von Freiburg;

und als Fachlehrer für Mathematik und Naturwissenschaften:

Emil Reichert von Durbach.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Serienziehung für die 56. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.		enthaltend	Loos	Nr.			
Serie	Nr.	511	enthaltend	Loos	Nr.	25501	—	25550.
„	„	870	„	„	„	43451	—	43500.
„	„	983	„	„	„	49101	—	49150.
„	„	1427	„	„	„	71301	—	71350.
„	„	1918	„	„	„	95851	—	95900.
„	„	2057	„	„	„	102801	—	102850.
„	„	2109	„	„	„	105401	—	105450.
„	„	2393	„	„	„	119601	—	119650.
„	„	2745	„	„	„	137201	—	137250.
„	„	3079	„	„	„	153901	—	153950.
„	„	3698	„	„	„	184851	—	184900.
„	„	3721	„	„	„	186001	—	186050.
„	„	4726	„	„	„	236251	—	236300.
„	„	4883	„	„	„	244101	—	244150.

Serie	Nr.	5344	enthaltend	Loos	Nr.	267151 — 267200.
„	„	5744	„	„	„	287151 — 287200.
„	„	5772	„	„	„	288551 — 288600.
„	„	7701	„	„	„	385001 — 385050.
„	„	7879	„	„	„	393901 — 393950.
„	„	7930	„	„	„	396451 — 396500.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Formation und Eintheilung der Infanterie des großherzoglichen Armeecorps betreffend.

Nach Allerhöchsten Befehlen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24. d. M. wurden

das Kommando der dritten Infanterie-Brigade,
der Reserve-Bataillone des zweiten Infanterie-Regiments Prinz von Preußen und
des vierten Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm, so wie
das vierte (Reserve-) Füsilier-Bataillon

aufgehoben und die Formation und Eintheilung der Infanterie des großherzoglichen Armeecorps folgend bestimmt:

Kommando der Infanterie-Division.

Erste Infanterie-Brigade:

das (erste) Leibgrenadier-Regiment,
das vierte Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,
das dritte Füsilier-Bataillon,
das Jäger-Bataillon.

Zweite Infanterie-Brigade:

das zweite Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
das dritte Infanterie-Regiment,
das erste Füsilier-Bataillon,
das zweite Füsilier-Bataillon.

Als Sitz der Brigade-Kommandos der Infanterie wurde für die erste Brigade Mannheim und für die zweite Brigade Freiburg bestimmt.

Karlsruhe, den 30. November 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Die Verlegung des dritten Füsilier-Bataillons von Rastatt nach Karlsruhe betreffend.

Durch Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. November d. J. wurde das dritte Füsilier-Bataillon von Rastatt nach Karlsruhe verlegt.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1859.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. Dezember 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Unserem Großherzogthum mit dem päpstlichen Stuhle Verhandlungen pflegen zu lassen, und es ist unter dem 28. Juni d. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher Wir in Anbetracht, daß die durch sie der katholischen Kirche eingeräumte größere Selbstständigkeit in der Leitung ihrer Angelegenheiten Unser unveräußerliches oberstHoheitliches Schutz- und Aufsichtsrecht nicht beeinträchtigt, unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen Unsere höchste Genehmigung ertheilt haben.

Nachdem die Bulle, mit welcher nach der getroffenen Verabredung die abgeschlossene Convention als das Hauptstück der gesammten Vereinbarung verkündigt werden soll, unter dem 10. Oktober d. J. von dem päpstlichen Stuhle erlassen worden ist, bringen Wir diese Bulle, die

mit den Worten „Aeterni Pastoris vicaria“ beginnt und die erwähnte Convention genau und vollständig enthält, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die betheiligten Ministerien sind, jedes in seinem Geschäftskreise, mit der Einleitung und Anordnung des Vollzugs beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Dezember 1859.

Friedrich.

von Meysenbug. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

PIVS EPISCOPVS

SERVVS SERVORVM DEI

AD PERPETVAM REI MEMORIAM.

Aeterni Pastoris vicaria hic in terris procuratio Nobis nullo certe meritorum suffragio, sed ineffabili Divinæ Providentiæ consilio commissa postulat, ut omnia Nostra consilia et studia in universi Dominici gregis salutem, et Catholicæ Ecclesiæ utilitatem ubique promovendam assidue conferamus. Quocirca Apostolicas Nostras curas, cogitationesque ad ecclesiasticas superioris Rheni provincias omni studio convertimus, ut ibi sanctissima nostra Religio maiora in dies incrementa suscipiat, et quotidie magis prospere feliciterque vigeat, et floreat. Etenim etiamsi recolendae memoriae Praedecessores Nostri Pius praesertim VII suis Apostolicis Litteris XVII Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vicesimo primo

Pius, Bischof,

Diener der Diener Gottes,

zum immerwährenden Gedächtniß.

Die Verwaltung, welche Uns an Statt des ewigen Hirten hier auf Erden sicherlich nicht nach Unserem Verdienste, aber nach dem unaussprechlichen Rathschlusse der göttlichen Vorsehung übertragen ist, erfordert, daß Wir alle Unsere Erwägungen und Bemühungen unabläßig der Aufgabe widmen, das Wohl der gesammten Heerde des Herrn und den Nutzen der katholischen Kirche überall zu fördern. Wir haben deßhalb Unsere apostolischen Sorgen und Gedanken mit allem Eifer den Kirchenprovinzen des Oberrheins zugewendet, damit dort Unsere heiligste Religion immer weiteres Wachsthum erlangen und von Tag zu Tag gedeihlicher und glücklicher wirken und blühen möge. Obgleich nämlich Unsere Vorgänger, verehrungswürdigen Andenkens, insbesondere Pius VII. in seiner apostolischen Bulle

sub plumbo datis, et incipientibus „*Provida solersque*“ ac Leo XII per alias similes Litteras III Idus Aprilis anno millesimo octingentesimo vicesimo septimo editas, quarum initium „*Ad Dominici gregis custodiam*“ ecclesiasticis earumdem provinciarum negotiis, ac spirituali illorum fidelium bono accurate prospicere studuerunt, tamen probe cognoscebamus, ob rerum ac temporum vicissitudines alia a Nobis suscipienda esse consilia, tum ad maiorem illorum fidelium utilitatem procurandam, tum ad eas amovendas difficultates, quae ultimis hisce potissimum temporibus exortae fuerunt. Maxima igitur laetitia affecti fuimus, ubi Serenissimus ac Celsissimus Regius Princeps Federicus Magnus Badarum Dux a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in Magno suo Ducatu negotia componere vellemus. Itaque eiusdem Regiae Celsitudinis votis, quae Nostra etiam erant diuturna et impensissima vota, alacri libentissimoque animo obsecundantes, omni reiecta mora, cum ipso Celsissimo Principe Conventionem ineundam esse censuimus. Atque gravissimo huic sane negotio manum statim admoventes Dilectum Filium Nostrum Ioannem S. R. E. Presbyterum Cardinalem Brunelli pietatis, doctrinae, ac prudentiae laude conspicuum cum necessariis facultatibus delegimus, ut cum Dilecto Filio Carolo Bruner Consiliario a publicis negotiis illius Magni Ducatus, qui ob hanc causam ab ipso Celsissimo Principe missus fuerat, rem omnem sedulo tractandam curaret. Cum autem idem Cardinalis a Nobis Episcopus Auximanus, et Cingulanus fuisset renunciatus, iccirco in eius locum illico suffecimus Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doc-

vom 17. September 1821, beginnend: „Provida solersque“ und Leo der XII. durch eine andere Bulle vom 3. April 1827, anfangend: „Ad dominici gregis custodiam“ für die kirchlichen Angelegenheiten jener Provinzen und für das geistliche Wohl der dortigen Gläubigen sorgfältige Vorkehr zu treffen sich bestrebten, haben Wir doch wohl erkannt, daß Wir wegen veränderter Zeitverhältnisse andere Rathschlüsse fassen müssen, theils um die Wohlfahrt jener Gläubigen mehr zu fördern, theils um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die hauptsächlich in der neuesten Zeit sich erhoben hatten. Es gereichte Uns daher zur größten Freude, als der durchlauchtigste und erhabenste Königliche Fürst Friedrich, Großherzog von Baden, von Uns verlangte, daß Wir die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Großherzogthum ordnen möchten. Demzufolge haben Wir, den Wünschen Seiner Königlichen Hoheit, die schon lange auch Unsere innigsten Wünsche waren, bereitwilligst nachkommend, ohne jeglichen Verzug mit diesem erhabensten Fürsten eine Uebereinkunft schließen zu sollen geglaubt. Und an dieses hochwichtige Werk alsbald Hand anlegend, haben Wir Unseren geliebten Sohn Johann Cardinal-Priester Brunelli, ausgezeichnet durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit, ausgewählt und mit den nöthigen Vollmachten versehen, um mit dem geliebten Sohne Karl Brunner, Großherzoglichem Staatsrath, der zu diesem Zweck von seinem erhabensten Fürsten abgesandt worden war, die ganze Sache sorgfältig zu verhandeln. Nachdem aber der genannte Cardinal von Uns zum Bischof von Osimo und Cingoli ernannt worden war, haben Wir an seiner Statt Unseren geliebten Sohn Karl August Cardinal-Priester von Reisach, hervorragend durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit mit den geeigneten Instruktionen und Vollmachten versehen, damit er die begonnene

trina, prudentiaque spectatum, atque opportunas ei quoque instructiones, facultatesque dedimus, ut inchoatam gravissimi huius negotii tractationem diligenter prosequeretur et absolveret cum eodem Carolo Brunner. Sed cum hic supremum diem obierit, a Celsissimo Magno Badensi Duce in eius locum substituti fuerunt Plenipotentiarii Nobilis Vir Baro Christianus Gustavus de Berckheim Minister Plenipotentiarius et Legatus extraordinarius ad hanc Sanctam Sedem, ac Dilectus Filius Franciscus Carolus Rosshirt in utroque iure Doctor atque a Consiliis supremi Tribunalis iustitiae in Magno Badensi Ducatu, ut cum eodem Dilecto Filio Nostro Cardinali de Reisach susceptum tanti momenti negotium ad exitum perducerent. Et quoniam probe noscebamus qua eximia iustitia, aequitate, excelsique animi magnitudine, et qua propensa in Catholicos sibi subditos voluntate eniteat idem Celsissimus Princeps Magnus Badarum Dux, iccirco firma certaque spe nitebamur fore, ut, Deo auxiliante, tanti momenti res optatum assequeretur exitum. Ac vehementer laetamur, huiusmodi Nostram spem haud inanem fuisse. Namque post diuturnam sedulamque consultationem, veluti rei gravitas postulabat, Conventio ipsa pluribus Articulis distincta, et a VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationis Negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata, cum eodem Serenissimo ac Celsissimo Regio Principe Federico Magno Badensi Duce fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem eiusdem Conventionis Articuli tum a Nostro, tum ab eiusdem Magni Ducis Plenipotentiariis die vicesima octava mensis Iunii huius anni fuerint subscripti, atque

Verhandlung dieser hochwichtigen Angelegenheit mit dem genannten Karl Brunner eifrig fortsetze und abschließe. Da aber dieser starb, wurden an seine Stelle von dem erhabensten Großherzog von Baden der edle Herr Freiherr Christian Gustav von Berckheim, bevollmächtigtigter Minister und außerordentlicher Gesandter bei diesem heiligen Stuhle und der geliebte Sohn Franz Karl Roßhirt, beider Rechte Doktor und Rath am obersten Gerichtshofe des Großherzogthums Baden, als Bevollmächtigte ernannt, um mit Unserem geliebten Sohne dem Cardinal von Reisach das unternommene so wichtige Werk zum Ende zu führen. Und da Wir die ausgezeichnete Gerechtigkeit, Billigkeit und Hochherzigkeit des erhabensten Fürsten, des Großherzogs von Baden, und Seine wohlwollenden Gesinnungen gegen Seine katholischen Unterthanen wohl kannten, so hofften Wir mit fester Zuversicht, daß mit Gottes Hilfe diese wichtige Angelegenheit den gewünschten Ausgang nehmen werde. Und Wir freuen Uns lebhaft, daß diese Unsere Hoffnung nicht vergeblich war. Nach einer langen und sorgfältigen Berathung nämlich, wie die Wichtigkeit der Sache sie erforderte, wurde die Vereinbarung in mehreren Artikeln abgefaßt und von Unseren ehrwürdigen Brüdern den Cardinälen der für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten eingesetzten Congregation geprüft, mit dem durchlauchtigsten und erhabensten Königlichen Fürsten Friedrich Großherzog von Baden eingegangen und zum gewünschten Ausgange geführt. Nachdem die Artikel dieser Vereinbarung sowohl von Unserem als von den Großherzoglichen Bevollmächtigten am 28. Juni d. J. unterzeichnet und von Uns sorgfältigst erwogen waren, glaubten Wir eben diese Vereinbarung mit Unserer höchsten Auktorität bestätigen zu sollen, und Wir haben das Vertrauen, daß sie mit Gottes Segen zur größten Wohlfahrt der Seelen und

a Nobis diligentissime perpensi, eamdem Conventionem suprema Nostra Auctoritate confirmandam esse existimavimus, eamque maximo animarum commodo, et catholicae Ecclesiae bono futuram esse, Deo benedicente, confidimus. Huius autem Conventionis tenor est qui sequitur, videlicet

zum Besten der katholischen Kirche gereichen werde.

Diese Vereinbarung lautet, wie folgt:

CONVENTIO

inter

Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem

et

Regiam Celsitudinem Suam Serenissimam **Fridericum Magnum Ducem Badarum.**

In Nomine
Sanctissimae et individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et *Regia Celsitudo Sua Serenissima Fridericus Magnus Dux Badarum*, exoptantes negotiis Ecclesiae Catholicae Romanae in Magno Ducatu Badarum prospicere, Suos Plenipotentiarios constituerunt, videlicet *Sanctitas Sua* Eminentissimum Dominum *Carolum Augustum* S. R. E. Tituli S. Anastasiae Presbyterum Cardinalem *de Reisach.*

Regia Celsitudo Sua Magnus Dux Badarum Nobilem Virum Dominum *Christianum Gustavum liberum Baronem de Berckheim* Suum Ministrum Plenipotentiarium apud

Vereinbarung

zwischen

Seiner Heiligkeit Papst Pius IX.

und

Seiner Königlichen Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden.

Im Namen
der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine Königliche Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden, haben, um die Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche im Großherzogthum Baden zu ordnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Heiligkeit der Papst Seine Eminenz den Herrn Carl August von Reisach, Cardinal-Priester der heiligen römischen Kirche vom Titel der heil. Anastasia,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den edlen Herrn Christian Gustav Freiherrn von Berckheim, Allerhöchst

S. Sedem, et Dominum *Franciscum Carolum Rosshirt,* Juris Utriusque Doctorem Suum Supremi Tribunalis Consiliarium.

Qui Plenipotentiarii post sibi mutuo tradita legitima et authentica suae Plenipotentiae instrumenta de sequentibus articulis convenerunt:

Articulus I.

Circa provisionem Sedis Archiepiscopalis Friburgensis, Canonicatuum et Praebendarum Cathedralis Ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum S. Sede conventum est.

Articulus II.

Archiepiscopus antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiet, coram Regia Celsitudine fidelitatis juramentum emittet sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad S. Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Regiae Celsitudini et Successoribus suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Magni Ducatus limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Articulus III.

Magni Ducis Gubernium cum primum temporum ratio permiserit, curabit, ut Archiepiscopatus suam dotem habeat in bonis stabilibus.

Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim heiligen Stuhle, und den Herrn Franz Carl Roßhirt, beider Rechte Doctor, Allerhöchst Ihren Oberhofgerichtsrath.

Diese Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre authentischen Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden hatten, über nachstehende Artikel übereingekommen:

Erster Artikel.

In Betreff der Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles von Freiburg, der Canonicate und Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Verfahren.

Zweiter Artikel.

Der Erzbischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Seiner Königlichen Hoheit den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Euerer Königlichen Hoheit und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner- noch außerhalb der Grenzen des Großherzogthums irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben Nichts zu unterlassen.“

Dritter Artikel.

Die Großherzogliche Regierung wird, sobald es die Verhältnisse gestatten, für die reale Dotation des Erzbisthums Sorge tragen.

Articulus IV.

Pro regimine Archidioecesis suae Archiepiscopo omne id exercere liberum erit, quod in vim pastoralis ejus ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum juxta praesentem et a S. Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsi competit, et praesertim:

1. Beneficia omnia, exceptis iis, quae juri pratonatus legitime adquisito subjacent, conferre;
2. Vicarium suum generalem atque extraordinarios Ordinariatus Consiliarios et Adsessores eligere et nominare, nec non Decanos rurales confirmare;
3. Examina tum pro recipiendis in Seminarium alumnis, tum pro iis, quibus beneficia animarum curae obnoxia conferenda sunt, praescribere, indicere et dirigere;
4. Clericis sacros Ordines conferre non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae;
5. Ex sacrorum Canonum praescripto ea omnia ordinare et statuere, quae ad divinum cultum, ad ecclesiasticas functiones, sacrasque caeremonias, quaeque ad ea pertinent religionis exercitia, quibus fidelium pietas magis et magis foveatur et confirmetur:
6. In propria Dioecesi Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus a S. Sede adprobatas constituere, collatis tamen in quolibet casu cum Gubernio consiliis;
7. Convocare et celebrare Synodum tum dioecesanam tum provincialem.

Vierter Artikel.

Zur Leitung seiner Erzdiöcese wird der Erzbischof die Freiheit haben, alles dasjenige zu üben, was demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

1. alle Pfründen, mit Ausnahme jener, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatrechte unterliegen, zu verleihen;
2. seinen Generalvicar und die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats zu wählen und zu ernennen, so wie die Landdecane zu bestätigen;
3. die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;
4. den Clerikern die heiligen Weihen nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den Tischtitel zu ertheilen;
5. nach Vorschrift der Kirchengesetze alles dasjenige anzuordnen und zu bestimmen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und die heiligen Handlungen, so wie jene Religionsübungen betrifft, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen gepflegt und bestärkt werden soll;
6. in seinem Kirchsprengel vom heiligen Stuhle genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechtes einzuführen, jedoch in jedem einzelnen Falle im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Regierung;
7. Diöcesan= sowie Provinzial=Synoden einzuberufen und abzuhalten.

Articulus V.

Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, sacramenta, sacras functiones, nec non officia et iura sacro ministerio adnexa respiciunt, Archiepiscopi tribunal ad Canonum normam et iuxta Tridentina Decreta iudicat; ac proinde de causis etiam matrimonialibus iudicium feret, remisso tamen ad iudicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus iudicio.

Archiepiscopo liberum erit Clericorum moribus invigilare atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocumque reprehensione dignos invenerit, poenas ad Sacrorum Canonum normam in foro suo infligere, salvo tamen canonico recursu.

Competit Archiepiscopo in Laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

Licet de iure patronatus iudex ecclesiasticus cognoscat, consentit tamen Sancta Sedes, ut quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia iudicare possint de iuribus et oneribus civilibus cum tali patronatu connexis, nec non de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae agantur inter veros et suppositos patronos, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Temporum ratione habita Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum causae mere civiles, ut contractuum debitorum, haereditatum iudices saeculares cognoscant et definiant.

Fünfter Artikel.

Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Erzbischofs nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient zu erkennen. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen.

Der Erzbischof wird unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgend einem anderen Grunde der Ahndung würdig befunden werden, in seinem Gerichte nach Vorschrift der Kirchengesetze Strafen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt.

Es steht dem Erzbischofe zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Wenn gleich über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten sprechen können, so wie über die Nachfolge in diesem Patronate, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen, oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie die Sachen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden.

Item Sancta Sedes consentit, ut lites de civilibus iuribus, vel oneribus Ecclesiarum, beneficiorum, decimarum, nec non de onere construendi aedificia ecclesiatica in foro saeculari decidantur.

Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus causae Clericorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Magni Ducatus legibus animadvertuntur, ad iudicem laicum deferantur, cui tamen incumbit, Archiepiscopum ea de re absque mora certiorem reddere. Quodsi in Ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Archiepiscopo semper acta iudiciaria erunt communicanda, et condemnatum audiendi facultas fiet, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem, Antistite petente, praestabitur, si minor poena decreta fuerit.

Eben so willigt der heilige Stuhl dazu ein, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirchen und Pfründen, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte abgeurtheilt werden.

In gleicher Rücksicht ist der heilige Stuhl nicht entgegen, daß die Cleriker wegen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Großherzogthums verstoßen, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Erzbischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Erzbischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen behufs der Entscheidung über die zu verhängende Kirchenstrafe zu hören. Dasselbe wird auf Verlangen des Erzbischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Articulus VI.

Archiepiscopi, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Archiepiscopus cum clero et populo libere communicabit. Hinc instructiones et ordinationes Archiepiscopi, nec non Synodi dioecesanae, Concilii provincialis et ipsius Sanctae Sedis acta de rebus ecclesiasticis sine praevia inspectione vel adprobatione Gubernii publicabuntur.

Sechster Artikel.

In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Erzbischofes, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle frei sein. Ebenso wird der Erzbischof mit seinem Clerus und dem Volke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Verordnungen des Erzbischofes, die Aktenstücke der Diöcesansynode, des Provinzialconcils und des heiligen Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung veröffentlicht werden.

Articulus VII.

Archiepiscopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae iuventutis tum instructionem tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis diriget, et super

Siebenter Artikel.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privat-Schulen wird der Erzbischof, gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen.

utraque vigilabit. Proinde statuet, quinam ad religiosam instructionem libri et catechismi adhibendi sint.

In scholis elementariis religiosa instructio a Parochis tradetur, in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc tum auctoritatem tum missionem Archiepiscopus contulerit, nec postea revocaverit.

Er wird deßhalb auch die Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in anderen Lehranstalten nur von Solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Articulus VIII.

Liberum erit Archiepiscopo erigere Seminarium iuxta formam Concilii Tridentini, in quod adolescentes et pueros informandos admittet, quos pro necessitate et utilitate Dioeceseos suae recipiendos duxerit. Huius Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscopi auctoritati pleno liberoque iure subiecta erunt. Propterea Rectores et Professores seu Magistros Archiepiscopus nominabit, et quotiescumque aut necessarium aut utile ab ipso censebitur, removebit.

Achter Artikel.

Es wird dem Erzbischofe freistehen, ein Seminar nach der Vorschrift des Concils von Trient zu errichten und in dasselbe Jünglinge und Knaben, wie es das Bedürfniß und der Nutzen der Diöcese erheischt, zur Ausbildung aufzunehmen. Der Erzbischof wird hinsichtlich der Einrichtung, Leitung und Verwaltung dieses Seminars, sowie hinsichtlich des in demselben zu ertheilenden Unterrichtes seine Amtsgewalt mit vollem und freiem Rechte üben. Er wird daher auch die Vorsteher und Lehrer ernennen und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

Articulus IX.

Quamdiu vero Seminarium iuxta formam Tridentini Concilii non fuerit constitutum, Sancta Sedes ob peculiaria rerum adiuncta consentit, ut interim theologiae candidati in scholis publicis Universitatis Friburgensis studiis vacent, atque Collegium theologicum seu Convictus, qui iam antea existebat, instauretur.

Collegii istius vero regimen et inspectio omnino penes Archiepiscopum erit, qui proinde domesticam disciplinam praescribet, viros ex quibus consilium seu commissio constabit aeconomicae eiusdem Collegii administrationi praeposita, itemque Rectorem, Repetitores et Oeconomum nominabit, atque eos omnes in exercendo munere diriget, ab

Neunter Artikel.

So lange aber ein Seminar nach erwähnter Vorschrift nicht errichtet ist, williget der heilige Stuhl der besonderen Umstände wegen ein, daß die Candidaten der Theologie inzwischen an der Universität Freiburg studiren, und ein theologisches Collegium oder Convict, wie es schon früher bestand, wieder errichtet werde.

Die Leitung und Beaufsichtigung dieses Convictes steht dem Erzbischofe zu. Derselbe wird daher die Hausordnung vorschreiben, die Mitglieder der der öconomischen Verwaltung des Collegiums vorgesetzten Commission, sowie den Vorsteher, die Repetenten und den Oeconomen ernennen, deren Amtsführung leiten und kann, wenn er es für nothwendig erachtet, sie ihres Amtes entlassen. Ohne seine Einwilligung soll kein Alumne auf-

eoque removebit, si id necessarium esse iudicaverit. Sine ipsius consensu nullus alumnorum admittatur, et qui admissi fuerint ab ipso quovis tempore, si opus fuerit dimitti poterunt. In hoc Collegium Archiepiscopus admittere poterit, quos ecclesiasticae militiae nomen dare cupientes ipse amplioribus philosophiae studiis in Universitate erudiri voluerit.

Consentit Sancta Sedes, ut Archiepiscopus in huiusmodi sustentando Collegio summam impendere pergat, quam hactenus ex bonis Seminario attributis in Collegium idem erogare consuevit, dummodo ex fundis ecclesiasticis generalibus, aliisque pro re catholica destinatis ea praebeantur, quae hactenus tributa sunt, atque si haec non sufficiant, omne id suppeditetur, quod collatis cum Archiepiscopo consiliis necessarium esse censeatur.

Omnes vero eiusdem Collegii alumni peractis in scholis Universitatis studiis, in Seminarium sic dictum Clericale apud S. Petrum prope Friburgum situm admittendi erunt ibique manebunt, donec presbyteratus ordine fuerint initiati. Quod quidem Seminarium Archiepiscopo pleno liberoque iure subiectum erit, veluti aliud ad Concilii Tridentini formam in posterum erigendum, de quo in praecedenti articulo habita mentio est.

genommen werden; bereits aufgenommene Alumnen kann er, wenn es nothwendig ist, jeder Zeit entlassen. In dieses Convict kann der Erzbischof auch Solche aufnehmen, die er im Hinblick darauf, daß sie sich der geistlichen Laufbahn widmen, an der Universität in den philosophischen Wissenschaften weiter ausgebildet wissen möchte.

Der heilige Stuhl gibt seine Zustimmung, daß der Erzbischof auf die Unterhaltung dieses Convictes jene Summe zu verwenden fortfahre, welche derselbe bisher hierauf aus für das Seminar bestimmten Mitteln zu verwenden pflegte, wofern nur aus den allgemeinen kirchlichen und aus anderen für den katholischen Religionstheil bestimmten Fonds die bisherigen Beträge fortan geleistet werden, und wenn sie nicht ausreichen, der nach Verständigung mit dem Erzbischofe für nöthig erachtete Zuschuß gewährt wird.

Die Alumnen dieses Convictes werden, nachdem sie ihre Studien auf der Universität vollendet haben, in das sogenannte Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg aufgenommen werden und daselbst verbleiben, bis sie die Priesterweihe erlangt haben. Der Erzbischof wird dieses Seminar mit vollem uud freiem Rechte leiten, wie das nach Vorschrift des Concils von Trient künftig zu errichtende Seminar, von welchem in dem vorigen Artikel die Rede ist.

Articulus X.

Cum autem Gubernium ad rectam catholicae iuventutis institutionem Convictus quosdam iis in locis erigere intendat, in quibus iam publica gymnasia seu lycea pro Catholicis destinata existunt, poterunt interea et quamdiu Seminaria puerorum desiderantur, inter ceteros illi quoque pueri

Zehnter Artikel.

Da die Großherzogliche Regierung behufs einer guten Erziehung der katholischen Jugend einige Convicte an solchen Orten zu errichten beabsichtiget, an welchen bereits für Katholiken bestimmte öffentliche Lyceen oder Gymnasien bestehen, so können inzwischen und so lange Knabenseminare nicht errichtet sind, in jenen Convicten unter anderen

et adolescentes admitti, qui clero adscribi cupiunt.

Horum autem Convictuum statuta et regulae initis Archiepiscopum inter et Gubernium consiliis praescribenda ac dein, si opus fuerit, mutanda erunt.

Superiores quoque et Repetitores nonnisi initis cum eodem Archiepiscopo consiliis ex viris ecclesiasticis erunt eligendi. Omnes autem alii in iisdem convictibus quovis munere fungentes catholici sint oportet.

Inter alumnos catholici tantum pueri et adolescentes erunt admittendi, praemisso tamen examine, cui Archiepiscopi delegatus assistere debebit. Nemo porro admittatur sine Archiepiscopi consensu, nemo item in Collegio retineatur, quem idem Archiepiscopus removendum esse duxerit.

Magistri omnes, qui in eiusmodi gymnasiis et lyceis docendi munus exercent, ex catholicis viris erunt deligendi. Si vero Archiepiscopus aliquid de Magistris, aliisque cuique Convictui addictis, vel de studiorum ratione, vel de disciplina animadvertendum aut reprehendendum esse duxerit, tunc Gubernium eo quo potuerit modo curabit, ut Archiepiscopi animadversionibus et desideriis satisfiat.

Liberum porro erit Archiepiscopo ordinare et statuere ea omnia, quae ad religiosam alumnorum educationem et instructionem in Convictu spectant, et advigilare, ne in quavis tradenda disciplina quidpiam adsit, quod catholicae religioni morumque honestati adversetur. Proinde eosdem Convictus

Zöglingen auch diejenigen Knaben und Jünglinge aufgenommen werden, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

Die Statuten und Vorschriften für diese Convicte sollen im Einvernehmen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischofe festgestellt und wenn dies nöthig fällt, auf gleiche Weise geändert werden.

Die Vorsteher und Repetenten werden, und zwar ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Erzbischofe, aus dem Stande der Geistlichen gewählt werden. Alle Uebrigen, welche bei diesen Convicten einen Dienst bekleiden, müssen Katholiken sein.

Unter die Zöglinge können nur katholische Knaben und Jünglinge aufgenommen werden. Sie haben eine Prüfung zu bestehen, der ein Abgeordneter des Erzbischofs beiwohnen wird. Es wird ferner Niemand ohne des Erzbischofes Einwilligung in das Convict aufgenommen werden, und ebenso kann Niemand in demselben bleiben, dessen Entfernung der Erzbischof für nöthig erachtet.

Alle Lehrerstellen an den betreffenden Gymnasien und Lyceen werden mit Katholiken besetzt werden.

Sollte der Erzbischof dafür halten, daß hinsichtlich der Lehrer und der an den Convicten angestellten Personen oder hinsichtlich des Lehrganges oder der Disciplin Grund zu Ausstellungen vorliege, so wird die Großherzogliche Regierung thunlichst dafür Sorge tragen, daß den Ausstellungen und Wünschen des Erzbischofes Genüge geschehe.

Ferner wird dem Erzbischofe freistehen, alles Dasjenige zu ordnen und zu bestimmen, was auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Alumnen im Convicte Bezug hat, und darüber zu wachen, daß in keinem Unterrichtszweige etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft. Ferner wird es

visitare, ad examina deputatos mittere, atque a Superioribus periodicas relationes exigere poterit.

ihm zustehen, diese Convicte zu visitiren, zu deren Prüfungen Bevollmächtigte zu schicken und von den Vorgesetzten periodische Berichte einzufordern.

Articulus XI.

Facultas theologica catholica Universitatis Friburgensis quoad munus docendi ecclesiasticum Archiepiscopi regimini et inspectioni suberit. Poterit idcirco Archiepiscopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem et missionem tribuere, eamdemque revocare quando id opportunum censuerit, ab ipsis fidei professionem exigere, eorumque scripta et compendia suo examini subiicere.

Eilfter Artikel.

Die katholische theologische Facultät an der Universität Freiburg steht, in Bezug auf das kirchliche Lehramt, unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofes. Demnach kann derselbe den Professoren und anderen Lehrern die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, ihnen das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen.

Articulus XII.

Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet, vel in posterum acquiret, semper et integre conservabuntur; oneribus vero publicis et vectigalibus, nec non legibus Magni Ducatus generalibus aeque ac ceterae proprietates suberunt.

Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae sub Archiepiscopi inspectione ab iis erunt administranda, quibus haec administratio aut ex Canonum dispositione, aut ex consuetudine, aut ex privilegio, aut ex fundatione competit; omnes vero administratores rationem Ordinario vel eius deputatis quotannis reddere teneantur, etiamsi illam aliis reddere debeant ex praedictis titulis.

Ob peculiaria autem rerum adiuncta, et dummodo publici aerarii sumptibus tum generalibus tum localibus Ecclesiae necessitatibus subveniatur, ea in conservandis administrandisque ecclesiasticis bonis, iisdem

Zwölfter Artikel.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, soll stets unverletzt erhalten werden; es unterliegt dasselbe indessen den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums gleich anderem Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofes von denjenigen verwaltet, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze, oder nach dem Herkommen, oder in Folge eines Privilegiums, oder endlich durch eine besondere Bestimmung des Stifters zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, jährlich dem Erzbischofe oder dessen Bevollmächtigten Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen, mögen sie auch auf Grund der oben angeführten Titel Anderen gegenüber die gleiche Verpflichtung haben.

Unter den obwaltenden besonderen Umständen und in der Voraussetzung, daß die Staatskasse, wenn es nothwendig ist, zu den allgemeinen und örtlichen Kirchenbedürfnissen Beiträge leistet, soll bei Fortdauer der dermaligen Verhältnisse behufs

rerum adiunctis perdurantibus, erunt observanda, quae in sequentibus articulis statuuntur.

der Erhaltung des Kirchenvermögens, so wie hinsichtlich der Verwaltung desselben alles dasjenige beobachtet werden, was in den folgenden Artikeln festgesetzt ist.

Articulus XIII.

Omnia cuiusque ecclesiasticae fundationis bona nec vendi et permutari, nec in emphyteusim tradi et hypothecae aliisque oneribus subiici, nec ulla transactione alienari, nec ultra novennium locari, neque eorum reditus in alios a fundationum legibus alienos usus converti ullo modo unquam poterunt sine ecclesiasticae potestatis venia.

Consentit autem Sancta Sedes, ut in ecclesiasticis bonis vel alienandis, vel novo oneri subiiciendis, vel in eorumdem bonorum reditibus in alios usus erogandis, Gubernii consensus habeatur.

Dreizehnter Artikel.

Die Güter kirchlicher Stiftungen können ohne Zustimmung der Kirchengewalt weder verkauft oder vertauscht, noch in Emphyteuse gegeben, oder mit Pfand- und anderen Lasten beschwert, noch im Vergleichswege veräußert, noch endlich über neun Jahre verpachtet werden; auch können ohne die gleiche Zustimmung die Erträgnisse aus solchen Gütern niemals eine den Stiftungszwecken fremde Bestimmung erhalten.

Der heilige Stuhl williget dazu ein, daß, wenn Kirchengüter veräußert oder mit neuen Lasten belegt, oder wenn ihre Erträgnisse in einer den Stiftungszwecken nicht entsprechenden Weise verwendet werden sollen, hiezu stets die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung eingeholt werden müsse.

Articulus XIV.

Bona vero quae ad Mensam Archiepiscopalem, et ad illud Canonicorum Collegium, Metropolitanum Templum, et ad Seminarium pertinent, ea ab ipso Archiepiscopo vel ab eodem Canonicorum Collegio iuxta canonicas sanctiones omnino libere erunt administranda, veluti etiam omnes alii fundi, qui vel ex eorumdem bonorum administratione vel ex Archiepiscopalis Sedis, vel cuiusque Metropolitani Templi beneficii vacatione supererunt, vel ex novis privatorum hominum fundationibus collecti fuerunt, vel in posterum colligi poterunt.

Fundi vero et bona stabilia, quae a Gubernio pro dote eiusdem Archiepiscopalis

Vierzehnter Artikel.

Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, das des Domcapitels, das der Metropolitankirche, so wie das des Seminars wird vom Erzbischofe beziehungsweise dem Domcapitel frei nach Maßgabe der canonischen Satzungen verwaltet werden; in gleicher Weise wird auch alles Dasjenige verwaltet werden, was an solchem Vermögen erspart und in Folge der Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles, sowie anderer Pfründen der Metropolitankirche erübrigt wird, oder was dem betreffenden Vermögen durch neue Stiftungen von Privatpersonen bereits zugefallen ist und künftighin zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben

Ecclesiae iam attributa sunt, vel in posterum attribuentur, sine Gubernii consensu nec alienari, nec ulli oneri subiici poterunt. Nihil vero obstat, quominus ipsum Gubernium identidem noscere possit, utrum bona ipsa sarta tectaque sint.

wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung weder veräußert noch irgend wie belastet werden. Nichts steht entgegen, daß die Großherzogliche Regierung von Zeit zu Zeit davon Kenntniß nehmen könne, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestand erhalten seien.

Articulus XV.

Bona autem, quae Capitula ruralia sic dicta possident, ab ipsis Capitulis libere erunt administranda sub unius tantum Archiepiscopi inspectione.

Fünfzehnter Artikel.

Das Vermögen der sogenannten Landcapitel wird von diesen selbst unter alleiniger Aufsicht des Erzbischofes verwaltet.

Articulus XVI.

Fundi et bona omnia, quae tum ad Ecclesiarum fabricas, tum ad ecclesiasticas cuiusque loci fundationes pertinent, per collegia ad eorumdem bonorum administrationem destinata, in singulis catholicis communitatibus administrari poterunt eo modo, qui invaluit, dummodo tamen Ecclesiae nomine administrentur, et Parochi aliique Sacerdotes munus, quo in istis collegiis funguntur, ex Archiepiscopi auctoritate et mandato exerceant.

Praeterea ii omnes, qui catholicorum cuiusque loci suffragiis in hoc cooptantur collegium, et ratiocinator ab ipso collegio eligendus tam a Gubernio quam ab Archiepiscopo, vel ab eorum deputatis erunt confirmandi. Eorum vero administratio tum a deputatis ab Archiepiscopo Decanis, tum a publicis Gubernii ministris una simul erit inspicienda.

Sechszehnter Artikel.

Sämmtliches Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlichen Ortsstiftungen kann auch fernerhin durch die hiezu geordneten Commissionen in den einzelnen katholischen Gemeinden auf die im Lande eingeführte bisherige Weise verwaltet werden, wofern nur die Verwaltung im Namen der Kirche geschieht und die Pfarrer sowie die übrigen Geistlichen das Amt, welches sie in jenen Commissionen zu führen haben, kraft der dem Erzbischofe zustehenden Amtsgewalt und in seinem Auftrage üben.

Außerdem müssen diejenigen, welche von den Katholiken eines jeden einzelnen Ortes in die gedachte Commission gewählt werden, und auch der von dieser Commission selbst zu erwählende Rechner sowohl von der Großherzoglichen Regierung als vom Erzbischofe beziehungsweise von den Bevollmächtigten Beider bestätigt sein. Die von ihnen geführte Verwaltung wird von den vom Erzbischofe hiezu aufgestellten Decanen, so wie von den Staatsverwaltungs-Behörden gemeinschaftlich beaufsichtigt werden.

Articulus XVII.

Bona autem sublevandis alicuius regionis

Siebenzehnter Artikel.

Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstif-

necessitatibus attributa a collegiis erunt administranda. Quae collegia constare debebunt ex Catholicis viris pari numero tam a Gubernio, quam ab Archiepiscopo eligendis, et utrique acceptis. Unicuique vero ex hisce collegiis praeesse debebit vir ab ipso collegio deligendus; ratiocinator autem eidem collegio inserviens a Gubernio et ab Archiepiscopo erit adprobandus.

tungen wird von Commissionen verwaltet. Dieselben müssen aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte vom Erzbischofe gewählt werden, und die sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher, den eine jede dieser Commissionen haben wird, soll von der betreffenden Commission selbst gewählt werden; der der letzteren unterstehende Rechner muß sowohl von der Großherzoglichen Regierung als von dem Erzbischofe bestätigt sein.

Articulus XVIII.

Aliud insuper erit constituendum mixtum consilium seu commissio, quae nomine Ecclesiae sedulo advigilabit administrationi fundorum intercalarium et aliarum generalium ecclesiasticarum fundationum, ac simul supremam curam habebit de administratione omnium in Magno Badensi Ducatu ecclesiasticarum existentium fundationum. Quocirca hoc consilium seu commissio nomine tum Archiepiscopi tum Gubernii a singulis administratoribus accepti et expensi rationes exiget, et opportunum de unaquaque administratione iudicium feret. Quaenam autem fundationes tamquam generales fundationes ecclesiasticae considerandae sint collatis Gubernium inter et Archiepiscopum consiliis erit statuendum.

Achtzehnter Artikel.

Außerdem wird eine gemischte Commission gebildet werden, welche im Namen der Kirche die Verwaltung der Intercalarfonds so wie der übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds zu überwachen, und welche zugleich die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds des Großherzogthums zu führen hat. Diese Commission wird sowohl im Namen des Erzbischofes als der Großherzoglichen Regierung von allen einzelnen Verwaltern sich Rechnung stellen lassen und über eine jede einzelne Verwaltung den geeigneten Bescheid ertheilen. Welche Fonds als allgemeine kirchliche Fonds zu betrachten seien, wird im gegenseitigen Einverständnisse der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes festgesetzt werden.

Articulus XIX.

Consilium istud constabit ex catholicis viris pari numero a Gubernio et ab Archiepiscopo electis et utrique probatis. Quoniam vero huic consilio seu commissioni aliquis catholicus vir praeesse debebit, idcirco tam Gubernium quam Archiepiscopus iure pollebit proponendi eos, quos ad huiusmodi munus obeundum magis idoneos iudicaverit.

Neunzehnter Artikel.

Jene gemischte Commission wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischofe gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Die Commission soll einen Vorsteher katholischer Religion haben, und es wird einerseits der Großherzoglichen Regierung, anderseits dem Erzbischofe die Befugniß

Atque ille praesidis munere fungetur, qui tam a Gubernio quam ab Archiepiscopo collatis inter se consiliis fuerit electus et nominatus; ac Gubernium hunc ipsum virum constituet praesidem alterius consilii, cui commissum est in Magno Ducatu catholicarum scholarum regimen, ac simul cura demandata de bonis administrandis, quae in eodem Magno Ducatu rei catholicae sunt destinata.

Omnis autem agendi ratio seu methodus, qua hoc mixtum consilium seu commissio in proprio munere exercendo uti debuerit, a Gubernio et ab Archiepiscopo initis inter se consiliis erit praescribenda.

Omnes vero administratores, tum intercalarium fundorum, tum generalis cuiusque ecclesiasticae fundationis, de quibus in Articulo XVIII verba facta sunt, ex catholicis viris erunt eligendi, collatis inter Gubernium et Archiepiscopum consiliis.

zustehen, solche Männer in Vorschlag zu bringen, welche von dem einen oder anderen Theil zur Führung des fraglichen Amtes für geeignet erachtet werden. Derjenige wird dieses Amt führen, der sowohl von der Großherzoglichen Regierung als vom Erzbischofe im gegenseitigen Einvernehmen gewählt und ernannt werden wird. Von Seiten des Staates wird derselbe Mann zum Vorsteher desjenigen anderen Collegiums bestellt werden, welchem die Leitung der katholischen Schulen des Großherzogthums übertragen ist, und welchem zugleich die Aufsicht über die Verwaltung des im Großherzogthume für den katholischen Religionstheil bestimmten Vermögens obliegt.

Die Art und Weise, in welcher die gemischte Commission ihr Amt zu führen hat, wird von der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischofe im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden.

Ebenso werden die Verwalter der Intercalarfonds und der anderen allgemeinen kirchlichen Fonds, von welchen im Artikel XVIII. die Rede ist, aus Katholiken im gegenseitigen Einverständnisse der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes gewählt werden.

Articulus XX.

Archiepiscopo porro liberum ius erit cognoscendi ac penitus inspiciendi cuiusque ecclesiasticae fundationis statum, rationem, indolem et onera ac documenta, quae ad quamlibet fundationem pertinent, ut rebus omnibus sedulo perpensis, atque initis cum Gubernio consiliis, possit constitui accurata norma, qua cuiuslibet fundationis ecclesiasticae administratio erit gerenda, et reditus singulis annis erogandi. Hanc quidem normam prae oculis habere et sequi debebit mixtum consilium seu commissio in proprio fungendo munere atque in examinandis

Zwanzigster Artikel.

Dem Erzbischofe wird es freistehen, von dem Stande, der Verwaltung, der Natur und den Lasten einer jeden kirchlichen Stiftung Kenntniß zu nehmen, auch die Urkunden, welche sich auf eine solche Stiftung beziehen, einzusehen, damit nach sorgsamer Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse im gegenseitigen Einverständnisse der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes eine genaue Norm festgestellt werden könne, nach welcher die Verwaltung einer jeden kirchlichen Stiftung zu führen ist und die Einkünfte derselben jährlich zu verwenden sind. Diese Norm muß die gemischte Commission bei Führung ihres

expensi et accepti rationibus. In stabilienda vero rata expensarum portione, quae in qualibet Ecclesia pro cultu divino impendi debeat, praecipua ratio erit habenda petitionum Archiepiscopi, ad quem postea unice pertinet praescribere, quomodo constitutae summae in ipsum divinum cultum tuendum, augendumve debeant erogari. Idem Archiepiscopus cum Gubernio consilia inibit, quoties propter extraordinarias cultus necessitates opportunum existimabit adhibere reditus, qui alicuius ecclesiasticae fundationis expensis supererunt.

Amtes überhaupt, und insbesondere bei Prüfung der Rechnungen stets vor Augen haben und befolgen. Bei Feststellung der in den einzelnen Kirchen für den Cultus zu verwendenden Summen soll auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofes besondere Rücksicht genommen werden, und es soll dann demselben allein zustehen, zu bestimmen, wie die festgesetzten Summen zu verwenden seien, damit der Cultus der Ordnung gemäß eingerichtet und befördert werde. Will der Erzbischof Rentenüberschüsse für außerordentliche Cultusbedürfnisse verwendet wissen, so wird er sich mit der Großherzoglichen Regierung in's Benehmen setzen.

Articulus XXI.

Beneficia a suis rectoribus ad sacrorum Canonum normam erunt administranda sub inspectione commemoratae mixtae commissionis. Ubi vero beneficia vacaverint, eorumdem bona a Capitulorum ruralium camerariis aut aliis viris, de quibus Archiepiscopus cum Gubernio conveniet administrabuntur, et reditus cuiusque beneficii, qui adimpletis eiusdem oneribus supersunt, fundo intercalari attribuenda erunt, nisi ob peculiaria locorum adiuncta reditus ipsi vel in eiusdem beneficii augmentum, vel in maiorem illius loci Ecclesiae utilitatem aut necessitatem sint erogandi.

Einundzwanzigster Artikel.

Die Pfründen werden unter Aufsicht der gedachten gemischten Commission von ihren Inhabern nach Vorschrift der Kirchengesetze verwaltet werden. Sind Pfründen erlediget, so wird deren Vermögen von den Kämmerern der Landkapitel, oder sofern der Erzbischof mit der Großherzoglichen Regierung sich über andere Personen einigen sollte, von diesen verwaltet, und es werden die Einkünfte einer jeden unbesetzten Pfründe, welche nach Erfüllung der der letzteren obliegenden Verbindlichkeiten übrig bleiben, dem Intercalarfond einverleibt werden, wenn sie nicht wegen der an einzelnen Orten bestehenden besonderen Verhältnisse zur Vermehrung des Pfründevermögens selbst, oder zu nützlichen oder nothwendigen Verwendungen für die Kirche des betreffenden Ortes zu bestimmen sind.

Articulus XXII.

Archiepiscopus cum omnibus Magni Ducis Magistratibus immediate communicabit.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Der Erzbischof wird mit allen Großherzoglichen Behörden unmittelbar verkehren.

Articulus XXIII.

Edicta et decreta quaecunque, quae cum

Dreiundzwanzigster Artikel.

Verordnungen und Verfügungen, welche mit

praesenti Conventione non congruunt, abrogata sunt; quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur.

der gegenwärtigen Vereinbarung im Widerspruch stehen, treten außer Kraft; gesetzliche Bestimmungen, welche der Vereinbarung entgegenstehen, werden geändert werden.

Articulus XXIV.

Si quae in posterum super iis, quae conventa sunt, supervenerit difficultas Sanctitas Sua et Regia Celsitudo invicem conferent ad rem amice componendam.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae duorum mensium spatio, aut citius, si fieri poterit.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Romae die vicesima octava Iunii anno reparatae salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo nono.

(L. S.) (sig.) *Carolus Augustus Card. de Reisach.*

(L. S.) (sig.) *Christianus Gustavus liber Baro de Berckheim,*

(L. S.) (sig.) *Franciscus Carolus Rosshirt.*

Vierundzwanzigster Artikel.

Sollte sich in Zukunft über den Inhalt gegenwärtiger Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Seine Heiligkeit und Seine Königliche Hoheit Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Vereinbarung wird zu Rom binnen zwei Monaten oder, wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Jeder sein Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Rom am achtundzwanzigsten Juni im Jahre des Heils eintausend achthundert neunundfünfzig.

(L. S.) (gez.) Karl August Card. von Reisach.

(L. S.) (gez.) Christian Gustav Freiherr von Berckheim.

(L. S.) (gez.) Franz Karl Roßhirt.

Itaque cum huiusmodi conventionis pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis et conditionibus tum a Nobis tum a Serenissimo Principe Federico Magno Badarum Duce fuerint approbata, confirmata et ratificata, et cum ipse Celsissimus Princeps enixe efflagitaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia robur Apostolicae firmitatis adiiceremus, ac solem-

Da nun die Gedinge und Verabredungen dieser Uebereinkunft in allen einzelnen Punkten, Klauseln, Artikeln und Bedingungen sowohl von Uns, als von dem durchlauchtigsten Fürsten Friedrich Großherzog von Baden gebilligt, bestätigt und ratificirt worden sind und dieser erhabenste Fürst dringend verlangt hat, daß Wir zu ihrem festeren Bestande das Gewicht der apostolischen Bekräftigung beifügen und mit feierlicherer Auctorität

niorem auctoritatem et decretum interponeremus, Nos in Domino plane confidentes fore, ut pro sua misericordia has Nostras curas et studia ad componendas in Magno Badarum Ducatu ecclesiasticas res intenta uberrimis divinae suae gratiae donis prosequi dignetur, ex certa scientia, et matura deliberatione Nostra deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine supradictas Conventiones, Capitula, Pacta, Concordata, et Concessiones tenore praesentium approbamus, ratificamus, et acceptamus, illisque Apostolici muniminis et firmitatis robur atque efficaciam adiungimus, omniaque in iis contenta et promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra et Sanctae Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Maiori autem qua possumus contentione etiam atque etiam monemus et hortamur tum Venerabilem Fratrem in eodem Magno Ducatu Archiepiscopum, tum alios omnes Catholicos seu ecclesiasticos seu laicos viros in illo Magno Ducatu degentes, ut unusquisque pro sua parte omnia praemissa et pacta ad maiorem Dei gloriam, christiani nominis decus accurate servent, ac summo studio eorum omnes curas, cogitationesque semper in id conferant, ut catholicae doctrinae puritas, ac divini cultus nitor, et ecclesiasticae disciplinae splendor, et Ecclesiae legum observantia, morumque probitas, honestas, et christianae pietatis ac virtutis amor et opera quotidie magis refulgeant.

Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque, quamvis magno, aut inexcogitato defectu notari, aut

und Entschließung dafür eintreten möchten, so wollen Wir im vollen Vertrauen auf den Herrn, daß er nach seiner Barmherzigkeit diese Unsere Sorgen und Bemühungen für die Vereinigung der kirchlichen Angelegenheiten im Großherzogthum Baden mit dem reichsten Segen seiner Gnade begleiten wolle, nach Unserer sicheren Kenntniß und reiflichen Erwägung, kraft Unserer vollen apostolischen Gewalt obige Vereinbarungen, Kapitel, Gedinge, Verabredungen und Einräumungen mit Gegenwärtigem billigen, ratificiren und annehmen und ihnen die Kraft und Wirksamkeit der apostolischen Befestigung und Bekräftigung beilegen, und Wir versprechen und geloben sowohl in Unserem als in Unserer Nachfolger Namen, daß alles, was darin enthalten und versprochen ist, aufrichtig und unverbrüchlich von Unserer und des heiligen Stuhles Seite erfüllt und gehalten werden wird. Unseren ehrwürdigen Bruder aber, den Erzbischof in jenem Großherzogthum, so wie alle anderen Katholiken, Geistliche sowohl als Laien, die in jenem Großherzogthum leben, erinnern und ermahnen Wir angelegentlich und mit allem Nachdruck, daß sie, jeder für seinen Theil, alle vorerwähnten Bestimmungen zum größeren Ruhme Gottes und zur Zierde des christlichen Namens genau beobachten und mit allem Eifer alle ihre Sorgen und Gedanken stets darauf verwenden, daß die Reinheit der katholischen Lehre, der Glanz des Gottesdienstes, die Vortrefflichkeit der kirchlichen Disciplin, die Beobachtung der Kirchengesetze, die Rechtschaffenheit und Ehrbarkeit der Sitten, die Liebe zur christlichen Frömmigkeit und Tugend und ihre Werke täglich heller strahlen. Zugleich verordnen Wir, daß dieses gegenwärtige Schreiben niemals als durch Täuschung oder Verschweigen erschlichen oder als nichtig oder wegen Mangels Unserer Absicht oder wegen irgend eines anderen, wenn auch noch so großen, unvermutheten Fehlers beanstandet oder angefochten werden könne, daß

impugnari posse, sed semper firmas validas, et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones et pacta in Tractatu expressa serventur. Non obstantibus Apostolicis et Synodalibus, Provincialibus et Universalibus Conciliis editis generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de iure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum fundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis, ceterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat, specialiter et expresse derogamus.

Insuper, quia difficile foret praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus et mandamus, ut earum transumptis etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et sigillo alicuius personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae vel ostensae. Et insuper irritum quoque et inane decernimus, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobatio-

vielmehr dasselbe stets fest, giltig und wirksam sein und bleiben und seine vollständigen und ungeschmälerten Wirkungen erlangen und behalten und unverbrüchlich beobachtet werden solle, so lange die in dem Vertrage ausgedrückten Bedingungen und Verabredungen gehalten werden. Es sollen nicht entgegenstehen die apostolischen und die von synodalen, provinzialen und allgemeinen Kirchenversammlungen erlassenen allgemeinen Verfügungen und Verordnungen, noch Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, insbesondere von Aufrechthaltung erworbener Rechte, noch auch die Stiftungen von irgend welchen Kirchen, Kapiteln und anderen frommen Stätten, auch wenn sie durch apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Bekräftigung verstärkt sind, noch die Privilegien, Indulten und apostolischen Schreiben, die entgegengesetzten Inhalts gewährt, bestätigt oder erneuert worden sind, noch was irgend sonst dagegen sein mag. Dies alles und jedes einzelne, dessen Wortlaut Wir als ausgedrückt und wörtlich eingerückt ansehen, setzen Wir, während es sonst in seiner Kraft bleiben soll, lediglich Behufs der Wirksamkeit des Voranstehenden besonders und ausdrücklich außer Kraft.

Ueberdies verfügen und verordnen Wir kraft derselben apostolischen Autorität, daß, weil es schwierig wäre, gegenwärtiges Schreiben an die einzelnen Orte zu bringen, an welchen ihm Glaube verschafft werden soll, auch den Abdrücken desselben, sofern sie von einem öffentlichen Notar unterzeichnet und mit dem Siegel einer in kirchlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall voller Glaube beigemessen werde, gleich als wenn gegenwärtiges Schreiben ausgefolgt oder vorgezeigt würde. Zudem erklären Wir auch für ungiltig und nichtig, was irgend Jemand hievon abweichend, vermöge welcher Autorität es sei, wissentlich oder unwissentlich unternehmen würde.

Keinem Menschen also sei es erlaubt, diese

nis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Nono Decimo Kalendas Octobris Pontificatus Nostri Anno Decimoquarto.

Urkunde über Unsere Einräumung, Billigung, Ratifikation, Annahme, Zusage, Gelobung, Erinnerung, Ermahnung, Entschließung, Aufhebung, Festsetzung, Verordnung und Willensäußerung zu entkräften oder ihr freventlich entgegenzutreten. Sollte aber Jemand dies zu unternehmen sich vermessen, so wisse er, daß er dem Zorne des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus am 19. Tage des Oktobers im Jahre Eintausend achthundert fünfzig und neun nach der Menschwerdung des Herrn, im vierzehnten Jahre Unseres Pontifikats.

MARIUS CARD. MATTEI PRO-DATARIUS — V. CARD. MACCHI

Visa de Curia Dominicus *Bruti*.

LOCO ✝ PLUMPI

J. Cugnonius.

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. Dezember 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Justizrath Professor Dr. Walter in Bonn das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Professor Dr. Gneist in Berlin,

dem Königlich Preußischen Steuerinspektor Ludwig Bon, bisherigen Vereinskontroleur beim Hauptzollamte Konstanz,

dem Freiherrn von Schönau zu Schwörstadt,

dem Oberkirchenrath Kugel, und

dem Stabsquartiermeister des Gendarmeriecorps, Rittmeister Cetti

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Kammerdiener Seiner Großherzoglichen Hoheit des höchstseligen Markgrafen Wilhelm, Ernst Wiest die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

dem Oberaufseher Strohauer bei dem Kreisgefängnisse in Mannheim, sowie

dem Amtsgerichtsdiener Trupp in Rastatt die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 3. d. M.

den Oberarzt Krumm vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment, und

den Oberchirurgen Maier vom gleichen Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 5. Dezember d. J.

den Hofgerichtsrath Serger in Mannheim zum zweiten Stellvertreter des Staatsanwalts am Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen;

dem Bergmeister Fischer in Rappenau die erledigte Salineverwalterstelle daselbst unter Ernennung zum Salineverwalter definitiv zu übertragen;

den Referendär Gustav Mors von Neustadt zum Amtsrichter in Philippsburg,

den Referendär Dr. Benedikt Fritschi von Donaueschingen zum Amtsrichter in Neckarbischofsheim und

den Referendär Eligius Geppert von Triberg zum Amtsrichter in Lahr zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 7. Dezember d. J.

in Folge der Auflösung der Reserve-Bataillone folgende Bestimmungen und Veränderungen in der Eintheilung der Offiziere der Infanterie eintreten zu lassen:

a. Als berittene Hauptmänner zur Verwendung im Stab werden eingetheilt:

beim (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Hauptmann Heisler, unter Versetzung vom Generalstab dahin;

bei dem zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,

Hauptman von Renz, desselben Regiments;

bei dem dritten Infanterie-Regiment,

Hauptmann Asbrand, unter Versetzung vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, dahin;

Hauptmann von Adelsheim desselben Regiments;

bei dem vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Hauptmann von Göler unter Versetzung vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment, dahin;

bei dem ersten Füsilier-Bataillon,

Hauptmann Kamm, unter Versetzung vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, dahin;

bei dem zweiten Füsilier-Bataillon,

Hauptmann Sachs desselben Bataillons;

bei dem dritten Füsilier-Bataillon,

Hauptmann Lebeau, mit Versetzung vom dritten Infanterie-Regiment, dahin;

bei dem Jäger-Bataillon,

Hauptmann von Tannstein, mit Versetzung vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, dahin.

b. Als nicht berittene Hauptmänner werden den Stäben zugetheilt:

Hauptmann von Beust im Jäger-Bataillon;
„ von Schilling bei dem (ersten) Leibgrenadier-Regiment mit Versetzung vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon, dahin.

c. Ferner werden zu andern Abtheilungen versetzt:

Zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Hauptmann Widmann vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon,
Oberlieutenant Dietz vom Generalstab,
„ Rheinau vom Kadettencorps, beide letzteren unter Belassung in ihrer derzeitigen Verwendung als Aufsichtsoffiziere und Lehrer des Kadettencorps,
Lieutenant Seldner, „ Strauß, „ von Bodmann } vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon;

zum zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,

Oberlieutenant von Gemmingen vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon,
„ Braunwarth, aggregirt dem vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, unter Belassung in seiner Verwendung bei der Garnisons-Kommandantschaft Konstanz,
Lieutenant Zeitler vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon;

zum dritten Infanterie-Regiment,

Hauptmann Straub vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon,
„ Strohmeyer vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,
Lieutenant Schwär vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon;

zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Peterson vom dritten Infanterie-Regiment,
„ Barack vom dritten Füsilier-Bataillon,
„ Gastel, Lieutenant Gockel, „ Baumann, Portepeefähnrich Schneider } vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon;

zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Hauptmann Metzger vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon,
Oberlieutenant Militor, „ Zepf, „ Schmidt (Rep.) } vom dritten Infanterie-Regiment;

zum dritten Füsilier-Bataillon.

Oberlieutenant Hilpert vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon unter Belassung in seiner derzeitigen Verwendung bei dem Kadettencorps,

Lieutenant Hauser } vom vierten (Reserve-) Füsilier-Bataillon;
" Grohe }

zum Jäger-Bataillon,

Hauptmann von Stetten unter Belassung in seiner derzeitigen Verwendung bei dem Kadettencorps,

Hauptmann Jacobi vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigst geruht:

unter dem 7. Dezember d. J.

die Funktion als Garnisonsprediger in Mannheim dem Pfarrverweser Theodor Fingado zu Eberbach zu übertragen;

unter dem 9. Dezember d. J.

den Oberstlieutenant von Röder vom Feldartillerie-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die Erlaubniß, die Uniform der Artillerie fernerhin zu tragen, zu ertheilen;

unter dem 10. Dezember d. J.

den Oberlieutenant Kirchgeßner vom zweiten Füsilier-Bataillon, zur Zeit Aufsichtsoffizier bei dem Kadettencorps, unter Enthebung von dieser Funktion, zu der Militärbaukommission für Kehl, und

den Oberlieutenant Unger vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, als Aufsichtsoffizier zum Kadettencorps zu befehligen;

dem Rittmeister von Fabert vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 12. Dezember d. J.

den Rittmeister von Stöcklern vom (ersten) Leibdragoner-Regiment zum zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. Dezember d. J.

den Kirchenrath Pfarrer Eberlin in Handschuchsheim zum Dekan für die Diözese Ladenburg zu ernennen;

den Ingenieur Helbing in Lahr zur Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach zu versetzen;

unter dem 15. Dezember d. J.

den Großherzoglichen Vereinsbevollmächtigten Finanzrath Dr. Weinbel von Stettin abzuberufen und in gleicher Eigenschaft an die Königlich Preußische Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg abzuordnen;

den Hauptzollamtskontroleur Horg in Neufreistett in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramte Freiburg zu versetzen;

die Lehramtspraktikanten:
Theodor Büchler am Gymnasium zu Tauberbischofsheim,
Heinrich Seldner am Lyzeum zu Rastatt,
Rudolph Kuhn am Gymnasium zu Tauberbischofsheim,
Franz Kremp am Lyzeum zu Mannheim,
Adolph Richter am Pädagogium zu Pforzheim,
Friedrich Eiselein am Lyzeum zu Konstanz,
Herwin Winnefeld am Gymnasium zu Donaueschingen,
Thimotheus Merkel an der höheren Bürgerschule in Freiburg und
Julius Mayer am Lyzeum in Freiburg,
zu Lehrern an diesen Lehranstalten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den zwischen dem Großherzogthum und der Mehrzahl der Kantone der Schweiz bestehenden Vertrag wegen Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Gantsachen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Bundesraths der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 25. November l. J. hat der Landrath des Kantons Glarus unterm 18. gleichen Monats den Beitritt dieses Kantons zu dem zwischen mehreren Ständen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Vertrage vom 20. Juni 1808 über die Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in Konkurssachen (Regierungsblatt 1808, Nr. 28, Seite 215) ausgesprochen.

Dieß wird hiermit unter Hinweisung auf §. 776 der Prozeßordnung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1859.

Großherzogliches Justizministerium
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die diesjährige Spätjahrsprüfung der evangelischen Pfarramtskandidaten betreffend.

Von neun Kandidaten der Theologie, welche sich der dießjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind folgende acht in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden.

Karl Specht von Zyfen,
Albert Sievert von Pforzheim,

Christian Baumstark von Freiburg,
Adam Goth von Weinheim,
Adam Spengler von Sinsheim,
Hermann Specht von Zysen,
Gustav Lamprecht von Berghausen.
Heinrich Nadler von Heidelberg.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und der damit verbundenen Vorschule im Studien-Jahr 1859/60.

	Badener.	Nichtbadener.	im Ganzen.
Erste allgemeine mathematische Klasse	61	30	91
Zweite " " "	57	86	143
Dritte " " "	22	8	30
Ingenieurschule	25	71	96
Bauschule	29	26	55
Chemisch-technische Schule	18	40	58
Maschinenbauschule	42	173	215
Forstschule	15	4	19
Postschule	16	—	16
Handelsschule	9	2	11
Hospitanten	7	13	20
Hospitirende Thierarzneischüler	7	—	7
	308	453	761
Vorschule: obere Klasse 18, untere Klasse 38	49	7	56
im Ganzen	357	460	817

Karlsruhe, den 9. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Den Art. 13 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 1328, wird nachstehende unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung, den Art. 13 der unterm 8. Januar 1851 (Regierungsblatt Nr. III.) verkündeten polizeilichen Verordnung über das

Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend, zur Nachachtung und zum Vollzug bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Verordnung.

Den Art. 13 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.

Vom 1. Merz 1860 ab treten die Vorschriften im Artikel 13, Nr. 1. b. der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See außer Kraft und folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Auf den Stromstrecken unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hell brennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hintern Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vordern Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Ferne gesehen werden zu können.

Alle bei Nachtzeit auf den genannten Stromstrecken fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hell brennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkt des großen Mastes zu versehen, und zwar während der ganzen Zeit, daß sie bei Nacht geschleppt werden.

Das Vermächtniß des Partikuliers Jakob Hilspach von Neckargemünd zu Gunsten der dortigen zweiten evangelischen Pfarrei betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 1340, allergnädigst geruht, der von dem verstorbenen Partikulier Jakob Hilspach von Neckargemünd zur Aufbesserung des Diensteinkommens der zweiten evangelischen Pfarrei daselbst gemachten Stiftung von dreitausend fünf hundert Gulden die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Apothekerlizenz des Ludwig Niederheiser von Rappenau betreffend.

Dem Ludwig Niederheiser von Rappenau wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Wiesleth, Dekanats Schopfheim, mit einem Kompetenzanschlag von 691 fl. 53 kr. und einer Schuld von ungefähr 80 fl., welche, so weit die Zwischengefälle nicht hinreichen, der künftige Pfarrer zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 27. Dezember 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung,

die Aufhebung des Ausfuhrverbots von Pferden über die Grenzen des Großherzogthums gegen nicht zum Zollverein gehörige Staaten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums und im Einverständniß mit den übrigen Regierungen des Zollvereins sehen Wir Uns veranlaßt, das unter dem 7. Merz dieses Jahrs (Regierungsblatt Seite 59) ergangene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Großherzogthums gegen nicht zum Zollverein gehörige Staaten vom 1. Januar künftigen Jahrs an wiederum außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Dezember 1859.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Kammerfourier Berton die kleine goldene und
dem Untererheber Fricker in Pfohren beim Austritt aus dem Dienst in Anerkennung seiner nahezu 48jährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Maschinisten Wilhelm Mühldörfer in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Medaille für Kunst und Wissenschaft annehmen und tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vereinigung des Post- und Eisenbahnexpeditionsdienstes in Kleinlaufenburg betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher getrennte Post- und Eisenbahnexpeditionsdienst zu Kleinlaufenburg vereinigt und daselbst eine Post- und Eisenbahnexpedition errichtet worden ist, welche mit dem 1. Januar 1860 in's Leben zu treten hat.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Mollenbec.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 17. September d. J. der pensionirte Kreiskanzlist Lissignolo in Schriesheim.
„ 21. Oktober d. J. der pensionirte Postmeister Adelmann in Mannheim.
„ 26. November d. J. der evangelische Pfarrer Andreas Fischer in Meisenheim.

Nr. LXIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 31. Dezember 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Professor Ernst Moritz Arndt in Bonn das Kommanderkreuz,
dem Stadtdirektor Dr. Wilhelmi in Heidelberg,
dem Oberamtmann Ruth in Ettlingen und
dem ersten Bürgermeister der Stadt Pforzheim, Karl Zerrenner das Ritterkreuz
des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Regierungskanzleidiener Heusler in Konstanz, die kleine goldene, und
dem Brigadier Bühler von der ersten Gendarmeriedivision,
dem Brigadier Enz von der zweiten Gendarmeriedivision,
dem Brigadier Hoffner von der zweiten Gendarmeriedivision,
dem Brigadier Röschel von der dritten Gendarmeriedivision,
dem Brigadier Hausmann von der dritten Gendarmeriedivision,
dem Gendarmen I. Klasse Besky von der dritten Gendarmeriedivision die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den bisher mit dem Rechnnngsrespiciate bei der Direktion der Verkehrsanstalten betraut gewesenen Domänenverwalter Gmelin, unter Ernennung zum Postrath, definitiv als Direktionsmitglied anzustellen;

den Obereinnehmer und Domänenverwalter von Stetten als Oberzollinspektor nach Konstanz zu berufen;

den Hauptzollamtsverwalter Karl Sachs in Heidelberg zum Domänenverwalter zu Neckargemünd zu ernennen;

den Sekretär Franz Prestinari von der Steuerdirektion zum Hauptzollamtsverwalter beim Hauptsteueramte Heidelberg zu ernennen;

die evangelische Stadtpfarrei Lörrach dem Dekan Pfarrer Blum in Leiselheim unter gleichzeitiger Uebertragung des Dekanats Lörrach zu verleihen;

die erledigte evangelische Pfarrei Scherzheim, Dekanats Rheinbischofsheim, dem Pfarrer Höck in Rußheim zu übertragen;

das erledigte erste Diakonat Pforzheim dem Diakonatsverweser Louis Gehres daselbst zu übertragen;

den bisherigen ärztlichen Assistenten Ludwig Fischer zu Pforzheim zum Amtsgerichts- und Amts-Assistenzarzt daselbst mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

unter dem 28. Dezember d. J.

dem Hofrath Professor Dr. Wilhelm Friedrich Eisenlohr an der polytechnischen Schule den Charakter als Geheimerath II. Klasse,

dem Lehrer Dr. Theodor Löhlein an der gleichen Anstalt denjenigen eines Professors,

dem Amts- und Amtsgerichtsarzt Dr. Wilhelmi in Schwetzingen,

dem Amtsarzt Dr. Dietz in Bruchsal,

dem Amts- und Amtsgerichtsarzt Hack in Sinsheim,

dem Stadtamtsgerichts-Assistenzarzt, Physikus Dr. Seubert,

dem Medizinalreferenten bei der Regierung des Mittelrheinkreises, praktischen Arzt Dr. Meyer in Karlsruhe,

den Charakter als Medizinalrath,

dem Rechnungsrath Schmidt in Mannheim den Charakter als Oberrechnungsrath, und

dem Expeditor Mohr in Konstanz den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von 16 Rechtskandidaten, welche sich der in diesem Spâthjahre nach Maßgabe des §. 2 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.) vorgenommenen ersten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende 13 in nachstehender Reihenfolge unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

August Mayer von Mannheim,
Ludwig Ammann von Heidelberg,
Theodor Graf von Hennin von Baden,
Hermann Baur von Schopfheim,
Karl Kamm von Hornberg,
Theodor Roth von Müllheim,
Wilhelm Gidemann von Riegel,
Friedrich Wiedtemann von Mannheim,
Johann Konzet von Rohrdorf,
August Exter von Durlach,
Wilhelm Päßler von Freiburg,
Georg Frey von Heidelberg,
Hermann von Reichlin-Meldegg von Müllheim.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Spâthjahr 1859 betreffend.

Von vier Notariatskandidaten, welche sich der im Spâthjahr 1859 vorgenommenen Staatsprüfuug unterzogen haben, ist einer, nämlich:

Leopold Hinterskirch von Donaueschingen

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1859.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Beilage zum Regierungsblatt 1859.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1858 bis letzten Dezember 1858.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
110	14	a. Beitragsreste	110	14	—	—
8,303	45	b. andere Einnahmsreste	1,709	52	6,593	53
2,744	30	2. Abgang an Ausgabsresten	2,744	30	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1857: erste Klasse 5½ kr., zweite Klasse 7½ kr., dritte Klasse 9½ kr., vierte Klasse 11 kr. ordentlicher Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag der Brandsteuer aus dem — Anschlag				
		60,892 fl. 33 kr. im Seekreis … 64,059,750 fl.				
		81,842 „ 14 „ im Oberrheinkreis … 84,657,100 „				
		95,505 „ 41 „ im Mittelrheinkreis … 100,828,200 „				
		71,053 „ 8 „ im Unterrheinkreis … 75,430,050 „				
309,293	36	324,975,100 fl.	309,262	46	30	50
—	—	2. aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
306,556	30	3. ausgeliehene Kapitalien	70,100	–	236,456	30
6,475	4	Zins und Zinseszins hievon	2,645	58	3,829	6
1,422	—	4. Ersatz	680	8	741	52
312	14	5. Hauszins	312	14	—	—
3	30	6. Geldstrafen	3	30	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
39,056	39	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	39,056	39	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
—	—	a. vom vorigen Jahre	—	—	—	—
261,285	5	b. vom laufenden Jahre	261,285	5	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
—	—	a. vom vorigen Jahre	—	—	—	—
2	11	b. vom laufenden Jahre	—	6	2	5
935,565	18	Summe	687,91[illegible]	2	247,654	16

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		63,887 13 im Seekreis 38,703 37 25,183 36				
		163,539 15 im Oberrheinkreis . . 98,080 52 65,458 23				
		84,839 45 im Mittelrheinkreis . . 64,249 17 20,590 28				
		33,460 58 im Unterrheinkreis . . 17,563 28 15,897 30				
345,727	11	zusammen	218,597	14	127,129	57
—	—	b. andere Reste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Brandentschädigungen				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		43,584 26 im Seekreis 12,342 15 31,242 11				
		43,588 12 im Oberrheinkreis . . 11,390 27 32,197 45				
		39,863 29 im Mittelrheinkreis . . 13,903 28 25,960 1				
		73,650 59 im Unterrheinkreis . . 31,414 39 42,236 20				
200,687	6	zusammen	69,050	49	131,636	17
		2. Kosten wegen Einführung der allgemeinen Revision:				—
15	44	a. der Centralverwaltung	15	44	—	—
1,018	56	b. der Kontrole und der speziellen neuen Einschätzung . .	1,018	56	—	—
13,019	12	3. Abschätzungsgebühren	13,019	12	—	—
6,996	50	4. Einzugs- und Itemgebühren	6,996	50	—	—
—	—	5. Passivkapitalien und Zinse	—	—	—	—
100,000	—	6. Aktivkapitalien	100,000	—	—	—
		7. Besoldungen und Bureaukosten:				
2,124	25	a. für den Verwaltungsrath: Funktionsgehalt, Besoldung, Bureauaversum und Remuneration	2,124	25	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
2,981	19	1. Besoldungen, Gehalte und Bureauaversum	2,981	19	—	—
1,069	—	2. Pension	1,069	—	—	—
		8. Auf Unterhaltung des Diensthauses:				
103	33	a. verbaut	103	33	—	—
55	27	b. Staats- und andere Abgaben	55	27	—	—
673,798	43	. . . . Uebertrag	415,032	29	258,766	14

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
673,798	43	. . . . Uebertrag	415,032	29	258,766	14
10	26	9. Ersatz	10	26	—	—
63	37	10. Abgang und Nachlaß	63	37	—	—
16	2	11. Prozeßkosten	16	2	—	—
—	45	12. Außerordentliche Ausgaben	—	45	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
11,500	9	1. Kassenrest an künftige Rechnung	11,500	9	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
261,285	5	b. vom laufenden Jahre	261,285	5	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
—	18	a. aus voriger Rechnung	—	18	—	—
2	11	b. vom laufenden Jahre	2	11	—	—
946,677	16	. . . . Summe Ausgabe	687,911	2	258,766	14
935,565	18	. . . . Betrag der Einnahme	687,911	2	247,654	16
11,111	58	bleiben . . .	—	—	11,111	58
		Der Kassenvorrath beträgt	—	—	11,500	9
		Hievon der Rest	—	—	11,111	58
		bleibt Ueberschuß .	—	—	388	11
		Der hälftige Antheil am Diensthaus beträgt	15,900	—		
		und der Anschlag der Mobilien im Bureau	241	47		
		zusammen . . .	16,141	47		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen vom Jahre 1858	200,687	6		
		Ein- und Abschätzungsgebühren	14,053	52		
		Administrationskosten	6,333	44		
		Abgang und Ersatz	74	3		
		Prozeßkosten	16	2		
		Außerordentliche Ausgaben	—	45		
		Summe . . .	221,165	32		
		Folgen die Brandentschädigungen:				

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Von früheren Jahren.				
Seekreis.	Blumenfeld.	Mathä Schultheiß, Wirth zu Schlauch, Gemeinde Wiechs, nun Johann Heer zu Wiechs . .	883	45		
		Georg Maus zu Kommingen, nun Michael Keller zu Thengen	1,788	52		
	Bonndorf.	Mathä Robold in Schwarzhalden, jetzt Andreas Duttlinger zu Lembach	200	—		
	Konstanz.	Die Stadtgemeinde Konstanz wegen der Rheinmühle	14,600	—		
		Marx Anton Bühler auf der Reichenau, an Johann Baptist Bühler allda	390	—		
		Anton Meßmer zu Hinterhausen, Gemeinde Allmannsdorf	—	—	1,360	—
	Donaueschingen.	Bartholomä Simon zu Bräunlingen . . .	—	—	900	—
		Altlöwenwirth Buchler zu Geisingen. . . .	—	—	1,250	—
		Johann Henzler zu Altfürstenberg	—	—	68	—
		Johann Held auf dem Immenhof, Gemeinde Pfohren, an Kaufmann Ferdinand Raible allda	443	—		
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Theaters zu Donaueschingen	—	—	8,808	—
		Martin Rothweiler in Aasen	—	—	107	—
		Johann Greif Kinder zu Hondingen . . .	—	—	141	—
		Johann Nober zu Hüffingen	—	—	3	29
		Die Unterpfandsgläubiger des Joseph Häsler zu Neudingen	—	—	135	18
		Georg Hauger zu Wolterdingen	—	—	25	—
		Alois Strobel und Engelbert Winterhalter allda	100	—		
		Ignaz Scherer und Johann Schmidt zu Riedböhringen	—	—	293	—
		Adlerwirth Heinrich Seltenreich zu Donaueschingen	5,412	7		
		Johann Reichmann und Armenfond allda . .	1,080	—		
		Benedikt Weißmann allda an den Gemeinderath	560	—		
		Georg Kindler allda an den Gemeinderath .	480	—		
		Armenfond allda an den Gemeinderath . . .	80	—		
		Stadtgemeinde Bräunlingen wegen Ziegelhütte	287	14		
	Engen.	Salomon Neuburger zu Gailingen, an die Ehefrau des Bernhard Fehringer in Bittelbrunn	300	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen.	Martin Gebhard Wittwe zu Zimmerholz . .	—	—	200	—
		Joseph Rosenstiel zu Zimmern	—	—	550	—
		Kaspar Störk und Johann Grieß, nun Anton Heiß in Emmendingen, an den Kirchenfondsverrechner Schellhammer in Möhringen . .	528	35		
	Meßkirch.	Mathias Enderle zu Rohrdorf	400	—		
		Joseph Walter zu Meßkirch	—	—	130	—
		Nepomuk Walter zu Krumbach	—	—	52	—
	Neustadt.	Johann Bregger, nun Jos. Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Anton Schlegel zu Neustadt, nun dessen Wittwe	50	—		
		Standesherrschaft Fürstenberg wegen Brand auf dem Weilerhof, Gemeinde Dittishausen . .	198	21		
		Johann Bühler zu Saig	—	—	350	—
		Thom. Vogt'sche Armenstiftung zu Oberlenzkirch	—	—	760	—
		Nikolaus Laule zu Schwärzenbach	2,980	—		
		Alois Kirner zu Eisenbach	—	—	1,680	—
		Joseph Rombach allda	—	—	1,200	—
	Radolfzell.	Bernhard Gretsch zu Radolfzell	—	—	60	—
		Andreas und Konrad Güntert zu Büsingen .	801	18		
		Barbara Wörger Wittwe allda	654	40		
		Accisor Joseph Honz zu Moos	651	31		
	Pfullendorf.	Kirchenfabrik zu Bettenbrunn für die Kirche allda	—	—	184	28
		Konrad Meschenmoser zu Heiligenberg . . .	477	28		
	Salem, nun Ueberlingen	Johann Baptist Beck zu Heppach, nun Anton Spiermacher zu Beuren	—	—	12	—
		Johann Möking zu Neufrach	1,920	—		
	Stockach.	Kirchenpflege Steißlingen wegen Brand im Pfarrhaus	—	—	51	3
		Joseph Kleiner zu Eigeltingen	52	30		
		Wendelin Brugger zu Schwandorf an den Gemeinderath	440	—	200	—
		Maria Steppacher allda, an den Gemeinderath allda	100	—	100	—
	Stühlingen.	Jakob Fischer, Maurer zu Löhningen . . .	—	—	6	—
		Kirchenpflege Obereggingen wegen der Kirche .	—	—	3,440	—
		Dieselbe wegen Pfarrhaus	—	—	2,920	—
	Ueberlingen.	Leopold Boxler von Risthof, Gemeinde Owingen	520	—		
		Leopold Baur zu Urnau	1,680	—		
		Michael Baur allda	280	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	Villingen.	Christian Storz zu Fischbach	—	—	65	—
		Anton Wittum zu Villingen	333	36		
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Protas Gamber zu Breisach	—	—	38	—
		Anton Hildebrand Wittwe zu Burkheim . . .	—	—	307	—
		Die israelitische Gemeinde zu Breisach für die Schulhausscheuer	—	—	486	27
		Karl Binz zu Gündlingen	1,006	48		
		Stephan Schillinger zu Breisach	—	—	32	—
		Stephan Rothstein zu Niederimsingen an Zunderfabrikant Dominik Kirner allda	728	—		
		Johann Georg Tresseisen Wittwe zu Bikensohl .	—	—	80	—
		Mathias Reber und Jakob Engel allda . . .	—	—	228	—
	Emmendingen.	Joseph Gutmann zu Holzhausen	—	—	683	13
		Andreas Leimer zu Glasig, Gemeinde Freiamt .	—	—	720	—
		Andreas Sillmann und Elisabeth Bühler zu Musbach, Gemeinde Freiamt	—	—	376	—
	Ettenheim.	Johann Holderer zu Mahlberg an Zimmermeister Vetter zu Kippenheimweiler	300	—		
		Franz Herr zu Ettenheimweiler	—	—	3	9
		Andreas Spathelfer zu Kippenheimweiler . . .	—	—	120	—
		Johann Schaub zu Orschweier an den Rechtsnachfolger Xaver Büchele	120	—		
		Jakob Wittmann allda	35	20		
	Stadtamt Freiburg.	Gärtner Heinrich Fischer zu Wiehre	296	6	286	6
		Derselbe	164	45		
		Derselbe	8	15		
		Sonnenwirth Fuchs Erben allda	—	45		
		Landwirth Kiefer allda	3	52		
	Landamt Freiburg.	Georg Kleiser zu Schweigbrunnen	—	—	127	36
		Joseph Ruf, Rösselwirth auf dem Nesselbach, Gemeinde Buchenbach	—	—	880	—
		Joseph Sailer Wittwe zu Neuershausen . . .	—	—	410	55
		Simon Kirner zu Umkirch	257	52		
		Philipp Kirner allda	257	52		
		Johann Georg Höflin, Bürgermeister zu Schallstadt	—	—	516	—
		Johann Kaspar Wittwe, jetzt Johann Georg Kopp Wittwe zu Buchenberg	—	—	65	—
	Jestetten.	Urban Kaiser, Wagner zu Jestetten	223	51		
		Johann Neukomm allda	—	—	340	40

Namen des Kreises.	Namen des Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Kenzingen.	Anton Seng zu Hecklingen	164	57		
		Heinrich Levi zu Eichstetten an Maurer Wilhelm Ziegler	249	14		
		Mathias Ketterer, Hafner zu Bleichheim . . .	60	—	60	—
	Lörrach.	Benjamin Koch zu Kirchen	—	—	200	—
		Johann Groß Wittwe und Johann Lais zu Märkt	320	—		
		Peter Glor zu Lörrach	640	—		
		Jakob Sorgs Wittwe allda an Ludwig Höferlin	1,689	52		
		Andreas Wetzgers Wittwe zu Fischingen . . .	—	—	120	—
		Die Erben der Wittwe Ersig allda	—	—	232	—
		Johann Jakob Bruder zu Haltingen an Johann Friedrich Müller	543	9		
		Ludwig Dürrmeier Wittwe	—	—	567	52
		Johann Friedrich Kaufmann Wittwe	9	—		
		Johann Berger	—	54		
		Jakob Friedrich Sober	2	30		
		Ludwig Dürrmeier	5	30		
		Johann Jakob Bruder	8	—		
		Ernst Däublin	4	36		
		Johann Asal	—	30		
		Johann Braun	—	30		
		Johann Jakob Bräunlin	5	30		
	Müllheim.	Johann Müller, Wagner zu Müllheim . . .	—	—	186	—
		Ochsenwirth Egle Erben allda	—	—	805	39
		Jakob Schaulin zu Feuerbach	624	—		
	Säckingen.	Pfarrgemeinde Herrischried an den Religionsfond zu Freiburg	5,050	—		
		Johann Kaiser und die Gemeinde Wieladingen .	600	—		
		Blasius Kaiser zu Herrischried	—	—	552	—
		Viktor Krebs zu Rollingen	—	—	1,160	—
		Joseph Benz und Joseph Böhler allda . . .	—	—	360	—
		Alois Hepting zu Murg	—	—	600	—
		Johann Uhmann allda	—	—	1,314	28
		Augustin Lauber allda	364	—		
		Michael Laule zu Murg	—	—	400	—
		Karoline Gerteis und Augustin Lütte, Wagner .	—	—	720	—
		Gemeinde Herrischried und Kunigunde Palmert .	—	—	100	—
		Magnus Lütte zu Murg	1,004	—		
		Johann Kohlbrenner zu Obergebisbach . . .	—	—	320	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Oberrhein-kreis.	St. Blasien.	Jakob Kaiser zu Unteralpfen wegen Brand zu Niedermühl	621	9		
		Raimund Mutter zu Ibach	—	—	150	—
		Johann Kaiser, Maurer zu Vogelbach	—	—	23	36
		Fridolin Kaiser und Johann Simon zu Bernau	—	—	440	—
		Altposthalter Böhler zu Kleinlaufenburg	—	—	50	—
		Martin Bockstaller und Dominik Schmid zu Häusern an M. Bockstaller	360	—	1,000	—
		Ignaz Simon und Meinrad Simon Wittwe in Prestenberg, Gemeinde Todtmoos	—	—	880	—
		Der evangelische Schullehrer-Meliorationsfond zu Karlsruhe wegen Brand bei Joseph Egg zu Happingen, Gemeinde Wilfingen	237	22		
	Schönau.	Johann Berger zu Pfaffenberg	500	—		
		Meinrad Kaiser und Gustav Brugger zu Zell	889	12		
	Schopfheim.	Bartlin Schleith zu Häusern	—	—	63	3
		Domänenfiskus wegen Brand zu Dossenbach	825	—		
		Altbürgermeister Reif Erben und Andreas Räuber zu Wiesleth, Rechtsnachfolger Maienwirth Lorenz Reif und Jakob Friedrich Bauer zu Eichholz, Gemeinde Wiesleth	877	54	877	55
		Fridolin Gimbel's Kinder zu Ebenschwand	—	—	158	24
		Johann Greiner auf dem Sattelhof, Gemeinde Raidbach	—	—	291	12
		Johann Georg Grether zu Wiechs	703	12		
		Johann Georg Sütterlin allda	840	—		
		Jakob Brickert alt Vogt Sohn	—	—	880	—
		Friedrich Maier, Schneider allda	8	2		
		Johann Grether allda	7	52		
		Johann Georg Grether allda	13	—		
		Johann Georg Sütterlin allda	11	—		
		Stadtmüller Martin Grether Wittwe zu Schopfheim	20	20		
	Triberg.	Karolina Dilger Wittwe und Maurus Grieshaber zu Furtwangen	—	—	150	—
		Urban Kirner zu Bregenbach, Gemeinde Neukirch	—	—	960	—
		Johann Georg Faller allda	—	—	920	—
		Gemeinderath Vinzenz Siedler zu Triberg	—	—	105	16
		Hieronimus Ganter zu Furtwangen	1,080	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Betrag Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Triberg.	Emanuel Duffner in Furtwangen	760	—		
		Mathias Grieshaber allda	3,440	—		
		Xaver Rigeldinger allda	960	—		
		Joseph Kieß Wittwe allda	1,760	—		
		Isidor Duffner zu Gütenbach	2,080	—		
		Joseph Duffner zu Furtwangen	5,860	—		
		Wilhelm Fehrenbach allda	4,406	—	4,406	—
		Lorenz Finners Erben allda	—	—	3,720	—
		Johann Happach allda	179	30		
		Andreas Wehrle zu Furtwangen	8,984	—		
		Raimund Duffner allda	1,713	36		
		Raimund Dotter allda	1,600	—		
		Amalie Fehrenbach allda	2,470	24		
		Nikodemus Wintermantel allda	2,240	—		
		Benedikt Kirner allda	2,800	—		
		Franz Xaver Duffner, nun Theresia Duffner, verehelichte Glatz	3,625	36		
		Gordian Hettich allda	2,560	—		
		Magnus Heims Kinder	1,840	—		
		Franz Xaver Duffner	—	—	1,080	—
		Karl Fehrenbach	1,920	—		
		Ulrich Hoch	1,360	—		
		Benedikt Fehrenbach	—	—	2,625	36
		Johann Michael Fehrenbach Erben zu Furtwangen	—	—	4,320	—
		Joseph Martin allda	1,880	—		
		Ignaz Dilger allda	1,421	—		
		Blasius Wehrle allda	2,080	—		
		Faustin Löffler zu Katzensteig, Gemeinde Furtwangen	740	—		
		Valentin Sütterle allda	—	—	1,400	—
		Basil Scherzinger allda	—	—	2,528	48
		Johann Rombach in Furtwangen	3,998	44		
		Silvester Fehrenbach in Furtwangen	—	—	788	—
		Lorenz Pfaff zu Bregenbach, Gemeinde Neukirch	1,680	—		
		Mathias Dilger zu Neukirch	2,000	—		
		Rothgerber Christian Friedrich Rumpf in Hornberg	12	—		
		Stiftungsvorstand Furtwangen für die Kirche	3,000	—	12,477	28
	Waldkirch.	Georg Fackler zu Oberwenden	—	—	10	—
		Jakob Schindler zu Altsimonswald	—	—	250	—

2

Namen des Kreises.	Namen des Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldkirch.	Nikolaus Volk zu Biederbach	340	—	340	—
		Anton Wahl und Karl Saller zu Jach . . .	—	—	400	—
		Johann Strecker zu Fohrenthal	390	—		
		Franz Joseph Baier zu Siegelau	—	—	240	—
		Andreas Wisser zu Grensbach	447	16		
		Michael Kopp allda	30	—		
		Michael Binder allda	8	—		
		Andreas Wisser allda	53	56		
	Waldshut.	Ursula Bayle zu Hauenstein	—	—	150	—
		Fridolin Matt zu Strittmatt	—	—	35	—
		Johann Kaiser allda	—	—	100	—
		Xaver Mühlhaupt, Jophann Teufel und Baptist Maier zu Dangstetten	—	—	240	—
		Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft wegen Sägmühle zu Baunschachen, Gemeinde Gurtweil	—	—	5,120	—
		Johann Huber und Jakob Schlageter zu Segeten	—	—	400	—
		Ferdinand und Johann Eschbach zu Grünholz .	2,600	—		
		Kaspar Kaiser, Schmied zu Rotzingen	1,560	—		
		Jakob Strittmatter zu Hartschwend	840	—		
		Mathä Vögtle und Ambros Vögle zu Luttingen	—	—	1,400	—
		Willibald Gampp zu Gurtweil	480	—		
		Xaver Rein, Fuhrmann zu Waldshut . . .	—	—	1,240	—
		Färber Johann Baptist Baur Wittwe zu Waldshut	—	—	1,840	—
		Zimmermann Konrad Bär in Waldshut . . .	40	—		
		Johann Baptist Baur Wittwe	6	30		
		Balthasar Ergle	8	—		
		Zimmermann Joseph Herzog Wittwe	1	30		
		Xaver Rein	7	30		
		Adolf Maurer zu Thiengen	10	—		
		Joseph Würtemberger's Kinder	3	30		
Mittelrhein-kreis.	Achern.	Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Franz Joseph Späth zu Waldulm, nun dessen Wittwe	—	—	28	—
		Mathias Schöck und Johann Bluft zu Ottenhöfen	—	—	200	—
		Bernhard Baudendistel zu Gamshurst	—	—	347	12
		Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
		Lammwirth Franz Michael Glasers Ehefrau zu Achern	—	—	590	24

Namen des Kreises.	Namen des Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittelrhein-kreis.	Rhein-bischofsheim.	David Lösch zu Lichtenau	—	—	90	35
		Kaufmann Wertheimer zu Bauerbach	—	—	430	40
	Bretten.	Franz Karl Immer zu Wössingen	202	21		
	Bühl.	Ambros Röschmann zu Ulm	880	—		
		Wendelin Bohn zu Oberbruch	68	34		
	Stadtamt Karlsruhe.	Ludwig Kaufmann, Bierbrauer, nun Zimmermeister A. Küntzle	458	49		
		Fabrikant Zuber u. Comp.	79	10		
	Landamt Karlsruhe.	Gemeinde Spöck wegen Schulhausscheuer . . .	—	—	193	36
		David Hauer und Georg Seufert Wittwe zu Blankenloch	120	—		
		Fabrikant Adolf Winter in Mühlburg	4,467	37		
		Ernst Herlan zu Friedrichsthal	437	28		
		Johann Barie Wittwe allda	388	—		
	Durlach.	Stadtgemeinde Durlach	—	—	50	15
		Veit Herbst Wittwe in Grötzingen	—	—	11	11
		Kaufmann Friedrich Barie zu Durlach . . .	581	16		
		Karl Leusler allda	—	—	—	18
		Friedrich Lamprecht, nun dessen Wittwe, Georg Adam Schöner, nun Johann Föller und Daniel Schöner zu Königsbach	720	—		
		Christoph März, Friedrich und Friederike Kraus und Franz Mall, nun dessen Wittwe . . .	750	—	770	—
		Johann Lamprecht und Jakob Schneider allda .	920	—		
		Karl Eichele allda	—	—	1,000	—
		Heinrich Gäßler allda	880	—		
		Daniel Gräsle allda	400	—		
		Johann Halbrock, Joh. Föller und Daniel Gräsle allda	600	—		
		Friedrich Leiner und Friedrich Lamprecht zu Königsbach	840	—		
		Jonas Tiefenbronner, Daniel Eichele und Johann Mall allda	800	—		
		Johann Mall allda	400	—		
		Johann Kraus und Ernst Kisselmann allda . .	400	—		
		Ernst Kisselmann allda	300	—	300	—
		Karl Fränkle allda	600	—		
		Christoph Vogt Wittwe und Heinrich Knobel allda	960	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Durlach.	Jak. Lamprecht, Friedrich Engel und Fr. Würz allda	—	—	1,840	—
		Georg Gräsle allda	840	—		
		Daniel Schickle allda	880	—		
		Philipp Bölzner allda	880	—		
		Johann Oesterle allda	800	—		
		Friedrich Seefried und Christian Schaudt allda	920	—		
		Christian Wagner und David Hirsch allda	1,200	—		
		Balthasar Schaudt zu Königsbach	960	—		
		Jakob Dreifuß allda	480	—		
		Karl Becker und Friedrich Knodel allda	1,040	—		
		Daniel Kraus und Friedrich Würz allda	1,200	—		
		Heinrich Fuchs und Wilhelm Scheuerling allda	760	—		
		Wilhelm Scheuerling und Christian Jung allda	200	—	560	—
		Maier Jonas Maier allda	1,480	—		
		Johann Fränkle allda	—	—	1,880	—
		Georg Scheuerling Erben, Johann Kisselmann und Kaspar Kammerer Wittwe allda	520	—		
		Adam Kastner allda	649	50		
		Friedrich Weisser alt zu Durlach	924	2		
		Heinrich Hauswirth, Hafner zu Weingarten	73	39		
	Ettlingen.	Der Heiligenfond zu Malsch wegen der Kirche	55	—		
		Johann Heil zu Forchheim	168	—		
	Eppingen.	Georg Jakob Kilwy zu Stebbach an den Schmied Georg Weikum allda	249	27		
		Die katholische Gemeinde Eppingen und Konrad Doll	709	9	210	—
		Anton Riebel in Gemmingen	72	—		
	Gengenbach.	Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller, Fridolin Bildstein in Nordrach	—	—	400	—
		Franz Gmeiner zu Nordrach	—	—	100	—
		Die Ehefrau des Baptist Lehmann Appolonia, geborene Kramer zu Oberharmersbach	—	—	322	—
		Joseph Isemann und Johann Herrmann allda	—	—	300	—
		Bernhard Benz, Xaver Armbruster, Georg Braun, Fridolin Bildstein und Joseph Echtle's Erben zu Nordrach an Forstkasse Offenburg	2,520	—		
		Albert Neher, Müller zu Zell a. H.	—	—	550	24
		Johann Ronecker und Ambros Mellert zu Zell	429	36	429	36
	Gernsbach.	Karl Kuen zu Gernsbach	136	55		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Gernsbach.	Stephan Weber zu Sulzbach	—	—	132	22
		Franz Striebich auf'm Neuhaus, Gemeinde Staufenberg an Karl Straßer zu Baden	—	—	680	—
		Raimund Striebich und Joseph Maier in Gausbach	440	—		
		Karl Heinrich Keller Wittwe zu Obertsroth	1,200	—		
	Haslach.	Bezirksalmosenfond zu Haslach	—	—	560	—
	Kork.	Frieberike und Ferdinand Haller zu Kork	173	5		
		Hirschwirth David Mündel in Dorf Kehl	1,680	—		
	Lahr.	Johann Krumm zu Ichenheim	—	—	53	26
		Andreas Seher, Taglöhner zu Wittenweier	—	—	30	—
		Andreas Kramer zu Prinzbach	—	—	60	—
		Großh. Domänenfiskus für die Kirche zu Schuttern an Großh.-Generalstaatskasse	21,136	32		
		Schreiner Gottlieb Salm zu Lahr an Fabrikanten Reiser und Wagemann allda	311	17		
		Bleicher Christian Nestler zu Lahr	280	—		
	Oberkirch.	Georg Wiegele in Oppenau	—	—	100	—
		Bernhard Stark allda	—	—	69	52
		Bernhard Stark jung allda	—	—	45	23
		Peter Dreier zu Freiersbach	880	—		
	Offenburg.	Mathias Humbert zu Albiersbach, Gemeinde Fessenbach	—	—	300	—
		Rentamtmann Schuck zu Offenburg	156	—		
		Mathias Sutter zu Altenheim	36	—		
		Ignaz König zu Zimmern	—	—	200	—
		Gemeinde Urloffen wegen Brand im Armenhaus	—	—	97	36
	Pforzheim.	Rudolf Wild zu Mühlhausen	—	—	325	—
		Tobias Erlacher, nun Karl Vetter in Oeschelbronn	—	—	8	—
		Friedrich Fehr	—	—	520	—
		Christoph Klittig Ehefrau	—	—	520	—
		Johann Reich	—	—	400	—
		Georg Vetter's Kinder und Johann Müller	—	—	210	—
		Johann Reich	83	—		
		Christoph Burkhardt und Ferdinand Pfeiffer zu Würm	—	—	480	—
		Friedrich Bommer Wittwe und Reinhold Sickinger zu Hamberg	—	—	80	—
		Großh. Domänenfiskus wegen Brand in der Kirche zu Huchenfeld an den Kirchengemeinderath	45	48		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu forbern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Pforzheim.	Lammwirth Johann Georg Ruf zu Huchenfeld .	493	17		
		Bierbrauer Friedrich Unterecker in Pforzheim .	59	25		
		Sonnenwirth Dagobert Hochstein zu Neuhausen	184	49	440	—
		Joseph Hirn allda	—	—	400	—
		Gemeinde Neuhausen	—	—	1,200	—
		Seraphin Brenner allda an Maurermeister Eduard Berger	876	—		
		Derselbe	17	—		
		Gemeinde Neuhausen	5	—		
		Joseph Bogner Wittwe	17	—		
		Joseph Hirn	13	—		
		Dagobert Hochstein	11	—		
	Rastatt.	Michael Bächle zu Waldprechtsweier	—	—	59	50
		Pfarrer Garve zu Straßburg an dessen Bevollmächtigten Bäcker Sigmund Fabritzki zu Rastatt	—	—	120	—
		Felix März zu Durmersheim	764	39		
	Wolfach.	Albert Leicht zu Schiltach, nun August Leicht dessen Sohn	920	—		
		Veist David Levinger-Sohn zu Karlsruhe wegen Brand zu Schiltach	—	—	250	—
		Johann und Agatha Kilgus zu Schenkenzell . .	—	—	880	—
		Mathäus Herrmann zu Gelbach, Gemeinde Oberwolfach	—	—	720	—
		Georg Heitzmann zu Fischerbach	—	—	320	—
Unter-rheinkreis.	Adelsheim.	Heinrich Kunkel zu Leibenstadt	—	—	20	—
		Sebastian Steeb und Friedrich Vogel zu Merchingen	—	—	80	—
		Gottfried Zimmermann und Sebastian Steeb allda	—	—	160	—
		Michael Fehrenbach und Lorenz allda an Konrad Mangaß, Rechtsnachfolger	100	—		
		Johann Christ allda	—	—	120	—
	Buchen.	Michael Götz zu Mudau	—	—	50	—
		Andreas Dörfle Wittwe zu Eberstadt	—	—	200	—
		Philipp Joseph Buselmaier, Vinzens Kiefer und Alois Heilig zu Buchen	—	—	200	—
		Franz Bleß, Moses Rosenthal, Joh. Jos. Christ, Karl Stetter, Valentin Farrenkopp und Alois Kirchgeßner zu Buchen an Alois Kirchgeßner . .	298	40		
		Franz Valentin Ebert zu Unterscheidenthal . .	1,087	—	192	—
		Seb. Schölch allda cedirt an Fr. Bartel Schäfer allda	938	—	222	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen.	Heinrich Wasmer und Michael Schäfer in Mudau	438	17		
		Michael Schäfer allda	356	—		
		Johann Georg Schäfer allda	475	12		
		Martin Link allda	396	—		
		Peter Rüdt Wittwe allda	436	—		
		Michael Anton Götz allda	72	44		
		Valentin Walter in Mudau	65	13		
		Pankraz Link Wittwe allda	11	38		
		Peter Burkhart allda	10	47		
		Valentin Schilling allda	19	30	40	—
		Joseph Münch allda	191	12		
		Pfarrei allda	81	38		
		Peter Krug ledig allda	62	9		
		Valentin Berg zu Reisenbach	76	43		
		Maria Anna Herkert allda	9	30		
		Sebastian Schößler allda	4	40		
	Bischofs-heim a. T.	Michael Kuhngamberger in Impfingen . . .	—	—	1,040	—
		Jakob Laumer zu Tauberbischofsheim	2,680	51		
		Derselbe	19	44		
		Rentamtmann Bohm allda	2	12		
	Boxberg.	Grundherrschaft Rüdt von Collenberg zu Eberstadt	—	—	4	—
	Eberbach.	Friedrich Eiermann zu Eberbach	—	—	30	—
	Gerlachsheim.	Nikolaus Wendel zu Zimmern	—	—	232	—
	Heidelberg.	Heinrich Ziegler jetzt Ludwig Kocher zu Heidelberg	—	—	26	20
		Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
		Georg Herbig allda an Johann Döringer allda	340	—		
		Nikolaus Steiner zu Heiligkreuzsteinach an Kaufmann Adam Ortlipp	240	—		
		Nikolaus Stubenrauch allda	—	—	21	50
	Ladenburg.	Johann Friedrich Lang zu Heddesheim	455	19		
		Derselbe	23	11		
		Fürstlich Isenburg'sches Fabrikgebäude zu Ludwigsthal, Gemeinde Schriesheim, an die Fürstin	—	—	2,467	20
		Graf von Oberndorf zur Neckarhausen . . .	1,938	12		
		Derselbe für die Mühle zu Ladenburg	1,326	70		
		Metzger Ludwig Ehemann allda	89	—		
		Philipp Hofer zu Schriesheim	1,504	47		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Ladenburg.	Adam Schumann II. zu Schriesheim	901	30		
		Papierfabrikant Ph. Wilhelm allda	—	—	4,783	8
	Stadtamt Mannheim.	Rathschreiber Robert Pfeiffer	—	—	932	9
	Mosbach.	Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach .	—	—	830	—
		Wendelin Morsch zu Waldmühlbach an Kaufmann Konstantin Morsch zu Neustadt a. d. H. laut Vollmacht an Simon Schäfer von Waldmühlbach	700	—		
		Martin Schifferdecker zu Mosbach	—	—	1,550	—
		Sisel Eisemann allda	—	—	400	—
		Valentin Banschbach zu Auerbach	—	—	480	—
		Götz Bödigheimer zu Mittelschefflenz	—	—	268	57
		Peter Weber zu Kälbertshausen	198	—		
	Neckarbischofsheim.	Katholischer Kirchenfond zu Waibstadt	—	—	500	16
		Johann Georg Schenk zu Siegelsbach	—	—	40	—
		Pilipp Daniel Ritter zu Neckarbischofsheim . .	240	—		
		Heinrich Wittmann allda	62	24		
		Heinrich Wiebel und Balthasar Schneider allda	400	—		
	Schwetzingen.	Raphael Traumann zu Schwetzingen	—	—	89	32
	Sinsheim.	Christian Moser und Adam Seitz zu Kirchardt .	—	—	94	17
		Bernhard Zimmermann allda	—	—	61	49
		Johann Adam Karrer allda	—	—	165	—
		Friedr. Hofmanu und Georg Adam Ziegler allda an Heinrich Bender allda	976	—		
	Weinheim.	Georg Bermian, Bäcker zu Weinheim	—	—	5	52
	Wertheim.	Damian Wamser und Anton Hildenbrand, nun Gemeinde Ebenheid	—	—	120	—
		Johann Joseph Firnbach und Mathias Karch zu Freudenberg	192	5		
	Wiesloch.	Konstantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
		Rechtsanwalt Nebel in Heidelberg wegen dessen Haus in Rothenberg	—	—	400	—
		Martin Knopf in Dielheim	92	40		
		Vom laufenden Jahre.				
Seekreis.	Bonndorf.	Konrad Isele in der Klausenmühle zu Bulgenbach Gemeinde Staufen	560	—		
		Friedr. Morath zu Hörrlingen, nun dessen Wittwe	800	—	800	—
		Hirschwirth Konrad Flügel allda	1,562	33	1,562	34

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Bonndorf.	Fridolin Morath zu Hörrlingen	24	—		
		Johann Georg Baschnagel in Bettmaringen	—	—	1,120	—
		Fridolin Keßler allda	15	—		
		Franz Nägele auf der Schaffhauser Säge, Gemeinde Grafenhausen	—	—	400	—
		Anton Güntert zu Mauchen	—	—	57	—
	Konstanz.	Fidel Meister in Allensbach	20	48		
	Donaueschingen.	Johann Neukumm Wittwe, Benedikt Frei und Kaspar Hirt zu Bräunlingen	1,816	—		
		Franz Benz allda	—	—	57	54
		Martin Simon Wittwe allda	40	—		
		Joseph Mäder zu Donaueschingen	—	—	2,160	—
		Joseph Wullich und Ambros Lindinger allda	—	—	1,600	—
		Franz Joseph Maier allda	—	—	1,430	39
		Johann Kellers Kinder und Theresia Frickers Wittwe allda	12	6		
		Xaver Hirt allda	38	—		
		Jakob Fischer allda	20	—		
		Johann Häßler, Bäcker allda	2	45		
		Johann Engesser allda	2	24		
		Heinrich Hauger allda	13	3		
		Karl Hirt allda	10	2		
		Joseph Mäder, jung allda	5	55		
		Jakob Fischer allda	13	30		
		Franz Xaver Maier, Wagner allda	9	30		
		Ambros Lindinger allda	—	30		
		Joseph Wullich allda	4	3		
		Heinrich Spichler, Pflegschaft allda	18	15		
		Kaufmann X. Raus allda	6	—		
		Joseph Kellers Wittwe allda	4	6		
		Xaver Fischer, Hutmacher allda	2	15		
		Ferdinand Schatz allda	1	15		
		Georg Scherer zu Geisingen	—	—	50	—
		Standesherrschaft Fürstenberg zu Donaueschingen wegen der fürstlichen Hofschmiede	—	—	76	26
	Engen.	Blasius Vestner zu Blumenfeld	275	2		
		Joseph Leiber zu Anselfingen	2	—		
		Die Gräflich von Langenstein'sche Bierbrauerei in Mühlhausen	47	12		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen.	Johann Nepomuk Grumann zu Engen	—	—	12	48
		Kronenwirth Anton Butsch zu Weiterdingen	—	—	9	36
	Meßkirch.	Joseph Grom jung in Stetten, an Gemeinderath	1,440	—		
		Joseph Gäng, Schmied zu Engelwies	8	36		
		Joseph Finneisen in Schnerkingen	224	—		
		Anton Kempf Wittwe in Goggingen, an Gemeinderath	1,000	—	600	—
		Jakob Löhle zu Menningen	—	—	440	—
		Fürstenbergische Standesherrschaft wegen Brand zu Thiergarten, Gemeinde Krenheinstetten	—	—	2,320	—
	Neustadt.	Der Kirchenfond zu Dittishausen	—	—	94	43
		Die Draht- und Schraubenfabrik-Gesellschaft in Falkau	—	—	3,347	6
	Pfullendorf.	Mathä Butscher zu Katzensteig, Gemeinde Hattenweiler	320	—	320	—
		Johann Restle zu Linz	40	—		
		Jakob Schwellinger allda	26	55		
		Johann Rösch zu Ebratsweiler	200	—		
		Konrad Möhrle zu Wangen	—	—	2,200	—
		Derselbe	—	—	5	—
		Joseph Möhrle allda	—	—	9	36
	Radolfzell.	Johann Mathä Merz in Nickelshausen, Gemeinde Böhringen	2,280	—		
	Stockach.	Johann Schumacher zu Nenzingen	4	30		
		Joseph Wiggenhäuser zu Bodmann an den Gemeinderath	760	—		
		Das großherzogliche Aerar wegen Brand auf dem Hüttenwerk zu Zizenhausen	—	—	760	—
		Georg Traber allda	1	15		
		Jakob Futterknecht allda	2	30		
		Adlerwirth Bernhard Paul in Aach	25	—		
		Adalbert Süß zu Schlatt	—	—	944	14
		Ignaz Orsinger, Maurer in Eigeltingen	—	—	440	—
	Stühlingen.	Nepomuk Fechtig zu Stühlingen	—	—	5,056	—
		Joseph Grüninger allda	—	—	3,040	—
		Xaver Rothmund, Johann Würth und Michael Kaltenbach allda	—	—	103	18
		Xaver Rothmund allda	—	—	32	21
		Metzger Würth allda	—	—	3	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Stühlingen.	Michael Buttle Wittwe zu Stühlingen	—	—	3	18
		Straßenwarth Kehl allda	—	—	2	15
		Elisabetha Krettle allda	—	—	3	—
		Nepomuk Fechtig allda	—	—	13	—
		Johann Limberger allda	—	—	—	45
		Joseph Grüninger allda	—	—	4	—
		Johann Würth allda	—	—	2	—
	Ueberlingen.	Karl Müller zu Ueberlingen	29	14		
		Alois Beck, Bürgermeister in Nesselwangen . .	60	—		
		Georg Merk zu Obersiggingen	—	—	91	26
		Thomas Auer zu Hödingen	40	29		
		Sebastian Rümmele zu Stetten	16	—		
		Fidel Welte zu Nesselwangen	—	—	160	—
		Anton Heimgartner zu Deggenhausen	26	53		
		Franz Schappler zu Sipplingen	—	—	240	—
		Derselbe	4	54		
		Johann Wiederhorn allda	1	—		
		Joseph Gäng auf'm Helchenhof, Gemeinde Bonndorf	—	—	1,460	42
		Derselbe	31	12		
		Nepomuk Obsner zu Bermatingen	—	—	88	—
		Derselbe	—	—	1	30
	Villingen.	Johann Evangelist Beha zu Unterkirnach . . .	449	48		
		Katharina Sorg zu Villingen	23	45		
		Albert Glatz, Max Beha und Stadtgemeinde Villingen	—	—	120	—
Oberrheinkreis.	Breisach.	Adlerwirth Heinrich Freund zu Hausen . . .	2,884	—		
		Joseph Florenz Fischer zu Breisach	400	—		
		Andreas Scharbach Wittwe allda	214	19		
		Joseph Franz allda	10	—		
		Philippine Schelble allda	—	—	217	36
		Protas Gamber allda	—	—	7	30
	Emmendingen.	Mathias Giesin Wittwe in Ottoschwanden . .	—	—	2,080	—
	Ettenheim.	Georg Groß, Kiefer zu Kippenheim	80	—		
		Nathan Weil Wittwe allda	11	6		
		August Fuchs allda	1	7		
		Georg Stöckle zu Schmieheim	102	53		
		Michael Killius zu Kippenheimweiler	2,001	—	2,001	—
		Christian Hertenstein allda	—	—	1,040	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Ettenheim.	Johann Zipf zu Kippenheimweiler	1	40		
		Adolph Ketterer zu Ettenheimweiler	—	—	572	23
		Konrad Zimmermann allda	—	—	280	—
		Jakob Dorners Wittwe allda	—	—	280	—
		Vinzenz Vogt allda	—	—	230	12
		Adolph Ketterer allda	3	48		
	Stadtamt Freiburg.	Fabrikant von Herrmann zu Güntersthal . . .	24	—		
		Franz Schaich, Brauer zu Freiburg	—	—	64	—
		Lorenz Freiber in Betzenhausen	—	—	1,089	43
		Philipp Dilger, Meßner allda	—	—	4	30
		Johann Kromer allda	—	—	11	12
		Lorenz Freiber allda	—	—	13	30
		Gemeinde Betzenhausen allda	—	—	2	—
	Landamt Freiburg.	Maria Hättich zu Kappel	320	—	320	—
		Johann Jäckle, Schmied zu Horben	80	—		
		Konrad Wangler in Breitnau	—	—	840	—
		Derselbe	5	—		
		Die Bergwerksgesellschaft zu Oberried	41	52		
		Jakob Schindler, Ehefrau Maria, geb. Kreiler .	264	48	264	48
		Mathias Zähringer in Horben	—	—	600	—
		Joseph Brunner allda	—	—	840	—
		Bürgermeister Zimmermann allda	4	—		
		Joseph Brunner allda	2	30		
		Mathias Kenk allda	2	30		
		Mathias Zähringer allda	3	—		
	Kenzingen.	Sebastian Kindler zu Endingen	8	—		
	Lörrach.	Simon Weber zu Wihlen	137	24		
		Seiler Wilhelm Schmidt zu Steinen	42	14		
		Herrmann Müller zu Welmlingen	—	—	65	36
		Johann Stikelberger zu Haltingen	—	—	361	48
		Jakob Friedrich Fingerlin allda	464	52		
		Johann Fünfschilling allda	5	36		
		Johann Jakob Bruder in Haltingen	8	20		
		Derselbe	3	54		
		Friedrich Scherrs Kinder und Ludwig Scherr in Holzen	—	—	1,053	36
		Georg Stutz allda	21	52		
		Ludwig Scherr allda	7	18		
		Georg Stulz allda	2	30		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Lörrach.	Anna Katharina Heß zu Kandern	—	—	24	20
		Johann Reif allda	—	—	2	—
	Müllheim.	Friedrich Bermeitinger, Wittwe zu Obereggenen .	14	38		
		Isaak Gmelin zu Hügelheim	—	—	172	48
		Johann Müller allda	—	—	89	—
	Säckingen.	Jakob Schlageter zu Obergebisbach, Gemeinde Hornberg	—	—	1,040	—
		Jakob Gallmann und Kilian Schmid zu Altenschwand	—	—	1,040	—
		Martin Wagner und Bürgermeister Michael Völkle zu Hütten	—	—	680	—
		Maria Böhler zu Giersbach, Gemeinde Wehrhalden	—	—	272	—
		Friedolin Boll, Karl Buchwald, Lorenz Mezger, Agatha und Secunda Hofschmied in Rhina .	—	—	920	—
		Georg Bischoff allda	—	—	992	34
	St. Blasien.	Oberbergrath Schwarzenberg und Konrad Heinrich Pfeiffer zu Hessenkassel wegen dem Scheidhause zu Horbach, Gemeinde Wittenschwand . . .	20	—		
		Peter und Franz Joseph Bauer zu Bernau Oberlehn	—	—	1,600	—
	Schönau.	Johann Maier zu Aftersteg	217	18		
		Steinhauermeister Adolph Strütt zu Zell . . .	88	46		
	Schopfheim.	Die Gemeinde Nordschwaben für das Schulhaus	22	58		
	Staufen.	Georg Heinemann in Ihrenstetten	8	—		
		Joseph Engler zu Krotzingen	—	—	494	3
		Johann Saier, Maurermeister in Staufen . .	—	—	10	8
	Triberg.	Joseph Beck in Furtwangen	52	—		
		Anton Hilsers Witwe und Daniel Flaig zu Schwerzenbach, Gemeinde kath. Thennenbronn . . .	—	—	4,360	—
		Michael Hummel, Geitschenwirth zu Nußbach .	—	—	1,640	—
	Waldkirch.	Christian Tritschler zu Oberglotterthal	98	—		
		Michael Scharbach zu Grensbach	30	—		
		Joseph Moser von Biederbach	—	—	80	—
		Joseph Weber und Jakob Burger allda . . .	—	—	92	—
		Franz Xaver Reiski zu Waldkirch	1,147	25		
		Xaver Bruder allda	58	—		
		Andreas Burger allda	13	—		
		Johann Georg Hügel und Theresia Riesle allda	5	—		
		Joseph Faller allda	20	—		

Namen des Kreises.	Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldkirch.	Friedrich Schill zu Waldkirch	18	—		
		Joseph Faller allda	2	30		
		Für die Kirche zu Buchholz, der Kirchenbaufond allda	—	—	80	—
		Sonnenwirth Gottlieb Neff Wittwe zu Kollnau .	—	—	2,069	28
		Joseph Wehrle allda	6	—		
		Maria Anna Wunderle allda	1	—		
		Gottfried Neff Wittwe allda	55	30		
		Anton Horg allda	13	15		
		Joseph Wehrle allda	3	30		
		Joseph Moser von Oberbiederbach, Gemeinde Bieberbach	540	—	544	—
		Mathias Spitz Wittwe allda	540	—	564	—
		Der Kirchenfond allda	14	24		
		Ferdinand Wernet allda	5	—		
		Joseph Moset allda	5	—		
		Mathias Spitz Wittwe allda	5	—		
		Georg Volk zu Reichenbach, Gemeinde Prechthal .	1,020	—	1,020	—
		Bäcker Anton Fichters Kinder in Waldkirch . .	—	—	20	—
	Waldshut.	Andreas Jakob und Joseph Schäfer zu Birkingen	—	—	2,080	—
		Ambros Schäfer Wittwe allda	20	—		
		Bierbrauer Fridolin Jehle zu Hochsal	196	40		
		Gemeinde Bechtersbohl wegen Gemeindewaschhaus	—	—	72	—
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Nikolaus Köhler zu Kappelrodeck	35	20		
	Baden.	Franz Ernst Wittwe zu Sinsheim	1,180	—		
		Cölestin Walter allda	640	—		
		Modest Seiler allda	17	18		
		Ludwig Scheibel allda	23	22		
		Cölestin Walter allda	12	18		
		Franz Ernst Wittwe allda	49	18		
		Balthasar Huk allda	3	18		
		Martin Peter allda	27	24		
		Cölestin Walter allda	15	—		
		Ludwig Scheitel allda	4	30		
		Hofglaser Alois Stroh in Baden	—	—	33	20
	Bretten.	Gottlieb Hoffmann zu Ruith	40	—		
		Die vormalige lutherische Kirchengemeinde zu Bretten	—	—	921	8
		Andreas Schall allda	12	—		
		Bernhard Dewald allda	8	—		
	Bruchsal.	Philipp Adam Schwarz Wittwe zu Neuthard .	20	26		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Betrag Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Bruchsal.	Franz Weinmann in Neuthard	—	—	240	—
		Vitus Schäfer allda	15	26		
		Xaver Kuhn zu Langenbrücken	6	—		
		Andreas Blum zu Ubstadt	—	—	83	43
	Bühl.	Gemeinde Balzhofen wegen Hanfplaul	16	51		
		Peter Wohlgemuth in Bühl	—	—	130	51
		Xaver Fritsch allda	—	—	261	38
		Alois König allda	—	—	160	—
		Alois Straßer allda	—	—	5	—
	Durlach.	Grundherr von St. Andre in Königsbach	48	48		
		Friedrich Ott zu Königsbach	2	30		
		Daniel Schöner jung allda	2	30		
		Adam Kastner alt allda	2	30		
		Daniel Schöner alt allda	1	—		
		Dreher Lamprecht Wittwe allda	1	—		
		Georg Adam Schöner Wittwe allda	1	—		
		Christoph Würz allda	2	—		
		Wilhelm Scheuerling allda	2	30		
		Franz Mall Wittwe allda	2	—		
		Friedrich und Friderike Kraus allda	3	30		
		Johann Lamprecht allda	3	—		
		Jakob Schneider allda	3	—		
		Karl Becker allda	2	—		
		Friedrich Knobel allda	2	—		
		Jakob Lamprecht allda	4	30		
		Friedrich Engel allda	2	15		
		Friedrich Würz Wittwe allda	2	15		
		Karl Eichele allda	20	—		
		Heinrich Gaßler allda	10	—		
		Jakob Schickle allda	18	45		
		Babette Göbrichen allda	4	30		
		Daniel Gräßle allda	2	—		
		Johann Halbrock allda	2	30		
		Heinrich Schwegler allda	5	15		
		Philipp Kammerer allda	2	—		
		Jakob Lechner allda	1	15		
		Friedrich Lamprecht allda	4	—		
		Friedrich Leins allda	8	45		
		Daniel Eichele allda	1	45		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Durlach.	Jonas Tiefenbronner in Königsbach	1	15		
		Johann Mall allda	1	—		
		Johann Fränkle allda	2	30		
		Johann Krauß allda	1	30		
		Ernst Kisselmann allda	1	30		
		Georg Gräßle allda	3	—		
		Karl Fränkle allda	8	—		
		Jakob Gräsle zu Königsbach	10	30		
		Ludwig Zachmann allda	1	—		
		Philipp Bätzner allda	23	—		
		Jonas Maier allda	1	—		
		Wilhelm Burk allda	1	30		
		Leopold Engelhard allda	—	10		
		Kronenwirth Fränkle allda	8	—		
		Leopold Engelhard allda	12	15		
		Maier Tiefenbronner allda	10	—		
		Gottlieb Neumann allda	—	45		
		Gottfried Sutter in Durlach	—	—	266	34
		Christian Jakob Maier Wittwe allda	55	—		
		Karl Rothfuß allda	9	36		
		Adam Rittershofer allda	1	1		
		Johann Hurst allda	4	39		
		Gustav Bleiborn allda	209	2		
		Apotheker Bürk allda	—	—	1	56
		Christoph Ziegler in Weingarten	14	58		
	Eppingen.	Kaspar Vollweiler zu Berwangen	—	—	994	18
		Die Schaffnei Lobenfeld zu Eppingen	—	—	168	53
		Desgleichen Sinsheim	—	—	408	23
		Eva Weirel zu Eppingen	—	—	1	36
		Sebastian Weirels Wittwe allda	—	—	2	—
		Konrad Lampert und Michael Stadler allda	—	—	2	30
		Andr. Hahn, Webermeister allda	—	—	2	—
		Heinrich und Jakob Gebhard zu Berwangen	—	—	1,395	12
		Friedrich Hager allda	—	—	266	40
	Ettlingen.	Johann Martin zu Etzenroth	486	47		
		Kronenwirth Xaver Thoma in Schöllbronn	—	—	1,760	—
		Johann Benz Wittwe in Völkersbach	86	34	240	—
		Maurer Joseph Kiefer in Ettlingen	436	40		
		Michael Kunz zu Schöllbronn	608	24	80	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Ettlingen.	Joseph Armbruster zu Ettlingen	15	—		
		Nikolaus Reutter allda	5	—		
		Ignaz Rummel allda	1	—		
		Ignaz Findling allda	1	—		
		Ignaz Richart allda	1	—		
		Joseph Kiefer allda	—	30		
		Herrmann Ruckenbrod allda	1	—		
		Physikus Kuen allda	3	30		
		Ignaz Lechner, Bäcker allda	5	30		
		Schwab von Busenbach	3	—		
	Gengenbach.	Andreas Faller zu Buchenwald	—	—	1,200	—
		Albert Teubert zu Gengenbach	27	1		
		Bernhard Gießler zu Biberach	11	—		
		Joseph Willmann zu Oberentersbach	—	—	2,120	—
	Gernsbach.	Wendelin Pfistner zu Ottenau	26	32		
	Stadtamt Karlsruhe.	Bierbrauer Karl Reble in Karlsruhe	65	33		
		Zimmermeister Heinrich Küntzle allda	4,593	58		
		Wagenfabrikant Dänzer allda	—	—	87	20
		Metzgermeister Klein allda	26	13		
	Landamt Karlsruhe.	Johann Barie Wittwe und Ernst Herlan zu Friedrichsthal	4	15		
		Ernst Herlan allda	3	45		
		Derselbe und Jakob Ratz allda	3	—		
		Johann Barie Wittwe allda	12	30		
		Ernst Herlan allda	12	30		
		Jakob Ratz allda	10	—		
		Peter Gorenflo in Friedrichsthal	2	30		
		Friedrich Renaud zu Welschneureuth	44	24		
		David Hauers Ehefrau und Georg Seufferts Wittwe zu Blankenloch	5	—		
		Johann Friedrich Wolf in Hagsfeld	—	—	37	36
	Lahr.	Christian Blatts Erben in Lahr	613	48		
		Dieselben	12	30		
		Konrad Böhler auf der Langenhardt, Gemeinde Sulz	—	—	880	—
		Fabrikant Trampler und Comp. in Lahr	—	—	7,004	14
		Georg Metzger allda	—	—	12	—
	Oberkirch.	Joseph Vogt II. zu Niederlehen, Gemeinde Thiergarten an Gemeinderath allda	330	—	330	48

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Oberkirch.	Joseph Ziegler zu Erlach	120	43		
	Offenburg.	Ferdinand Klemm zu Marlen	576	—		
		Joseph Mez zu Bohlbach	578	24		
		Wendelin Burk allda	640	—		
		Xaver Okenfuß allda	—	—	500	—
		Ambros Würth in Griesheim	—	—	292	—
	Pforzheim.	August Dennig zu Pforzheim	18	57		
		Chemiker Albert Ungerer allda	—	—	1,205	7
		Ernst Dillmann, Emailleur zu Pforzheim	31	12		
		Karl Friedrich Ungerer allda	8	48		
		Bijouteriefabrikant Karl Sale allda	1	55		
		Georg Jakob Kühn jung zu Brötzingen	—	—	1,020	31
		Georg Adam Bechtold allda	—	—	20	—
	Rastatt.	Gemeinde Söllingen für das Pfarrhaus	65	20		
		Michael Hubitz zu Au a. Rh.	60	48		
		Jakob Ell Wittwe zu Durmersheim	42	—		
		Joseph Kautzmann Wittwe in Rastatt	—	—	281	50
		Trüffeljäger Ludwig Schwan allda	—	—	51	23
		Schreiner Anton Blatter allda	—	—	6	—
		Maurermeister Krieg allda	—	—	1	30
		Joseph Kautzmann Wittwe allda	—	—	4	—
	Wolfach.	Jakob Kern zu Welschensteinach an Gemeinderath	1,000	—	720	—
		Anton Matt zu Hintergrund, Gemeinde Mühlenbach	640	—		
		Bernhard Schmitt und Konstantin Schuler in der Kluse, Gemeinde Einbach	—	—	120	—
		Valerian Armbruster zu Schapbach	37	12		
		Karl Vollweber zu Wolfach	17	12		
		Johann Echle in der untern Seebach, Gemeinde Schapbach	—	—	2,640	—
Unter-rheinkreis.	Adelsheim.	Lindenwirth Heinrich Schilling in Adelsheim	7	5		
	Buchen.	Joseph Anton Schönig und Georg Magnus Müller zu Hettingen	120	—	120	—
		Georg Magnus Müller allda	60	—	60	—
		Joseph Anton Volk allda	306	48		
		Franz Anton Müller allda	640	—		
		Michael Kirchgeßner allda	125	49	160	—
		Joseph Anton Makert allda	160	—		
		Valentin Makert allda	280	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Buchen.	Joseph Anton Keihl zu Hettingen	440	—	160	—
		Franz David Stolz und P. A. Makerts Wittwe allda	720	—		
		Jos. Anton Matter und Franz Anton Schachner allda	520	—		
		Michael Hettinger allda	580	—		
		Ludwig Schäfer allda	109	57		
		Eva Maria Renninger allda	80	—		
		Magnus Kirchgeßner allda	86	24		
		Titus Makert allda	280	—		
		Joseph Anton Volk und Titus Makert allda	560	—		
		Gottfried Kreuzer allda	12	30		
		Franz Joseph Bauer allda	38	42		
		Peter Anton Makerts Wittwe allda	37	33		
		Augustin Makert allda	9	30		
		Augustin Müller allda	18	—		
		Wendel Makert und Lorenz Müller allda	9	30		
	Eberbach.	Benjamin Koch zu Eberbach	1	15		
		Hiob Stumpfs Wittwe und Friedrich Hilbert zu Eberbach	9	34		
		Peter Heng und Ludwig Horbachs Wittwe zu Neckargemünd	815	54		
		Philipp Trappels Ehefrau allda	16	—		
		Georg Ziegler, Adlerwirth allda	31	—		
		Konrad Kirsch, Schumacher allda	6	12		
		Adam Wißwesser auf dem Neckarhäuser Hof, Gemeinde Mückenloch	—	—	138	19
	Gerlachsheim.	Johann Götz zu Königshofen	—	—	84	—
		Peter Ulsamer in Lauda	—	—	920	—
		Joseph Vetters Wittwe allda	—	—	1,720	—
		Martin Spang allda	—	—	1,088	—
		Johann Urban Hammerschmidts Wittwe allda	—	—	1,052	48
		Wilhelm Ulsamer allda	—	—	628	2
		Johann Melchior Birneisels Wittwe allda	—	—	280	—
		Melchior Brotzler allda	—	—	431	58
		Joseph Birneisel allda	—	—	1,021	48
		Paul Nuß allda	—	—	15	—
		Martin Arnold allda	—	—	13	36
		Andreas Schimpf allda	—	—	7	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Gerlachs-heim.	Johann Hellinger zu Lauda	—	—	6	—
		Nikolaus Birneisel allda	—	—	46	—
		Simon Birneisel, Bürgermeister allda	—	—	18	24
		Andreas Eckert allda	—	—	13	—
	Heidelberg.	Michael Beckenbach zu Heiligkreuzsteinach . . .	311	26		
		Nikolaus Ehrhardt allda	5	—		
		Mathias Riesenacker zu Dossenheim	430	50		
		Adam Hartwig allda	11	20		
		Adam Miltenbergers Erben in Heiligkreuzsteinach	—	—	840	—
		Georg Erlweins Wittwe in Ziegelhausen . . .	10	—		
		Peter Gärtners Wittwe zu Schönau	—	—	1,367	39
	Ladenburg.	Franz Kunz in Ladenburg	63	18		
		Adam Müller und Mathias Müllers Wittwe in Schriesheim	—	—	517	36
		Nikolaus Becher allda	2	27		
		Joseph Becher allda	40	—		
		Georg Kirschenlohr allda	3	42		
		Jakob Schmidt allda	1	36		
	Mannheim.	Die badische Wollenmanufaktur-Gesellschaft in Mannheim	7	28		
		Partikulier Alexander Nabenheim allda . . .	27	12		
		Die badische Wollenmanufaktur allda	1,028	—	1,303	32
		Schreiner Dunkel allda	634	10		
		Johann Besancons Wittwe allda	53	—		
		Samuel Frey, Wagner allda	18	34		
		Sibille und Katharina Tollmann allda	4	—		
		Philipp Jakob Reinhard allda	—	—	78	—
		Raphael Löwenthal allda	8	24		
		Hypolit Roßnau, Staniolfabrikant allda . . .	31	35		
		Oberhofgerichtsrath Edwin Benkieser allda . .	10	56		
	Mosbach.	Georg Adam Funk in Kälbertshausen	5	—		
		Deutschhofwirth Heinrich Endlich zu Mosbach .	100	41		
		Heinrich Wendler zu Neudenau	45	4		
		Isaak Wertheimer zu Billigheim	—	—	120	—
		Hieronimus Ries allda	—	—	200	—
		Isaak Kaufmann allda	—	—	232	37
		Jonduf Neumann allda	—	—	200	—
		Johann Deis, Hofgerichtsrath Guyet und Karl Lukas Kullmann allda	—	—	400	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Mosbach.	Ludwig Stahl zu Billigheim	—	—	78	6
		Thomas Söhners Wittwe, Maier Hirsch Siegel und Franz Beidel allda	—	—	560	—
		Martin Schäfer und Samuel Reiß allda	—	—	70	35
		Franz Beidel allda	16	28		
		Abraham Reiß allda	5	58		
		Gemeinde Rittersbach wegen des evangelischen Schulhauses	—	—	434	6
	Schwetzingen.	Andreas Merkel I. in Brühl	583	—		
		Karl Merkel II. allda	526	42		
		Joseph Grebel allda	383	22		
		Abraham Wägele I.	75	54		
		Georg Grebel	—	57		
		Abraham Wägele	6	7		
		Karl Merkel II.	3	12		
		Andreas Merkel	6	24		
		Karl Eder I.	2	54		
		Christian Hock	2	48		
		Johann Pister	—	24		
		Philipp Windisch Wittwe in Plankstadt	226	25		
		Johann Schumacher II.	6	—		
		Philipp Windisch Wittwe	—	45		
		Johann Schumacher	—	40		
	Sinsheim.	Georg Grab zu Neidenstein	—	—	840	—
		Jakob Fleischer allda	—	—	480	—
		Karl Friedrich Olbert allda	45	—		
		Johann Böbel allda	7	—		
		Barbara Himmelhahn allda	9	—		
		Georg Laubinger zu Sinsheim	—	—	192	—
		Georg und Ludwig Bergdoll allda	—	—	12	—
		Marx Freudenberger allda	—	—	16	—
	Tauberbischofsheim.	Johann Georg Schäfer zu Wenkheim	280	—		
		Derselbe	7	32		
	Wallbürn.	Karl Munkel zu Hainstadt	—	—	10	50
		Philipp Jakob Kurz zu Rippberg	—	—	31	35
	Weinheim.	Fabrikant Heintze und Freudenberg zu Weinheim	—	—	122	57
		Michael Köhler allda	28	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Weinheim.	Gastwirth Karl Eberle zu Weinheim	—	—	40	24
	Wiesloch.	Andreas Müller zu Wiesloch	1	30		
		Für das Amtsgebäude zu Wiesloch an das großherzogliche Domänenärar	4	30		
		Adam Hofmann zu Walldorf	—	—	400	—
		Jakob Herti allda	—	—	710	—
		Georg Sandritter und Johann Bletsch . . .	—	—	120	33
		Wendel Gehr allda an den Gemeinderath . .	280	—	280	—
		Dominik Waag allda	460	—	460	—
		Jakob Riemensperger	925	—	925	—
		Leopold Kaltenmaier und Johann Scheerer . .	460	—	500	—
		Georg Schmelcher	—	—	560	—
		Johann Peter Kief	960	—	960	—
		Georg Michael Riemensperger	720	—	720	—
		Johann Albrecht	400	—	400	—
		Karl Schumacher	280	—	280	—
		Martin Osterheld	—	—	118	13
		Johann Ulrich Maier	—	—	268	5
		Johann Appel, Nikolaus Appel und Peter Förster	580	—	580	—
		Lippmann Sternweiler	—	—	680	—
		Franz Heinrich Hammer	160	—	160	—
		Georg Ganser und Michael Funk	260	—	260	—
		Ignaz Vogel	280	—	280	—
		Franz Heinrich Astor	300	—	300	—
		Johann Bucher	160	—	160	—
		Nikolaus Steinmann und Ignaz Dosch Wittwe.	—	—	240	—
		Friedrich Förster	460	—	460	—
		Johann Heß	340	—	340	—
		Johann Frohmüller	260	—	260	—
		Georg Schumacher	560	—	560	—
		Peter Riemensperger	760	—	760	—
		Johann Georg Herrmann I.	420	—	420	—
		Johann Georg Koppert	860	—	860	—
		Jakob Maier II.	560	—	560	—
		Stephan Schell	800	—	800	—
		Georg Ulrich	900	—	900	—
		Joseph Buhl	677	36	677	36
		Michael Kopp	—	—	2,294	24

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Wiesloch.	Ulrich Schäufele Wittwe zu Wallborf	500	—	500	—
		Herz Simon	560	—	560	—
		Johann Adam Riemensperger Wittwe	800	—	800	—
		Georg Osterheld	500	—	500	—
		Ludwig Maier II.	—	—	953	36
		Georg Adam Riemensperger	460	—	460	—
		Jakob Schuhmacher III.	600	—	600	—
		Christoph Ganser II.	340	—	340	—
		Christoph Kaltenmaier	300	—	300	—
		Georg Vogel	340	—	340	—
		Jakob Schleich	520	—	520	—
		Johann Förster	740	—	740	—
		Joseph Kneis	77	1	77	1
		Ludwig Schleich II. und Sebastian Schmelcher Wittwe	640	—	640	—
		Peter Riemensperger	520	—	520	—
		Peter Neuert Wittwe	25	—		
		Georg Scheffner II.	31	9		
		Mathias Dekelmaier	10	—		
		Martin Janson und Karl Ganser	47	10		
		Johann Maag	20	—		
		Salomon Sekeler	18	—		
		Ignaz Diebold	10	—		
		Joseph Herrmann	5	—		
		Friedrich Kunz	2	—		
		Karl Förster	—	45		
		Christoph Kaltenmaier	2	—		
		Christoph Ganter	3	—		
		Abraham Brukner	2	30		
		Georg Kamm	1	15		
		Heinrich Vorfelder	1	15		
		Franz Heinrich Astor	4	—		
		Leopold Kaltenmaier	2	30		
		Jakob Riemensperger	2	30		
		Friedrich Förster	1	30		
		Ignaz Dosch	1	15		
		Nikolaus Steinmann Wittwe	1	15		
		Franz Vogel	2	30		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Unter-rheinkreis.	Wiesloch.	Johann Bucher zu Wallbdorf	2	—		
		Salomon Sekeler	7	30		
		Karl Schumacher	5	—		
		Jakob Herti	12	30		
		Georg Schäfner II.	5	—		
		Israelitische Gemeinde	2	30		

Karlsruhe, den 1. Juni 1859.

Der Generalkassier:
Stein.

Vereins-Zolltarif,

vom 1. Januar 1860 an gültig.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung. Dem Land-Transporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler

zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen oder Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brenn-Material);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
23. Saamen von Waldhölzern;
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;
25. Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
26. Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß; Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement);
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler im 30-Thalerfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1	**Abfälle:** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leim-Fabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein. Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.	1 Zentr.	frei.	—	—	15	frei.	—	—	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	5	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpf-Waaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metall-Fäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52 ½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
3	**Blei und Bleiwaaren:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentnr.	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentnr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentnr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentnr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren.	1 Zentnr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegen-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	stände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer d. vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Anmerk. zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisen-Vitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentr.	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs:										
	1. Krapp	1 Zentr.	—	2½	—	—	—	8¾	—	—	
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr.	—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thier-Zähne, Färberginster; Färbe- und Gerbe-Wurzeln, nicht besonders genannte;										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Flohsamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f. Farbehölzer:										
	1. in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaueres Ammoniak; chromsaueres Kali .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl); desgl. Fischspeck	1 Zentr.	—	10	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ⅓ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ⅓ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahl-Platten, Eisen- und Stahl-Drath . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahl-Fabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	" 2. Geknoppertes Haineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von $1^1/_3$ Thlr. (2 fl. $37^1/_2$ kr.) pro Zentner eingehen.										
	" 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahl-Waaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisen-Drath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich:										
	a. Eisen- und Stahl-Stein, Stufen . . .	1 Zentr.	frei	—	—	5	frei	—	—	$17\frac{1}{2}$	
	b. Galmei, Zinkblende	1 Zentr.	frei	—	—	$2\frac{1}{2}$	frei	—	—	$8\frac{3}{4}$	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen Eisenerz .	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	—	5	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien**, auch **Beeren**:										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:										
	1. Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken .	1 Schfl.	—	2	—	—	—	7	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel	—	8	—	—	—	28	—	—	
	2. Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	1 Schfl.	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel	—	2	—	—	—	7	—	—	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										



Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung. Dem Land-Transporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler

zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen oder Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brenn-Material);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
23. Saamen von Waldhölzern;
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;
25. Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
26. Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß; Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement);
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler im 30-Thalerfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $52^{1}/_{2}$-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1	**Abfälle:** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leim-Fabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.	1 Zentr.	frei.	—	—	15	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	5	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpf-Waaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		nach dem 52 ½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
3	**Blei und Bleiwaaren:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentnr.	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentnr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentnr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentnr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren.	1 Zentnr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegen-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	stände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer d. vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Anmerk. zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisen-Vitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentr.	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs:										
	1. Krapp	1 Zentr.	—	2½	—	—	—	8¾	—	—	
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr.	—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thier-Zähne, Färberginster; Färbe- und Gerbe-Wurzeln, nicht besonders genannte;										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Flohsamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f. Farbehölzer:										
	1. in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaueres Ammoniak; chromsaueres Kali .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl); desgl. Fischspeck	1 Zentr.	—	10	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahl-Platten, Eisen- und Stahl-Drath . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahl-Fabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	„ 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
	„ 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahl-Waaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisen-Drath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich:										
	a. Eisen- und Stahl-Stein, Stufen . . .	1 Zentr.	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
	b. Galmei, Zinkblende	1 Zentr.	frei	—	—	2½	frei	—	—	8¾	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen Eisenerz .	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:										
	1. Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken .	1 Schffl.	—	2	—	—	—	7	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel	—	8	—	—	—	28	—	—	
	2. Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	1 Schffl.	—	½	—	—	—	1¾	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel	—	2	—	—	—	7	—	—	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										

b) 1.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leinbotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. Ein preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt $5\frac{1}{4}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15	—	—	7	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	Quadratzoll / Quadratzoll Preußisch / Rheinbayerische Altbayerische Quadratzoll.										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511 .	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886 .	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241 .	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684 .	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 Quadratzoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei	—	1	20	frei	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh; Ziegenhaare . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** rc.										
	a. Brennholz beim Wasser-Transport . .	1 Preuß. Klftr.	—	2½	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayerisches Klftr.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wasser-Transport, oder beim Land-Transport zur Verschiffungs-Ablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaum-Holz . . .	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Land-Transporte .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze.	5 Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze.	25 ditto.	1	—	—	—	—	—	—	—	
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. .	1 Schiffslast.	—	15	—	—	—	—	—	—	
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei	—	—	$2\frac{1}{2}$	frei	—	—	$8\frac{3}{4}$	
	d. Holzasche	1 Zentr.	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holz-Bronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Roth-Stifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . .	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e und h: Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holz-Waaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender,										
	a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gyps, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	Karden oder Weberdisteln. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingwaaren:										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messing-Waaren. .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarz-Kupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheide-Münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauen-Schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.)										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wand-Uhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnen-Schirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a. 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha; Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzen-Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare, so wie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										

*) Nach dem Gesetze vom 3. November 1853 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Thalern (175 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten; desgleichen andere grobe Gummi-Fabrikate	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:										
	a. Rohes Garn:										
	1. Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Zentr.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										

*) Nach dem Gesetze vom 3. November 1853 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thaler (77 Gulden) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine.										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücher-Zeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Zentr.	frei	—	—	10	—	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
25	Material- und Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentnr.	2	15	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein und Hefe:										
	α. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Zentnr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, } nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	β. Hefe aller Art mit Ausnahme der Wein-Hefe	1 Zentnr.	11	—	—	—	19	15	—	—	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Zentnr.	1	10	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentnr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend .	1 Zentnr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	f. Wein und Most, auch Cider:										
	α. in Fässern eingehend	1 Zentnr.	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β. in Flaschen	1 Zentnr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g. Butter	1 Zentnr.	3	20	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentnr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme des Talgs; Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . .	1 Zentr.	6	15	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. α. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang Thlr.	Sgr.	beim Ausgang Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß beim Eingang fl	kr.	beim Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	β. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15	—	—	11	$22^1/_2$	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	n. Gebrannter Kaffe, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Zentr.	3	20	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Zentr. und darüber 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern u Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Comsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. α. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . .	1 Zentr.	2	—	-	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	β. Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	—	15	—	—	—	$52^1/_2$	—	—	
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		nach dem 52 1/2-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7 1/2	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5	—	—	—	—	—	—	
r.	Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
s.	Reis:										
	1. geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. ungeschälter	1 Zentr.	—	20	—	—	1	10	—	—	
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u.	Syrop *)										
v.	Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasser-Körben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 29. Oktober 1859 bestimmt und betragen vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Tara
1. Zucker:						
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner.	5	—	8	45	
2. Syrop . . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Zentner.	3	—	5	15	11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Tabacks-Fabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback . .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker *)										
26	Oel, in Fässern eingehend:										
	a. Baumöl	1 Zentr.	1	10	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
	b. anderes Oel	1 Zentr.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1	—	—	—	3½	—	—	
27	Papier- und Papp-Waaren:										
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographir-										

*) Siehe die Note auf der vorhergehenden Seite.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang		Ausgang		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	tes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Muster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Pack-Papier, so wie von Pappdeckeln und Preßspähnen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d. Papier-Tapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf-Felle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a. Gefärbte Seide und Floret-Seide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

*) Nach dem Gesetze vom 3. November 1853 unterliegen Papier-Tapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thalern (35 fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren, Gespinnste und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber-Stoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floret-Seide (bourre de soie), oder Seide und Floret-Seide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret-Seide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, so wie der Bänder, Borten und Tülle . .	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- u. Kontrole-Vorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
32	**Steine und Steinwaaren:**										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen . . .	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergl.), Flintensteine; feine Schleif- und Wetz-Steine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	Steinkohlen	1 Zentr.	—	1¼	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓	—	—	—	—	—	—	
	2. An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
	b. Stroh- und Bast-Geflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohr-Hüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c. Bast- und Stroh-Hüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
36	Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) und Stearin:										
	a. Talg	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Stearin (einschlüssig Stearin-Säure)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten.
37	Theer, Daggert, Pech	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
38	**Töpferwaaren:**										
	a. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10	—	—	—	35	—	—	
	b. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45		—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	c. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	d. Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5	—	—	—	17½	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	c. Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zu dem Angespann eines Reise- oder Fracht-Wagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Magere Ochsen	1 Stück.	1	10	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Füllen unter einem Jahr	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	b. magere Ochsen	1 Stück.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	c. magere Kühe	1 Stück.	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	d. magere Rinder	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
40	Wachstuch, Wachs-Mousselin, Wachstafft:										
	a. Grobes unbedrucktes Wachstuch . . .	1 Zentr.	2	.	—	—	3	30	—	—	
	b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin, Malertuch und Ledertuch . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	c. Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	d. Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zentr.	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ kr.) vom Zentner.										
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:										
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabensätze nach dem 52 ½-Gulden-Fuß beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten.
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	7 in Ballen.
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a. Roher Zink; alter Bruchzink	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück:				
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1^1/_2$ Thlr.	oder	2 fl.	20	kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „	„	1 „	45	„
c) „ Kühen und Jungvieh	$^1/_2$ „	„	— „	$52^1/_2$	„
d) „ Schweinen und Schafvieh	$^1/_6$ „	„	— „	$17^1/_2$	„
e) „ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.	„	— „	13	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner $3^1/_2$ Sgr. oder $12^1/_4$ kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . . . 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht, und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt

und zwar:

vom Stück:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh ⅚ Sgr. oder 3 kr.

von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . . . . 2/7 " " 1 "

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwand-

lung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole=Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß=Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein=, Aus= und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarif=Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
   1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
   2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
   3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
      a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs=Amte zur Durchfuhr,
      b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage=Amte zur Versendung nach dem Auslande

   angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll=Zentner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

   Zoll=Pfunden:
   1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
   2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
   $935^{422}/_{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden.

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung

von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2. c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
   die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
   " " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
   " " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle) aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle,

